Die

Polizei-Verordnungen

des

Regierungs-Bezirks Potsdam

von

W. von Wichert,
Geheimen Regierungs-Rath.

Sechste vermehrte und verbesserte Ausgabe.

8696a

Berlin 1885.
Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben.
(C. Hayn, Hof-Buchdrucker.)

1172.

Wichert

Pol. civ.

256 x

B. Brandenburg.

45.

1172 B. Landesk. 45

Die

Polizei-Verordnungen

des

Regierungs-Bezirks Potsdam

von

W. von Wichert,
Geheimen Regierungs-Rath.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.
BIBLIOTHEK DES AUSWÄRTIGEN AMTES

Sechste vermehrte und verbesserte Ausgabe.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERIUMS DER AUSWÄRT. ANGELEGENH.

Berlin 1885.
Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben.
(C. Hayn, Hof-Buchdrucker.)

G. n. 5176

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorwort.

Dieses Buch, welches jetzt in sechster vermehrter und verbesserter Ausgabe erscheint, hat sich seit 30 Jahren als nützlich erwiesen. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene veränderte Gesetzgebung und wegen der großen Menge der bis in die neueste Zeit erlassenen Polizei-Verordnungen mußte von mir eine vollständige Umarbeitung desselben bewirkt werden. Die im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung abgedruckten Polizei-Verordnungen sowie die im Reichs-Gesetzblatt und in der Gesetzsammlung befindlichen auf polizeiliche Gegenstände bezüglichen Vorschriften fanden hierbei gebührende Berücksichtigung. Die Arbeit wurde dadurch besonders mühevoll, daß ältere Vorschriften durch neuere Bestimmungen vielfach abgeändert worden sind, während es wesentlich darauf ankam, nur die noch gegenwärtig giltigen Vorschriften hervorzuheben. Die Polizei-Behörden und Polizei-Beamten haben bisher in diesem Handbuche ein bequemes Hilfsmittel zur Ausübung ihrer Dienstpflichten gefunden; aber auch für andere Behörden sowie für Privatpersonen hat es sich als recht brauchbar bewährt. So steht denn zu hoffen, daß auch die jetzt erscheinende sechste Ausgabe, weil darin alle bis jetzt eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen berücksichtigt sind, einer nicht geringen Zahl von Personen erwünscht und willkommen sein werde.

Potsdam den 24. December 1884.

v. Wichert.

Uebersicht.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Allgemeine Sicherheits-Polizei	3
II.	Personen-Sicherheits- und Gesundheits-Polizei	55
III.	Eigenthums-Sicherheits-Polizei	204
IV.	Bau-Polizei	223
V.	Feuer-Polizei	271
VI.	Wasser-Polizei	312
VII.	Fischerei-Polizei	371
VIII.	Feld-, Forst- und Jagd-Polizei	388
IX.	Ordnungs-Polizei	434
X.	Gewerbe-Polizei	515
XI.	Wege-Polizei	559
XII.	Anhang	590

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Die im Regierungsbezirk Potsdam giltigen Polizei-Verordnungen sind in den seit dem Jahre 1811 erschienenen 74 Jahrgängen des Regierungs-Amtsblattes zerstreut, während die allgemeinen Strafvorschriften theils in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, theils in dem Reichs-Gesetzblatt enthalten sind. Bei der großen Menge dieser Verordnungen ist ihre Auffindung in den verschiedenen Büchern mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, zumal viele derselben durch spätere Verordnungen wieder ihre Giltigkeit verloren haben. Ihrer Kenntniß aber kann der Polizei-Beamte, welchem nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, das Recht des ersten Angriffs bei Verbrechen und Vergehen, sowie nach dem Gesetze vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65 — die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung bei Uebertretungen obliegt, nicht füglich entbehren. Auch für die Richter und für die Beamten der Staats- und Amts-Anwaltschaft, für die Medicinal-, Kreisbau- und Forstbeamten ist eine genaue Kenntniß dieser Verordnungen von Wichtigkeit; ja selbst in weiteren Kreisen findet sich hinreichende Veranlassung, die in Rede stehenden zahlreichen Vorschriften kennen zu lernen, um nicht dagegen zu verstoßen, indem nach § 12 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig veröffentlichten Gesetzes entschuldigen kann.

Die wichtigeren dieser Polizei-Verordnungen sind ihrem ganzen Inhalte nach in die Zusammenstellung aufgenommen, während von den übrigen nur die hauptsächlichsten Bestimmungen wiedergegeben sind, damit der Umfang des Buches nicht unnöthig vergrößert werde. In der Regel haben auch nur die für den ganzen Regierungs-Bezirk giltigen

Bezirks-Polizei-Verordnungen Berücksichtigung gefunden, wogegen einzelne Orts-Polizei-Verordnungen nur ausnahmsweise und nur dann, wenn ihr Abdruck im Amtsblatt erfolgte, besonders erwähnt worden sind.

Durch die vorstehende Uebersicht und das am Schlusse befindliche Inhalts-Verzeichniß, sowie durch die neu hinzugefügte Uebersicht der einzelnen Verordnungen nach ihrer Zeitfolge wird das Auffinden der zahlreichen Bestimmungen wesentlich erleichtert und dadurch der Nutzen des Buches für den Handgebrauch nicht unerheblich erhöht werden.

I. Allgemeine Sicherheits-Polizei.

1. Paßwesen.

A. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die allgemeinen Vorschriften enthält das Bundes-Gesetz vom 12. October 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 33 — und die folgende Reg.-V. vom 6. Januar 1868 — Amtsbl. S. 12:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Giltigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundesconsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Consuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Consuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder durch sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reise-Routen, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867. Wilhelm.

Das vorstehende Gesetz über das Paßwesen, welches mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch noch besonders mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da durch dasselbe für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden ist, es fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen abhängt, ob sie sich mit Reisepapieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden Fällen, versehen wollen oder nicht.

Zu den Reisepapieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangs-Pässen und beschränkten Reise-Routen — nur die Paßkarten hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1851 (Ministerial-Blatt pro 1851 Seite 7 sequ.) bewendet, und die eigentlichen Reise-Pässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wander-Pässe oder Wander-Bücher für reisende Gewerbegehülfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehülfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für die Wanderpässe er-

lassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und 21. März 1835 künftig außer Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reise-Pässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reise-Pässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reise-Pässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

Zur Ertheilung von Reise-Pässen sind fortan — abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — competent die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien), die Landräthe und die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizei-Behörden. Die Bezeichnung der letzteren für den diesseitigen Regierungsbezirk wird in einer der nächsten Nummern des Amtsblatts erfolgen.

Potsdam, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ergänzung der letzteren ist erlassen die Reg.-V. vom 1. April 1868 — Amtsbl. S. 113 —, welche so lautet:

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Verordnung vom 6. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 12 u. 13), die Bundes-Paß-Gesetzgebung betreffend, bringen wir hierdurch diejenigen städtischen Polizei-Verwaltungen, welche von uns zur Ertheilung von Reise-Pässen ermächtigt sind, zur öffentlichen Kenntniß. Es sind dies: 1) im Kreise Niederbarnim die Polizei-Verwaltung der Stadt Bernau, 2) im Kreise Oberbarnim die Polizei-Verwaltungen der Städte Freienwalde, Biesenthal, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Werneuchen, 3) im Teltower Kreise die Polizei-Verwaltungen der Städte Cöpenick, Mittenwalde, Trebbin, Zossen, 4) im Zauch-Belziger Kreise die Polizei-Verwaltungen der Städte Belzig, Beelitz, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen, Werder, 5) im Jüterbog-Luckenwalder Kreise die Polizei-Verwaltungen der Städte Jüterbog, Luckenwalde, Dahme, Zinna und Baruth, 6) im Kreise Osthavelland die Polizei-Verwaltungen der Städte Cremmen, Fehrbellin, Nauen, Spandau, Ketzin, 7) im Kreise Westhavelland die Polizei-Verwaltungen der Städte Rathenow und Friesack, 8) im Kreise Ruppin die Polizei-Verwaltungen der Städte Gransee, Lindow, Neustadt a. D., Rheinsberg, Alt-Ruppin, Neu-Ruppin, Wusterhausen a. D., 9) im Kreise Ostpriegnitz die Polizei-Verwaltungen der Städte Kyritz, Meyenburg, Pritzwalk und Wittstock, 10) im Kreise Westpriegnitz die Polizei-Verwaltungen der Städte Havelberg, Perleberg und Wittenberge, 11) im Prenzlauer Kreise die Polizei-Verwaltungen der Städte Prenzlau, Strasburg i. d. Ukm. und Brüssow, 12) im Angermünder Kreise die Polizei-Verwaltungen der Städte Angermünde, Schwedt, Oderberg, Vierraden, Joachimsthal, 13) im Beeskow-Storkower Kreise die Polizei-Verwaltungen der Städte Beeskow, Storkow, Buchholz, 14) das Königl. Polizei-Directorium[1]) in Potsdam und 15) die Städtische Polizei-Verwaltung in Brandenburg.

[1]) Die Königl. Polizei-Direction.

Hierzu treten noch die städtischen Polizei-Verwaltungen zu Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde — Reg.-V. vom 10. Juni 1868 — Amtsbl. S. 229 — und Lenzen — Reg.-V. vom 24. August 1874 — Amtsbl. S. 281.

§ 2.

Reise-Pässe nach der Türkei müssen von der Türkischen Gesandtschaft visirt sein — Reg.-V. vom 14. September 1868 — Amtsbl. S. 312 —, desgleichen Reise-Pässe und Wanderbücher nach Rußland von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Consulat. (Bekanntmachung vom 31. Juli 1868 — Amtsbl. S. 260 — und 18. November 1868 — Amtsbl. S. 369.)

Zu Reisen nach Oesterreich ist ein ordnungsmäßiger Paß oder mindestens eine andere vollständige Legitimations-Urkunde nöthig. (Cirk.-Erlaß des Ministers des Innern vom 13. September 1871 — Min.-Bl. für die innere Verw. S. 307.)

Zu Reisen nach Frankreich bedarf es nicht eines Passes; doch muß sich Jeder über Namen und Staats-Angehörigkeit ausweisen können. (Schreiben des Reichskanzler-Amts vom 14. Januar 1873 — Min.-Bl. für die innere Verw. S. 14.)

Zum Eintritt in Rumänien sind Reise-Pässe nöthig. (Reg.-V. vom 21. August 1879 — Amtsbl. S. 369.) — Desgleichen zum Eintritt in Spanien. (Reg.-V. vom 24. Juli 1875 — Amtsbl. S. 245.)

§ 3.

Reisende, welche aus Rußland kommen, müssen sich durch einen Paß ausweisen, welcher von der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder einer Deutschen Consular-Behörde in Rußland visirt worden ist. (Verordnung vom 14. Juni 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 155.)

Die Verpflichtung, ihre Pässe visiren zu lassen, ist durch § 1 der Verordnung vom 29. December 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1881 S. 1) für die Angehörigen des Deutschen Reiches und derjenigen Länder aufgehoben, in welchen den Deutschen der Eintritt ohne Visirung des Passes durch eine gesandtschaftliche oder Consularbehörde des betreffenden Landes gestattet ist.

Für die in Rußland sich aufhaltenden Deutschen bestimmt hinsichts der Paßpflicht die Reg.-V. vom 29. Juli 1872 — Amtsbl. S. 237 — was folgt:

Die Kaiserl. Russische Staats-Regierung hat bezüglich der in Rußland sich aufhaltenden und von dort nach einem anderen Lande reisenden Deutschen

folgende Bestimmungen erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht werden: 1) Alle Reisenden Deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes, 2) die Deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificationen (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserl. Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimation zum Wiedereintritt in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Die in Rumänien sich aufhaltenden Fremden müssen Aufenthaltsscheine besitzen nach der Verordnung vom 26. Februar 1880, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 4. Juni 1880 — Amtsbl. S. 222.

Jeder in der Stadt Berlin ankommende Fremde oder Neuanziehende ist bis auf Weiteres verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen. (Verordnung vom 26. Juni 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 131.)

§ 4.

Die Reg.-V. vom 1. August 1856 — Amtsbl. S. 261 — ordnet allgemein für die sämmtlichen Schiffsleute der Preußischen Schiffe auf den Wasserstraßen des Preuß. Staats die Führung von Dienstbüchern an. Siehe unten § 193.

B. Paßkarten.

§ 5.

Ministerial-Erlaß vom 31. December 1850, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 28. Januar 1851 — Amtsbl. für 1851 S. 28.

Um der Legitimations-Führung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderer Deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Giltigkeit haben, umfaßt:

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.[1])

§ 2. Die Angehörigen der im § 1 gedachten Staaten[2]) sind, soweit nicht nach den §§ 3—5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten statt der vorgeschriebenen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§ 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizei-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind[3]), und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde am Universitätsorte[4]),
b) Militair-Personen, mit Genehmigung ihrer Militair-Vorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der letzteren.[5])

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§ 5. Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen[6]),
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 6. Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche Namen, Stand und Wohnort[7]) des Inhabers, sowie dessen Namens-Unter-

---

[1]) Das Verzeichniß der Staaten, in denen die Paßkarten jetzt gelten, befindet sich in der Reg.-V. vom 30. Juli 1853 — Amtsbl. S. 300. — [2]) Vergleiche die unten folgende Reg.-V. vom 25. Februar 1854 — Amtsbl. S. 72. — [3]) Wie zu § 2. — [4]) Desgleichen. — [5]) Desgleichen. — [6]) Wie zu § 2. — [7]) Ebenso.

schrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres giltig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§ 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.[1])

§ 8. Der Preis der Paßkarte beträgt 5 Sgr.[2]), Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 9. Eine Visirung der Paßkarte findet nicht statt.

§ 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Criminalstrafen.

§ 11. Aufgehoben durch §§ 1 u. 2 des Bundes-Paßgesetzes vom 12. October 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 33.

§ 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizei-Beamten des einen der im § 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§ 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§ 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat

§ 15. Die für diejenigen Landestheile, in welchen die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. December 1850. Der Minister des Innern.

---

[1]) Siehe § 6. — [2]) Später auf 10 Sgr. erhöht, jetzt 1 Mark.

Ergänzt und geändert ist diese Verordnung durch folgende Reg.-V. vom 25. Februar 1854 — Amtsbl. S. 72:

Bei dem im Juli v. J. zu Eisenach stattgehabten Zusammentritt von Commissarien der meisten Deutschen Regierungen ist auch der zu Dresden unterm 21. October 1850 abgeschlossene Paßkarten-Vertrag Gegenstand der Berathung gewesen. — Nachdem die dabei getroffenen näheren Bestimmungen über die Anwendung und Auslegung jenes Vertrages von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigt worden sind, bringen wir dieselben unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 31. December 1850 (Amtsbl. 1851 S. 28) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

1) Zu § 2 der Verordnung vom 31. December 1850. Es können Paßkarten fernerhin auch Ausländern, sofern dieselben nur einem der contrahirenden Staaten angehören, von der betreffenden Behörde desjenigen Orts ertheilt werden, wo dieselben einen Wohnsitz aufgeschlagen haben.
2) Zu § 3 daselbst ist die Ertheilung von Paßkarten an Ehefrauen, falls die sonstigen Bedingungen des Vertrages erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen für zulässig erachtet worden, unter welchen in den bezüglichen Staaten die Ertheilung von Pässen an sie erfolgt.
3) Zu § 3 Absatz 2a daselbst. An Studirende dürfen, außer am Universitätsorte auch an ihrem, beziehungsweise ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen (§ 3c) vorgeschriebenen Voraussetzungen Paßkarten ertheilt werden.
4) Zu § 5a daselbst. Unter Handwerksgesellen, welche keine Paßkarten führen dürfen, sollen vorzugsweise nur die wandernden Gesellen verstanden werden, wogegen kein Grund vorhanden ist, ansässigen Handwerksgesellen in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer 2c. Paßkarten vorzuenthalten.
5) Zu § 6 daselbst darf die vorgeschriebene Personenbeschreibung in den Paßkarten niemals fehlen. Die betreffenden Polizeibehörden werden deshalb hierdurch angewiesen, diese Bestimmung um so mehr auf's Genaueste zu befolgen, als ohnehin schon die Gewähr der Sicherheit bei den Paßkarten auf das geringste Maß beschränkt worden ist.

§ 6.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind befugt — vergleiche § 7 des Ministerial-Erlasses vom 31. December 1850 — außer den Landräthen die Polizei-Direction in Potsdam, sowie die Polizei-Verwaltungen in Brandenburg, Pritzwalk, Wittstock, Spandau und Luckenwalde. (Amtsbl. für 1868 S. 200, 228, 312 und Amtsbl. für 1870 S. 39.)

C. Beschränkte Reise-Pässe.[1])

§ 7.

Insofern statt des Transportes die Zurückweisung nicht gehörig legitimirter Personen mittels beschränkten Passes stattfindet, sind zu diesen Zwangs-Pässen besondere, von der Regierung zu beziehende Formulare anzuwenden. (Reg.-V. vom 25. September 1824 — Amtsbl. S. 215.)

§ 8.

Abweichung von dem im Zwangspasse vorgeschriebenen Wege wird mit der Strafe des Landstreichens, d. i. mit Haft und bei Inländern mit Unterbringung in ein Arbeitshaus oder Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten bis zur Dauer von zwei Jahren, bei Ausländern mit Verweisung aus dem Bundesgebiete geahndet. (Reichs-Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876, § 361 Nr. 3 und § 362 — Reichsgesetzbl. für 1876 S. 111.)

§ 9.

Ueber das Verfahren bei Abweichungen von den Zwangs-Pässen bestimmt die Reg.-V. vom 22. Juli 1840 — Amtsbl. S. 229 — was folgt:

Es ist bisher wahrgenommen worden, daß Inhaber von Reiserouten — sogenannten Zwangspässen — der ihnen darin ertheilten Weisung häufig nicht nachkommen, sondern, mit diesen Legitimationsdokumenten versehen, unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufs Neue umherschweifen.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes wird mit Bezugnahme auf den § 6 der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 und mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz hierüber nachstehende Bestimmung erlassen, welche die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks genau zu beachten haben.

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern, als der ihm vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten und falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche nach den Umständen, resp. mit Rücksicht auf frühere Kontraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im § 62 Tit. 17 Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit, oder von 5 Thlr. Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des § 85 Tit. 20 a. a. O. — wonach gegen unbemittelte

---

[1]) Diese Bestimmungen sind nach § 10 Absatz 3 des Paßgesetzes vom 12. October 1867 noch in Kraft.

Personen der niederen Volksklasse niemals auf Geldstrafen[1]), sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll — sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches den Contravenienten der Rekurs an uns[2]) offen steht.

2) Erklärt der Contravenient zugleich bei Publication des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle, und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke zu übersenden sind.

3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§ 6 und 43 und 38 bis 42 der General-Paßinstruction nichts geändert. Es ist also der Zwangspaß-Inhaber nach verbüßter Strafe, oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publication desselben auf die Reiseroute zurückzubringen, oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen, und dabei bemerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt, oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden ist.

5) Das unter 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paßinhaber gerichteten Aufforderung:

> von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würden geahndet werden.

Die von uns zu beziehenden Zwangspaßformulare werden beim künftigen Abdruck derselben hiernach vervollständigt werden.

7) Den Polizeibehörden steht zwar das Recht zu, bei speciell vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene, erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizeibehörde, welche die Abweichung gestattet, solches und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

§ 10.

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark wird bestraft, wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren

[1]) Durch die neuere Gesetzgebung geändert.

[2]) Jetzt Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Andern zum gedachten Zwecke überläßt. (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876, § 363 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

2. Aufsicht auf Neuanziehende und Fremde.

A. Neuanziehende.

§ 11.

Ueber die polizeiliche Meldung Neuanziehender bestimmt die Oberpräsidial-Verordnung vom 16. December 1876 — Amtsbl. S. 457 — was folgt:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam hierdurch Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und bezw. Communalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich — auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizei-Verwaltung — abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird nach dem beigefügten Muster I. eine Abmelde-Bescheinigung ertheilt.

§ 2. Wer an einem Orte des Regierungs-Bezirks Potsdam seinen gewöhnlichen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmeldebescheinigung — auf dem platten Lande bei dem Gemeinde- resp. Guts-Vorsteher, in den Städten bei der Polizei-Verwaltung — persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militair-Verhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird nach dem beigefügten Muster II. eine Bescheinigung ertheilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb einer Gemeinde wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb dreier Tage — auf dem platten Lande dem Gemeinde- resp.

Gutsvorsteher, in den Städten der Polizei-Verwaltung — persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung nach dem angeschlossenen Muster III. ertheilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb eines achttägigen Zeitraums nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 5. Den Polizei-Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln, auch bleiben die zur Zeit bestehenden Verordnungen dieser Art in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, welche mit dem 1. Februar 1877 in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Haft. Mit dem bezeichneten Tage verlieren die Polizei-Verordnungen der Königl. Regierung in Potsdam vom 8. September 1866 und vom 6. Juni 1874 (Amtsbl. für 1866 S. 370, für 1874 S. 191), sowie alle von den obigen Vorschriften abweichende Ortspolizei-Verordnungen ihre Giltigkeit.

Muster I.

Abmelde-Bescheinigung

für nachstehende aus der (Stadt) Gemeinde . . . . Kreis . . . .
in die (Stadt) Gemeinde . . . . Kreis . . . . . . Verziehende

№	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- a) Jahr b) Datum	Geburtsort.	Religion.	Ob ledig, verehelicht oder verwittwet.	Militair-Verhältniß.	Ob der Verziehende sich selbstständig ernährt oder öffentliche Unterstützung erhalten hat.	Angabe, ob die Kinder geimpft sind	Angabe, ob die Kinder von der Schule entlassen sind	Bemerkungen.

Ausgefertigt . . . . den . . . ten . . . . 187 . .

(Behörde.)

(Unterschrift.)

Muster II.

Bescheinigung über erfolgte Anmeldung.

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß der (Name und Stand) . . . . sich (mit Familie) zum Aufenthalt in der (Stadt) Gemeinde . . . . angemeldet hat.

Diese Bescheinigung hat nur den Zweck, die Thatsache der erfolgten Meldung zu constatiren.

. . . . den . . . ten . . . . 187 . .

(Behörde.)

(Unterschrift.)

Muster III.

Bescheinigung über erfolgten Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

Der . . . . hat dem Unterzeichneten angezeigt, daß er seine Wohnung gewechselt habe.

. . . . den . . . ten . . . . 187 . . .

(Behörde.)

(Unterschrift.)

---

und die Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten vom 21. Juni 1879 — Amtsbl. S. 276:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Regierungsbezirk Potsdam hierdurch verordnet, was folgt:

In Ortschaften von mehr als 10,000 Einwohnern kann durch Orts-Polizei-Verordnung vorgeschrieben werden, daß die nach § 3 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 16. December 1876 (Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam S. 457) bei jedem Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde der Polizei-Verwaltung zu machende Anzeige stets schriftlich erfolgen muß.

sowie die nachfolgende Instruction der Regierung vom 6. Juni 1874 (Amtsbl. S. 192):

Nach § 10 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — sind die folgenden Bestimmungen des bisherigen Preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 — Ges.-S. de 1843 S. 5 — unverändert geblieben.

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe.

§ 10. An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeinde-Vorstand mit seiner Erklärung zu hören.

Mit Bezug hierauf und auf die vorstehende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage[1]) werden die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Amtsvorsteher im Allgemeinen auf die genaue Befolgung der von der unterzeichneten Königlichen Regierung unterm 24. Juni 1871 erlassenen Geschäfts-Anweisung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit — Amtsbl. de 1871 S. 175 ff. — verwiesen, und wird hieran folgende Instruction in Betreff der Entgegennahme der Anmeldung neu anziehender Personen geknüpft:

A. Für die Gemeinde- und Gutsvorsteher.

1) Unmittelbar bei erfolgter Meldung eines neu anziehenden Einwohners durch ihn selbst oder durch seinen Wohnungsgeber nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der vorstehenden Polizei-Verordnung hat der Gemeinde- oder Gutsvorsteher dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem unten folgenden Formular A.[2]) auszuhändigen, gleichviel ob der Meldende dies verlangt oder nicht. Diese Bescheinigung dient nur zum Beweise der wirklich geschehenen Meldung, enthält aber noch keinerlei Entscheidung über die Gestattung oder Verweigerung des Aufenthaltes selbst.

2) der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, bei dem die Meldung erfolgt, ist bei eigener Verantwortung im Interesse des von ihm vertretenen Gemeinde- oder Gutsbezirks verpflichtet, sich von dem Anziehenden die erforderliche Auskunft über die eine etwaige Verweigerung des Aufenthalts im Sinne der §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit und nach § 6 des Gesetzes vom 31. December 1842 — Ges.-S. de 1843 S. 5 — begründenden Verhältnisse ertheilen zu lassen und sind hierbei die näheren Bestimmungen sub I. II. III. der Geschäfts-Anweisung vom 24. Juni 1871 — Amtsblatt S. 175 ff. — auch von den Gemeinde- und Gutsvorstehern sorgfältig zu beobachten.

3) Jeder Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat für die ihm unterstellte Ortschaft ein Melderegister über die bei ihm angemeldeten neu anziehenden Personen anzulegen, und zwar nach dem unten folgenden Formular B.[3])

4) In dies Melderegister sind unter fortlaufender Nummer alle neu anziehenden Personen mit ihrem Familienstande ohne Unterschied des Berufs und Standes, also auch neu anziehende Dienstboten, Arbeitsleute 2c. einzutragen, sobald der An-

---

[1]) An deren Stelle jetzt die Oberpräs.-V. vom 16. December 1876 — siehe oben — getreten ist.

[2]) Wie vorstehend.

[3]) Siehe Oberpräs.-V. vom 16. December 1876.

zug derselben entweder von ihnen selbst oder von ihrem Wohnungsgeber gemäß § 2 und 3 der vorstehenden Polizei-Verordnung angemeldet ist.

5) Kein Gemeinde- oder Gutsvorsteher darf, wofern er nicht etwa selbst Amtsvorsteher ist, die etwa im Interesse der Gemeinde- oder des Gutsbezirks beabsichtigte Fortweisung eines neu anziehenden oder neu angezogenen Einwohners im Executionswege zur Ausführung bringen. Die Befugniß hierzu ist auch nach der Kreis-Ordnung der Ortspolizei-Behörde als solcher, d. h. also dem Amtsvorsteher, verblieben. Hält daher der Gemeinde- oder Gutsvorsteher in Folge der von ihm entgegengenommenen Meldung den Fall dazu angethan, um dem neu anziehenden resp. neu angezogenen Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit die Ergreifung oder Fortsetzung des Aufenthalts zu verweigern, so ist dies unter genauer Berücksichtigung der Bestimmungen sub V. A. bis P. der Geschäfts-Anweisung vom 24. Juni 1871 dem Auszuweisenden durch eine schriftliche Benachrichtigung zu eröffnen, gleichzeitig aber die Sache dem Amtsvorsteher einzureichen.

B. Für die Amtsvorsteher.

6) Den Amtsvorstehern liegt es ob, die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sub 1 bis 5 Seitens der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, insbesondere die ordnungsmäßige Führung der Melderegister und die prompte Aushändigung der Meldebescheinigung zu controliren und sich zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit das Melderegister der einzelnen Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorlegen zu lassen.

7) Dem Amtsvorsteher liegt ferner die verantwortliche Prüfung und Entscheidung darüber ob, wie weit dem neu anziehenden Einwohner die Ergreifung des Aufenthalts oder dem bereits angezogenen Einwohner die Fortsetzung des Aufenthalts etwa gesetzlich verweigert werden darf.

Hierbei hat der Amtsvorsteher auf das Sorgfältigste die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — nach Anleitung der Geschäfts-Anweisung vom 24. Juni 1871 sub V. A. bis P. — Amtsbl. S. 175 — zur Anwendung zu bringen. Insbesondere wird hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß selbst bei nachgewiesener, auf dauernder Arbeitsunfähigkeit beruhender Verarmung die Fortweisung eines neu angezogenen Einwohners niemals ohne vorher eingeholte Zustimmung oder Verurtheilung des zur Wiederaufnahme verpflichteten Armen-Verbandes erfolgen darf, und daß die bloße Befürchtung einer künftigen Verarmung oder die durch vorübergehende Ursachen veranlaßte Gewährung von Armen-Unterstützungen überhaupt nicht genügt, um Angehörige des Deutschen Reichs an der Ergreifung oder Fortsetzung des von ihnen gewählten Aufenthalts zu verhindern.

Giltig ist noch im Wesentlichen die folgende Geschäfts-Anweisung vom 24. Juni 1871 zum Bundes-Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — Amtsbl. für 1871 S. 175.

Nachdem durch § 10 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 das unveränderte Fortbestehen der §§ 8, 9 und 10 des bisherigen

Preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 in Betreff der Aufenthalts-Anmeldung neu anziehender Personen ausgesprochen ist, behält es auch ferner bei der hierzu ergangenen diesseitigen Polizei-Verordnung[1]) und Instruktion vom 8. September 1866 (Amtsblatt S. 370 ff.) sein Bewenden. In der Verpflichtung zur Anmeldung neu anziehender Personen und in den dieserhalb wahrzunehmenden Obliegenheiten der Orts-Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie in den bisherigen Ressort-Verhältnissen der Aufsichts-Behörden, des Landraths und der Regierung, in Betreff der Gestattung resp. Verweigerung des Aufenthalts auf Anrufen der betheiligten Personen, tritt auch für die Zukunft durch den Umstand keine Aenderung ein, daß nach dem mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den sogenannten Unterstützungs-Wohnsitz die gesetzliche Fürsorge-Verpflichtung der Armen-Verbände (Gemeinden, Gutsherrschaften) durch zweijährigen Aufenthalt auch ohne stattgehabte polizeiliche Meldung begründet wird. Gegentheils gewinnt durch diese veränderte Lage der Armen-Gesetzgebung die Bedeutung eines geregelten Meldeverfahrens für die Gemeinde-Behörden um so größere Wichtigkeit, als hierin der legale ausreichende Schutz des Gemeinde-Interesses gegenüber dem durch die Bundes-Gesetzgebung aufrecht erhaltenen, bereits bisher in Preußen anerkannten Recht der ungehinderten Wahl des Aufenthalts und der ungehinderten Verwerthung der individuellen Arbeitskraft liegt. Um jedoch den auch in neuerer Zeit mehrfach von uns wahrgenommenen Uebergriffen der Polizei- und Communal-Behörden auf diesem Gebiete innerhalb unseres Regierungsbezirks entgegenzutreten, haben wir uns veranlaßt gesehen, unter Bezugnahme auf die vorerwähnte, in vollem Umfange in Geltung bleibende Polizei-Verordnung[2]) und Instruction vom 8. September 1866 folgende Anweisung zu erlassen:

I. Neben der nach § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 und resp. nach der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 8. September 1866 zu machenden Anzeige von dem Anzuge eines Einwohners findet auch ferner ein besonderer Antrag auf Genehmigung der Niederlassung nicht statt. Vielmehr versteht sich nach wie vor das Recht jedes Neuanziehenden, den gewählten Aufenthalt zu nehmen, so lange von selbst, als ihm nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 31. December 1842 und den damit übereinstimmenden Bestimmungen der §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 bestimmte Widerspruchsgründe nachgewiesen werden.

II. Von neu anziehenden Personen darf die Beibringung eines sogenannten Umzugs-Attestes behufs Gestattung des Aufenthalts nicht erfordert werden, vielmehr ist der Neuanziehende oder sein Wohnungsgeber nach § 8 und 9 ibidem nur verpflichtet, auf Erfordern der Polizei-Behörde über diejenigen persönlichen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 31. December 1842, resp. den §§ 1 bis 4 des Bundesgesetzes vom 1. No-

[1]) Aufgehoben durch Oberpräs.-V. vom 16. December 1876.

[2]) Jetzt ersetzt durch die Oberpräs.-V. vom 16. December 1876.

vember 1867 auf eine etwaige Verweigerung des Aufenthalts von Einfluß sind, die nöthige **Auskunft** zu ertheilen und die dieserhalb an ihn gestellten Fragen seinerseits zu beantworten.

III. Glaubt die Ortspolizei-Behörde gegen die Richtigkeit der Angaben des Anziehenden über seine persönlichen Verhältnisse aus bestimmten Gründen im einzelnen Fall Zweifel hegen zu müssen, und können solche Zweifel nicht durch näheren Ausweis des Anziehenden oder durch seine Berufung auf die Auskunft achtbarer Personen am Orte beseitigt werden, so steht der Polizeibehörde selbstverständlich die Befugniß zu, über einzelne bestimmt anzugebende Thatsachen bei der Ortsbehörde des früheren Aufenthalts eine Erkundigung einzuziehen. Diese Befugniß darf jedoch nie dahin führen, von der Ortsbehörde des früheren Wohnorts, gleichviel ob in Form eines Attestes oder sonst eine Erklärung darüber zu verlangen, daß dem Anzuge des betreffenden Einwohners an dem neu gewählten Aufenthaltsorte keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Diese Frage hat vielmehr die Ortspolizei-Behörde des neugewählten Aufenthaltsorts, event. nach Anhörung der Gemeinde, nach § 10 des Gesetzes vom 31. December 1842 selbstständig und auf eigene Verantwortung zu prüfen.

IV. Unbenommen bleibt es daneben den betheiligten Personen selbst, sich von der Ortsbehörde des bisherigen Aufenthalts beim Abzuge nach einem andern Ort eine stempelfreie Bescheinigung darüber ertheilen zu lassen, daß und wie lange der Abziehende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt an seinem bisherigen Aufenthaltsorte gehabt hat. Ein Zwang jedoch, derartige Umzugs-Atteste beim Anzuge an einen andern Ort vorlegen zu müssen, findet nicht statt.

V. Was die gesetzlichen Gründe zur Versagung des Aufenthalts neu anziehender Personen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 selbst betrifft, so bemerken wir, daß dadurch in keiner Weise das Maß der Freizügigkeit, wie es nach der bisherigen Preußischen Gesetzgebung bestand, hat eingeschränkt werden sollen. Es ist daher hierbei nach folgenden Grundsätzen auch ferner zu verfahren.

A. (ad § 1 des Bundesgesetzes.) Es genügt der Nachweis jedes thatsächlich von dem Neuanziehenden ergriffenen Unterkommens ohne Unterschied, ob dasselbe durch Beziehen einer Miethswohnung oder einer Schlafstelle oder selbst durch Unterkommen in einem Gasthofe (Herberge) nachgewiesen ist.

B. Insbesondere ist es unstatthaft, den von dem Neuanziehenden zu führenden Nachweis eines Unterkommens dahin auszudehnen, daß von ihm der Nachweis einer ihn ernährenden Condition, eines Arbeits-Verhältnisses 2c. erfordert wird.

C. Gebricht es dem Angezogenen im Augenblick seiner Meldung noch an einem Unterkommen, so ist hieraus noch keine Veranlassung zu entnehmen, denselben sofort wieder des Ortes zu verweisen, sondern es ist ihm eine angemessene Frist zur Beschaffung desselben zu stellen und nur, wenn er dieselbe unbenutzt verstreichen läßt oder selbst erklärt, sich ein Unterkommen nicht **beschaffen zu können**, kann hieraus Veranlassung zu seiner Fort-

weisung entnommen werden, jedoch mit dem selbstverständlichen Vorbehalt des einstweiligen Einschreitens der Armenpflege in den Grenzen der §§ 25 und 26 des bisherigen Armen-Gesetzes vom 31. December 1842, resp. der §§ 1 und 63 sub a. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz.

D. (ad § 2 des Bundesgesetzes.) Zum Nachweis der Bundes-Angehörigkeit genügt, wenn dieselbe nicht schon aus der persönlichen Stellung des Anziehenden und seinen der Polizei, wenn auch nur äußerlich bekannten Familien-Verhältnissen sich von selbst versteht, in der Regel wenigstens für jeden Preußischen Unterthanen die Angabe über seine Abstammung von Preußischen Eltern. Bei Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten kann, wenn der Angezogene nicht etwaige Zweifel der Polizei-Behörde durch die Bekanntschaft achtbarer Personen zu beseitigen vermag, die Beibringung eines staatlichen Heimathscheines als Beweis seiner Angehörigkeit zu einem Bundesstaat des Deutschen Reichs gefordert werden.

E. Unberechtigt dagegen ist das Erfordern eines örtlichen Heimathscheines zum Beweise über die Angehörigkeit des Angezogenen zu einer bestimmten Gemeinde, oder gar das Erfordern einer Erklärung der letzteren über ihre Wiederaufnahme-Verpflichtung.

F. Was das Erforderniß der persönlichen Selbstständigkeit, d. h. der Befugniß des Anziehenden betrifft, seinen Aufenthalt nach eigener Selbstbestimmung zu wählen, so liegt bei großjährigen unverheiratheten Personen, gegen deren Anzug im Uebrigen kein gesetzliches Bedenken obwaltet, überhaupt kein Grund vor, eine weitere Prüfung über diesen Punkt anzustellen. Wie weit bei dem Anzuge minderjähriger Personen oder bei Ehefrauen, wenn sie getrennt von den Eltern, resp. von dem Ehemann, an einem Orte anziehen, noch eine ausdrückliche zustimmende Erklärung des Vaters, Vormundes, resp. Ehemannes zu der beabsichtigten Aufenthaltsergreifung zu erfordern ist, oder wie weit dieselbe schon aus den näheren Umständen als selbstverständlich oder als stillschweigend erfolgt, zu entnehmen ist, bleibt der verständigen Beurtheilung der Polizei-Behörden für den einzelnen Specialfall überlassen.

G. (ad § 3 des Bundesgesetzes.) In Betreff des § 3 wird wiederholt auf das Ministerial-Rescript vom 14. December 1860 (Min.-Blatt für I. V. de 1861 Seite 11) verwiesen, wonach der § 2 sub 1 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 bereits durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 unwirksam geworden; der § 2 sub 2 ibid. aber überhaupt nur dann anwendbar ist, wenn es sich darum handelt, gefährliche Verbrecher nach verbüßter Freiheitsstrafe durch Beschluß der Landespolizei-Behörde von dem Aufenthalt an einem speciellen Orte auszuschließen, an welchem ihr Verbleiben vorzugsweise für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheint. Außer diesem nur unter ganz besonderen Umständen und immer nur durch bestimmte

Beziehungen des begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einem einzelnen bestimmten Orte denkbaren Fall, ist überhaupt von der Beschränkung der Freizügigkeit wegen stattgehabter Bestrafung oder unmoralischer Führung keine Rede.

H. Durchaus unstatthaft ist es daher, von neu anziehenden Personen irgend ein Führungsattest oder den Nachweis zu fordern, daß sie bisher nicht bestraft seien.

I. Die Polizei-Behörden haben zwar, wenn eine specielle Veranlassung dazu vorliegt, im allgemeinen polizeilichen Interesse von den früheren Lebensverhältnissen einzelner, gleichviel ob neu anziehender oder bereits am Orte wohnhafter Personen Kenntniß zu erlangen, die discretionaire Befugniß dieserhalb mit anderen Polizei-Behörden in Correspondenz zu treten. Ohne eine derartige specielle Veranlassung aber lediglich zum Zwecke der Gestattung oder Verweigerung des Aufenthalts, den etwa möglichen Vorbestrafungen neu anziehender Personen generell durch Rückfragen bei den Polizei-Behörden ihres früheren Aufenthaltsortes nachzuforschen, würde dagegen ungehörig sein und zu berechtigten Klagen der betheiligten Personen, sowie zu einer ganz nutzlosen Vermehrung des Schreibwerks führen.

K. Die in dem Schlußsatz des § 3 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 den Regierungen ertheilte Befugniß der Aufenthalts-Verweigerung gegen bestrafte Bettler und Landstreicher ist überhaupt nur auf Staatsangehörige anderer Bundesstaaten anzuwenden, auf Preußische Staatsangehörige dagegen im Inlande überhaupt unanwendbar. Ob aber die Preußische Regierung von dieser Befugniß gegen Staatsangehörige anderer Bundesstaaten Gebrauch zu machen und dieselben in dieser Beziehung anders, als die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln Willens ist, darüber fehlt es zur Zeit an einer Anweisung, und ist daher auch vorerst diese nur facultative Befugniß von den Ortspolizei- und Gemeinde-Behörden beim Anzuge, selbst von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten, gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

L. (ad §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes.) Das Hauptgewicht des ganzen Gesetzes liegt in der Bestimmung der §§ 4 und 5, welche den §§ 4 und 5 des Preußischen Gesetzes vom 31. December 1842, resp. dem Artikel 1 des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 nachgebildet sind. Dieselben erfordern in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 des Gesetzes vom 31. December 1842 die hauptsächliche Aufmerksamkeit der Ortspolizei- und Communalbehörden. Dieselben haben darnach, gleichviel durch wen und in welcher Form sie von dem Anzuge eines neuen Einwohners Kenntniß erhalten, das Recht und die Pflicht, dauernd arbeitsunfähigen Personen, welche kein eigenes Vermögen und keine zu ihrem Unterhalte verpflichtete vermögende Angehörige haben, den Aufenthalt zu verweigern.

M. Um also von der Aufenthalts-Verweigerung nach § 4 Gebrauch zu machen, bedarf es der der Ortspolizei-Behörde von der Communal-Behörde

nachzuweisenden dauernden Unfähigkeit des Anziehenden, für sich und seine Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt durch seine und der Seinigen Hände Arbeit zu gewinnen. Ist diese Unfähigkeit des Anziehenden nach der gewissenhaften Annahme der Ortspolizei-Behörde durch die Gemeinde-Behörde genügend constatirt, so ist es event. Sache des Neuanziehenden, über das Vorhandensein seiner ausreichenden Arbeitskraft eine ärztliche Untersuchung zu beantragen, oder sich über den Besitz eines genügenden Vermögens auszuweisen, oder vermögende, zu seiner Alimentation verpflichtete Verwandte namhaft zu machen, durch welche die Commune sicher-gestellt werden kann.

Doch sind hierbei nach wie vor die Ministerial-Rescripte vom 25. Februar 1860 (M.-Bl. S. 75), vom 11. Januar 1861 (M.-Bl. S. 47), vom 4. Januar 1862 (M.-Bl. S. 26) zu befolgen, wonach als gesetzlicher Ausweisungsgrund nur die bereits vorhandene dauernde physische Arbeitsunfähigkeit, welche es dem Anziehenden also dauernd unmöglich macht, für sich und seine Angehörigen den nöthigen Unterhalt zu erwerben, angesehen werden darf.

N. Bei bereits angezogenen Personen, deren Wiederausweisung von der Gemeinde- resp. Polizei-Behörde beabsichtigt wird, kann eine solche Maßregel nur unter der Bedingung stattfinden, daß dem Angezogenen wegen einer derartigen dauernden Arbeitsunfähigkeit auch thatsächlich öffentliche Armen-Unterstützungen an dem neu gewählten Aufenthaltsorte haben gewährt werden müssen. Ein Nothstand dagegen, welcher durch andere Umstände (z. B. durch zeitweise Erkrankung, durch moralische Verkommenheit, durch Straf- oder Untersuchungshaft des Familienhauptes, oder gar nur durch dessen Einziehung zum Kriegsdienste) an dem neu bezogenen Aufenthaltsort sich zeigt, genügt nicht, um den Angezogenen oder seine Familie von dem selbst gewählten Aufenthaltsorte auszuschließen und seinem früheren Wohnorte im Zwangswege wieder zuzuführen.

O. Macht die Gemeinde- resp. Polizei-Behörde von einer solchen Befugniß nicht rechtzeitig, d. h. vor Begründung des sogenannten Unterstützungs-Wohnsitzes, Gebrauch, so erlischt diese Befugniß von selbst.

P. Auf jeden Fall darf aus diesem Grunde eine Ausweisungsmaßregel niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis die zur Wiederaufnahme des Auszuweisenden verpflichtete Gemeinde sich hierzu bereit erklärt hat, oder bis sie im Weigerungsfalle dazu in den gesetzlichen Formen verurtheilt ist.

Bis dahin ist die Gemeinde-Behörde, welche die Ausweisung vornehmen will, unbedingt verpflichtet, ihrerseits für die erforderliche Unterbringung und Verpflegung des Auszuweisenden und seiner Familie in den Grenzen des § 33 des Armen-Gesetzes vom 31. December 1842, resp. des § 1 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871, zu sorgen, und würde sich die Gemeinde- oder Polizei-Behörde, welche hiergegen verstößt

und nothleidende Personen ohne ausdrückliche Aufnahme-Zusicherung Seitens der aufnahmepflichtigen Gemeinde ꝛc. fortweist, nach wie vor disciplinarisch verantwortlich machen.

VI. Wenn endlich nach § 12 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867, wie nach § 14 des bisherigen Preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 die Bestimmungen der Fremden-Polizei durch diese Gesetze nicht berührt werden, so wird hier noch insbesondere darauf hingewiesen, daß als ein „Fremder" in diesem Sinne nur Der anzusehen ist, der an einem Orte bloß zu einem solchen Zwecke oder unter solchen Umständen eintrifft, welche von vornherein die bestimmte Absicht des Ankommenden erkennen lassen, den Ort nach einer in sich bestimmten oder durch die Erfüllung eines gewissen Geschäfts ꝛc. bedingten Zeit wieder zu verlassen. Die bloße Erklärung eines am Orte Eintreffenden, sich daselbst nur eine unbestimmte Zeit oder vorübergehend aufhalten zu wollen, oder die Ungewißheit des Ankommenden, ob er am Orte Erwerb und Arbeit finden werde, reicht nicht aus, um ihn von den Wirkungen des Gesetzes über die Freizügigkeit auszuschließen und ihn der Fremden-Polizei als solcher zu unterstellen. Ebensowenig ist hierbei, wie bereits oben sub V. A. ad § 1 des Bundesgesetzes bemerkt worden ist, die Art und Weise des von dem Ankommenden gewählten Unterkommens in einem Gasthofe ꝛc. an und für sich maßgebend.

Vergl. das Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 360 — und Ausführungs-Gesetz dazu für den Preußischen Staat vom 8. März 1871 — Ges.-S. S. 130.

In Bezirken oder Ortschaften, welche durch socialdemocratische, socialistische oder communistische Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann die Centralbehörde des Staats auf längstens ein Jahr solchen Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, den Aufenthalt versagen. (Reichsgesetz vom 21. October 1878 § 28 Ziffer 3 — Reichs-Gesetzbl. S. 357.) Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis Eintausend Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu sechs Monaten nach sich. (Ebenda § 28 Schluß.)

Diese Vorschrift findet aber nach § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1880 — Reichs-Gesetzbl. S. 117 — keine Anwendung auf Mitglieder des Reichstages oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. October 1878 ist ergangen folgender Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. September und

folgende Bekanntmachungen des Regierungs-Präsidenten vom 27. September 1884 — Amtsbl. S. 373:

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsges.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. J. bis zum 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizei-Behörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landes-Polizei-Behörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 19. September 1884.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Abs. 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemocratie vom 21. October 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 Nr. 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei den Königlichen Polizei-Directionen daselbst anzubringen sind.

Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 26. November 1883 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 30. September dieses Jahres.

Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheins bei den obengenannten Stellen anzubringen.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1884.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemocratie vom 21. October 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 19. September 1884 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. November 1883 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1884.

Das Gesetz vom 21. October 1878 ist durch Gesetz vom 28. Mai 1884 bis zum 30. September 1886 verlängert. (Reichs-Gesetzbl. S. 53.)

Für die **Verpflegungskosten** der erkrankten und arbeitsunfähigen **Hilfsbedürftigen** ist vom Minister des Innern am 2. Juli 1876 — Amtsbl. S. 267 — folgender Tarif erlassen:

Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 folg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzial-Vertretungen (Communal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung
   a) für die in der Servis-Classeneintheilung Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 folg.), in der dritten bis fünften Classe aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige;
   b) für die den höheren Servis-Classen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige;

   Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2) Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande

zu erstattenden Kosten beträgt mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzeneien, Heilmittel 2c. 2c. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

Berlin, den 2. Juli 1876.

und dazu der Nachtrag vom 8. Februar 1879 — Amtsbl. S. 71:

Der auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 folg.) unter dem 2. Juli 1876 erlassene Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten bestimmt unter 1:

der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a) für die in der Servis-Classeneintheilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 folg.), in der dritten bis fünften Classe aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige;

b) für die den höheren Servis-Classen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige

u. s. w.

An die Stelle der Classeneintheilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 tritt vom 1. April 1879 ab, gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend

die Revision des Servistarifs und der Classeneintheilung der Orte vom 3. August 1878 (Reichsgesf.-Bl. S. 243),[1]) die dem letztgedachten Gesetze unter Nummer II. anliegende Classeneintheilung der Orte.

Berlin, den 8. Februar 1879.

§ 12.

Schulzen und Ortsvorsteher dürfen bei 15 Mark Strafe kein Attest darüber ausstellen und verabfolgen, daß in ihrem Gemeindebezirk keine Wohnung für die betreffende Person vorhanden sei[2]) (Reg.-V. vom 11. Juli 1868 — Amtsbl. S. 229.)

Ortsschulzen, welche die Herbeiführung der Meldung verabsäumen, sind in einen Thaler (drei Mark) Ordnungsstrafe zu nehmen. (Reg.-V. vom 20. Mai 1848 — Amtsbl. S. 196 — Reg.-V. vom 13. Juni 1856 § 2 — Amtsbl. S. 212.)

§ 13.

Die Meldepflicht der Aerzte und Hebammen ordnet nachstehende Polizei-Verordnung vom 31. December 1875 (Amtsbl. für 1876 S. 9)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks Behufs Ausübung der Praxis sich niederlassen, haben dieses vor dem Beginn ihrer Praxis dem Kreisphysicus des Kreises, in welchem sie Wohnung nehmen, unter Vorlegung ihrer Approbation, beziehungsweise ihres Prüfungszeugnisses, anzuzeigen und gleichzeitig demselben die erforderlichen Angaben über ihre Personalverhältnisse zu machen.

§ 2. Thierärzte, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks sich niederlassen, haben die in § 1 vorgeschriebenen Anzeigen bei dem Kreisthierarzte des betreffenden Kreises zu machen.

§ 3. Aenderungen des Wohnorts sind Seitens der im § 1 und 2 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen innerhalb vierzehn Tagen nach Eintritt der Aenderung zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in § 1 bis 3 gegebenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

und folgende Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1884 — Amtsbl. S. 63:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 und 12, sowie des Organisitionsgesetzes vom 26. Juli 1880 § 73

---

[1]) Geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 35.

[2]) Vergl. § 28.

und mit Zustimmung des Bezirksraths wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysicus, bezw. Stadtphysicus, und sind — unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten anderweitigen Meldungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn des Gewerbes persönlich bei dem Physicus zu melden und ihm das Prüfungszeugniß, sowie die erforderlichen Instrumente und Geräthe nebst Lehrbuch und Tagebuch vorzulegen. Auch wenn eine Hebamme ihre Wohnung wechselt, hat sie dieses dem Physicus anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach dem Hebammenlehrbuche bezüglich der in demselben enthaltenen Instruction und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen richten.

§ 3. Jede Hebamme muß ein Tagebuch führen. Dieses ist für jedes Jahr besonders nach dem Schema anzulegen, welches in dem Hebammenlehrbuche für die alljährlich dem Kreisphysicus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte einzureichende Geburtsliste vorgeschrieben ist. In dem Tagebuche sind sämmtliche von der Hebamme im Laufe des verflossenen Jahres besorgten Geburten zu verzeichnen. Das Buch muß dem Physicus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte im Monat Januar eingereicht werden.

§ 4. Jede Hebamme muß im Besitz der im Hebammenlehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Verordnungen vorgeschriebenen, in gutem Zustande erhaltenen Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfectionsmittel und des Lehrbuchs sein.

§ 5. Die Hebamme muß nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 11. December 1879 (Amtsblatt für 1880 S. 1) jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebärenden unverzüglich dem Physicus schriftlich oder mündlich anzeigen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Physicus und bei dem Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Der Aufforderung, sich behufs dieser Nachprüfungen an dem bestimmten Orte zu der festgesetzten Zeit einzufinden und ihre Geräthschaften, Tagebuch und Lehrbuch mitzubringen, hat sie Folge zu leisten; wenn sie durch dringende Vorkommnisse hieran verhindert werden sollte, so muß sie unverzüglich dem Physicus dieses anzeigen und ihr Ausbleiben rechtfertigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden — abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung im Falle dadurch verursachten Schadens — mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark und bei den im § 5 vorgesehenen Fällen im Betrage von zehn Mark bestraft.

Potsdam, den 1. Februar 1884.

B. Militairpflichtige, Kriegsreservisten und Landwehrleute.

§ 14.

Durch die Deutsche Wehr- und Heer-Ordnung vom 28. September 1875[1]) — Ersatz-Ordnung § 23 Ziffer 10 und § 24 Ziffer 7 — Amtsbl. für 1876 S. 32 Beilage S. 7 — ist die Vorschrift des Reichs-Militair-Gesetzbuchs vom 2. Mai 1874[2]) § 33 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 — wegen der Meldungen zur Stammrolle und wegen Gestellung der Militairpflichtigen zur Musterung und Aushebung erneuert worden. (Vergl. unten § 273.)

§ 15.

Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch davon ihrem Landwehr-Bezirksfeldwebel Anzeige zu machen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Compagniebezirk sich beim dortigen Bezirksfeldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden. (Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 § 79 Ziffer 2 — Amtsbl. für 1876 S. 32 Beil. S. 25.)

Am Gestellungsort müssen sie sich zur bestimmten Zeit bei Strafe pünktlich einfinden. (Ebenda.)

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirksfeldwebel zu melden. (Control-Ordnung vom 28. September 1875 § 10 Ziffer 5 — Ebenda Beil. S. 64.)

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften bedürfen bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres der militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts. (Ebenda § 7 Ziffer 8 — Reichs-Militair-Ges. § 60 Ziffer 5.)

Als Disciplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum activen Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungs-Gesetzes zum Militair-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden. (§ 6 Reichs-Ges. vom 15. Februar 1875 —

---

[1]) Die Wehrordnung hat durch Allerh. Verordnung vom 31. August 1880 — Amtsbl. S. 422 Beilage — mehrfache Ergänzungen und Aenderungen erfahren, die Heer-Ordnung desgl. durch Allerh. Cab.-Ordre vom 26. August 1880 — Amtsbl. für 1881 S. 178 Beilage.

[2]) Das Reichs-Militairgesetz ist ergänzt und geändert durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103).

Reichs-Gesetzbl. S. 66 — und Control-Ordnung vom 28. September 1875 § 14 Ziffer 1 — Amtsbl. für 1876 S. 32 Beil. S. 66.)

§ 16.

Die Arreststrafen vollstreckt die Militair-, die Haft- und Geldstrafen aber die Civil-Behörde. (§ 7 des Reichs-Ges. vom 15. Februar 1875.)

§ 17.

Die für unterlassene An- und Abmeldung bestimmte Strafe ist nicht nur auf diejenigen Fälle anzuwenden, in denen von Personen des Beurlaubtenstandes der Wohnort, sondern auch auf die, in denen die Wohnung innerhalb eines Ortes, der mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, verändert wird. (Control-Ordnung § 10 Ziffer 5 — Amtsbl. für 1876 S. 32 Beil. S. 64.)

§ 18.

Von Angehörigen eines Bundesstaates, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.

Für Angehörige eines Bundesstaates, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden. (Bekanntmachung vom 5. August 1868 — Amtsbl. S. 264.)

C. Fremde.

§ 19.

Reg.-V. vom 1. April 1842 — Amtsbl. S. 95.

In unserer Bekanntmachung vom 4. Januar 1814 (Amtsbl. S. 12) sind sämmtliche Ortspolizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande angewiesen worden, den Inhabern der Gasthöfe, Herbergen und Krüge unter Androhung der im Unterlassungsfalle zu erwartenden polizeilichen Bestrafung anzudeuten, jeden bei ihnen übernachtenden Fremden, unter Einreichung des etwaigen Passes des Fremden, bei der Polizeibehörde zu melden. Zur Ergänzung einer bestimmten allgemeinen Strafandrohung für das Unterlassen dieser Fremden-Meldungen wird hiermit auf Grund des § 439 Tit. 8 Theil II. des Allg. Landrechts[1]) und

[1]) Sie (die Gastwirthe) sind schuldig, die zur Nachtherberge bei ihnen einkehrenden Personen in Städten dem Magistrate, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.

des § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (Ges.-S. S. 255) festgesetzt, daß alle Gast- und Krugwirthe im diesseitigen Regierungs-Bezirk die bei ihnen im Laufe des Tages einkehrenden und übernachtenden Fremden durch einen Meldezettel und mit Beifügung der etwa in ihren Händen befindlichen Reisepässe, am Abend sowohl bei der städtischen Polizeibehörde, als auf dem Lande bei der Ortspolizei-Obrigkeit, oder nach deren Bestimmung beim Schulzen, zu melden verbunden sind, und daß Contraventionen gegen diese Vorschrift mit einer Polizeistrafe von einem Thaler, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, von den Polizeibehörden geahndet werden sollen. Hiernach haben die Gast- und Krugwirthe sich zu richten, und die Polizeibehörden weiter zu verfahren.

§ 20.

Diese Vorschriften wegen der Fremden-Meldung sind durch die neueren Gesetze nicht aufgehoben, wie aus § 10 des Bundes-Paßgesetzes vom 12. October 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 34 — und § 12 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 — ebenda S. 57 — hervorgeht. (Vgl. auch § 5 der Oberpräs.-V. vom 16. December 1876 — Amtsbl. S. 457.)

D. Geistliche und andere Religionsdiener.

Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landes-Polizei-Behörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizei-Behörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. (Reichs-Ges. vom 4. Mai 1874 § 1 — Reichs-Gesetzbl. S. 43.)

3. Maßregeln gegen gefährliche Personen.

§ 21.

Mit Haft wird bestraft, wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurück-

kehrt. (Reichs-Strafgesetzb. § 361 Nr. 2 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 111.)

Dies findet Anwendung auf die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen, sofern sie als Ausländer aus dem Bundesgebiete ausgewiesen sind. (Reichs-Ges. vom 4. Juli 1872 § 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 253.)

§ 22.

Die Vorschriften der §§ 38 und 39 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bestimmen, daß, sofern im richterlichen Straf-Erkenntniß die Polizei-Aufsicht als zulässig erklärt ist, die höhere Landespolizei-Behörde dadurch die Befugniß erhält, nach Anhörung der Gefängniß-Verwaltung den Verurtheilten auf Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Dies hat folgende Wirkungen:

1) Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizei-Behörde untersagt werden.
2) Die höhere Landespolizei-Behörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen.
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 46.)

§ 23.

Wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft. (Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 §§ 38, 39 und 361 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 46 und 111.)

Ueber die Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt das Nähere die folgende Anweisung des Ministers des Innern vom 12. April 1871 — Amtsbl. S. 123.

Zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 und flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben. Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit

im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§ 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizei-Aufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§ 2. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde. Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizei-Aufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen. Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird von derjenigen Landes-Polizei-Behörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizei-Behörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden. Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizei-Behörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizei-Aufsicht zu übersenden. Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstalts-Geistlichen abzugeben. Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizei-Behörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängniß-Behörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Polizei-Behörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen und, falls sie die Stellung unter Polizei-

Aufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizei-Behörde sofort in Antrag zu bringen. Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizei-Behörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im § 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig. Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizei-Behörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über. In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen. Demselben werden die im § 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungs-Atteste der betreffenden Ortspolizei-Behörden beigefügt. Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungs-Atteste der Ortspolizei-Behörden. Das Gutachten der Gefängniß-Behörde wird in diesem Falle von der Landespolizei-Behörde unmittelbar erfordert. Die Anträge derjenigen Ortspolizei-Behörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizei-Behörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§ 6. Ueber den Antrag der Ortspolizei-Behörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des § 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängniß-Behörde ist von der Landespolizei-Behörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2, übrigens aber nach freiem Ermessen, schleunige Entscheidung zu treffen. Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt. Die Landespolizei-Behörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizei-Aufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern. Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizei-Behörde des neuen Aufenthaltsortes zu. Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Orts-Polizei-Behörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§ 7. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen. Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizei-Behörde (§ 6) ist nicht zulässig. Die Entscheidung der Landespolizei-Behörde, welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protocoll zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizei-Behörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten: 1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt, 2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll. Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizei-Aufsicht jederzeit nachgeholt werden. Angehörige der Staaten des Deutschen

Reiches werden als Ausländer nicht angesehen. Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 9. Die Ausführung der von der Landespolizei-Behörde angeordneten Polizei-Aufsicht liegt der Ortspolizei-Behörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizei-Behörden zu überwachen ist. Die Ortspolizei-Behörde ist nicht befugt, dem unter Polizei-Aufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind. Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizei-Behörde oder sonstige außergewöhnliche Control-Maßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden. Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen. Die Anordnung von Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§ 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizei-Behörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§ 11. Die Bestimmung des § 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen in zwei Classen kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12 April 1871.

§ 24.

Die jetzt giltigen Strafvorschriften für Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue enthält das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111 — im § 361, wo sie folgendermaßen lauten:

Mit Haft wird bestraft:

3) wer als Landstreicher umherzieht;

4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizei-Behörde zu überweisen sei. Die Landespolizei-Behörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landes-Polizei-Behörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus die Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten. (Strafgesetzbuch § 362 am Ende — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 113.)

Wegen der Ausweisungen nach Oesterreich ist maßgebend der Ministerial-Erlaß vom 29. December 1876 — Amtsbl. f. 1877 S. 247.

§ 25.

Die im § 362 des Strafgesetzbuches bestimmte Besserungs-Nachhaft setzt die Regierung auf Vorschlag der Vorstände der Land-Armen- und Besserungs-Anstalten zu Strausberg, Prenzlau und Lübben fest.

Für diese Anstalten ist ein Reglement vom Landtage der Provinz Brandenburg erlassen am 9. März 1883 — Amtsbl. S. 256 Beilage.

§ 26.

Die früheren Vorschriften über das polizeiliche Verfahren gegen bettelnde Kinder sind durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 nunmehr als beseitigt anzusehen.

Während der § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuches das Betteln mit Haft geahndet wissen will, bestimmt der § 56, daß ein Angeschuldigter,

welcher zur Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freigesprochen werden soll, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

Im Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll.

Nach § 57 Nr. 3 a. a. O. soll aber für den Fall, daß ein solcher jugendlicher Angeschuldigter zur Zeit der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestmaße der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe, hier also, da das geringste Maß der Haft Ein Tag, das höchste Maß derselben sechs Wochen sind — vergl. § 18 a. a. O. —, zwischen einem Tage bis drei Wochen bestimmt werden, doch kann, weil es sich um Ahndung einer Uebertretung handelt, nach § 57 Nr. 4 in besonders leichten Fällen auch nur auf Verweis erkannt werden.

Uebrigens darf nach § 60 a. a. O. die erlittene Untersuchungshaft bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise in Anrechnung kommen.

Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts, in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. (§§ 1—3 Gesetz vom 13. März 1878 — Gesetz.-S. S. 132.)

§ 27.

Das Betteln unter Benutzung von Brandbriefen fällt unter die Vorschrift des § 240 des Deutschen Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in seiner veränderten Fassung durch Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 84 —, wonach, wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft werden soll.

§ 28.

Obdachlose haben sich zunächst selbst ernstlich um Selbstbeschaffung eines Obdachs zu bemühen, wie die folgende Reg.=V. vom 15. August 1869 — Amtsbl. S. 250 — bestimmt.

Nachdem auch neuere Erfahrungen gezeigt haben, daß trotz der diesseitigen Verfügung vom 11. Juli v. J. (Amtsbl. Stück 29 S. 229) bei der nach Artikel 11 des Ergänzungs=Gesetzes vom 21. Mai 1855 zu erlassenden Aufforderung zur Selbstbeschaffung eines Obdachs dem Obdachlosen von den Ortspolizei=Behörden selbst die Beibringung einer bestimmten Anzahl von sogenannten Attesten über die gehaltenen Nachfragen nach Wohnungen freigestellt wird, um sich durch diesen Ausweg vor den gesetzlichen Folgen der erlassenen Aufforderung zu schützen, und da andererseits die Verfügung vom 11. Juli v. J. theilweis mißverstanden worden ist, so sehen wir uns zu folgenden näheren Bestimmungen veranlaßt:

I. Die nach Artikel 11 des Ergänzungs=Gesetzes vom 21. Mai 1855 von der Ortspolizei=Behörde an obdachlose Personen zu erlassende Aufforderung muß, um die gesetzliche Wirkung zu haben, unbedingt ihrem Wortlaut nach auf die Beschaffung eines Obdachs binnen einer bestimmten Frist gerichtet sein und darf nicht ferner dadurch abgeschwächt werden, daß dem Obdachlosen daneben gewissermaßen die Wahl von vorn herein freigelassen wird, sich statt dessen durch die bloße Beibringung von Attesten der Schulzen 2c. über etwaige fruchtlose Nachfragen nach Wohnungen vor den Folgen der Nichtbeschaffung des Obdachs in der gestellten Frist zu schützen.

II. Wenn in der Verfügung vom 11. Juli v. J. den Schulzen die Ausstellung von Attesten über das Nichtvorhandensein einer Wohnung untersagt ist, so ist damit nicht ausgesprochen worden, daß der Schulze oder Ortsvorsteher, wenn er sich wirklich davon überzeugt hat, daß der Obdachlose sich am Orte um die Beschaffung eines Unterkommens in der That bemüht hat, hierüber nicht seine Bescheinigung ausstellen dürfe. Diese Bescheinigung darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn es dem Schulzen persönlich bekannt ist, daß der Obdachlose am Orte keine Gelegenheit gefunden hat, weder eine eigene Wohnung noch auch ein sonstiges Unterkommen, gleichviel, ob bei einer Dienstherrschaft oder sonst am Orte, zu finden. Die bloße Nachfrage nach einer eigenen Miethswohnung würde den Obdachlosen niemals von der Verpflichtung entbinden, sich, wenn er eine solche nicht findet, ein anderweitiges Unterkommen oder Obdach zu beschaffen, und nur, wenn der Schulze oder Ortsvorsteher auf eigene persönliche Verantwortung im Stande ist, zu bekunden, daß die hierauf gerichteten Bemühungen des Obdachlosen am Orte vergeblich gewesen sind, oder daß es am Orte an jeder Gelegenheit, sich ein Unterkommen, sei es in einer eigenen Wohnung oder in irgend einem Arbeitsverhältniß, zu verschaffen, für den Obdachlosen gefehlt hat, würde eine von dem Schulzen oder Ortsvorsteher darüber zu ertheilende Bescheinigung sich rechtfertigen.

III Der pflichtmäßigen Beurtheilung der mit der Abfassung des Resoluts nach Artikel 14 a. a. O. berufenen Behörde bleibt dann in jedem einzelnen Specialfall überlassen, wie viel Gewicht sie auf eine derartige, von dem Obdachlosen beigebrachte Bescheinigung zu legen für gut findet, event. welche weiteren Ermittelungen sie für nothwendig hält. Wir erwarten hiernach sowohl von den Schulzen, Gerichtsmännern, als auch insbesondere von den Ortspolizei-Behörden eine gewissenhafte Beachtung der vorstehenden Anweisung, wodurch allein den gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirksamkeit erhalten werden kann, und würden wir bei etwaigen Zuwiderhandlungen mit allem Nachdruck von Aufsichtswegen einzuschreiten uns genöthigt sehen.

§ 29.

Von Zeit zu Zeit sind Landstreicher-Visitationen in den Provinzen, Kreisen und einzelnen Ortschaften abzuhalten und dabei alle nicht einheimischen, unbekannten und nicht gehörig legitimirten Personen in vorläufigen polizeilichen Gewahrsam zu bringen. (Ministerial-Instruction vom 9. October 1817, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 12. September 1818 — Amtsbl. S. 261.)

§ 30.

Sofern die Rücksicht auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Fortschaffung von Personen von einem Orte zum andern oder über die Landesgrenze mittelst Zwangs-Passes nicht als genügend erscheinen läßt, ist diese Fortschaffung unter sicherer Begleitung zu bewirken.

Das Verfahren bei solchen Transporten für Personen des Civilstandes wird geregelt durch die

Reg.-V. vom 28. Februar 1817 mit der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 — Amtsbl. für 1817 S. 111,

Reg.-V. vom 18. August 1817 mit der Ministerial-Erläuterung zur General-Transport-Instruction vom 23. Juli 1817 — Amtsbl. S. 282,

Reg.-V. vom 31. October 1818 mit dem Rescript vom 3. October 1818 — Amtsbl. S. 291.

Die der Staatscasse zur Last fallenden Transportkosten werden durch das folgende Regulativ für die Provinz Brandenburg vom 23. Januar 1875 — Amtsbl. S. 101 — näher bestimmt.

Nach den gemachten Wahrnehmungen und dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen entsprechen die innerhalb der Provinz Brandenburg geltenden Transportkostensätze den jetzt bestehenden Preisverhältnissen nicht mehr. Sämmtliche über den Gegenstand früher erlassene Vorschriften, namentlich meine Be-

kanntmachung vom 1. Februar 1867, die Kosten der Einlieferung von Bettlern und Vagabunden 2c. in die Landarmen-Anstalt zu Landsberg a. W. betreffend (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1867 Stück 6 S. 47), sowie die Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark vom 11. October 1842 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 S. 286 ff) und vom 26. August 1863 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Potsdam, de 1863 S. 255/6, der Königlichen Regierung zu Frankfurt de 1863 S. 197), soweit sich dieselben auf die Kosten der Einlieferung von Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen in die Landarmenhäuser der Kurmark beziehen, werden hiermit aufgehoben.

In Betreff aller der Staatscasse zur Last fallenden Kosten für den Transport von Gefangenen treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

I. An Verpflegungskosten werden für die Folge die wirklich gehabten Auslagen ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses, jedoch nur bis zu dem höchsten zulässigen Satze von 0,50 Mark pro Kopf und Tag gewährt.

Bei Bewilligung der Vergütung innerhalb der vorbezeichneten Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizei-Behörden zu Grunde zu legen.

II. Die Haftgebühren betragen fortan 0,15 Mark pro Kopf und Tag.

III. Für Heizung der Arrestlokale dürfen künftig liquidirt werden:

1) wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen nothwendig geworden ist, ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der betreffenden Polizei-Behörde mit Rücksicht auf die örtlichen Preise des Brennmaterials ein Beitrag bis zu 0,40 Mark,

2) wenn zwei oder mehrere Gefangene gemeinsam in einer Zelle untergebracht werden, 0,25 Mark pro Kopf und Tag.

IV. An Begleitergebühren sind fernerhin zulässig:

1) Bei Fußtransporten

a) der Regel nach nicht mehr als 0,14 Mark für den Kilometer,

b) in der Stadt Berlin allgemein und in ganz besonderen Ausnahmefällen auch außerhalb derselben, nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizei-Behörden und gegen eine der Liquidation sofort hinzuzusetzende Bescheinigung, in welcher die Nothwendigkeit kurz zu begründen ist, bis zu 0,20 Mark für den Kilometer.

Der Berechnung ist die einfache Entfernung zu Grunde zu legen und jeder angefangene Kilometer für voll zu rechnen. Die geringste Entschädigung wird nach einer Entfernung von 5 Kilometern berechnet.

2) Beim Wagen- und Eisenbahntransport neben freier Eisenbahnfahrt des Transporteurs in 4. Wagenclasse hin und zurück oder mit Retourbillets 3. Wagenclasse,

a) der Regel nach pro Tag 2,50 Mark,

b) in der Stadt Berlin und in Ausnahmefällen der ad 1b vorstehend gedachten Art pro Tag 3 Mark.

Die Vergütung der Begleiter auf Wagentransporten darf jedoch niemals die Sätze überschreiten, welche nach IV 1a bezw. IV 1b zu gewähren gewesen sein würden, wenn der Transport zu Fuß ausgeführt wäre.

Bei Fuß- und Eisenbahntransporten oder Wagen- und Eisenbahntransporten erhält der Begleiter die Vergütung nach den Sätzen sub IV 2a event. sub IV 2b vorstehend mit 2,50 Mark resp. 3 Mark.

Werden Fußtransporte unterwegs in Wagentransporte umgewandelt, so erhält der Begleiter die Entschädigung sub IV 1a oder IV 1b nach den bei der Einleitung des Transports getroffenen Festsetzungen.

V. Fuhrkosten. Die Annahme von Fuhrwerken zur Fortschaffung von Gefangenen darf nur nach den dieserhalb erlassenen Vorschriften und unter den in den letzteren angeführten Bedingungen erfolgen.

Die Polizei-Behörden derjenigen Städte, in welchen erfahrungsmäßig öfter Transporte vorkommen, haben die Fuhren alljährlich an geeignete Unternehmer gegen feste Preise zu verdingen. Das Ausgebot erfolgt der Regel nach im Wege der Submission oder Minuslicitation. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Polizei-Behörde überlassen, die Fuhrenleistungen aus freier Hand zu vergeben. Von den auftretenden Bewerbern sind diejenigen vorzugsweise zu berücksichtigen, welche sich bei entsprechender Preisforderung zur Gestellung einspänniger Wagen erbieten. Erst wenn es den Bemühungen nicht gelingt, Besitzer einspänniger Fuhrwerke für die Fuhrengestellung zu ermitteln, darf wegen Gestellung zweispänniger Wagen contrahirt werden. Für den Fall, daß keine Verdingung der Fuhren zu erzielen ist, können die ortsüblichen Preise bewilligt und angesetzt werden.

Es dürfen aber in dem einen oder anderen Falle, gleichviel, ob die Fuhren in Entreprise ausgethan, oder in jedem besonderen Falle ausbedungen werden, höchstens:

für den einspännigen Wagen pro Kilometer der einfachen Entfernung 0,33 Mark,

für den zweispännigen Wagen pro Kilometer der einfachen Entfernung 0,55 Mark

gezahlt und liquidirt werden. Jeder angefangene Kilometer wird als ein voller Kilometer gerechnet und die geringste Vergütung nach einer Entfernung von 5 Kilometern berechnet.

Sollten Ueberschreitungen dieser Maximalsätze an einzelnen Orten und unter besonderen Umständen zeitweilig unvermeidlich sein, so können zwar die wirklich gehabten Auslagen zur Einziehung gelangen, es muß jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des betreffenden Kreislandraths zu der stattgehabten Ueberschreitung eingeholt und entweder den Transportpapieren sogleich beigefügt, oder bei Vermeidung der Zurückerstattung des erhobenen Mehrbetrages der zahlungspflichtigen Casse binnen längstens 3 Wochen übersandt werden. Die vorgedachte Genehmigung ist von den Polizei-Verwaltungen der kreisexemirten Städte bei den Königl. Bezirks-

Regierungen nachzusuchen. Das Königl. Polizei=Präsidium in Berlin ertheilt die Bescheinigung der Nothwendigkeit selbstständig.

Den Polizei=Behörden wird, da in vielen Fällen die Fuhrwerke unter dem Maximalkostensatze zu haben sein werden, bei Bewilligung der Fuhren=Vergütungen die thunlichste Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Dieselben haben in den Liquidationen ihrer Auslagen jedesmal ersichtlich zu machen, ob den Kostenansätzen ein contractliches Abkommen zum Grunde liegt, oder ob der Preis für den einzelnen Fall ausbedungen ist.

Die Kosten für zweispännige Fuhrwerke passiren, sofern nicht ein Contractverhältniß vorliegt, nur dann, wenn die Bescheinigung hinzugefügt ist, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben gewesen sind.

Mit der Ausführung dieses Regulativs werden die Königl. Regierungen beauftragt.

Potsdam, den 23. Januar 1875.

§ 31.

Wegen der Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf Eisenbahnen ist ergangen der folgende Oberpräsidial=Erlaß vom 12. December 1859 — Amtsbl. S. 430 Beilage:

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll innerhalb der Provinz Brandenburg die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern nach den Straf=Anstalten zu Moabit, Spandau, Brandenburg, Luckau und Sagan, sowie nach den Landarmen=Häusern zu Landsberg a. d. W. und Wittstock, soweit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und den dienstlichen Rücksichten entsprechend erscheint, künftig unter Benutzung der Eisenbahn erfolgen.

Zu diesem Zwecke sind mit den Verwaltungen

1) der Königlichen Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn,
2) der Königlichen Ostbahn,
3) der Königlichen Oberschlesischen Eisenbahn,
4) der Berlin=Potsdam=Magdeburger,
5) der Berlin=Anhalter,
6) der Berlin=Stettiner,
7) der Berlin=Hamburger Eisenbahn,

Verträge dahin geschlossen worden, daß diese Transporte nach allen Richtungen hin zwei Mal in jedem Monate, und zwar in der Regel am 1. und 15. des Monats, und, wenn diese Tage auf Sonn= oder Festtage fallen, am Tage vorher mit den hierzu bestimmten Zügen in besonderen verschlossenen Wagen oder in verschlossenen gesonderten Abtheilungen von Eisenbahnwagen bewirkt werden.

In Gemäßheit dieser Verabredungen sind für jeden betheiligten Kreis einer oder mehrere Eisenbahnhöfe zur Aufnahme der Gefangenen=Transporte bestimmt.

Es sind dies, außer den fünf Bahnhöfen in Berlin, die Bahnhöfe:
1) zu Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sorau und Fürstenberg,
2) zu Kreuz, Friedeberg, Landsberg a. d. W., Cüstrin,
3) zu Arnswalde,
4) zu Potsdam und Brandenburg,
5) zu Jüterbog, Luckenwalde und Trebbin,
6) zu Passow, Angermünde und Neustadt-Eberswalde,
7) zu Nauen, Friesack, Neustadt a. d. D., Zernitz, Wilsnack und Wittenberge.

Die Tageszeit zur Abfahrt der die Verbrecher befördernden Züge wird den Behörden, soweit sie nicht bereits davon Kenntniß erhalten haben, von den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen auf Erfordern noch besonders mitgetheilt werden.

Nach Beendigung der vorbereitenden Verhandlungen wird nunmehr über das Transportwesen auf den Eisenbahnen Folgendes hierdurch angeordnet:

§ 1. Vom 1. Januar 1860 ab werden die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher u. s. w. für jeden Kreis in der Kreisstadt oder in demjenigen Orte, an welchem das Königliche Kreisgericht seinen Sitz hat, gesammelt und ist deren Absendung von dort (wenn bei weiterer Entfernung vom Eisenbahnhofe eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, vom letzten Transport-Haltepunkte) so einzurichten, daß der Transport an den oben erwähnten Tagen mindestens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Zuges auf dem Bahnhofe eintrifft.

Der Transport nach dem Eisenbahnhofe erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§ 2. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel geringer sein wird (§ 8), als dies in der General-Transport-Instruction für Fuß-Transporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die absendende Behörde bei Abfertigung des Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten, und welche dagegen nach Uebergang des Transports auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§ 3. Der Transporteur, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungs-Orte zu begleiten oder bei mehreren Transporteuren dieser Art derjenige, welcher mit der Führung des Transports betraut ist (§ 8), erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transports in seinen Händen bleibenden Transport-Zettel noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten und an die Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitions-Schein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt.

Der Requisitions-Schein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportaten, den Bestimmungs-Ort des Transports, sowie die Bahnhöfe, innerhalb deren derselbe auf der Eisenbahn zu befördern ist, ent-

halten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die stattgehabte Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Berechnung des Fuhrgeldes (§ 11).

Wenn der Transport mehrere Eisenbahnen benutzt (§ 7), so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitions-Schein ausgestellt.

§ 4. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf dem Bahnhofe ankommt, hat sich der Führer des Transports beim Bahnhofs-Inspector zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein vom allgemeinen Wartezimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnwagen einsteigen soll.

Vor dem Einsteigen in den Zug hat der Transportführer sich und seine Mittransporteure dem Oberschaffner persönlich vorzustellen und demselben den im § 3 erwähnten Requisitions-Schein auszuhändigen.

§ 5. Während der Fahrt, auch auf den einzelnen Bahnhöfen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden.

Wird die Oeffnung des Wagens nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure darum zu ersuchen.

Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht (§ 7) angeordnet ist.

§ 6. Um beim Transport von Verbrechern und Landstreichern auf der Eisenbahn mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren (§ 8) auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten und, wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu wechseln.

Die Eisenbahnbeamten haben die Pflicht, die auf der Eisenbahn beförderten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Aufsicht liegt ihnen nicht ob. Doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren, soviel als möglich, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§ 7. Auf solchen Bahnhöfen, auf welchen die Gefangenen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß sich weiter zu begeben, sind an den Tagen und in den Stunden, in welchen Gefangenen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch, so weit als thunlich, zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuße weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Dergleichen Bahnhöfe, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind, außer den fünf Bahnhöfen in Berlin,

für den Regierungsbezirk Potsdam:

die Bahnhöfe zu Spandau, Nauen und Brandenburg;

für den Regierungsbezirk Frankfurt:

die Bahnhöfe zu Frankfurt, Sorau, Cüstrin und Landsberg a. d. W.

Ob überdies auch noch für andere Bahnhöfe, namentlich für solche, auf denen ein besonders starker Zugang von Gefangenen zu erwarten steht oder wo ein besonders lebhafter Fremdenverkehr stattfindet, ähnliche polizeiliche Vorkehrungen anzuordnen seien, bleibt dem Ermessen der Regierung oder des Landraths überlassen.

In Berlin wird den ankommenden Transporten zu ihrer Begleitung nach der Moabiter Straf-Anstalt oder von einem Bahnhofe zum andern, soweit nicht bei einer größeren Zahl von Gefangenen die Verbindungs-Bahn benutzt wird, eine Verstärkung der Transporteure durch das Commando der Schutzmannschaft gestellt. Es ist zu diesem Behufe, insofern Berlin berührt werden muß, rechtzeitig vorher dem Commando der Schutzmannschaft, unter Mittheilung der Stärke des Transports, sowie des Tages und der Stunde der Ankunft in Berlin, Seitens der absendenden Behörde Anzeige zu machen und dasselbe um Gestellung von Schutzmännern nach dem Bahnhofe zu ersuchen.

Bei größeren Transporten, namentlich alle Mal, wenn die Zahl der Gefangenen zwanzig übersteigen sollte, geschieht die Beförderung in Berlin von einem Bahnhofe zum andern mittelst der Verbindungs-Bahn auf Grund der im § 3 gedachten Requisitions-Scheine unter Beachtung der im § 4 getroffenen Bestimmungen.

Die in Berlin eintreffenden, für die Spandauer Straf-Anstalt bestimmten Gefangenen, deren Weiterbeförderung auf der Hamburger Bahn nicht sofort erfolgen kann, finden ihr einstweiliges Unterkommen in der Moabiter Straf-Anstalt.

§ 8. Wegen der Zahl der Transporteure, welche die Gefangenen von der Kreisstadt (§ 1) bis nach den Eisenbahnhöfen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des § 11 der General-Transport-Instruction maßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden, und zwar dergestalt, daß auf einen Transportaten ein Transporteur, auf zwei bis vier Transportaten zwei Transporteure, auf fünf bis sechs Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also mindestens der halben Zahl der Transportaten gleich sein. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, gefährliche, starke und widerspenstige Gefangene aber, nach § 22 der General-Transport-Instruction, gefesselt oder gebunden sind.

Die den Transport absendende Behörde, welche nach § 2 im Voraus bestimmt, welche von den, dem Fußtransport mitgegebenen Transporteuren auch den Eisenbahn-Transport begleiten sollen, bestellt einen der letzteren zum Führer

des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leisten haben und dem die auf den Transport bezüglichen Schriftstücke (§ 3) anzuvertrauen sind.

§ 9. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf-Anstalt bestimmten Transporte auf einem Eisenbahnhofe das Verhältniß der Zahl der Transporteure zur Anzahl der Transportaten größer wird, als es im § 8 bestimmt worden, so können nach Verhältniß nachträglich noch einer oder mehrere Transporteure zurückgelassen, nöthigenfalls auch mehrere Transporte in einen einzigen zusammengezogen werden. Dies darf jedoch nur auf solchen Bahnhöfen geschehen, auf denen Gendarmen oder sonstige Polizei-Beamte (§ 7) zur besonderen Ueberwachung der Transporte aufgestellt sind. Die Bestimmung darüber, ob und welche Transporteure umkehren sollen, steht nur denjenigen der vorbezeichneten Polizei-Beamten zu, welche von ihrer Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt worden sind.

Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern nur solche zurückgelassen werden, welche die auf den Eisenbahnhöfen neuhinzutretenden Transporte begleiten.

Der Polizei-Beamte bestimmt zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transports als Transportführer angesehen werden soll, löscht in den Requisitions-Scheinen (§ 3) die Namen der zurückgelassenen Transporteure und bemerkt auf diesen Scheinen unter Beifügung seiner Unterschrift, daß diese Durchstreichung und die damit zusammenhängende Aenderung in den Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§ 10. Die Kosten für Transporte von den Kreisstädten (§ 1) nach den Bahnhöfen und von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eisenbahn verlassen, um nach der Straf-Anstalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach der General-Transport-Instruction und den dieselbe erläuternden und ergänzenden Bestimmungen berechnet und erstattet. Insbesondere erhalten die Transporteure während des Fußmarsches auch ferner die bisherige Vergütung von fünf Silbergroschen[1]) für die Meile.

Für die Transporte auf den Eisenbahnen finden jedoch folgende Vorschriften Anwendung:

1) Das Eisenbahnfahrgeld wird sowohl für Transportaten als für Transporteure aus denjenigen Fonds geleistet, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt. Ebendiese Fonds tragen auch die Kosten der Rückfahrt der Transporteure auf der Eisenbahn, so daß die Transporteure auf dem Wege nach und von der Straf-Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten.

2) Außerdem empfängt jeder Transporteur ein Tagegeld von 20 (zwanzig) Silbergroschen[2]), welches aus denselben Fonds zu bestreiten ist.

---

[1]) Geändert durch Regulativ vom 23. Januar 1875 — Amtsbl. S. 101. Siehe § 30 oben.

[2]) Desgleichen.

3) Die Verpflegungskosten für die Gefangenen, ebenfalls zu den Transportkosten gehörig, werden für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. — zwei und einen halben Silbergroschen[1]) — für den Tag berechnet.

§ 11. Das Eisenbahnfahrgeld für Gefangenen-Transporte — einschließlich der Rückfahrtkosten der Transporteure — wird nicht, wie für andere Reisende, voraus bezahlt, sondern Seitens der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich von derjenigen Straf-Anstalt erstattet verlangt, für welche die Transporteure bestimmt waren. Die Anstaltscasse leistet, wenn gegen die Rechnung keine Bedenken obwalten, Erstattung, sofern der Straf-Anstalt die Pflicht zur Kostentragung obliegt, sonst aber nur einstweilen vorschußweise Zahlung und bringt im letzteren Falle die geleisteten Vorschüsse monatlich oder vierteljährlich demjenigen Fonds zur Erstattung in Aufrechnung, welcher zur Tragung der verauslagten Kosten verpflichtet ist.

Zur Begründung der Kostenforderung der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im § 3 erwähnten Requisitions-Scheine, aus welchen die Zahl der auf der Eisenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, sowie die Länge der durchfahrenen Strecke ersichtlich ist, und welche durch namentliche Aufführung der Beförderten der zahlenden Anstaltscasse die Feststellung des richtigen Eingangs des Transports erleichtern.

§ 12. Wegen des Verfahrens bei Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf etwa zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

und die Oberpräsidial-V. vom 10. Januar 1862 — Amtsbl. S. 10:

Der § 11 der in der Beilage zum 50. Stück des Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung pro 1859 abgedruckten Anweisung für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg vom 12. December 1859 wird hierdurch in der Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt,

„daß es derjenigen Behörde, welche einen Gefangenen-Transport durch die Eisenbahn absendet, auch verstattet sein soll, das Eisenbahnfahrgeld durch den Transporteur an der Eisenbahncasse durch Lösung von Fahrbillets bezahlen zu lassen und dasselbe mit den übrigen Transportkosten bei der betreffenden Strafanstalt durch den Transportzettel zur Erstattung zu liquidiren",

sowie vom 16. November 1872 — Amtsbl. S. 377:

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch bestimmt, daß bei der Beförderung von Verbrechern, Gefangenen und Landstreichern auf Eisenbahnen innerhalb der Provinz Brandenburg das im § 10 sub 2 der Oberpräsidial-Instruction vom 12. December 1859 (Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt und Beilage zum 50. Stück des Amts-

[1]) Geändert durch Regulativ vom 23. Januar 1875 — Amtsbl. S. 101. Siehe § 30 oben.

blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1859) festgesetzte Tagegeld von 20 Sgr. in denjenigen Fällen, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der den Transport absendenden Behörde für diesen Betrag geeignete Transporteure fernerhin nicht zu beschaffen sind, bis zu dem Maximal-Satze von „Fünf und Zwanzig Silbergroschen" erhöht und gezahlt werden darf.

Zur Justification der nach Vorstehendem bedingungsweise zulässigen Mehrausgabe ist die Bescheinigung erforderlich, daß geeignete Begleiter nicht billiger zu haben gewesen sind.

und Oberpräsidial-Verordnung vom 18. Juni 1881 — Amtsbl. S. 257:

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird die im § 8 der Anweisung für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg vom 12. December 1859 (Beilage zum 50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam für das Jahr 1859) enthaltene Bestimmung über die Zahl der Transporteure für die Transporte auf der Eisenbahn hierdurch dahin abgeändert, daß es dem verständigen Ermessen der den Transport ablassenden Behörden überlassen bleibt, ihrerseits die nach den jedesmaligen besonderen Umständen erforderlich erscheinenden Zahl der den Transporten mitzugebenden Begleiter zu bestimmen, und zu diesem Zwecke unter die Zahl der in dem angeführten § 8 der Regel nach bestimmten Transportbegleiter hinabzugehen.

Siehe auch § 30 am Ende.

§ 32.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark ein. (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 65.)

Ueber das Verhalten der Wachen bei Verhaftungen bestimmt die Allerh. Cabinets-Order und die Anweisung vom 29. Januar 1881 — Amtsbl. S. 195 — was folgt:

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst commandirten Officiere und Mannschaften, einschließlich der Officiere du jour und der Ronde-Officiere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2) wenn Unterofficiere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3, wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Officier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Officier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Officier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zuläßigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Officiere, nämlich: der commandirende General, der Gouverneur, der Commandant oder der deren Functionen versehende Officier, die Officiere du jour und, insoweit die Ronde-Officiere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Officiere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Officiere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizei-Behörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w.

vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.[1])

Zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Folgende Ausnahmen finden statt:

1) Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfsleistung zugezogen werden.

---

[1]) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheits-Beamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11[1]), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizei-Behörde von dem Gouverneur bezw. dem Commandanten oder dem dessen Function versehenden Officier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

2) Es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4) nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Commandanten oder dem dessen Function versehenden Officier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizei-Beamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speciellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Commando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Commandos ersuchen lassen. Inwieweit das commandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruction beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effecten bei und um

sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hülflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruction erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, n welchen kein Commandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Anhang.

(Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. Vom 20. März 1837.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., haben uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

§ 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Commandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civil-Behörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§ 2. Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§ 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

§ 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§ 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

§ 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

§ 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältniß des Militairs zu den Civil-Behörden, wenn es zum Beistand der letzteren commandirt wird.

§ 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde commandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

§ 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

§ 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

§ 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

II. Personen-Sicherheits- und Gesundheits-Polizei.

1. Abwenden äußerer Gefahren für Leben und Gesundheit.

A. Gefahren, welche durch Wasser drohen.

§ 33.

Es darf nur an gehörig bezeichneten, sicheren Badestellen gebadet, nur auf haltendem Eise unter Beachtung der von der Polizei-Behörde kenntlich gemachten unsicheren Stellen gegangen werden.

Kähne und Fähren müssen nur zuverlässige, nüchterne, geschäftskundige und hinlänglich viele Führer haben, dürfen nicht von Kindern gefahren werden, müssen nicht schadhaft oder sonst unsicher und nicht überladen sein und sollen in der Nacht oder bei stürmischer Witterung entweder gar nicht, oder doch wenigstens nur mit Beachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln gefahren werden. (Reg.-V. vom 31. August 1817 — Amtsbl. S. 309 — und Ministerial-Erlaß vom 28. August 1822 — Amtsbl. S. 216. Siehe § 195.)

Auf die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren findet die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 keine Anwendung. (§ 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 178.)

§ 34.

Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Gondeln und andere Transportmittel unterliegt der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde. (§ 37 a. a. O. — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 189.)

§ 35.

Die Personenbeförderung in Kähnen und Gondeln auf der Havel zwischen Cladow und Tegel regelt die Reg.-Verordnung vom 4. März 1876 — Amtbl. S. 97. — Siehe § 195.

§ 36.

Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungs-Behörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 31 — Reichs-Gesetzbl. S. 186.) — (Bekanntmachung vom 30. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 314.) — (Seemanns-Ordnung vom 27. December 1872 — Reichs-Gesetzbl. S. 409.)

Den Seesteuerleuten sind gleichgestellt die Maschinisten der See-Dampfschiffe. (Reichs-Gesetz vom 11. Juni 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 109.)

§ 37.

Eine Strafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder Haft trifft Denjenigen, welcher Brunnen dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 12 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

B. Erdgruben.

§ 38.

Diese Strafvorschrift findet auch auf die unterlassene Bedeckung und Verwahrung von Gruben Anwendung. (Reichs-Strafgesetzbuch ebenda.)

Für Steinbrüche, Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-, Mergel- und andere ähnliche Gruben bestimmt die Polizei-Verordnung vom 10. April 1863 — Amtsbl. S. 101 — was folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir in Bezug auf die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben, unter Aufhebung unserer Bezirks-Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1859, für den gesammten Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Die Anlage und der Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben darf hinfort nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde begonnen werden. Dieselbe wird die Stelle, woselbst der Betrieb beabsichtigt wird, — nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen, — besichtigen und die besonderen Bedingungen vorschreiben, welche neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen polizeilich nothwendig erscheinen.

§ 2. Die Ortspolizei-Behörde ist berechtigt, auch für bereits bestehende Steinbrüche und Gruben diejenigen Vorkehrungen anzuordnen, welche für die öffentliche Sicherheit nothwendig sind.

§ 3. Solche Anlagen, von deren Benutzung, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, eine erhebliche Gefahr nicht zu entfernen ist, dürfen nicht zugelassen werden und müssen, wenn sie schon bestehen, auf Anweisung der Polizei-Behörde gänzlich gesperrt, jedem Gebrauche entzogen, und soweit erforderlich, zugeschüttet werden.

§ 4. Unterirdische Baue oder Baue, welche „unter Tage umgehen", dürfen an öffentlichen Wegen nur in einer Entfernung von mindestens 1½ Ruthen von der Kante oder dem äußeren Grabenrande dieser Wege ausgeführt werden. Wo dergleichen schon bestehen, sind sie mit einer der Gefahr für Menschen und Vieh vorbeugenden Einfriedigung auf Kosten der Betreibenden zu versehen.

Diese letztere Bestimmung gilt auch da, wo solche Anlagen innerhalb der bezeichneten Entfernung von Privat-, Fahr- oder Fußwegen oder Viehtriften schon vorhanden sind oder noch eingerichtet werden sollen.

§ 5. Das Unterhöhlen oder Unterschrämen (Unterminiren) der Stöße oder Grubenwände der im Tagebau betriebenen Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben ist unter allen Umständen verboten. Die Polizei-Behörden haben darauf zu sehen, daß die Stöße oder Grubenwände eine der Beschaffenheit der Gebirgsschichten entsprechende Böschung erhalten. Ein Böschungswinkel von mehr als 80 Grad ist untersagt.

Die bei jedem Tagebau zuerst abzuräumende Deckschicht, oder der Abraum, muß eine mindestens einfüßige Böschung und deren Auslauf stets wenigstens sechs Fuß vom Grubenrande entfernt bleiben.

Von der Abraumsmasse ist um den Grubenrand ein mindestens 2 Fuß hoher Wall aufzuwerfen.

§ 6. Bei Gips- und Steinbrüchen, d. h. solchen Brüchen, wo feste Gesteinsbänke zur Gewinnung kommen, ist das Unterhöhlen oder Unterschrämen (Unterminiren) zwar gestattet, jedoch muß dies nach einer bestimmten Regel und einem vorher zu entwerfenden Betriebsplane geschehen, der der Polizei-Behörde vor der Ausführung zur Prüfung und event. Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener und älterer Leute in den Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 8. In denselben darf nur bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gearbeitet und geladen werden, falls nicht in Nothfällen von der Orts-Polizei-Behörde eine Ausnahme gestattet wird.

§ 9. Wo Steine gesprengt werden, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) das Tabackrauchen bei der Sprengarbeit ist nicht erlaubt,
b) das Sprengen mit losem Pulver ohne Patronenhülse ist verboten und darf, wenn letztere aus Papier besteht, dazu nur geleimtes genommen werden,
c) es dürfen nur kupferne, messingene oder hölzerne Raumnadeln gebraucht werden,
d) der Gebrauch des Schwammes zum unmittelbaren Anzünden der Sprengladung ist verboten,
e) bis zum Anzünden der Ladung sind die Bohrlöcher sorgfältig bedeckt zu erhalten. Bei Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder gewöhnlich von Menschen besuchter Orte, namentlich der Wege, sind vor jedem Schusse Sicherheitsposten außerhalb der Wurfweite der Sprengungen aufzustellen, um etwa herankommende Menschen und Vieh erst vorüberziehen zu lassen oder, wenn dies nicht mehr möglich, in die nöthige Entfernung zurückzuweisen.

Der Polizei=Behörde bleibt überlassen, wegen der Zeit, in welcher das Abbrennen der Schüsse nicht zu erlauben, sowie wegen Aufstellung der Sicherheitsposten nach Umständen nähere Bestimmung zu treffen.

§ 10. Wenn ein unterirdischer Bau beabsichtigt wird, ist hierzu, unter Einreichung eines von einem Techniker gefertigten Situations=Planes, eines Grund= und Profil=Risses, vorher unsere Genehmigung durch den Landrath einzuholen. Es werden dann die Bedingungen der Anlage und des Betriebes jedesmal näher bestimmt werden. Solche Baue bedürfen der Leitung eines sachverständigen Aufsehers, dessen Bestätigung von uns abhängt.

§ 11. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der in den obigen Bestimmungen uns und der Polizei=Behörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Steinbrüche, welche unter Aufsicht der Königlichen Bergbehörden stehen, keine Anwendung.

§ 13. Diese Polizei=Verordnung tritt 14 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt in Giltigkeit.

§ 39.

Für Schlempegruben bei Branntwein=Brennereien ist erlassen folgende Reg.=V. vom 27. December 1844 — Amtsbl. für 1845 S. 10:

Die Branntwein=Brennereien sind bisher nicht überall mit Bottigen oder Reservoirs zur Aufbewahrung der Schlempe im Innern des Brennereilokals versehen, sondern es sind verschiedentlich Abzugsröhren nach außen und Gruben auf den Höfen als Schlempe=Reservoirs angelegt und mit Bohlenwerk bedeckt, welches entweder mit einer Pumpenröhre geschlossen wird, oder eine zum Ausschöpfen der Schlempe bestimmte Oeffnungsklappe hat, deren Zuklappen nach dem Ausschöpfen nicht immer sogleich bewirkt wird. Durch die offene Klappe auf ebener Erde wird die Gefahr des Hineinfallens von Menschen und Thieren in die mit heißer Schlempe gefüllte Grube herbeigeführt; und wir nehmen aus einigen vorgekommenen Fällen hiermit Veranlassung, im Allgemeinen die sicherheits= und baupolizeiliche Bestimmung zu treffen, daß die mit solchen Klappen versehenen Schlempegruben durchgehends eine Schutzeinhegung erhalten sollen, die nach der Lokalität von Ortspolizei wegen anzuordnen ist und etwa aus einer drei Fuß hohen verriegelten Barriere bestehen kann. Die Polizei=Behörden haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

C. Entzündung.

a) Sprengstoffe.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet; desgleichen, wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 4 und 5 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

Gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen ist erlassen folgendes Reichs-Gesetz vom 9. Juni 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 61:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist, unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen, nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landes-Behörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Central-Behörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen

näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichts-Behörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndenden strafbaren Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen, oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande

einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Central-Behörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst

zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

und dazu die Ausführungs-Verordnung der Ministerien vom 11. September 1884 — Amtsbl. S. 375:

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1) Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Ortspolizei-Behörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeits-Gesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräthe und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

   Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

   Aufsichts-Behörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohenzollern der Regierungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Ober-Präsident, für die übrigen Landestheile die Regierungen (Landdrosteien).

2) In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

   Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Declaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3) Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4) Für das nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5) Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6) Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes ertheilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Berlin, den 11. September 1884.

I. Lager-Register.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager	Name des Sprengstoffes.	Verpackung (Gefäß rc.)	Quantität nach Gewicht, Maaß, Anzahl der Patronen rc.	Genaue Angabe der Bezugsquelle (eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers).	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

II. Abgangs-Register.

Laufende Nr.	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnißscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes.	Quantität (Gewicht, Maaß, Anzahl der Patronen rc.)	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

§ 41.

Die Anlage einer Schießpulver-Fabrik bedarf einer besonderen Genehmigung. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 16 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 181.)

§ 42.

Ueber Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von explosiven Stoffen bestimmt die Polizei-V. der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 29. August 1879 — Amtsbl. S. 397 — was folgt:

In Ausführung eines von dem Bundesrath am 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund der §§ 85 Absatz 3, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, erlassen.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind:

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnungen sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als: nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c.;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;

Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Parafin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß, bis zu mindestens 20 Procent Wassergehalt angefeuchtet, in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle, versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizei-Behörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen

Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8. Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabackrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizei-Behörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und

des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizei-Behörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publicum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern

mit einer von Weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist wie im § 14 vorgeschrieben zu verfahren.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publicum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizei-Behörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen

§ 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizei-Behörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich

Die Polizei-Behörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeignetenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizei-Behörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm.
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizei-Behörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizei-Behörde in Gemeinschaft mit der Militair-Behörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegs-Pulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Koncession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizei-Behörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizei-Behörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militair-Verwaltung concurrirt in derselben Weise, wie bei ihren Pulvermagazinen, die Militair-Behörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe[1]), sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Februar 1853 — Amtsbl. S. 86:

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militair-Behörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publicum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden.

(§ 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

---

[1]) Siehe Ministerial-Erlaß vom 12 April 1852, auszugsweise veröffentlicht durch nachstehende Regierungs-Bekanntmachung vom 28 Februar 1853 — Amtsbl. S. 86.

(§ 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

(§ 9.) Weder die Fuhrleute, noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unterofficiere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Officier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§ 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin solange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§ 13.) Jeder Pulverwagen mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§ 6), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§ 14.) Vorstehende im § 12 und 13 gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung

der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, dem Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§ 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§ 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils &c., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unterofficier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritten da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Coaksöfen, Bahnhofsgebäude &c., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Coaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§ 15) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§ 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern oder, wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh &c. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§ 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transportes zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§ 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen noth-

wendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§ 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem anderen Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich, geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritten von dem Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§ 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§ 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§ 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P von $1^1/_2$ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§ 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Officier nimmt diese Gegenstände in seiner Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen 2c. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen 2c. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§ 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich aus-

zulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach § 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§ 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher geht, zu treffenden Anordnungen unter anderen darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§ 42.) Sind Coaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird wie § 16 vorgeschrieben verfahren.

§ 43.

Wird das Schießpulver in besonderen Pulverhäusern aufbewahrt, so gelten dafür die Vorschriften der Reg.-V. vom 22. Juli 1853 — Amtsbl. S. 282:

I. Aufbewahrung der Pulvervorräthe von Kaufleuten und anderen Privatpersonen in Königlichen Pulverhäusern.

Die Aufbewahrung der Pulvervorräthe der Kaufleute und anderer Privat-Personen in Königlichen Pulverhäusern oder in Behältnissen, welche auf den dem Militair-Fiscus zugehörigen Grundstücken aufgestellt sind, wird in Festungen und denjenigen offenen Orten, wo sich Artillerie-Depots befinden, nach einem zwischen dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Kriegsminister getroffenen Uebereinkommen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung von Gefahr für die Pulvervorräthe des Staats, fernerhin nur unter der Bedingung gestattet werden, daß solche Vorräthe in Beziehung auf die Sicherheits-Maßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königlichen Commandanturen beziehungsweise der oberen Militair-Behörden des Orts gestellt werden, welche hiermit insbesondere die Artillerie-Depots beauftragen werden. Zu dem Ende hat der Herr Kriegsminister bestimmt, daß die Artillerie-Depots die Schlüssel zu den mit Privatpulver belegten Vorrathshäusern und sonstigen Localen zu übernehmen und zu verwahren und bei allen Vereinnahmungen und Verausgabungen durch einen ihrer Beamten überwachen zu lassen haben, daß hierbei alle diejenigen Vorsichts-

maßregeln beobachtet werden, welche für den Verkehr in den Königlichen Pulverhäusern gelten. Die Besitzer von Privat-Pulvervorräthen aber haben sich allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Einrichtungen und den Verkehr in den Königlichen Pulverhäusern festgesetzt sind, und wo hiernach die Vervollständigung vorhandener Einrichtungen nothwendig werden sollte, die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen.

Damit aber die Beamten der Artillerie-Depots durch zu häufiges Oeffnen der Vorrathshäuser nicht zur Ungebühr belästigt werden, haben die Militair- und die Ortspolizei-Behörden bestimmte Tage für die Verausgabung aus diesen Vorrathshäusern festzusetzen und den Besitzern von Privat-Pulvervorräthen bekannt zu machen. Ankommendes Pulver muß dagegen, wie sich dies von selbst versteht, stets sogleich in das Pulverhaus gebracht werden. Der Ortspolizei-Behörde bleibt es dabei unbenommen, auch ihrerseits bei Gelegenheit der Oeffnung der mit Privatpulver belegten Gebäude von den daselbst befindlichen Vorräthen und ihrer Unterbringung Kenntniß zu nehmen.

II. Aufbewahrung der Pulvervorräthe in Privat-Pulverhäusern.

Bei der Aufbewahrung der Pulvervorräthe in Privat-Pulverhäusern, welche letztere streng nach den baupolizeilichen Vorschriften errichtet und mit Blitzableitern versehen werden müssen, sind folgende Sicherheits-Maßregeln genau zu beachten

A. Lagerung.

1) Das Pulver muß in guten und festen Tonnen wenigstens 1½ Fuß von den Wänden ab und mit den unteren Tonnen noch auf besondere Balken gelegt werden. — Letztere sind, damit die unterste Lage der Tonnen und demnächst auch die übrigen Lagen festliegen, mit passenden Aushöhlungen für jede einzelne Tonne, übrigens auch mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenstreben zu versehen, damit die oberen Tonnenlagen nicht von der Seite ausweichen können.

2) Die Lagerung des losen Pulvers in Tonnen kann in den Pulverhäusern bis zu einer Höhe von einschließlich fünf Tonnen zu einem Centner stattfinden, Patronen hingegen dürfen, wenn sie in Fässer gepackt sind, nur drei Fässer hoch gelegt werden, weil die in der Regel bedeutend größere Schwere der Patronenfässer wegen der schwierigen Handhabung bei einer höheren Ladung eher Gefahr und Nachtheil besorgen läßt. — Sind dagegen die Patronen in Kasten verpackt, so können diese so hoch übereinander gestellt werden, daß sie ungefähr die Höhe der fünf Tonnen hohen Pulverlagerung erreichen, wobei aber jedenfalls gehörige Zwischenräume zum Durchstreichen der Luft gelassen werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Pulver durch den ganzen Lagerungsraum vertheilt werden muß und nirgends höher gelagert werden darf, als es zur Unterbringung der für ein Vorrathshaus bestimmten Menge erforderlich ist.

3) Die Lagerung der Tonnen in den Pulverhäusern muß jederzeit treppenförmig bewirkt werden, und zwar in der Art, daß zuerst die zwei untersten Lagen vollständig festgelegt, die übrigen Lagen aber von einem Arbeiter, den man auf die zweite Lage treten und dem man die aufzulagernden Tonnen zureichen läßt, gleichzeitig stufenförmig von einem Ende anfangend, gelegt werden, wobei die Tonnen aus der dritten Lage sanft in die vierte, und aus dieser ebenso in die fünfte hinaufgehoben und, wie sich dies von selbst versteht, da, wo Tonnen zu bewegen und fortzuheben sind, während der Arbeit Haardecken untergebreitet werden müssen. — Der Platz der letzten Tonne in der obersten Lage bleibt leer.

B. Innere Einrichtung der Pulverhäuser.

4) Die Gänge und Treppen in den Pulverhäusern sollen beständig mit Haardecken belegt sein.

5) Bei Legung der Fußböden, Anbringung der Lagerstellen dürfen nur hölzerne oder kupferne Nägel angewendet werden. Die etwa schon in den Pulverhäusern vorhandenen eisernen Nägel müssen aber beim nächsten Ausleeren des Hauses mit starker Leinewand überzogen werden.

6) Die Thür- und Lukenbeschläge, Schlösser, Riegel und alles im inneren Lagerungsraume und im Innern der Vorhäuser unumgänglich nöthige Eisenwerk muß an den Stellen, wo Eisen mit Eisen in Reibung kommt, oder solches einer äußeren Berührung und Betretung ausgesetzt ist, ohne Ausnahme mit Kupferblech überzogen werden, und müssen daher auch die Thürangeln, um welche die Bänder der Thüren und Luken sich drehen, kupferne Scheiben zu Unterlagen, die Angeln selbst aber eine kupferne Umfütterung erhalten.

7) Die Drahtgitter der zu den Lagerungsräumen führenden Licht- und Luftöffnungen sollen von Kupferdraht angefertigt werden. Die etwa schon von Eisendraht vorhandenen müssen daher bei ihrer künftigen Unbrauchbarkeit gegen kupferne umgewechselt werden. — Diese Maßregel ist jedoch nicht auf die Gitter vor den Zugöffnungen unter den Fußböden auszudehnen.

8) Die Schlüssel, sowie die beweglichen Theile der Riegel müssen von Messing gemacht sein.

9) Alle Luken müssen so eingerichtet sein, daß sie von außen geöffnet werden können und von innen eine feste Blendung haben, damit das Oeffnen dieser Luken an trockenen und warmen Tagen geschehen kann, ohne daß das Pulverhaus geöffnet zu werden braucht und dennoch Gefahr bringende Gegenstände von außen nicht in dasselbe geworfen werden können.

C. Allgemeine Bestimmungen.

10) In den Pulverhäusern selbst darf unter keinen Umständen irgend eine andere Arbeit, als das Hinein- und Herausschaffen der Pulvertonnen vorgenommen werden. — Alle anderen Arbeiten, mithin das Aus- und Einschütten des

Pulvers, das Aufschlagen, Instandsetzen und Zuschlagen der Tonnen oder Kasten, alles Sägen, Hämmern und Bohren u. s. w., müssen sämmtlich im Freien und in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt vom Pulverhause geschehen.

11) Der Eintritt in die Pulverhäuser ist nur so viel Personen zu gestatten, als zum Hinein- und Herausschaffen des Pulvers und zu der dabei nöthigen Aufsicht, ohne welche der Zutritt von Arbeitern in die Pulverhäuser ganz unterbleiben muß, unumgänglich erforderlich sind.

12) Jeder, der ins Pulverhaus tritt, muß Filzschuhe anziehen und alle anderen Besorgniß erregenden Gegenstände, namentlich Feuer erzeugende Dinge, als: Zündhölzer, Stahl, Stein, Schwamm, Eisen, Messer, Tabackspfeifen 2c., außerhalb des Hauses ablegen. Die Filzschuhe müssen fest am Fuße sitzen, damit sich solche nicht beim Gehen von selbst ausziehen können, und in hinreichender Anzahl stets im Pulverhause vorhanden sein.

13) Der Transport der Pulverfässer in das Pulverhaus und aus demselben darf nur auf zwillichenen Tragen geschehen, das Rollen der Fässer ist gänzlich untersagt.

14) Jedes Pulverfaß, wenn es von der Trage genommen wird, muß stets auf untergelegte Decken gestellt werden. Soll es aufgeschlagen werden, was nur mittelst hölzerner Werkzeuge und mindestens 100 Schritt vom Pulverhause entfernt geschehen darf, so muß zuvor mittelst eines Borstwisches aller Sand, Staub 2c. sowohl vom Boden, als von den Bändern entfernt werden. Beim Zuschlagen der Fässer muß man außerdem noch den sich etwa in den Fugen für den Deckel eingesetzten Pulverstaub mit dem Borstwisch wegschaffen. Soll das Faß wieder nach dem Pulverhause gebracht werden, so ist dasselbe zuvor ebenfalls von Sand, Steinen, Erde u. s. w. sorgfältig zu reinigen.

15) Beim Sonnen des Pulvers ist niemals mehr Pulver mit einem Male aus dem Hause zu schaffen, als bei einem etwaigen plötzlichen Wechsel der Witterung, ohne daß durch Uebereilung Gefahr herbeigeführt wird, wieder ins Pulverhaus geschafft werden kann. — Bei Annäherung eines Gewitters werden gleich nach dem Hineinschaffen des Pulvers alle Luft- und Lichtluken, sowie die Thür geschlossen, so daß während des Gewitters das Pulverhaus gänzlich geschlossen ist.

16) Jedes Verstauben oder Verstreuen des Pulvers muß soviel als nur irgend möglich verhütet werden, sollte es dennoch einmal geschehen, so darf das verstreute Pulver nur mit dem Borstwisch zusammengefegt und mit den Händen fortgeschafft werden.

17) Die Haar- oder wollenen Decken, womit die Gänge und Treppen im Pulverhause belegt sind, müssen häufig, die beim Herein- und Hinausschaffen des Pulvers benutzten Unterlagedecken aber nach jedesmaligem Gebrauch einige 100 Schritte vom Pulverhause wieder rein und dergestalt ausgestaubt werden, daß der Wind den Pulverstaub vom Pulverhause abwärts treibt.

18) Die Beaufsichtigung der Privat-Pulverhäuser und der darin niedergelegten Pulvervorräthe steht der Ortspolizei-Behörde zu, welche auch über die strenge Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu wachen hat.

§ 44.

Wegen des Feuerauslöschens auf Schiffen bei Annäherung eines Pulverkahns bestimmt die Reg.-V. vom 23. November 1850 — Amtsbl. S. 418 — Folgendes:

Die Amtsblatt-Verordnung vom 11. Juli 1845 (Amtsblatt Seite 201) belegt jeden Schiffer mit 5 bis 20 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, der, der besonderen Aufforderung des Führers eines Pulvertransports ungeachtet, bei Annäherung eines Pulverkahns das auf seinem Fahrzeuge befindliche Feuer nicht sofort auslöscht.

Die Feuerungs-Betriebsstätten sind bei Annäherung eines Pulvertransports zu schließen nach folgender Pol.-V. vom 14. Juni 1854 — Amtsbl. S. 229:

Die Amtsblatt-Verordnung vom 11. Juli 1845 (Seite 201 — v. Wichert Seite 38 § 49) belegt jeden Schiffer mit Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, welcher, der besonderen Aufforderung des Führers eines Pulvertransports ungeachtet, bei Annäherung eines Pulverkahns das auf seinem Fahrzeuge befindliche Feuer nicht sofort auslöscht.

Mit Bezug auf die Ministerial-Anweisung wegen des bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beobachtenden Verfahrens (Amtsblatt 1853 Seite 86 — v. Wichert Seite 33 § 48) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir hierdurch fernerweit, daß beim Nahen eines Pulvertransports zu Wasser und zu Lande die Ziegelei- und Coaksöfen, die Schmieden und Backöfen, überhaupt alle Feuerungs-Betriebsstätten, welche weniger als 400 Schritte vom Wege des Pulvertransports liegen, auf die Aufforderung des Transportführers sofort geschlossen werden müssen. — Zuwiderhandelnde haben eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern verwirkt.

In Betreff des Eisenbahnbetriebes bewendet es jedoch bei den Vorschriften des § 16 der Ministerial-Anweisung vom 12. April 1852.

§ 45.

Bei Geldstrafe bis Einhundertfunfzig Mark oder Haft ist das Schießen mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten verboten. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 8 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

§ 46.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder Haft wird bestraft, wer bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. (Reichs-Strafgesetzbuch in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 § 367 Nr. 5 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

§ 47.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 § 291 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 96.)

Alle aufgefundene Artillerie-Eisenmunition muß gegen zwei Pfennige für das Pfund an die Militair-Behörde abgeliefert werden. (Reg.-V. vom 23. Januar 1837 — Amtsbl. S. 26.)

§ 48.

Alle hinsichts des Schießpulvers bestehenden Strafbestimmungen finden auch auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate Anwendung. (Allerh. Cabinets-Order vom 6. November 1846 — Ges.-S. S. 471.)

b) Phosphor.

§ 49.

Zur Verhütung von Krankheiten in Phosphor-Fabriken sind besondere Maßregeln erforderlich, welche der Handels-Minister allgemein vorgeschrieben hat. (Reg.-V. vom 16. November 1857 — Amtsbl. S. 455.)

Ueber die Aufbewahrung phosphorhaltiger Zündwaaren bestimmt die Reg.-V. vom 15. April 1863 — Amtsbl. S. 111 — was folgt:

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 10. August 1850 (Amtsblatt 1850, 33. Stück, S. 272), welche die Absonderung giftiger Substanzen von den zum Genuß bestimmten Waaren in den Materialwaaren- und Kaufläden vorschreibt, verordnen wir zum Schutze gegen die Gefahren, welche aus dem unvorsichtigen Verkehr mit phosphorhaltigen Zündwaaren in den gedachten Kaufläden entstehen, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes:

1) In allen Kaufläden und Vorrathsräumen, in welchen zugleich Waaren, welche zum Genusse bestimmt sind, geführt werden, müssen gedachte Zündwaaren in verschließbaren Behältern verwahrt werden.

2) Weder unter noch neben diesen Behältern dürfen Genußmittel aufbewahrt werden.

Etwaige Uebertretungen werden nach Maßgabe des Strafgesetzbuches (§ 345 sub 4) mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

c) Petroleum.

§ 50.

Den Verkauf und das Feilhalten von Petroleum regelt die folgende Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 40):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Ueber die Beförderung, Lagerung und Verarbeitung von Petroleum bestimmt die Reg.-V. vom 22. Januar 1863 — Amtsbl. S. 29 — welche hinsichtlich der Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum durch die Oberpräsidial-Verordnung vom 20. Juni 1883 — Amtsbl. S. 248 — geändert ist, Folgendes:

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum, oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes von flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung selbst in raffinirtem Zustande dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt und, wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Transports, der Lagerung und Bearbeitung von Petroleum für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam Folgendes hiermit angeordnet:

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizei-Behörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei-Behörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleumladung muß innerhalb der von der Polizei-Behörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei-Behörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizei-Behörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§ 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

§ 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§ 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§ 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13 ist aufgehoben durch Ober-Präs.-V. vom 20. Juni 1883 (Amtsbl. S. 250 — siehe nachstehend).

§ 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung den Polizei-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, werden mit einer Strafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Alles dies gilt nur von ungereinigtem Petroleum. (Reg.-V. vom 26. August 1863 — Amtsbl. S. 246.)

Für die Lagerung und Aufbewahrung von **Petroleum** und ähnlichen flüchtigen Mineralölen ist jetzt maßgebend die Pol.-V. des Ober-Präs. vom 20. Juni[1]) 1883 — Amtsbl. S. 248:

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der ganzen Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

---

[1]) Nicht Juli, vergl. Berichtigung im Amtsblatt für 1883 S. 275.

§ 1. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rectificirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.), aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Classe I., im entgegengesetzten Falle zu Classe II. gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittelst des Abel-schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 3. Mengen von mehr als 10,000 kg Flüssigkeiten der Classe II., sowie Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Classe I. dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß der Landespolizei-Behörde gelagert werden.

Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so belegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden kann.

b) Die gelagerten Flüssigkeiten sowohl, wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein.

c) Die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen oder mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d) Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, keine Zwischendecken, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in, noch an den Gebäuden angebracht werden.

e) Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhof nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet.

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g) Auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Classe II. gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die concessionirende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 4. Mengen von nicht mehr als 10,000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Classe II., sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Classe I. dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind unter Anlehnung an die in § 3, insbesondere in den Absätzen c bis f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die in § 5 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5. Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Classe II., sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Classe I. dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfen ꝛc.), keine Heiz- oder künstlichen Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem unverbrennlichen Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 3 f Satz 1 findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich, doch ist die Lagerung der Ortspolizei-Behörde vorher anzuzeigen.

§ 6. Werden Mineralöle der Classe I. mit Mineralölen der Classe II. oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Oeffnungen nicht versehene Scheidungen

von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Classe I. gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineralöle der Classe II. zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Classe II. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 7. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Classe II. bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Classe I. bis zu 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Classe I. darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als $^1/_2$ Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast- und Schankwirthschaften und Werkstätten dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Classe II. oder 2 kg Flüssigkeiten der Classe I. aufbewahrt werden. Hinsichtlich der Gefäße, in welchen die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß, und des Umfüllens derselben in andere Gefäße gilt die Vorschrift des § 7 Absatz 2.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Classe I. enthalten, mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 10. Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 ff. und 120 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§ 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden

Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

§ 12. Die Polizei-Verordnungen vom 7. Juli 1877 und vom 27. Januar 1879 (Amtsblätter von 1877 und 1879 für den Regierungs-Bezirk Potsdam S. 401 und 43, für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. S. 227 und 55) treten außer Kraft.

§ 51.

Ueber die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengöl ist jetzt maßgebend die oben — § 42 — erwähnte Polizei-Verordnung vom 29. August 1879 — Amtsbl. S. 397.

Die Beförderung von Sprengöl und Dynamit durch die bebauten Theile des Weichbildes von Berlin ist verboten. (Reg.-V. vom 8. November 1877 — Amtsbl. S. 369.)

Wegen der Feuerwerks-Cigarren bestimmt die Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1875 — Amtsbl. S. 227 — was folgt:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den Umfang des Regierungs-Bezirks die nachstehende Verordnung:

§ 1. Das Feilhalten und jeder Vertrieb von Cigarren und Cigaretten, welche Feuerwerkskörper enthalten, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Geldbußen bis zu dreißig Mark event. entsprechender Haft geahndet.

D. Abwendung von Gefahr, welche durch Thiere droht.

§ 52.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, verfällt in Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder Haft. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 11. — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

§ 53.

Wer tolle Hunde zu tödten unterläßt, verwirkt eine Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche. (Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880 § 34 Absatz 1 und § 65 Ziffer 4 — Reichs-Gesetzbl. S. 161.)

Ueber die Tollwuth der Hunde bestimmt die Reg.-V. vom 6. Februar 1868 — Amtsbl. S. 50 — was folgt:

Da seit Jahren in fast sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks wiederholt Fälle der Tollwuth unter den Hunden vorgekommen sind, es in vielen Fällen aber unmöglich ist, alle Ortschaften auszumitteln, mit deren Hunden ein toller Hund in Berührung gekommen sein kann, so ist von uns bisher schon durch die für die einzelnen Kreise erlassenen Polizei-Verordnungen angeordnet worden, daß in sämmtlichen Ortschaften derselben beim Ausbruch der Tollwuth alle Hunde sogleich an die Kette gelegt und während sechs Wochen genau beobachtet werden müssen.

Um die Durchführung dieser Anordnung, bei welcher es überall auf die äußerste Beschleunigung ankommt, für alle Fälle zu sichern, bestimmen wir hierdurch auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und unter Verweisung auf die Regierungs-Verordnung vom 11. August 1852 (Amtsbl. S. 324) für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks Folgendes:

1) In allen Ortschaften im Umkreise einer halben Meile[1]) von den Orten, wo ein toller Hund nach den eingezogenen Nachrichten sich gezeigt hat, sind sämmtliche Hunde (mit den sub Nr. 3 bezeichneten Ausnahmen) gleichzeitig sechs Wochen[2]) hindurch an die Kette zu legen oder einzusperren und während dieser Zeit genau zu beobachten.

2) Den Herren Landräthen wird ein für alle Mal von uns die Befugniß ertheilt, die Ortschaften, auf deren halbmeiligen Umkreis obige Vorschrift Anwendung finden soll, jedesmal selbst festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

3) Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von der Bestimmung ad 1 ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

Die Zughunde sind, sobald als sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorb zu versehen.

Bei einer größeren Verbreitung der Tollwuth kann auch die Innehaltung resp. Ankettung vorbezeichneter Hunde oder einzelner Arten derselben Seitens der Herren Landräthe angeordnet werden.

4) Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

5) Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, in eine Polizeistrafe von zwei bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

---

[1]) Geändert durch Reichsgesetz vom 23. Juni 1880. — [2]) Desgleichen.

6) Die Dauer der sechswöchentlichen Ankettung resp. Einschließung der Hunde beginnt mit dem Tage der Publication der betreffenden Veröffentlichung Seitens des Herrn Landraths.

Die Einsperrung der Hunde bestimmt auch § 34 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880. (Reichs-Gesetzbl. S. 161.)

Wegen der Tödtung der Hunde ist folgende Pol.-V. vom 30. November 1880 — Amtsbl. S. 461 — ergangen:

Der § 49 des Gesetzes vom 25. Juli 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, beziehentlich der § 111 der Ausführungs-Instruction vom 19. Mai 1876 enthält die Vorschrift, daß die Tödtung aller derjenigen Hunde polizeilich anzuordnen ist, „rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet".

Einzelne Polizei-Behörden haben diese Vorschrift so aufgefaßt, als ob die Tödtung gebissener 2c. Hunde nur angeordnet werden dürfe, wenn die Tollwuth des Hundes, der gebissen hat, unzweifelhaft festgestellt ist. Eine solche Auffassung entspricht nicht dem Sinne der Vorschrift, welche die Tödtung aller Hunde bezweckt, die muthmaßlich der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind. In den meisten Fällen kann durch die Secirung eines Hundes allein die Tollwuth nicht mit Sicherheit festgestellt werden und die Folge der obigen Auffassung würde daher sein, daß die von umherschweifenden verdächtigen Hunden gebissenen Thiere in der Regel nicht beseitigt werden würden und viele von ihnen der Tollwuth verfallen dürften. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung der in neuerer Zeit in einigen Bezirken häufiger aufgetretenen Tollwuth weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch an, im Falle des § 111 der Instruction die Tödtung der gebissenen 2c. Hunde auch dann anzuordnen, wenn bei der Section des beißenden Hundes zwar die Tollwuth nicht unzweifelhaft festgestellt werden konnte, aber nach der Erklärung des Thierarztes sich doch der dringende Verdacht dieser Seuche ergeben hatte.

§ 54.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken und den der Tollwuth verdächtigen Thieren bei Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche keinerlei Heilversuche angestellt werden. (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 §§ 35 und 65 Ziffer 4 — Reichs-Gesetzbl. S. 161.)

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist bei gleicher Strafe verboten. (Ebenda § 36.)

§ 55.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer Hunde auf Menschen hetzt. (Strafgesetzbuch § 366 Nr. 6.)

§ 56.

Reg.-V. vom 11. August 1852 — Amtsbl. S. 324:

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen über das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden, sowie über die Maßregeln zur Verhütung desselben und der dadurch möglichen Gefährdung von Menschen in unseren Amtsblättern sich zu zerstreut vorfinden und überdies dem Bedürfnisse theilweise nicht entsprechen, sind dieselben von Neuem zusammengestellt und zum Theil abgeändert und ergänzt worden. Es wird daher auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand ergangenen früheren Amtsblatt-Bekanntmachungen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1) Kein Hund darf auf öffentlichen Straßen oder auf dem Felde und in den Forsten frei umherlaufen, sondern muß in den Städten zu Hause und auf den Dörfern in den Gehöften gehalten werden. Nur unter Aufsicht und in Begleitung des Eigenthümers oder einer anderen erwachsenen Person darf ein Hund außerhalb der vorbezeichneten Grenzen erscheinen, sich aber dann nicht so weit vom Führer entfernen, daß dessen Beaufsichtigung unmöglich wird.

Nur in Städten, in welchen eine Hundesteuer eingeführt ist, dürfen Hunde, welche ein mit dem Namen des Eigenthümers oder mit einer die Versteuerung beweisenden Marke versehenes Halsband tragen, auch ohne Begleiter auf den Straßen sich sehen lassen.

2) Alle Hunde, welche auf das Feld oder in die Forst mitgenommen werden, müssen mit einem Knüttel versehen sein, in den Straßen der Städte und der Dörfer braucht aber diese Belästigung der Hunde nicht einzutreten. Auch bleiben die Jagd- und Hirtenhunde, so lange sie als solche gebraucht werden, von der Anwendung des Knüttels ausgeschlossen. Fuhrleute, Fleischer und andere Reisende müssen ihre Hunde entweder an Stricken führen oder an ihre Wagen befestigen oder doch dergestalt beaufsichtigen, daß sie sich nicht vom Wege oder von der Landstraße entfernen oder irgend Jemanden belästigen können.

3) Wer eine der zu 1 und 2 gegebenen Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Geldbuße von einem Thaler.

4) Ist aber ein Hund besonders beißig und bösartig oder hat ein solcher besonders gefährliche Eigenschaften und unterläßt der Eigenthümer die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen, so verfällt er der unter § 345 Nr. 8 des Strafgesetzes vom 14. April 1851[1]) vorgeschriebenen Geld-

[1]) Jetzt Reichs-Strafgesetz vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 11.

buße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen. Die Polizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, die Eigenthümer solcher Hunde zu Gefahr verhütenden Vorsichtsmaßregeln anzuhalten, und wenn sie hierin etwas versäumen, die im § 345 des Strafgesetzes verordnete Polizeistrafe gegen sie eintreten zu lassen. Außerdem können die Polizei-Behörden in Fällen besonderer Gefahr, namentlich in Fällen der Tollkrankheit, die zeitweise Anlegung einzelner oder aller Hunde des Ortsbezirks an Ketten anordnen. Die Nichtbefolgung dieser Maßregel hat nicht allein die Tödtung der nicht angelegten Hunde, sondern auch außerdem noch eine Geldbuße bis zu zehn Thalern, für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, gegen den Besitzer des Hundes zur Folge.

5) Hunde, welche gegen die Bestimmungen zu 1 und 2 frei oder ungeknüttelt umherlaufen, werden in den Städten durch die Knechte der Scharfrichter oder andere von der Polizei-Behörde hierzu bestimmte Personen eingefangen und, falls sich der Eigenthümer nicht meldet oder anderweitig zu ermitteln ist, den Scharfrichtern oder Abdeckern zur unentgeltlichen Tödtung übergeben. Auf den Feldern und in den Forsten können aufsichtslos umherlaufende Hunde, sie mögen geknüttelt sein oder nicht, sofern sie nicht gerade zum Viehhüten benutzt werden, von jedem Forstbedienten und Jagdberechtigten todtgeschossen werden. Ein Fang- oder Schießgeld wird hierfür aus der Staatscasse fernerhin nicht mehr gezahlt.

6) Die Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803, sowie die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. März 1814 (Amtsbl. S. 147) über die bei der Tollwuth der Hunde zu treffenden besonderen Maßregeln und die daselbst für die unterlassene Tödtung toller oder von tollen Hunden gebissener Hunde festgesetzte Strafe von zwanzig Thalern oder vier Wochen Freiheitsstrafe bleiben in Kraft, und wird die genaue Beobachtung dieser Vorschriften[1]) hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht.

§ 57.

Niemand darf sein Vieh außerhalb eingefriedigter Grundstücke ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung lassen. Wer solches thut, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. (Feld- und Forstpolizei-Ordnung vom 1. April 1880 § 11 — Ges.-S. S. 232.)

§ 58.

Ueber die Hundefuhrwerke auf öffentlichen Straßen ist ergangen die nachstehende Reg.-V. vom 2. März 1865 — Amtsbl. S. 101:

Da sich herausgestellt hat, daß Hunde nicht blos zur Bespannung von Fuhrwerken, die auf chaussirten und anderen öffentlichen Straßen benutzt werden, sondern

[1]) Vergl. Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880 § 34 ff. — Reichs-Gesetzbl. S. 161.

auch in sehr ausgedehntem Umfange in Torfgräbereien und auf dem platten Lande zum Ziehen und zum Transport von Torf, Feld- und Waldproducten Verwendung finden, diese in einzelnen Kreisen des Regierungs-Bezirks sehr verbreitete Benutzung der Hunde aber bei der in neuerer Zeit vielfach zu Tage getretenen Krankheit der Tollwuth unter denselben besondere Sicherheits-Vorkehrungen erheischt, so verordnen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnungen vom 17. October 1853 (Amtsbl. S. 387) und 19. März 1858 (Amtsbl. S. 97) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Alle Hunde, welche vor Fuhrwerke gespannt, zum Ziehen von Lasten und zur Fortschaffung von Gegenständen jeder Art verwendet werden, müssen mit sicheren und zweckmäßig eingerichteten Maulkörben versehen sein.

§ 2. Die Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke setzen oder stellen, müssen vielmehr, neben den angespannten Hunden unmittelbar einhergehend, dieselben dergestalt an einem Leitseile führen, daß sie die Thiere vollkommen in ihrer Gewalt haben.

§ 3. Desgleichen dürfen die Führer derartiger Fuhrwerke, wenn sie anhalten, sich nur dann von denselben entfernen, wenn sie die Hunde in einer Weise an den Wagen befestigt haben, daß dieselben weder das Fuhrwerk weiter fortschaffen, noch sich von diesem losmachen können.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die in vorstehenden §§ 1—3 enthaltenden Vorschriften werden, sofern die Führer von Hundefuhrwerken nach dem Gesetze nicht härtere oder andere Strafen verwirkt haben, an denselben mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 5. Hinsichtlich des aufsichtslosen Umherlaufens von Hunden bewendet es bei unserer Amtsblatt-Verordnung vom 11 August 1852 (Amtsbl. S. 324).

§ 59.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 366 Nr. 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Im Kreise Jüterbog darf nur mit solchen Pferden gefahren werden, welche zum Lenken Zäume mit Gebissen haben. (Reg.-V. vom 5. Juni 1864 — Amtsbl. S. 167.)

Strafe bis zu sechszig Mark oder Haft trifft auch denjenigen, welcher auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert. (Reichs-Strafgesetzb. in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 § 366 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Ebenso denjenigen, welcher Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt. (Ebenda Nr. 5.)

Diese Sicherheitsmaßregeln bestimmt folgende Pol.-V. vom 25. Juni 1845 — Amtsbl. S. 215:

Nach § 760 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und unserer Bekanntmachung vom 26. September 1816 § 5 (Amtsblatt Nr. 318) soll es mit 5 bis 10 Thlr. Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden, wenn ein Reiter oder Fahrender Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten können, stehen läßt; im Uebertretungsfalle sollen außerdem die gesetzlich haftenden Personen auch noch für den entstehenden Schaden verantwortlich sein. Da die ununterbrochene Anwesenheit der Wagenführer bei den ihrer Aufsicht anvertrauten Gespannen, oder die Bestellung eines Aufsehers oft mit Schwierigkeiten und Störungen des Verkehrs verbunden sein muß, dieselbe aber bei Anwendung anderweiter Sicherheitsmaßregeln da entbehrlich scheint, wo die bekannte Beschaffenheit der Pferde jede Gefahr vor Beschädigung ausschließt, so finden wir uns bewogen, mit höherer Genehmigung für den Potsdamschen Regierungs-Bezirk nachstehende Bekanntmachung zu erlassen.

Die auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt oder angeschirrt stehenden Pferde sollen nach wie vor nicht ohne Aufsicht gelassen werden, und wer sich von seinen Pferden zu entfernen genöthigt ist, muß während seiner Entfernung die Aufsicht darüber einem Anderen übertragen, von dem sich die Verhinderung eines Unfuges der Pferde erwarten läßt. Wer sich diesem ohngeachtet von seinem Fuhrwerk entfernt, ohne einen solchen Stellvertreter sich beschafft zu haben, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen stets für den angerichteten Schaden verantwortlich und bleibt nur in dem Falle mit der für diese Contravention bestimmten polizeilichen Strafe verschont, wenn er

1) einmal die Vorsicht angewendet hat, außer dem Anbinden der Leinen an den Armen der Deichsel, die Zugpferde inwendig abzusträngen, und, wo es sich thun läßt, eines der Vorderräder des Wagens an die Rinnsteinbrücke oder einen anderen, das schnelle Anziehen der Pferde verhindernden Gegenstand zu fahren; auch, wenn vier Pferde vor einen Wagen lang gespannt sind, außer der inwendigen Absträngung der Hinterpferde das Achterholz der Vorderpferde abzuhängen; auch außerdem
2) während seiner Entfernung durch seine Pferde kein Schaden entstanden ist.

Wegen des unbeaufsichtigten Stehenlassens von Pferden auf Chausseen und nicht chaussirten Wegen (im Gegensatz der Straßen von städtischen und ländlichen Ortschaften) findet der Strafsatz nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1842 (Amtsblatt Nr. 23) Anwendung.

§ 60.

Mit Strafe von derselben Höhe wird belegt, wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 4 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

§ 61.

Das Besteigen der Trittbretter vorüberfahrender Wagen verbietet folgende Reg.-V. vom 28. October 1837 — Amtsbl. S. 342:

In Folge vorgekommener Unglücksfälle durch das muthwillige Besteigen der Trittbretter vorüberfahrender Wagen wird es, als ein mit Gefahr verbundener Straßen-Unfug, bei 24stündiger Gefängnißstrafe oder nach Umständen körperlicher Züchtigung [1]) hiermit untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung der Führer auf Wagen während des Fahrens aufzusteigen oder sich an denselben anzuhängen. In der Handhabung dieses für alle Orte des Regierungs-Bezirks giltigen Verbots haben die Polizei-Behörden sich nach unserer, die Bestrafung des Straßen-Unfugs betreffenden Bekanntmachung vom 23. December 1835 (Amtsblatt 1836 Nr. 1) zu richten.

E Heimliche Waffen.

§ 62.

Wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder in Haft. Auch kann neben der Geldstrafe oder Haft auf die Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 9 u. letzter Absatz — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115 u. 116.)

Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen ist in Berlin, Charlottenburg und Potsdam bis zum 30. September 1885 verboten. (§ 2 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1884 — Amtsbl. S. 373.) Siehe oben § 11.

F. Gefährliche Vorkehrungen.

§ 63.

Dieselbe Strafe hat verwirkt und dieselbe Einziehung der Gegenstände hat zu gewärtigen, wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen

[1]) Die körperliche Züchtigung ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch abgeschafft.

oder Fußangeln legt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 8 und letzter Absatz in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115 u. 116.)

G. Gefahr durch Bauwerke.

§ 64.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft wird belegt, wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 13 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Desgleichen, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. (Ebenda Nr. 14.)

Ebenso, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt. (Ebenda Nr. 15.)

Ebenso, wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 12 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

Wegen der Windmühlen bestimmt die Reg.-V. vom 23. November 1861 — Amtsbl. S. 370 — was folgt:

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundstücken in der Nähe von Windmühlen in Folge des Betriebes derselben entstehen können, wird hiermit auf Grund des § 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (G.-S. S. 749) und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von Chausseen, Landstraßen, Feldwegen oder anderen öffentlichen Communicationswegen muß in der Regel 20 Ruthen betragen.

Ausnahmsweise kann jedoch eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Mühle oder das sonstige Triebwerk an einem voraussichtlich bleibenden, tiefliegenden Hohlwege errichtet werden soll, oder ganz besondere der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände, wie z. B. dichtes Gebüsch, Gebäude u. s. w., den Anblick der Mühle von dem Wege aus verdecken, oder sonst besondere Umstände, wie unbedeutender Verkehr, coupirtes Terrain, das Vorhandensein anderer Mühlenwerke, durch welche das Zugvieh der dortigen Gegend bereits an die Bewegung der Mühlenflügel gewöhnt ist, für die ausnahmsweise Gewährung des Antrags sprechen.

§ 2. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von benachbarten Grundstücken muß in der Regel 6 Ruthen betragen, doch kann auch hier ausnahmsweise eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Nachbarn ausdrücklich in eine geringere Entfernung willigen oder der Unternehmer sich verpflichtet, eine dichte und so hohe Bewährung anzulegen, daß ein Scheuwerden des auf dem benachbarten Grundstücke arbeitenden Zugviehs nicht zu befürchten ist.

§ 3. Den Ortspolizei-Behörden liegt es ob, bei Ertheilung der Bau-Consense auf strenge Beobachtung der vorstehend festgesetzten Entfernungen zu halten und in den Fällen, wo sich ausnahmsweise nach den obigen Grundsätzen die Nachlassung einer geringeren Entfernung rechtfertigt, in der schriftlichen Ausfertigung des Consenses die Gründe ausführlich darzulegen.

§ 4. Derjenige, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker eine Windmühle oder sonstiges durch Wind bewegtes Triebwerk errichtet, ohne das vorstehend vorgeschriebene Maaß der Entfernungen, wie solches ausdrücklich von der Behörde im Bau-Consense festgesetzt ist, einzuhalten, verfällt in die im § 345 ad 12[1]) des Straf-Gesetzbuches angedrohte Strafe.

H. Gefahr durch andere Gegenstände.

§ 65.

Wegen der Sensen schreibt die Polizei-V. vom 31. October 1853 — Amtsbl. S. 403 — Folgendes vor:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch bestimmt, daß die Sensen nur in hölzernen Scheiden oder in einer anderen, die Schärfe gehörig verdeckenden Weise getragen werden dürfen. Uebertretungen dieser Anordnung ziehen Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich.

Außerdem tritt bei etwanigen Beschädigungen noch die gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatze ein.

---

[1]) Jetzt § 367 Nr. 15.

§ 66.

Ueber die Sicherung der landwirthschaftlichen Maschinen bestimmt die Polizei-V. vom 31. Mai 1884 — Amtsbl. S. 217 — was folgt:

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 und des § 154 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (letzter Absatz), sowie gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. November 1873 (Amtsblatt de 1873 Stück Nr. 48) unter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des Regierungs-Bezirks hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jede im Gebrauch befindliche durch ein Göpelwerk oder andere Betriebs-Vorrichtung in Bewegung gesetzte landwirthschaftliche Maschine muß, sofern sie ihre Arbeit nicht im Fahren verrichtet, in allen ihren Rädertheilen, Wellen und Spindeln soweit abgesperrt oder bedeckt sein, daß beim Betriebe die Bedienungs-Mannschaft und andere Personen nicht ohne grobe Fahrlässigkeit von dem gehenden Werke ergriffen werden können.

§ 2. Dieselbe Bestimmung (§ 1) gilt für die Räder der Göpelwerke, die zum Triebwerke gehörigen Treibstangen (Leitungswellen), soweit die letzteren sich nicht zwischen Scheune und Göpelwerke befinden, sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebs-Vorrichtungen mit der Maschine (§ 1) in Verbindung stehen.

§ 3. So lange die bewegende Kraft in Thätigkeit ist, dürfen Reparaturen an gangbaren Maschinentheilen von Niemandem, das Schmieren und Befühlen nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person vorgenommen werden.

§ 4. Bei Dampfdreschmaschinen ist der allgemeine Arbeiterverkehr in nächster Nähe von Dampfmaschine und Haupt-Treibriemen durch entsprechende Absperrungen zu verhindern.

§ 5. Das Einfutterungsloch der Dreschmaschine ist mit einer starken mindestens 50 cm hohen Barriere mit Fußleisten oder mit einer Bretterwand von derselben Höhe zu umgeben.

Auf der Seite, wo die mit dem Einfuttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Vorrichtung fortbleiben, insofern der Stand der Person sich in einem um mindestens 50 cm vertieften Bretterkasten befindet.

Die vorstehend vorgeschriebene Barriere mit Fußleisten oder Bretterwand von 50 cm Höhe ist nicht erforderlich, wenn die Dreschmaschine mit einem Selbsteinleger oder einer Schutztrommel derartig versehen ist, daß Menschen unfreiwillig in das Einfutterungsloch nicht gerathen können.

§ 6. So lange die Maschine (§ 1) und das Göpelwerk der Einwirkung der Triebkraft ausgesetzt sind, dürfen weder jene noch die Betriebs-Vorrichtungen ohne Aufsicht gelassen werden. — Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden. — Personen unter 16 Jahren ist die

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der treibenden Kraft nicht anzuvertrauen. Nur mit der Führung von Göpelwerken dürfen ausnahmsweise auch Personen unter 16 Jahren, jedoch niemals unter 14 Jahren betraut werden.

§ 7. Für die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen sind verhaftet:

a) der Besitzer der Maschine bezw. des Göpelwerks, bezw. dessen Stellvertreter, soweit es sich um die vorschriftsmäßige Einrichtung handelt;

b) die von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit der Aufsicht über die in Betrieb gesetzte Maschine betraute Person.

§ 8. Die Besitzer der Maschinen (§ 1), bezw. deren Stellvertreter, sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

§ 9. Dampfmaschinen, Locomobilen, Wind- und Wassermühlen unterliegen nur den Bestimmungen der §§ 3 und 6 dieser Verordnung und bleiben im Uebrigen die für dieselben bestehenden Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Vorschriften (§§ 1 bis 8) werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 11. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 12. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1884 in Kraft.

Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 120 Absatz 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 224.)

§ 67.

Ueber den Gebrauch der Dampfpfeifen ist ergangen folgende Polizei-V. der Regierung vom 22. November 1853 — Amtsbl. S. 453:

Es ist bei einigen in der Nähe von Eisenbahnen belegenen, mit Dampfkraft betriebenen Fabriken der Gebrauch der Dampfpfeife, um den Arbeitern Signale zu geben, zur Anwendung gekommen. Da hierdurch, namentlich bei trübem Wetter, leicht Unglück auf den Eisenbahnen entstehen kann, so wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hiermit der oben erwähnte Gebrauch der Dampfpfeifen, sowie jede andere Nachahmung der Eisenbahn-Signale in Fabriken oder sonst innerhalb des auf zweihundert Ruthen Entfernung die Eisenbahn begrenzenden Terrains für den diesseitigen Verwaltungs-

Bezirk bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Vergl. auch § 339 am Ende.

§ 68.

Zur Verhütung des Getreide-Rostes durch den Berberitzenstrauch bestimmt die Reg.-V. vom 22. März 1875 — Amtsbl. S. 111 — Folgendes:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Das Anpflanzen von Berberitzensträuchern in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von fremden Ackergrundstücken ist verboten. Diejenigen Berberitzensträucher, welche innerhalb dieser Entfernung von 100 Metern bereits vorhanden, sind von dem Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks innerhalb Jahresfrist zu beseitigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 14. August 1869 (Amtsbl. S. 250) wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 22. März 1875.

Wegen Vertilgung der gelben Wucherblume bestimmt die Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1878 — Amtsbl. S. 189 — was folgt:

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, unter Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Besitzer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume (Senecio vernalis), auch Frühlings-Kreuzkraut genannt, befindet, sind verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es in den Zustand des Abblühens oder Reifens eintritt, heraus zu nehmen und zu vernichten.

§ 2. Die Absuchung der Grundstücke nach der im § 1 bezeichneten Pflanze ist spätestens in der ersten Woche des Monats Mai zu beginnen und bis zum 15. Juni so oft zu wiederholen, als die Umstände erfordern. Bis zur Mitte des Monats Juni muß die vollständige Vertilgung der Pflanze durchgeführt sein.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 beziehen sich sowohl auf angebaute landwirthschaftliche, als auch auf unangebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Wegeränder, Chausseedossirungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen.

§ 4. Auf forstwirthschaftliche Grundstücke beziehen die Vorschriften der §§ 1 und 2 sich nur, soweit sie aus Blößen und Kulturen bestehen, welche an landwirthschaftliche Grundstücke grenzen, und zwar nur bis zu einer Tiefe von 200 Metern vom Rande der letzteren.

Das Reinigen solcher forstwirthschaftlichen Grundstücke von der Wucherblume kann sowohl durch Ausstechen oder Ausziehen, als auch durch wiederholtes Mähen, jedoch vor der Blüthe derselben, erfolgen.

§ 5. Besitzer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die Senecio vernalis im Zustande des Abblühens oder Reifens vorfindet, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Vertilgung der Pflanze bis zum 15. Juni nicht vollständig durchgeführt ist, sofern die Betreffenden nicht nachweisen, daß sie es an den erforderlichen Bemühungen zur Erreichung dieses Zieles nicht haben fehlen lassen.

§ 6. Die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. vom 25. April und 18. Mai 1876 (Amtsblätter vom Jahre 1876 bezw. S. 133 und 127), sowie die eine Abänderung der ersteren enthaltende Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1877 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom Jahre 1877 S. 170) werden aufgehoben.

Potsdam, den 4. Juni 1878.

Zur Verhütung der Ausbreitung des Colorado- oder Kartoffelkäfers ist ergangen die folgende Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 29. August 1877 — Amtsbl. S. 311:

Mit Rücksicht auf das Auftreten des sog. Colorado- oder Kartoffelkäfers im Kreise Torgau in der Nähe der Stadt Schildau wird nach Maßgabe einer Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 26. d. M. auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für den Umkreis der Provinz Brandenburg mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 2. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bereits im Besitze lebender Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizei-Behörde abzuliefern.

§ 3. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizei-Behörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen.

Die vom Landrathe oder der Polizei-Behörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen sind von Jedermann genau zu befolgen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft geahndet. Diese Strafen treffen auch denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von jenen Uebertretungen abzuhalten.

Potsdam, den 29. August 1877.

Gegen die Heuschrecken bestimmt die Polizei-Verordnung vom 24. April 1876 — Amtsbl. S. 134 — Folgendes:

Die im vorigen Jahre an einzelnen Orten des diesseitigen Regierungs-Bezirks aufgetretene Heuschreckenplage hat es nothwendig gemacht, Maßregeln zu treffen, von welchen sich für die Zukunft eine Abwehr der Plage erhoffen läßt. Es ist deshalb bereits, wie dies in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. (Seite 77) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, in der Person des Herrn Gutsbesitzers Deutsch ein Commissarius auf Anordnung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von uns ernannt worden, welcher die Vollmacht erhalten hat, in unserem Namen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erscheinen, die Heuschrecken nach Möglichkeit zu vertilgen.

Alle diese Maßregeln versprechen aber bei einem massenhaften Wiederauftreten dieses höchst schädlichen Ungeziefers nur dann einen durchgreifenden Erfolg, wenn mit Energie unter Aufbietung aller disponiblen Kräfte der von den Heuschrecken befallenen Gemarkung die nöthigen Vertilgungsmaßregeln rechtzeitig ergriffen werden.

Da die von unserem Commissarius angestellten örtlichen Untersuchungen leider die Befürchtung aufkommen lassen, daß die Heuschrecken in diesem Jahre in verheerender Weise auftreten werden, so wird es nothwendig, die im vorigen Jahrhundert bei einer ähnlichen Calamität in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. October 1731 (abgedr. in Mylius Corp. Const. Theil V. Abschn. III. Capit. II. Nr. 42 Seite 383) getroffenen Bestimmungen wiederum zur Anwendung zu bringen, und verordnen wir deshalb in Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschriften unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai 1838 (Amtsblatt S. 128) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), was folgt:

§ 1. Sobald an einem Orte sich die Heuschrecken in größerer Zahl zeigen, sind die Gutsbesitzer und Gemeinden verpflichtet, die zur Ausführung der Vertilgungsmaßregeln nöthigen Mannschaften und Gespanne unentgeltlich zu gestellen.

§ 2. Der Landrath hat erforderlichen Falls den Umfang dieser Leistungen, die Zahl der von jedem einzelnen Grundbesitzer und Gemeinde-Mitgliede zu leistenden Hand- und Spanndiensttage zu bestimmen.

§ 3. Die gemeinschaftlich von den betheiligten Interessenten zu ergreifenden Maßregeln beziehen sich insbesondere auf:

die Ziehung der nöthigen Gräben in und um die von den Heuschrecken befallenen Felder, die Anlegung von Fanglöchern in den Gräben, das Hineintreiben der Heuschrecken in dieselben, sowie demnächst das Tödten der Heuschrecken.

§ 4. Jede Gemeinde oder Gutsherrschaft ist verpflichtet, wenn ihre Feldmark noch nicht von der Heuschreckenplage befallen ist, nahegelegenen oder angrenzenden Bezirken in der Verfolgung und Vertilgung des Ungeziefers Hülfe zu leisten, und wird der Umfang dieser Leistung vom Landrathe festgesetzt.

§ 5. An Orten, wo die Heuschrecken im Sommer gewesen sind und Brut in die Erde gelegt haben, empfiehlt es sich, die betreffenden Brutstellen noch vor Winter, und zwar etwas flach umzupflügen, damit die Bruteier blos zu liegen kommen und durch die Winterwitterung möglichst zerstört werden.

Es ist Pflicht der Gemeinde- und Gutsvorstände, für die Ermittelung solcher Brutstätten Sorge zu tragen. Sind die Brutstätten auf Aeckern belegen, die nicht in Brache liegen bleiben, sondern bestellt werden sollen, so muß das Umpflügen derselben noch vor Eintritt des Winters erfolgen.

Inwieweit dies auch bei Brachländereien mit Rücksicht auf den Weidebedarf der betreffenden Eigenthümer geschehen kann und muß, hat der Landrath nach Anhörung des Kreis-Ausschusses, sowie unseres Commissarius, event. anderer Sachverständiger vorzuschreiben.

§ 6. Wer den von dem Landrathe gestellten Anforderungen auf Dienstleistung (§§ 1, 2, 3 und 4), auf Umpflügung der Brutstätten (§ 5), nicht nachkommt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßige Haft.

Potsdam, den 24. April 1876.

Eine Anweisung zur Auffindung von Brutstätten der Heuschrecken ist ertheilt am 10. November 1876 — Amtsbl. S. 400.

Gegen die Reblaus-Krankheit ist das folgende Reichsgesetz vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) ergangen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen zur Ausführung der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der Beaufsichtigung und Untersuchung durch die von den Landes-Regierungen ermächtigten Organe. Die letzteren sind befugt, zum Zweck von Nachforschungen nach der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken.

§ 2. Die Landes-Regierungen werden die Rebpflanzungen überwachen lassen.

Insbesondere sind diejenigen Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, einer regelmäßigen, mindestens alljährlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die höheren Verwaltungs-Behörden können Ausnahmen zu Gunsten der-

jenigen kleineren Rebschulen gestatten, in welchen ausschließlich in der Gegend übliche Rebsorten gezogen werden.

§ 3. Im Falle der Ermittelung des Insects liegt den Landes-Regierungen ob, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind.

Zu diesem Behufe können die Landes-Regierungen namentlich

1) verbieten, daß Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, daß andere Pflanzen oder Pflanzentheile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden;
2) die Vernichtung der angesteckten oder dem Verdacht einer Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen und die Unschädlichmachung (Desinfection) des Bodens anordnen;
3) die Benutzung des Grundstücks zur Cultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung mit einander angeordnet werden; dieselben können auf Theile des Grundstücks beschränkt, aber auch auf mehrere Grundstücke und erforderlichenfalls auf größere Bezirke erstreckt werden.

§ 4. In den Weinbau-Gebieten des Reichs werden alle Gemarkungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbau-Bezirken zugetheilt. Die Grenzen dieser Bezirke werden von den betheiligten Landes-Regierungen festgesetzt und durch den Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Die Versendung und die Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbau-Bezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbau-Bezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Central-Behörden zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpflanzungen in benachbarten Weinbau-Bezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbau-Bezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke übliche Rebsorten gezogen werden, oder innerhalb der letzten drei Jahre gezogen worden sind.

Weinbau im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Rebe zum Zwecke der Weinbereitung.

§ 5. Der Reichskanzler wird die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen überwachen.

Tritt die Reblaus-Krankheit in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichs-Commissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landes-Behörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu

sorgen und das zu diesem Zweck Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 6. Von jedem Auftreten der Reblaus, sowie von jeder einen dringenden Verdacht des Vorhandenseins des Insects begründenden Erscheinung innerhalb eines Bundesstaates wird die Regierung des letzteren, unter eingehender Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der ermittelten oder muthmaßlichen Ursache der Ansteckung, dem Reichskanzler stets unverweilt Mittheilung machen.

§ 7. Die Regierungen der Bundesstaaten, in welchen das Vorhandensein der Reblaus festgestellt ist, werden in einem dem Zweck entsprechenden Maßstabe eine Karte aufstellen und richtig erhalten, welche den Stand der Krankheit jederzeit ersichtlich macht.

Auf Grund der bezüglichen Mittheilungen wird der Reichskanzler eine das ganze Reichsgebiet umfassende Karte herstellen lassen und die Grenzen der als angesteckt oder wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig zu betrachtenden Bodenflächen bestimmen.

Ebenso werden die Regierungen der Bundesstaaten dem Reichskanzler im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten mittheilen, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Convention entsprechend erklärt worden sind.

§ 8. Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insects sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 9. Die Kosten der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens fallen demjenigen Bundesstaate zur Last, in dessen Gebiete die inficirte Rebpflanzung belegen ist.

§ 10. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßregeln betroffen worden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Bestimmungen darüber:

1) von wem diese Entschädigung zu gewähren, und wie dieselbe aufzubringen ist,
2) nach welchen Normen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen.

§ 11. Der Anspruch auf Entschädigung (§ 10) geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im § 8 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder gegen die

zur Verhütung der Verbreitung der Reblaus-Krankheit erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblaus-Krankheit betreffend, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

§ 69.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr 9 in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

§ 70.

Ebenso, wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft. (Ebenda Nr. 7.)

Ueber das Steinesprengen bestimmt die Reg.-V. vom 29. November 1853 — Amtsbl. S. 458 — was folgt:

Das Steinesprengen mittelst Schießpulvers an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten und in deren Nähe wird auf Grund des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 bei einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe hierdurch verboten.

§ 71.

Einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder vierzehn Tagen Haft unterliegt gleichfalls, wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 8 in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Hiernach ist auch das Herabwerfen von Gläsern und Flaschen bei Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder nach Vollendung anderer Bauarbeit in gleicher Weise strafbar. Dasselbe wird noch besonders verboten durch folgende Pol.-V. der Regierung vom 17. März 1837 — Amtsbl. S. 87:

Potsdam, den 17. März 1837.

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Demgemäß und in Folge einer dieserhalb an uns ergangenen Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern vom 7. Februar d. J. wird hiermit der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten auch im diesseitigen Regierungs-Bezirk allgemein verboten, und auf etwaige Contraventionsfälle eine Polizeistrafe von 5 Thlrn. festgesetzt. Die Polizei-Behörden haben auf Abstellung jenes Gebrauchs zu halten und die Contravenienten vorkommenden Falls mit der gedachten Strafe zu belegen.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 10 in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder communistische Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann die Centralbehörde des Staats auf längstens Ein Jahr den Besitz, das Tragen, die Einführung und den Verkauf von Waffen verbieten, beschränken oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Dies ist geschehen hinsichtlich des Waffentragens für die Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg bis zum 30. September 1885 durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. September 1884 — siehe oben § 11. Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu sechs Monaten nach sich. (Reichs-Ges. vom 21. October 1878 § 28 Ziffer 4 und Schluß — Reichs-Gesetzbl. S. 357.)

2. Gesundheits-Polizei.

A. Aufsicht auf Leben und Gesundheit der Menschen.

1. Nahrungsmittel und Getränke.

§ 72.

Wer verfälschte oder verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (Reichs-Ges. vom 14. Mai 1879 § 11 — Reichs-Gesetzbl. S. 147.)

Ist der Verkauf der Nahrungs- oder Genußmittel wissentlich geschehen oder sind sie unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, so tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder eine dieser Strafen ein. (Reichs-Ges. vom 14. Mai 1879 § 10 Ziffer 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 147.)

Neben der Geldstrafe oder Haft ist auch auf Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. (Reichs-Ges. vom 14. Mai 1879 § 15 — Reichs-Gesetzbl. S. 148.)

Bei absichtlicher Beimischung schädlicher Stoffe treten härtere Strafen ein, ja selbst lebenslängliche Zuchthausstrafe. (Reichs-Ges. vom 14. Mai 1879 §§ 12 und 13 — Reichs-Gesetzbl. S. 147.)

§ 73.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen bestimmt folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 26. Mai 1880 (Amtsbl. S. 227):

Auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist, wenn er dessen Fleisch ganz oder theilweise verkauft, verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem bestellten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ausgehändigt worden ist, daß trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein verkauft oder zum Zweck des Verkaufs zerlegt werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden für jeden Amts- und städtischen Polizei-Bezirk oder für einzelne Theile desselben von der Orts-

Polizei=Behörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizei=Verwalter, Fleischbeschauer in genügender Anzahl bestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet, sobald dazu geeignete Personen in den einzelnen Bezirken ermittelt worden.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in den besonders erlassenen Reglements vom heutigen Tage enthalten.

§ 3.[1]) Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stückchen aus dem rothen Fleische des Zwerchfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen zu verwenden. Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder einer von der Ortspolizei=Behörde dazu verstatteten zuverlässigen Person oder in deren Gegenwart auszuführen, und sind die ausgeschnittenen Proben bezw. dem Fleischbeschauer sofort zu übergeben. Um nachtheiligen Verzögerungen der Untersuchung vorzubeugen, ist am Tage vor dem beabsichtigten Schlachten von dem Besitzer des Schweines dem Fleischbeschauer oder der zur Entnahme der Fleischproben ermächtigten Person anzuzeigen, zu welcher Zeit diese Entnahme stattfinden kann.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, daß keine Verwechselungen der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.[2])

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikanten rc.), hat ein Schlachtbuch nach beiliegendem Schema (Nr. 1) zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1—4 eingetragen hat, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen und das Fleisch derselben ganz oder theilweise verkaufen (vergl. § 1), haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem Schema Nr. 1 angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die im § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Executiv=Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen der Ortspolizei=Behörde einzureichen.

---

[1]) Geändert durch die unten folgende Ober=Präs.=Pol.=V. v. 13. Juni 1884 — Amtsbl. S. 277.

[2]) Geändert durch Pol.=V. v. 20. April 1882 — Amtsbl. S. 173.

§ 7. Glaubt der Fleischbeschauer nach dem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung das im § 1 Absatz 2 erwähnte Attest nicht ausstellen zu dürfen, so hat er dies sowohl dem Besitzer des Schweines sofort mitzutheilen, als auch der Ortspolizei-Behörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen oder verdächtigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich zu überwachen ist. Ferner hat der Fleischbeschauer mindestens zwei der von ihm trichinenhaltig oder verdächtig befundenen mikroskopischen Präparate, zwischen Glasplatten kunstgemäß mit conservirender Flüssigkeit eingeschlossen, sowie diejenigen Fleischstückchen, welche er nach der mikroskopischen Untersuchung übrig behalten hat, mit conservirender Flüssigkeit übergossen, in einem gehörig verschlossenen und versiegelten Gefäße der Polizei-Behörde zu übergeben, von welcher diese Objecte zur etwaigen Revision wenigstens zwei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 8. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder Thierarztes entscheidend, welches entweder von dem Fleischbeschauer oder von demjenigen, welcher das Schwein hat schlachten lassen, auf seine eigene Kosten einzuholen ist. Die Untersuchungs-Objecte werden in diesen Fällen von der Polizei-Behörde aufbewahrt und event. auf Kosten des Eigenthümers dem Arzte oder Thierarzte übermittelt. Das von dem Letzteren abgegebene Gutachten ist der Polizei-Behörde unverzüglich mitzutheilen, und darf der Eigenthümer des Schweines, auch wenn dieses als trichinenfrei befunden worden, vorher das Fleisch desselben nicht veräußern.

§ 9. Auf Grund der Anzeige des Fleischbeschauers (§ 7) oder des nach § 8 eingeholten Gutachtens trifft die Polizei-Behörde die erforderlichen Anordnungen, um das trichinöse Fleisch unschädlich zu machen, welchen von den Betheiligten unweigerlich und genau Folge zu leisten ist.

Trichinenhaltiges Fleisch muß unverzüglich dem Verbrauch entzogen, gänzlich vernichtet oder 1,5 Meter tief vergraben werden. Hierfür ist der Inhaber des Fleisches, sofern ihm dasselbe nicht polizeilich entzogen wird, verantwortlich. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder eines Kreisthierarztes über die Verwendbarkeit des Fleisches maßgebend. Dagegen darf das Thier abgehäutet, und dürfen die Haut und die Borsten verwerthet werden; auch ist es gestattet, das Fett zu beliebiger Benutzung auszuschmelzen oder auszukochen. Dieses Ausschmelzen oder Auskochen muß unter Ueberwachung durch eine von der Polizei-Behörde abgeordnete Person oder den amtlich angestellten Fleischbeschauer geschehen; die nach Abschöpfung des Fettes zurückbleibenden Fleischtheile sind alsdann zu vernichten oder zu vergraben. Eine Verwendung derselben als Dungmittel ist nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Königlichen Regierung gestattet, welche ertheilt werden kann, wenn für die Anwendung eines die Trichinen tödtenden Hitzegrades bei der Auskochung Sicherheit gewährt wird.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall bestraft,

sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist. Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) innerhalb ihres Bezirks unterlassen, verweigern oder ungebührlich verzögern, oder außerhalb ihres Bezirkes in solchen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich bestellt sind, Untersuchungen vornehmen (§ 5 des Reglements), oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei der Führung des Controlbuchs (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder endlich die ihnen der Polizei-Behörde gegenüber obliegenden Pflichten (§ 7 dieser Verordnung, § 6 des Reglements) verletzen.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt für alle Bezirke oder Ortschaften, für welche die Trichinenschau bereits durch Orts- oder Kreispolizei-Verordnung eingeführt ist und thatsächlich besteht, mit dem achten Tage nach ihrer Publication in Kraft; für alle anderen Bezirke oder Ortschaften, sobald für dieselben Fleischbeschauer bestellt sind und deren Bestellung von der Ortspolizei-Behörde in der für die Publication von Ortspolizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht worden ist.

Sie verliert zeitweilig ihre Giltigkeit für jeden Bezirk, für welchen sie in Kraft getreten war, wenn und so lange es etwa später an einem Fleischbeschauer in demselben mangeln sollte (vergl. § 6 des Reglements).

§ 12. Alle mit den Vorschriften dieser Verordnung in Widerspruch stehenden orts- oder kreispolizeilichen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 26 Mai 1880.

Schema Nr. 1.

1.	2.	3.	4	5.	6.
Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

und folgendes Reglement von demselben Tage (Amtsbl. S. 229):

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von der zuständigen Ortspolizei-Behörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizei-Verwalter dazu amtlich bestellt sind. Die Zahl der für einen jeden Amts- bezw. städtischen Polizei-Bezirk oder einzelne Theile derselben anzustellenden Fleischbeschauer wird von der Polizei-Behörde nach Bedürfniß bestimmt, wobei davon auszugehen

ist, daß ein Fleischbeschauer an einem Tage in der Regel nicht mehr als das Fleisch von sechs Schweinen mit der genügenden Sorgfalt untersuchen kann.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenem und zuverlässigem Charakter, welche in der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen geübt und dazu hinlänglich befähigt sind, auch sich im Besitze eines angemessenen Mikroskops befinden, darf eine Bestallung als öffentlicher Fleischbeschauer ertheilt werden. Ohne Weiteres sind als befähigt zu betrachten: die approbirten Aerzte und Apotheker, die beamteten Thierärzte, sowie alle diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben. Andere Personen haben den Nachweis ihrer Befähigung durch eine vor einem Kreisphysikus oder Departements-Thierarzt abzulegende Prüfung und ein von diesem über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß zu führen.

§ 3. Ein solches Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er die Naturgeschichte und die Beschaffenheit der Trichine in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, sowie die mikroskopische Beschaffenheit des Schweinefleisches genau kennt, daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchsweise des zusammengesetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im Stande ist, mittelst desselben in dem Fleische befindliche Trichinen möglichst leicht aufzufinden und von anderen darin etwa vorkommenden normalen und fremdartigen Gebilden sicher zu unterscheiden, daß er ferner mikroskopische Fleischpräparate gut anzufertigen und behufs längerer Aufbewahrung kunstgemäß herzurichten versteht.

Die Kreisphysiker sind befugt, in der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen. Denselben steht dafür eine Gebühr von 10 Mark, für die Prüfung als Fleischbeschauer und das darüber auszustellende Zeugniß eine Gebühr von 6 Mark zu.

§ 4. Die Beschaffung der zur Untersuchung nothwendigen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente so beschaffen sein, daß sie eine 50- bis 100fache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

§ 5. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 geführten Nachweise wird den darum Ansuchenden von der Ortspolizei-Behörde, wenn nicht für den betreffenden Bezirk bereits eine ausreichende Anzahl von Fleischbeschauern angestellt ist, nach Maßgabe des § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 eine Bestallung mit Ausnahme des Stempels (vgl. den Erlaß vom 26. September 1878 im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 284) kostenfrei ertheilt, welche zur Vornahme der im § 1 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen berechtigt und in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß sie jederzeit widerruflich sei, ohne daß gegen den Widerruf eine Beschwerde stattfände.

Agenten von Versicherungs-Anstalten gegen Trichinen dürfen jedoch Bestallungen als öffentliche Fleischbeschauer nicht ertheilt werden. Bei der Aushändigung der Bestallungs-Urkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt

zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protocollarisch zu verpflichten. Jede Bestallung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung von der Polizei-Behörde bekannt gemacht (vergl. § 11 der Polizei-Verordnung).

Die Vornahme von Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen außerhalb seines Bezirks in anderen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich angestellt sind, ist dem Fleischbeschauer untersagt.

§ 6. Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit ist dem Fleischbeschauer die amtliche Bestallung von der Orts-Polizei-Behörde ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs zu entziehen.

Außerdem verliert dieselbe ihre Giltigkeit, wenn der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes nimmt, für welchen er angestellt worden, oder wenn derselbe eine Agentur für eine Versicherungs-Anstalt gegen Trichinen übernimmt. Von jeder Veränderung seiner Wohnung hat der Fleischbeschauer der Polizei-Behörde, welche ihn angestellt hat, ungesäumt Mittheilung zu machen, auch dieser anzuzeigen, wenn er etwa das betriebene Geschäft niederzulegen beabsichtigt oder eine Agentur der vorerwähnten Art übernehmen will.

Jede Zurücknahme oder eingetretene Ungiltigkeit der Bestallung eines Fleischbeschauers ist von der Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung stets so bald als möglich vorzunehmen und jede nachtheilige Verzögerung derselben zu vermeiden. Ueber die von ihm ausgeführten Untersuchungen hat er ein Controlbuch nach dem anliegenden Schema Nr. 2 zu führen und dieses der Ortspolizei-Behörde, sowie deren Executiv-Beamten auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines beträgt eine Mark.

Schema Nr. 2.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Tag des Schlachtens	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.

Der § 3 vorstehender Pol.-V. und § 6 des Reglements sind geändert durch folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 13. Juni 1884 (Amtsbl. S. 277):

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet, was folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz im § 3 der Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 26. Mai 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. Juni 1880 S. 227 und außerordentliche Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O.) wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind aus den Augenmuskeln, aus den Muskeln am Kehlkopfe und am Halse, aus den Zwischenrippen und Kaumuskeln, aus der Zungenwurzel und ganz besonders aus dem s. g. Zwerchfellpfeiler (parstumbalis diaphragmatis) stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen.

Die folgenden Absätze desselben Paragraphen bleiben unverändert.

Artikel II.

Der § 6 des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880 (vergl. die im Artikel I. angeführten Amtsblätter S. 229 bezw. S. 3) erhält folgenden Zusatz:

§ 6. Jeder Fleischbeschauer, dessen Bestellung auf Grund eines Prüfungszeugnisses erfolgt ist, hat sich auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde zu einer von dieser bestimmten Zeit einer wiederholten Prüfung nach Maßgabe des § 3 durch den ihm von der Polizei-Behörde bezeichneten Medizinal-Beamten zu unterwerfen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften des § 6 unverändert.

Das vorstehende Reglement ist ergänzt durch folgende Oberpräsidial-Pol.-V. vom 20. April 1882 (Amtsbl. S. 173):

Auf Grund des § 73 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg zur Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880 und der gleichzeitigen Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom 12. Juni 1880 S. 227 und 229; außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stück 23 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 9. Juni 1880 S. 1 und 3), hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Insoweit von der Orts- oder Kreispolizei-Behörde eine Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine angeordnet wird, sind die Fleischbeschauer verpflichtet, dieselbe in der von der Behörde vorgeschriebenen

Weise zur Ausführung zu bringen und sich zu dem Ende mit den erforderlichen Stempeln zu versehen. Die Stempel müssen eine vierseitige Form haben, außer dem Worte „untersucht" die Bezeichnung des Schaubezirks enthalten, in welchem die Untersuchung stattgefunden hat und, wenn für diesen mehrere Fleischbeschauer angestellt sind, auch eine den Untersucher bezeichnende Nummer. Ausnahmen von dieser Vorschrift können, wo bereits Stempel angeschafft sind, vorübergehend von den Landräthen bezw. von den Polizei-Behörden der Stadtkreise gestattet werden. Als Stempelfarbe dürfen nur unschädliche Stoffe verwendet werden. Jedes Schwein muß wenigstens sechs deutliche Stempelabdrücke erhalten, an jeder Seite drei, einen vorne an der Schulter, einen hinten am Schinken und einen in der Mitte auf den Rippen.

§ 2. Finden die polizeilich angestellten Fleischbeschauer an den von ihnen untersuchten Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so haben sie davon der zuständigen Polizei-Behörde ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 3. Wer ein nach der Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1880 auf Trichinen zu untersuchendes Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, die Stempelung desselben nach § 1 geschehen zu lassen. Zuwiderhandlungen hiergegen, insbesondere Vorenthaltung, Entfernung oder Beseitigung von Schweinen behufs Verhinderung der Anbringung des Stempels, wird mit Geldbuße von fünf bis dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall bestraft. Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer, welche die ihnen nach den §§ 1 und 2 obliegenden Pflichten verletzen.

§ 74.

Das Aufblasen des Fleisches ist verboten durch Reg.-V. vom 26. Mai 1818 — Amtsbl. S. 148:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das Aufblasen des Fleisches, welches sich die Schlächter erlauben, um dem zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleische ein besonderes Ansehen zu geben, für die Gesundheit von nachtheiligen Folgen sein kann, so wird dasselbe bei 1 Thaler Strafe untersagt.

Die Polizei-Behörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten.

§ 75.

Zur Verhütung der Verunreinigung schiff- oder floßbarer Flüsse oder Canäle ist ergangen folgende Allerh. Cabinets-Order vom 24. Februar 1816 — Ges.-S. S. 108:

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Canäle, hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespähne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizei-Behörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider

handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von zehn bis funfzig Thalern verwirkt hat.

Berlin, den 24. Februar 1816. Friedrich Wilhelm.

§ 76.

Wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf röthet, in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht oder, abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert, wird mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 § 27 — Ges.-S. S. 235.)

2. Aufsicht auf Arzeneien, Gifte und schädliche Stoffe.

§ 77.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

§ 78.

Ebenso, wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren und Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 5 in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

Diese Bestimmungen sind erlassen in der Reg.-V. vom 3. November 1873 — Amtsbl. S. 336:

Nachdem in Folge der neueren Gewerbegesetzgebung Aenderungen in den Vorschriften, welche bezüglich des Verkaufs und der Aufbewahrung giftiger Waaren bestehen, nothwendig geworden sind, verordnen wir unter Aufhebung aller entgegenstehenden bisher von uns erlassenen Verordnungen auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 34 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, also auch das Feilhalten giftiger Farben und heftig wirkender Droguen und Chemikalien, ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, welche dazu die besondere Genehmigung erhalten haben. Diese Genehmigung ist bei dem Landrathsamte, für Potsdam und Brandenburg bei der Polizei-Direktion resp. Verwaltung nachzusuchen. [1])

§ 2. Für sämmtliche Gewerbetreibende gelten bezüglich des Verkehrs mit Giften und giftigen Stoffen die nachstehenden Bestimmungen mit der Beschränkung, daß die in der Reichs-Verordnung vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85 und Amtsbl. S. 116) aufgeführten giftigen Waaren von Producenten und Fabrikanten nur im Großhandel an Kaufleute und Apotheker überlassen werden dürfen und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken stattfinden darf.

§ 3. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet (Gewerbe-Ordnung § 56).

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Thiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Verkauf dieser Giftmittel zum Gebrauch in der Hand des Käufers untersagt.

§ 5. Der Handel mit Tapeten, Rouleaux, Papieren, Tarlatans und anderen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt oder mit solchen bedruckt sind, ingleichen der Verkauf arsenikhaltiger Farben in Tuschkästen ist, soweit dazu nicht besondere Erlaubniß ertheilt ist, untersagt. [2])

§ 6. Giftige Farben dürfen weder bei Kinderspielzeug noch bei Zuckerwerk und anderen Conditorwaaren verwendet und dürfen derartig bereitete Waaren überhaupt nicht feilgehalten werden.

II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§ 7. Bezüglich der Aufbewahrung der Gifte ist ein Unterschied zu machen zwischen den besonders gefährlichen, sogenannten directen Giften, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführt sind, und den giftigen oder heftig wirkenden Stoffen, welche in dem Verzeichnisse C benannt sind. Die giftigen Farben gehören theils zu der ersten, theils zu der zweiten Art von Giften.

§ 8. Die directen Gifte — Verzeichniß B — und die aus denselben hergestellten Präparate sind in Gemächern aufzubewahren, welche nur für diesen Zweck allein benutzt und außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossen

---

[1]) Die Genehmigung ertheilt jetzt der Kreis-Ausschuß. (§ 114 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 278.)

[2]) Dieser Gegenstand ist in Gemäßheit der §§ 5 und 8 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 145 — geregelt worden durch Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1882 — Amtsbl. für 1883 S. 128. Siehe hinten.

gehalten werden. In diesen Giftkammern müssen die Gifte in festen, dauerhaften wohl verschlossenen, deutlich signirten Gefäßen aufbewahrt und so geordnet sein, daß die verschiedenen Arten der Gifte nicht unter- und nebeneinander stehen, sondern 1) die Arsenikalien, 2) die quecksilberhaltigen Gifte, 3) die Cyan- und Blausäure enthaltenden Gifte nebst den übrigen zu den directen Giften zählenden Substanzen in gesondert verschlossenen Abtheilungen oder Schränken enthalten sind. — An den Standgefäßen sind die Signaturen auf schwarzen Schildern mit weißer Schrift herzustellen. Die Giftkammern müssen durch das Tageslicht gut erhellt, reinlich gehalten und in jeder Abtheilung derselben muß das zum Verkauf des Giftes erforderliche, mit deutlicher Signatur versehene Geräth an Waageschalen Mörsern, Löffeln u. s. w. vorhanden sein.

§ 9. Phosphor ist in gläsernen Gefäßen, welche mit Wasser angefüllt und mit blecherner Umhüllung versehen sind, im Keller und zwar hier in einem feuersicheren, verschlossenen Behältnisse aufzubewahren.

§ 10. Die Mineralsäuren und Aetzlaugen, sowie die übrigen giftigen und stark wirkenden Stoffe des Verzeichnisses C sind zwar nicht in den § 8 bezeichneten Giftkammern, jedoch in verschlossenen Räumen wohl geordnet und so aufzubewahren, daß sie für keine andere Personen, als für das gut unterrichtete Geschäftspersonal zugängig sind. Die für diese Waaren bestimmten Gefäße, Kästen und Repositorien sind sowohl in den Verkaufslokalen, wie in den Lagerräumen von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt und abgesondert zu halten, auch darf das zum Verkauf derselben dienende Geräth nicht anderweitig benutzt werden. Die Vorräthe müssen deutlich signirt sein; an den Standgefäßen ist diese Signatur mit rother Schrift auf weißen Schildern oder, wo zufälligerweise die Standgefäße für unschädliche Waaren bereits in dieser Weise vorgeschrieben sein sollten, mit schwarzer Schrift auf rothen Schildern herzustellen.

§ 11. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gifte zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Vorräthe derselben unter sicherem Verschluß und von anderen Gegenständen gesondert aufbewahren und zwar in Gefäßen, an denen die Bezeichnung des Inhalts und außerdem das Wort „Gift“ nebst drei Kreuzen (†††) nicht blos auf dem Deckel, sondern an dem Gefäße selbst deutlich angebracht ist.

III. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 12. Die Gifte, welche in dem Verzeichnisse B benannt sind, dürfen nur zum technischen Gebrauch an Künstler und Gewerbetreibende, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, sowie zur Tilgung schädlicher Thiere, und zwar nur an solche Personen verkauft oder überlassen werden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besonderen Zweck ausgefertigte Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit auszuweisen vermögen. Dieses gilt auch bezüglich derjenigen Personen, welche das Gewerbe als Kammerjäger betreiben und darf denselben nicht lediglich auf Vorzeigung ihrer Legitimationskarte Gift verabfolgt werden.

§ 13. Das Gift darf nur gegen einen Schein ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangsschein muß von dem Käufer unterschrieben und darin die Art des Giftes, das Quantum und zu welchem Gebrauch es bestimmt ist, angegeben sein. Der Verkäufer hat die einzelnen Scheine zu nummeriren und als Beläge für sein Giftbuch aufzubewahren. In dieses Giftbuch ist die Verabfolgung eines jeden Quantums Gift unverzüglich unter folgende Columnen einzutragen: 1) die Nummer des Giftscheins, 2) das Datum, 3) Name des Empfängers, 4) Name des Abholenden, 5) Art des Giftes, 6) Menge, 7) beabsichtigte Verwendung, 8) Name des Expedienten, d. h. desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat.

§ 14. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der directen Gifte behufs des Verkaufes muß in der Giftkammer geschehen. Diese Gifte dürfen nicht in bloßen Papierhüllen, sondern müssen in dichten und festen Behältnissen von Holz oder von Steingut verabreicht werden. Diese Behältnisse müssen sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, mit der Benennung des Inhalts und dem Worte „Gift" und außerdem mit drei in die Augen fallenden Kreuzen (†††) signirt werden.

Die arsenikalischen Farben, bei denen die Gefahr einer schädlichen Verwechslung wegen ihrer hervorstechenden Farbe geringer ist, können bei dem Debit am Orte in starken, doppelten Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls umschnürt, versiegelt und wie vorstehend signirt werden.

§ 15. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen der Ratten, Mäuse und anderer schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün auf 24 Theile Arsenik verabfolgt werden.

Das sogenannte Fliegenpapier, sowie Kobalt- oder Fliegensteinauflösung als Fliegenvertilgungsmittel darf nur unter Beobachtung der im § 13 vorgeschriebenen Bestimmungen verkauft und muß das Fliegenpapier durch aufgedruckte Stempel (nach § 14) als giftig bezeichnet werden.

Vergiftetes Getreide zum Vertilgen schädlicher Thiere darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen Farbe des Getreides stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, den Bestimmungen des § 13 gemäß abgegeben werden.

§ 16. Von den im Verzeichnisse C aufgeführten giftigen Waaren dürfen concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure und Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) im Kleinhandel nur gegen Giftschein in starken, fest verstöpselten, nach Vorschrift des § 14 verbundenen und signirten Gläsern und Gefäßen verabfolgt werden. Für den Verkauf der übrigen im Verzeichnisse C aufgeführten Waaren ist ein Giftschein nicht erforderlich, doch dürfen auch diese nur in sicherer Verpackung und mit der in § 14 vorgeschriebenen Signatur versehen an zuverlässige erwachsene Personen abgegeben werden.

IV. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 17. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizei-Behörden und durch die Medicinal-Beamten unterworfen.

V. Strafbestimmung.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark oder im Falle Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem bleiben mit Giften handelnde Personen für jeden aus Vernachlässigung oder Uebertretung der bezüglichen Vorschriften entstandenen Nachtheil den Gesetzen gemäß verantwortlich.

Verzeichniß B.

Directe Gifte, welche in Giftkammern aufzubewahren sind.

Arsenik, sowohl gediegenes, wie auch arsenige Säure und Arseniksäure und deren Verbindungen; überhaupt alle Präparate und Gegenstände, welche Arsenikverbindungen enthalten, unter welchem Namen sie auch gehen mögen, z. B. Freßpapp, Weißpapp, Fliegenstein, Fliegenpapier; namentlich auch alle arsenikhaltigen Farben, wie Auripigment (Operment), Realgar (Rauschgelb), Scheelesches, Schweinfurter, Schwedisches, Wiener Grün, Kaiser-, Mitis- oder Papageigrün, Jodarsenik, arsenikhaltige Anilinfarben u. s. w., Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberoxyd (rother Präcipitat), schwefelsaures Quecksilberoxyd; Cyancalium, Bittermandelöl, Kirschlorbeeröl, sowie alle giftigen Cyan- und Blausäure enthaltenden Substanzen; Phosphor und die zum Vertilgen von Ratten und Mäusen daraus gefertigten Gifte.

Verzeichniß C.

Waaren, welche getrennt von anderen Waaren aufbewahrt werden müssen.

1. Gifte und heftig wirkende Droguen und Chemikalien.

Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser, Schwefelsäure, Karbolsäure, Aetzkalk, Aetznatron, Aetzlaugen, Spießglanzbutter, Chromsäure, Höllenstein und andere Silbersalze, Kupfervitriol und andere Kupfersalze, Zinkvitriol, schwefelsaures Zink, Zinnsalz, Bleizucker, Jod, Jodcalium, Jodnatrium, lösliche Barytsalze, lösliche Cadmiumsalze, Kleesäure oder Oxalsäure, Kleesalz, Nitrobenzol oder Mirbanöl, Senföl, Seidelbastsamen, Kokkelskörner.

2. Giftige Farben.

a) Weiße: Bleiweiß, Kremnitzer, Schiefer-, Berliner, Barytweiß. b) Gelbe: Bleigelb, Bleiglätte oder Silberglätte, Königsgelb, Massicot, Chromgelb, Chromorange, Chromzink, chromsaures Cali, Casseler, Englisch-, Neapel-, Ultramaringelb, Gummigutti, Picrinsäure und deren Verbindungen. c) Grüne: Grünspan, Neugrün, Berggrün, Braunschweiger, Bremer, Neapeler Grün. d) Blaue: Bremer, Berg- und Lasurblau. e) Rothe: Mennige, Chromroth.

Verordnung vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 u. Amtsbl. für 1883 S. 128):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chrom-Oxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Picrinsäure enthalten.

§§ 2 und 3 sind außer Kraft gesetzt durch Verordnung vom 5. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 3).

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

§ 79.

Wegen des Verkaufs von Giften in Apotheken siehe § 94.

§ 80.

Jeder zur Civilpraxis berechtigten Medicinal-Person ist nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften mit Genehmigung des Herrn Ministers für Medicinal-Angelegenheiten gestattet, Arzeneimittel, die nach homöopathischen Grundsätzen bereitet sind, selbst zu dispensiren. Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften zieht Strafe bis zu funfzig Thalern (150 Mark), im dritten Falle sogar die Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren nach sich. (Allerh. Cabinets-Order vom 11. Juli 1843 und Reglement vom 20. Juni 1843 — Ges.-S. S. 305.) — (Ministerial-Reskript vom 13. April 1869 — Amtsbl. S. 117.)

§ 81.

Ueber den Vertrieb der Geheimmittel bestimmt die Pol.=V. der Regierung vom 6. März 1855 — Amtsbl. S. 86 — was folgt:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz=Sammlung Seite 266 und 267) verordnen wir für den Umfang des Regierungs=Bezirks Potsdam, was folgt:

Wer die im § 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuches[1]) für die Preußischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im § 461 Tit. 8 Th. II. des Allgemeinen Landrechts angeführten Geheimmittel (Arcana) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feilbietet oder verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

§ 82.

Ueber den Verkauf von Bandwurmmitteln durch Apotheker ist ergangen folgende Reg.=V. vom 21. April 1861 — Amtsbl. S. 139:

Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzweck nur unter besonderen, vom Arzt zu beurtheilenden Umständen und nach dessen specieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchs=Anweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind namentlich in Bezug auf den Verkauf von Bandwurmmitteln, die, wenngleich sie an sich der Classe drastischer Arzeneimittel nicht zu subsummiren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folge herbeiführen können, zur Kenntniß gelangt.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medicinal=Edicts von 1725 in §§ 5 und 7 des Abschnittes „von denen Apothekern", sowie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III. § 2 Littr. K der revidirten Apotheker=Ordnung vom 11. October 1801 widerstreitet, so werden höherer Anordnung zufolge die Apotheker hiermit angewiesen, Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente, nicht ohne ein ärztliches Recept zu verabfolgen und es wird denselben der Handverkauf dieser Mittel bei Strafe hiermit untersagt.

§ 83.

Zur Verhütung der Unglücksfälle durch Giftgewächse ist eine genaue Beschreibung der hauptsächlichsten derselben in der Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts für 1834 abgedruckt.

[1]) Jetzt § 367 Nr. 3.

Die Schuljugend soll möglichst mit denselben beim Unterricht bekannt gemacht und auf die gänzliche Ausrottung dieser Giftgewächse in der Nähe menschlicher Wohnungen hingewirkt werden, eine deutliche Bezeichnung derselben da, wo sie besonders angepflanzt worden sind, erfolgen, und der Vorrath derjenigen Personen, welche Gemüse, Küchenkräuter, Pilze und Schwämme feilhalten, öfters von den Polizei-Beamten, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werden. (Reg.-V. vom 31. Januar 1834 — Amtsbl. S. 60 Beil.)

§ 84.

Den Verkauf von Chloroform regelt folgende Reg.-V. vom 9. September 1850 — Amtsbl. S. 315:

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können, und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, nach dem auf Erfordern erstatteten Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Gegenstände, mittelst Rescripts vom 31. August d. J. Nachstehendes bestimmt worden:

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif. Gewicht $1{,}_{495}$ $1{,}_{500}$ (bei $17^1/_2{}^0$ C.). Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2) Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der sogenannten drastischen Arzeneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.
3) Die Verabreichung des Chloroforms an das Publicum zu arzeneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinal-Person gestattet.

§ 85.

Ueber den Verkauf der sogenannten Pharaoschlangen lautet die Polizei-Verordnung vom 8. Januar 1866 — Amtsbl. S. 18 — wie folgt:

Es kommen im Handel sogenannte Pharaoschlangen vor, kleine Staniolkegel, welche wegen ihres eigenthümlichen Verbrennungsproducts zu Spielereien dienen. Dieselben enthalten Quecksilberschwefelcyanür und salpetersaures Quecksilberoxydul und entwickeln beim Abbrennen eine bedeutende Menge des giftigen Quecksilberdampfes. Indem wir daher vor dem unvorsichtigen Gebrauche dieser Spielerei warnen, machen wir bemerklich, daß das Abbrennen dieser Staniolkegel nur im Freien oder in dem Feuerraum eines Ofens ohne Gefahr stattfindet.

§ 86.

Die Versendung von Arsenikalien auf den Eisenbahnen regelt folgendes Regulativ der Minister für Handel und des Innern vom 30. Januar 1870, veröffentlicht durch die Reg.-V. vom 7. Februar 1870 — Amtsbl. S. 43:

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 [1]) Nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt. Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeine Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc., einbegriffen werden.

---

[1]) Jetzt § 367 Nr. 5.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§ 87.

Ueber die Kautschuck-Mundstücke von Saugeflaschen bestimmt die Pol.-V. vom 11. November 1861 — Amtsbl. S. 363 — was folgt:

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 16. August d. J., Amtsbl. Stück 34, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §§ 6 und 11 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, wie folgt:

Mit Geldbuße bis zu fünf Thalern wird bestraft: wer mit Metalloxyden (Zink- oder Bleioxyd) verfälschte Kautschuck-Mundstücke zu Saugeflaschen feilhält.

Wegen des Schnupftabacks in bleihaltigen Hüllen ist ergangen folgende Pol.-V. vom 15. März 1865 — Amtsbl. S. 122:

Der uns von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilten Anweisung gemäß bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. März 1862 (A.-B. pag. 72) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks:

Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feilhält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

3. Giftfarben.

§ 88.

Das trockene Abreiben neugrüner Wände verbietet folgender Ministerial-Erlaß vom 12. Januar 1815 — Amtsbl. S. 21:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trockenen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupferoxyd und Arsenik besteht und mit dem Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemalt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern blos naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entstanden ist, mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Untersuchung ein.

§ 89.

Ueber die in Apotheken zu verwendenden Papiere bestimmt die Reg.-V. vom 30. September 1839 — Amtsbl. S. 338. — was folgt:

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Juni d. J., wegen Zurücknahme des Verbots der Anwendung giftiger Metallfarben bei der Fabrikation gefärbter Papiere (Amtsbl. 1839 S. 230), hat das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 29. Juli d. J. bestimmt, daß es hinsichtlich der Apotheker bei der unterm 11. August v. J. erlassenen Verordnung, wonach in den Apotheken zu den Kapseln, Convoluten u. s. w. nur mit unschädlichen Stoffen gefärbte und gebleichte Papiere verwendet werden sollen, unabänderlich sein Verbleiben behält, indem die Apotheker die Anwendung mit schädlichen Stoffen gefärbter Papiere zu dem genannten Zwecke füglich entbehren können und die Prüfung der Papiere in der in Rede stehenden Beziehung von ihrer Seite keiner Schwierigkeit unterliegt.

4. Apotheken.

§ 90.

Wie die Apotheken eingerichtet werden sollen, bestimmt die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 (Rabe, Sammlung VI. 664), auszugsweise mitgetheilt durch die Reg.-V. vom 22. December 1816 — Amtsbl. S. 19 — und die Allerh. Cabinets-Order vom 5. October 1846 — Ges.-S. S. 509.

Ueber die Anlage von Dampf-Apparaten in den Apotheken ist erlassen die Instruction vom 21. Juli 1863 — Amtsbl. S. 210.

Die Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Ges. vom 1. Juli 1883 § 29 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 185.)

Die Apotheker sind zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen befugt. (Gewerbe-Ordn. § 41 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 190.)

Ausländer werden als Gehülfen in Apotheken zugelassen nur nach bestandener Prüfung durch die dazu bestimmte Commission. (Verordn. vom 18. Juni 1877 — Amtsbl. S. 218.)

Die von den Central-Behörden festgesetzten Taxen dürfen von den Apothekern nicht überschritten werden bei Strafe bis zu funfzig Thalern (einhundertundfunfzig Mark) oder vier Wochen Gefängniß. (Ebenda §§ 80 und 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 206 und 238.)

In den Apotheken dürfen nur Präcisions-Waagen vorhanden sein nach folgender Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission

vom 24. October 1882, veröffentlicht durch Reg.=V. vom 8. December 1882 — Amtsbl. S. 484:

Auf Grund von Art. 18 der Maaß= und Gewichts=Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes=Gesetzblatt Seite 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Officinen (Arzenei=Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präcisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäfts=räumen der Apotheken sind neben den Präcisionswaagen solche Handels=waagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Außer den Apothekern bedürfen einer für das ganze Bundesgebiet giltigen Approbation auch die Personen, welche sich als Aerzte (Wund=, Augen=, Zahn=, Thierärzte und Geburtshelfer) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen, bei Strafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen. — Diese Approbation kann zurückgenommen werden im Falle der Unrichtigkeit des Nachweises, auf deren Grund sie ertheilt ist. (Reichs=Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 §§ 29, 53 und 147 Nr. 3 in der Fassung des Reichs=Ges. vom 1. Juli 1883 — Reichs=Gesetzbl. für 1883 S. 236 — und Bekanntmachung vom 25. September 1869 — Bundes=Gesetzbl. S. 635.)

§ 91.

Die Prüfung der Apotheker erfolgt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875, veröffentlicht durch Reg.=V. vom 12. April 1875 — Amtsblatt S. 129 — und nach der Bekanntmachung vom 19. December 1878 — Amtsbl. für 1879 S. 11.

§ 92.

Ueber die Bewilligung von Rabatt seitens der Apotheker bestimmt die Reg.=V. vom 29. Juli 1863 — Amtsblatt S. 223 — Folgendes:

Nachdem in Folge der Emanirung der 7. Ausgabe der Landespharmacopöe die Taxpreise der gebräuchlichsten Arzeneimittel wegen Fortfalles der Aufrechnung sämmtlicher Laborationspreise erheblich gesunken sind, sind nunmehr die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufgehoben worden. Indem wir hiernach die der Taxe pro 1863 vorgedruckte Bestimmung ad 3:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneimitteln zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt"

zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir ausdrücklich, daß diese Bestimmung nach dem Erlasse des Herrn Ministers der 2c. Medicinal-Angelegenheiten vom 24. d. M. dahin zu interpretiren ist, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzeneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten 2c. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Berlin und Potsdam, den 29. Juli 1863.

§ 93.

Apotheker sind Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arzenei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen sind insbesondere die in den Tabellen B und C zur Pharmacopöe aufgeführten Medicamente und Gifte. (Ministerial-Erlaß vom 8. März 1870, veröffentlicht durch die Reg.-V. vom 16. März 1870 — Amtsbl. S. 78.)

Der Verordnende hat auf den Recepten seinen Namen stets deutlich und leserlich zu vermerken. (Ministerial-Erlaß vom 2. August 1872, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 11. August 1872 — Amtsbl. S. 255.)

§ 94.

Ueber den Verkehr mit Arzeneimitteln bestimmt die Verordnung vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), veröffentlicht im Amtsblatt für 1882 S. 363, was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245), was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzeneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§ 3. Auf den Großhandel mit Arzeneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs=Gesetzblatt S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 4ten Januar 1875.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Fürst von Bismarck.

A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arzenei=Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzenei gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehr überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arzenei=Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	Arzenei=Latwergen.
Elixiria medicinalia.	Arzenei=Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	Arzenei=Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arzenei=Extracte, mit Ausnahme von Malz= und Fleisch=Extract und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arzenei=Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arzenei=Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzenei=Mischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen= u. Kampfer=Spiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arzenei=Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arzenei=Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arzenei=Substanzen.

Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arzenei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zucker-Syrups.
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Mirrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässerige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnika- und Baldrian-Tinctur und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzenei-Salben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylen-Chlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Cristallisirter Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.

Cinchonium et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum.	Codeïn.
Coffeïnum.	Caffeïn.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinde.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radicis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlor.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	— Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum solubile.	Eisenzucker.
— — dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
— — siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsaamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsaamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratioale.	Gottesgnadenkraut.

Herba lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— chloratum mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
— jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via humida paratum	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
— praecipitatum album.	Weißer Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescenz.	Brausepulver, aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.
Narcotinum etc.	Narcotin 2c.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Camillenöl.
— — citratum.	Citronenhaltiges Camillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubebarum.	Cubebenöl.
— myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
— sabinae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.

Radix hellebori viridis.	Grüne Nießwurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sarsaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weiße Nießwurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitloosensaamen.
— hyoscyami.	Bilsensaamen.
— stramonii.	Stechapfelsaamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralalkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Korbolschwefelsaures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

Vorstehendes Verzeichniß wird ergänzt durch folgende Verordnung vom 3. Januar 1883 — Amtsbl. S. 47:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung am Schlusse des

§ 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes=Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach § 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzeneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs=Gesetzbl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzeneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ueber den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern bestimmt die Verordnung vom 9. Februar 1880 (Reichs=Gesetzbl. S. 13), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatze des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes=Gesetzblatt S. 245), was folgt:

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzeneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs=Gesetzbl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B und C zur Deutschen Pharmacopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzeneimischungen, welche nach § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die Verabfolgung von Giften in Apotheken regelt die folgende Ministerial=Verordnung vom 3. Juni 1878 — Amtsbl. S. 198:

Die Bestimmungen im Tit. III. § 2 lit. g und k der revidirten Apotheker-ordnung vom 11. October 1801 und im Anhange zu derselben Ia, c und f,

wonach sogenannte directe oder indirecte Gifte weder zum innerlichen, noch zum äußerlichen Gebrauche als Medicamente im Handverkaufe an das Publikum abgegeben, auch von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et urinam moventia, Opiata und dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum anderen Male nicht wieder gemacht werden sollen,

haben wegen der Unbestimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke zu mehrfachen Beschwerden der Apotheker Anlaß gegeben und in mehreren Verwaltungs-Bezirken eine verschiedene Auffassung und Anwendung gefunden.

Zur thunlichsten Beseitigung dieser Beschwerden und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich demgemäß, nach Anhörung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, vorbehaltlich späterer Ergänzung Folgendes:

I. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Stoffe dürfen in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften, an das Publicum nicht ohne schriftliche Ordination (Recept) eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes, Thierarztes), insbesondere also auch nicht im Handverkauf, verabfolgt werden.

II. Folgende Arzeneien:

1) Brechmittel;

2) Arzeneien, welche zum innerlichen Gebrauche, zu Augenwässern, Injectionen, Inhalationen oder Klystieren bestimmt sind,

a) wenn sie einen der in dem beiliegenden Verzeichniß mit einem Stern (*) bezeichneten Stoffe oder wenn sie Quecksilberpräparate — mit Ausnahme von Calomel, schwarzem Schwefelquecksilber oder Zinnober — in irgend welcher Menge enthalten,

b) wenn in ihnen Opium oder dessen Präparate, Codeïnum, narkotische Extracte oder narkotische Tinkturen in einer die höchste in Tabula A der Pharmacopoea Germanica für diese Medicamente angegebenen Einzelgabe übersteigenden Menge enthalten sind,

dürfen nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden;

3) Arzeneien, welche Auflösungen von Morphium und dessen Salzen enthalten, unterliegen der Vorschrift der Nr. 1 und 2 und zwar, wenn die Auflösung zu Injectionen bestimmt ist, in allen Fällen, die Menge des Morphiums 2c. mag so gering sein als sie wolle, wenn sie aber zu inner-

lichem Gebrauche oder zu Klystieren bestimmt ist, in dem Falle, daß die Menge des verordneten Morphiums ꝛc. den in der Nr. 2b bezeichneten Betrag, also nach der dort gedachten Tabula A 0,03 Gramm übersteigt.

Berlin, den 3. Juni 1878.

Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche in den Apotheken, unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maßgebenden Vorschriften, ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publicum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum colchici.
— digitalis.
— sabadillae.
*Acidum arsenicosum.
*— hydrocyanicum.
*Aconitinum et ejus salia.
*Aethylenum chloratum.
*Aether phosphoratus.
*Amylum nitrosum.
*Apomorphinum et ejus salia.
Aqua amygdalarum amararum.
— lauro-cerasi.
Aqua opii.
*Arsenicum jodatum.
*Atropinum et ejus salia.
*Bromatum hydratum.
Bromum.
*Brucinum et ejus salia.
*Butyl. chloralum hydratum.
*Cantharides et Cantharidinum.
*Chininum arsenicum.
*Chloralum hydratum crystallisatum.
*Chloroformium (ungemischt).
Codeïnum et ejus salia.
*Colchicinum.
*Coniinum et ejus salia.
*Curare.
*Curarinum sulfuricum.
*Digitalinum.
*Eserinum sulfuricum.
Euphorbium.
Extractum aconiti.
— belladonnae.
— canabis indicae.
— colocynthidis.
— colocynthidis compos.
— conii.
— digitalis.
— fabae calabaricae.
— gratiolae.
— hyoscyami.
— ipecacuanhae.
— lactucae virosae.
— opii.
— pulsatillae.
— sabinae.
— secalis cornuti.
— stramonii.
— strychni aquosum.
— strychni spirituosum.
— toxicodendri.
Faba calabarica.
Ferrum jodatum saccharatum.
Folia belladonnae.
— digitalis.
— hyoscyami.
— stramonii.
Fructus colocynthidis praeparati.
Gutti.
Herba cannabis indicae.
— conii.
— gratiolae.
*Hyoscyaminum.

Hydrargyri praeparata.
Jodoformium.
Kali causticum fusum.
Kalium jodatum.
Lactucarium.
*Liquor hydrargyri nitrici oxydulati.
*— kali arsenicosi.
Morphinum et ejus salia.
Narceinum.
Narcotinum.
*Natrum arsenicum.
*Nicotinum et ejus salia.
*Oleum amygdalarum amararum aethereum.
*— crotonis.
*— sabinae.
*— sinapis.
Opium.
* Phosphorus.
*Picrotoxinum.
*Pilocarpinum hydrochloricum crystallisatum.
Plumbum jodatum.
*Pulvis arsenicalis cosmi.
— ipecacuanhae opiatus.
Radix belladonnae.
— hellebori viridis.
— ipecacuanhae.
— scammoniae.
Resina jalapae.
— scammoniae.
Rhizomata veratri albi.
Sapo jolapinus.
*Secale cornutum.
Semen colchici.
— hyoscyami.
— stramonii.
— strychni.
*Strychninum et ejus salia.
Sulfur jodatum.
Summitates sabinae.
Syrupus Ferri jodati.
— opiatus.
Tartarus stibiatus.
Tinctura aconiti.
— belladonnae.
— caladii seguini.
— canabis indicae.
— cantharidum.
— colchici.
— colocynthidis.
— digitalis.
— digitalis aetherea.
— eucalypti globuli.
— euphorbii.
— gelsemini sempervirentis.
— hellebori viridis.
— ipecacuanhae.
— opii bencoica.
— opii crocata.
— opii simplex.
— resinae jalapae.
— secalis cornuti.
— stramonii.
— strychni.
— strychni aetherea.
— toxicodendri.
Tubera aconiti.
— jalapae.
*Unguentum arsenicale Hellmundi.
Unguenta cum extractis narcoticis parata.
Unguentum hydrargyri praecipitati albi.
— hydrargyri rubrum.
— tartari stibiati.
*Veratrinum
Vinum colchici.
— ipecacuanhae.
— stibiatum.
Zincum cyanatum.
— cacticum.
— valerianicum.

Tannin-Seife gehört zu den Sapones medicinales mixti und darf daher nur von Apothekern bei Geldstrafe bis zu zehn Thalern feilgehalten werden. (Reg.-V. vom 26. Mai 1862 — Amtsbl. S. 157.)

Ueber die Signatur der Arzeneien in den Apotheken bestimmt die Reg.-V. vom 3. Juli 1825 (Amtsbl. S. 169) Folgendes:

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch Verwechselung der äußeren Arzeneien mit den zum innern Gebrauch bestimmten entstehen können, sollen, einer früheren ministeriellen Bestimmung zufolge, in den Apotheken alle sogenannten innern Mittel mit weißem oder unschädlich buntem Papier eingefaßt und verbunden, die Anwendungsart aber auf weißem Papier angegeben werden, zu den Einfassungen, Tecturen und Signaturen der äußern Mittel aber soll gewöhnliches hellblaues wasserdichtes Papier, worauf die Vorschrift gehörig leserlich ist und bleibt, angewandt werden. Hölzerne Schachteln und Büchsen sind bei den innern Mitteln mit weißem oder buntem, bei den äußern mit hellblauem Papier gewöhnlicher Art zu überziehen.

Sämmtlichen Apothekern unseres Regierungs-Departements wird die Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht gemacht. Die Medicinal-Personen, insonderheit die Medicinal-Beamten haben auf die Beachtung dieser Anordnung zu sehen, von derselben auch die Kranken und ihre Angehörigen zu unterrichten, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gebracht und jede nachtheilige Verwechselung verhütet werde.

Wegen Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan ist folgende Reg.-V. vom 10. April 1851 (Amtsbl. S. 112) ergangen:

In einigen Apotheken sind bei den Revisionen Mensuren, Spatel und Löffel von Argentan vorgefunden, und es ist deren fernerer Gebrauch sowohl von der betreffenden Königlichen Regierung, als von dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten untersagt worden, weil nach dem eingeholten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupferoxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie von Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig eine Zeit lang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. v. M. untersagen wir deshalb den Apothekern des diesseitigen Regierungs-Bezirks die Anwendung von Gefäßen und

Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken als einen das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus, und weisen die Herren Kreisphysiker an, darauf zu achten, daß diesem Verbote Folge gegeben werde.

Ueber die Signirung der Standgefäße bestimmt die Pol.-V. vom 10. August 1883 (Amtsblatt S. 289), was folgt:

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Regelung der Signirungen der Standgefäße in den Apotheken für das gesammte Reichsgebiet die in Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, Editio altera, vom 9. December 1882 dahin abgeändert, daß bis auf Weiteres für die indifferenten Arzeneimittel die zur Zeit vorhandenen Signaturen, falls solche in schwarzer Schrift auf hellem Grunde ausgeführt und in den verschiedenen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführt sind, belassen werden dürfen und außerdem genehmigt, daß für die concentrirten Säuren und Aetzlaugen auch eingeschliffene Signaturen zuläßig sind. Dagegen soll es bezüglich der Signirung der Standgefäße und Behältnisse für die in Tabula B und Tabula C der Pharmacopoea Germanica angeführten und aller übrigen Medicamente von ähnlicher starker Wirkung bei den Bestimmungen in Ziffer 8 der vorhin angeführten allgemeinen Verfügung sein Bewenden haben.

Dies wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 16. December v. J. (Amtsbl. Stück 51 Seite 498) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Verpachtung der Apotheken ist nunmehr gestattet durch einen Erlaß vom 28. Februar 1870, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 5. März 1870 — Amtsbl. S. 65:

Durch die unterm 27. Januar 1822 in unserm Amtsblatt desselben Jahres Stück 5 S. 27 bekannt gemachte Verordnung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Mai 1821 sind Apotheken-Verpachtungen für unzuläßig erklärt worden. Diese Verordnung ist aufgehoben worden durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. Februar 1870, dessen Wortlaut wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen:

„Auf den Bericht vom 21. v. M. — I. 2030. 1. — die Zuläßigkeit der Verpachtung von Apotheken betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß kein Grund vorliegt, die in dieser Beziehung früher angeordneten Beschränkungen, insonderheit die Verfügung vom 19. Mai 1821, noch ferner aufrecht zu erhalten.

Die Zuläßigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.'

Die Pharmacopoea Germanica, Editio altera, ist eingeführt durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1882 und durch allgemeine Verfügung des Ministers vom 9. December 1882 (Amtsbl. S. 498).

5. Beseitigung schädlicher Einflüsse.

a) Ansteckende Krankheiten und deren Verhütung.

§ 95.

Die allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften beim Ausbruch ansteckender Krankheiten, sowie zur Verhinderung derselben und ihrer Weiterverbreitung enthält das durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 8. August 1835 genehmigte Regulativ. (Ges.-S. S. 239.)

Alle früheren Vorschriften, soweit sie von diesem Regulativ abweichen, sind dadurch aufgehoben. (Allerhöchste Cabinets-Order vom 8. August 1835 — Ges.-S. S. 240.)

§ 96.

Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde anzuzeigen bei Geldbuße von zwei bis fünf Thalern (sechs bis funfzehn Mark), sofern der dazu Verpflichtete vom Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war. (§ 25 des Regulativs vom 8. August 1835. — Reg.-V. vom 26. Juni 1866 — Amtsbl. für 1866 S. 245.)

Wer die wegen Absonderung des Cholerakranken in seiner Wohnung getroffenen Anordnungen verletzt, hat zwei bis zehn Thaler Geld- oder drei- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt. (§ 26 des Regulativs vom 8. August 1835. — Reg.-V. vom 26. Juni 1866 — Amtsbl. für 1866 S. 245.)

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die wegen Desinfection der Genesenen, sowie der Krankenwärter, der benutzten Effecten und Wohnungen erlassenen Vorschriften vernachlässigt. (§ 27 ebenda — Amtsbl. ebenda.)

Der Schiffer, welcher den vorgeschriebenen Gesundheitsschein auf der Fahrt nicht bei sich hat oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in fünf bis zehn Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe. (§ 28 ebenda.)

Bei eben derselben Strafe muß der Schiffer, wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Fahrt die Cholera ausbricht, oder sein Vertreter

dies der Polizei-Behörde des nächsten Ortes, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzeigen. (§ 29 ebenda.)

Gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flößer ist erlassen die folgende Polizei-Verordnung vom 6. November 1872 — Amtsbl. S. 375:

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Russisch-Polen und darauf, daß dieselbe besonders durch den Schiffsverkehr und durch die Holzflößerei bereits in den Preußischen Landen an der Weichsel Verbreitung gefunden hat und in Anbetracht der Gefahr, welche für die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks durch das Näherrücken dieser Krankheit zur Zeit herbeigeführt wird, verordnen wir mit Bezugnahme auf §§ 28 bis 30 des Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Bei Schwedt und bei Oderberg werden Controlstellen eingerichtet, denen die Polizei-Behörden der genannten Orte vorstehen, die sich bei der Revision event. eines Arztes zu bedienen haben. Auf diesen Stationen hat jeder dieselben passirende Schiffer und Flößer sein Fahrzeug zur Feststellung des Gesundheits-Zustandes der auf demselben befindlichen Personen einer Revision zu unterwerfen und anzugeben, ob an dem Personal Krankheits-Erscheinungen sich gezeigt haben. Ueber die erfolgte Revision erhält er eine Bescheinigung, welche aufzubewahren und auf Erfordern jeder Polizei-Behörde vorzuzeigen ist.

§ 2. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge resp. Floße Niemand ohne Vorwissen der Polizei-Behörde der Revisionsstation entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene in unverdächtigem Gesundheitszustande sich befindet.

§ 3. Bricht während der Reise auf dem Fahrzeuge die Cholera aus, so muß der Schiffer oder Flößer dieses der Polizei-Behörde des nächsten Ortes, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 97.

Von den Erkrankungen an Diphtheritis oder Rachenbräune ist der Ortspolizei-Behörde sofort durch den Arzt Anzeige zu erstatten in Gemäßheit der Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 11. December 1879 (Amtsbl. für 1880 S. 1), welche so lautet:

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der

Provinz Brandenburg über die Anzeigepflicht und das sanitätspolizeiliche Verfahren bei dem Auftreten der Diphtheritis und des Kindbettfiebers hiermit Folgendes verordnet.

I. Bezüglich der Diphtheritis.

§ 1. Jeder Arzt, sowie Jeder, welcher nach Besichtigung eines Kranken auf die Heilung desselben bezüglichen Rath ertheilt hat, ist verpflichtet, sofern ein dergestalt von ihm behandelter Kranker an Diphtheritis leidet, dieses der Orts-Polizei-Behörde unverzüglich anzuzeigen. Unterlassung dieser Anzeige hat eine Geldstrafe bis zu 10 Mark zur Folge.

§ 2. Die Kreispolizei-Behörden sind befugt, bei dem Auftreten zahlreicher oder besonders bösartiger Fälle von Diphtheritis eine allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 unter Androhung von Strafe anzuordnen.

§ 3. Bezüglich des Schulbesuchs finden bei dem Auftreten von Diphtheritis die im § 14 und bezüglich der ärztlichen Behandlung der an Diphtheritis Erkrankten die in § 16 desselben Regulativs gegebenen, dieser Verordnung anhangsweise beigefügten Bestimmungen Anwendung. Hinsichtlich der Reinigungs- und Desinfections-Maßregeln sind die von dem Arzte event. von der Polizei-Behörde für die besonderen Fälle gegebenen Vorschriften maßgebend.

II. Bezüglich des Kindbettfiebers.

§ 4. Die Hebammen und die Aerzte sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall unverzüglich dem Kreisphysikus bezw. Stadtphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Strafe von zehn Mark nach sich.

Anhang.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 8. August 1835 (G.-S. S. 242).

§ 1 2c.

Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

§ 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

§ 15 ꝛc.

Behandlung der Kranken:

a) Aufnahme derselben in eine Kranken-Anstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§ 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Kranken-Anstalt am Angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Kranken-Anstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizei-Behörde oder der betreffenden Sanitäts-Kommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind. Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w., befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heil-Anstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heil-Anstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) Das Gebäude sei frei und isolirt, womöglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt, wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, 2½ bis 3 Fuß betragender Entfernung der Lagerstellen von einander, womöglich einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren — die Reconvalescenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, sowie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen.

f) Auch die Reconvalescenten sind bis zum Ablauf ihrer Reconvalescenz noch isolirt zu erhalten.

Dasselbe gilt von der Anzeige des Kindbettfiebers durch Arzt und Hebamme. (Ebenda).

§ 98.

Wegen Verhütung der Ansteckung ist erlassen folgende Reg.-V. vom 18. Juni 1812 — Amtsbl. S. 325:

Nach vielfältigen Beobachtungen und unleugbaren Erfahrungen kann ein unvorsichtiger Gebrauch von Leibwäsche, Kleidern, Betten, Matratzen, gepolsterten Stühlen und anderen Sachen, deren sich Personen, welche mit Faul- und Nervenfiebern, Ruhr, Schwindsucht, mit starken Schweißen und Eiterauswurf, venerischem Uebel, Krätze, Scorbut, Krebs, Pocken und weißem Friesel behaftet gewesen, während dieser Krankheiten bedient haben, dieselben durch Ansteckung leicht weiter verbreiten. Das Publicum wird daher gewarnt, dergleichen Sachen nicht eher wieder zu brauchen, als bis die leinenen, baumwollenen und wollenen Zeuge, imgleichen Haare, mit Lauge, Seife, — und die seidenen mit Bieressig oder Branntwein spülig ausgewaschen, die Mobilien ausgestäubt, gewaschen und einige Wochen hindurch der Zugluft ausgesetzt, die Federn aber sorgfältig gekesselt sind.

Von den Herren Aerzten wird erwartet, daß sie in jedem einzelnen Falle die Angehörigen der an gedachten Krankheiten verstorbenen Personen auf die Nothwendigkeit jener Reinigung, sowie auf die Gefahr, welche mit Unterlassung derselben verbunden ist, aufmerksam machen, nöthigenfalls auch der Polizei-Behörde des Orts behufs der zu treffenden Vorsichtsmaßregeln sogleich den Fall anzeigen werden.

Uebrigens aber hat ein Jeder, welcher wissentlich dazu beiträgt, daß Sachen von Anderen gebraucht werden, ohne auf die gedachte Art zuvor gereinigt worden zu sein, den Umständen gemäß Strafe zu gewärtigen, und haben sich insbesondere die Trödler genau nach demjenigen zu achten, was das Trödlerreglement vom 21. October 1788 § 33 festsetzt.

Potsdam, den 18. Junius 1812.

Vergl. Regulativ vom 8. August 1835 § 21. (Ges.-S. S. 248.)

§ 99.

Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 31:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgiltig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzt unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landes-Regierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Preußisches Ausführungs-Gesetz vom 12. April 1875 — Ges.-S. S. 191:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impf-Institute. (§ 9 des Gesetzes vom 8. April 1874.)

§ 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§ 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie angeordneten Zwangsimpfungen. (§ 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1874.)

§ 4. Die Minister der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

und Ausführungs-Bestimmungen der Königl. Regierung vom 11. October 1880 — Amtsblatt S. 390:

Die unterm 4. August 1876 (Amtsbl. S. 292) von uns veröffentlichten Ausführungs-Bestimmungen zu dem Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 (Amtsblatt Stück 50, Erste Beilage) werden hiermit aufgehoben, und treten an die Stelle derselben nachstehende, zufolge der von den Herren Ministern des Innern und der Medicinal-Angelegenheiten auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1875 (Amtsblatt S. 141) unterm 19. April 1875 ertheilten Ermächtigung von uns erlassene Bestimmungen.

Zu § 1 des Impfgesetzes.

Zu den im § 1 Ziffer 2 genannten Privatschulen sind auch alle mit regelmäßigem Schul-Unterrichte versehenen Privat-Erziehungsanstalten zu rechnen.

Zu § 3 des Impfgesetzes.

Die Anordnung, daß bei einer wiederholt erfolglos gebliebenen Impfung diese zuletzt durch den Impfarzt ausgeführt werden soll, steht dem Amtsvorsteher, in den Städten der Polizei-Verwaltung, zu.

Zu § 4 des Impfgesetzes.

Die Frist, in welcher eine ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung nachzuholen ist, hat der Amtsvorsteher, in Städten die Polizei-Verwaltung, zu bestimmen.

Zu § 5 des Impfgesetzes.

Bezüglich der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen sind zu der Vorstellung der Impflinge die vorher bekannt gemachten Revisionstermine genau inne zu halten.

Zu § 6 des Impfgesetzes.

a) Die Tage, an welchen die unentgeltlichen Impfungen, sowie die Wiedervorstellung der Impflinge stattfinden sollen, sind von den Impfärzten zu bestimmen und von ihnen — sofern es sich nicht um eine bei dem Ausbruche natürlicher Pocken angeordnete und dieserhalb möglichst zu beschleunigende Zwangsimpfung handelt — mindestens 14 Tage vorher den betreffenden Gemeinde- und Guts-

vorstehern anzuzeigen. In Städten ist die Ansetzung dieser Termine seitens der Impfärzte mit den Polizei-Verwaltungen zu vereinbaren.

b) Von den Gemeinden, in deren Bezirke öffentliche Impftermine abgehalten werden, ist hierzu ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

c) Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in Städten die Polizei-Dirigenten, müssen bei diesen Terminen entweder selbst anwesend, oder durch geeignete Personen vertreten sein, um festzustellen, ob die vorgeladenen Impfpflichtigen anwesend sind, und um die für das Impfgeschäft erforderliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Zu § 7 des Impfgesetzes.

a) Die Impflisten werden in folgender Weise aufgestellt:

1) Jeder Gemeinde- und Gutsvorsteher erhält die Formulare zu der Impfliste vom Landrathsamte. Im Laufe des Monats Januar erbittet er sich von dem Standesbeamten seines Ortes ein Verzeichniß sämmtlicher im vergangenen Jahre geborenen Kinder und füllt nach diesem die Impfliste, Formular V., aus; wenn einzelne von diesen Kindern inzwischen verstorben oder aus dem Orte verzogen sind, so wird dieses bei den betreffenden Namen in den Columnen 19 oder 20 vermerkt. Er ermittelt ferner, ob im vergangenen Jahre geborene Kinder durch Zuzug in den Ort gekommen sind, und trägt dieselben ebenfalls in die Impfliste ein. Sodann sind noch aus den vorjährigen Impflisten, welche zu diesem Behufe von den Landrathsämtern bis spätestens zum 31. März an die Orts- und Gutsvorstände zurückgegeben und erforderlichenfalls von der letzteren zurückgefordert werden müssen, die im vorigen Jahre ungeimpft, jedoch impfpflichtig gebliebenen Kinder in die neue Impfliste einzutragen und sind in Columne 23 dieser Liste die bereits in dem Geburtsjahre mit Erfolg geimpften Kinder bemerklich zu machen.

2) In Städten hat der Polizei-Dirigent die Listen zu besorgen.

3) Bezüglich der im § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes bezeichneten Lehranstalten haben die Lehrer, an mehrclassigen Anstalten die Directoren, Rectoren oder Hauptlehrer, an Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten die Vorsteher für die Anfertigung der Impflisten zu sorgen und diese spätestens bis zum 1. April jeden Jahres an den Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten an die Polizei-Verwaltung, abzugeben. Die Formulare zu den Listen beziehen sie auf dem vorangegebenen Wege.

b) Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher resp. der Vertreter der Ortspolizei übergiebt die Impflisten im Beginne des Impftermins, nachdem er festgestellt hat, ob die vorgeladenen Impflinge anwesend und welche von denselben nicht erschienen sind, dem Impfarzte zu weiterer Veranlassung.

c) Der Impfarzt hat die vollständig ausgefüllten Listen unter Beifügung eines Berichts nach Beendigung des Impfgeschäfts und spätestens am 31. De-

cember desselben Jahres an den Landrath, in den Städten Potsdam und Brandenburg an die Polizei-Direction bezw. Polizei-Verwaltung, einzureichen. In dem Berichte ist der Verlauf des Impfgeschäfts kurz zu schildern, Mißstände, welche sich bei demselben herausgestellt haben, sind zur Sprache zu bringen und auf Vorkommnisse, welche an dem Gesundheitszustande der Impflinge bemerkbar geworden sind, ist ausführlich einzugehen.

d) Der Landrath resp. Polizei-Dirigent läßt nach Eingang sämmtlicher Impflisten, mit Einschluß der von den Privatärzten eingereichten, eine Uebersicht über das Ergebniß des Impfgeschäfts nach Formular VIII. und IX. des Bundesraths-Beschlusses vom 5. September 1878 zusammenstellen und reicht diese Uebersicht unter Beifügung eines von dem Kreisphysikus auf Grund der eingegangenen Specialberichte ausgearbeiteten Hauptimpfberichts bis spätestens zu Ende März der Königl. Regierung ein. Gleichzeitig müssen die Specialimpflisten mit Bezeichnung der rückständig gebliebenen Impfpflichtigen an die Orts- und Gutsvorstände zurückgesendet werden.

Zu § 8 des Impfgesetzes.

Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte angenommen sind, haben die Listen über die von ihnen ausgeführten Schutzpocken-Impfungen ebenfalls nach den vorschriftsmäßigen Schemen vollständig auszufüllen und spätestens am 31sten December desselben Jahres an das Landrathsamt, in Potsdam und Brandenburg an die Polizei-Direction bezw. Polizei-Verwaltung, einzureichen.

Zu § 9 des Impfgesetzes.

Die Beschaffung guten Impfstoffes ist Sache der Impfärzte und haben sie dafür keine Vergütung zu beanspruchen. Zum Beginnen der Impfungen kann derselbe jährlich frisch aus der Königlichen Schutzpocken-Impfungsanstalt zu Berlin bezogen werden; für die weiteren Impfungen wird sich den Impfärzten in den Revisions-Terminen genügende Gelegenheit zur Erlangung guten Impfstoffs bieten; die Lymphe aus Pusteln revaccinirter Impflinge darf nicht zu weiteren Impfungen verwendet werden.

Zu § 10 des Impfgesetzes.

Die Aerzte haben ihr Verfahren bei der Impfung und Wiederimpfung der nach § 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder und Zöglinge derartig einzurichten, daß die Erzielung von mindestens fünf Pusteln ermöglicht, demselben jedoch keine weitere Ausdehnung gegeben wird, als zur Erzielung von höchstens zehn Pusteln nothwendig ist. Die Beurtheilung des Erfolges der Impfung ist an eine bestimmte Pustelzahl nicht gebunden, sondern dem freien Ermessen des Impfarztes überlassen, welcher in dem Revisionstermine die Zahl der entwickelten Pusteln in der Impfliste zu verzeichnen hat.

Zu § 13 des Impfgesetzes.

Alinea 1 dieses Paragraphen ist nicht blos auf die Controle der Revaccination zu beschränken, sondern bezieht sich auf die Feststellung der gesetzlichen Impfung überhaupt, also auch auf die Controle der ersten Impfung.

Zu § 14 des Impfgesetzes.

Die Königlichen Landrathsämter, in den Städten Potsdam und Brandenburg die Königliche Polizei-Direction resp. die Polizei-Verwaltung, haben nach dem Jahresschlusse auf Grund der eingereichten Impflisten ohne Verzug die Eltern resp. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche der Impfung oder Wiederimpfung entzogen geblieben sind, aufzufordern, nach Maßgabe des § 12 des Reichs-Impfgesetzes binnen einer kurz zu bemessenden Frist den Nachweis zu führen, daß die Impfung resp. Wiederimpfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wird dieser Nachweis in der bestimmten Frist nicht erbracht, so ist die Bestrafung der Contravenienten nach § 14 des Reichs-Impfgesetzes unverzüglich im Wege des Polizei-Strafverfahrens herbeizuführen und hat das Landrathsamt die Contravenienten zu diesem Zwecke den betreffenden Amtsvorständen, in Städten den Amtsanwälten, anzuzeigen. Bei Einreichung der jährlichen Uebersichten ist zu berichten, in wie vielen Fällen letzteres erforderlich geworden und geschehen ist.

Die Formulare zu den Impflisten sind vorgeschrieben durch die Bekanntmachung vom 12. October 1878 — Amtsbl. S. 364 Beilage — und die Bekanntmachung vom 30. November 1878 — Amtsbl. S. 427.

Die vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung approbirten Wundärzte können zu Impfärzten berufen werden. (Bekanntmachung vom 21. Mai 1876 — Amtsbl. S. 174.)

§ 100.

Ueber das Ausgraben thierischer Knochen und deren Aufbewahrung bestimmt die Regier.-V. vom 30. März 1837 — Amtsbl. S. 175 — was folgt:

Das im diesseitigen Departement überhand nehmende Ausgraben von thierischen Knochen und das Auflagern derselben zum Handel und zum Gebrauch für Fabrikzwecke macht in sanitätspolizeilicher Rücksicht allgemeine Vorsichtsmaßregeln und Strafverbote nöthig, welche hiermit von uns auf Grund der Verordnung vom 29. April 1772 § 5 und des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 §§ 8 und 27 erlassen werden. Wir machen dieserhalb folgende Bestimmungen zur Nachricht bekannt:

1) Das Betreten und Umwühlen von Ackergrundstücken, um thierische Knochen zu suchen und auszugraben, ist ohne specielle Erlaubniß des Besitzers des Grundstücks ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, und ein Jeder, der diese eigenmächtige Handlung unternimmt, setzt sich der Pfändung und dem weiteren civilrechtlichen Strafverfahren aus. Streitigkeiten darüber, ob Communen, Privatpersonen oder Abdecker die Eigenthümer solcher Luderstellen sind, gehören zur Entscheidung der Gerichtsbehörden.

2) Die nach Vorschrift des Patents vom 2. April 1803 für das bei ansteckenden Viehkrankheiten gestorbene Vieh eingerichteten Grabstellen, welche mit einem Graben und Zaun umgeben und mit einem Steinpflaster belegt sein sollen, dürfen niemals durch Ausgraben der Knochen beschädigt werden; ebensowenig darf das Ausgraben an Stellen stattfinden, wo früher Menschen begraben worden; wer hiergegen handelt, ist dem Gericht zur Criminal-Untersuchung anzuzeigen.

3) Die Knochen des an anderen Stellen verscharrten Viehes dürfen nur ausgegraben werden, wenn in dem Ortsbezirk während der letzten zehn Jahre keine seuchenartige Viehkrankheit, wohin auch der Milzbrand gehört, vorgekommen ist und wenn die fleischigen und sehnigen Theile der Cadaver an denselben bereits gänzlich verwes't sind.

4) Es muß deshalb ein Jeder, der mit Erlaubniß des Eigenthümers oder als solcher selbst das Ausgraben von Thierknochen beabsichtigt, sich vorher bei der Ortspolizei-Behörde melden, welche nach vorstehenden Maßgaben das Ausgraben zu verbieten oder zu gestatten und letzten Falles genau zu beaufsichtigen hat, damit nur reine trockene Knochen, von denen kein übler Geruch zu befürchten ist, ausgegraben werden. Uebertretungen dieser polizeilichen Verbote oder Anordnungen sind, wenn der Contravenient nicht etwa zur Criminal-Untersuchung zu ziehen ist, außer der Kostentragung mit Polizeistrafen von einem bis zehn Thalern [1]) zu belegen. Die Herren Landräthe und Kreisphysiker haben darauf zu sehen, daß die Ortspolizei-Behörden bei den obigen Aussprüchen sorgfältig verfahren; etwaige Ordnungswidrigkeiten sind zunächst von den Herren Landräthen zu rügen oder durch dieselben zu unserer Kenntniß zu bringen, worauf wir die weitere geeignete Remedur und Strafverfügung treffen werden.

5) Die Aufbewahrungsplätze der ausgegrabenen und gesammelten Knochen müssen außerhalb des Bereichs bewohnter Gegenden trocken und luftig belegen sein und dürfen von den Besitzern nur mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde gewählt werden, welche solche von Zeit zu Zeit zu revidiren und die Abstellung etwaiger Uebelstände anzuordnen hat.

§ 101.

Ueber das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei den Begräbnißfeierlichkeiten bestimmt die Reg.-V. vom 1. März 1831 (Amtsbl. S. 42), wieder veröffentlicht durch Verordnung vom 3. April 1882 (Amtsbl. S. 125), was folgt:

Durch die Bekanntmachung der vormaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer vom 21. December 1801 ist in Folge eines Directorial-Rescripts vom 24. November desselben Jahres (neue Edictensammlung de 1801 XI. Seite 603) das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten.

---

[1]) Drei bis dreißig Mark.

Da diese Verordnung nicht überall beachtet zu werden scheint, so wird solche hierdurch erneuert, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung derselben nach dem Directorial-Rescripte vom 18. Januar 1803 mit einer Geldbuße von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben demgemäß überall zu verfahren.

Leichenpässe werden nur ertheilt, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, und nicht aus Orten, wo ansteckende Krankheiten herrschen. (Reg.-V. vom 10. Februar 1858 — Amtsbl. S. 61.)

Ueber die Beförderung der Leichen mit Leichenpässen bestimmt die Allerh. Cabinets-Order vom 9. Juni 1833 (Ges.-S. S. 73), was folgt:

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf Grund des § 463 Tit. XI. Theil II. A. L. R. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizei-Behörde, nach vorgängiger medicinalpolizeilicher Untersuchung, ausgefertigt werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzial-Bezirke geführt, so ist die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der anderen Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizei-Behörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9. Juni 1833. Friedrich Wilhelm.

Dazu ist ergangen folgende Reg.-V. vom 6. September 1833 — Amtsbl. S. 231:

Da nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 9. Juni d. J. — Gesetzsammlung pag. 73. — die zum Transport von Leichen nach anderen Orten, wohin sie zur Beerdigung gebracht werden sollen, erforderlichen Leichenpässe fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizei-Behörden, nach vorgängiger medicinalpolizeilicher Untersuchung, ausgefertigt werden sollen, so haben sich diejenigen, welche ein Gesuch um Ertheilung eines Leichenpasses anbringen wollen, zunächst an die Polizei-Behörde des Sterbeortes um die gedachte medicinalpolizeiliche Untersuchung und Bescheinigung zu wenden und entweder mit Letzterer das Gesuch an uns einzureichen, oder der Polizei-Behörde die Berichterstattung an uns zur Einholung des Leichenpasses zu überlassen. Der ortspolizeilichen Bescheinigung muß eine ärztliche Erklärung darüber, daß der Tod an keiner ansteckenden Krankheit erfolgt sei, wenn dies aber der Fall gewesen, ein Gutachten des Physikus darüber, ob und unter welchen Modalitäten der Transport der Leiche ohne Gefahr für das Publicum erfolgen könne, zum Grunde liegen und beigefügt werden.

Die Ortspolizei-Behörden haben sich auf vorkommende Anträge sowohl dieser Untersuchung und Bescheinigung, als auch event. der Berichterstattung an uns prompt zu unterziehen und dergleichen Anträge immer ohne Zeitverlust zu erledigen.

ferner die Reg.=V. vom 26. Juni 1866 — Amtsbl. S. 248:

Unter Verweisung auf die in unseren Bekanntmachungen vom 6. September 1833 (Amtsbl. für 1833 Nr. 132) und 10. Februar 1858 (Amtsbl. für 1858 Nr. 56 S. 61) enthaltenen Vorschriften über den Transport von Leichen und die Ertheilung von Leichenpässen verordnen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) für den Umfang des diesseitigen Regierungs=Bezirks, wie folgt:

Ein Jeder, der den Transport einer Leiche, gleichviel auf welche Weise, von einem Orte zum andern bewirkt, ohne sich im Besitze des vorgeschriebenen Leichenpasses zu befinden, oder sonstwie den bezüglichen Bestimmungen der oben angezogenen Amtsblatt=Bekanntmachungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern[1]) event. in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Die Anträge auf Ertheilung von Leichenpässen sind in Folge allgemeiner Anordnung der Regierung an die Landräthe zu richten.

§ 102.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern (150 Mark) oder mit Haft wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt. (Reichs=Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 2 — Reichs=Gesetzbl. S. 200.)

Diese Anordnungen sind enthalten in folgender Reg.=V. vom 9. October 1827 — Amtsbl. S. 183:

Im Verfolg der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11 § 476 und unserer Bekanntmachung im Amtsblatte Jahrgang 1811 pag. 13 Nr. 16 wird hiermit auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. August d. J. angeordnet:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben muß;
2) daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie zum Beispiel bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober=Collegii Sanitatis vom 31. October 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

---

[1]) Sechs bis dreißig Mark.

Das genannte Gutachten des Ober-Collegii Sanitatis ist als Instruction für die Prediger, nach welcher diese die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damals von den Land- und Steuerräthen in gedruckten Exemplaren an alle Ortschaften vertheilt worden, auch vollständig abgedruckt im ersten Bande von Augustin's Preußischer Medicinal-Verfassung Seite 149—157 zu finden.

§ 103.

In dieselbe Strafe verfällt, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Die Pflichten der Todtengräber regelt folgende Pol.-V. vom 2. December 1875 — Amtsbl. S. 404:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§ 1. Todtengräber dürfen eine Beerdigung nicht früher vornehmen, als bis ihnen eine Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister oder die schriftliche Genehmigung der Ortspolizei-Behörde vorgezeigt worden ist.

Diese Bestimmung gilt auch für die Beerdigung todtgeborener Kinder.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, falls nicht die Strafbestimmungen im § 367 Nr. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 104.

Das Verbot der Anwendung von Zink in Brunnen enthält folgende Reg.-V. vom 21. December 1833 — Amtsbl. für 1834 S. 2:

Potsdam, den 21. December 1833.

Da das Zink nicht nur ebenso leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt, das Brunnenwasser aber stets freie Kohlensäure, sowie verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlormagnesium, enthält, mithin eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich ist, die Zinksalze aber, wenn sie auch weniger giftig sind als die Bleisalze, doch Erbrechen erregend wirken, so kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medicin-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden, und wird solcher in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. October d. J. hierdurch untersagt. Die Orts-Polizei-Behörden und die Baubeamten unseres Bezirks haben dies beim Anlegen der Pumpbrunnen sorgfältig beobachten zu lassen.

in Zuckersiedereien folgende Reg.=V. vom 22. Juni 1836 (Amtsbl. S. 169):

Potsdam, den 22. Juni 1836.

Die zur Erörterung gebrachte Frage:

ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitäts=polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

ist durch eine Verfügung der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 3. Juni d. J., auf Grund des diesfälligen Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. April d. J., dahin entschieden worden, daß es

1) allgemein verboten werden soll, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen; daß dagegen
2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brodformen, deren Gebrauch zu untersagen ist.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen den Polizei=Behörden unseres Departements die Anweisung, event. darauf zu halten, daß dem Verbote nicht entgegengehandelt werde.

§ 105.

Zur Errichtung und Verwaltung von Wasserheil=Anstalten bedarf es der Regierungs=Genehmigung. Auch ist jeder ankommende und abgehende Kranke in eine besondere Liste einzutragen. Uebertretungen ziehen Geldbuße bis zu funfzig Thalern, im zweiten Wiederholungsfalle Verlust der polizeilichen Erlaubniß nach sich. (Allerh. Cabinets=Order vom 21. Juli und Reglement vom 15. Juni 1842 — Ges.=S. S. 243.)

Die Gebühren, Tagegelder und Reisekosten der Medicinal=Beamten regelt das Gesetz vom 9. März 1872. (Ges.=S. S. 265 und in Abänderung desselben das Gesetz vom 17. Juni 1876 — Ges.=S. S. 411.)

Ein Prüfungs=Reglement für die Kreisphysiker ist erlassen am 10. Mai 1875 — Amtsbl. S. 164.

Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu bestimmten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten und Thierärzten zustehen. (§ 7 ebenda — Ges.=S. für 1872 S. 267.)

Die Prüfung der Thierärzte regelt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1878, veröffentlicht durch Reg.=V. vom 7. Mai 1878 — Amtsbl. S. 150.

Aufgehoben sind die für Medicinal-Personen früher bestandenen besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegten. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 144 Abs. 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 235.)

b) Geburtshülfe.

§ 106.

Hebammen bedürfen zum Beginn ihres Gewerbes eines Prüfungszeugnisses. Das Nähere darüber bestimmt die allgemeine Verfügung des Ministers für Medicinal-Angelegenheiten vom 6. August 1883, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 19. September 1883 — Amtsbl. S. 343:

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungs-Zeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebamme dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Cursus in einer preußischen Hebammen-Lehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. December 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzial-Verbände bezw. der communalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Orts-Armenverbänden oder Hebammen-Bezirken vorgeschlagen sind

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1) für den Hebammen-Beruf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizei-Behörde darzuthun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirks-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungs-Zeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Commission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- bezw. communalständischen und der Bezirks-Verwaltungs-Behörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammen-Lehrbuch angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungs-Zeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadt-Physikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizei-Verordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen — gehalten:

1) demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikats-Bezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2) bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammen-Lehrbuch bezüglich der in demselben enthaltenen Instruction und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3) ein Tagebuch zu führen;
4) im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfectionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5) jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzuzeigen;

6) alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Directoren bezw. Lehrer der Hebammen-Lehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungs-Behörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizei-Verordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirks-Verwaltungs-Behörden haben in der Regel bestimmte Hebammen-Bezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammen-Bezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag.

Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzial-Verbände bezw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1) ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2) eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;
3) soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4) für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5) unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfectionsmittel;
6) die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebammen vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirks-Verwaltungs-Behörde berechtigt,

die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammen-Bezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirks-Hebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungs-Behörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände. (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.-S. S. 223 § 3.)

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Communal-Aufsichts-Behörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirks-Hebamme von der Bezirks-Verwaltungs-Behörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungs-Zeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungs-Zeugnisses erfolgt durch mich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Desgl. die Bekanntmachung vom 7. März 1871 — Amtsbl. S. 79:

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Ober-tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, in der Entscheidung vom 9. Januar d. J. den Grundsatz festgestellt hat, daß eine Frauenperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungs-Zeugniß verrichtet, nach § 147 Nr. 1 der Bundes-Gewerbeordnung zu bestrafen ist. Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß die Hebammen vor dem Beginne ihrer practischen Beschäftigung den Berufseid in der bisher üblichen Weise abzulegen haben.

Die Vereidigung regelt folgende Ministerial-Verfügung vom 6. August 1883 — Amtsbl. S. 345:

Im Anschluß an meine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die zur Regelung des Hebammenwesens erlassene „allgemeine Verfügung“, bestimme ich unter Abänderung der Vorschrift auf Seite 315 Anm. 2 des Hebammen-Lehrbuchs hiermit, daß die Form des Eides, welcher von sämmtlichen Hebammen fortan zu leisten ist, dahin festgestellt wird:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe."

Der Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Anweisung über das Hebammenwesen im Regierungs-Bezirke Potsdam vom 1. October 1880 — Amtsbl. S. 404 Beilage:

§ 1. Die Ausbildung der Hebammen für den Regierungs-Bezirk Potsdam erfolgt in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt im Charité-Krankenhause zu Berlin und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. In letzterer Anstalt finden die zu Bezirks-Hebammen für die Kreise Oberbarnim und Beeskow-Storkow bestimmten Schülerinnen Aufnahme. In der Regel können der Hebammen-Lehranstalt zu Berlin 26 und derjenigen zu Frankfurt 4 Schülerinnen aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke zugewiesen werden.

§ 2. Die aufzunehmenden Schülerinnen sind:

1) solche, welche zu Bezirks-Hebammen mit einem ihnen vorher bestimmten Wohnorte ausersehen sind;
2) solche, welche nach erlangtem Prüfungs-Zeugnisse als frei practicirende Hebammen in einem beliebigen Orte sich niederlassen wollen. Letztere können nur zugelassen werden, soweit nach Annahme der bei 1 genannten noch Stellen in der Lehranstalt offen sind.

§ 3. Das Gesuch um Aufnahme als Hebammen-Schülerin ist dem Landrathe des Kreises, in welchem die Ansuchende ihren Wohnsitz hat, in der Stadt Potsdam dem Polizei-Directorium, in der Stadt Brandenburg der Polizei-Verwaltung bis spätestens zum 31. Juli einzureichen.

Dem Gesuche sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Attest des Kreisphysikus von demjenigen Kreise, in welchem die Schülerin wohnt oder späterhin als Bezirks-Hebamme angenommen werden soll, bezw. des Stadtphysikus über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. In diesem Atteste müssen die Wahrnehmungen, durch welche der Ausspruch der Befähigung begründet wird, angeführt werden; ferner ist in demselben zu vermerken, daß die Zeugnisse zu a, b vorgelegen haben und beigefügt worden sind. Letztere Zeugnisse müssen bei dem Physikatsatteste verbleiben und mit demselben weiterhin eingereicht werden:
   a) ein ortspolizeiliches oder pfarramtliches Zeugniß über unbescholtenen Ruf. Gefallene Mädchen dürfen nicht zugelassen werden; sollte Letzteres unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise nothwendig erscheinen, so muß darüber unter eingehender Darlegung der bezüglichen Verhältnisse bei Zeiten an die Königliche Regierung berichtet werden;

b) ein Tauf- oder Geburtsschein, durch welchen ein Lebensalter von 20 bis zu höchstens 35 Jahren nachgewiesen ist. Bei Personen, welche über 30 Jahre alt sind, muß überdies die besondere Nothwendigkeit ihrer Ausbildung oder ihre besonders gute Befähigung nachgewiesen werden.

Die Atteste unter a und b sind als vorbereitende, was auf denselben durch die Worte „Behufs Aufnahme in eine Hebammen-Lehranstalt" anzudeuten ist, stempelfrei; das Physikatsattest dagegen ist mit Verwendung eines Stempels von 1 Mark 50 Pfennigen auszustellen. Nur im Falle der durch ein amtliches Zeugniß des Ortsvorstandes nachgewiesenen Armuth fällt diese Stempelpflichtigkeit weg und hat der Physikus in diesem Falle auf seinem Atteste zu bemerken: „Wegen nachgewiesener Armuth stempelfrei".

Solchen Personen, welche sich nicht in vollem Umfange als genügend befähigt erweisen, und namentlich auch solchen, welche Mangel an der unumgänglich nothwendigen elementaren Schulbildung wahrnehmen lassen, ist das Physikatsattest zu versagen und darf letzteres nicht in der Voraussetzung ausgestellt werden, daß etwa wahrgenommene Mängel noch während des Unterrichts in der Lehranstalt zum Ausgleich gebracht werden könnten;

2) eine Erklärung der Ansuchenden, daß ihr die Instruction für die Hebammen des Regierungs-Bezirks Potsdam bekannt ist, daß sie sich den Bestimmungen dieser Instruction fügen wolle und daß sie sich bezüglich ihres späteren Berufes den denselben regelnden Verordnungen der Königlichen Behörden unterwerfe und genau nach den Bestimmungen des neuesten Preußischen Hebammen-Lehrbuches richten wolle.

§ 4. Die Gesuche sind seitens der im ersten Satze des vorhergehenden Paragraphen genannten Behörden bis spätestens zum 15. August der Königlichen Regierung zu übergeben und sind denselben die Verhandlungen beizufügen, welche bezüglich der zu Bezirks-Hebammen ausersehenen Schülerinnen gepflogen worden sind. In diesen muß enthalten sein:

a) die von jenen Behörden in Uebereinstimmung mit dem Kreisphysikus oder Stadtphysikus abgegebene Erklärung, daß die Ansetzung einer Bezirks-Hebamme in dem betreffenden Bezirk nothwendig und die Schülerin für diese Stelle ausersehen ist;

b) eine protocollarische Erklärung der Schülerin, in welcher diese unter Zustimmung ihres Ehemannes oder, sofern sie unverheirathet und minderjährig ist, ihres Vaters oder Vormundes sich verpflichtet, daß sie in dem ihr zugewiesenen Bezirke ihre Wohnung nehmen und drei Jahre behalten, anderenfalls aber die behufs ihrer Ausbildung aus öffentlichen Fonds gewährten Kosten — und zwar den Betrag für den Unterricht im Lehr-Institut nebst der für die Lehrzeit ihr etwa bewilligten Geldunterstützung — zurückzahlen wolle.

§ 5. Der Lehrcursus beginnt in Berlin am 1. October, in Frankfurt a. O. am 1. November jeden Jahres und währt in Berlin 5, in Frankfurt 6 Monate.

Schülerinnen, welche an den vorbezeichneten Tagen in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Erscheinen unnachsichtlich zurückgewiesen werden. Bei dem Eintritte in die Anstalt hat die Schülerin dem Anstaltsdirector vorzulegen:

ein ärztliches Attest darüber, daß sie im Laufe des letzten Halbjahres revaccinirt worden ist.

§ 6. Sämmtliche Schülerinnen müssen während des ganzen Lehrcursus in der Lehranstalt wohnen und den daselbst bestehenden Einrichtungen und Anordnungen sich unbedingt fügen. Der Director der Anstalt ist ermächtigt und verpflichtet, unfügsame Schülerinnen, sowie solche, welche sich ihm anderweitig als untauglich für den Unterricht erweisen, zurückzuschicken. Auch schwangere Frauen werden vom Unterricht ausgeschlossen und, wenn ihre Schwangerschaft sich erst in der Lehranstalt herausstellt, aus dieser entlassen. Im Falle einer solchen Entlassung werden die für Verpflegung und Unterricht eingezahlten Kosten nach Abzug des Betrages, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht, zurückgegeben.

§ 7. 1) Für die vollständige Verpflegung während des Lehrcursus sind in der Hebammen-Lehranstalt zu Berlin 150 Mark zu bezahlen. Solchen Schülerinnen, welche zu Bezirks-Hebammen ausersehen und unbemittelt sind, wird dieser Betrag auf Antrag des Landrathsamts bezw. der Polizei-Direction zu Potsdam oder der Polizei-Verwaltung zu Brandenburg als Unterstützung aus Staatsfonds von der Königlichen Regierung bewilligt. — Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; wenn jedoch in besonderen Fällen (§ 4b) die Berechnung einer Gebühr für denselben erforderlich wird, so wird dieser auf 51 Mark veranschlagt.

2) In der Lehranstalt zu Frankfurt wird die Gebühr für den Unterricht von derjenigen für die Verpflegung in keinem Falle getrennt berechnet und sind in Allem 240 Mark für den Lehrcursus zu bezahlen. Den zu Bezirks-Hebammen ausersehenen Schülerinnen aus dem Regierungs-Bezirke Frankfurt und aus den Kreisen Oberbarnim und Beeskow-Storkow wird die Zahlung dieses gesammten Betrages erlassen; sollte ausnahmsweise eine zur Bezirks-Hebamme ausersehene Schülerin aus einem anderen Theile der Provinz Brandenburg zugelassen werden, so wird für dieselbe dieser Betrag auf 150 Mark ermäßigt; im Falle der nachträglich nothwendig werdenden Bezahlung (§ 4b) werden diese Gesammtkosten jedoch in allen Fällen auf mindestens 200 Mark berechnet.

3) Jede Schülerin hat zur Beschaffung von Büchern und Geräthschaften, welche ihr durch Vermittelung der Lehranstalt verabfolgt werden, einschließlich der Stempelgebühr von 1 Mark 50 Pfennigen für das Prüfungs-Zeugniß (§ 8) 45 Mark einzuzahlen. Der nach Bestreitung der bezüglichen Kosten hiervon etwa verbleibende Ueberschuß wird ihr bei dem Ausscheiden aus der Lehranstalt zurückgegeben.

Die vorstehend ad 1 bis 3 bezeichneten Beträge müssen von den Schülerinnen bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt vor dem Beginn des Unterrichts an den Director der Anstalt gezahlt werden.

§ 8. Die nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. December 1825 abzuhaltenden Prüfungen der Schülerinnen finden gegen Ende des

Lehrcursus in der Lehranstalt statt. Diejenigen Schülerinnen, welche in diesen Prüfungen bestanden sind, erhalten von der Königlichen Hebammen-Prüfungs-Commission das Zeugniß über ihre Qualification als Hebamme.

§ 9. Jede Hebamme muß nach Maßgabe des § 14 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 dem Ortsvorstande von dem Beginn ihres Geschäftsbetriebes schriftlich Anzeige machen, auch muß sie dem Kreisphysikus von ihrer erfolgten Niederlassung Kenntniß geben. Bezüglich ihrer weiteren Verpflichtungen ist die im Hebammenlehrbuche enthaltene Instruction für die Hebammen im Königreiche Preußen maßgebend, auf die daselbst vorgeschriebene regelmäßige Listenführung über die besorgten Geburten und alljährliche Einreichung dieser Listen an den Kreisphysikus wird hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

§ 10. Die Ansetzung von Bezirks-Hebammen soll ermöglichen, daß die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei; es wird durch diese Einrichtung weder beabsichtigt, anderen Hebammen außer der für einen Bezirk besonders angestellten die Niederlassung in demselben Bezirk unmöglich zu machen, noch steht der Bezirks-Hebamme eine Einsprache zu, wenn die Behörde für gut befindet, eine Aenderung in der Abgrenzung des Bezirks eintreten zu lassen oder mehrere Bezirks-Hebammen in demselben anzusetzen.

§ 11. Wenngleich jede Hebamme durch die Vorschrift des Lehrbuches verpflichtet wird, auch den Armen ihre Hülfe angedeihen zu lassen, so wird doch ganz besonders von den Bezirks-Hebammen Bereitwilligkeit gegen die Armen erwartet. Indessen wird nicht verlangt, daß sie in diesem Falle ihre Hülfsleistungen ohne jegliche Entschädigung ausführen sollen, da die Communen gehalten sind, für die bei den Ortsarmen erforderlichen Dienstleistungen, sofern sie nicht bezüglich derselben ein besonderes Abkommen getroffen haben, der Hebamme nach dem niedrigsten Gebührensatze aufzukommen.

§ 12. Jede Bezirks-Hebamme muß, bevor sie ihre Berufsgeschäfte beginnt, den Berufseid leisten. Die Vereidigung geschieht bei dem betreffenden Landrathsamt resp. der Polizei-Direction zu Potsdam oder der Polizei-Verwaltung zu Brandenburg, welche Behörden darüber eine Verhandlung stempelfrei aufzunehmen und der Königlichen Regierung einzureichen, sowie auch das Prüfungs-Zeugniß der Bezirks-Hebamme mit dem Vermerk der erfolgten Vereidigung zu versehen haben. Privat-Hebammen brauchen nicht vereidigt zu werden. Die Eidesformel[1]) lautet: „Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

§ 13. Die Bezirks-Hebammen stehen unter besonderer Aufsicht des Kreis-Physikus, welcher mit ihnen unter Zugrundelegung des Preußischen Hebammen-

---

[1]) Geändert durch Minist.-V. vom 6. August 1883 — Amtsbl. S. 345. Siehe oben.

Lehrbuches von 3 zu 3 Jahren Nachprüfungen vorzunehmen und in denselben sich von dem Stande ihrer Kenntnisse, ihrer Listenführung und der Beschaffenheit ihrer Geräthschaften zu überzeugen hat. Den frei practicirenden Hebammen ist im Interesse ihrer Fortbildung gestattet, sich diesen Prüfungen ebenfalls zu unterziehen, und haben sie sich darüber mit dem Kreisphysikus bei ihrer Anmeldung zu verständigen. Der Kreisphysikus hat eine Uebersicht über die im Laufe eines Jahres vorgenommenen Prüfungen und über den Ausfall derselben, begleitet mit einer Aeußerung über den Zustand des Hebammenwesens des Kreises im Allgemeinen, sowie über etwaige dahin bezügliche besondere Vorkommnisse zugleich mit der nach den Geburtslisten der Hebammen angefertigten Zusammenstellung bis spätestens zu Ende März jeden Jahres an das Landrathsamt, beziehungsweise die Polizei-Direction zu Potsdam oder Polizei-Verwaltung zu Brandenburg einzureichen, von welchen Behörden diese Schriftstücke demnächst an die Königliche Regierung abgegeben werden.

§ 14. Zu Hebammen-Unterstützungen, welche früher von der Königlichen Regierung bewilligt werden konnten, stehen der letzteren besondere Mittel nicht mehr zur Verfügung.

§ 15. Hinsichtlich der Belohnung der Hebammen für ihre Bemühungen hat es bei den ortsüblichen Gebräuchen sein Bewenden. In Ermangelung besonderer Verabredung gilt für die Bezirks-Hebammen folgende Taxe:

1) für die Abwartung einer leichten, einfachen Geburt 3 bis 6 Mark,
2) für die Abwartung einer leichten Zwillings-Geburt $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
3) für die Abwartung einer sich verzögernden Geburt, bei welcher Tag und Nacht zugebracht worden ist, gleichviel welcher Art die Geburt sei, $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
4) für die Abwartung einer Geburt, bei welcher die Hebamme die Wendung vornehmen mußte, $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
5) für die Abwartung einer unzeitigen oder frühzeitigen Geburt 2 bis 6 Mark,
   (Anmerkung. Die bei Abwartung einer Geburt nöthigen Nebenverrichtungen, wie Untersuchen, Klystieren, Einspritzungen, Ablassen des Urins und dergl., werden, als zu der Entbindung gehörig, nicht besonders bezahlt.)
6) für die Untersuchung einer Schwangeren $\frac{1}{2}$ bis 2 Mark,
7) für eine Einspritzung mit der Mutterspritze oder für mehrere kurz hintereinander $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
8) für das Klystiersetzen $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
9) für Ablassen des Urins $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark; wenn es binnen 24 Stunden mehrmals geschieht, so wird nur die Hälfte dieser Sätze berechnet,
10) für die Zurückbringung eines Gebärmutter-, Scheiden- oder Mastdarm-Vorfalls $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
11) für das Ansetzen von Blutegeln $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
12) für das Schröpfen:
    a) mit trockenen Köpfen, jeder Schröpfkopf 5 bis 10 Pfennige,
    b) mit Anwendung des Schnäppers, jeder Schröpfkopf 10 bis 20 Pfennige,

13) für jeden Besuch am Tage 25 bis 50 Pfennige, bei den vorstehend genannten Hülfsleistungen werden jedoch die Besuche nicht besonders berechnet,
14) für jeden Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, $1/2$ bis 1 Mark,
15) für eine Nachtwache 1 bis 2 Mark,
16) für eine Tag- und Nachtwache 2 bis 3 Mark.

Anmerkung.

a) Der niedrigste Satz der vorstehenden Taxe ist bei Leuten von bekannten geringen Vermögensverhältnissen, der höchste bei wohlhabenden, ein mittlerer in entsprechender Weise in Anwendung zu bringen.
b) Die Hebamme kann auch für Entbindungen dann die taxmäßige Gebühr fordern, wenn außer ihr noch ein Geburtshelfer hinzugezogen worden ist.
c) Bei Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile von ihrem Wohnorte kann die Hebamme verlangen, daß ihr Fuhrwerk gestellt werde.

Für die Ortsarmen ist die Gemeinde verpflichtet, das Fuhrwerk zu stellen.

Ueber die Pflichten der Hebammen ist ergangen die Pol.-V. vom 1. Februar 1884 — Amtsbl. S. 63. (Siehe vorn bei § 13, S. 27.)

§ 107.

Haben Hebammen durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, so werden sie mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 222 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 81.)

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zur Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden. (Ebenda § 230 — S. 83.)

§ 108.

Hebammen mit ansteckender Krankheit an den Händen sollen nicht entbinden. (Reg.-V. vom 18. August 1812 — Amtsbl. S. 377.)

§ 109.

Wegen der Geburtshelfer bestimmt die Reg.-V. vom 9. December 1828 — Amtsbl. S. 278 — was folgt:

Potsdam, den 9. December 1828.

In der Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. Januar 1825 (Amtsblatt 1825 Seite 43)

ist nur bestimmt worden, daß sich Geburtshelfer nicht der sogenannten Wickelfrauen, sondern nur approbirter Hebammen zur Stellvertretung und zum Beistande bei den Entbindungen und der Pflege der Wöchnerinnen bedienen sollen. Es haben damit indessen die Geburtshelfer nicht verpflichtet werden sollen, sich überhaupt irgend eines Beistandes zu bedienen, wenn sie glauben, das Entbindungsgeschäft ganz allein besorgen zu können und für jeden daraus für die Wöchnerinnen und Neugeborenen entstehenden Nachtheil verantwortlich sein wollen. Ebensowenig können auch die Kreißenden und Wöchnerinnen gezwungen werden, bestimmten, ihnen von den Geburtshelfern zugeführten Frauen sich anzuvertrauen, vielmehr muß ihnen freigestellt bleiben, allenfalls auch Verwandte oder andere ehrbare Frauen, zu denen sie Vertrauen haben, zum Beistand bei der Entbindung und im Wochenbette zu wählen, daher sie wegen unterlassener Zuziehung einer Hebamme neben dem Geburtshelfer nicht zur Verantwortung gezogen oder mit Strafe belegt werden können.

Diese declaratorische Bestimmung wird in Gemäßheit einer anderweitigen Verfügung des gedachten Hohen Ministerii vom 20. October d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

c) Rettung Scheintodter.

§ 110.

Wegen der anscheinend todten verunglückten Menschen bestimmt die Reg.-V. vom 10. Februar 1821 — Amtsbl. S. 41 — was folgt:

Potsdam, den 10. Februar 1821.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist eine gedruckte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen erschienen, und die unentgeltliche Vertheilung der Exemplare durch die Herren Landräthe an jede einzelne Commune angeordnet. Auch sind von dieser Anweisung Exemplare zum Debit bei dem Herrn Registratur-Vorsteher Winter hierselbst für den Preis von Einem Groschen Nominal-Münze zu erhalten.

Zugleich werden, in Gemäßheit der Verfügung des gedachten Hohen Ministerii, sowie des Königlichen Ministerii des Innern vom 20. October v. J., folgende Bestimmungen des Edicts vom 15. November 1775:

§ 1. Jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, ist schuldig und gehalten, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfreiche Hand zu leisten oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, sich der Hülfe anderer, aufs Schleunigste herbeizurufender Menschen zu bedienen und solchergestalt einen Erhängten sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen oder in den Waldungen an-

getroffenen Erfrorenen unverweilt aufzuheben und sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen.

§ 2. Sobald diese erste Hülfe geleistet worden, ist der Vorfall der Obrigkeit des Ortes von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen und mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

§ 3. Eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, muß, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts versäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und soll solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer anderen Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

wie auch folgende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20[1]) in Erinnnerung gebracht:

§ 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wassers- und Feuersnoth oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte und es unterläßt, soll, wenn der Andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§ 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und Anderen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§ 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der § 782 angedrohten Strafe ihm schleunige Hülfe leisten und hat dafür vom Staat Vergütung der Auslagen und die in den Polizei-Gesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§ 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizei-Gesetze verfahren werden.

§ 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

[1]) Inzwischen aufgehoben.

§ 792. Gerichtsobrigkeit und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des § 785 aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen.

§ 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens soll nach der gedachten Ministerial-Bestimmung derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zur weiteren Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen eine Gratification von fünf Thalern, im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche aber von 2 Thlr. 12 Gr., die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersteren Falle von zehn Thalern, im zweiten von fünf Thalern, zu erwarten haben, welche im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindecasse nicht obliegt oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatscassen bezahlt werden sollen.

Dieselbe ist durch Reg.-V. vom 5. October 1842 — Amtsbl. S. 274 — in Erinnerung gebracht.

d) Heilgehülfen.

§ 111.

Die **Heilgehülfen** sind auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 auf Verlangen einer Prüfung zu unterwerfen und mit einem Befähigungs-Zeugniß zu versehen. (Reg.-V. vom 5. Januar 1870 — Amtsbl. S. 13.)

Lazarethgehülfen, welche sich über eine 5jährige Dienstzeit ausweisen, sollen das Befähigungs-Zeugniß als geprüfte Heildiener ohne Weiteres erhalten. (Ministerial-Erlaß vom 9. Mai 1870, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 16. Mai 1870 — Amtsbl. S. 138.)

e) Wundärzte.

§ 112.

Preußische **Wundärzte** Erster Classe sind innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und sind berechtigt, sich Aerzte zu nennen. (Erlaß des Ministers für geistliche 2c. Angelegenheiten vom 24. Februar 1872, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 3. März 1872 — Amtsbl. S. 65.)

B. Aufsicht auf Leben und Gesundheit der Thiere.

1. Im Allgemeinen.

§ 113.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein. (Reichs-Strafgesetzb. § 328 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 103.)

Zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen ist ergangen folgendes Reichsges. vom 25. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 163:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinficiren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinficiren sind.

§ 2. Die Verpflichtung zur Desinfection liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§ 1 Absatz 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfection diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfection eine Gebühr zu erheben.

§ 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfection der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung

von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landes-Regierungen getroffen.

§ 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfection vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark und, wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6. Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 105), ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Hierzu sind folgende Ausführungs-Bestimmungen unterm 16. Juni 1876 und 24. Februar 1877 — Amtsbl. für 1877 S. 79 ff. — ergangen:

1) Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§ 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

2) Es ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3) Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden, zu bewirken.

4) Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken

und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

a) durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder

b) durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder

c) durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser[1]) (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Karbolsäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a und b bezeichneten Weisen hat die Desinfection überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

5) In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der in Nr. 3 bezeichneten Station zu desinficiren.

6) Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7) Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt worden (Nr. 4 Absatz 1, Nr. 6 Absatz 1), sind zu sammeln und sofort vermittelst Karbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespannen zu bewirken.

8) Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5, Nr. 6 Absatz 1) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) werden bis auf Weiteres für den Bereich der sämmtlichen Preußischen Bahnen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

9) Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine

---

[1]) Allein — ohne alkalische Lauge — nicht mehr genügend, zufolge Ministerial-Erlasses vom 22. November 1881 — Amtsbl. S. 457.

bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfectionsverfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

10) Etwaige weitergehende Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen können nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizei-Behörden angeordnet werden.

11) Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

12) Die Eisenbahn-Aufsichts-Behörden haben im Einvernehmen mit den Veterinair-Polizei-Behörden Control-Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und dieser Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 16. Juni 1876.

I. Nr. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 erhält folgende Fassung:

Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Diese Reinigung, Waschung, welche der wichtigste Theil des Desinfections-Verfahrens ist, muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Anfrieren der Excremente zu verhüten.

Nach dieser ersten Reinigung sind für die weitere Desinfection nach Auswahl folgende Mittel zu verwenden:

a) Heiße Wasserdämpfe von mindestens 100 Grad Celsius. Dieselben sind nur bei geschlossenen Wagen zu benutzen.

b) Heißes Wasser von mindestens 70 Grad Celsius. Dasselbe muß durch Schläuche unter hohem Druck in die Wagen geleitet werden. Das Ausspritzen ist so lange fortzusetzen, bis jeder animalische Geruch vollständig beseitigt ist.

Nach Anwendung der Wasserdämpfe (a) oder des heißen Wassers (b) müssen alle Oeffnungen des Wagens aufgemacht werden, damit durch den Zutritt der Luft das Innere der Wagen schnell austrocknen kann. Nachdem dies geschehen und die etwa noch feucht gebliebenen, an ihrer dunkleren Färbung leicht erkennbaren Stellen mit roher Karbolsäure oder Chlorkalklösung bestrichen sind, kann die Desinfection der Wagen als genügend erachtet werden.

c) Heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm heißes Wasser).

Hier genügt die Ausspülung des Fußbodens und die Waschung der Wände und Decken der Wagen bis zur vollständigen Beseitigung des animalischen Geruchs.

d) Chlorkalklösung, welche aus 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheilen Wasser zu bilden ist. Die Anwendung besteht in einem sorgfältigen Ausspülen (Ausschlemmen) des Fußbodens und Auspinseln der Wände und Decken mit einem gewöhnlichen Mauerpinsel oder mit Lappen von grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden.

e) Rohe Karbolsäure. Dieselbe wird mit 6 Theilen Kalkwasser gemischt und wie die Chorkalklösung angewendet.

In Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser und die Desinfection mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten nicht allgemein gestattet (z. B. gepolsterte Pferdetransportwagen), sind die waschbaren Theile mit starker Seifenlauge abzuwaschen, die nicht waschbaren Theile stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

II. In Nr. 7 der Ausführungs-Verordnung ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz einzuschalten:

An den Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst entweder mit festem Pflaster versehen oder cementirt sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

III. Nr. 9 der Ausführungs-Verordnung erhält an Stelle des Schlußsatzes folgende Fassung:

In diesen Fällen ist das nachbezeichnete Desinfections-Verfahren anzuwenden:

Die Rampen, sowie die Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen sind unter sorgfältiger Entfernung und Beseitigung des Düngers und der Streumaterialien gründlich zu reinigen und demnächst mit Chlorkalklösung (1 Theil Chlorkalk zu 12 Theilen Wasser und 24 Theilen Kalkmilch) oder Karbolsäurelösung (1 Theil roher 10procentiger Karbolsäure auf 10 bis 12 Theile Kalkwasser) zu übergießen. — Der Karbolsäure kann auch ein Zusatz von Eisenvitriol gegeben werden.

Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen &c. nicht, wie angeordnet, zu übergießen, sondern, und zwar sogleich nach dem Abtriebe des Viehes, mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens 10procentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalks) herzustellen ist.

Ungepflasterte Rampen &c. sind nach dem Abtriebe des Viehes gründlich zu reinigen und der Erdboden umzuharken.

IV. An Stelle der Nr. 11 und 12 der Ausführungs-Verordnung tritt folgende Nr. 11:

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Desinfectionen müssen unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten ausgeführt werden, welcher der Ortspolizei-Behörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Ortspolizei-Behörden, sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jederzeit von der Ausführung der Desinfections-Arbeiten Kenntniß zu nehmen. Die Ortspolizei-Behörde kann an Stelle, wo die Desinfection centralisirt ist, mit der beständigen Controle der Desinfections-Arbeiten einen Veterinair-Beamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorschriftsmäßigen Desinfectionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind.

Im Uebrigen haben die Eisenbahn-Aufsichts-Behörden sich mit der Veterinair-Polizei-Behörde im Einzelnen über die Controlmaßregeln zu verständigen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Auch haben sich die Eisenbahnverwaltungen selbst über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen geeinigt und eine besondere Instruction darüber erlassen, welche durch die Regierung am 27. Juni 1877 — Amtsbl. S. 231 — veröffentlicht worden ist.

Der Bundesrath hat im § 9 seiner Bestimmungen vom 13. Juli 1879 über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen auf die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 wegen der Reinigung der Wagen Bezug genommen. (Amtsbl. für 1879 S. 367.)

§ 114.

Ueber das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthieres ist das Nähere bestimmt durch folgende Pol.-V. vom 20. Mai 1856 — Amtsbl. S. 182:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den Regierungs-Bezirk Potsdam, was folgt:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthieres, zum Verkauf des Fleisches, darf nur an den von der Polizei-Behörde erlaubten Schlachtstätten (Schlachthäusern) stattfinden.

§ 2. Ebenso darf das Fleisch dieser Thiere nur an den Stellen feilgehalten werden, welche bei der Polizei-Behörde vorher angemeldet worden sind. Jede Verkaufsstelle dieser Art, in welcher ein Handel mit anderen zum Genusse für

Menschen bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden darf, muß mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift: „Roßfleisch-Verkauf" führt.

§ 3. Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf früher geschlachtet werden, bevor dasselbe nicht von dem Thierarzte untersucht und bevor von diesem nicht darüber ein Attest ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten hat, welche dessen Fleisch zum Genusse für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

§ 4. Jeder Roßschlächter hat ein von dem Revier- oder Gemeindevorstande zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema eingerichtet sein muß.

Die ersten 4 Rubriken müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden vom Roßschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist, wenn dessen Abschlachtung auch noch nicht sofort beabsichtigt wird.

Zur Ausfüllung der vierten Rubrik genügt die Aufführung des Namens derjenigen Person, von der das Pferd 2c. erworben worden ist, sofern dieselbe dem Roßschlächter als im Inlande ansässig persönlich bekannt ist. Rücksichtlich unbekannter Veräußerer kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 im § 5, 6 und 7 (Ges.-S. S. 75) zur Anwendung.

Die fünfte Rubrik wird von dem Thierarzt ausgefüllt (vergl § 3), demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier jedoch nicht früher als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung vorgestellt werden.

Die sechste Rubrik ist vom Roßschlächter spätestens 24 Stunden nach dem Schlachten auszufüllen.

§ 5. Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in seinem Verkaufslocale oder, wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in dem letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizei-Beamten oder den Thierarzt bereit halten.

§ 6. Wegen Beseitigung der nicht zum Verkaufe geeigneten Abgänge an Knochen, Fell 2c. sind die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften inne zu halten.

§ 7. Auch in Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthiers, zum eigenen Gebrauch des Fleisches oder zu anderen Zwecken, wird die Beachtung des § 3 angeordnet, und darf auch ein solches Schlachten nicht ohne thierärztliche Prüfung und Bescheinigung hinsichts der Unschädlichkeit des Fleisches erfolgen; diese Prüfung muß in der Regel vor dem Schlachten — und nur in besonders dringenden Fällen darf sie nachher, jedenfalls aber des Schleunigsten — stattfinden.

§ 8. Wer dieser Verordnung entgegen handelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Schema des Schlachtbuchs.

Laufende Nr.	Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthiers nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen.	Tag des Erwerbs.	Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	Attest des Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.
1	2	3.	4.	5.	6.

Zur Errichtung von Schlächtereien bedarf es überhaupt einer besonderen Genehmigung. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 16 — Reichs-Gesetzbl. S. 181.)

Durch Gemeindebeschluß können öffentliche Schlachthäuser errichtet werden. Wer außerhalb derselben schlachtet, hat Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. (Gesetz vom 18. März 1868 §§ 1 und 14 — Ges.-S. S. 277.)

Dies Gesetz ist ergänzt und geändert durch Ges. vom 9. März 1881 — Ges.-S. S. 273.

§ 115.

Die auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen sind theils aufgehoben, theils unterliegen die Zwangs- und Bannrechte der Abdecker der Ablösung. (Gesetz vom 17. December 1872 §§ 1 und 2 — Ges.-S. S. 717.)

2. Einzelne Thierkrankheiten.

a) Rinderpest.

§ 116.

Die Maßregeln gegen die Rinderpest bestimmt das Reichsgesetz vom 7. April 1869 — Reichs-Gesetzbl. S. 105 — nebst Instruction dazu vom 9. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 147.

Wer den auf Grund dieses Gesetzes zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Waltete dabei gewinnsüchtige Absicht ob, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

Geschah die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten. (Reichsges. vom 21. Mai 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 95.)

Der Viehbesitzer ist zur Anzeige vom Ausbruch der Seuche verpflichtet, worauf die Ortspolizei-Behörde einen Thierarzt zuzuziehen hat und ein Ortscommissar bestellt wird. (Instruction vom 9. Juni 1873 §§ 11—13 und 22.)

Personen, Sachen, Ställe und Eisenbahnwagen sind gehörig zu desinficiren. (Reichsges. vom 7. April 1869 §§ 6, 8, 20, 36—40 und 46 — Reichs-Gesetzbl. S. 147.)

Der Dünger ist aus den angesteckten Ställen zu beseitigen. — (§ 30 ebenda.)

Die ganze Feldmark muß gesperrt werden. (§ 33 ebenda S. 154.)

Eine Belehrung über die Rinderpest ist erfolgt durch nachstehende Bekanntmachung der Regierung vom 8. August 1869 — Amtsbl. S. 237:

Im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. ist nach einer Mittheilung der dortigen Königl. Regierung die Rinderpest ausgebrochen. Die Seuche hat sich zuerst in Gernheim bei Tamsel, Kreis Landsberg a. W., gezeigt, es sind aber auch die Ortschaften Balz und Calenzig davon ergriffen worden. Wiewohl die Seuche durch die zuletzt gedachte Ortschaft den Grenzen unseres Verwaltungs-Bezirks näher gerückt ist, so hoffen wir doch, daß es durch die von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. getroffenen energischen Maßregeln gelingen wird, die Krankheit zu localisiren und möglichst bald zu ersticken. Da aber bei der großen Leichtigkeit, mit welcher der Ansteckungsstoff verbreitet wird, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß diese äußerst gefährliche und verderbliche Krankheit auch den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk heimsucht, so haben wir es für nothwendig erachtet, über die Erscheinungen und Symptome, unter denen die Rinderpest aufzutreten pflegt, die nachstehende Belehrung zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Bei den Verheerungen, welche die Seuche mit großer Schnelligkeit anzurichten pflegt, machen wir zugleich die Kreis- und Ortsbehörden auf die schwere Verantwortlichkeit aufmerksam, welche jede Vernachlässigung in dieser Sache nach sich zieht, und geben denselben auf, fortwährend die schärfste Aufmerksamkeit auf die Rindviehbestände in ihren Bezirken zu richten und, sobald ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall sich zeigen sollte, unverzüglich nach Maßgabe des Abschnitts II. der Instruction vom 26. Mai d. J. zum Bundesgesetz vom 7. April d. J. (Bundes-Gesetzbl. für 1869 S 105 und 150 ff.) die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

I. Natur der Krankheit.

Wie neuere Erfahrungen gelehrt haben, sind nicht die Rinder allein, sondern auch andere Thiere aus der Classe der Wiederkäuer, namentlich Schafe und Ziegen, der Ansteckung durch die Rinderpest unterworfen, und es kann von diesen Thieren die Krankheit ebenfalls wieder auf Rinder übergehen. Auf anderes Vieh, sowie auf Menschen verbreitet sie sich niemals.

Witterungsverhältnisse, sowie die Verschiedenheit der Jahreszeiten sind von keinem Einflusse auf diese Viehpest. Sie ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh und zwar in solcher Feindseligkeit, daß nur selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt oder ein ergriffenes dem Tode entgeht.

Die Krankheit erzeugt sich bei uns niemals selbstständig aus schlechten Futterstoffen, Witterungseinflüssen oder sonstigen Schädlichkeiten, sondern sie entsteht auf diese Weise nur unter der podolischen Viehrace in fernen Landen, von wo aus sie uns durch Ansteckung zugetragen wird.

Der ansteckende Stoff wird auf ein Viehstück nicht blos durch Berührung desselben mit einem kranken Thiere übertragen, sondern hängt sich auch an Menschen und an Thiere, welche der Krankheit nicht unterworfen sind, sowie an alle nur denkbaren leblosen Gegenstände an, durch welche er leicht in weit entferntere Orte verschleppt wird.

Alle Theile des kranken Thieres sind ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen, im höchsten Maße aber ist der Ansteckungsstoff enthalten in dem Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kommt, sowie im Koth, Urin und Eiter. Auch in dem das Thier umgebenden Dunstkreise ist er verbreitet.

Den todten Thieren, sowie den von ihnen herstammenden Abgängen klebt der Ansteckungsstoff noch längere Zeit hindurch an.

Die Art seiner Uebertragung ist oft schwer nachweisbar und bisweilen gar nicht zu ergründen. Bei einer Erkrankung unter dem Rindvieh möge sich daher Niemand vor der Pest sicher halten, selbst wenn er sein Vieh vor einer Ansteckung durch die sorgsamsten Maßregeln geschützt zu haben glaubt.

Die Dauer des Zeitraumes, welcher zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, steht nicht ganz fest; die meisten Rinder erkranken vom 4ten bis 7ten Tage nach erfolgter Ansteckung, doch können auch in seltenen Fällen bis zu 14 Tagen darüber hingehen.

II. Kennzeichen der Krankheit.

Bei dem Beginn der Krankheit werden die Thiere matt und traurig, ihr Gang träge und schleppend, die Freßlust läßt nach, das Wiederkäuen geht weniger lebhaft und nicht so regelmäßig als sonst von statten und erleidet häufigere Unterbrechungen. Die Milch vergeht schnell. Bald stellt sich ein fieberhafter Zustand ein, in welchem der Durst vermehrt ist, die Pulse beschleunigt sind und Frostschauer mit Hitze wechseln; namentlich wird das Wechseln der Wärme an den Ohren, Hörnern und Füßen bemerklich; der Urin ist sparsam

und dunkel. Nicht selten nimmt man ein Zittern der Haut an einzelnen Körpertheilen, vorzüglich in der Schultergegend, wahr.

Die Thiere athmen mit einiger Anstrengung, welche besonders an der vermehrten Bewegung der Nasenflügel sichtbar wird, und lassen von Zeit zu Zeit einen kurzen trockenen Husten hören, der gewöhnlich nur aus einem einzelnen Stoße besteht. Bei dem Fortschreiten der Krankheit nehmen diese Beschwerden zu; der Husten wird heiser und verliert an Kraft, so daß er mit der Zeit nur einem dumpfen Aechzen gleicht, und das Athmen wird sehr mühevoll, zuletzt röchelnd.

Das Auge hat meist ein trübes mattes Ansehen. Der Thränenfluß vermehrt sich und nimmt häufig nach einigen Tagen eine schleimige Beschaffenheit an, so daß dadurch die Haare um die Augen verkleben.

Nase und Maul sind wärmer als gewöhnlich, und es fließt reichlich wasserheller Schleim aus denselben, zuweilen in langen Fäden. Die Schleimhaut dieser Theile ist geröthet, oft zeigen sich dunkelrothe Flecke und wunde Stellen auf derselben. In den Maulwinkeln macht sich gewöhnlich eine talgartige Schmiere bemerklich.

Die Kreuzgegend wird empfindlich, so daß die Thiere beim Druck auf das untere Ende des Rückens oft bedeutenden Schmerz zu erkennen geben, indem sie sich dabei tief einbiegen.

Heftiger Durchfall fehlt nie; gewöhnlich tritt er am 2. oder 3. Tage der Krankheit, jedenfalls aber bei weiterem Fortschreiten derselben ein. Die Abgänge sind Anfangs noch kothartig, mehr trocken und dunkel als gewöhnlich; bald aber werden sie flüssig, schleimig, nicht selten mit Blut gemischt und übelriechend.

Dabei fällt der Hinterleib, welcher anfänglich etwas aufgetrieben war, an beiden Seiten flach ein, und die Thiere sehen sich häufig nach demselben um. Die Haare sträuben sich und sitzen locker; nicht selten bilden sich Luftansammlungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der aufgelegten Hand durch ein knisterndes Gefühl bemerklich machen.

Mit fortschreitender Krankheit nimmt die Schwäche schnell zu. Die Thiere zeigen den größten Ausdruck des Leidens; sie liegen meistens und können sich entweder gar nicht mehr erheben oder sie stehen, wenn sie sich noch aufrichten können, nur mühsam, ihr Gang, wenn sie dazu genöthigt werden, ist unsicher, mit hin- und herschwankendem Hintertheil. Der Tod erfolgt selten vor dem fünften, gewöhnlich bis zum zehnten Tage der Erkrankung.

III. Kennzeichen der Krankheit am gefallenen Vieh.

Bei der Oeffnung eines an der Rinderpest gefallenen Stückes Vieh zeigt sich das Blut sehr dunkel gefärbt und dickflüssig, nicht geronnen, das Fleisch welk, weich.

In der Luftröhre findet sich gewöhnlich viel schaumiger, oft mit Blut gemengter Schleim, und es zeigt sich die Schleimhaut von dunkelrother, bisweilen

selbst aschgrauer Farbe. Die Lungen lassen keine erheblichen Krankheitszeichen wahrnehmen. Das Herz ist welk.

In der Bauchhöhle findet man den Pansen gewöhnlich mit feuchter Futtermasse angefüllt und von Luft aufgetrieben, auf seiner inneren Haut häufig rothe Flecke und den Schleimhautüberzug gelockert. — In ähnlicher Beschaffenheit findet sich meist auch der zweite Magen, die Haube. Noch mehr aber werden die Krankheitserscheinungen im dritten Magen, dem Löser oder Psalter, bemerklich, wo der Schleimhautüberzug gewöhnlich so gelockert ist, daß er sich von den Blättern leicht ablöst, an den zwischen den Blättern befindlichen, gewöhnlich sehr trockenen Futterstoffen beim Herausnehmen derselben kleben bleibt und ihnen dadurch ein schwarzgraues Ansehen giebt, welches sie an sich nicht haben. Die ihres inneren Ueberzuges entblößten Blätter des Lösers haben nicht selten ein röthlich gestreiftes oder fleckiges Ansehen. — Der vierte Magen oder Labmagen läßt nicht weniger deutliche Krankheitszeichen wahrnehmen. Schon äußerlich zeigt er gewöhnlich eine starke, dunkle Röthung, noch mehr aber an seiner inneren Fläche, wo die Röthung bisweilen eine ins Aschgraue ziehende Färbung annimmt. Dieser Magen enthält meistens eine stinkende, röthlich-graue Flüssigkeit. — Aehnlich ist der obere Theil des Dünndarms beschaffen, dessen Schleimhaut in der Nähe des Magens nicht selten wie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe bestreut aussieht, nicht unähnlich einer gekochten Aalhaut. — Mehr oder minder in ähnlicher Weise pflegt auch die Schleimhaut des Dickdarms verändert zu sein. Die Leber ist gewöhnlich mürbe, die Gallenblase fast immer von vieler Galle sehr stark ausgedehnt. Die Milz ist gewöhnlich klein und blutarm.

Die Kennzeichen der Krankheit, wie sie in Vorstehendem aufgeführt worden sind, dürfen als diejenigen gelten, welche am meisten hervorstechen und bei der größeren Zahl der Krankheitsfälle wahrgenommen werden. Jedoch ist wohl zu beachten, daß nicht jedes derselben bei jedem einzelnen Falle zur Erscheinung kommt. Dadurch kann es geschehen, daß das Krankheitsbild bei den einzelnen Thieren und zu verschiedenen Zeiten des Auftretens der Rinderpest als ein sehr verschiedenes sich darstellt. Es darf daher zur Beurtheilung der Krankheit nicht sowohl auf ein einzelnes Zeichen ein übermäßiges Gewicht gelegt werden, sondern es muß vielmehr das Urtheil auf die Gesammtheit derselben gestützt werden. Namentlich bei dem ersten Auftreten der Krankheit und bei vereinzelten Fällen ist es bisweilen nicht ohne Schwierigkeit, ein sicheres Urtheil zu fällen, während dieses um so mehr sicher gestellt wird, je größer die Zahl der erkrankten Häupter ist. Die Erkenntniß wird in zweifelhaften Fällen einigermaßen erleichtert durch den Gang, welchen die Seuche zu nehmen pflegt. Gewöhnlich befällt sie durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes zuerst nur ein oder einige wenige Häupter eines Viehstandes, nach einem Stillstande von 7 bis 10 Tagen wieder einige Stücke, welche mit den zuerst erkrankten in Berührung gekommen sind, dann aber verbreitet sie sich schnell über eine größere Zahl von Häuptern und zeigt bald, wenn nicht durch die strengsten Sicherungsmaßregeln vorgebeugt

worden ist, ihr erschreckendes Walten in benachbarten Heerden, sowie in anderen Gehöften und Ortschaften.

Ueber die durch Ausbruch der Rinderpest erwachsenden Lasten, Pflichten und Kosten enthält das Nähere die nachstehende Reg.-V. vom 5. September 1870 — Amtsbl. S. 247:

Nach dem Gesetze über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 vergütet die Bundescasse nur:

a) den gemeinen Werth für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie die nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere;
b) die Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts in der Garnison erwachsen.

Abgesehen von den Kosten der Desinfection der Eisenbahn-Transportwagen, über welche der § 6 des Gesetzes das Nähere bestimmt, bleiben die für die hiesigen Lande noch geltenden Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 wegen Lasten und Kosten der Maßregeln in Kraft.

Den bezüglichen Abschnitt des Patents haben wir, damit er zur allgemeinen Kenntniß gelange, hierunter abdrucken lassen.

Potsdam, den 5. September 1870.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist.

(Patent vom 2. April 1803.)

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

§ 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizei-Obrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direction führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und Königliche Officianten sind dazu verbunden.

§ 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königliche Officianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§ 114. In der Regel geschieht dies unentgeltlich, in Ansehung der untergeordneten Polizei-Vorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Commune oder aus der Communencasse zustehet oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§ 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe sowie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben.

Von den ferneren Obliegenheiten des angesteckten Orts.

§ 116. Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §§ 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft, das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstigt und, wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§ 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der Königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeltlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeltlich von der Commune in eben dem Verhältnisse als bei anderen Commune-Anstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungs-Gesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maßstabe.

Was die Kreiscasse zu vergüten hat.

§ 118. Aus der Kreiscasse wird bezahlt: die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Groschen für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung des Cadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach § 58; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des § 38 und, so lange keine Versicherungs-Gesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher u. s. w.

§ 119. Die Vergütungssätze für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen werden der Bestimmung des Landraths und im eintretenden Falle des Steuerraths unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

§ 120. Von dem getödteten Vieh wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werthes, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

§ 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des § 38 getödtete erkrankte Vieh wird nach den Sätzen des vorigen Paragraphen aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt; bis dahin aber erfolgt solche aus Königlichen Cassen nach der Bestimmung der Departements.

Stellung der Sperrungswachen und Lieferung der Bedürfnisse.

§ 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, sowie zur Sperrung einer Feldmark geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises nach einer vom Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Commune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Capitel vorgeschriebenen Einschränkungen, sowie in dem Falle der angeordneten Sperrung die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen, sowie an Viehfutter Mangel leiden, so muß Beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition, aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei specieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte untereinander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, sowie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen.

b) Sonstige Viehseuchen.

§ 117.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen ist ergangen folgendes Reichsges. vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetzbl. S. 153:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§ 2. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landes-Regierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Commissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die Letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§ 3. Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militair-Verwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militair-Behörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militairischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landes-Regierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militair-Behörden haben die Polizei-Behörden der Garnison, der Cantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe, sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizei-Behörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler

oder ein von ihm bestellter Reichscommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landes-Behörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6. Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§ 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1) die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2) der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrs-Beschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrs-Beschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrs-Beschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b) Viehrevisionen.

§ 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Controle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§ 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen

verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Cadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchen-Ausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand,
2) die Tollwuth,
3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5) die Lungenseuche des Rindviehs,
6) die Pockenseuche der Schafe,
7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§ 11. Die Landes-Regierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruction (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b) Ermittelung der Seuchen-Ausbrüche.

§ 12. Die Polizei-Behörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchen-Ausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchen-Ausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob

durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchen-Ausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protocoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§ 13. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizei-Behörde angeordnet werden.

§ 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchen-Ausbruchs vorliege, hat die Polizei-Behörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizei-Behörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§ 15. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizei-Behörde auf die Anzeige neuer Seuchen-Ausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§ 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche oder, wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizei-Behörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 18. Im Falle der Seuchengefahr (§ 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen, die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19—29) polizeilich angeordnet werden. Beschwerden des Besitzers über die von der Polizei-Behörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. 1) Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 20. 2) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Producte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21. 3) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22. 4) Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zuläſſig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23. 5) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§ 24. 6) Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25 Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizei-Behörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26. 7) Die unschädliche Beseitigung der Cadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Cadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§ 27. 8) Die Unschädlichmachung (Desinfection) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Ge-

räthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinficirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28. 9) Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§ 29. 10) Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruction erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a) Milzbrand.

§ 31. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Cadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 33. Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Cadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b) Tollwuth.

§ 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37. Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizei-Behörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 38. Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 39. Die Cadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c) Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 40. Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41. Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

§ 42. Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizei-Behörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 43. Die Cadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§ 44. Die Polizei-Behörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchen-Ausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalcommando desjenigen Armeecorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnison-Aeltesten zu machen.

d) Lungenseuche des Rindviehs.

§ 45. Die Polizei-Behörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e) Pockenseuche der Schafe.

§ 46. Ist die Pockenseuche in einer Schafheerde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Heerde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Heerde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Heerde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 49. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50. Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§ 51. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g) Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§ 52. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 53. Auf die einer geregelten veterinairpolizeilichen Controle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden

§ 58. Die Bestimmungen darüber:

1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,

2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landes-Regierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landes-Regierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt. in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3) im Falle des § 25 oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
2) wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3) wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt oder die Cadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5) wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Cadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pocken-Impfung eines Schafes vornimmt;
7) wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhr-Beschränkungen zuwiderhandelt.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
2) wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Controlmaßregeln zuwiderhandelt;
3) wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Dazu das preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 — Ges.-S. S. 128:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Vieh-

seuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1. Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten den Regierungs-Präsidenten, Landräthen und Ortspolizei-Behörden ob.

§ 2. Die in dem Reichsgesetz den Polizei-Behörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizei-Behörden wahrgenommen. Der Landrath ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizei-Behörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Gegen Anordnungen der Polizei-Behörde oder des bestellten Commissarius (§ 2 des Reichsgesetzes) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungs-Streitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizei-Behörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten statt.

§ 3. Die zur Abwehr der Seuchen-Einschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von den Regierungs-Präsidenten der Grenzbezirke nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu treffen.

Die Regierungs-Präsidenten sind auch verpflichtet, die in dem vorletzten Absatz des § 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen dem Reichskanzler zu machen und die im letzten Absatz dortselbst erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 4. Die im § 11 des Reichsgesetzes ertheilte Ermächtigung wird dem Regierungs-Präsidenten übertragen.

§ 5. Die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes steht derjenigen Polizei-Behörde zu, welche der Ortspolizei-Behörde bezw. dem bestellten Commissar (§ 2 des Reichsgesetzes) unmittelbar vorgesetzt ist.

Für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugniß der Polizei-Präsident.

§ 6. Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Departementsthierarzt des Bezirks oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht die Bestimmung im vorletzten Absatz des § 21 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet.

§ 7. Innerhalb der im § 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Regierungs-Präsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§ 8. Die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen im § 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Thier-

arzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Ortspolizei-Behörde, sonst dem Regierungs-Präsidenten zu.

§ 9. Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Ortspolizei-Behörde, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Regierungs-Präsidenten zu.

§ 10. Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des § 51 des Reichsgesetzes steht dem Regierungs-Präsidenten zu.

§ 11. Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehs (§§ 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinairpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln, als die im ersten Absatze des § 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

II. Entschädigungen.

§ 12. Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 57 bis 60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird gewährt:

1) für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden;
2) in allen anderen Fällen von der Staatscasse.

§ 13. In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

§ 14. Den Provinzialverbänden sind in Bezug auf die Entschädigungspflicht (§ 12 Ziffer 1) gleich zu achten die Communalverbände der Regierungs-Bezirke Cassel und Wiesbaden, die Landes-Communalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 15. Innerhalb der Verbände (§ 14) werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel den sämmtlichen Besitzern solcher Thiere, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

§ 16. Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der von den Verbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der im § 15 bezeichneten Thiere,

über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedürfen.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß in Betreff der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Thiere die durch die §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes und durch den § 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in Betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maulthiere und Maulesel gleich den Pferden behandelt werden.

§ 17. Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß — im ersteren Falle vor der Tödtung — behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres (§ 21).

Steht fest, daß in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes (§ 13) oder der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§ 18. Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Commission.

Für jeden Kreis (Oberamts-Bezirk) sollen von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeinde-Vertretung aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizei-Behörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizei-Behörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

§ 19. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1) in eigener Sache,

2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenline bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

§ 20. Die Commission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizei-Behörde zu übersenden.

Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 19 Absatz 2 und 3) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§ 21. Soweit eine Schätzung stattfindet (§ 17), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorgängiger Oeffnung des Cadavers und sachverständiger protocollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§ 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des § 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im § 13 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinairwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinairwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.

§ 22. Die Verbände (§ 14 Absatz 1) können beschließen, für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1) Die Entschädigung darf einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, nicht den durch Schätzung festgestellten gemeinen Werth des Thieres übersteigen.

2) Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§ 61, 62 Nr. 2 und 63 des Reichsgesetzes.

3) Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der vorhandenen Schafbestände von den sämmtlichen Schafbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Schafe, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt und erkrankt waren.

4) Die näheren Vorschriften über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen Thiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedürfen.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 23. Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizei-Behörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatscasse zu bestreiten. Dasselbe gilt von der den Schiedsmännern (§ 18) als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird.

§ 24. Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen (§ 17 des Reichsgesetzes und § 7 des gegenwärtigen Gesetzes), fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungs-Präsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 25. Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben

1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2) die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
3) auf ihre Kosten die Hülfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;

4) ohne Vergütigung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 26. Wenn die im § 25 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§ 27. Alle in den §§ 23, 24 und 25 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizei-Behörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide 2c.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

§ 28, Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 29. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetz-Samml. S. 306 ff.), aufgehoben, unbeschadet jedoch der Vorschriften im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle übrigen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 30. Es bleibt jedoch das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855 bis zum 1. Januar 1882 in Kraft, soweit dasselbe nicht durch die Vorschriften in den §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes abgeändert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

§ 118.

Ueber die Schafräude und deren Tilgung hat die technische Deputation für das Veterinairwesen eine besondere Belehrung ertheilt, welche veröffentlicht ist durch Reg.=V. vom 10. Februar 1883 — Amtsbl. S. 48.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Pockenkrankheit unter den Schafen ist ergangen nachstehende Reg.=V. vom 23. December 1871 — Amtsbl. S. 388:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit unter Aufhebung der Polizei=Verordnung vom 2. November 1861 — Amtsbl. de 1861 S. 347 — für den Umfang unseres Verwaltungs=Bezirks nachstehende Polizei=Verordnung erlassen.

Anzeigepflicht.

§ 1. 1) Wenn Schafe an den Pocken erkranken, gleichviel ob die Pocken in unvorhergesehener Weise oder durch Impfung entstanden sind, so ist der Eigenthümer oder in dessen Abwesenheit diejenige Person, welcher die Beaufsichtigung der Schafe anvertraut ist, verpflichtet, davon der Ortspolizei=Behörde sogleich Anzeige zu machen. Die Ortspolizei=Behörde hat alsbald dem Landrathe des Kreises davon Kenntniß zu geben. 2) Dieselbe Verpflichtung liegt dem Gemeinde=Vorstande der betreffenden Ortschaft und den Thierärzten ob, sobald sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von dem Vorhandensein der Schafpocken Kenntniß erhalten.

Feststellung der Krankheit durch Sachverständige.

§ 2. Sollte über die Art der Krankheit ein Zweifel sein, so hat die Polizei=Verwaltung eine Feststellung durch einen approbirten Thierarzt unverzüglich zu bewirken.

Absperrungs=Maßregeln.

§ 3. 1) Sobald in einer Heerde die Schafpocken ausgebrochen oder eingeimpft sind, tritt eine Sperre der Heerde und ihres Weidebezirks ein, welche nach Umständen auf ganze Ortschaften und deren Feldmarken ausgedehnt wird. 2) Die Abgrenzung des zu sperrenden Bezirks wird durch den Landrath festgestellt, welcher das Bestehen der Sperre definitiv auszusprechen und durch das Kreisblatt bekannt zu machen hat. Wo öffentliche Wege in den Sperrbezirk

führen, werden Tafeln mit der Aufschrift „Schafpocken" aufgestellt. 3) Die inficirten Heerden müssen von den benachbarten Hütungsgrenzen 200 Schritt entfernt gehalten werden; auch die Hütungs-Nachbarn, denen sofort Anzeige zu machen ist, müssen ihre Schafe 200 Schritt von den Grenzen der mit der kranken Heerde besetzten Hütung fern halten. Die mit der Wartung der inficirten Heerden betrauten Personen dürfen sich nicht anderem Schafvieh nähern. 4) Der Durchtrieb von Schafvieh durch den gesperrten Bezirk ist untersagt. 5) Weder erkrankte noch gesunde Schafe dürfen aus dem Sperrbezirk entfernt werden. 6) Der Verkauf des Fleisches von Schafen aus pockenkranken Heerden ist untersagt; Häute und Wolle von denselben dürfen erst nach der amtlich bekannt gemachten Aufhebung der Sperre ausgeführt werden. 7) Die Ausfuhr von Rauhfutter und Dünger aus dem gesperrten Bezirk ist untersagt.

Aufhebung der Sperre.

§ 4. Die Aufhebung der Sperre geschieht vermittelst einer Bekanntmachung im Kreisblatte durch den Landrath nach Einforderung eines Gutachtens des Kreisthierarztes, welches sich dahin aussprechen muß, daß die Pockenkrankheit erloschen sei, eine Gefahr der Ansteckung durch die erkrankt gewesene Heerde nicht mehr bestehe und seitens des Besitzers auch bezüglich der Stallungen und des Düngers die zur Beseitigung dieser Gefahr nothwendigen Maßnahmen getroffen worden seien.

Strafbestimmungen.

§ 5. Wer gegen die vorstehend angeordneten Absperrungs- und Aufsichts-Maßregeln, Einfuhr- und Ausfuhrverbote verstößt, wird, insofern nicht die im Strafgesetzbuch vorgesehene höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende in § 1 bis 5 gegebenen Bestimmungen sind, wie bezüglich der Schafe, ebenso auch bezüglich der Ziegen in Anwendung zu bringen.

III. Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

1. Sicherung des Eigenthums an Pferden.

§ 119.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges, auf vier Wochen giltiges, von der Ortspolizei-Behörde ausgestelltes Attest über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine

Polizeistrafe von fünf Thalern (funfzehn Mark) oder acht Tagen Gefängniß und außerdem Beschlagnahme des Pferdes verwirkt. (Verordnung vom 13. Februar 1843 § 4 — Ges.-S. S. 75.)

In Ortschaften des platten Landes, wo die Polizei-Obrigkeiten nicht ihren Wohnsitz haben, stellen die Schulzen diese Legitimations-Atteste aus. (Reg.-V. vom 3. April 1845 — Amtsbl. S. 110.)

2. Sicherung der Bäume gegen Raupenfraß.

§ 120.

Wegen des Abraupens der Bäume bestimmt die Pol.-V. vom 25. Januar 1842 (Amtsbl. S. 29) Folgendes:

Da die Vorschriften wegen des rechtzeitigen Abraupens der Obstbäume in den Gärten und Alleen noch immer nicht gehörig befolgt werden, so bringen wir dieselben hierdurch wiederholt in Erinnerung und bestimmen, daß, wenn künftig das Abraupen bis zu dem dafür festgesetzten Termine nicht ordnungsmäßig bewirkt ist, nicht nur die in dem Publicandum vom 5. Februar 1812 (Amtsblatt de 1812 S. 55) angedrohte Strafe von 2 Thlrn. eintreten, sondern auch die Arbeit sofort auf Kosten der Säumigen ausgeführt werden wird. — Der Termin bis zu welchem das Abraupen bewirkt sein muß, wird alljährlich von der Orts-Polizei-Behörde festgesetzt und 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.

Diese Vorschriften finden auch auf die vormals Sächsischen Theile des Regierungs-Bezirks Anwendung.

Die Strafe ist jetzt Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen. (Straf-Gesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Ziffer 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Auch die Landräthe dürfen für den Umfang ihres Kreises diese Frist alljährlich bestimmen und öffentlich bekannt machen. (Reg.-V. vom 19. October 1855 — Amtsbl. S. 406.)

§ 121.

Ueber das Wegfangen der durch Insecten-Vertilgung nützlichen Vögel ist nachstehende Reg.-V. vom 2. October 1867 — Amtsbl. S. 369 — ergangen:

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch unsere Polizei-Verordnungen vom 24. April 1860 (Amtsbl. S. 157) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstcultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Die unterzeichnete Königliche Regierung sieht sich daher veranlaßt, auf Grund der

§§ 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 24. April 1860 — Amtsbl. S. 157 — für den diesseitigen Regierungs-Bezirk hiermit zu verordnen, was folgt:

§ 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu),

ist untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Februar 1845[1]) Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 2. October 1867.

und in Ergänzung derselben folgende Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1878 — Amtsbl. S. 189:

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die in den Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 2. October 1867 (Amtsbl. S. 369) und der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 8. desselben Monats (Amtsbl. S. 331) §§ 1 und 2 enthaltenen Verbote des Tödtens und Einfangens der Saatkrähe, imgleichen des Ausnehmens der Eier oder der Brut derselben, sowie des Zerstörens ihrer Nester können für solche Feldmarken, auf welchen die Saatkrähe in einer der Landwirthschaft nachtheiligen Menge auftritt, von den Königlichen Landräthen zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

§ 2. Die hierüber von den Landräthen zu erlassende Bekanntmachung muß die Dauer der Außerkraftsetzung, welche ein Jahr nicht überschreiten darf, be-

---

[1]) An deren Stelle ist jetzt getreten die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883.

stimmen und in der für Polizei-Verordnungen, welche für die betreffende Feldmark gelten sollen, vorgeschriebenen Weise publicirt werden.

§ 3. Die mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths unterm 26. April und 16. Mai d. J. erlassenen Polizei-Verordnungen wegen einstweiliger Außerkraftsetzung der im § 1 gedachten Verbote für die Feldmarken der Stadt Lenzen und des Gutes Alt-Friedland (Amtsbl. der Königlichen Regierung in Potsdam für 1878 S. 128 und 167) behalten bis zum 1. April 1879 Giltigkeit.

§ 122.

Die zwangsweise Vernichtung der großen Kiefernraupe (Phalaena bombyx pini) bestimmt die folgende Reg.-V. vom 3. Februar 1863 — Amtsbl. S. 37:

Unter Hinweisung auf unser Amtsblatt-Publicandum vom 12. December 1837, Amtsbl. 1837 S. 420, betreffend die Maßregeln zur Vertilgung und Verminderung der großen Kiefernraupe, und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§ 1. Die Besitzer oder Inhaber von Kiefernwaldungen, wie auch von Kieferngehölz sind zur Vertilgung der großen Kiefernraupe verpflichtet, sobald durch deren Ueberhandnahme ein Nachtheil für die Landescultur zu besorgen ist. Die Vertilgung erfolgt durch Aufsammeln der Raupen und demnächstiges Einstampfen derselben.

§ 2. Den Kreis-Landräthen wird die Befugniß beigelegt, für den ganzen Kreis oder einzelne Theile desselben durch eine Veröffentlichung im Kreisblatte zu bestimmen, wenn die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung (§ 1) der großen Kiefernraupe eintritt, sowie in welcher Weise und in welcher Frist das Aufsammeln und Einstampfen der Raupen zu erfolgen hat.

Zur näheren Anweisung der betheiligten Wald- und Holzbesitzer resp. Inhaber und zur Controle über die Ausführung der verordneten Vertilgung der Raupen können sich die Landräthe der Vermittelung der Gemeinde-Vorstände resp. der Gutsherrschaften selbstständiger Gutsbezirke bedienen, und sind die Wald- und Holzbesitzer resp. Inhaber gehalten, den ihnen zugehenden oder in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Anweisungen der Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften Folge zu leisten.

§ 3. Holz- und Waldbesitzer resp. Inhaber, welche der ihnen in § 1 auferlegten Verpflichtung und den in Folge dieser Verordnung ergehenden Bekanntmachungen oder Anweisungen der Landräthe oder Gemeinde-Vorstände oder Gutsherrschaften in der gestellten Frist nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern und haben außerdem zu gewärtigen, daß die von ihnen unterlassenen Verrichtungen auf ihre Kosten im Zwangswege zur Ausführung gebracht werden.

3. Verhinderung des Diebstahls.

§ 123.

Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 369 Nr. 1 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 124.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Reichs-Strafgesetzb. § 370 Nr. 5 in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 118.)

§ 125.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 370 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 118.)

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 291 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 96. — Vergl. oben § 55.)

Das unbefugte Betreten des Artillerie-Schießplatzes bei Cummersdorf ist verboten durch Pol.-V. vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366.

§ 127.

Ueber die Behandlung der Fundsachen ertheilt der durch Reg.-Verordnung vom 15. Mai 1882 — Amtsbl. S. 199 — veröffentlichte Ministerial-Erlaß vom 21. April 1882 den Polizei-Behörden folgende Anweisung:

Nachdem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung erlassenen Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281) die §§ 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 9 durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. O. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet:

Anmeldung der Funde bei der Polizei-Behörde.

§ 1. Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allg. Landrechts Theil I. Tit. 9 verpflichtet, binnen 3 Tagen bei Verlust der Belohnung, welcher abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund der Polizei-Behörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei. Die Polizei-Behörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf Nachfrage über die seitens des Finders erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu ertheilen.

Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt geben, hat die Polizei-Behörde sich die Ermittelung des Verlierers angelegen sein zu lassen.

§ 2. Die Polizei-Behörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publication, mindestens mittelst Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilocale durch 14 Tage mit der an die Verlierer und, soweit die Finder unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten zu melden.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache den Betrag von 3 Mark, so muß diese Bekanntmachung außerdem durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter erlassen werden. Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen und in noch andere Blätter einrücken zu lassen.

Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mark ist der Ortsarmen-Casse des Fundortes besondere Mittheilung zu machen.

Annahme gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung.

§ 3. Die Polizei-Behörde hat sich der Verwahrung der gefundenen Sache zu unterziehen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet.

Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche schriftliche oder protocollarische Erklärung des Finders darüber zu erfordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmencasse des Fundortes abtrete.

§ 4. Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizei-Behörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung überlassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gefundener Sachen nach den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5. In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache zu übersteigen oder unverhältnißmäßig zu vermindern drohen, oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizei-Behörde alsbald die gefundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

Schließliche Verfügung über den Fund.

1) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet.

§ 6. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizei-Behörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, soweit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen; auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7. Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat und dieselbe nicht herausgeben will oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache oder auf einen Werthsantheil, unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben, erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Finder zu überlassen.

2) Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet.

§ 8. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist,

A. wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 300 Mark übersteigt, dem Finder und der Ortsarmencasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu ver-

anlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird.

B. Wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe

a) entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben,

b) oder sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht oder sich gar nicht gemeldet hat oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglichst zu verkaufen und der Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Besteht die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkaufe zu verfahren.

Die in Verwahrung und Verwaltung genommenen Beträge sind durch ein Jahr von der Anzeige des Fundes ab aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Casse der Polizei-Verwaltung, vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können.

c) Sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armencasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Ortsarmencasse des Fundortes zu überlassen, vorbehaltlich aller etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollten.

d) Sofern in den Fällen zu b und c der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizei-Behörde verlustig gegangen ist, hat die Polizei-Behörde das Finderlohn aus dem Funde oder dessen Erlöse zu zahlen.

Kosten des Verfahrens.

§ 9. Alle von der Polizei-Behörde für die Ermittelung des Verlierers oder Eigenthümers oder für die Aufbewahrung und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung, des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung, sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen oder von dem Empfänger, welchem seitens der Polizei-Behörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

§ 128.

Einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern (150 Mark) oder Haft unterliegt, wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, die der Staat sich vorbehalten hat oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, Concession oder Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe geahndet. (Gesetz vom 26. März 1856 § 2 — Ges.=S. S. 203.)

Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässiger Weise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat ebendieselbe Strafe verwirkt. (Ebenda § 3 — Ges.=S. S. 203.)

4. Aufsicht auf Maß und Gewichte.

§ 129.

Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß= und Gewichts=Polizei schuldig machen, verfallen in Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder in Haft bis zu vier Wochen. Außerdem kann das ungeeichte Maß und Gewicht, sowie die unrichtige Waage eingezogen werden. (Reichs=Strafgesetzb. § 369 Nr. 2 in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 — Reichs=Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

Diese Vorschriften sind hauptsächlich enthalten in der Bundes=Maß= und Gewichts=Ordnung vom 17. August 1868 — Bundes=Gesetzbl. S. 473 — und in der Eich=Ordnung vom 16. Juli 1869 — Bundes=Gesetzbl. S. 602 Beilage — sowie in der Anweisung vom 6. Mai 1871 — Reichs=Gesetzbl. S. 126 Beilage — und im Nachtrage vom 6. Mai 1871 Nr. II.

§ 130.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemäßheit dieser Ordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden. (Artikel 10 ebenda — Bundes=Gesetzbl. S. 475.)

Reg.=V. vom 25. Mai 1871 — Amtsbl. S. 156 — über die zulässigen Maße und Gewichte:

Die Maß= und Gewichts=Ordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin (vergl. Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maß= und Gewichts=Ordnung gestempelt sind. Der Gebrauch von Maßen und Gewichten

der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maß- und Gewichts-Ordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Indem wir daher zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung des betheiligten Publicums auf die Wichtigkeit der hervorgehobenen Bestimmungen, welche in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise 2c. bedingen, hierdurch hinweisen und auf die Nothwendigkeit einer rechtzeitigen Vorbereitung auf die eintretenden Veränderungen ausdrücklich aufmerksam machen, lassen wir, unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12. Juli 1869 (Amtsblatt S. 191) und vom 3. Januar 1870 (Amtsblatt S. 5), in Nachstehendem kurz dasjenige folgen, was durch seine Neuheit in das Verkehrsleben und den bisherigen Anschauungskreis des Publicums am Auffälligsten eingreift.

Längenmaße.

Sämmtliche bisherige Längenmaße werden außer Verkehr gesetzt. Es sind neu zu beschaffen:

Werkmaßstäbe von 10, 5, 2 und 1 Meter Länge,

Maßstäbe für Langwaaren (in Ellenform) von 1 und $^1/_2$ Meter.

Die Bezeichnung von Ruthe, Fuß, Zoll, Linien und Elle hören auf.

Das neue Längenmaß ist das Meter oder der Stab.

10 Meter sind 1 Decameter oder 1 Kette.

1 Meter = 10 Decimeter = 100 Centimeter = 1000 Millimeter.

Nach bisherigem Maß ist 1 Meter = 3 Fuß $2^1/_4$ Zoll oder $1^1/_2$ Ellen, 1 Ruthe = $3^3/_4$ Meter, 1 Fuß = $31^4/_{10}$ Centimeter, 1 Elle = $66^7/_{10}$ Centimeter oder $^2/_3$ Meter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

Sämmtliche bisherige Hohlmaße für Füssigkeiten treten außer Verkehr. Es sind neu zu beschaffen:

Maße von 20, 10, 5, 2 und 1 Liter oder Kannen, Maße von $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Liter in cylindrischer Form, Maße von $^2/_{10}$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{50}$, $0,_2$, $0,_1$, $0,_{05}$ und $0,_{02}$ Liter in conischer Form.

Die Bezeichnung der Maße geschieht am Kürzesten mit dem Buchstaben L.

Eichungspflichtig werden die Weinfässer, und wird deren Inhalt nach Litern aufgebrannt.

Die Bezeichnung „Quart" hört auf; das neue Flüssigkeitsmaß ist das Liter.

1 Liter = 1 Cubicdecimeter Wasser bei 4 Grad Temperatur des hunderttheiligen Thermometers wiegt 1 Kilogramm oder 2 Pfund, 1 Liter = $0,_{873}$ oder nahezu $^7/_8$ Quart, 10 Liter = $8^3/_4$ Quart.

Das bisherige Quart = $1^1/_7$ Liter.

In Bezug auf die bisherigen größeren Flüssigkeitsmaße stellen sich:

100 Liter oder 1 Hectoliter sind $2^3/_4$ Quart kleiner als $1^1/_2$ Eimer oder 3 Anker.

1 Anker = $34_{,35}$, 1 Eimer = $68_{,70}$ Liter.

Hohlmaße für trockene Körper.

Sämmtliche bisherige Hohlmaße für trockene Körper treten außer Verkehr. Neu zu beschaffen sind:

Gemäße von 1 Hectoliter oder 1 Faß = 100 Liter, $^1/_2$ Hectoliter oder 1 Scheffel = 50 Liter, $^1/_4$ Hectoliter oder $^1/_2$ Scheffel, 20, 10, 5, 2, 1 Liter, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ Liter in cylindrischer Form, $^2/_{10}$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $0_{,2}$, $0_{,1}$, $0_{,05}$ Liter in conischer Form, aber nur in Metall.

Die Bezeichnung der drei größeren Gefäße geschieht mit 1 H, $0_{,5}$ H oder $^1/_2$ H und $^1/_4$ H, der übrigen mit L.

Von den bisherigen Bezeichnungen der Hohlmaße für trockene Körper schwinden „Viert" und „Metze".

Die Bezeichnung „Scheffel" bleibt.

Der neue Scheffel = 50 Liter ist um $1^1/_2$ Metzen kleiner als der bisherige.

An Stelle der „Metze" tritt das Liter.

1 Liter = $^3/_{10}$ Metzen, 5 Liter = $1^1/_2$ Metzen, 1 Metze = $3^4/_{10}$ Liter, 1 Viert = $13^6/_{10}$ Liter.

Maße für den Verkauf von Brennmaterialien.

Die Bezeichnungen von Haufen, Klaftern, Tonnen ꝛc. schwinden. Der Verkauf von Kohlen aller Art, Coacs ꝛc. geschieht in

Maßen von Kastenform von $^1/_2$, 1 und 2 Hectoliter Inhalt.

Der Verkauf von Klobenholz geschieht nach Cubicmetern, es wird gemessen in Meßrahmen von 1, 2 und 4 Quadratmeter Fläche, die dritte Dimension wird mit besonderem Meterstabe gemessen. Der Verkauf und Transport von Torf geschieht in Kummten von 2 und 4 Cubicmeter Inhalt, welche durch Aufsatzbretter zu 3 resp. 6 Cubicmeter Inhalt gebracht werden können.

Die bisherigen Maße: 1 Klafter = 108 Cubicfuß = $3^1/_2$ Cubicmeter, 1 Tonne = $2^1/_5$ Hectoliter, 1 Kummt = $4^1/_4$ Cubicmeter.

Gewichte und Waaren.

Das Gewichtssystem bleibt das bisherige, unter dem Namen „Zollgewicht" geführte. Nur die Unterabtheilungen des Pfundes werden andere. Die Gewichtseinheit ist fortan:

Das Kilogramm = 2 Pfund = 1000 Gramm, $0_{,5}$ Kilogramm = 1 Pfund = 500 Gramm.

Der funfzigste Theil des Pfundes, 10 Gramm oder ein Decagramm, bildet das Neuloth.

1 Gramm = 10 Decigramm = 100 Centigramm = 1000 Milligramm. Hiernach und in Gemäßheit der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Reiches vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Deutschen Reiches unzulässigen älteren Gewichte, ist Folgendes zu beachten:

1) Unzulässig werden von den im Königreiche Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 seit dem 1. Juli 1858 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichts folgende:

a) ¼ Centner, 3 Pfund, ¼ Pfund, 2 Pfund, 1 Pfund, 10 Loth, 5 Loth, 2 Loth, 1 Loth, 5 Quentchen, 2 Quentchen, 1 Quentchen, 5 Cent, 2 Cent, 1 Cent, 5 Korn, 2 Korn, 1 Korn;

b) die Einsatzgewichte sowohl im Ganzen, als in einzelnen Stücken.

2) Zulässig im öffentlichen Verkehr dagegen bleiben, wenn sie den weiter unten folgenden Bedingungen genügen: 1 Centner = 100 Pfund = 50 Kilogramm, $0,_5$ oder ½ Centner = 50 Pfund, 20 Pfund = 10 Kilogramm, 10 Pfund = 5 Kilogramm, 5 Pfund = 2½ Kilogramm, 2 Pfund = 1 Kilogramm, 1 Pfund = $0,_5$ Kilogramm = 500 Gramm, $0,_5$ oder ½ Pfund, $0,_2$ Pfund = 100 Gramm = 10 Neuloth, $0,_1$ Pfund = 3 Loth = 50 Gramm = 5 Neuloth, $0,_3$ Loth = 3 Quentchen = 5 Gramm = $0,_5$ Neuloth, 3 Cent = 5 Decigramm, 3 Korn = 5 Centigramm.

3) Neu zu beschaffen sind: Gewichtsstücke von 20 und 2 Kilogramm, 200, 20, 10, 2 und 1 Gramm, 2 und 1 Decigramm, 2 und 1 Centigramm, 5, 2 und 1 Milligramm.

Die Bezeichnung der Gewichte geschieht mit K., G., D., C., M., für das Neuloth kann die Bezeichnung NL. hinzugefügt werden.

4) Die unter Nr. 2 aufgeführten Gewichtsstücke bleiben unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Alle Gewichtsstücke müssen auch denjenigen Grad von Genauigkeit besitzen, welcher von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird (Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße ꝛc. vom 6. December 1869).

b) Die Gewichtsstücke von 1 Centner und ½ Centner dürfen ihre Bezeichnung 1 Centner und ½ Centner beibehalten; es darf hinzugefügt werden 50 K. und 50 ℔.

c) Auf den Gewichtsstücken 20, 10, 2, 1 Pfund können die neuen Bezeichnungen 10 K., 5 K., 1 K., $0,_5$ K. außer der Bezeichnung nach ℔. vorhanden sein.

d) Die Gewichtsstücke 5 und ½ ℔. dürfen allein die Bezeichnung 5 Pfund (℔.), ½ Pfund (℔.) führen.

e) Die kleineren Gewichtsstücke von $0{,}2$ Pfund bis 3 Korn müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue nach Gramm enthalten, eine Bezeichnung nach Neuloth, nämlich 10 NL., 5 NL., $0{,}5$ NL., kann hinzugefügt werden.

5) Die in Nr. 2 genannten und den vorstehenden Bedingungen genügenden Gewichtsstücke können mit ihrem bisherigen Stempel innerhalb des Königreichs Preußen bis zur nöthig werdenden Revision beibehalten werden. Um sie für den Verkehr innerhalb des ganzen Reichsgebiets zulässig zu machen, müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidirt und mit dem Bundesstempel geeicht werden, nach diesem Termine werden sie zurückgewiesen.

Da die Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 die Bezeichnung der größten Tragfähigkeit des Waagebalkens auf demselben vorschreibt, so ist es wünschenswerth, sämmtliche Waagen zur Revision und gleichzeitigen Anbringung der Tragfähigkeitsmarke den Eichämtern vorzulegen.

An oberschaligen Tafelwaagen sind zur Zeit gestattet: die Pfitzer'sche und Schickert'sche.

Die oberschaligen sogenannten französischen Tafelwaagen sind durchaus unzulässig.

Schließlich machen wir zur weiteren Belehrung noch auf ein im Verlage der Königl. Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin erschienenes Tabellchen „Verhältnißzahlen zwischen dem bisher giltigen und dem neu einzuführenden Maß und Gewicht nebst Preistabellen“ aufmerksam, welches sich sowohl durch seinen gedrängten, practisch geordneten Inhalt, wie durch sein Format empfiehlt. Dasselbe ist bei Entnahme von 50 Stück für $\frac{1}{2}$ Sgr., einzeln für 1 Sgr. zu haben.

Die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte sind näher bestimmt durch folgende Reg.-V. vom 8. Januar 1878 — Amtsbl. S. 14:

Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems ist vielfach das Bedürfniß hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Diese Bezeichnungen sind nunmehr von einer aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzten Commission zusammengestellt und sollen auf Beschluß des Bundesraths allgemein zur Geltung kommen.

Indem wir daher die Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichts-Bezeichnungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß dieselben in allen Eingaben an Behörden zu benutzen sein werden und daß es wünschenswerth erscheint, daß ihr Gebrauch auch auf allen Gebieten des privaten Verkehrs allgemeine Verbreitung finde.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaße.

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße.

Quadratkilometer	qkm
Hectar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße.

Cubicmeter	cbm
Hectoliter	hl
Liter	l
Cubiccentimeter	ccm
Cubicmillimeter	cmm

D. Gewichte.

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalcomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 ^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3) Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Comma, nicht der Punkt. Sonst ist das Comma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlen-Ausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Comma aus gerechnet, mit angemessenen Zwischenräumen zwischen den Gruppen zu bewirken.

Die Maß- und Gewichts-Ordnung ist geändert durch folgendes Gesetz vom 11. Juli 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 115:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaßes und des Körpermaßes — Quadratmeter und Cubicmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.

Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaße.

Der tausendste Theil des Cubicmeter heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Cubicmeter oder hundert Liter heißen das Hectoliter.

Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6.

Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichts-Einheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Cubicmeter, dem Hectoliter, dem halben Hectoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, funfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Funfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramms oder des Gramms entsprechen.

Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hectoliter, sowie des Viertel-Liter.

§ 2. Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Eichung und Stempelung zuzulassen,

b) zur Wiederholung der Eichung und Stempelung zuzulassen,

c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

§ 131.

Für den Bergbau enthält die Umrechnung des Fuß- und Lachtermaßes in Metermaß die Bekanntmachung des Oberbergamts in Halle vom 24. Mai 1871 — Amtsbl. S. 159.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung der Präcisions-Gewichte und Maße enthält die Reg.-V. vom 19. Januar 1872 — Amtsbl. S. 28.

§ 132.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf nach Artikel 12 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nur in solchen Fässern überliefert werden, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist. (Reg.-V. vom 26. April 1872 — Amtsbl. S. 136.)

§ 133.

Wegen der Eichung der Maß- und Meßwerkzeuge für Brennmaterial bestimmt das Nähere die Bekanntmachung des Eichungs-Inspectors vom 11. Juni 1872 — Amtsbl. S. 179.

§ 134.

In jeder Mühle muß eine Mühlenwaage sein bei fünf Thaler Strafe für jeden Monat, in welchem sie fehlt. (Mühlen-Ordnung vom 28. October 1810 § 2 — Ges.-S. S. 98.)

§ 135.

Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertigt werden, müssen auf Verlangen des Bestellers einen Stempel erhalten, der neben dem Zeichen der Glashütte den Inhalt nach Berliner Quarten angiebt.[1]) (Allerh. Cabinets-Order vom 23. April 1821 — Ges.-S. S. 45.)

Ueber die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße bestimmt das Reichsges. vom 20. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 249), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungs-Behörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$,

geringer sein als der Sollinhalt.

---

[1]) Jetzt in Folge der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 in Litern.

§ 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammt-Inhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

§ 136.

Ueber die Beschaffenheit der zu eichenden Ellen bestimmt der Min.-Erlaß vom 5. October, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 16. October 1860 (Amtsbl. S. 349), was folgt:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Ellen, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so weise ich die Eichungs-Behörden, in Ergänzung der Vorschrift des § 6 der Instruction vom 14. December 1816 hierdurch an, fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des Preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaßes zunächst dem Griffe. Außerdem ist die unmittelbar an dem Metallbeschlag befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungs-Behörde zu stempeln.

Berlin, den 5. October 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§ 137.

Die nunmehr in Folge der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 und der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 unzuläßigen Maßstäbe für Langwaaren sind näher bezeichnet in der Bekanntmachung vom 15. December 1873 — Amtsbl. S. 411.

§ 138.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslocal zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 73 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 205.)

§ 139.

Wo der Verkauf der Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern in ihren Verkaufslocalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslocale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (Ebenda § 74.)

Die Gewerbtreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen. (Ebenda § 79.)

§ 140.

Der Verkauf von Kohlen, Coaks 2c. geschieht nicht mehr in Tonnen, sondern in Maßen von Kastenform von $^1/_2$, 1 und 2 Hectoliter Inhalt. (Reg.-V. vom 25. Mai 1871 — Amtsbl. S. 156. — Siehe § 130.)

Der Verkauf von Klobenholz geschieht nach Cubicmetern, der Verkauf und die Fortschaffung von Torf in Kummten von 2 und 4 Cubicmeter Inhalt. (Ebenda.)

§ 141.

Die Meile von 7500 Meter fällt fortan als Entfernungsmaß durch Aufhebung des Artikels 4 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 fort. (Gesetz vom 7. December 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 377.)

5. Sicherung des Staats.

§ 142.

Wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht, verfällt neben Verlust

des Gegenstandes noch in Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder in Haft.

Desgleichen, wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 360 Nr. 1 und 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 110.)

IV. Bau-Polizei.[1])

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 143.

Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verfällt in Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder in Haft bis zu vierzehn Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 10 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

§ 144.

Desgleichen, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

§ 145.

Ebenso, wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. (Ebenda § 368 Nr. 4.)

[1]) Die Bau-Polizei wird in den Gemeinde- und Amtsbezirken des platten Landes vom Amtsvorsteher verwaltet. (Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 § 59 Nr. 1 — Ges.-S. für 1881 S. 200.) Ueber Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Amtsvorsteher hat der Kreis-Landrath zu entscheiden. (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 127 — Ges.-S. S. 226. — Siehe auch Anhang Nr. 4.)

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 13 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Ebenso, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. (Ebenda § 367 Nr. 14.)

Desgleichen, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt. (Ebenda Nr. 15.)

Insoweit die unten folgenden Baupolizei-Ordnungen oder Regierungs-Verordnungen andere Strafen androhen, erleiden sie nunmehr hinsichtlich des Strafmaßes eine Aenderung. (Reg.-V. vom 30. Juni 1851 Absatz 4 — Amtsbl. S. 198.)

§ 147.

Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 15. März 1872 — Amtsbl. S. 92 Beilage:

Nachdem die Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein vom 11. October 1847 — Amtsblatt für 1847 Seite 383 — nebst der unter dem 16. März 1860 — Amtsblatt Seite 105 — erlassenen Nachtrags-Verordnung durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. außer Kraft gesetzt worden ist, wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Titel I.

Die polizeiliche Bauerlaubniß.

§ 1. Die polizeiliche Bauerlaubniß ist einzuholen zu allen Neubauten, An- und Erweiterungsbauten, einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude, zur Anlegung neuer und Veränderung vorhandener Feuerstätten, einschließlich der Aufführung neuer Schornsteine, zur Deckung der Dächer mit nicht feuersicherem Material; ferner zur Anlegung von Kellern in vorhandenen Gebäuden; zur Aenderung der inneren Einrichtung

eines Gebäudes, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Wänden, Pfeilern ꝛc., auf welchen Balken oder Unterzüge ruhen, verbunden ist.

§ 2. Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniß. Die polizeiliche Bauerlaubniß ist allemal bei der Ortspolizei-Behörde oder wenn diese selbst beim Bau interessirt ist, bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen, das betreffende Gesuch jedoch vor seiner Einreichung an diese Behörden mit dem Situationsplane und der Bauzeichnung dem Ortsvorstande zur Visirung vorzulegen.

Zu den in §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) aufgeführten gewerblichen Anlagen, einschließlich der Anlage von Dampfkesseln, bedarf es jedoch der besonderen Genehmigung der Königl. Regierung.

Durch Wind bewegte Triebwerke sind darunter nicht begriffen. Bezüglich dieser ist die Verordnung vom 23. November 1861 (Amtsblatt Seite 370) maßgebend.

Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie der Zustimmung der Königl. Regierung.

Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayonbezirke von Festungen findet die gegenwärtige Baupolizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Regulativs vom 10./30. September 1828 (Ges.-S. S. 119) und den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht.

Gebäude an Kunststraßen dürfen nur in einer Entfernung von 3 Meter vom äußersten Grabenrande errichtet werden.

Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen bei Staatschausseen der Genehmigung des Kreisbaubeamten und bei Privat- (Kreis-, Actien- ꝛc.) Chausseen der Genehmigung des Landraths.

Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei den Regierungs-Verordnungen vom 7. Januar 1848 (Amtsblatt S. 5) und 30. März 1848 (Amtsblatt Seite 118)[1]) und den in dieser Beziehung sonst noch erlassenen oder zu erlassenden Verfügungen sein Bewenden.

In Bezug auf die Gründung neuer Ansiedelungen sind die Vorschriften in den §§ 25—32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25) und in den §§ 11—14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 241) zu beachten.[2])

§ 3. Bebauungspläne und Retablissements-Bauten. Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbebauung der alten Baustelle nicht gestatten, sind die Retablisse-

[1]) An deren Stelle ist inzwischen getreten die Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1875 — Amtsbl. S. 105. (Siehe § 169.)

[2]) An Stelle dieser Bestimmungen sind die nachstehend abgedruckten §§ 13—20 des Gesetzes vom 25. August 1876 — Ges.-S. S. 405 — jetzt giltig.

mentspläne von der Ortspolizei-Behörde unter Mitwirkung des Ortsvorstandes zu entwerfen und dem Landrath in zwei Exemplaren zur Bestätigung vorzulegen. Dieser hat wichtigere Fälle der Entscheidung der Königl. Regierung zu unterbreiten. Bei Aufstellung dieser Pläne ist auf die etwa nöthige Verbreiterung und gehörige Entwässerung der Straßen, ebenso auf die Abwässerung der Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Sofern aber behufs Durchführung des Planes die Verleihung des Expropriationsrechts nachgesucht werden soll, sind die Anweisungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1855 (Seite 100 des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung) genau zu befolgen.

§ 4. Erfordernisse des Bauerlaubnißgesuchs und des Situationsplanes. Aus dem an die Ortspolizei-Behörde nach vorgängiger Visirung durch den Ortsvorstand schriftlich einzureichenden Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im § 1 aufgeführten Bauten muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen ein Situationsplan und eine Bauzeichnung.

Der Situationsplan muß enthalten:

1) die nähere Bezeichnung des Grundstücks, auf dem gebaut werden soll, und den etwa besonderen Namen desselben, ferner die Bezeichnung der nachbarlichen Gebäude, soweit sie nach dem Erfordernisse ad 3 in Betracht kommen, und die Namen der Eigenthümer derselben;

2) die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;

3) die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 20 Meter einschließlich, von den äußersten Punkten der zu genehmigenden Anlage gemessen (insofern nicht in den §§ 15, 16, 17 weitere Entfernungen vorgeschrieben sind), sowie die Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnung und, wo es darauf ankommt, die Angabe der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist;

4) die in deutlichen Zahlen nach Metern einzuschreibenden Entfernungen, welche die zu errichtenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen. Um dies auch bei geringeren Abständen hinreichend deutlich zu bewirken, darf der Maßstab des Planes nicht kleiner als $^1/_{500}$ der natürlichen Größe gewählt werden. Die im Maßstabe von wenigstens $^1/_{100}$ der natürlichen Größe zu entwerfende Bauzeichnung muß enthalten: a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume und der Feuerungsanlagen, wobei die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ersichtlich wird; b) mindestens einen Durchschnitt durch das Gebäude, aus welchem die Höhenabmessungen und die Mauerstärken, insbesondere der Brandmauern, Giebel u. s. w., hervorgehen.

Der Situationsplan, sowie die Bauzeichnung müssen unterzeichnet werden vom Bauherrn und von denjenigen Personen, welche die Bauausführung übernommen haben und dafür verantwortlich sind, der Situationsplan außerdem auch vom Ortsvorstande.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessung, sind alle diejenigen verantwortlich, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, und verfällt jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die auf Uebertretung dieser Verordnung gesetzten Strafen.

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der den Bau leitenden Personen Bedenken vor, so ist auf Anzeige der Ortspolizei-Behörde der Landrath befugt, dem Bauherrn die Beibringung einer Bescheinigung des Bauplanes durch einen ihm als zuverlässig bezeichneten Bauverständigen oder die Vorlegung eines anderweiten, genügenden Bauplans aufzugeben.

Auch ist der Landrath, wenn sich Bauhandwerker wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnißgesuchen schuldig gemacht haben, ermächtigt, die Ortspolizei-Behörden anzuweisen, daß sie die von diesen aufgestellten oder beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen fernerhin zurückweisen.

Die Verordnung vom 21. September 1868 (Amtsbl. S. 323) wird hiermit aufgehoben.

§ 5. Bauerlaubniß, deren Dauer und Bauvollendung. Die Bauerlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplicats des Situationsplanes resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sie verliert ihre Giltigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnißscheines ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Binnen spätestens 14 Tagen nach Vollendung der Bauanlagen hat der Bauherr von der Ausführung des Baues der Ortspolizei-Behörde, welche die Revision zu bewirken hat, Anzeige zu machen. Wenn die Ortspolizei-Behörde nicht an dem Orte, wo der Bau stattgefunden, ihren Sitz hat, kann dieselbe die Revision durch den Gemeindevorsteher bewirken lassen.

§ 6. Besondere Situationspläne von neuen Ansiedelungen. Bei Anlegung neuer Etablissements, welche abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach Genehmigung des Bauplans durch die Ortspolizei-Behörde ein von derselben als richtig bescheinigter Situationsplan dem Landrathe und von diesem der Regierung einzureichen. Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements, die Richtung und Entfernung desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, sowie von dem nächsten öffentlichen Wege zu ersehen sein. (cfr. Neue Ansiedelungen § 2.)

§ 7. Die Anträge auf Ertheilung der Bauerlaubniß, sowie die Bau-Erlaubnißscheine sind kosten- und stempelfrei. Porto-Auslagen trägt der Bauherr.

Titel II.
Construction der Gebäude im Allgemeinen.

§ 8. Massivbau der Wände, Brand- und Feuermauern. Massives Mauerwerk ist solches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus Feldsteinen aufgeführt wird.

Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu verhindern bestimmt sind, heißen Brandmauern, und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden oder an welchen Herde, Oefen 2c. stehen, werden bis auf 60 Centimeter wagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als Feuermauern bezeichnet.

Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf hölzernen Balken stehen oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr, wo nicht ein Anderes ausdrücklich nachgelassen wird (§ 30), von Grund auf durchweg massiv und mindestens einen Stein stark aufgeführt werden, dürfen auch keine Oeffnungen enthalten. Bei Feuermauern — nicht aber bei Brandmauern — ist auch die Verwendung von Luftsteinen, Lehm- und Kalkpisé gestattet. Brandmauern müssen stets 30 Centimeter über das Dach hinausreichen. Wände, welche an des Nachbars Grenze oder weniger als 2½ Meter von derselben entfernt errichtet werden, sind als Brandmauern aufzuführen.

§ 9. Deckung der Dächer. Alle Gebäude innerhalb geschlossener Ortschaften sollen mit feuersicherem Material (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall und solchem Dachdeckungs-Material, dessen Feuersicherheit von der Königl. Regierung besonders anerkannt ist) gedeckt werden.

Dächer dürfen niemals nach einer Brandmauer hin den Abfall erhalten oder mit ihrer Schalung oder Lattung durch einen Brandgiebel gelegt werden.

Diese Bestimmung ist nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen.

Auf Gebäude oder einzeln liegende Gehöfte, welche 100 Meter von jedem fremden Gebäude entfernt stehen oder errichtet werden, finden obige Bestimmungen keine Anwendung, insofern die einzelnen Gebäude keine Feuerungen enthalten.

Titel III.
Lage der Gebäude und Entfernungen zwischen denselben.

§ 10. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird, so weit es sich nicht um Bauten gemäß § 2 Alinea 2 bis 6 und Retablissementsbauten (§ 3) handelt, von der Ortspolizei-Behörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes bestimmt. Die Vorschriften der §§ 139 und 140 Th. I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze von 3 und 1½ Fuß vorschreiben und eine Abänderung durch Polizei-Verordnungen zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung.

§ 11. Behufs größerer Feuersicherheit müssen die in geschlossenen Orten neu zu errichtenden Gebäude, soweit es die Lokalität und wirthschaftliche Bestimmung gestattet, sowohl von den nächsten vorhandenen Gebäuden als unter sich möglichst entfernt erbaut werden.

Bei den inne zu haltenden Entfernungen gilt, soweit nicht im Tit. IV. für besondere Arten von Gebäuden abweichende Bestimmungen gegeben sind, als Grundsatz:

1) Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen von Gebäuden, welche mit Feuerungen versehen sind, mindestens entfernt sein:

10 Meter, wenn diese feuersicher gedeckt sind,

20 Meter, wenn diese nicht feuersicher gedeckt sind.

2) In allen übrigen Fällen soll die Entfernung der Gebäude unter einander in der Regel nicht weniger als 5 Meter betragen.

Gestatten die Localitäten oder sonstigen Verhältnisse einen solchen Auseinanderbau nicht, so dürfen die Entfernungen ad 1, falls die neue Bauanlage unter feuersicherer Bedachung erfolgt, von den Landräthen ausnahmsweise bis auf die Hälfte der angegebenen Maße beschränkt werden. Sind die Gebäude feuersicher gedeckt und hat eins derselben einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, so braucht zwischen diesem Giebel und dem anderen Gebäude auf die Einhaltung einer Minimalentfernung überhaupt nicht bestanden zu werden. Selbst das Zusammenbauen von Ställen, Scheunen und Schuppen unter sich oder mit Wohnhäusern ist gestattet, sofern die Gebäude, welche zusammengebaut werden sollen, eine feuersichere Bedachung erhalten und zwischen denselben eine massive Brandmauer ohne Oeffnung hergestellt wird. Anbauten an bereits bestehende Gebäude unterliegen denjenigen Beschränkungen, die eintreten würden, wenn das bestehende Gebäude mit dem beabsichtigten Anbau gemeinschaftlich zu errichten wäre.

Titel IV.

Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

§ 12. Wohngebäude — Zutritt von Licht und Luft. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

§ 13. Höhe der Wohnräume — Kellerwohnungen. Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen in neuen Gebäuden wenigstens $2\frac{1}{2}$ Meter lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 30 Centimeter über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 1 Meter und der Fenstersturz mindestens 60 Centimeter über dem Niveau der Straße liegt.

§ 14. Trockengerüste. Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 6 Meter von Holz, jedoch nur mit

feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden weniger als 5 Meter, so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkswand erhalten.

§ 15. Feldziegelöfen. Feldziegelöfen, welche nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden, sondern nur vorübergehend zur Verarbeitung des auf dem Grundstücke des Besitzers vorgefundenen Materials für dessen eigenen Bedarf bestimmt sind, müssen mindestens 60 Meter von Gebäuden entfernt bleiben, welche nicht zum Betriebe der Ziegelei bestimmt sind.

§ 16. Schmieden. Schmieden und andere Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen nur mit feuersicherer Bedachung (cfr. § 9) errichtet werden und müssen von anderen Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung 30 Meter entfernt sein. Wände und Decken der Werkstattsräume müssen massiv aufgeführt, beziehungsweise gewölbt oder doch im Holzwerk mit Metallblech bekleidet, mindestens aber, unter besonderer Genehmigung des Landraths, mit Mörtel oder Lehmbewurf versehen, der eigentliche Feuerraum aber muß stets massiv und gewölbt aufgeführt werden. Soll die Wohnung mit der Werkstatt zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnung getrennt bleiben.

§ 17. Backöfen. Bei der Anlage von Backöfen ist zu unterscheiden, ob die vorhandenen Gebäude feuersicher gedeckt sind oder nicht.

Im ersteren Falle muß: a) ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 20 Meter; b) ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 10 Meter von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben.

Unter Zustimmung des Landraths kann letztere Entfernung bis auf 5 Meter verringert werden.

Im zweiten Falle muß: c) ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 60 Meter; d) ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 30 Meter von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.

Die Anlegung von Backöfen auf den Dorfstraßen und in geringerer Entfernung als 5 Meter von denselben ist nicht gestattet.

In massiven Gebäuden ist die Anlage von Backöfen gestattet, wenn

1) das Dach derselben mit einem feuersicheren Materiale eingedeckt ist;
2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird;
3) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 8 Centimeter frei bleibt;
4) der Fußboden des Backraums mindestens bis auf 1¼ Meter Entfernung von dem Ofen mit einem Steinpflaster, Plattenbelage oder Estrich versehen wird;
5) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 1¼ Meter bleibt, oder

6) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne gehalten werden kann, entweder der Backofen selbst 16 Centimeter von seiner Decke entfernt mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder aber der ganze Backraum überwölbt wird, und
7) das Holzwerk der zum Backraum führenden Eingänge von dem Feuerloche des Ofens wenigstens $1^1/_4$ Meter entfernt ist.

Unter den vorstehend angegebenen Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden gestattet, sofern der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen wird.

Rücksichtlich der inne zu haltenden Entfernung von anderen Gebäuden kommen bei vorbezeichneten Backofenanlagen innerhalb der Gebäude die Bestimmungen des obigen § 11 in Anwendung.

Alle übrigen Backofenanlagen in Gebäuden dürfen nur in einer Entfernung von 10 Meter von den zunächst gelegenen feuersicher gedeckten und nur in einer Entfernung von 30 Meter von den zunächst gelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden. Die Feuerungsräume sind jedoch stets massiv und gewölbt anzulegen.

Titel V.

Specielle Construction der Gebäude.

§ 18. Schornsteine. Schornsteine, sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen bestehen. Unter allen Umständen aber müssen sie durch ein feuersicheres Material unterstützt werden, und dürfen Schornsteinwangen unter einem Stein Stärke nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten. Bei schwächeren Wangen ist zwischen diesen und dem umgebenden Holzwerk ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Zwischenraum von mindestens 8 Centimeter nothwendig.

Alle gemauerten Schornsteine müssen solche Abmessungen erhalten, daß ihre Reinigung erfolgen könne: a) entweder durch mechanische Einrichtungen von oben her (russische Röhren), b) oder durch Befahren (besteigbare Schornsteine).

Russische Röhren müssen in ihrer ganzen Länge gleiche Weite und dürfen viereckigen oder kreisrunden Querschnitt erhalten, wobei die Seiten des Vierecks oder der Durchmesser des Kreises nicht unter 16 Centimeter und nicht über 21 Centimeter groß zu nehmen sind. Anders im Querschnitt gestaltete russische Röhren sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer die zur Reinigung geeigneten Werkzeuge vorräthig hält. Russische Röhren dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

Besteigbare Schornsteine müssen im Lichten mindestens 40 zu 56 Centimeter weit sein und dürfen nicht in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen stets besteigbar sein.

Für metallene Rauchröhren, welche mit geeigneten Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen sind, gelten dieselben Vorschriften, wie für die gemauerten Schornsteine, jedoch ist ihre Einführung in andere Schornsteine gestattet. Sie dürfen nicht durch eine Wand oder Zwischendecke von Holz geführt werden und müssen von jedem Holzwerk mindestens 60 Centimeter entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorrichtungen getroffen werden können.

Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 50 Centimeter mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raum vollständig abgeschlossen wird. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in dergleichen Räumen ist untersagt.

Reinigungsthüren zu Schornsteinen dürfen weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen mindestens 1 Meter von letzterem entfernt bleiben.

§ 19. In feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine, welche gerade durch die Dachfirst führen, diese um mindestens 30 Centimeter überragen, solche Schornsteine aber, welche das Dach an anderen Stellen durchschneiden, eine Höhe von mindestens 1 Meter über der Dachfläche erhalten.

In nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine durchgängig so hoch aufgeführt werden, daß sie die Dachfirst um 1 Meter überragen.

Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fallen, steht der Polizei-Behörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

§ 20. Auf die Beseitigung der noch vorhandenen hölzernen Schornsteine ist möglichst hinzuwirken. Bei etwaiger Schadhaftigkeit dürfen sie in keinem Falle reparirt, sondern müssen durch neue massive ersetzt werden.

§ 21. Feuerherde, Stubenöfen rc. Wenn Feuer- oder Kochherde auf hölzerne Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder mittelst einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden: a) 16 Centimeter, wenn Holzwände ½ Stein stark, massiv verblendet, oder mit Kacheln verkleidet sind, b) 60 Centimeter von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden, c) 1 Meter von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden,

B. von nicht massiven Decken: a) 30 Centimeter, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist, b) 60 Centimeter, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist:

ad B a auf 15 Centimeter,

ad B b auf 30 Centimeter

zulässig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist.

Bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten resp. Schirme die nöthigen Vorkehrungen zur Beseitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden. Vorgelege, Heiz- und Kochkamine dürfen sich verbrennbaren Treppen an keiner Stelle mehr als auf 1 Meter Entfernung nähern.

Oefen und Feuerungen für Werkstätten, in welchen Holz oder andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar hergestellt werden. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer oder mit doppelten, mindestens 25 Centimeter von einander abstehenden Thüren von Metall zu versehen.

§ 22. Räucherkammern, Räucherstangen. Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren versehen sein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittelst einer gemeinschaftlichen verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie bei etwaigem Durchbrennen der Schnur von selber zufallen.

In den bereits bestehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die zur Errichtung einer neuen Räucherkammer genügende Tragkraft haben, eine Ueberspriegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Räucherstangen müssen von Eisen gefertigt und mindestens 4 Meter vom Herde entfernt angelegt werden.

§ 23. Thüren zu Feuerungen, Vorpflaster. Oefen und andere Feuerungsanlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen.

Vorlegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 40 Centimeter von der Heizöffnung entfernt sind.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 Centimeter, welche zu beiden Seiten noch 30 Centimeter über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

§ 24. Treppen. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte

Stockwerke erhalten, müssen die Treppen feuersicher erbaut, d. h. in von massiven Wänden umschlossenen Treppenräumen angelegt und unterhalb gerohrt und geputzt, die Treppenräume aber mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen werden.

Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse.

Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizei-Behörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen.

Diese Bestimmungen sind auch bei Hauptreparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen.

In Fabrikgebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, und den denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besonderen massiven Treppenhäusern liegen — unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden, und etwaige unter denselben befindliche Bretterverschläge gänzlich zu entfernen. Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrièren versehen sein.

§ 25. Construction der Decken. Alle Decken in Wohn- und Fabrikgebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, gestaakt und gelehmt oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind. Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit verbrennbaren Stoffen ist unzulässig.

§ 26. Größe der Mauersteine. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaß von 25 Centimeter haben.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Diejenigen Grundstücke, welche zwar in einer städtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstädten aber nicht weniger als 750 Meter entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter städtischer Bebauungsplan aufgestellt ist, bei Neubauten und Haupt-Reparaturen den Vorschriften der vorstehenden Baupolizei-Ordnung für das platte Land.

Liegen aber innerhalb von Städten oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder im unmittelbaren Anschluß an dieselben Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17. Juli 1846 (Ges.-S. S. 399) der Re-

gierung[1]) vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

§ 28. Strafbestimmungen. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe sowohl an der den Bau leitenden Person, als an dem Bauherrn geahndet werden.

§ 29. Abänderungen vorgekommener Baufehler. Die Orts-Polizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der ohne Erlaubniß oder abweichend von der ertheilten Erlaubniß errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben anzuhalten.

§ 30. Ausnahmen. Die in den §§ 11, 16 und 17 zugelassenen Ausnahmen kann der Landrath des Kreises nach Anhörung der Ortspolizei-Behörde gestatten. Die Regierung dagegen ist befugt, bei besonderen in der Localität begründeten Schwierigkeiten Ausnahmen von allen vorstehenden Regeln zu gestatten.[2])

Diese Baupolizei-Ordnung ist ergänzt worden durch folgende Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten vom 12. Mai 1877 — Amtsbl. S. 179:

Nachdem sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die von den Königlichen Regierungen in Potsdam und in Frankfurt a. O. resp. unterm 15. und 23. März 1872 erlassenen Baupolizei-Ordnungen für das platte Land (Beilagen zu den 13. Stücken der Amtsblätter pro 1872) in einigen Punkten zu ergänzen, wird auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinzial-Landtages unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Artikel I.

Zu den §§ 1 und 9 der Baupolizei-Ordnungen.

Die polizeiliche Bauerlaubniß nach § 1 ist auch für größere Reparaturen von Dächern mit nicht feuersicherem Material einzuholen.

Unter größeren Reparaturen sind hier und im § 9 solche zu verstehen, welche sich auf mindestens ein Sechstheil des Daches in zusammenhängender Fläche erstrecken.

Artikel II.

Zu § 5 der Baupolizei-Ordnungen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen leidet nur dann Anwendung, wenn die Polizei-Behörde nicht in der Bauerlaubniß vorgeschrieben hat, daß der Bauherr ihr

---

[1]) Jetzt der Bezirksausschuß. Vergl. § 143 des Gesetzes vom 1. August 1883.

[2]) Jetzt der Bezirksausschuß nach § 145 des Zuständigkeits-Ges. vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 286.

von der Vollendung des Rohbaus, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände und die Dielung beginnt, Anzeige zu erstatten habe.

Zu dieser Vorschrift ist die Polizei-Behörde unter Festsetzung einer achttägigen Frist, von der Vollendung des Rohbaus an gerechnet, befugt, und hat alsdann binnen gleicher Frist die Revision des Rohbaus vorzunehmen, auch darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen.

Die Polizei-Behörde ist ferner befugt, in der Bauerlaubniß sich für die demnächstige Abnahme — mag letztere übrigens im Roh- oder im Fertigbau stattfinden — die Zuziehung eines Sachverständigen auf Kosten des Bauherrn in solchen Fällen vorzubehalten, in welchen dies wegen des Umfangs oder besonderer Eigenthümlichkeiten des Baus nöthig erscheinen möchte.

Auch kann die Polizei-Behörde vor Ertheilung der Bauerlaubniß von dem Unternehmer die Beibringung des Gutachtens eines geprüften Baumeisters über das eingereichte Bauproject verlangen.

Artikel III.
Zu §§ 18 und 19 der Baupolizei-Ordnungen.

Die Anlegung russischer Röhren in Gebäuden, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, ist verboten. Wo dieselben in solchen Gebäuden vorhanden sind und ihre Beseitigung mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind sie innerhalb einer von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Frist mit Funkenfängern zu versehen oder ein Meter bis über die Dachfirst hinauszuführen.

§ 148.

Die vorstehend in § 2 gedachten §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 lauten in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883, wie folgt:

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[1]) erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coacs, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme

---

[1]) Für die meisten dieser Anlagen jetzt der Kreisausschuß nach § 109 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 277.

der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch=, Darmsaiten=, Dachpappen= und Dachfilzfabriken, Leim=, Thran= und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs=Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten= und Düngpulverfabriken, Stau=Anlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen=Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungs=Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.[1])

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau=, feuer= und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.[2]) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Die Reg.=V. vom 23. November 1861 — Amtsbl. S. 370 — wegen der Windmühlen siehe oben § 64.

[1]) Das Verzeichniß des § 16 der Bundes=Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 ist durch Bekanntmachung vom 12. Juli 1884 — Reichs=Gesetzbl. S. 118 — ausgedehnt auch auf Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken und sonstiger eiserner Bau=Constructionen. Desgleichen sind hinter Blechgefäße noch einzuschieben die Worte „oder Blechröhren".

[2]) Regulativ vom 29. Mai 1871 — Amtsbl. S. 278. Vergl. auch weiter unten § 310.

Für die im § 2 der Baupolizei-Ordnung ferner erwähnten Bauten bei Festungen sind jetzt maßgebend die Vorschriften des Reichsges. vom 21. December 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 459. Siehe unten § 151.

Die dort erwähnte Reg.-Pol.-V. vom 26. Februar 1875 wegen der Bauten in der Nähe von Eisenbahnen siehe unten § 169.

Für die im § 2 gedachten Bauten an Kunststraßen bestimmt die Reg.-V. vom 11. Juni 1835 — Amtsbl. S. 156 — was folgt:

Da bemerkt worden ist, daß bei Ertheilung von Bauconsensen an den Chausseen von den Polizei-Behörden nicht immer gleichmäßig verfahren wird, und daraus Nachtheile für die Benutzung der Straßen von Seiten des Publicums entstanden sind, so wird hiermit Folgendes festgesetzt:

Die Herren Landräthe und die Polizei-Obrigkeiten, welche bei Ertheilung der Bauconsense auf dem platten Lande concurriren, und die Magisträte, welchen diese Befugniß auf städtischen Weichbilden zusteht, haben vor Ertheilung des Erlaubnißscheines das Project dem betreffenden Wegebaumeister mitzutheilen und dessen Erklärung darüber zu erfordern. Die Wegebaumeister haben dabei ihr Augenmerk darauf zu richten:

1) daß die Gebäude parallel mit der Mittellinie der Chaussee und für gewöhnliche Fälle 10 preußische Fuß vom äußeren Grabenrande entfernt aufgeführt werden;
2) daß für solche Fälle, wo, wie z. B. bei Gasthöfen, ein lebhafter Verkehr eine größere Entfernung erfordert, diese nach dem jedesmaligen Bedürfniß so groß angenommen werde, daß von anhaltenden Pferden und Fuhrwerken die Chaussee niemals berührt wird;
3) daß bei vorhandenen Chausseegräben den Bauenden die Anlegung und Unterhaltung massiver und gewölbter Ueberfahrten zur Bedingung gemacht werde;
4) daß andere von der Oertlichkeit bedingte bauliche Einrichtungen, z. B. Wasser-Ableitungen, gehörig regulirt werden.

Die im § 2 in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften über neue Ansiedelungen lauten jetzt, wie folgt (Ges. vom 25. August 1876 — Ges.-S. S. 405):

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizei-Behörde zu ertheilenden Ansiedelungs-Genehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungs-Genehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 14. Die Ansiedelungs-Genehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungs-Genehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

§ 15. Die Ansiedelungs-Genehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 16. Vor Ertheilung der Ansiedelungs-Genehmigung sind die betheiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 15) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präclusivfrist von einundzwanzig Tagen bei der Orts-Polizei-Behörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen der in § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizei-Behörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 17. Die Versagung der Genehmigung auf Grund des § 14 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§ 15), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungs-Genehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizei-Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präclusivfrist von zehn Tagen nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung ungerechnet, die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren offen.

Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirks-Verwaltungsgericht.[1])

§ 18. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Colonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizei-Behörde zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan

---

[1]) Jetzt der Bezirksausschuß.

vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Colonie geordnet werden sollen.

§ 19. Die Genehmigung zur Anlegung einer Colonie kann versagt werden, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 16, 17 der Ortspolizei-Behörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisausschusse wahrzunehmen sind und gegen den vom Kreisausschuß ergangenen Bescheid innerhalb der im § 17 bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet.

§ 20. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Colonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertfunfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizei-Behörde die Weiterführung der Ansiedelung oder Colonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

§ 149.

Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 26. Januar 1872 — Amtsbl. S. 44 zweite Beilage:

Nachdem mit dem 1. Januar 1872 die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) in Kraft getreten und dadurch die Anwendung des metrischen Maßes auch bei den mit den Bauerlaubniß-Gesuchen einzureichenden Plänen und Zeichnungen geboten ist, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die in der Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 15. Juli 1868 (Zweite Beilage zum 30sten Stück des Amtsblatts für 1868) angegebenen Maße in Meter-Maße umzuwandeln und demnächst einen anderweiten Abdruck der gedachten Baupolizei-Ordnung zu veranlassen, dabei jedoch gleichzeitig diejenigen Abänderungen zu berücksichtigen, welche der § 2 durch den Erlaß der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) und die §§ 6 und 66 durch die Polizei-Verordnung vom 21. September 1868 (Amtsbl. S. 322) erfahren haben. Ferner mußte es nach dem Beschlusse des Provinzial-Landtages für angemessen erachtet werden, das in dem § 20 ausgesprochene Verbot des Neubaus von Scheunen in Städten und Vorstädten auch auf den Wiederaufbau eingegangener Scheunen auszudehnen und hinter dem gedachten Paragraphen eine desfallsige Bestimmung unter der Bezeichnung § 20a einzuschalten.

In Genügung der vorberegten Erfordernisse werden nunmehr auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die nachstehenden Bestimmungen als die in unserem Verwaltungs-Bezirk giltige Baupolizei-Ordnung für die Städte, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Local-Baupolizei-Ordnungen, hierdurch publicirt:

Titel I. Bauerlaubniß.

Bauerlaubniß im Allgemeinen.

§ 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage in den Städten und den dazu gehörigen Etablissements ist die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erforderlich.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1) das Abputzen der Häuser;
2) die massive Untermauerung der nicht an der Straßenflucht belegenen Wände;
3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf denen Balken, Unterzüge, Träger oder Gewölbe ruhen (§ 63);
4) die Einziehung neuer Balken;
5) die Anfertigung neuer Fußböden;
6) die Anlegung von Thüren und Fenstern, ausgenommen in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens $5\frac{1}{2}$ (fünf ein halbes) Meter von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, ingleichen eine jede Reparatur von Thüren und Fenstern;
7) die Deckung der Dächer, insofern solche mit feuersicherem Material erfolgen soll (cfr. § 16);
8) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
9) die Reparaturen der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach § 35 u. folg. unzulässig sind;
10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind.

Besondere Bauerlaubniß bei gewerblichen Anlagen ꝛc.

§ 2. Zu den im § 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) aufgeführten Anlagen,[1]) sowie zur Anlage von Dampfkesseln bedarf es der besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung nach Maßgabe der §§ 17 folg. und 24 folg. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und der dazu erlassenen Ministerial-Anweisung zur Ausführung derselben (Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts von 1869).

---

[1]) Siehe oben § 148.

Bauten am Wasser, in Festungen, an Kunststraßen und in der Nähe von Eisenbahnen.

§ 3. Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie außer der Genehmigung der Polizei-Behörde noch der Zustimmung der Königlichen Regierung.

Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayonbezirke von Festungen findet die gegenwärtige Baupolizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Regulativs vom 10./30. September 1828 (Gesetz-Sammlung 1828 S. 119) und den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht. In Betreff der Errichtung von Gebäuden an Kunststraßen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1835 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 156)[1]). Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei den Regierungs-Verordnungen vom 7. Januar und 30. März 1848 (Amtsblatt der Königlichen Regierung für 1848 S. 5 und S. 118)[2]) sein Bewenden.

Bebauungspläne und Retablissements-Bauten.

§ 4. Bei Anlegung neuer Stadttheile oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbenutzung der alten Brandstellen nicht gestatten, hat die Ortspolizei-Behörde den Bebauungs- resp. Retablissementsplan in 3 Exemplaren der Königlichen Regierung[3]) zur Bestätigung einzureichen. Seitens der Behörden sind bei Aufstellung dieser Pläne die Anweisungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1855 (Ministerialbl. 1855 S. 100) genau zu beachten.[4])

Form des Bauerlaubniß-Gesuchs.

§ 5. Die Bauerlaubniß ist in allen Fällen schriftlich bei der Ortspolizei-Behörde nachzusuchen.

Erfordernisse des Bauerlaubniß-Gesuchs und des Situationsplanes &c.

§ 6. Diesem schriftlichen Gesuche ist

A. ein nach einem Maßstabe von $^1/_{100}$ der natürlichen Größe angelegter und colorirter Situationsplan in duplo beizufügen, welcher von einem Königlichen Baubeamten oder von einem vereideten Feldmesser oder von einem der mit der Bauausführung beauftragten Bauhandwerker aufgenommen und unterschrieben oder wenigstens von einer dieser Personen beglaubigt sein, auch die Bezeichnung der Bauhandwerker, welche mit der Ausführung beauftragt

---

[1]) Siehe oben § 148.

[2]) Jetzt ersetzt durch Polizei-V. vom 26. Februar 1875 — Amtsbl. S. 105.

[3]) Jetzt Bezirksausschuß nach § 146 des Ges. v. 1. August 1883 — Ges.-S. S. 286.

[4]) Jetzt die Ministerial-Anweisung vom 28. Mai 1876 — Amtsbl. S. 207 — siehe unten.

und dafür verantwortlich sind, nebst deren Unterschriften, sowie auch die eigenhändige Unterschrift resp. das Handzeichen des Bauherrn selbst enthalten muß.

Aus dem Situationsplane muß ersichtlich sein:

1) die Bezeichnung, welche das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, im Hypothekenbuche führt und der etwa besondere Name desselben;
2) die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;
3) die Situation der benachbarten Bauwerke, in der Regel bis zu einer Entfernung von 20 (zwanzig) Meter einschließlich, von den äußersten Punkten des zu errichtenden Gebäudes gemessen, sowie die Bestimmung, Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnungen und, wo es darauf ankommt, die Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist;
4) die in deutlichen Zahlen nach Metern und Centimetern einzuschreibenden Entfernungen, welche die betreffenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen.

B. Im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenstand des beabsichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues ist, eine neue Feuerung angelegt oder eine vorhandene Feuerung verändert werden soll (§ 1 ad 10), ist dem Bauerlaubniß-Gesuche außer dem Situationsplan noch eine nach dem oben angegebenen Maßstabe von einem Bauverständigen oder dem mit der Ausführung des Baues beauftragten und für dieselbe verantwortlichen Bauhandwerker angefertigte und unterzeichnete Bauzeichnung,[1]) die nach dem Ermessen der Polizei-Behörde auch von dem Bauherrn vollzogen sein muß, in duplo beizufügen. Dieselbe muß enthalten:

a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und der Bestimmung der einzelnen Räume;
b) mindestens ein Profil, aus welchem die Höhenabmessungen, insbesondere der Brandmauern, Giebel 2c. hervorgehen;
c) den Aufriß der Façade.

Ist der mit dem Bau beauftragte Bauhandwerker kein geprüfter Meister, so steht es der Polizei-Verwaltung frei, die Bauzeichnung auf Kosten des Bauherrn von einem Königlichen Baubeamten, einem Baumeister oder von einem der Polizei-Behörde als zuverlässig bekannten Baukundigen prüfen zu lassen. Ebenso sind die Polizei-Behörden befugt, ungenügende Situationspläne und Bauzeichnungen zurückzuweisen.

Bauerlaubniß und deren Dauer.

§ 7. Die Bauerlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplicats des Situationsplans resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die

[1]) Siehe unten die Polizei-V. vom 26. März 1877 — Amtsbl. S. 121.

polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der so ertheilte Baucosens verliert seine Giltigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnißscheins ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Anzeige von der Vollendung des Rohbaues.

§ 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände und die Dielung beginnt, binnen 8 (acht) Tagen der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten und hat diese binnen gleicher Frist die Revision des Rohbaues vorzunehmen, auch darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen. Handelt es sich um die in dem § 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen, so kann von der Ortspolizei-Behörde verlangt werden, daß die vorschriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Unternehmers der Anlage durch einen bei der Bauausführung unbetheiligten geprüften Baumeister festgestellt und bescheinigt werde.

Titel II. Allgemeine Anordnung der Gebäude.

Fluchtlinie.

§ 9. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird, soweit es sich nicht um Bauten des § 4 handelt, von der Orts-Polizei-Behörde nach Anhörung des Magistrats bestimmt.[1])

Hofraum.

§ 10. Auf jedem Grundstück muß bei der Bebauung desselben ein freier Hofraum von mindestens 6 (sechs) Meter Länge und Breite verbleiben. Eine Verengung vorhandener Hofräume unter dieses Maß ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ältere schon früher bebaut gewesene Grundstücke; außerdem sind Ausnahmen in besonders dringenden Fällen oder auch dann zuläßig, wenn zwei Nachbargrundstücke einen gemeinschaftlichen Hofraum in der oben bezeichneten Ausdehnung haben.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und unter einander.

§ 11. In der Regel sind alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufzuführen, sofern nicht besondere zwischen den Nachbarn obwaltende Rechtsverhältnisse dem entgegenstehen.

---

[1]) Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften setzt jetzt der Gemeindevorstand im Einverständniß mit der Gemeinde oder deren Vertretung und unter Zustimmung der Ortspolizei-Behörde die Straßen- und Baufluchtlinien fest. (Ges. vom 2. Juli 1875, Ges.-S. S. 561.) — Ueber Einwendungen beschließt der Kreisausschuß, in höherer Instanz der Bezirksausschuß. (Ebenda §§ 8 und 16.)

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 139 und 140 Theil I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung von 3 und $1^1/_2$ Fuß vorschreiben und eine Abänderung durch Polizei-Verordnungen zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung.

Findet der Bau nicht dicht an der Grenze statt, so muß ein Raum von mindestens $5^1/_2$ (fünf ein halbes) Meter zwischen den Häusern frei bleiben.

Sollten Gebäude auf demselben Grundstück nicht unmittelbar an einander gestellt werden, so dürfen sie, sofern solches nach § 10 überhaupt zulässig ist, in geringerer Entfernung als $5^1/_2$ (fünf ein halbes) Meter von einander nur dann errichtet werden, wenn mit massiven Wänden und feuersicher, d. h. dergestalt gebaut wird, daß eine der einander gegenüberliegenden Wände der Gebäude einen Brandgiebel bildet (§ 12).

Titel III. Construction der Gebäude im Allgemeinen.

Massivbau der Wände. — Brand- und Feuermauern.

§ 12. Massives Mauerwerk ist solches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus gesprengten Feldsteinen aufgeführt wird. Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu verhindern bestimmt sind, heißen Brandmauern, und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden oder an welchen Herde, Oefen 2c. stehen, werden bis auf 60 (sechszig) Centimeter wagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als Feuermauern bezeichnet.

Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf Balken stehen oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr — wo nicht ein Anderes ausdrücklich nachgelassen worden — von Grund auf durchweg massiv und mindestens 1 (einen) Stein stark aufgeführt werden und dürfen keine Oeffnungen erhalten. Bei Feuermauern — nicht aber bei Brandmauern — ist auch die Verwendung von Luftsteinen, Lehm- und Kalkpisé gestattet. Die Polizei-Behörden sind ermächtigt, eine solche feuersichere Herstellung der Brand- und Feuermauern innerhalb 5 (fünf) Jahren, unter Umständen jedoch, wenn besonders dringende Gefahr vorhanden, sofort zu verlangen Bei Neubauten sind die Umfassungswände und diejenigen inneren Wände aller städtischen Gebäude, auf denen Balken ruhen, massiv aufzuführen. Ebenso sind Wände, welche an des Nachbars Grenze stehen oder weniger als $5^1/_2$ (fünf ein halbes) Meter von derselben entfernt sind (§ 11), als Brandmauern herzustellen.

Zulässigkeit des Lehm-, Fach- und Holzwerks.

§ 13. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel oder Umfassungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde aus Pisé, Lehmstampfwerk, an der Luft getrockneten Lehmsteinen oder aus Fachwerk hergestellt, auch darf dabei Lehmmörtel als Bindemittel benutzt werden (§ 60.)

Für die Umfassungswände eines den Bodenraum des Hauses bildenden Dachgeschosses — mit Ausschluß der Wände an den Treppen und der Feuer- und Brandmauern — ist massiv verblendetes Fachwerk zulässig.

Gebäude von Holz. — Bretterbekleidungen.

§ 14. Alle ausschließlich von Holz errichteten Gebäude sind auf Grund eines von der Communal- und Polizei-Behörde gefaßten und durch die Königliche Regierung bestätigten Beschlusses innerhalb einer durch diesen zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Bekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden mit Holz ist gleichfalls unzulässig und ist in nämlicher Weise auf deren Entfernung hinzuwirken. Hölzerne Gebäude, welche nur einem bestimmten vorübergehenden Zwecke dienen, können mit Genehmigung der Polizei-Behörde errichtet werden.

Anordnung der Dächer und Dachrinnen.

§ 15. Alle Gebäude an der Straßenfront müssen bei Neu- oder Umbauten Dächer erhalten, die eine Neigung nach der Straße haben. Giebeldächer mit einer Neigung nach den Nachbar-Grundstücken dürfen nicht neugebaut werden. Vorhandene Dachrinnen müssen innerhalb zweier Jahre mit metallenen Abfallsröhren, deren Ausgüsse nicht höher, als 30 (dreißig) Centimeter über der Straße liegen, versehen sein. Hölzerne Dachrinnen sind überhaupt unstatthaft und müssen, wo sie vorhanden sind, binnen Jahresfrist entfernt werden. Die Anbringung von Dachrinnen anzuordnen, bleibt den Localpolizei-Behörden überlassen.

Deckung der Dächer.

§ 16. Alle Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Materiale (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall, Asphalt und solchem Deckungs-Material, dessen Feuersicherheit von der Königlichen Regierung besonders anerkannt ist) ausgeführt werden und dürfen Dächer mit ihrer Schalung oder Lattung niemals über die Brandgiebel hinwegragen.

Diese Bestimmung ist nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen und gilt für alle Arten städtischer Gebäude ohne Unterschied ihrer Bestimmung und Lage, soweit dieselben nicht nach Vorschrift des § 65 zu behandeln sind.

Gesimse.

§ 17. Die Gesimse an besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienenden Gebäuden müssen bei Neubauten massiv hergestellt werden oder doch in ihrer ganzen Ausdehnung feuersicher verkleidet sein. An anderen Gebäuden sind hölzerne Gesimse zulässig. Dieselben sind jedoch an den Seiten, welche an andere Gebäude oder an nachbarliche Grundstücke grenzen, auf mindestens 1 (ein) Meter Länge feuersicher zu bekleiden.

Titel IV. Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

Wohngebäude. — Zutritt von Licht und Luft.

§ 18. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Höhe der Wohnräume. — Kellerwohnungen.

§ 19. Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2½ (zwei ein halbes) Meter und, wenn solche in vorhandenen Gebäuden angelegt werden, wenigstens 2 (zwei) Meter 40 (vierzig) Centimeter lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 30 (dreißig) Centimeter über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 1 (ein) Meter und der Fenstersturz mindestens 60 (sechszig) Centimeter über dem Niveau der Straße liegt.

Scheunen und sonstige Gebäude zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe.

§ 20. Die Erbauung neuer Scheunen ist in den Städten und Vorstädten gänzlich untersagt und außerhalb derselben, soweit nicht § 65 Platz greift, nur dergestalt zulässig, daß die Scheunen von den schon vorhandenen, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 30 (dreißig) Meter, von anderen Baulichkeiten aber mindestens 10 (zehn) Meter entfernt bleiben. Dieselben Abstände sind inne zu halten, wenn in der Nähe schon vorhandener Scheunen neue Gebäude errichtet werden sollen. Mehrere Scheunen dürfen in unmittelbarem Zusammenhange nur in einer Ausdehnung von 100 (einhundert) Meter erbaut werden. Es muß aber alsdann eine jede Scheune mindestens einen massiven noch 30 (dreißig) Centimeter über die Dachfläche hinausgehenden Brandgiebel (§ 12) erhalten. Zwischen einzeln stehenden Scheunen, welche gleichfalls mit Brandgiebeln zu versehen sind, muß ein Zwischenraum von mindestens 10 (zehn) Meter verbleiben.

Sonstige Gebäude, welche zur Aufbewahrung großer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen, müssen, wenn sie innerhalb der Städte und der Vorstädte liegen, durchweg massive Wände, gewölbte Zwischendecken und — falls sie nicht 15 (funfzehn) Meter von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt bleiben — auch eiserne Fenster und Thüren erhalten. Außerhalb obiger Grenzen unterliegen dergleichen Gebäude den Bestimmungen über die Scheunen.

Wiederaufbau eingegangener Scheunen.

§ 20a. Das in dem vorhergehenden § 20 ausgesprochene Verbot des Neubaues von Scheunen in Städten und Vorstädten begreift auch den Wiederaufbau eingegangener Scheunen in sich.

Dem Neubau werden gleich geachtet alle solche Hauptreparaturen, welche bestimmt sind, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu erhalten und so der Nothwendigkeit eines Neubaues zu entgehen. Hierher gehören insbesondere: a) die Erneuerung der Fundamente und der Wände bis unter das Dach, b) die Erneuerung des ganzen Dachstuhls und Sparrwerks, c) die Vergrößerung vorhandener Scheunen durch Anbauten.

Stall- und Remisengebäude.

§ 21. Ein Zusammenbau von Stall- und Remisengebäuden mit Wohngebäuden ist auch innerhalb der Städte zulässig, jedoch muß bei einem solchen Zusammenbau zwischen Wohnhaus und Stall ein massiver Brandgiebel ohne jede Oeffnung errichtet werden, welcher noch 30 (dreißig) Centimeter über das Dach hinausragt.

Ebenso ist es gestattet, Stall- und Remisengebäude in ausgemauertem Fachwerk zu erbauen. Stoßen aber die Umfassungswände derselben unmittelbar an die Straße oder an die Nachbargrenze oder bleiben dieselben von anderen Gebäuden nicht 6 (sechs) Meter entfernt, so sind dergleichen Umfassungswände wenigstens ½ (einen halben) Stein stark massiv zu verblenden.

Oeffnungen aus Brennereien, Ställen &c. nach der Straße.

§ 22. Brennereien, Brauereien und andere Räume, in denen Rauchdampf, übelriechende oder ungesunde Luftarten sich erzeugen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Auch ist die Polizei-Behörde befugt, in größeren Städten die Anlage von Ställen an der Straße unter Umständen zu verbieten.

Werkstätten. — Trockengerüste.

§ 23. Die Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen in der Regel keine directen Ausgänge nach der Straße erhalten und künftig nur in massiven Räumen, deren Decken entweder überwölbt oder mit Metallblech benagelt sind, eingerichtet werden.

Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 6 (sechs) Meter von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden weniger als 6 (sechs) Meter, so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkswand erhalten.

Titel V. Specielle Construction der Gebäude.

Schornsteine.

§ 24. Schornsteine, sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen in Kalkmörtel bestehen, unter allen Umständen aber müssen sie durch ein feuersicheres Material unterstützt werden.

§ 25. Sowohl quadratische als kreisrunde Schornsteinröhren müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Vieleckige und im Querschnitt oblonge Schornsteinröhren sind nur dann gestattet, wenn der Hausbesitzer zur Reinigung der so construirten Röhren nöthigenfalls geeignete Geräthe vorräthig hält.

§ 26. Schornsteinröhren mit kreisrundem Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Diese Thonröhren dürfen jedoch nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet und müssen im Innern mit einer Glasur versehen werden.

§ 27. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen.

Im ersten Falle muß den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von 51 (einundfunfzig) Centimeter (2 Steine des Normalformats) Länge und 38 (achtunddreißig) Centimeter ($1^1/_2$ Stein des Normalformats) Breite gegeben werden.

Im anderen Falle ist ein Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 16 (sechszehn) Centimeter und nicht über 20 (zwanzig) Centimeter gestattet.

Wird das Lichtenmaß der besteigbaren Schornsteine über 38 (achtunddreißig) Centimeter und 51 (einundfunfzig) Centimeter ausgedehnt, so sind besondere Schließungs-Vorrichtungen oder Vorrichtungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

Besteigbare Schornsteine dürfen nicht in unbesteigbare Schornsteine münden und letztere, mit Ausnahme der metallenen Röhren, niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

§ 28. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke in constructiver Beziehung bedingt wird, mindestens 12 (zwölf) Centimeter stark, falls sie aber in äußeren Wänden liegen oder an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 25 (fünfundzwanzig) Centimeter stark anzulegen. Wangen unter 25 (fünfundzwanzig) Centimeter Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist alsdann ein mit unverbrennlichem Materiale auszufüllender Zwischenraum von mindestens 5 (fünf) Centimeter nothwendig.

§ 29. Geschleifte Röhren sind nur in ganz massiven Wänden zuzulassen und dürfen nur soweit geneigt sein, daß der Winkel gegen den Horizont nicht kleiner wird als 60 (sechszig) Grad.

Bei größerer Neigung müssen an den Stellen, wo die Richtung der Röhren sich ändert, Reinigungsthüren angebracht und die Ecken abgerundet werden.

§ 30. Schornsteine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um mindestens 30 (dreißig) Centimeter überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchschneiden, über dieser eine Höhe von mindestens 60 (sechszig) Centimeter erhalten. Kappen oder sonstige Schutz-Vorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§ 31. Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 50 (funfzig) Centimeter mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raume vollständig abgeschlossen wird.

§ 32. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, in welches keine Feuerung einmünden darf.

§ 33. Jede Schornsteinröhre ist in ihrem unteren Theile (Anfang) und in der Höhe des obersten Dachbodens, sowie bei mehr als zweimalig veränderter Richtung auch in der Mitte behufs der Reinigung mit einer Seiten-Oeffnung von der erforderlichen Größe zu versehen.

Diese Oeffnungen sind mit metallenen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen mindestens 1 (ein) Meter von letzterem entfernt bleiben.

Bei Schornsteinen in Häusern, welche noch mit Rohr-, Stroh- oder Schindeldächern versehen sind, fällt die Oeffnung in dem obersten Dachboden weg.

§ 34. Hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel resp. für gewerbliche Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bewendet es bei den im § 2 angezogenen gesetzlichen Vorschriften.

Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter das Gesetz vom 1. Juli 1861 fallen, steht der Polizei-Behörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

Feuerherde, Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§ 35. Wenn Feuer- oder Kochherde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder mittelst einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer ist nur in gemauerten, metallenen oder in anderen Röhren aus feuersicherem Materiale, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerke entfernt bleiben müssen, gestattet.

Stubenöfen, Oefen in Werkstätten ꝛc.

§ 36. Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden: a) 16 (sechszehn) Centimeter, wenn Holzwände ½ Stein stark massiv verblendet, oder mit Kacheln verkleidet sind; b) 60 (sechszig) Centimeter von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden; c) 1 (ein) Meter von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden;

B. von nicht massiven Decken: a) 30 (dreißig) Centimeter, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist; b) 60 (sechszig) Centimeter, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist

ad B a auf 16 (sechszehn) Centimeter und

ad B b auf 30 (dreißig) Centimeter

zulässig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist.

Bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten resp. Schirme die nöthigen Vorkehrungen gegen Beseitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden.

Die Oefen in Werkstätten, in welchen Holz und andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar sein. Eiserne Oefen sind in solchen Localitäten überhaupt nicht zulässig.

Vorgelege, Heiz- und Kochkamine, sowie Reinigungsthüren engerer Schornsteinröhren müssen von verbrennbaren Treppen mindestens 1 (ein) Meter entfernt sein (§ 33).

§ 37. Die Aschenfälle oder Herde der Stubenöfen müssen, wenn sie auf hölzernem Fußboden neu oder umgesetzt werden, von dem unterliegenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an 2 (zwei) verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§ 38. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer oder mit doppelten, mindestens 25 (fünfundzwanzig) Centimeter von einander abstehenden Thüren von Metall zu versehen.

§ 39. Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar in das Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen.

Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 60 (sechszig) Centimeter von jedem Holzwerke entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist unzulässig.

Rauchfänge, Räucherstangen, Räucherkammern.

§ 40. a) Rauchfänge müssen mindestens 16 (sechszehn) Centimeter über den Rand des Herdes, sowie der Kochmaschine und der Einheizungslöcher vortreten und mindestens 1 (ein) Meter höher liegen, als diese.

b) Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 4 (vier) Meter vom Herde entfernt sein.

Hölzerne Rauchfänge, sowie hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen ferner nicht geduldet werden.

c) Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangs-Thüren versehen sein.

Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittelst einer gemeinschaftlichen verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie bei etwaigem Durchbrennen der Schnur von selber zufallen.

In den bereits bestehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die genügende Tragkraft haben, eine Ueberspriegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Thüren zu Feuerungen.

§ 41. Oefen und andere Feuerungs-Anlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen.

Vorlegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 30 (dreißig) Centimeter von der Heizöffnung entfernt sind.

Vorpflaster.

§ 42. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens $1/2$ (ein halb) Meter, welche zu beiden Seiten noch 30 (dreißig) Centimeter über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Treppen.

§ 43. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher erbaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und unterhalb gerohrt und geputzt werden. Die Treppenräume müssen mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein.

In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist, sofern nicht zwei von allen Wohnräumen zugängliche, räumlich getrennte Treppen in dem Gebäude vorhanden sind, wenigstens eine unverbrennliche Treppe herzustellen, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen ist.

Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse.

Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizei-Behörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen.

Bretterverschläge sind nur unter unverbrennbaren Treppen gestattet.

Diese Bestimmungen sind auch bei Hauptreparaturen, welche zugleich die Treppen oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen.

In Fabrikgebäuden und den denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besonderen massiven Treppenhäusern liegen — unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden und etwaige unter denselben befindliche Bretterverschläge gänzlich zu entfernen.

§ 44. Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrièren versehen sein.

Lichtflure und Lichthöfe.

§ 45. Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Metall aufzuführen.

Licht- und Luftöffnungen.

§ 46. Alle Licht- und Luftöffnungen in den Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschlusse zu versehen.

Construction der Decken.

§ 47. Alle Decken in Wohn- und Fabrikgebäuden müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, gestaakt und gelehmt oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind.

Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit brennbaren Stoffen ist unzulässig.

Bekleidung der inneren Wände.

§ 48. Alle ausgemauerten Fachwerkswände und alle Bretterwände im Innern solcher Räume, in denen sich Feuerungs-Anlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. Die Bekleidung der Wände mit Tapeten und Tafelwerk wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 49. Balcons und Altane an Gebäuden sind massiv auszuführen oder mit Metall abzudecken und in jedem Fall mit sicheren Einfassungen zu versehen.

Thüren ꝛc. im Erdgeschoß.

§ 50. Thüren, Thorwege und Fensterläden im Erdgeschosse dürfen ohne besondere polizeiliche Genehmigung weder nach außen aufschlagen, noch geöffnet oder geschlossen über die Fluchtlinie hervorragen.

Die Polizei-Behörde kann die Beseitigung der vorstehender Vorschrift zuwider construirten Thüren, Thorwege und Fensterläden verlangen, auch das Aufschlagen der Thüren nach außen im öffentlichen Interesse für bestimmte Fälle vorschreiben.

Titel VI. Kleinere bauliche Anlagen, einschließlich der Bürgersteige, Brunnen ꝛc.

Vorbauten.

§ 51. Die Anlage, Veränderung und Beseitigung von Vorbauten und baulichen Einrichtungen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten (Balcons, Altane, Freitreppen, Kellerhälse ꝛc.) unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung und bedarf es bei nothwendigen Reparaturen von dergleichen Anlagen einer neuen Concessionirung derselben seitens der Ortspolizei-Behörde.

Die Bedingungen der Zulässigkeit dieser Anlagen bestimmen die besonderen Polizeigesetze jedes Orts.

Einfriedigung von Grundstücken an der Straße.

§ 52. In bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune nach Bestimmung der Ortspolizei-Behörde eingefriedigt werden.

Bäume, Pfähle, Prellsteine.

§ 53. Zum Pflanzen von Bäumen, zur Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen auf der Straße — auf dem Fahrdamme wie auf dem Bürgersteig — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche niemals anders, als auf Widerruf ertheilt werden darf.

Bürgersteige.

§ 54. Die Breite neu anzulegender Bürgersteige soll für jeden in der Regel mindestens ein Fünftel der gesammten Straßenbreite betragen.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art und Weise die Bürgersteige von den betreffenden Grundbesitzern herzustellen und zu unterhalten sind, bleibt localpolizeilichen Anordnungen überlassen.

Wasserabfluß auf die Straße.

§ 55. Zur Anlegung eines Wasserzuges nach den Straßenrinnsteinen oder nach den dort befindlichen Canälen ist die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich.

Rinnsteinbrücken.

§ 56. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei-Behörde vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen und zu unterhalten.

Die Art der Anlegung hat die Polizei-Behörde vorzuschreiben.

Brunnen.

§ 57. Auf Grundstücken, auf denen größere gewerbliche Anlagen sich befinden, muß auf Erfordern der Polizei-Behörde ein Brunnen angelegt und unterhalten werden.

Aschgruben, Senk-, Mist-, Koth- und Müllgruben.

§ 58. Gruben zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert und überwölbt oder mit eisernen Platten bedeckt sein.

Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, sowie Müllgruben bedürfen der besonderen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden, als in den Wänden wasserdicht ausgeführt und erhalten und dicht überdeckt werden.

Alle derartigen Gruben, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind innerhalb Jahresfrist ordnungsmäßig herzustellen.

Titel VII. Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bauausführung.

Größe der Mauersteine.

§ 59. Wo in dieser Verordnung auf Steinmasse hingewiesen wird, ist das Normal-Steinformat gemeint mit 25 (fünfundzwanzig) Centimeter Länge, 12 (zwölf) Centimeter Breite und $6\frac{1}{2}$ (sechs ein halbes) Centimeter Stärke.

Beschaffenheit des Mörtels.

§ 60. Bei Feuerungsanlagen mit Ausnahme der eigentlichen Feuermauern (§ 12) und der Schornsteinröhren (§ 24), sowie bei Mauerwerk in Luftsteinen (§ 13) ist Lehmmörtel, sonst überall nur Mörtel aus Kalk oder Cement resp. Gips gestattet.

Abputz der Wohnhäuser.

§ 61. Mit dem Abputz der inneren und äußeren Wände in Wohnhäusern darf niemals früher begonnen werden, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues (§ 8). Fallen jedoch die auf die Abnahme folgenden sechs Wochen ganz oder zum Theil in die Monate October bis einschließlich März, so verlängert sich die Frist um so viel Tage über sechs Wochen hinaus, als in die genannten Monate gefallen sind.

Baugerüste.

§ 62. Zur Errichtung von Baugerüsten oder Bauzäunen und zu einer dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der besonderen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Der Erlaß besonderer Gerüst-Ordnungen bleibt den Ortspolizei-Behörden überlassen.

Abbruch von Gebäuden.

§ 63. Der völlige oder theilweise Abbruch eines Gebäudes darf nie ohne Zuziehung eines qualificirten Werkmeisters geschehen.

Von dem Vorhaben selbst ist zuvor Anzeige an die Ortspolizei-Behörde zu erstatten.

Titel VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Local-Baupolizei-Ordnungen.

§ 64. Zur näheren Ausführung dieser Verordnung können auf Grund derselben mit Genehmigung der Regierung für die einzelnen Städte besondere Local-Baupolizei-Ordnungen erlassen werden.

§ 65. Diejenigen Grundstücke, welche zwar in der städtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstädten aber nicht weniger als 750 (siebenhundertundfunfzig) Meter entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter städtischer Bebauungsplan (§ 4) aufgestellt oder durch besondere Polizei-Verordnung (§ 64) etwas Anderes bestimmt ist, bei Neubauten und Hauptreparaturen den Vorschriften der Baupolizei-Ordnung für das platte Land vom 11. October 1847[1]) und den dazu erlassenen und noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen.

Liegen aber innerhalb der Städte oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder im unmittelbaren Anschluß an dieselben Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 399) der Königlichen Regierung vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

Strafbestimmungen.

§ 66. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung mit einer Geldbuße von

„1 (ein) bis 10 (zehn) Thaler"

oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe sowohl an dem den Bau leitenden Bauhandwerker, als an dem Bauherrn geahndet werden.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Bauplänen und Bauzeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des § 6 die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt eine jede derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die vorstehend angedrohte Strafe.

---

[1]) Jetzt Baupolizei-Ordnung vom 15. März 1872 — Amtsbl. S. 92.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§ 67. Die Ortspolizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung ebenso berechtigt als verpflichtet, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der consenswidrigen oder ohne Consens errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben, anzuhalten.

Ausnahmen.

§ 68. Bei besonderen, in der Localität begründeten Schwierigkeiten ist die Regierung[1]) befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zu gestatten.

Zur Ergänzung dieser Baupolizei-Ordnung ist ergangen die Oberpräsidial-Verordnung vom 26. März 1877 — Amtsbl. S. 121 — welche also lautet:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird nach Anhörung des Provinzial-Landtages unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Die Vorschrift im § 6 der Baupolizei-Ordnungen für die Städte der Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt a. O. vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{18. Februar}}$ 1872 (Beilagen zum 6. resp. 8. Stück der Regierungs-Amtsblätter pro 1872), wonach dem Bauerlaubniß-Gesuche außer dem Situationsplan noch eine Bauzeichnung beizufügen ist, findet hinfort bei Neu-, Um- oder Reparaturbauten von größeren und mehrstöckigen Gebäuden auch dann Anwendung, wenn darin weder neue Feuerungen angelegt, noch vorhandene Feuerungen verändert werden sollen, mit der Maßgabe, daß die Bauzeichnung stets einen vollständigen Grundriß jeder Etage und ein Profil enthalten muß, den Aufriß der Façade aber wenigstens dann, wenn das betreffende Gebäude an einer öffentlichen Straße belegen ist.

Für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen ist folgende Ministerial-Anweisung vom 28. Mai 1876 — Amtsbl. S. 207 — ergangen, veröffentlicht durch Regierungs-Verfügung vom 20. Juni 1876:

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-S. S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

---

[1]) Jetzt der Bezirksausschuß nach § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 286.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahme-Bestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situationspläne, und zwar

a) Fluchtlinienpläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt;

b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortstheile sich handelt;

c) Uebersichtspläne.

II. Höhenangaben. Hierunter werden verstanden:

a) Längenprofile,

b) Querprofile,

c) Horizontal-Curven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen

a) den gegenwärtigen Zustand,

b) den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Communaldienste angestellten Bau-Beamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen, bearbeitet und dem entsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situationspläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtlinien- und Bebauungspläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge dessen größere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinienplan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Project erfordert die Beifügung eines Uebersichtsplanes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurtheilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen 2c., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Culturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt, und soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisirenden Farben, jedoch nur blaß, angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuer-Kataster führen, und die Namen der Eigenthümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhen-Angaben müssen sich auf einen speciell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen. Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projectirten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahme-Bestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längen-Profil im Längen-Maßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhen-Maßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendammes zu legenden und in Stationen von je 100 Meter Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 Meter Entfernung einzutheilenden Nivellements-Zuges ist mit ihrer Stationirung in den zugehörigen Situationsplänen roth punktirt anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche in Aussicht genommen werden oder wo naheliegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. s. w. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerirung, sowie zu den Ordinaten des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Haupt-Nivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellements-Netzes die Gestaltung der Terrain-Oberfläche durch Horizontal-Curven in Höhen-Abständen von je 1 Meter bis 5 Meter mittelst schwarz punktirter Linien und beigeschriebener Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Decimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhen-Angaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurtheilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projectirten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist oder im speciellen Falle nothwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger die Straßen-Anlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thürschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe naheliegender Eisenbahnen u. s. w., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In demselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten, in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisirenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projecte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses, unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Plätze, sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßen-Anlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 Meter,

b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 Meter,

c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 Meter

anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50, bezw. von 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situationspläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projectirten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projectirten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktirt, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentlichen Plätze blaßroth, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Theile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisirenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projectirten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhenangaben.

§ 9. In den Längenprofilen werden die projectirten Höhenlagen der Straßenzüge, speciell die Kronenlinien der künftigen Straßenbefestigung, mit zinnoberrothen Linien ausgezogen und die Aufträge blaßroth, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge ꝛc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen. An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämmtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden zusammen mit der Verhältnißzahl des Gefälles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte, unter schärferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinaten, zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längen-Profile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien und Bebauungsplänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projects, die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtungen der Straßen, der Entwässerung derselben ꝛc. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1) Ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen;
   b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht- bezw. den Straßenfluchtlinien;
   c) die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.
2) Ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums. Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßen-Verzeichniß enthalten:
   a) den Namen, Wohnort ꝛc. des betheiligten Eigenthümers;
   b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuer-Kataster führt;
   c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen;
   d) deren Benutzungsart;
   e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen;
   f) die Größe der Restgrundstücke;
   g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in actenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format als dasjenige von 0,50 zu 0,66 Meter zu geben, und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

a) bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist;

b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnißstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen;

c) bei einer Fluchtlinien-Festsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizei-Behörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinien-Festsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen, einschließlich der unter a, b und c aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtlinien-Festsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Die für die Städte geltenden baupolizeilichen Vorschriften kommen auch für die Ortschaften Dom- und Burg-Brandenburg zur Anwendung. (Reg.-V. vom 9. Januar 1866 — Amtsbl. S. 19.)

Die Baupolizei-Ordnung für die Städte gilt auch für die Ortschaft Zinna. (Reg.-V. vom 15. August 1868 — Amtsbl. S. 281 — Reg.-V. vom 25. August 1868 — Amtsbl. S. 298.)

Desgl. für den Gutsbezirk Dahme und die Amtsfreiheit Dahme. (Reg.-V. vom 24. April 1869 — Amtsbl. S. 125.)

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baus wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 330 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 104.)

Die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Bau- und Maschinenfache im Staatsdienste widmen, sind erlassen am 27. Juni 1876 — Amtsbl. S. 236 — und im Nachtrage vom 19. Februar 1879 — Amtsbl. S. 97.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie in Berlin am 3. September 1868 — Amtsbl. S. 326 Beilage.

§ 150.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Landespolizei-Behörde darf weder einer neuen Besitzung oder einem Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werden. Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 20. September 1817 mit dem Ministerial-Erlaß vom 21. März 1810 — Amtsbl. für 1817 S. 345:

Nachstehende schon früher durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Ministerial-Verordnung:

Publicandum.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig:

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sei, der Landespolizei-Behörde von dem Veräußerer durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, dem Landrath, Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in zwanzig Thaler Strafe.

Den Landräthen und Orts-Obrigkeiten wird es zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Berlin, den 21. März 1810.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. — Durch ein besonderes Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 21. März 1810, welches den Landräthen durch die Circular-Verordnung vom 3. April 1810 mitgetheilt wurde, ist verordnet:

1) daß uns von jedem in unserem Departement anzulegenden Etablissement, es mag ein Vorwerk eine Schäferei, eine Ziegelei oder sonst anderer Art sein, Anzeige gemacht und unsere Genehmigung dazu nachgesucht werde — es versteht sich von selbst, daß hierbei nicht beabsichtigt werden kann, den Abbau ländlicher Besitzungen und die Anlagen neuer Etablissements zu erschweren;

2) daß einem jeden neu angelegten Etablissement ein eigener, vom Hauptorte unabhängiger Name beigelegt werde. Von der Beträchtlichkeit eines solchen Etablissements, von dessen Lage, Entfernung vom Hauptgute und andern ähnlichen Umständen wird es abhängen, ob demselben ein eigener Name beizulegen ist oder ob es als ein Theil des Hauptgutes von diesem benannt werden kann;

3) daß der einem Etablissement einmal beigelegte Name beibehalten und nicht willkürlich verändert werde;

4) daß von solchen bereits vorhandenen Etablissements, welche noch keinen besonderen und vom Hauptorte unabhängigen Namen haben, deren Besitzer verbunden sind, uns für diese Etablissements einen besonderen Namen durch die landräthlichen Behörden zur Genehmigung vorzuschlagen.

Indem diese Bestimmungen zur genauen Befolgung hierdurch zur Kenntniß gebracht werden, werden die landräthlichen Behörden insbesondere hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß die Namen der schon vorhandenen Etablissements, wie solches früher bei Veräußerungen und in anderen Fällen, wo das Etablissement einen anderen Besitzer bekam, öfter geschehen ist, nicht verändert werden.

Wegen Beseitigung der beweglichen sogenannten Mick- oder Wanderställe bestimmt die Oberpräsidial-Pol.-V. vom 5. October 1877 — Amtsbl. S. 346 — Folgendes:

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz unter Aufhebung aller denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. Transportable sogenannte Mick- oder Wanderställe dürfen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

§ 2. Die vorhandenen Ställe dieser Art sind binnen längstens 5 Jahren,[1]) vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, und zwar trifft diese Strafe sowohl den Eigenthümer des Grund und Bodens, als auch denjenigen, welcher den Bau errichtet hat oder benutzt.

§ 4. Die Ortspolizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt und verpflichtet, die Beseitigung der Ställe zwangsweise durchzusetzen.

Vorstehende Pol.-V. ist geändert durch folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 28. Juni 1883 — Amtsbl. S. 247:

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Provinzialraths die für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg erlassene Polizei-Verordnung vom

---

[1]) Jetzt bis zum 1. Juli 1887.

5. October 1877 — betreffend die Beseitigung der transportablen s. g. Mick- oder Wanderställe — Amtsblatt der hiesigen Regierung S. 346, der Regierung zu Frankfurt a. O. S. 304 — hierdurch dahin ergänzt: daß die Kreislandräthe ermächtigt sein sollen, von der Vorschrift im § 2 dieser Polizei-Verordnung in einzelnen Fällen bis zum 1. Juli 1887 Ausnahmen zu gestatten, dergestalt, daß die inzwischen abgelaufene Frist zur Beseitigung der vorhandenen Mick- oder Wanderställe unter Umständen verlängert werden darf, jedoch nicht über den 1. Juli 1887 hinaus. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 5. October 1877 sein Bewenden.

§ 151.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen in den Städten keine Gebäude, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, vernichtet oder zerstört werden. (Allg. Landrecht I. 8, §§ 36—59.)

Diese gesetzlichen Vorschriften lauten, wie folgt:

§ 36. Noch weniger dürfen ohne dergleichen Erlaubniß Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§ 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publicum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§ 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publicum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§ 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§ 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.

§ 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

§ 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubigern zu Gute.

§ 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§ 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§ 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher außer der Wiederherstellung desselben die vor-

theilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.

§ 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung zu verlangen berechtigt.

§ 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§ 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden

§ 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden unter der Bedingung des zu vollführenden Baus als sein freies Eigenthum zu überlassen.

§ 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, sowie jeder Gläubiger desselben das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baus zu melden.

§ 51. Doch müssen in einem solchen Falle der Eigenthümer oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit wegen wirklicher Vollführung des Baus genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§ 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§ 53. Wenn in den Fällen der §§ 46, 47 und 50 das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe in dem Falle des § 48 der Kämmerei anheimfällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.

§ 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach § 49 veranstalteten Zuschlage außer der Uebernahme der Wiederherstellung noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu statten.

§ 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach § 48 das Gebäude der Kämmerei lassen und sich aller ferneren Nutzung desselben begeben muß, von der weiteren Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frei.

§ 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist bei fortdauernder Gefahr für das Publicum die Obrigkeit selbiges abbrechen und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§ 57. Das daraus gelöste Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§ 58. Was §§ 36 ff. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht wieder herstellen kann oder will.

§ 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuersocietäts-Beiträge und andere dergleichen Vergütungen kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Concursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu statten.

Die Einschränkungen des Eigenthümers bei Bauten, namentlich mit Rücksicht auf den Nachbar, sind enthalten ebenda §§ 65—82, wo die hauptsächlichsten folgendermaßen lauten:

§ 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.

§ 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen.

§ 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§ 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publicums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

§ 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden

§ 79. Besonders darf Niemand ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

und §§ 120—189.

Die an Kunststraßen zu erbauenden Gebäude müssen parallel mit der Mittellinie der Straße und wenigstens 3 Meter vom äußeren Grabenrande entfernt aufgeführt werden. Bei Gasthöfen und anderen Gebäuden, vor denen ein lebhafter Verkehr stattfindet, ist eine größere Entfernung erforderlich. Dem Bauenden ist die Anlegung und die Unterhaltung gehöriger Ueberfahrten über die Gräben zur Bedingung zu machen und eine Regelung der Wasserableitung vorzunehmen. (Reg.-V. vom 11. Juni 1835 — Amtsbl. S. 156. — Baupolizei-Ordnung vom 15. März 1872 § 3 Absatz 6 — Amtsbl. S. 92 Beilage. — Siehe oben § 148.)

In den nächsten Umgebungen der Festungen unterliegen bauliche Anlagen oder sonstige Veränderungen der Erdoberfläche besonderen Beschränkungen, je nachdem die Entfernung von den Festungswerken 600, 975 und 2250 Meter beträgt. Zu Neu-, Wiederherstellungs- und

Umbauten in den beiden ersten Bezirken (Rayons) ist die Genehmigung der Commandantur bezw. der Reichs-Rayon-Commission erforderlich.

Grundbesitzer, welche ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung vom genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. (Reichsgesetz vom 21. December 1871 § 32 — Reichs-Gesetzbl. S. 459.)

§ 152.

Schulzen, welche nicht darauf sehen, daß kein Bau auf dem platten Lande ohne polizeiliche Erlaubniß ausgeführt werde, verfallen in Strafe von einem bis zehn Thalern. (Reg.-V. vom 28. Mai 1842 — Amtsbl. S. 173.)

2. Befähigung zur Ausführung von Bauten.

§ 153.

Durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 §§ 29 ff. ist zwar für Maurer ꝛc. das Erforderniß des Befähigungs-Zeugnisses, nicht aber die Pflicht fortgefallen (vgl. § 14 ebenda), den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes der Communal-Behörde anzuzeigen. Die Unterlassung zieht nach § 148 Ziffer 1 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 237) Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen nach sich. (Reg.-V. vom 30. Juli 1869 — Amtsbl. S. 230.)

3. Besondere Bestimmungen.

§ 154.

Für Mauersteine ist das Normal-Steinformat folgendes: 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter stark. (Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 26. Januar 1872 § 59. — Siehe oben § 149.)

§ 155.

Ueber die Form der zu Staatsbauten zu verwendenden Ziegel oder Mauersteine bestimmt die Reg.-V. vom 27. Januar 1871 — Amtsbl. S. 42 — was folgt:

In Gemäßheit der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzbl. S. 473 — ist in Betreff des Formats der bei Staatsbauten zur Verwendung kommenden Ziegel Folgendes bestimmt worden:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierung (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circular-Rescript vom 15. December 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. October 1844 (Hannov. Gesetz-S. 1844 I. Abth. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

§ 156.

Ueber die Zurichtung der Pfähle bestimmt die Reg.-V. vom 21. Januar 1823 (Amtsbl. S. 30) was folgt:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Pfähle zum Festhalten der angepflanzten jungen Bäume, sowie die Stiele oder Säulen zu den Bewährungen, Geländern, Zäunen, Brücken, Wegweisern, Zolltafeln und dergleichen, eine weit längere Dauer gewähren, wenn sie vor ihrem Einsetzen in die Erde bis etwa ein Fuß über der Oberfläche derselben geflammt oder leicht verkohlt werden. Gleichwohl wird diese schon seit früherer Zeit bekannte Vorsichtsmaßregel keineswegs überall beobachtet.

Sämmtliche Herren Landräthe und Baubeamte werden daher angewiesen, bei Pflanzungen oder Bauten für Königl. Rechnung oder von Seiten der Freiholz-Berechtigten, Domainenpächter und Unterthanen auf Befolgung derselben nachdrücklich zu halten. — Auch den Magisträten und Gemeinden wird die Beobachtung dieser Maßregel empfohlen.

§ 157.

Ueber die Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle u. dgl. bestimmt die Allerh. Cabinets-Order vom 20. Juni 1830 — Ges.-S. S. 113 — was folgt:

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann und daß der § 33 Tit. 8 Th. 1 des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz oder zum Theile abzutragen oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruction zu versehen.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Communal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuer-Verwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1830. Friedrich Wilhelm.

V. Feuer-Polizei.

§ 158.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuer-Löschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe

bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

§ 159.

Diese Strafe tritt jetzt an die Stelle der in den nachfolgenden Feuer-Löschordnungen angedrohten Strafen. (Reg.-V. vom 30. Juni 1851 Absatz 4 — Amtsbl. S. 198.)

§ 160.

Revidirte Feuer- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. October 1878 — Amtsbl. für 1879 S. 42 Beilage:

Nachdem sich in Folge der Bestimmungen im 4. Abschnitt der Kreisordnung vom 13. December 1872 die Nothwendigkeit einer Revision der Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 11. October 1847 herausgestellt hat, ist durch Allerhöchste Order vom 12. Juli d. J. genehmigt worden, daß der Herr Minister des Innern die für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schievelbein bestehende Feuer- und Löschordnung vom 11. October 1847, soweit sie den Umfang der Provinz Brandenburg betrifft, außer Kraft setze und daß diese Verordnung durch eine neue von dem Oberpräsidenten der Provinz unter Zustimmung des Provinzialraths zu erlassende Polizei-Verordnung ersetzt werde. Auf Grund dieser Allerhöchsten Order hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 17. August d. J. die gedachte Verordnung vom 11. October 1847 für die Provinz Brandenburg von dem Zeitpunkte ab, wo die zu erlassende revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg in Kraft treten werde, außer Kraft gesetzt. Demnach wird auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinzial-Landtages unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Nachstehendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zwecke haben.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz. Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuerschade entstehe.

§ 2. Feuerstellen und Schornsteine. Jeder Hauseigenthümer oder der nach § 19 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und

brandsicherem Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§ 3. Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruction oder der für die Ausübung ihres Gewerbes erlassenen Polizei-Verordnungen dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge und, wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Orts-Polizei-Behörde Anzeige machen.

§ 4. Leicht feuerfangende Gegenstände. Alle solche Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, insbesondere auch Petroleum, Photogen und ähnliche Brennstoffe, ferner Maschinen-Auspuß und Putzlappen in Fabriken müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann. Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen überdies abgesondert von einander aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver, Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit wird auf die darüber erlassenen besonderen Polizei-Verordnungen verwiesen (vom 11. August 1871, 6. December 1868 und 29. Januar 1874 für den Regierungs-Bezirk Potsdam — Amtsbl. für 1871 S. 229, für 1868 S. 390, für 1874 S. 47 — sowie vom 10. August 1871, 16. December 1868 und 3. Februar 1874 für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. — Amtsbl. für 1871 S. 176, für 1869 S. 1, für 1874 S. 31)[1].

Getreide- und Strohmieten, Heuschober, sowie Haufen von Rohr dürfen nur in einer Entfernung von 20 Meter von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung, von 10 Meter von feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung und von 5 Meter von jedem anderen Gebäude, sowie von Dorfstraßen aufgestellt werden. Die Aufstellung von Heuschobern in geringeren Entfernungen kann jedoch ausnahmsweise von der Ortspolizei-Behörde nachgelassen werden, wenn es sonst an geeigneten Plätzen dafür mangelt und nach der Oertlichkeit die Weiterverbreitung eines etwa in demselben ausbrechenden Feuers nicht dringend zu befürchten ist.

Wenn Flachs, Heede, Hanf, Stroh, Heu oder Rohr auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 1,25 Meter auf jeder Seite gelassen werden und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Brettern, abgesondert werden.

Torf- oder Kohlenasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen werden und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Herde oder

[1]) Siehe jetzt § 42 oben.

aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden. In dieser Beziehung ist den Weisungen der Ortspolizei-Behörde Folge zu leisten.

§ 5. Vorsicht mit Feuer und Licht. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten. Namentlich gilt dies auch von dem Gebrauch und der Aufbewahrung der Streichzündhölzer.

§ 6. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, sowie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kienspähnen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder Lampen in den gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Mit Petroleum oder Photogen gefüllte Lampen dürfen in den bezeichneten Räumlichkeiten nicht brennend umhergetragen, sondern müssen an möglichst gefahrloser Stelle aufgehängt oder befestigt werden.

§ 7. Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopfen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, sowie das Tabackrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen oder Wirthschaftshöfen, ferner auf mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen und überhaupt bei jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen ist verboten.

§ 8. Feueranmachen außerhalb der Häuser. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen und Kähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

§ 9. Kohlenbecken. Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch Brand entstehen könnte.

§ 10. Schießen u. s. w. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

§ 11. Trocknen des Holzes und Flachses. Das Trocknen der Kienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerherden ist verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen, das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Thür verschlossen oder mit Steinen zugesetzt ist.

§ 12. Gefährliche Verrichtungen. Der Gebrauch des Petroleums zum Zwecke des schnelleren Anzündens von Holz, Torf oder Kohlen ist verboten. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpentin, Firniß u. s. w., dürfen nicht

innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen, von der Ortspolizei-Behörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

§ 13. Gewerbe mit starker Feuerung. Gewerbtreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten oder, wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer u. s. w., starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizei-Behörde für nothwendig befunden werden.

§ 14. Holzarbeiter. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher u. s. w., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Sie dürfen nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sicheren Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht nebeneinander betrieben werden.

§ 15. Durchräuchern der Fischernetze. Das Durchräuchern der Fischernetze auf den Hausböden ist verboten.

§ 16. Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

§ 17. Die Hauswirthe. Ein Gleiches liegt in Ansehung der Wirthsleute den Hauswirthen und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§ 18. Bestellung von Vicewirthen. Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen auf Erfordern der Ortspolizei-Behörde einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizei-Behörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

§ 19. Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilligen Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen oder um sich greifen zu lassen, haben die Ortspolizei-Behörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliar-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-S. S. 102) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30. Mai 1841 (Gesetz-S. S. 122) genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 20. Zur Leitung der Löschanstalten bei ausbrechendem Feuer können auf Antrag oder Zustimmung des betreffenden Amtsvorstehers für einen Amtsbezirk ein oder mehrere Feuerlösch-Commissarien, sowie Stellvertreter derselben

durch den Kreisausschuß bestellt werden. Wo dies nicht geschehen ist, verbleibt die Leitung der Löschanstalten dem Amtsvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

§ 21. Pflichten beim Ausbruch eines Feuers. Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Amtsbezirks haben sowohl der Amtsvorsteher, als auch dessen Stellvertreter, bezw. der Feuerlösch-Commissarius und dessen Stellvertreter (§ 20) die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

§ 22. Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten. Bis zur Ankunft des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters, bezw. des Feuerlösch-Commissarius oder seines Stellvertreters muß der Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten übernehmen, da es dann von der Entschließung des Amtsvorstehers oder Stellvertreters, bezw. des Feuerlösch-Commissarius oder Stellvertreters abhängt, die fernere Leitung ihm unter ihrer Aufsicht zu überlassen oder selbst zu übernehmen.

Wenn ein Guts- und ein Gemeindebezirk nur eine Ortschaft bilden, so geht, wenn nicht eine andere Bestimmung vom Landrathe getroffen worden, der Gutsvorsteher dem Gemeindevorsteher bei der Leitung der Löschanstalten vor, ohne Rücksicht darauf, welchem Bezirk die brennenden Gebäude angehören. Der Stellvertreter des Amtsvorstehers oder Feuerlösch-Commissarius ist, wenn er auch die Leitung bereits übernommen hat, verpflichtet, sie dem später eintreffenden Amtsvorsteher, bezw. Feuerlösch-Commissarius auf Verlangen zu überlassen.

Findet sich der Kreislandrath beim Brande ein, so hat er sich sofort mit dem Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen; hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

§ 23. Obliegenheiten während des Brandes. Die Obliegenheiten des Amtsvorstehers und derjenigen, denen sonst die Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf die Erhaltung der Ordnung.

§ 24. Nach dem Brande. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Löschungs-Dirigent (§ 22) die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die vorhin bezeichneten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine und zwar die brauchbare, zurückbehalten werden.

§ 25. Errichtung von Löschanstalten. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegentreten zu können, ist jeder selbstständige Gemeinde- oder Gutsbezirk verpflichtet, die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

§ 26. Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf einschließlich des Gutsbezirks, wenn ein solcher vorhanden, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von dem Amtsvorsteher mit Zuziehung des Amtsausschusses nach Maßgabe der §§ 52 zu 2 und 62 der Kreisordnung vom 13. December 1872 eine Dorf-Feuer-Löschordnung erlassen werden, worin wenigstens die Reihenfolge, in welcher die zu Feuerlöschzwecken erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten sind, genau festzusetzen ist und die auswärtigen Ortschaften namhaft zu machen sind, denen nach § 44 Hülfe geleistet werden muß. Von jeder dieser Ortspolizei-Verordnungen ist eine Abschrift an den Landrath einzureichen.

§ 27. Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w. Vor allen Dingen muß, soweit es die Oertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Laubholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§ 28. Nachtwächter. Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und mit einer gehörigen Instruction über seine Obliegenheiten überhaupt und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter findet nur ausnahmsweise und unter Genehmigung des Kreisausschusses statt. Gehören die Gebäude des Dorfes theils zu einem Gemeinde-, theils zu einem Gutsbezirk, so ist für einen jeden dieser Bezirke ein besonderer Nachtwächter anzustellen, falls keine Vereinbarung über die gemeinschaftliche Anstellung eines solchen zu Stande kommt.

§ 29. Gemeinschaftliche Löschgeräthschaften. An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Dorfe wenigstens vorhanden sein:

> eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuereimern, Feuerhaken von 8 Meter Länge, Feuerleitern von 10 bis 12 Meter Länge, mit Rollen und Stützen, leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Löschgeräthschaften hat die Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths zu bestimmen. Wegen etwaiger Spritzenverbände wird auf den § 32 verwiesen.

Für größere ländliche Ortschaften von mehr als 150 Feuerstellen können die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Feuerpolizei- und Löschordnung für die Städte vom 16. September 1842 §§ 25 bis 39 (Amtsbl. der Königlichen Regierung in Potsdam S. 257, der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. S. 303) ganz oder theilweise von dem Landrath mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses in Kraft gesetzt werden.

§ 30. Utensilien. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt oder ein Beil, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannnagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, starkgewichster Bindfaden, eine Packnadel.

§ 31. Aufbewahrung. Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause oder, so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem anderen bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens zwei Schlüssel vorhanden sein, von denen einer dem Spritzenmeister auszuhändigen, ein zweiter bei dem Gutsvorsteher oder Gemeindevorsteher, jedenfalls aber in möglichster Nähe des Spritzenhauses, aufzubewahren ist.

§ 32. Associationen. Bezüglich der Bildung von Spritzenverbänden kommen die Vorschriften der §§ 145 resp. 138 des Feuerlösch-Societäts-Reglements der Kurmark und Niederlausitz vom 15. Januar 1855 und der Neumark vom 17. Juli 1846 zur Anwendung.

§ 33. Spritzenmeister. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken und im Uebrigen für die fortwährende Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§ 34. Der Spritzenmeister wird von der Gemeinde, bezw. dem Gutsbesitzer mit Genehmigung des Amtsvorstehers ernannt, für Spritzenverbände von Letzterem nach Vernehmung der Betheiligten bestellt. Die Dauer seines Amtes und die ihm zu gewährende Remuneration bleiben der Vereinbarung überlassen. Der Ortsvorsteher kann nicht zugleich Spritzenmeister sein.

§ 35. Stellvertreter. Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des Letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

§ 36. Die Beitragspflicht zu den öffentlichen Löschgeräthschaften, ingleichen zur Errichtung und Erhaltung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude regelt sich nach § 144 des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Kurmark u. s. w. vom 15. Januar 1855, bezw. nach § 137 des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre eigene Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindespritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hülfe leisten, zu welcher die Gemeindespritze verpflichtet ist.

§ 37. Entscheidung in streitigen Fällen.[1])

§ 38. Privat-Löschgeräthschaften. Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigenthümer dergleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Zustande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizei-Behörde nöthigenfalls durch Execution angehalten werden.

§ 39. An Privat-Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

ein Feuereimer, ein Feuerhaken von 4 bis 5 Meter Länge, eine Feuerleiter von angemessener Länge, ein Löschwisch, eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend bezeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl, auch unter besonders dringlichen Umständen die Haltung einer größeren Handspritze mit Wasserbehälter gefordert werden und bleibt die Entscheidung hierüber der Ortspolizei-Behörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 40. Kundmachung. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

§ 41. Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Pflicht ob.

§ 42. Verpflichtung zur Hülfeleistung. Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeitsfähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hülfsleistung beizutragen, und gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

§ 43. Ausnahmen. Ausgenommen hiervon (§ 42) sind allein die Dienstpferde der Militair- und Civilbeamten, die zur etwaigen Beförderung in Berufs-Angelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Geistlichen und Aerzte, sowie die Pferde der Posthalter, insofern die Letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

§ 44. Hülfsleistung bei auswärtigen Bränden. Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Districtsgrenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuer-Societäts-Verbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte oder

[1]) § 37 ist aufgehoben durch Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 29. Mai 1881 — Amtsbl. S. 235. Siehe hinten.

doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist (§ 33), auf zehn Kilometer Entfernung gegenseitig Hülfe geleistet werden.

Ob und wie auswärtige Hülfe zu leisten, bestimmt der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, wenn er am Orte wohnt, wenn das nicht der Fall ist, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, in Ortschaften, die aus Gut und Gemeinde bestehen, falls nicht vom Landrathe ein anderes Verhältniß angeordnet worden, zunächst der Gutsvorsteher, bei dessen Abwesenheit oder Behinderung der Gemeindevorsteher, in anderen Ortschaften der Letztere.

§ 45. Hergabe der Pferde und Reihenfolge. Zur Beförderung der Löschgeräthe, sowie thunlichst auch der Hülfsmannschaften müssen die im Dorfe mit Einschluß des etwa örtlich mit demselben verbundenen Gutsbezirks vorhandenen Pferde und Fuhrwerke in der durch die Local-Feuer-Löschordnung (§ 26) festgesetzten Reihenfolge sofort nach geschehener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen und dem Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Orts-Polizei-Behörde festzusetzen und einzuziehen ist. Hat die Gemeinde die Entschädigung gewährt, so muß der Säumige den nächsten gleichartigen Spanndienst leisten.

Fehlt eine Anordnung über die Reihenfolge, so hat bis zum Erlaß derselben nach § 26 derjenige, welcher nach § 44 die Hülfsleistung zu verfügen hat, in jedem Falle zu bestimmen, von wem die erforderlichen Pferde und Fuhrwerke zu stellen sind, vorbehaltlich etwaiger späterer Ausgleichung der Leistungen. Derselbe ist sowohl in diesem Falle, wie wenn eine locale Feuer-Löschordnung vorhanden ist, verpflichtet, demjenigen, welcher das nächste Mal die Leistung zu übernehmen hat, dies im Voraus anzusagen.

Sollten in dem zur Hülfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

§ 46. Hülfsmannschaften. Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hülfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Local-Feuer-Ordnung (§ 26) überlassen.

§ 47. Beaufsichtigung derselben. Die abgesendeten Hülfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen oder — im Falle seiner Behinderung — eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes. — Ueber den Versammlungsort, sowie über die Auswahl der Hülfsmannschaften bleiben die näheren Bestimmungen der Local-Feuer-Ordnung überlassen (§ 26).

§ 48. Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksam Hülfe leisten können. Unbedingt ausgeschlossen sind Knaben unter 16 Jahren und Frauenzimmer. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuer-Löschordnung näher zu bestimmende Reihenfolge beobachtet werden; so lange es an einer solchen Bestimmung fehlt, bleibt aber die Auswahl demjenigen überlassen, welcher die Hülfsleistung anzuordnen hat (§ 44). Die gewählten Handwerker müssen das zur Hülfsleistung geeignete Handwerksgeräth, die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

§ 49. Wer zu den Hülfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen und dem Anführer in allen Stücken pünktlich Gehorsam leisten.

§ 50. Verhalten bei der Ankunft. Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Löschanstalten übernommen hat, und, ohne inzwischen unthätig zu warten, weitere Verhaltungsbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hülfsmannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

§ 51. Kinder, gebrechliche Personen. Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen keine thätige Hülfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

§ 52. Benutzung des Transportviehes zu anderen Dienstleistungen. Das Zugvieh, vermittelst dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Amtsvorsteher oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Löschanstalten führt, zu.

§ 53. Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Ortschaften ob, welche sie zur Hülfe abgesendet haben; doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Löschungs-Dirigent Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§ 54. Forderung von Lebensmitteln. Den Hülfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgelt untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Löschungs-Dirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgelt verabreicht werden, auch darf sich unter den Hülfsmannschaften Niemand in angetrunkenem Zustande betreffen lassen.

Wenn die zur Hülfe ausgesendete Mannschaft nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so hat derjenige, welcher dieselbe abgeordnet, oder, falls dieser selbst mitgegangen, derjenige, welcher nach ihm die Hülfsleistung zu bewirken hat, dafür zu sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

§ 55. Derjenige, welcher nach §§ 21, 22 die Löschanstalten leitet, hat während der Dauer dieser Thätigkeit als Kennzeichen eine weiße Binde um den linken Arm zu tragen. Derselbe ist befugt, für bestimmte Aufgaben Unterbefehlshaber zu ernennen, welche das gleiche Kennzeichen am rechten Arme tragen. Beiden ist von den auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie sonst zu denselben stehen, unweigerlich Gehorsam zu leisten. Auch die Gendarmen müssen dem Löschungs-Dirigenten unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und erforderlichen Falls die Verhaftung widerspenstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Amtsvorsteher oder demjenigen, der die oberste Leitung der Löschanstalten führt, jederzeit nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetz-S. S. 45) gestattet.

Thätliche Widersetzlichkeiten werden nach Vorschrift der Criminalgesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 56. Bewachung. Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen und ein Theil der Löschgeräthschaften, sowie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Löschungs-Dirigenten (§ 53) dort zu belassen.

§ 57. Aufräumung. Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichts-Behörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

§ 58. Die Reinigung der Löschgeräthschaften &c. Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

§ 59. Untersuchung. Die Entstehungsursachen müssen von dem Amtsvorsteher und, wenn dieser selbst von dem Brande betroffen ist, nach Maßgabe des § 57 al. 5 der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 von dem Stellvertreter oder einem benachbarten Amtsvorsteher sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen diese Verordnung untersucht und bestraft und die desfallsigen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens, sowie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung nothwendig ist, dem Landrathe und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch außerdem gleich auf frischer That von der Ortspolizei-Behörde und in deren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrath zu machen, welcher seinerseits darüber an die Regierung zu berichten hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu controliren.

§ 60. Pflichten der Polizei-Behörden ꝛc. Die Landräthe, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Zustande erhalten werden.

Insbesondere haben die Guts- und Gemeindevorsteher in Verbindung mit den Spritzenmeistern nach jedesmaliger Benutzung der Spritze sich davon zu überzeugen, ob letztere sich noch in völlig brauchbarem Zustande befindet, und nöthigenfalls deren Reparaturen sofort zu veranlassen.

§ 61. Visitationen. Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt dem Amtsvorsteher ob, mindestens alle zwei Jahre in jeder Ortschaft seines Bezirkes unter Zuziehung der Gemeinde- und resp. Gutsvorsteher eine Untersuchung darüber anzustellen, ob den Vorschriften der beiden ersten Abschnitte dieser Verordnung gebührlich Folge geleistet werde, wobei die vorhandenen Spritzen einer Probe zu unterziehen sind.

Zur Abstellung der etwa hierbei befundenen Mängel ist von demselben sofort das Nöthige anzuordnen und ein Verzeichniß der Mängel dem Landrathe einzureichen, welcher die Beseitigung derselben controlirt.

§ 62. Strafen. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihn danach betreffenden Obliegenheiten nicht erfüllt, wird nach Maßgabe des § 368 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (zu 4 bis 8) mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 367 zu 8 und § 369 zu 3 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Verhängung der Strafen. Die Verhängung dieser Strafen erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die polizeiliche Straffestsetzung (Gesetz vom 14. Mai 1852 — Gesetz.-S. S. 245)[1]) und das gerichtliche Strafverfahren.

§ 64. Gegenwärtige Feuerpolizei- und Löschordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Ueber die Aufhebung des § 37 vorstehender Polizei-Ordnung ist folgende Pol.-V. vom 29. Mai 1881 (Amtsbl. S. 235) ergangen:

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

---

[1]) Jetzt Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65.

Einziger Artikel.

Der § 37 der revidirten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. October 1878 (außerordentliche Beilage zum 5. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam und zur Nr. 2 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. für das Jahr 1879) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 37. Entscheidung in streitigen Fällen. Wenn über die Beitragspflicht oder das Maß der Beiträge, wie solche in den angeführten reglementarischen Vorschriften (vgl. § 36) bestimmt sind, Streit entsteht, so steht dem betreffenden Kreisausschuß die interimistische Festsetzung im Wege der Beschlußfassung zu.

§ 161.

Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung[1]) zu ermessen, inwiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modificiren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei. (Verordnung vom 17. Juli 1846 § 1 — Ges.-S. S. 399.)

§ 162.

Feuerpolizei-Ordnung des Königl. Ober-Präsidiums für die Städte der Kur-, Neumark und Niederlausitz, welche zu einem Feuerversicherungs-Verbande vereinigt sind, vom 16. September 1842 — Amtsbl. S. 257:

Einleitung. Nachdem die Städte des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Districte Jüterbogk und Belzig durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19. September 1838 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam von 1838 S. 331 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. S. 371) und durch das neue Städte-Feuer-

---

[1]) Jetzt der Bezirksausschuß nach § 143 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 285.

Societäts-Reglement von demselben Tage (Ges.-S. von 1838 S. 449 u. ff.) mit den Städten der Kur- und Neumark zu einem Feuerversicherungs-Verbande vereinigt worden sind, ist es für erforderlich erachtet, die Verordnung wegen Handhabung der Feuer-Polizei und besserer Einrichtung der Löschanstalten in den Kur- und Neumärkischen Städten vom 20. Januar 1832 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam von 1832 S. 33—44 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. von 1832 S. 47—58) auf die dem älteren Verbande neu hinzugetretenen Städte auszudehnen, zugleich aber jene Verordnung einer Revision zu unterwerfen und dabei diejenigen Modificationen, welche durch spätere Bestimmungen angeordnet worden sind oder sich sonst als angemessen dargelegt haben, in dieselbe aufzunehmen.

Demgemäß ist jene Revision mit Zuziehung der zum siebenten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz versammelt gewesenen Landtags-Abgeordneten der associirten Städte erfolgt und nachdem die neue Verordnung von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Erlasses vom 14. Juni d. J. genehmigt worden ist, so wird solche hierdurch behufs künftiger Befolgung als für alle Städte des Verbandes giltig zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden sämmtliche Magisträte und sonstige Ortspolizei-Behörden in den neu hinzugetretenen Städten angewiesen, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Orts, eine besondere Local-Feuerpolizei- und Löschordnung zu entwerfen und dieselbe nach dazu eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierung zur Publication und Ausführung zu bringen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz. Jeder Einwohner der Stadt ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder durch seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade entstehe.

§ 2 Soweit in dieser Verordnung keine andere Strafe ausgesprochen worden, ist jede Unvorsichtigkeit, woraus ein Brand hätte entstehen können, nach den Umständen und mit Rücksicht darauf, ob eine Entzündung wirklich stattgefunden, mit einer Strafe von einem bis fünf Thalern zu rügen.

Ist ein Schade entstanden, so erfolgt die Bestrafung nach den Criminal-Gesetzen durch den Richter.

§ 3. Baupolizeiliche Vorschriften. Wer einen Bau oder eine Hauptreparatur unternehmen will, hat sich nach den Vorschriften genau zu achten, welche dieserhalb in der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage [1]) enthalten sind.

§ 4. Feuerstellen und Schornsteine. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig

[1]) Jetzt Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 26. Januar 1872. (S. oben.)

in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§ 5. Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Maßgabe ihrer Instruction dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge und, falls der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Polizei-Obrigkeit Anzeige machen.

§ 6. Versäumniß dieser Vorschriften (§§ 4 und 5) und die Weigerung, sie zu befolgen, ziehen gegen die Hauswirthe eine Strafe von einem bis fünf Thalern nach sich. Gegen die Schornsteinfeger wird nach den sie betreffenden besonderen Bestimmungen verfahren.

§ 7. Leicht feuerfangende Gegenstände. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen bei einem bis fünf Thalern Strafe an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

Hierzu gehört vornehmlich das Schießpulver, wovon selbst diejenigen, welche damit handeln, bei zehn bis zwanzig Thalern Strafe innerhalb der Stadt nur geringe Vorräthe halten[1]) und solche nur an den von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orten aufbewahren dürfen; zur Aufbewahrung größerer Bestände muß außerhalb der Stadt an abgelegenen sicheren Orten möglichst Gelegenheit verschafft werden.

Ebenso dürfen zu große Vorräthe von Holz in den Gehöften nicht geduldet werden, besonders wo sich außerhalb der Stadt sichere Aufbewahrungs-Orte oder Holzhöfe befinden, deren Anlegung deshalb möglichst zu begünstigen ist. Die Aufbewahrung von Holz in größeren als den durch die Local-Ordnung bestimmten Quantitäten in den Gehöften wird mit einem bis fünf Thalern bestraft.

Heu und Stroh darf auf den Hausböden garnicht, in den Ställen nur, insoweit es zum fortlaufenden Gebrauche erforderlich ist, in größeren Quantitäten aber stets nur außerhalb der Stadt in den Scheunen aufbewahrt werden. Dasselbe gilt vom Flachs, Heede, Hanf und ähnlichen Stoffen.

Größere Vorräthe von Speck, Fett rc. dürfen in den oberen Gemächern oder auf den Hausböden außer in vorschriftsmäßig angelegten Rauchkammern nicht geduldet werden.

Aufbewahrung von Heu und Stroh auf den Hausböden wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern, in den Ställen bei größerer als in der Local-Ordnung nachgelassener Quantität mit einer Strafe von einem bis fünf Thalern belegt. Aufbewahrung von Flachs, Heede, Hanf und ähnlichen Stoffen

---

[1]) Wegen der Aufbewahrung des Schießpulvers siehe die Polizei-Verordnung vom 29. August 1879 — Amtsbl. S. 397. (Oben § 42.)

auf Hausböden wird, wo solche sich auf den gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf beschränkt, mit zwanzig Silbergroschen bis einem Thaler, bei Handel- und Gewerbetreibenden mit zwei bis fünf Thalern bestraft, und diese Strafe auch auf die Aufbewahrung größerer Quantitäten, als in der Stadt gestattet sind, angewendet.

Gleiche Strafe findet auf nicht erlaubte Aufbewahrung größerer Vorräthe an Speck, Fett ꝛc. Anwendung.

Torfasche ist bei zwei bis fünf Thalern Strafe nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen zu sammeln, jedesmal sogleich mit Wasser zu begießen und in ausgemauerten wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufzuschütten, bis sie aus der Stadt entfernt werden kann. Auch Holzasche darf bei gleicher Strafe nicht unmittelbar vom Herde oder aus den Oefen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden.

§ 8. Selbstzünder. Waaren, welche, wie Hanf und Pech, ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen, außer der Aufbewahrung an einem sicheren Orte, auch noch bei zwei bis zehn Thalern Strafe von einander getrennt gehalten werden.

§ 9. Vorsicht mit Feuer und Licht. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§ 10. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, sowie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll bei zwei bis fünf Thalern Strafe sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht', mit brennenden Kienspähnen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder der Oellampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§ 11. Tabackrauchen. An den vorbenannten Orten und überall innerhalb der Städte und Vorstädte, wo nach dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde leicht Feuer dadurch entstehen könnte, ist auch das Tabackrauchen bei zwei Thalern Strafe untersagt.

§ 12. Feueranmachen außerhalb der Häuser. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen bei zwei bis zehn Thalern Strafe kein Feuer angemacht werden. Auf Schiffen und Kähnen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte bei gleicher Strafe nur in den Oefen und Kajüten, und auch da nur dann erlaubt, wenn diese ganz sicher eingerichtet sind und das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

§ 13. Kohlenbecken. Niemand soll bei einem bis fünf Thalern Strafe Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an solchen Orten über Nacht stehen lassen, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte.

§ 14. Schießen. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und Abbrennens anderer Feuerwerke hat Jedermann in der Nähe von Gebäuden

oder anderen leicht entzündbaren Sachen bei fünf bis funfzig Thalern Strafe[1]) sich zu enthalten.

§ 15. Bearbeiten des Flachses 2c. Das Trocknen des Flachses darf nur vor den Thoren, das Reinmachen, Schwingen und Hecheln desselben zwar innerhalb der Stadt, aber bei zwei bis zehn Thalern Strafe niemals bei Licht vorgenommen werden.

§ 16. Gefährliche Verrichtungen. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses, der Buchdruckerschwärze 2c., dürfen bei zehn bis funfzig Thalern Strafe nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sicheren, außerhalb der Stadt belegenen und von der Ortspolizei=Behörde ausdrücklich vorher zu genehmigenden Orten betrieben werden.

§ 17. Gewerbe mit starker Feuerung. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten oder, wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer 2c., starke Feuerungen haben, müssen sich bei zwei bis zehn Thalern Strafe rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendig sind.

§ 18. Holzarbeiter. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell= und Rademacher 2c., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Bei zwei bis zehn Thalern Strafe dürfen sie nicht in der Nähe der Kamine arbeiten und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen fleißig reinigen, diese auch nur an sicheren Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht nebeneinander betrieben werden.

§ 19. Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

§ 20. Der Hauswirthe. Ein Gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute und einquartierten Soldaten den Hauswirthen und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§ 21. Der Vicewirthe. Eigenthümer, die ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht erfüllt, und solchen den Bewohnern des Hauses, sowie der Polizei=Behörde namhaft machen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Gerichten oder den von ihnen bestellten Administratoren ob, wenn sie Häuser unter Sequestration nehmen.

§ 22. Sobald die nach §§ 19—21 zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichteten Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieser Hinsicht unter

---

[1]) Siehe Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 8 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs=Gesetzbl. für 1876 S. 115.

ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§ 23. Verabsäumungen vorstehender Vorschriften (§§ 19—22) sollen mit einer Strafe von einem bis zehn Thalern geahndet werden.

§ 24. Beaufsichtigung der Feuerversicherungen. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilligen Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen oder um sich greifen zu lassen, ist von den Magisträten nach dem Gesetze über das Mobiliar=Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Ges.=S. S. 102) pünktlich zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 25. Grundsatz. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegentreten zu können, ist jede zu dem Verbande gehörige Stadt verpflichtet, auf ihre eigenen Kosten die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und fortwährend im gehörigen Stande zu erhalten, auch darüber, wie dies geschehen, sich jederzeit auszuweisen.

§ 26. Nachtwächter und Thürmer. Damit entstehende Brände oder Fahrlässigkeiten und Handlungen, wodurch solche herbeigeführt werden können, auch zur Nachtzeit sogleich entdeckt und die nöthigen Vorkehrungen sofort getroffen werden können, sind in allen Städten die erforderlichen Nachtwächter, wo es üblich oder ausführbar ist, außerdem auch noch Thürmer anzustellen und mit einer vollständigen Instruction über ihre Obliegenheiten zu versehen.

Von den Zeichen, durch welche dieselben ein entstehendes Feuer kund zu machen haben, sind die Einwohner gehörig zu unterrichten.

§ 27. Oeffentliche Löschgeräthschaften. Spritzen. In jeder Stadt, wenn sie auch nur 150 oder noch weniger Feuerstellen hat, müssen wenigstens zwei fahrbare Spritzen und darunter eine Schlauchspritze vorhanden sein.

Bei größeren Städten ist für jede 150 Feuerstellen eine Spritze mehr erforderlich, wobei 75 überschießende Häuser und mehr für volle 150 gerechnet werden. Mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Spritzen müssen mit Schläuchen versehen sein.

§ 28. Die Schlauchspritzen müssen Windkessel, zweiarmige Druckbäume und nicht nur einen 60—70 Fuß langen, sondern auch einen ganz kurzen, mit einem Rohre versehenen Schlauch haben, so daß nach den Umständen der eine oder andere eingeschraubt werden kann, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß sie einen Wasserstrahl, 6—8 Linien stark, 80—100 Fuß weit werfen.

§ 29. Im Kasten jeder Spritze müssen sich außer den Mundstücken folgende Utensilien befinden:

eine Axt, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,

stark gewichster Bindfaden, Packnadeln, eine Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannnagel.

§ 30. Spritzenhäuser. Die Spritzen sind in besonderen Localen sicher aufzubewahren. Zu denselben müssen mehrere Schlüssel vorhanden sein und solche an verschiedene bei den Löschanstalten beschäftigte Personen vertheilt werden, um beim Oeffnen jeden Aufenthalt zu vermeiden.

§ 31. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umzugehen weiß, als Spritzenmeister zu bestellen, der zugleich ihre fortwährende Beaufsichtigung übernehmen und für ihre beständige Brauchbarkeit Sorge tragen muß.

§ 32. Feuereimer, Haken, Leitern 2c. Außer den Spritzen muß jede Stadt die erforderliche Anzahl von Feuereimern, von Feuerhaken zu 24 Fuß Länge und von Feuerleitern zu 30—40 Fuß Länge, mit Rollen und Stützen versehen, anschaffen und unterhalten.

In den Städten, in welchen sich drei- und mehrstöckige Gebäude befinden, müssen einige Feuerleitern mit Rädern und besonderen Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen versehen sein. Endlich sind an den öffentlichen Brunnen leichttransportable Wassertienen aufzustellen.

§ 33. Brunnen. In jeder Stadt muß eine hinreichende Anzahl öffentlicher Brunnen oder Pumpen befindlich sein, wobei man sich nach der größeren oder geringeren Anzahl der vorhandenen Privatbrunnen und nach der mehr oder minder günstigen Gelegenheit, das Wasser zum Löschen aus fließenden oder stehenden Gewässern zu entnehmen, zu richten hat. In der Regel wird in den Straßen auf 30 Ruthen ein Brunnen zu rechnen sein.

§ 34. Brunnenmacher. Zur Instandhaltung der öffentlichen Brunnen hat jede Stadt einen oder mehrere zuverlässige Brunnenmacher oder in deren Ermangelung andere Sachverständige anzunehmen.

§ 35. Kosten. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der vorstehend bezeichneten Löschanstalten und Geräthe müssen aus der Kämmerei- oder Communalcasse getragen werden, und ist dazu ein ausreichendes Quantum auf den Etat zu bringen, über dessen Höhe die Königl. Regierung zu entscheiden hat.

Ganz unvermögenden Städten soll zur ersten Anschaffung der Spritzen, nach dem Ermessen der Städte-Feuer-Societäts-Direction, aus dem eisernen Bestande der Städte-Feuer-Societät ein Vorschuß gewährt werden, welcher in angemessenen Terminen zurückzuzahlen ist.

§ 36. Privat-Löschanstalten. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die erforderlichen Privat-Löschgeräthschaften in seinem Hause vorräthig und im Stande zu erhalten und soll nöthigenfalls durch Execution dazu angehalten werden.

§ 37. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll zur Strafe noch außerdem der doppelte Werth des fehlenden oder untauglichen Stückes entrichtet werden.

§ 38. An Löschgeräthschaften sind erforderlich:

a) für ein größeres Haus:

zwei bis drei Feuereimer, ein Feuerhaken von 16 Fuß Länge, eine Leiter von 30 Fuß Länge, eine kleine Leiter unter dem Dache, zwei Laternen;

b) für ein kleineres Haus:

ein bis zwei Feuereimer, ein Feuerhaken, eine Handleiter, eine Leiter unter dem Dache, eine Laterne.

Bei Häusern und Etablissements von besonders großer Ausdehnung können von der Ortspolizei-Behörde nicht allein die angegebenen Stücke in größerer Anzahl, sondern auch noch andere Löschgeräthschaften verlangt werden.

Dagegen soll mit Rücksicht auf die Oertlichkeit auch eine geringere Zahl von Privat-Löschgeräthen durch die vorgesetzte Behörde zugelassen werden, wenn von der Stadt eine beträchtlichere Zahl von Löschgeräthen, als die nach § 32 anzunehmende angeschafft und fortwährend in gutem Stande erhalten, auch dafür gesorgt wird, daß sie, wenn ein Brand entsteht, in möglichst kurzer Zeit zur Brandstelle geschafft werden können.

§ 39. Zu jedem Gebäude, das ein Rohr-, Stroh-, Bretter- oder Schindeldach hat, muß eine Leiter von 30 Fuß Länge angeschafft und an einem zu jeder Zeit zugänglichen, vom Gebäude nicht zu entfernten Orte aufbewahrt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 40. Kundmachung. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§ 41. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weiteren Schaden gelöscht worden, dennoch mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe belegt werden.

§ 42. Auch jeder Andere außer den Bewohnern des Hauses, der das Entstehen eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung desselben zu sorgen. Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nachtwächtern und Thürmern ob.

§ 43. Beleuchtung der Straßen. In den Städten, wo keine gehörige Straßenbeleuchtung stattfindet, muß, wenn des Abends oder zur Nachtzeit Feuerlärm entsteht, sogleich Licht an die Fenster des unteren Stockwerks gestellt werden.

§ 44. Allgemeine Verpflichtung. Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpflichtet, zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers durch seine Hülfsleistungen beizutragen und gleichergestalt jeder Besitzer von Zugthieren, namentlich auch von Luxuspferden, schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers zu gestellen.

§ 45 Ausnahme bei Pferden. Die Dienstpferde des Militairs und die der Posthalter, insofern Letztere keinen Ackerbau treiben, sind jedoch von dieser Verpflichtung ausgenommen. Eine gleiche Befreiung tritt bei den Civilbeamten ein, wenn diese während der Feuersgefahr Dienstreisen vorzunehmen haben.

§ 46. Vertheilung der Geschäfte. Damit beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun habe, und keine Unordnung entstehe, ist im Voraus mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe ein für allemal zu bestimmen, wer bei dem Herbeischaffen der Löschgeräthschaften, wer bei dem Brunnen und dem Zuführen des Wassers, wer bei jeder der verschiedenen Spritzen, wer bei der Rettung der Personen und Mobilien, wer bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll.

§ 47. Eine jede solche Abtheilung muß in der Person eines achtbaren und erfahrenen Bürgers einen Vorsteher erhalten, der die Anwesenheit und Thätigkeit der einzelnen Mitglieder controlirt und leitet. Bei den Spritzen thun dies die Spritzenmeister. Für Behinderungsfälle sind ihnen, wie den übrigen Vorstehern, Stellvertreter an die Seite zu setzen.

§ 48. Reihenfolge unter den Pferdebesitzern. Ebenso ist nach einer gewissen Reihenfolge im Voraus festzusetzen, welche Pferdebesitzer jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers verpflichtet und auf welchen Punkten die Pferde zu stellen sind.

Die Aufsicht und Controle hierüber ist ebenfalls einem zuverlässigen Beamten oder besonderen Vorsteher zu übertragen. Wenn solche Pferde, an denen die Reihe ist, über Nacht aus der Stadt abwesend sind, so muß jedesmal dem Beamten oder Vorsteher davon Anzeige gemacht und von diesem dafür ein anderes Gespann beordert werden.

§ 49. Verpflichtungen beim Ausbruche eines Feuers. Sobald Feuerlärm entsteht, müssen sofort und ohne weitere Aufforderung die Pferdebesitzer, an denen die Reihe ist, ihre Pferde vor die Löschgeräthschaften vorlegen, die Einwohner, denen nach § 46 ein bestimmtes Geschäft übertragen ist, sich auf ihre Posten begeben, die Wundärzte mit ihrem Verbindezeuge, die Baugewerksmeister behufs Abbrechung der brennenden oder gefährdeten Gebäude, imgleichen die Schornsteinfeger nach Maßgabe ihrer Instruction mit ihren Gehülfen und dem nöthigen Handwerkszeuge bei dem Feuer sich einfinden, dort die weiteren Anweisungen gewärtigen und denselben so lange nachkommen, bis die Gefahr vorüber ist.

§ 50. Kinder, gebrechliche Personen rc. Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Hülfe erwartet werden kann, müssen sich, so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen halten oder von den Ihrigen dort zurückgehalten werden, damit sie weder selbst zu Schaden kommen, noch Unordnungen oder Störungen veranlassen.

§ 51. Leitung der Löschanstalten. Die oberste Leitung der Lösch-Anstalten hat bei jedem Brande in den Städten, wo sich besondere Königl. Orts-

Polizei-Behörden befinden, der Polizei-Director oder sonstige Vorsteher des Polizei-Amts, in den übrigen Städten in der Regel der dirigirende Bürgermeister oder eine sonstige damit besonders beauftragte Magistratsperson. Findet sich in den Städten der letzteren Art der Kreis-Landrath bei dem Brande ein, so hat er sich sofort mit dem hierzu bestimmten Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen. Hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

§ 52. Gehorsam. Den Anordnungen und Befehlen desjenigen, dem hiernach die oberste Direction zukommt, und der unter seiner Leitung stehenden Beamten und Vorsteher (§§ 47 und 48) muß Jedermann während des Brandes pünktlich und ohne Widerrede Folge leisten, namentlich auch dann, wenn die Niederreißung von Gebäuden, Zäunen u. s. w. für nothwendig erachtet wird.

§ 53. Wer den Anordnungen in den §§ 42—44, 48—50 und 52 nicht pünktlich nachkommt, soll nach polizeilichem Ermessen in zwanzig Silbergroschen bis 10 Thaler Strafe genommen werden. Wenn die Pferdebesitzer, die nach der Reihenfolge vorzugsweise dazu verpflichtet sind, ihr Gespann nicht gestellen oder die im § 48 vorgeschriebene Anzeige zur rechten Zeit nicht gemacht haben, so können außerdem auf ihre Kosten andere Pferde angenommen werden.

§ 54. Militair. Das Verhalten des Militairs bei Feuersbrünsten ist bereits durch die Allerh. Cabinets-Order vom 29. August 1818 (Ges.-S. S. 155) vollständig angeordnet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 55. Bewachung der Brandstätte. Nach der Dämpfung eines Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch desselben zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, auch ein Theil der Löschgeräthe dort zu belassen.

§ 56. Aufräumung. Auch ist die Aufräumung der Brandstätte, soweit dies unter Beachtung der Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements vom 19. September 1838[1]) zulässig ist, baldigst vorzunehmen und möglichst zu beschleunigen.

§ 57. Löschgeräthschaften. Die Löschgeräthschaften sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren oder neu anzuschaffen.

§ 58. Untersuchung. Die Entstehungsursachen des Feuers müssen sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler untersucht und bestraft und die desfallsigen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des entstandenen Schadens, sowie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wo dies zur Erläuterung nothwendig ist, der Königl. Regierung und der Feuer-Societäts-Direction eingereicht werden. Von jedem

[1]) Inzwischen aufgehoben und ersetzt durch Reglement vom 18. September 1871 — Ges.-S. S. 413.

stattgefundenen Brande ist jedoch schon vorher, gleich auf frischer That, von der Ortsbehörde eine vorläufige Anzeige an die Königl. Regierung und an die Feuer-Societäts-Direction zu machen und ist in Rücksicht der Anzeige an die letztere nach den besonderen Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements vom 19. September 1838[1]) zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu controliren.

§ 59. Pflichten der Magisträte. Die Magisträte und Ortspolizei-Behörden werden dafür verantwortlich gemacht und haben theils unmittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen für die Sicherungsanstalten dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung oder in der Local-Ordnung jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei der Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften und der Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherung zu widmen.

§ 60. Feuervisitation. Abgesehen von dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit muß in jeder Stadt der Magistrat durch die bei der Deputation für die Sicherungsanstalten beschäftigten oder besonders dazu zu ernennenden Mitglieder, mit Zuziehung sachverständiger Männer, halbjährlich eine genaue Feuervisitation vornehmen und insbesondere bei dieser Gelegenheit untersuchen, ob die örtlichen und allgemeinen Anordnungen, namentlich die zur Verhütung von Feuersbrünsten gegebenen (§§ 1—24) gehörig befolgt worden und ob sowohl die Privat- (§§ 38 und 39) als öffentlichen (§§ 27—34) Löschanstalten in der vorgeschriebenen Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind, zu welchem Ende auch mindestens zweimal in jedem Jahre sämmtliche Spritzen probirt werden müssen. Ueber den Befund der Visitation ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Magistrate zu überreichen, der das Nöthige darauf zu veranlassen hat.

In Mediatstädten, wo die Polizei-Verwaltung nicht dem Magistrate zusteht, wird die Feuervisitation durch die Polizei-Dirigenten geleitet; es sind aber ein oder zwei Mitglieder des Magistrats oder der bestehenden Deputationen für die Sicherungsanstalten dabei zuzuziehen.

Außer den beiden ordentlichen Feuervisitationen ist jährlich auch eine außerordentliche Feuervisitation unter Leitung des Magistrats- resp. Polizei-Dirigenten abzuhalten

§ 61. Nächst den Magisträten sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu wachen und die Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu controliren, namentlich die

[1]) Jetzt vom 18. September 1871.

Magistrats-Acten von Zeit zu Zeit einzusehen, sich zu überzeugen, ob die Revision ordentlich abgehalten und auf Grund der Protocolle die nöthigen Verfügungen erlassen worden sind.

§ 62. Außerordentliche Revisionen. §§ 62—68 aufgehoben durch Oberpräsidial-Erlaß vom 6. Februar 1874 — Amtsblatt S. 61.[1])

§ 69. Die Ortspolizei-Behörden sind so berechtigt als verpflichtet, die in dieser Verordnung erwähnten und in den Local-Ordnungen nach Befinden genauer abzugrenzenden Geldstrafen nach vorgängiger Untersuchung der stattgefundenen Polizei-Contraventionen durch ein Resolut festzusetzen.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe.

Gegen die Resolute der Ortspolizei-Behörde ist, wenn die Geldstrafe den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigt, nur der Recurs an die vorgesetzte Königl. Regierung zulässig.[2])

Ist aber auf eine Geldstrafe erkannt worden, die mehr als fünf Thaler beträgt, so steht dem Contravenienten die Wahl frei, ob er den Recurs an die Königl. Regierung ergreifen oder auf gerichtliche Entscheidung provociren will.

Die Ortspolizei-Behörden sind ferner befugt, die rücksichtlich der Handhabung der Feuer-Polizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher bei Versäumnissen oder Nachlässigkeiten in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern zu nehmen.

Gegen Resolute der letztgedachten Art findet jedoch überall ohne Rücksicht auf das Strafmaß, folglich auch bei Strafen über fünf Thaler, nur der Recurs an die Königl. Regierung, nicht aber Provocation auf gerichtliche Entscheidung statt.

Oberpräsidial-Erlaß vom 6. Februar 1874 — Amtsbl. S. 61:

In Uebereinstimmung mit einem von den Abgeordneten der zur ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz associirten Städte auf dem 19. Provinziallandtage der Mark Brandenburg und der Niederlausitz erstatteten Gutachten und dem darauf am 11. October gefaßten Beschluß des Landtags werden auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern unterm 31. v. M. dazu ertheilten Ermächtigung die §§ 62 bis 68 der Oberpräsidial-Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuer-Polizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu der obgedachten Societät gehörigen Städten — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam für 1842 S. 257 und Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. für 1842 S. 303 — hierdurch aufgehoben.

Den Königlichen Regierungen als zuständigen Aufsichts-Behörden bleibt es überlassen, sich über die Befolgung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften

---

[1]) Ist nachfolgend abgedruckt.

[2]) Jetzt nur gerichtliches Verfahren. (Vergl. Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65 — und Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich § 453 ff. — Reichs-Gesetzbl. S. 253.

und über den ordnungsmäßigen Zustand der Löschanstalten in den Städten ihrer resp. Bezirke auf geeignete Weise und namentlich auch durch von Zeit zu Zeit anzuordnende außerordentliche Revisionen Kenntniß zu verschaffen.

Potsdam, den 6. Februar 1874.

§ 163.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 10 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

§ 164.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, erhält Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

§ 165.

Desgleichen, wer es unterläßt dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. (Ebenda § 368 Nr. 4 S. 116. Siehe oben § 145.)

§ 166.

Das Regulativ vom 3. Februar 1824 ist aufgehoben durch die nachstehende Reg.-V. vom 20. August 1857 über das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister — Amtsbl. S. 332:

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schornsteine vom 3. Februar 1824 (Amtsbl. S. 32) erlassen wir hiermit in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) folgende neue Polizei-Verordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister:

§ 1. Das Kehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen gehört ausschließlich zum Gewerbebetriebe der Schornsteinfeger. Dabei findet entweder freie Concurrenz der Schornsteinfegermeister statt oder es bestehen besondere, in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände eingerichtete Kehrbezirke. Die Kehrmeister für diese Kehr-

Bezirke werden von dem betreffenden Kreis=Landrathe und in den Städten, die nicht in einem Kreis=Verbande stehen, von dem Polizei=Director resp. der Polizei=Verwaltung angesetzt. Berührt der Kehrbezirk zwei oder mehrere Kreise resp. Stadtbezirke, so wird der Kehrmeister von der Königlichen Regierung angesetzt.

§ 2. Wo Kehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des angesetzten Kehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister, als der letztere darf in dessen Kehrbezirk nicht kehren.

Wo ein Kehrbezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Hausbesitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. October dieses Jahres über die Person des zu erwählenden Kehrmeisters zu entscheiden und die getroffene Wahl der betreffenden Ortspolizei=Behörde anzuzeigen. Treten später Aenderungen ein, so ist spätestens acht Tage nach Aufhebung des alten Engagements die Wahl eines neuen Kehrmeisters zu treffen und der Ortspolizei=Behörde anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung, wie in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Administratoren, Vicewirthe &c., die Inhaber von Dienstwohnungen, die Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder verwalteten Häuser.

Die Ortspolizei=Behörden haben hierüber genaue Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betreffenden Kreis=Landrath zur Einsicht einzureichen.

§ 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter &c. ist verpflichtet, seine Schornsteine, Rauchröhren &c. in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. October wenigstens zweimal und vom 1. October bis zum 1. April wenigstens viermal durch einen geprüften Meister fegen zu lassen.

§ 4. Wenn die Construction der Feuerungen, der Röhren &c. oder ein starker mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb oder die Natur des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nöthig macht, wird solches durch die Orts=Polizei=Obrigkeit oder, falls diese betheiligt ist, durch den Landrath bestimmt, denen der betreffende Schornsteinfeger darüber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer &c. haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteinfegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen, ohne dazu einer besonderen Aufforderung seitens des Hausbesitzers &c. zu bedürfen, welcher Letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§ 5. Die Bestimmung des Kehrlohnes hängt außerhalb der Kehrbezirke von der freien Verabredung beider Theile, in den Kehrbezirken aber hinsichtlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach § 92 der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 aufzustellenden Lohntaxe ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze, als diejenigen der Taxe ist indessen auch hierbei gestattet.

§ 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach § 45 der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind verpflichtet, sämmtliche entweder durch freie Uebereinkunft übernommene, oder innerhalb der ihnen angewiesenen Kehrbezirke ihnen übertragenen Schornsteine, Rauch=

röhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und dabei alle in dieser wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Cognition gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntniß derselben entschuldigt nicht.

§ 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Reinigen der Schornsteine 2c. eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen; er muß jedoch deren Arbeiten persönlich revidiren und bleibt allein für die tüchtige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verantwortlich. Untüchtige Gehülfen hat er sofort zu entlassen. Ihm wie seinen Gehülfen wird ein anständiges Betragen, Nüchternheit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur besonderen Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungs-Zeugnisses und event. sofortige Untersagung der Ausübung seines Gewerbes zu gewärtigen haben würde.

§ 8 Ueber das Reinigen der Schornsteine 2c. haben sämmtliche Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchen das Fegen derselben stattgefunden hat, und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der vorgefundenen Mängel und der deshalb gemachten Anzeigen 2c. sorgfältig einzutragen.

Diese Register sind außer den in § 9 angeordneten Fällen jährlich mindestens einmal der Ortspolizei-Behörde zur Revision vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisionsvermerke zu versehen und auf vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

§ 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der Schornsteine den Hausbesitzern oder Miethern 2c. in den Städten jedesmal Tages vorher und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch auf dem Lande vor der Reinigung bei der Ortspolizei-Behörde oder, falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Register, das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestiren.

Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerherden, Brat- oder Kochöfen und Maschinen, Waschkesseln, Vorgelegen, Heizöffnungen, Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden sind und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Miether, Verwalter 2c. sogleich von den vorgefundenen Mängeln, soweit dieselben nicht baupolizeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhülfe dieser Mängel aufzufordern. Daß diese Abhülfe bis zur nächsten Fegung erfolgt sei, hat er pünktlich zu controliren und eventuell zu deren Veranlassung der Polizei-Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

Findet der Schornsteinfeger andere die Feuersicherheit gefährdende Mängel, welche als Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften anzusehen sind, vor, so

ist er verpflichtet, solche sofort der Polizei-Behörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Die Schornsteinfeger haben ferner zu überwachen, daß die nach den bestehenden Anordnungen in jedem Hause vorräthig zu haltenden Feuerlösch-Apparate stets vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sind und haben zu controliren, daß die von ihnen vorgefundenen, den Hausbesitzern anzuzeigenden Mängel von diesen innerhalb einer zweimonatlichen Frist beseitigt werden, event. haben sie der Ortspolizei-Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

§ 10. Die Hausbesitzer ꝛc. sind verpflichtet, dem Schornsteinfeger und seinen Gehülfen bei der Reinigung ihrer Schornsteine und Feuerungs-Anlagen in keiner Weise hinderlich zu sein, ihren Anweisungen vielmehr pünktlich Folge zu leisten, für Abhülfe der gerügten Mängel sogleich Sorge zu tragen und auch ihrerseits der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, falls der Schornsteinfegermeister oder seine Gehülfen sich Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen sollten. Wo Verdacht obwaltet, daß die Reinigung gar nicht oder nicht gehörig erfolgt sei, sind die Polizei-Behörden verpflichtet, eine Nachrevision zu halten. Den hierbei bemerkten Mängeln muß der Schornsteinfeger sofort unentgeltlich abhelfen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden insbesondere auch Anwendung auf das Reinigen der Züge eines Stuben-, Koch-, Brat- und Privat-Backofens, sowie sämmtlicher eiserner und anderer Heiz- und Rauchröhren. Diese Reinigung darf zwar in dringenden Fällen ausnahmsweise auch durch die Hausbesitzer oder deren Leute bewirkt werden; die Schornsteinfeger haben jedoch deren gehörige Ausführung bei ihrer nächsten Anwesenheit zu revidiren, erforderlichenfalls die Oefen ꝛc. nachzureinigen, und sind sie für jede aus der vernachlässigten Beaufsichtigung etwa entstehende Feuersgefahr verantwortlich.

§ 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß den Feuer-Visitationen in seinem Geschäftskreise mit oder ohne Aufforderung seitens der Revisions-Commission unentgeltlich beiwohnen, dabei nach Anweisung der Commission mitwirken und jede erforderte Auskunft geben, sowie auch bei jeder ausbrechenden Feuersbrunst oder entstehenden Feuersgefahr sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte eilen, sich dort beim Feuerlösch-Dirigenten melden und dessen Weisungen nachkommen.

§ 12. Die Ortspolizei-Behörden haben die sorgfältige Beachtung obiger Vorschriften seitens der Schornsteinfeger, wie seitens der Hausbesitzer ꝛc. streng zu controliren und zu dem Ende insbesondere periodische Revisionen sämmtlicher in ihrem Polizei-Bezirke befindlicher Feuerstellen und Rauchfänge mindestens einmal alle zwei Jahre abzuhalten Ueber deren Resultate ist dem Kreis-Landrathe und durch diesen der Regierung Bericht zu erstatten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht anderweite gesetzliche Strafen verwirkt sind, an den Schornsteinfegern, wie an den Hausbesitzern, Verwaltern und sonstigen Verpflichteten mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern event. entsprechender Gefängnißhaft belegt.

Ueberschreitungen der Kehrlohntaxen ziehen die in § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 [1]) bestimmte Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Außerdem haben die Schornsteinfeger bei wiederholten Vernachlässigungen, Pflichtverletzungen, insbesondere auch bei Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung zu gewärtigen, daß ihnen die Befugniß zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gänzlich werde entzogen werden. [2])

§ 167.

Ueber enge sogenannte russische Schornsteinröhren bestimmt die Pol.-V. vom 25. November 1859 — Amtsbl. S. 409 — was folgt:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 1. October 1853 (abgedruckt im 42sten Stück des Amtsblatts pro 1853 S. 387) für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks in Betreff der Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht besteigbarer Röhren russischer Art hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. In russische Schornsteinröhren darf kein sogenanntes offenes Feuer, als: Kamin- oder Herdfeuer, geleitet werden.

§ 2. Bei Häusern mit nicht feuersicherer Bedachung müssen russische Röhren mit 4 Fuß über die Firstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen werden.

Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als 30 Fuß von einem anderen nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Befinden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Für Schornsteinfeger können, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 77 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 206.)

§ 168.

Stroh- und Getreidemieten, sowie Heuschober dürfen nur in einer Entfernung von 20 Meter von nicht feuersicher gedeckten, mit

---

[1]) Jetzt Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 §§ 77 und 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 206 u. 238.

[2]) Aufgehoben durch ebendasselbe Gesetz.

Feuerung versehenen Gebäuden, von 10 Meter von feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung und von 5 Meter von jedem anderen Gebäude, sowie an Dorfstraßen aufgestellt werden. (Revidirte Feuer- und Lösch-ordnung für das platte Land vom 31. October 1878 § 4 Absatz 3 — Siehe oben § 160.)

§ 169.

Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1875 wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien bei Eisenbahnen — Amtsbl. S. 105:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die örtliche Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam einschließlich der Stadt Berlin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen ist behufs Abwendung der Feuersgefahr die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontale gemessen — nicht mindestens 38 Meter beträgt.

§ 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maß von 38 Meter nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain übersteigt, also bei einem 10 Meter hohen Damme nicht mindestens $38 + 1\frac{1}{2}\ 10 = 53$ Meter von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird in den Landkreisen von dem Kreis-Landrath und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden oder in welchen die Orts-Polizei durch einen besonderen Staats-Beamten oder eine Staats-Behörde verwaltet wird, von der Ortspolizei-Behörde ertheilt.

§ 4. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien, oder durch die besonderjen örtichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen wird.

§ 5. Die unter den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften finden auch dann, wenn die Eisenbahngeleise, in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien stattfinden soll, noch nicht hergestellt sind, Anwendung, sobald die projectirte Anlage der Geleise unter Mittheilung einer beglaubigten Copie des genehmigten Projects der zuständigen Polizei-Behörde angezeigt und seitens derselben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirkes bekannt gemacht ist.

§ 6. Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter den §§ 1 und 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und

Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr erforderlich sind, dem Ermessen der Landespolizei-Behörde vorbehalten.

§ 7. Wer den in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung im Wege der Execution zu gewärtigen und verfällt in die im § 367 Nr. 6 und 15 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

§ 8. Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Alle der gegenwärtigen Polizei-Verordnung zuwiderlaufenden Verordnungen, insbesondere die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4. December 1847 und 30. März 1848 — Amtsblatt für 1848 Seite 5 und 118 — werden hiermit aufgehoben.

Potsdam und Berlin, den 26. Februar 1875.

§ 170.

Die Versendung leichtentzündlicher Gegenstände mit der Post verbietet die Reg.-V. vom 30. Juni 1868 — Amtsbl. S. 218:

Auf Grund der Bestimmungen im § 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leichtentzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Desgleichen die Bekanntmachung des Generalpostamts vom 13. Juli 1868 — Amtsbl. S. 237 — wodurch die Versendung der Amorces mit der Post ausgeschlossen ist.

Ueber die Schießpulver-Versendung siehe oben § 42.

§ 171.

Von der Beförderung mittelst der Eisenbahn sind ausgeschlossen alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfene Gegenstände, z. B. Schießpulver und Schießbaumwolle, Knallsilber, Nitroglycerin, Dynamit, Zündblättchen (amorces), Pharaoschlangen u. s. w.

Bedingungsweise werden dagegen zugelassen: Aether, Kali, Mineralsäure, Streichzünder, Phosphor, Petroleum u. s. w. (Eisenbahnbetriebs-Reglement vom 11. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 84.)

Uebertretungen ziehen Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft nach sich. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 5 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

§ 172.

Wegen Selbstentzündung der **Steinkohlen** ist folgende Pol.-V. vom 14. Februar 1842 (Amtsbl. S. 53) erlassen:

Potsdam, den 14. Februar 1842.

Es ist zur Sprache gebracht, daß auf dem Eisenbahnhofe zu Magdeburg eine Selbstentzündung der dort aufgehäuften Steinkohlen stattgefunden habe und davon Veranlassung genommen worden, über das Vorkommen solcher Selbst-Entzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln. Hiernach gehört jedoch die Selbstentzündung der Steinkohlen zu den seltenen Erscheinungen; sie fand nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn den Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens 6 Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht nun darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. November v. J. weisen wir deshalb sämmtliche Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks an, darauf zu halten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders, als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln wird hierdurch mit einer Polizeistrafe von fünf Thalern Geld oder achttägigem Gefängniß bedroht[1]) und

---

[1]) Jetzt 150 Mark oder 6 Wochen Haft. (Reichs-Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 6 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115)

darauf aufmerksam gemacht, daß eben diese Vernachlässigung bei wirklich entstehendem Unglück nach § 1107 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 criminelle Bestrafung zur Folge haben werde.

Vergleiche § 4 der Feuer- und Löschordnung vom 31. October 1878. (Siehe oben § 160.)

§ 173.

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coacs, Glas- und Schmelzhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Firnißsiedereien u. s. w.[1]) bedürfen zu ihrer Anlage einer besonderen Genehmigung. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 16 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 181. — Siehe oben § 148.)

Diese gewerblichen Anlagen dürfen aus Gründen des Gemeinwohls untersagt werden. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 195.)

§ 174.

Ueber den Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien bestimmt die Reg.-V. vom 23. Juni 1843 (Amtsbl. S. 191), was folgt:

Potsdam, den 23. Juni 1843.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb zur Verhütung von Feuersbrünsten die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist, so hat sich der Herr Minister des Innern Excellenz veranlaßt gefunden, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikationslocalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

2) Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.

3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungsmittel zu verwenden.

4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er

[1]) Dieses Verzeichniß ist ergänzt durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 118. (Siehe oben § 148.)

darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

5) Wenn Maschinen-Auspuß verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Auspuß befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Indem wir diese Bestimmungen, in Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 12. d. M., hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen, bemerken wir zugleich, daß die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von der im Falle eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern wird geahndet werden.

Die diesseitigen Kreis- und Ortspolizei-Behörden werden aufgefordert, auf eine genaue Erfüllung der vorgedachten Bestimmungen zu sehen und die etwanigen Contravenienten in jedem einzelnen Falle zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

In Ergänzung derselben bestimmt über die **Wollabgänge** in Fabriken die Pol.-V. vom 14. November 1862 (Amtsbl. S. 328) Folgendes:

Da die zum Schuße gegen Feuersgefahr in Wollspinnereien erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung vom 23. Juni 1843 im Amtsbl. 1843 pag. 191 Nr. 135) sich insofern als unzureichend erwiesen haben, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Auspuß beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten, diese letzteren aber ebenfalls feuergefährlich sind, auch Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so hat sich der Herr Minister des Innern Excellenz mittelst Erlasses vom 21. October d. J. unter Aufrechthaltung der Vorschriften des Rescriptes vom 12. Juni 1843 zu bestimmen veranlaßt gefunden:

> daß keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien weder freiliegend, noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufzubewahren sind.

Indem wir diese Vorschrift hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Kreis- und Ortspolizei-Behörden, sowie des betheiligten Publicums bringen, bestimmen wir unter Aufrechthaltung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juni 1843 (Amtsbl. de 1843 Stück 27 S. 191) auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Vernachlässigung oder Uebertretung obiger Anordnung mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlrn. wird geahndet werden.

Potsdam, den 14. November 1862.

§ 175.

Die bei Anlagen von Zündholz-Trockenöfen und Anfertigung von Streichfeuerzeugen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sind vorgeschrieben in den Ministerial-Erlassen vom 12. December 1842 und 31. März 1843 — Amtsbl. für 1844 S. 370.

Jetzt erfolgt die Genehmigung zur Anlage solcher Fabrikstätten durch den Kreis- oder Bezirksausschuß. (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 109 und 110 — Ges.-S. S. 277.)

§ 176.

Wegen Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge ist folgende Pol.-V. vom 1. Mai 1843 (Amtsbl. S. 126) erlassen:

Potsdam, den 1. Mai 1843.

Im Verfolg der über die feuersichere Anlage der Zündholz-Trockenöfen erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. im Amtsblatt Nr. 11) sind von dem Herrn Minister des Innern Excellenz mittelst Erlasses vom 31. März d. J. weitere Anordnungen wegen der bei der Anfertigung der Streichfeuerzeuge, deren Gebrauch jetzt häufiger wird, und bei Aufbewahrung derselben in großen Massen erforderlichen Vorsorge zur Verhütung von Beschädigungen und Unglücksfällen getroffen worden. Da bisher in den meisten Fällen die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage solcher Fabrikationsstätten unterblieben ist, so soll künftig die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizei-Behörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizei-Behörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sei. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizei-Behörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Wir machen diese Vorschriften hiermit sowohl den Polizei-Behörden unseres Departements, als dem betheiligten Publicum zur Beachtung und Befolgung bekannt und bestimmen zugleich mit höherer Genehmigung, daß die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizei-Behörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften mit

einer Polizeistrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern belegt werden soll, welche eintretenden Falls von den Polizei-Behörden im ordnungsmäßigen Resoluts-verfahren zu verhängen ist.[1])

§ 177.

Das Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens enthält die nachstehende Reg.-V. vom 24. April 1869 — Amtsbl. S. 125:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12. November 1851 (Amtsbl. für 1851 S. 361) Nachstehendes verordnet:

Das Tabackrauchen wird an allen Orten, wo dadurch leicht Feuer entstehen könnte, besonders in Scheunen, Ställen, auf Böden und Wirthschaftshöfen, ferner auf oder bei den mit Heu, Stroh, Torf oder ähnlichen brennbaren Stoffen beladenen Wagen, in der Nähe von Stroh- oder Rohrdächern, sowie aller anderen leicht feuerfangender Gegenstände bei einer Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern; an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks verboten.

In den Forsten darf außerhalb der ordentlichen Fahrwege vom 1. April bis 1. October bei Strafe von einem bis zehn Thalern nicht anders als aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel geraucht werden. (Forstpolizei-Ordnung vom 1. Januar 1870 § 2 Nr. 14 und § 15 — Amtsbl. S. 14.) Vergleiche § 207.

§ 178.

Wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder in Haft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 6 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert,

---

[1]) Die Strafe beträgt jetzt 150 Mark oder Haft (Reichs-Strafgesetzbuch § 367 Nr. 5 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115), und wegen des Verfahrens ist das Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65 — vergl. Anhang Nr. 3 — maßgebend.

wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet,

wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt,

verfällt in Strafe bis zu sechszig Mark oder in Haft bis zu vierzehn Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 5, 6, 7 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft Gewerbetreibende, welche in Feuerarbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizei-Behörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. (Reichs-Strafgesetzb. § 369 Nr. 3 in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 179.

Ueber das Betreten der Keller und sonstigen Räume, die zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, bei Dunkelheit bestimmt die Pol.-V. vom 15. Mai 1852 (Amtsbl. S. 195) Folgendes:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) wird verordnet:

1) Keller und andere Räume, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, dürfen nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden.
2) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der im § 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 auf Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen festgesetzten Strafe.

Die Strafe beträgt jetzt bis 60 Mark oder 14 Tage Haft. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 5 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Wegen des Betretens der Gasometer-Gebäude mit Licht ist ergangen folgende Pol.-V. vom 12. Mai 1856 — Amtsbl. S. 161:

Zur Verhütung von Unglücksfällen für den Fall unvorhergesehener Gasausströmungen innerhalb der Gasometer-Gebäude wird hierdurch für den Regierungs-Bezirk Potsdam auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise als mittelst der Davy'schen Sicherheitslampe ist hierdurch verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

§ 180.

Wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde[1]) Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwencassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 111.)

Diese Vorschrift findet auch auf Feuerversicherungs-Gesellschaften Anwendung. (Reg.-V. vom 8. Februar 1852 — Amtsbl. S. 46.)

In Betreff der unbeweglichen Sachen, als: Gebäude und dgl., und deren Versicherung gegen Feuersgefahr gelten für den Regierungs-Bezirk Potsdam:

> das revidirte Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark vom 15. Januar 1855 — Ges.-S. S. 73 — nebst Nachtrag dazu vom 18. Juli 1856 — Ges.-S. S. 722 — vom 24. Mai 1869 — Gesetz-S. S. 774 — vom 6. Juli 1870 — Ges.-S. S. 439 — vom 21. Juli 1879 — Amtsbl. S. 353 — sowie vom 5. April 1882 — Amtsbl. S. 161 — und das revidirte Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kurmark ꝛc. vom 18. September 1871 — Ges.-S. S. 413 — sowie die drei Nachträge dazu vom 11. Mai 1877, 2. Mai 1880 und 3. April 1883 — Amtsbl. für 1883 S. 149.

Für das Mobiliar-Feuerversicherungswesen aber ist das Gesetz vom 8. Mai 1837 — Ges.-S. S. 102 — ergänzt durch Gesetz vom 30. Mai 1841 — Ges.-S. S. 122 — und geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1861 — Ges.-S. S. 445 — maßgebend.

Bergbau.

§ 181.

Für den Stein- und Braunkohlenbergbau in der Ober- und Niederlausitz, sowie in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen des Regierungs-Bezirks Potsdam gilt nunmehr das Gesetz

---

[1]) Des Oberpräsidenten, nach der Allerh. Cabinets-Order vom 29. September 1833 — Ges.-S. S. 121.

vom 22. Februar 1869 — Ges.-S. S. 401 — sowie die Verordnung der Oberbergämter Halle und Breslau vom 4. Mai 1869 — Amtsbl. S. 145.

Zur Ausführung dieses Gesetzes ist ergangen die Allgemeine Berg-Polizei-Ordnung für den Verwaltungs-Bezirk des Königl. Oberberg-Amts zu Halle vom 15. Juli 1873 — Amtsbl. S. 241.

Wer die zur Beseitigung stickender Wetter und Schwaden in Bergwerken erlassenen Vorsichtsmaßregeln verabsäumt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern (dreißig Mark). (Reg.-V. vom 31. März 1860 — Amtsbl. S. 134.)

Der Betrieb in den Braunkohlen-Tagegruben wird geregelt durch die Polizei-Verordnung des Oberbergamts vom 5. Juli 1862 — Amtsbl. S. 207.

Die Anwendung von Schießarbeit auf Bergwerken regelt die Verordnung des Oberbergamts vom 12. September 1863 — Amtsbl. S. 266.

Der Betrieb des Bergbaues ist nur nach dem genehmigten Plane zuläßig, ebenso müssen bei Einstellung des Bergbaues die nöthigen Sicherungsmaßregeln beachtet werden bei Strafe bis zu zehn Thalern. (Verordnung des Oberbergamts vom 7. October 1863 — Amtsbl. S. 304.)

In unterirdischen Grubenräumen muß, soweit nicht wegen schlagender Wetter oder dergleichen für einzelne Werke durch eine besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Grubenbeamte Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen, mit dem sich das Grubenlicht anzünden läßt. In Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, muß außerdem Jeder ein Grubenlicht bei sich führen. Uebertretungen ziehen nach § 207 des Allgemeinen Berggesetzes Geldbuße bis zehn Thaler nach sich. (Polizei-Verordnung des Oberbergamts zu Halle vom 30. Juli 1866 — Amtsbl. S. 319.

Den Gebrauch der mit Kreosotöl getränkten Hölzer zum Gruben-Ausbau verbietet bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern (hundertfunfzig Mark) die Polizei-Verordnung des Oberbergamts vom 31. Juli 1866 — Amtsbl. S. 319.

§ 182.

Die Befahrung von Schächten mittelst des Seiles regelt die Bergpolizei-Verordnung vom 11. Juli 1867 — Amtsbl. S. 252:

§ 1. Wenn auf einem Bergwerke die Ein- und Ausfahrt der Belegschaft vermittelst des Seiles geschehen soll, so sind bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften zu beobachten, welche von dem Oberbergamte für dieses Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des § 198 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassen werden.

§ 2. Bergwerkseigenthümer, welche die Seilfahrt einführen wollen, haben hiervon unter Einreichung einer Beschreibung der Betriebseinrichtungen, welche zu diesem Zwecke dienen sollen, dem Revierbeamten Anzeige zu machen. Die Einführung der Seilfahrt darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft und nachdem das Oberbergamt nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerkseigenthümers oder seines Vertreters darüber entschieden hat, ob und welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt zu treffen sind.

§ 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige, im Lenken der Maschine erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschine besonders verantwortlich.

§ 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen. Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird. Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§ 5. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§ 6. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme zugleich mit Menschen auch Bergwerksproducte, Berge oder Geräthe zu fördern.

§ 7. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- oder auszufahren.

§ 8. Durch offenen Anschlag am Schachte sind die Namen des Aufsehers (§ 5), des Maschinenwärters (§ 3) und die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahr-Ordnung bekannt zu machen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betreffende Bergwerk von dem Ober-Bergamte erlassen sind (§ 1), werden nach den §§ 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestraft.

Die öftere Prüfung der Dampfkessel bestimmt die Bergpolizei-Verordnung vom 19. Juli 1867 — Amtsbl. S. 265.

Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate sind vom Minister für Handel ꝛc. erlassen am 21. December 1871 — Amtsbl. für 1872 S. 23 — und durch die Geschäftsanweisung des Oberbergamts vom 15. August 1872 — Amtsbl. S. 315.

Für die Pferdebahn von Königs-Wusterhausen bis Schenkendorf ist eine besondere Pol.-V. gemeinsam vom Oberbergamt und dem Landrath des Kreises Teltow erlassen am 21. September 1884. (Amtsbl. S. 410.)

VI. Wasser-Polizei.

1. Deichwesen.

§ 183.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses bei Strafe bis zu funfzig Thalern (150 Mark) neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden. (Gesetz vom 28. Januar 1848 § 1 — Ges.-S. S. 54 — und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 96 — Ges.-S. S. 273.)

Bei drohender Gefahr, falls die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung nothwendig ist, müssen nach Anordnung der Polizei-Behörde alle Bewohner der bedrohten, ja selbst der benachbarten Gegend sogar durch Execution zur unentgeltlichen Hülfeleistung bei den Schutzarbeiten herangezogen werden. (Ebenda § 25.)

Die Zerstörung oder Beschädigung von Deichen wird, sofern dadurch Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer entsteht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten geahndet. (Reichs-Strafgesetzb. § 321 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 102.)

Wegen Hülfeleistung bei gemeiner Gefahr oder Noth siehe oben § 163.

§ 184.

Zum Schutze der Anlagen in den Priegnitzer Elbdeichverbänden ist ergangen die nachfolgende Reg.-V. vom 9. October 1867 — Amtsbl. S. 378:

Zum Schutze der Anlagen des Deichverbandes der II. und III. Division der Priegnitzschen Elbniederung wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die beim Eisgange oder Hochwasser aufgebotenen Mannschaften (die Deichwachen) haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten oder ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Trunkenheit, Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der gedachten Personen wird — insofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern, der Versuch aber, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, durch eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern geahndet.

§ 2. Werden die zum Schutze der Deiche bei Eisgang oder Hochwasser ausgeschriebenen Materialien gar nicht oder unvollständig geliefert, so verfallen die Schuldigen in eine Geldstrafe von einem bis drei Thalern und sind außerdem zum Ersatz der Kosten der für ihre Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§ 3. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, auf Requisition der Deichbeamten die bei Vertheidigung der Deiche etwa nöthigen Fuhrwerke, reitende oder Fußboten zu stellen und bei Mangel an Materialien für deren Beschaffung zu sorgen. Im Weigerungsfalle verfallen die Schuldigen in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern.

§ 4. Die Grundstücke am inneren Rande eines Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab nicht beackert, noch bepflanzt, auch innerhalb zehn Ruthen keine Stein-, Sand-, Lehm- oder Torfgruben, Teiche, Abzugsgräben angelegt oder erweitert oder überhaupt Erde zu den Deicharbeiten entnommen werden. Ferner dürfen innerhalb fünf Ruthen vom Deichfuße ab keine Brunnen angelegt, noch Fundamente zu neuen Gebäuden eingegraben werden. Sollen Gebäude in geringerer Entfernung als fünf Ruthen vom Deichfuße ab neu errichtet werden, so muß der Grund und Boden zunächst durch Anschüttung erhöht werden, und bleibt es wegen des zur Normalisirung der Deiche erforderlichen Raumes in jedem einzelnen Falle dem Urtheil des Deichinspectors überlassen, die Höhe dieser Anschüttung, welche stets bis zur Deichböschung heran ausgedehnt werden muß, festzusetzen. Im Vorlande dürfen die Grundstücke eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht beackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern zu bestrafen.

§ 5. Die Deichkrone darf mit Lastwagen gar nicht, mit anderem leichten Fuhrwerk aber nur bei trockenem Wetter befahren werden. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von zwei Thalern. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Fuhrwerke der Deich- und anderen Beamten, desgleichen solche, auf welchen Baumaterialien für die Deiche oder Buhnen herangefahren werden. Auch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf solche Deichstrecken, welche

bisher in Ermangelung anderer Communicationswege im Binnenlande für den Verkehr benutzt worden sind.

§ 6. Das Behüten der Deiche ist zwar im Allgemeinen gestattet, mit Schweinen aber nur dann, wenn solche gewiehert sind. Für jedes auf dem Deich getroffene nicht gewieherte Schwein hat der Eigenthümer eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen zu erlegen.

§ 7. Die auf den Deichen stehenden Bäume dürfen nur mit specieller Erlaubniß des Deichinspectors unter genauer Befolgung seiner Anordnungen aus der Erde herausgenommen oder gefällt werden, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern verfällt.

§ 8. Die Krone und die Dossirungen der Deiche dürfen mit Hecken, Sträuchern und Bäumen nicht bepflanzt werden, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern verfällt; außerdem sollen solche Pflanzungen wieder entfernt werden.

§ 9. Das unbefugte Betreten der Deckwerke, Buhnen und besteckten Alluvionen durch Menschen oder Vieh ist bei einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen für jede Person und jedes Haupt Vieh untersagt. Bezüglich des Viehes hat der Eigenthümer für die Strafe zu haften. Jede Beschädigung der oben genannten Werke, das Auslegen von Ankern auf denselben u. s. w. wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern bestraft.

§ 10. Im Falle des Unvermögens des Bestraften zur Bezahlung der festgesetzten Geldstrafen sind den Letzteren verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu substituiren. Die eingezahlten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht durch den Polizeirichter festgesetzt sind, zur Deichcasse.

Wegen Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische bestimmt die Reg.=V. vom 20. August 1869 (Amtsbl. S. 258), was folgt:

Um die schädliche Verbreitung des Qualmwassers in der Lenzerwische zu beschränken, wird unter Aufhebung der Qualmdeich=Ordnung vom 18. November 1773 und unserer Verordnung vom 18. September 1855 auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Grundbesitzer ist berechtigt, seine Grundstücke gegen das Qualmwasser durch Dammanlagen zu schützen und braucht das von höher gelegenen Grundstücken ablaufende Qualmwasser nicht früher aufzunehmen, als bis er selbst für seine Grundstücke nach unterhalb Vorfluth hat.

§ 2. Rücksichtlich der bereits bestehenden Qualmdeiche muß es bei der bisherigen Unterhaltungspflicht sein Bewenden behalten.

Wo diese aber noch nicht feststeht, sowie bei auf Beschluß oder mit Genehmigung des Deichamts nach § 10 des Gesetzes über die Revision des Elbdeichwesens in der Priegnitz vom 4. December 1861 zur Ausführung kommenden Anlagen dieser Art soll als allgemeine Regel der Grundsatz gelten, daß zur

Unterhaltung der Qualmdeiche diejenigen Grundbesitzer verpflichtet sind, welche von der Schutzanlage einen Vortheil zu erwarten haben.[1])

§ 5. Kein Deichgenosse darf das Wasser von seinen Grundstücken früher nach einem durch Qualmdeiche geschützten Terrain ablassen oder die in den Qualmdeichen befindlichen Siele eröffnen, als bis dies von der Schaucommission derjenigen Gemeinde gestattet worden ist, zu welcher das unterhalb gelegene Grundstück gehört, und darf diese Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn das betreffende untere Grundstück selbst Vorfluth hat. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldstrafe von 5—10 Thalern geahndet werden.[2])

§ 6. Wer einen Qualmdeich oder eine andere Schutzanlage durchsticht, abgräbt oder so beschädigt, daß dadurch das Wasser auf ein niedriger gelegenes Grundstück abfließt, soll in eine Geldbuße von 10 Thalern verfallen, falls er nicht nach dem Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkte.

§ 7. Streitigkeiten und Beschwerden rücksichtlich der Ausführung dieser Verordnung entscheidet der Deichhauptmann der II. und III. Division des Priegnitzer Elbdeichverbandes, welcher auch die Strafen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852[3]) vorläufig festzusetzen hat.

Die Strafgelder fließen, insofern sie nicht durch den Polizeirichter festgesetzt sind, zur Casse der betreffenden Ortsgemeinde.

§ 8. Für den Unvermögensfall sind den festgesetzten Geldbußen verhältnißmäßige Gefängnißstrafen zu substituiren.

und deren Ergänzung durch folgende Pol.=V. vom 28. Juli 1875 — Amtsbl. S. 250:

Auf Antrag des Deichamts der II. und III. Division des Priegnitzschen Elbdeichverbandes verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 unter Modification und Ergänzung unserer Polizei=Verordnung vom 20. August 1869, die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische betreffend, was folgt:

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden aufgehoben. Statt dessen wird bestimmt:

§ 3. Wer den Anboten einer nach § 10 der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz, vom 4. December 1861 vom Deichamt eingesetzten Schaucommission nicht rechtzeitig und in gehöriger Weise nachkommt, hat die Ausführung der erforderlichen Arbeiten, sowie die Einziehung der dadurch entstandenen Kosten im Wege der polizeilichen Execution zu gewärtigen.

---

[1]) §§ 3 und 4 aufgehoben durch die nachstehende Polizei=Verordnung vom 28. Juli 1875 — Amtsbl. S. 250.

[2]) Der durch Polizei=Verordnung vom 23. März 1882 (Amtsbl. S. 118) zu § 5 gemachte Zusatz ist wieder aufgehoben durch Polizei=Verordnung vom 19. April 1883 — Amtsbl. S. 145.

[3]) Jetzt nach dem Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.=S. S. 65.

2. Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen.

§ 185.

Wegen der Bildung der Wassergenossenschaften bestimmt das Nähere das durch § 94 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 272 — geänderte Gesetz vom 1. April 1879 — Ges.-S. S. 297 — und die Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 16. September 1879 — Amtsbl. S. 419.

Das dazu vom Minister vorgeschriebene Normalstatut ist veröffentlicht durch Reg.-Verfügung vom 28. Januar 1882 — Amtsbl. S. 53.

Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen und Seen, die einen Abfluß haben) darf das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser unter der Beschränkung nutzen, daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht wird und daß das abgeleitete Wasser in's ursprüngliche Flußbett zurückgeleitet werden muß, bevor dieses das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und dgl. benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn nach dem Urtheil der Polizei-Behörde dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird.

Einwerfen von Erde, losen Steinen und anderen Materialien in Flüsse darf nicht stattfinden.

Die Uferbesitzer müssen den Fluß gehörig räumen. (Gesetz vom 28. Februar 1843 §§ 1, 3, 4, 7 — Ges.-S. S. 41.)

§ 186.

Mühlenbesitzer, welche den Wasserstand über die durch den Merkpfahl bezeichnete Höhe aufstauen oder die Schleusen, Gerinne, Grundstöcke und dergl. nicht gehörig öffnen, haben außer dem Schaden-Ersatz zwanzig bis funfzig Thaler (60 bis 150 Mark) Polizeistrafe verwirkt. (Gesetz vom 15. November 1811 § 9 — Ges.-S. S. 352.)

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert. (Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880 § 27 Ziffer 3 — Ges.-S. S. 235.)

§ 187.

Wer als Vorsteher oder Liquidator einer Wassergenossenschaft es unterläßt, den Ein- oder Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Vorstandsmitgliedern, die Abänderung der Statuten, die Auflösung der Genossenschaft, die Bestellung von Liquidatoren oder das Ausscheiden derselben oder das Erlöschen ihrer Vollmacht anzuzeigen oder anzumelden, die Auflösung der Genossenschaft bekannt zu machen oder die Eintragungen der Betheiligung rechtzeitig anzuzeigen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. (§ 99 des Gesetzes vom 1. April 1879 — Ges.-S. S. 317.)

Für einzelne Gegenden des Regierungs-Bezirks sind behufs ausreichender Unterhaltung der zur Entwässerung dienenden Gräben besondere Schauverbände gebildet und für diese eigene Graben-Schau-Ordnungen erlassen, nämlich:

a) Das revidirte Statut für den Ruthe-Schauverband vom 8. October 1873, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 15. November 1873 — Amtsbl. S. 362 Beilage — geändert durch Allerh. Cabinets-Order vom 4. Juni 1883 — Amtsbl. S. 238 — und Pol.-V. vom 11. Mai 1876 — Amtsbl. S. 152 — sowie wegen des Bäkefließes die Reg.-V. vom 20. September 1871 — Amtsbl. S. 277.

b) Graben-Schauordnung für das Rhin- und Dossebruch vom 23. März 1793, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 14. December 1859 — Amtsbl. S. 432 Beilage.

Graben-Schaureglement vom 16. August 1865 — Amtsbl. S. 390 Beilage — und Ergänzung dazu durch die Reg.-V. vom 8. Juni 1870 — Amtsbl. S. 162.

c) Graben-Schauordnung für das Havelländer Luch vom 4. April 1842, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 4. Mai 1842 — Amtsbl. S. 152 Beilage.

Zur Aufrechthaltung der im Wesentlichen mit den zu a gedachten Bestimmungen übereinstimmenden Vorschriften dieser Ordnung sind auf deren Uebertretung nachstehende Strafen gesetzt:

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit seinen Grabenantheil gar nicht oder nicht gehörig geräumt oder den Grabenauswurf auf den Grabenborden und in den Wegen nicht vorschriftsmäßig planirt hat, erlegt für die Ruthe der nicht geräumten Strecken an den Hauptgräben einen Silbergroschen, bei den Damm- und Nebenwegen aber sechs Pfennige als Strafe. Das Versäumte wird sofort nach Anordnung der Schaucommission unter

Aufsicht des Grabenmeisters nachgeholt. Die dadurch entstehenden Kosten werden vorschußweise aus der Grabencasse bestritten, demnächst aber nebst der verwirkten Strafe von den Räumungspflichtigen executivisch eingezogen.

Die Verpflichtung zur Grabenräumung ist eine Communallast, und es sind daher die Gemeinden, deren Mitglieder zu der durch Verabredung zu bestimmenden Zeit (§ 14) gleichzeitig ihre Grabenantheile zu räumen haben, für die Strafen derjenigen Mitglieder, welche ihre Kaveln nicht gehörig geräumt haben, sowie für die Kosten der executivischen Räumung verhaftet. Die Dorfgerichte und Magisträte sind jedoch befugt, die Strafen und Kosten von den säumigen Gemeindemitgliedern gleich einzuziehen.

2) Jeder Räumungspflichtige, in dessen Kavel bei der Schau Kraut oder Strauchwerk treibend vorgefunden wird, verfällt in eine Strafe von einem Thaler. Der Schaucommission steht es frei, von der Festsetzung der Strafe abzustehen, wenn andere Umstände, namentlich die Menge des auf dem Uferborde vorgefundenen Grabenauswurfs, den Beweis geben, daß der Räumungspflichtige gut geräumt hat und daß das Kraut von oben herab getrieben ist. Wer jedoch erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Räumungsantheile nicht herausgezogen, sondern in die Kavel eines anderen Interessenten hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe von zehn Thalern. In beiden Fällen wird das Kraut auf Kosten des Säumigen herausgezogen.

3) Räumungspflichtige, welche die Grenzen ihrer Räumungsantheile nicht nach Vorschrift des § 12 mit Pfählen oder Steinen bezeichnet haben, zahlen eine Strafe von einem Thaler.

4) Räumungspflichtige, welche nicht selbst oder durch einen qualificirten Stellvertreter oder Deputirten bei der Schau erscheinen, verfallen in eine Strafe von einem Thaler.

5) Wer durch die Gräben an den dazu nicht bestimmten Stellen reitet oder fährt, zahlt eine Strafe von zwei Thalern.

6) Hirten, welche das Vieh unbefugter Weise in den Gräben tränken oder durch dieselben oder auf die erhöhten Ufer der Gräben gehen lassen oder in den Gräben eine Schafwäsche vornehmen, zahlen das erste Mal einen, das zweite Mal drei und das dritte Mal 10 Thaler Strafe und sind außerdem zur Erstattung des verursachten Schadens verpflichtet.

Für den angerichteten Schaden haftet die Dienstherrschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften subsidiarisch.

7) Wer die Fischerei auf unerlaubte Weise ausübt oder durch Flachs- oder Hanfröthen in den Gräben die Vorschriften des § 23 übertritt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern.

Die Geräthschaften, deren sich der Contravenient beim Fischen bedient hat, werden confiscirt und fallen dem Fischereiberechtigten zu.

8) Wer auf dem Grabenborde Anpflanzungen oder sonstige Anlagen ohne Erlaubniß der Schaucommission macht und dadurch die Vorschriften des § 22 übertritt, zahlt eine Strafe von zwei Thalern.

9) Wer die Grabenborde beackert oder bestellt, wird mit einer Strafe von zwei Thalern belegt.

10) Alle Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements, auf welche vorstehend nicht besondere Strafen gesetzt sind, ingleichen die Nichtbeachtung der von der Schaucommission getroffenen Anordnungen werden mit einer Strafe von einem bis fünf Thalern geahndet.

11) Alle vorgedachten Geldbußen werden im Falle des Unvermögens des zu Bestrafenden durch die Gerichts-Behörde desselben in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

d) Reglement für den Löcknitzfluß und den Carvebach im Kreise Westpriegnitz vom 13. December 1860 — Amtsbl. S. 436 Beilage — gilt auch bis zur oberen Grenze der Lenzersilge. — Reg.-V. vom 4. October 1863 — Amtsbl. S. 287.

Schau-Reglement für die Löcknitz vom 6. October 1863. — Amtsbl. S. 296 und Ergänzung desselben vom 13. Mai 1879 — Amtsbl. S. 216.

Graben-Schauordnung für die Silgegräben vom 6. October 1863 — Amtsbl. S. 299.

e) Kreispolizei-Verordnung für den Temnitzfluß vom 22. Mai 1883. — Amtsbl. für 1883 S. 286.

f) Reglement für den Jägelitzfluß vom 6. October 1863 — Amtsbl. S. 310 — und vom 9. November 1864 — Amtsbl. S. 333.

g) Polizei-Verordnung zum Schutz des Schönwalder Fließes vom 31. Juli 1867 — Amtsbl. S. 270.

h) Polizei-Verordnung für die Melioration des Randow- und Welsethales vom 1. März 1872 — Amtsbl. S. 66 — und Pol.-V. für den Welsegraben vom 30. Juni 1882 — Amtsbl. S. 264.

i) Polizei-Reglement für die Grabenzüge der Britz-Rixdorfer Niederung vom 28. Februar 1872 — Amtsbl. S. 94 — und Polizei-Reglement vom 22. April 1875 — Amtsbl. S. 135.

k) Statut des Lunow-Stolper Meliorationsverbandes vom 15. Februar 1875 — Amtsbl. S. 123.

l) Statut der Meliorationsgenossenschaft für das Langen'sche Luch im Kreise Ruppin vom 6. April (26. October) 1880 — Amtsbl. 1881 S. 20.

m) Kreispolizei-Verordnung für die Dabergotzer Landwehr vom 22. Mai 1883 — Amtsbl. S. 287.

3. Schifffahrt und Flößerei.

§ 188.

Die Verwaltung der Wasser-Polizei ist übertragen den Wasser-Bauinspectoren durch folgende Reg.-V. vom 25. August 1884 — Amtsbl. S. 339:

Mit Zustimmung der Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe übertrage ich hierdurch die Verwaltung der Strom-, Schifffahrts-, Flößerei- und Hafen-Polizei derjenigen öffentlichen Wasserstraßen, welche zu meiner Zuständigkeit gehören, jedoch mit Ausschluß der Befugniß zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung zu Anlagen an oder in diesen Wasserstraßen, den Königlichen Wasser-Bauinspectoren für ihre Inspections-Bezirke. Den betreffenden Beamten steht hiernach insbesondere auch der Erlaß strafpolizeilicher Verfügungen bei Uebertretungen der Strom-, Schifffahrts- ꝛc. Polizei-Verordnungen zu.

Als Hülfsorgane haben sich die Königlichen Wasser-Bauinspectoren der zu ihrer Inspection gehörigen Buhnenmeister, Schleusenmeister ꝛc. zu bedienen, welche Personen den Charakter als Hülfsbeamte der erwähnten polizeilichen Zweige hiermit erhalten.

Ueber die Dienstbefugnisse der Pritzstabel bestimmt die Reg.-V. vom 21. October 1884 (Amtsbl. S. 407), was folgt:

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten und Landwirthschaft ꝛc. übertrage ich hiermit den Inhabern der Pritzstabelstellen zu Neu-Ruppin und Spandau bezüglich der in ihren Bezirken belegenen öffentlichen Wasserstraßen dieselben polizeilichen Befugnisse, wie solche den Königlichen Buhnenmeistern zustehen.

Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852[1]) — Amtsbl. S. 200 Beilage:

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-S. S. 265) erlassen wir hiermit nachstehende Polizei-Verordnung rücksichtlich der Benutzung derjenigen öffentlichen Wasserstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks, für welche keine besonderen Schifffahrtspolizei-Ordnungen bestehen.

---

[1]) Ausgedehnt auf die alte Oder von Wriezen bis Oderberg durch Reg.-V. vom 13. Januar 1883 (Amtsbl. S. 26) und auf den Rheinsberger, Zehdenick-Liebenwalder und den Löcknitz-Canal durch Pol.-V. vom 16. October 1883 (Amtsbl. S. 373).

Nachstehende Vorschriften sollen indessen insoweit auch eine allgemeine Geltung für unseren Verwaltungs-Bezirk haben, als die besonderen Schifffahrts-Polizei-Ordnungen nicht anderweitige Bestimmungen enthalten.

Einleitung.

§ 1. Das Schifffahrt treibende Publicum, sowie alle diejenigen, welche die Wasserstraßen zu gewerblichen und zu anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen genau zu beobachten und den Anordnungen der Wasserpolizei- und Bau-Beamten (der Schleusenmeister, Brückenwärter, Buhnenmeister u. s. w.) in Bezug auf die Benutzung der Wasserstraßen und auf die Schonung der Ufer und Wasserbauwerke Folge zu leisten.

Erster Abschnitt.
Beschaffenheit der Fahrzeuge und Ladung.

§ 2. Länge und Breite der Kähne und Flöße. Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße wird durch die Länge und Breite der vorhandenen Schleusen bestimmt. Nachrichtlich wird bemerkt:

a) für das Dahmefließ, daß durch die Schleuse von Prieros nur Kähne von höchstens 110 Fuß Länge und 12⅔ Fuß Breite,

b) für das Notteflieẞ, daß durch die kleinste der in demselben befindlichen Schleusen, nämlich die Schleuse bei Mellen, nur Kähne von höchstens 90 Fuß Länge und 12 Fuß Breite,

c) für den Ruppiner Canal, daß durch die Schleusen in demselben nur Kähne von höchstens 114 Fuß Länge

passiren können.

In Betreff der Länge und Breite der Floßhölzer auf den Wasserstraßen, für welche das Regulativ vom 8. November 1845 (Ges.-S. S. 786) nicht gilt, bleibt es für jetzt bei dem bisher Ueblichen. [1])

Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen gelassen.

§ 3. Höhe der Kähne. Die Kaffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 4. Höhe und Breite der Ladung. Bordhöhe. Die zulässige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken und darf höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen — ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh und andere leichte und lockere Waaren führen, bis zu größerer Höhe und Breite laden — jedoch ist jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken und sonstigen Bauwerke strafbar.

---

[1]) Siehe das hinten abgedruckte Regulativ vom 8. November 1845 — Amtsbl. S. 392 Beilage — sowie den dasselbe ändernden Erlaß vom 4. April 1853 — Amtsbl. S. 163 — die Erläuterung vom 18. August 1857 — Amtsbl. S. 323 — und das Regulativ vom 19. August 1853 — Amtsbl. S. 334.

Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§ 5. Tiefgang der Kähne. Das Maß des Tiefganges der Kähne ist von dem Zustande der betreffenden Wasserstraße und dem Wasserstande abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

Jeder Schleusenmeister und, wo sich seichte Stellen vorfinden, jeder Buhnenmeister und Strom-Aufsichtsbeamte ist befugt, den Tiefgang eines Kahnes zu untersuchen; jeder Schiffer ist verpflichtet, sich auf Erfordern dieser Untersuchung zu unterwerfen.

Die vorgedachten Beamten — welche hierbei den Anweisungen ihrer Vorgesetzten folgen — können zu tief gehende Fahrzeuge von der Schleuse oder einer seichten Strecke der Wasserstraße zurückweisen.

Wird das Hinderniß zu großen Tiefganges durch Ableichten gehoben, so darf das abgeleichterte Gut ohne Erlaubniß des Aufsichtsbeamten nicht wieder in den Hauptkahn aufgenommen werden.

§ 6. Belastung der Steuer. Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf dem Steuer befinden, müssen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§ 7. Bemannung der Schiffsgefäße. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können.

§ 8.[1]) Bemannung der Floßhölzer. Es dürfen höchstens acht Plötze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge, und höchstens sechs Plötze, jede über 45 Fuß Länge, auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt müssen sie in der Regel mit vier und bei der Bergfahrt in der Regel mit acht Leuten, in jedem Falle aber ausreichend bemannt sein.

Darüber, welche Bemannung der Floßhölzer und Kähne als eine ausreichende anzusehen ist, entscheiden die Strom-Aufsichtsbeamten.

Zweiter Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

§ 9. Allgemeine Grundsätze beim Anlegen. Das Anlegen zum vorübergehenden Stillliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet; nur darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert.

---

[1]) Die §§ 7 und 8 sind ergänzt durch die hinten abgedruckte Pol.-V. vom 14. November 1881 — Amtsbl. S. 442.

Die Fahrzeuge sind am Ufer gestreckt, d. h. hinter einander, und dem Ufer möglichst nahe, in den Canalhaltungen jedoch bei Nachtzeit in solcher Entfernung vom Ufer anzulegen, daß sie beim gewöhnlichen Ablassen des Wassers nicht trocken zu liegen kommen. In Seeen und breiten Buchten wird die gestreckte Lage nicht erfordert. Desgleichen kann während der Winterzeit die Aufsichtsbehörde, namentlich an Auslade- und Verkaufsplätzen bei Städten, das Abweichen von der gestreckten Lage am Ufer gestatten. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße an dergleichen Auslade- oder Verkaufsstellen ohne besondere Erlaubniß ist aber nicht gestattet.

Floßholz muß stets am Ufer gestreckt liegen und während der Fahrt in den Canalhaltungen in keiner größeren Breite, als derjenigen verbunden sein, in der es die Brücken und Schleusen passiren kann.

Die Aufsichtsbeamten haben zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge oder Floßholze mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt das Stilleliegen gestattet werden kann.

Das Anlegen zum Ein- und Ausladen kann ohne weitere Erlaubniß nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ausladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind.

Das Anlegen ist insbesondere verboten:

a) in engen und besonders bezeichneten Schifffahrtsstrecken;
b) in der Durchfahrt von Brücken, sowie auf Kahnlänge ober- und unterhalb derselben;
c) 200 Schritte ober- und unterhalb von Fähren;
d) an und vor Buhnenanlagen und vor der Mündung von Nebengewässern;
e) innerhalb scharfer Buchten der Flüsse.

Jedoch ist das Stilleliegen an der Mündung von Seitengewässern für Fischdröbel erlaubt, sowie da gestattet, wo solche Mündungen zu Ein- und Ausladestellen bestimmt sind.

§ 10. Befestigung der Fahrzeuge und Floßhölzer. Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen, und Anker nur ins Wasser, und zwar nur so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern. Auch ist es verboten, Schricke in die Dossirungen der Ufer und kleine Pfähle zum Befestigen des Floßholzes näher als drei Fuß vom Rande des Wasserspiegels entfernt einzuschlagen.

§ 11. Ueberwintern der Fahrzeuge. Das Ueberwintern darf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß der Aufsichtsbehörde stattfinden.

§ 12. Ein- und Ausladen der Waaren. Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (cfr. § 9) statt.

Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers zur Be- und Entladung von Fahrzeugen vorlängs ihrer an die Wasserstraße angrenzenden Grundstücke besonders gestattet ist, müssen hierbei den polizeilichen Vorschriften genau Folge leisten.

Jede Beschädigung der Schälungen des Ufers und der Dossirung oder sonstiger Uferbefestigungen, sowie jede Verunreinigung des Fluß- oder Canalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

Wenn Kähne abgeleichtert werden müssen und kein Leichterfahrzeug zur Hand ist oder wenn Waaren vor Verderben geschützt werden sollen, kann auch der nächste Schleusenmeister oder sonstige Aufsichtsbeamte die Erlaubniß zum Ausladen an dazu nicht bestimmten Stellen geben. Durch die Ertheilung einer solchen Erlaubniß wird aber das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Schiffer und Uferbesitzer nicht geändert.

§ 13. Herausschaffen und Anlegen des Floßholzes. Das Hinein- und Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten stattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, bleibt für die etwaige Beschädigung des Ufers oder Verunreinigung des Flußbettes verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 14.[1]) Vom Segeln. Auf den Canalhaltungen darf nur mit kleinen Segeln, d. h. mit Segeln von höchstens acht Blatt Breite, oder mit zur Hälfte eingerefftem großen Zeuge gesegelt werden. Diese Beschränkung tritt da nicht ein, wo die Gewässer durch Seeen führen.

§ 15. Vom Treideln. In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige, bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

Begegnen sich beim Treideln zwei Fahrzeuge, so muß das abwärts fahrende Leine und Ziehbaum fallen lassen.

Bei den Canalfahrten ist das Treideln auf den dazu nicht bestimmten Dossirungen der Wälle und Borde verboten.

§ 16. Verbot des Nebeneinanderfahrens. Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen in den regulirten Flußstrecken nicht längere Zeit nebeneinander fortfahren oder zugleich in letztere hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 17. Ausweichen. Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Begegnen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärts fahrende Schiffer dem abwärts fahrenden Platz.

---

[1]) Erläutert durch die hinten abgedruckte Pol.-V. vom 22. Februar 1882 — Amtsbl. S. 135.

§ 18. Ueberholen. Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gewähren. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe.

Flöße dürfen auf regulirten Flußstrecken niemals noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren.

§ 19. Beschränkung des Vorbeifahrens. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken oder auf Kahnlängen ober- oder unterhalb derselben einander nicht vorbeifahren. Vielmehr muß der vor der Brücke später ankommende Kahn noch vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden Kahnes abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken hat der abwärts fahrende vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug.

Das Torren (Touren) ist verboten.

§ 20. Dampfschiffe. Dampfschiffe müssen überall, wo sie an anderen Fahrzeugen vorüberfahren, sich in möglichster Entfernung halten und die Maschinenkraft so mäßigen, daß für das andere Fahrzeug durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

Außerdem müssen Dampfschiffe bei der Fahrt während der Nacht oder während starken Nebels mindestens eine hellerleuchtete, nach allen Seiten sichtbare Laterne führen, auch erforderlichen Falls von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten.

Vierter Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken und Freiarchen.

§ 21.[1]) Warten vor der Schleuse. Die Annäherung an die Schleuse muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenmeisters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge nicht behindert wird.

Der Schleusenmeister hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, ungesäumt nachkommen.

Das Schleusen während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist verboten. Die Ausnahmen von diesem Verbot dürfen in sehr dringenden Fällen von den Aufsichtsbeamten gestattet werden.

§ 22. Reihenfolge beim Schleusen. Das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die Kähne bei der Schleuse ankommen oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließen, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ebenso schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft.

---

[1]) Zur Ergänzung ist erlassen die Polizei-Verordnung vom 4. Juli 1876 — Amtsbl. S. 235. Siehe unten.

Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen in der Regel abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz. Die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt der Schleusenmeister, sofern dazu eine dringende Veranlassung vorliegt. Ueber die Gründe seines Verfahrens hat der Schleusenmeister aber nicht dem Schiffer oder Flößer, sondern nur dem vorgesetzten Beamten Rechenschaft zu geben.

§ 23. Verhalten während des Schleusens. Das Ziehen und Zustoßen der Schützen, sowie das Oeffnen und Schließen der Schleusenthore geschieht da, wo Schleusengehülfen vorhanden, nur durch diese; andernfalls auch von den Mannschaften der durchgeschleuseten und vor der Schleuse befindlichen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung des Schleusenmeisters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse.

Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden.

Jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz muß an wenigstens einem hinreichend starken Tau so befestigt oder gehemmt werden, daß das starke Anstoßen vermieden wird.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenmeisters erfolgen.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist strafbar.

§ 24. Vorsicht bei den Brücken. Den Brücken dürfen sich die Schiffe nur langsam nähern. Die Segel müssen mindestens 200 Schritte vor der Brücke völlig heruntergelassen werden.[1])

Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf nur durch den Brücken-Aufzieher geschehen.

Seitenöffnungen der Brücken dürfen zur Durchfahrt nicht benutzt werden.

Das Festklemmen in den Brücken, das Streichen der Zugklappen oder der Balkenköpfe mit den Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf dem Schiffe liegenden Gegenständen, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in massive oder hölzerne Theile der Brücken, an denen sich Abweichepfähle und Verschälbretter zum Einsetzen befinden, überhaupt jede Beschädigung der Brücken ist verboten.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Wasserpolizei-Vorschriften.

§ 25. Verunreinigung. Jede Verunreinigung der Wasserstraßen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt.

---

[1]) Wegen der Havelbrücken bei Glienicke und Potsdam siehe die Pol.-V. vom 3 October 1857 — Amtsbl. S. 367. Vergl. § 191.

§ 26. Beschädigung der Anlagen. Das Betreten der Böschungen und Banquets an anderen als an den Ausladestellen (§ 9), das Gehen, Reiten, Fahren oder Karren auf den Canalborden, das Beschädigen oder Berauben der Buhnen und Anpflanzungen an den Wasserstraßen, ferner das Beschädigen oder Berauben des sich auf oder neben den Buhnen erzeugenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern und Bootshaken in die Buhnenwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf denselben, sowie das Wegnehmen der Bezeichnungen von Schifffahrts-Hindernissen ist untersagt.

Die Treidelwege dürfen nicht in der Benutzung erschwert oder gar versperrt, auch nicht von Unberechtigten zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt werden. Ebenso darf auf die Treidelsteige oder auf die Böschungen derselben kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Das Viehtränken oder Pferdeschwemmen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und das Baden nur da gestattet, wo besondere Badestellen angewiesen sind. Die Handhabung von Stauwerken in und an den Wasserstraßen ist nur den dazu besonders Berechtigten gestattet, allen Uebrigen aber untersagt.

§ 27. Anlagen von Privatpersonen. Die Anlegung von Ein- oder Ausladestellen, das Einlegen von Abzugsrinnen in die Wasserstraßen, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von Wassertreppen 2c. darf nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Aufsichtsbehörde stattfinden.

§ 28. Besondere Bestimmungen über die Benutzung der Ufer. Holz, Steine und andere schwere Waaren dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbeamten näher als drei Ruthen vom Uferrande regulirter Flußstrecken gelagert werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen und Strafverfahren

§ 29. Zurückweisung von den Wasserstraßen. Kähne und Holzflöße, welche die in dieser Verordnung angegebenen Maße überschreiten, dürfen von den Wasserstraßen zurückgewiesen werden.

Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung der Wasserstraßen gleichfalls so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§ 30. Strafen. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusenmeistern oder sonstigen Aufsichtsbeamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen, sonstige Auskunft zu ertheilen oder ihren dienstlichen Anweisungen Folge zu geben, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere Strafen verwirkt haben, in eine Polizeistrafe bis zu zehn Thalern.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd oder Stück Rindvieh einen Thaler, für jedes

Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege funfzehn Silbergroschen, für jedes Stück Federvieh fünf Silbergroschen Strafe.

Für die Strafen und Kosten, welche durch Contraventionen der Mannschaft eines Kahnes verwirkt oder veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für die durch Flößer verwirkten Strafen und Kosten sind die Regimenter oder Spediteure verantwortlich.

Das im § 2 vorstehender Pol.-V. erwähnte Regulativ vom 8. November 1845 (Amtsbl. S. 392 Beilage) lautet:

Ich genehmige das mit Ihrem Berichte vom 8. d. M. vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree und ermächtige Sie, dasselbe vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung zu bringen und zu dem Ende durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. November 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Da in neuerer Zeit die Schiffsgefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree befahren, vielfach größer gebaut worden sind, als nach der Beschaffenheit dieser Wasserstraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleusen statthaft ist, so wird, um den hieraus entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 1. Januar 1853 an darf der Friedrich-Wilhelms-Canal, der Finow-Canal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden, deren äußere größere Breite nicht über $14\frac{1}{2}$ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt.

§ 2. Fahrzeuge, welche die in § 1 erwähnte Breite oder Länge überschreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll sind, werden bis zum 1. Januar 1853 auf den gedachten Wasserstraßen zwar noch zugelassen, müssen aber vom 1. Januar 1849 an vor jeder zur gleichzeitigen Beförderung von 2 Kähnen eingerichteten Schiffsschleuse so lange warten, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Kahns zusammen gerechnet nicht mehr als 29 Fuß beträgt, nach der Rangfahrt angekommen ist oder die nach § 1 normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne sämmtlich befördert worden sind.

§ 3. Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Kahn in Gemeinschaft mit einem kleineren, so muß der größere in den Kammern der mit versetzten Häuptern erbauten Schiffsschleusen stets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhauptes liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt stets der kleinere Kahn zuerst ein- und zuerst ausfahren, bei der Thalfahrt umgekehrt.

§ 4. Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinschaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahns hat der größere Kahn stets an einer solchen von dem Schleusenmeister anzuweisenden Stelle abzuwarten, an welcher die Passage der anderen Kähne dadurch nicht gehindert wird.

§ 5. Schiffsgefäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als 132½ Fuß sind, werden 3 Monat nach Publication dieser Verordnung zu den obengenannten Wasserstraßen nicht mehr zugelassen.

§ 6. Die größer als nach § 1 gebauten Fahrzeuge haben unter sich und beim Mitschleusen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

§ 7. Besitzer von Schiffsgefäßen, welche nach dem 1. Januar 1849 die in § 1 genannten Wasserstraßen befahren wollen, sind verpflichtet, sich bis dahin bei einer der mit der Vermessung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückseite der Meßbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maßgabe des § 1 bescheinigen zu lassen.

In allen neuen Meßbriefen ist Länge und Breite der Schiffsgefäße mit Rücksicht auf § 1 ebenfalls genau anzugeben. Die neuen Meßbriefe für Schiffsgefäße, welche die normalmäßige Größe (§ 1) überschreiten, sind zur leichteren Unterscheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Wasserstraßen findet nur gegen Vorzeigung des bescheinigten Meßbriefes statt, welcher während der Fahrt insbesondere auch jedem Schleusenmeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 8. Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehrerwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stroh führen. Diesen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und eine Breite von höchstens 15 Fuß zu geben. Der § 5 der Polizei-Ordnung für den Finow-Canal vom 18. August 1836 und der § 6 der Polizei-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Canal vom 29. August 1836 werden hierdurch abgeändert.

§ 9. Holzflöße, die durch den Finow-Canal gehen sollen, dürfen nicht breiter als 7 Fuß verbunden werden. Der § 8 der Polizei-Ordnung für den Finow-Canal wird hierdurch abgeändert. In Ansehung der Holzflöße, welche den Friedrich-Wilhelms-Canal passiren sollen, hat es bei der bisherigen Breite von 10 Fuß bis auf Weiteres sein Bewenden. Unverbundenem Holze wird die Durchfahrt durch die Schleusen nicht gestattet.

§ 10. An solchen Schleusen, in deren Kammern zwei Schiffsgefäße von 14½ Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1. Januar 1853 die Kähne von mehr als 14½ Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis 132½ Fuß Länge mit den normalmäßig gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren also nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuse durch dieselbe.

§ 11. Nach dem 1. Januar 1853 kann der Transport eines Schiffsgefäßes von größeren Abmessungen, als § 1 angiebt, aus der Elbe nach der Oder oder

umgekehrt nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zustande gestattet werden.

§ 12. Auf Bagger und Bauprähme findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Thalern belegt.

Dasselbe ist geändert durch folgenden Ministerial-Erlaß vom 19. August 1853, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 28. August 1853 — Amtsbl. S. 334:

In Gemäßheit der mir durch die Allerhöchste Order vom 4. April d. J. ertheilten Ermächtigung genehmige ich auf den Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 16. Juli d. J., daß die Bestimmung des § 9 des die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffenden Regulativs vom 8. November 1845 (Ges.-S. S. 785), wonach Holzflöße, die breiter als 7 Fuß verbunden sind, nicht durch den Finow-Canal gehen sollen, mit Bezug auf solche Holzflöße, welche nicht breiter als bis 9½ Fuß verbunden sind, außer Anwendung bleibe.

Berlin, den 19. August 1853.

Die §§ 7 und 8 der Schifffahrts-Ordnung sind ergänzt durch folgende Pol.-V. vom 14. November 1881 — Amtsbl. S. 442:

Auf Grund des § 74 des Gesetzes für die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 309) und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

Die §§ 7 und 8 der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt Stück 21 Beilage) werden wie folgt ergänzt:

I. Alle Schiffsgefäße mit Ausnahme der Handkähne müssen während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine im Vordertheil des Fahrzeuges, die andere am Steuer befinden muß.

II. Flöße von 4 und mehr Plötzen müssen mit mindestens 3 Mann, kleinere Flöße mit mindestens 2 Mann bemannt sein.

III. Die Treidler werden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als zur Bemannung der Fahrzeuge und Flöße gehörig nicht gerechnet.

Der § 14 ist erläutert durch folgende Pol.-V. vom 22. Februar 1882 — Amtsbl. S. 135:

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 11 und 12

des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

Der § 14 der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts) wird dahin declarirt, daß auf den Canalhaltungen jedes Fahrzeug nur mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens acht Blatt Breite, oder mit zur Hälfte eingerefftem großen Zeuge segeln darf.

Der § 21 der Schifffahrtspolizei-Ordnung ist ergänzt durch folgende Pol.-V. vom 4. Juli 1876 — Amtsbl. S. 235:

In Ergänzung des § 21 der Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 — Amtsbl. S. 200 Beilage — verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), was folgt:

§ 1. Bei Annäherung an die Schleusen und vor dem Eintritte in dieselben sind zur Vermeidung von Beschädigungen und Störungen des Betriebes die Fahrzeuge von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als: Ankern, Gierbrettern ꝛc, zu befreien.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Geändert ist der ebenerwähnte § 21 durch folgende Pol.-V. vom 26. September 1857 — Amtsbl. S. 359:

Der § 21 der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den diesseitigen Bezirk vom 11. Mai 1852 bestimmt, daß das Schleusen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes ausgesetzt werden soll; ebenso darf nach § 1 der Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse vom 18. Januar 1845 am Charfreitage und an den ersten Tagen der drei großen Feste und in den Morgenstunden von 8—12 Uhr an sonstigen kirchlich gefeierten Festtagen das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen im Finow-Canal nicht stattfinden.

Beide Bestimmungen werden hiermit dahin abgeändert, daß von jetzt ab bei sämmtlichen öffentlichen Schifffahrtsschleusen des Bezirkes am Charfreitage und an den ersten Tagen der drei großen Feste eine Schleusung überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Festtagen aber das Schleusen in den nachbezeichneten Stunden nicht stattfindet, nämlich:

a) von 7 bis 10 Uhr Vormittags bei der Prierosschen Schleuse und bei der Kannenberger Schleuse;
b) von 7 bis 11 Uhr Vormittags bei der Woltersdorfer Schleuse;
c) von 8 bis 11 Uhr Vormittags bei der Bredereichschen, Malzer Schleuse, bei der Schleuse zu Holländischpapiermühle, bei der Ruhlsdorfer, Thiergartenschleuse, Templiner, Ziegeleischleuse und Wendischrietzer;

d) von 8 bis 12 Uhr Mittags bei der Lieper, Niederfinower, Stechertschen Ragöser, Kupferhammer-, Wolfswinkelschen, Heegermühler, Drahthammer-, Schöpfurter, Grafenbrücker, Leesenbrücker, Pinnower, Rosenbecker, Alt-Ruppiner, Friedenthaler, Brieselangschen, Nieder-Neuendorfer und Mellenschen Schleuse.

e) von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags bei der Himmelpforter Schleuse;

f) von 9 bis 12 Uhr Mittags bei der Neustadt-Eberswalder, Zerpenschleuse, Liepenwalder, Oranienburger, Spandauer, Brandenburger, Rathenower, Zehdenicker, Voßschleuse, Alt-Friesacker, Hohenbruchschen, Storkower Schleuse, Kummersdorfer, Mittenwalder und Marienthaler Schleuse;

g) von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags bei den Schleusen zu Hermsdorf und Neue-Mühle und

h) von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags bei der Schleuse zu Königs-Wusterhausen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt bei den im § 15 der Rangfahrts-Ordnung für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse genannten Fahrzeugen, und zwar:

1) bei Haltern (Dröbeln), in welchem lebende Fische transportirt werden, nebst den dazu gehörigen Pelten,
2) bei Fahrzeugen, welche mit frischem Obst beladen sind,
3) bei Kähnen, für welche Vorschleuse-Pässe ausgefertigt worden sind,
4) bei Königlichen Baukähnen und Canalbefahrungsgefäßen, desgleichen bei Kähnen, welche zu Königlichen Bauten in den Bau-Inspectionen Grafenbrück und Thiergartenschleuse bestimmte Baumaterialien oder Geräthe bringen oder holen,

indem dieselben mit Ausnahme des Charfreitags und der ersten Tage der drei großen Feste während der Zeit des Gottesdienstes resp. der oben für jede Schleuse angegebenen Zeit, außer der Ordnung, vor jedem anderen Fahrzeuge und unter sich in dem Range, in welchem sie vorstehend aufgeführt sind, durchgeschleust werden dürfen, wenn von der Ankunft dieser Fahrzeuge vor der Schleuse eine halbe Stunde vor der Schlußzeit der betreffende Schleusenmeister Nachricht erhält.

Zur Ergänzung der Schifffahrtspolizei-Ordnung ist ergangen folgende Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 11. December 1879 — Amtsbl. für 1880 S. 7:

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Unter den „Strom-Aufsichtsbeamten“ bezw. „Aufsichtsbeamten“, denen hinsichtlich der Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung auf den Schifffahrtsstraßen

durch die Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852, und zwar an folgenden Stellen:

im § 5 Absatz 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 4, § 12 Absatz 4, § 21 Absatz 3 und § 30 Absatz 1,

eine Reihe von Befugnissen übertragen ist, sind sämmtliche Beamte der Wasser-Bauverwaltung, nämlich die Regierungs- und Bauräthe als Commissarien der Königlichen Regierung, die Local-Baubeamten und sämmtliche Unterbeamten der Wasser-Bauverwaltung (Buhnenmeister, Krahnenmeister, Schleusenmeister, Floßholz-, Canal-, Schifffahrts- und Strom-Aufseher, Brückenwärter) zu verstehen, und unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die dienstlichen Anordnungen dieser sämmtlichen voraufgeführten Beamten der im § 30 a. a. O. enthaltenen Strafbestimmung. Insbesondere sind Schiffer und Floßholzführer bei Vermeidung der dort vorgesehenen Strafe verpflichtet, den sämmtlichen mehrgedachten Beamten der Wasser-Bauverwaltung auf deren Verlangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

und folgende Regierungs-Verordnung vom 12. November 1880 — Amtsbl. S. 429:

Zur Vermeidung von Zweifeln wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Unterbeamte der Wasser-Bauverwaltung, namentlich die Strom-, Schifffahrts- und Canal-Aufseher, Buhnenmeister, Schleusenmeister, Brückenwärter, Krahnenmeister, Baggermeister und Maschinisten, zur Handhabung der Strom-Polizei berufen sind und Jedermann den Anordnungen dieser Beamten unweigerlich Folge zu leisten hat.

Potsdam, den 12. November 1880.

Den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt regelt die Pol.-V. vom 31. März 1884 (Amtsbl. S. 128). Siehe § 339.

Zur Regelung der Kettenschifffahrt auf der Elbe ist ergangen die folgende Reg.-V. vom 20. März 1874 — Amtsbl. S. 109:

Zur Regelung der Kettenschifffahrt auf der Elbe wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unseren Verwaltungs-Bezirk Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Steuer der von einem Remorqueur oder Kettenschiffe geschleppten Fahrzeuge dürfen von den Steuerleuten in keinem Falle verlassen, sondern müssen unausgesetzt von denselben geführt werden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern (30 Mark) oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Die Dampf-Schleppschifffahrt auf der unteren Spree und Havel regelt die folgende Reg.-V. vom 4. April 1874 — Amtsbl. S. 117:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hiermit Nachstehendes verordnet:

Die Dampf-Schleppschifffahrt auf der untern Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe ist fortan unter folgenden Bestimmungen gestattet:

§ 1. Jedes Dampfboot darf auf der Havel höchstens drei, auf der Spree höchstens zwei Kähne mit sich führen und muß außer der für das Dampfboot nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts für 1865) erforderlichen Mannschaft jeder Kahn die erforderliche besondere Bedienungsmannschaft haben.

§ 2. Nur mit halber Kraft darf gefahren werden von Molkenberg bis Strodehne, im Caputher Gemünde, im Schifffahrtsgraben bei der Potsdamer Langen Brücke, in allen scharfgekrümmten Strecken der Havel und von dem Gemünde bei Pichelswerder bis zur Grenze des Weichbildes von Berlin.

§ 3. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den scharfen Krümmungen der Havel, so muß der Capitain zunächst anhalten und sich die volle Ueberzeugung verschaffen, ob mit den anhängenden Schleppkähnen die Fahrt fortgesetzt werden kann. Falls das gleichzeitige Durchbringen sämmtlicher Schleppkähne nicht angänglich erscheint, sind sie einzeln durch die Flußkrümmung zu führen.

§ 4. Das Befestigen eines Schleppschiffes an der Seite des Schleppdampfers, das sogenannte Kuppeln, ist nur auf den breiteren Seeen der Havel zwischen Pichelswerder und Rathenow gestattet, auf allen übrigen Flußstrecken der Havel und auf der Spree unbedingt verboten.

§ 5. Beim Passiren der Brücken ist stromaufwärts mit gemäßigter Dampfkraft, stromabwärts aber ohne Dampfkraft zu fahren, auch sind stromabwärts die Schleppkähne einzeln durchzubringen.

§ 6. Wir behalten uns vor, das Vorfahrrecht bei den Brücken, das Vorschleusen, sowie die Erlaubniß zum Passiren der Schleusen und Brücken zur Nachtzeit auf besonderen Antrag solchen Dampf-Schleppzügen zu verleihen, welche

a) regelmäßige Fahrten unternehmen, im Gegensatze zu einzelnen, nur im Falle eintretenden Bedürfnisses ausgeführten;

b) im Voraus bestimmte Abgangszeiten haben, wobei es indessen genügt, wenn die Abfahrt innerhalb eines dreitägigen Zeitraumes festgesetzt wird;

c) zwischen den Endpunkten größerer Strecken fahren.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von einem bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 8. Im Uebrigen bleiben die über die Schifffahrt auf den öffentlichen Strömen des Regierungs-Bezirks Potsdam ergangenen Verordnungen in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im Widerspruch stehen.

Theilweise geändert ist dieselbe durch folgende Pol.-V. vom 30. November 1882 — Amtsbl. S. 505:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74, 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Bezirksraths bezüglich des Befahrens der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und der Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe mit Dampf-Schleppzügen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Das Befahren der vorbezeichneten Wasserstraßen mit Dampf-Schleppzügen ist gestattet.

§ 2. Die Zahl der Kähne, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, beträgt:

a) auf der Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis Spandau zu Berg 3 und zu Thal 2;
b) auf der Havel von der Spreemündung bis Brandenburg a. H. zu Berg 6 und zu Thal 4;
c) auf der Havel von Brandenburg a. H. bis zur Elbe zu Berg und zu Thal 4.

Jeder Schleppkahn muß außer der für das Dampfboot nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts für 1865) erforderlichen Mannschaft die erforderliche besondere Bedienungs-Mannschaft haben.

§ 3. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den scharfen Krümmungen des Stroms beziehentlich in den Schleusen-Canälen, so muß der Capitain zunächst anhalten und sich die Ueberzeugung verschaffen, ob mit den sämmtlichen anhängenden Kähnen die Fahrt fortgesetzt werden kann. Wenn dies nicht ganz unbedenklich erscheint, sind die Schleppkähne einzeln durch die beregten Passagen zu führen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark bestraft.

§ 5. Die §§ 1, 3 und 7 der Polizei-Verordnung vom 4. April 1874 (Amtsblatt de 1874 Seite 117) werden, soweit sie von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, hierdurch aufgehoben.

und durch folgende Pol.-V. vom 16. April 1883 — Amtsbl. S. 145:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die unterm 30. November 1882 erlassene und im Amtsblatt vom Jahre 1882 Stück Nr. 52 Seite 505 veröffentlichte Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und der Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe mit Dampf-Schleppzügen, findet auch auf die directe

Wasserstraße Sakrow=Paretz Anwendung, und zwar im § 2 mit der Bestimmung zu b.

§ 2. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 9 und 12 der Schifffahrtspolizei=Verordnung für die directe Wasserstraße Sakrow=Paretz vom 28. Februar 1876 (Amtsblatt für 1876 Stück 10 Seite 87) werden hiermit aufgehoben.

Die Dampf= und Dampf=Schleppschifffahrt für den ganzen Regierungs=Bezirk regelt die folgende Pol.=V. des Oberpräsidenten vom 2. Mai 1878 — Amtsbl. S. 148:

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeits=Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths bezüglich der Benutzung der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam stehenden Wasserstraßen zur Dampf= und Dampf=Schleppschifffahrt hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Das Befahren der ganzen Hohensaathen=Spandauer Wasserstraße, sowie der directen Wasserstraße Sakrow=Paretz ist fortan auch Raddampfern gestattet.

§ 2. Die Schlepp=Dampfschifffahrt wird auf der ganzen Hohensaathen=Spandauer Wasserstraße zugelassen.

§ 3. Bei dem Passiren der Brücken dürfen Dampf= und Dampf=Schleppschiffe sowohl auf der Hohensaathen=Spandauer Wasserstraße, wie auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe sich stromabwärts wie stromaufwärts der Dampfkraft bedienen, müssen sich jedoch den Brücken nur langsam nähern und nur mit gemäßigter Dampfkraft durch dieselben fahren. Einer Lösung der Schleppkähne von dem Dampfschiffe bedarf es auch bei der Fahrt stromabwärts hinfort nicht mehr.

§ 4. Die den vorstehenden §§ 1—3 widersprechenden Vorschriften in den §§ 3, 5 und 10 der Polizei=Verordnung über das Befahren der unter der Verwaltung der Königlichen Regierung zu Potsdam stehenden Schifffahrts=Canäle mit Dampfschiffen vom 25. März 1870 (Amtsbl. für 1870 S. 92), dem § 5 der Polizei=Verordnung, betreffend die Dampf=Schleppschifffahrt auf der unteren Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Einmündung in die Havel und auf der unteren Havel von Spandau bis zur Einmündung in die Elbe, vom 4. April 1874 (Amtsbl. für 1874 S. 117), sowie den §§ 2 und 7 der Schifffahrtspolizei=Verordnung für die directe Wasserstraße Sakrow=Paretz vom 28. Februar 1876 (Amtsbl. für 1876 S. 87) werden aufgehoben.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 4, 7, 8 und 10 der Polizei=Verordnung vom 25. März 1870 leiden hinfort auch auf Dampf=Schleppzüge und auf die ganze Wasserstraße von Hohensaathen bis Spandau mit der Maßgabe Anwendung, daß auch jeder Schleppkahn mit der erforderlichen besonderen Bedienungsmannschaft und bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einer hell leuchtenden, nach allen Seiten hin sichtbaren Laterne versehen sein muß.

Außerdem treten für die Dampf-Schleppschifffahrt auf der Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße noch folgende Bestimmungen (§§ 6—8) in Kraft:

§ 6. Auf der Strecke zwischen dem Lieper See und der seeartig verbreiterten Havelstrecke, welche zwischen Hennigsdorf und Spandau belegen ist, darf jedes Dampfboot höchstens zwei Kähne schleppen.

§ 7. Das Befestigen von Schleppschiffen an der Seite des Dampfschiffes, das sogenannte Kuppeln, ist nur auf der seeartig verbreiterten Havelstrecke zwischen Hennigsdorf und Spandau erlaubt.

§ 8. In allen scharfgekrümmten Strecken der Wasserstraße dürfen die Schleppdampfer sich mit keiner größeren Geschwindigkeit bewegen, als solche ist, mit welcher sie in einer Stunde zwei Kilometer weit fahren können.

Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in diesen scharfen Krümmungen, so muß der Capitain zunächst anhalten und sich die volle Ueberzeugung verschaffen, ob mit den anhängenden Schleppkähnen die Fahrt fortgesetzt werden kann.

Falls das gleichzeitige Durchbringen sämmtlicher Schleppkähne nicht angänglich erscheint, sind sie einzeln durch die Krümmung zu führen.

§ 9. Im Uebrigen finden die bezüglich der Schifffahrt und der Dampfschifffahrt auf den Kanälen und Strömen des Regierungs-Bezirks Potsdam im Allgemeinen erlassenen Verordnungen auch auf die Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden §§ 3 und 5 bis 8 werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, außer der Verantwortlichkeit für verursachten Schaden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 2. Mai 1878.

Der § 5 der vorstehenden Pol.-V. ist geändert durch folgende Pol.-V. vom 5. November 1882 — Amtsbl. S. 449:

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

Die im § 5 der Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Benutzung der unter der Verwaltung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam stehenden Wasserstraßen zur Dampf- und Schleppschifffahrt, vom 2. Mai 1878 (Amtsbl. S. 148) enthaltene Bestimmung wird mit Rücksicht auf die unterm 30. September d. J. von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flöße auf den vorgedachten Wasserstraßen, insoweit aufgehoben, als dieselbe sich auf die Beleuchtung der zu den Dampfschleppzügen gehörigen Fahrzeuge bezieht.

Potsdam, den 5. November 1882.

Im Anschluß an die obige Pol.-V. vom 4. April 1874 ist ergangen die folgende Pol.-V. vom 23. Juni 1876 — Amtsbl. S. 210:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — wird hiermit in Betreff des Betriebes der Ketten- bezw. Draht-Schleppschifffahrt auf den öffentlichen Wasserstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks Nachstehendes verordnet:

§ 1. Auf den Betrieb der Schleppschifffahrt finden die Vorschriften der Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 — Amtsbl. S. 200 Beilage — der Verordnung für die Dampfschifffahrt auf der unteren Spree und Havel vom 4. April 1874 — Amtsbl. S. 117 — und der Verordnung für den Schifffahrtsbetrieb auf der Wasserstraße Sakrow-Paretz vom 28. Februar dieses Jahres — Amtsbl. Stück 10 S. 87 — Anwendung, soweit sie nicht nachstehend geändert sind.

§ 2. Mit Pulver oder anderen Spreng- und Explosionsstoffen, als: Dynamit, Nitroglycerin rc., beladene Kähne dürfen bis auf weitere Bestimmung von einem Dampf-Schleppschiff nicht befördert werden.

§ 3. Auf jedem von dem Seildampfer geschleppten Fahrzeuge müssen als Bedienungsmannschaft außer dem Steuermann in der Regel zwei kräftige Leute sich befinden.

§ 4. Die Steuer der von einem Seildampfschiffe geschleppten Fahrzeuge dürfen von den Steuerleuten in keinem Falle verlassen, sondern müssen unausgesetzt von denselben geführt werden.

§ 5. Jedes innerhalb der Fahrstraße eines Schleppschiffes vor Anker liegende Fahrzeug ist gehalten, bei Annäherung des ersteren rechtzeitig die Anker zu heben und die Fahrstraße zu räumen.

§ 6. Fährt ein Fahrzeug in der Seilrichtung, so hat es auf ein durch das Schleppschiff gegebenes Zeichen die Fahrt für den Drahtseildampfer freizumachen.

§ 7. Wird das Drahtseil von einem Anker, Schröck oder einem Schiffs- bezw. Floßtheile erfaßt, so ist der betreffende Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um das Drahtseil, ohne es zu beschädigen, von diesem Gegenstande zu befreien. Gelingt ihm dies nicht, so darf er die Fahrt nicht fortsetzen, sondern muß beilegen und unter Hinzuziehung eines Strom-Aufsichtsbeamten oder eines Beamten der Seilschifffahrt sich vom Seil befreien. Die Schiffs-Anmeldestationen, auf denen Beamte der Seilschifffahrt zu ermitteln sind, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 8. Die größte Fahrgeschwindigkeit, mit welcher der Schleppzug eines Seildampfschiffs befördert werden darf, ist in den seeartigen Erweiterungen der Ströme unbegrenzt; in den übrigen Stromstrecken wird dieselbe für die Stunde auf 7,5 Kilometer festgesetzt. Beim Passiren von Brücken darf nur mit einer Geschwindigkeit von 3 Kilometer in der Stunde gefahren werden.

§ 9. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schleppzüge, die Zahl der zu schleppenden Fahrzeuge in den Wasserläufen der eigent-

lichen Havel, der Spree und Dahme, sowie des Sakrow=Paretzer Canals bleibt der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, von welcher nicht abgewichen werden darf, vorbehalten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, außer der Verantwortlichkeit für verursachten Schaden, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Das Vorfahr= und Vorschleuse=Recht für Dampfschiffe regelt die Pol.=V. vom 27. April 1878 — Amtsbl. S. 128:

Der Herr Handelsminister hat hinsichtlich des den Dampfschiffen in Zukunft einzuräumenden Vorfahr= und Vorschleuserechts nachstehende Bestimmungen getroffen, welche für alle Flüsse und Canäle im Regierungs=Bezirk Potsdam zur Anwendung kommen, deren Befahren mit Dampfschiffen nach den in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften überhaupt gestattet ist.

Es wird ertheilt:

1) das Vorfahrrecht bei den Brücken allen Dampfschiffen einschließlich des etwaigen Anhanges;
2) das Vorschleuserecht auf der Wasserstraße von Spandau bis zur Elbe allen Dampfschiffen einschließlich ihres Anhanges;

auf anderen Wasserstraßen

a) solchen Schiffen, welche sich durch Dampfkraft selbstständig fortbewegen;
b) solchen Schleppzügen, bei welchen das Schleppschiff mit seinem Anhange in einer Schleusenkammer (bei Canälen mit Parallelschleusen in beiden Schleusenkammern) gleichzeitig Platz findet;
c) solchen Dampfschiffen einschließlich ihres Anhanges, welche regelmäßige Fahrten auf der betreffenden Wasserstraße unternehmen.

In dem Falle zu 2c soll Vorausbestimmung der Abfahrtzeiten nicht ferner Bedingung für die Ertheilung des Vorschleuserechts sein.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

und die Pol.=V. vom 9. Juni 1882 — Amtsbl. S. 231:

Die durch meine Bekanntmachung vom 27. April 1878 — Amtsblatt S. 129 — veröffentlichten Bestimmungen über das den Dampfschiffen auf allen Flüssen und Canälen im Regierungs=Bezirke Potsdam einzuräumende Vorfahr= und Vorschleuserecht sind durch gemeinsame Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, sowie der öffentlichen Arbeiten vom 17. Mai d. J. dahin abgeändert worden, daß das Vorschleuserecht für die Dampfschiff=Anhänge fortan auf diejenigen angehängten Kähne beschränkt wird, deren Führer bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachzuweisen vermögen, daß sie bereits auf einer Strecke von mindestens 30 Kilometer oder, wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte ab geschleppt worden sind.

Zum Schutze der Schleusen bestimmt die Pol.-V. des Ober-Präsidenten vom 31. October 1878 (Amtsbl. S. 351) Folgendes:

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die unter der Verwaltung der Königlichen Regierung in Potsdam stehenden öffentlichen Wasserstraßen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Führer von Fahrzeugen, welche sich den Schleusen nähern, haben in einer Entfernung von 150 Meter vor der Schleuse die Segel der Fahrzeuge vollständig fallen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Zur Verhütung von Beschädigungen dürfen über die äußeren Oberflächen der an Schiffsgefäßen befindlichen Schwerter bei einem bis fünf Thalern Strafe keine Eisentheile hervorragen. Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 25. Juni 1859 — Amtsbl. S. 236:

Zur Verhütung der mehrfach vorgekommenen Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und anderen Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter verordnen wir hiermit auf Grund der §§ 11 nnd 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. de 1850 S. 265) für sämmtliche innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam und des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegene Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1859.

Die Benutzung der Canäle durch Dampfschiffe regelt die folgende Reg.-V. vom 25. März 1870 — Amtsbl. S. 92:[1])

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung für das Befahren des Finow-Canals und der übrigen Canäle des Potsdamer Regierungs-Bezirks mit Dampfschiffen vom 21. Februar 1857 (Amtsbl. für 1857 S. 86 und 87) verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 hierdurch Folgendes über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den unter unserer Verwaltung stehenden Schifffahrts-Canälen:

§ 1. Die Dampfschifffahrt ist nur auf dem Finow-Canal einschließlich dem Malz-Canal und auf dem Oranienburger Canal gestattet.

---

[1]) Auch auf den Ruppiner Canal ausgedehnt durch Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 28. August 1880 — Amtsbl. S. 341.

§ 2. Auf den Betrieb dieser Dampfschifffahrt finden die Vorschriften des Regulativs für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 (Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts für 1865) Anwendung, soweit sie nicht mit den nachstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen.

§ 3. Nur solche Dampfschiffe werden zur Canalschifffahrt zugelassen, welche mittelst einer Schraube bewegt werden, deren Schornstein zum Niederlegen eingerichtet ist, und welche bei niedergelegtem Schornstein mit ihren Theilen und Zubehören nicht höher als zehn Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 4. Die Bemannung jedes Dampfschiffes muß aus dem Capitain, dem Steuermann, dem Dienstpersonal bei der Maschine und außerdem aus mindestens drei kräftigen Leuten bestehen. Wir behalten uns jedoch vor, in geeignet erscheinenden Fällen eine weniger zahlreiche Bemannung zu gestatten.

§ 5. Die Schlepp-Dampfschifffahrt ist verboten.

§ 6. Die Dampfschiffe dürfen sich niemals mit einer größeren Geschwindigkeit bewegen, als solche ist, mit welcher sie in einer Stunde eine Meile weit fahren können. Dabei darf der Zeitverlust, welcher bei der Passirung der Schleusen und Brücken, durch zeitweise langsames Fahren oder sonst erwächst, durch schnelleres Fahren nicht wieder eingeholt werden.

§ 7. Wenn Dampfschiffe anderen Fahrzeugen oder Flößen begegnen oder ihnen vorbeifahren wollen, müssen sie sich von letzteren in möglichster Entfernung halten und ihre Geschwindigkeit so vermindern, daß denselben durch Wellenschlag kein Schaden erwächst. Deshalb müssen auch die Dampfschiffe bei ihrer Annäherung an Fahrzeuge oder Flöße laute Glockensignale geben. Außerdem müssen sie bei der Fahrt während der Dunkelheit oder starkem Nebel eine hell erleuchtete nach allen Seiten sichtbare Laterne führen und von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten.

§ 8. Dampfschiffe, welche an trödelnden Fahrzeugen oder Flößen vorüberfahren, müssen denselben die Leinpfadseite zur Fahrt überlassen.

§ 9. Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen, und die Dampfschiffe müssen vor den Schleusen eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge und der Floßhölzer in keiner Weise behindert wird.

§ 10. Den über die Canäle führenden Brücken dürfen sich die Dampfschiffe nur langsam nähern. Die Anwendung der Dampfkraft, sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen bei dem Passiren der Brücken ist verboten.

§ 11. Der Gebrauch der Dampfpfeife und jede andere Nachahmung der Eisenbahnsignale in einer Entfernung von 200 Ruthen oder weniger von den Eisenbahnbrücken ist untersagt.

§ 12. Die Dampfschiffsführer haben den Anordnungen der Canalbeamten außerdem überall Folge zu leisten, namentlich auf deren Aufforderung die Geschwindigkeit während der Fahrt zu mäßigen und auf deren Anruf die Fahrt ganz zu hemmen, wenn dies wegen einzelner Stellen der Wasserstraße nöthig

sein sollte oder wenn dies wegen Ermittelung einer dem Dampfschiff gegebenen größeren Fahrgeschwindigkeit, als sie im § 6 nachgegeben ist, dem Beamten erforderlich scheint.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften noch höhere oder andere Strafen verwirkt sind, außer der Verantwortlichkeit für verursachten Schaden mit einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern (dreißig Mark) geahndet.

Wegen der Nachtsignale der Dampfschiffe auf der Elbe sind ergangen die Pol.-V. vom 23. Mai 1854 und 6. Juli 1863, wiederveröffentlicht durch Pol.-V. vom 20. Juni 1876 — Amtsbl. S. 205.

Ueber das Anlegen von Floßhölzern innerhalb des Fahrwassers bestimmt die Reg.-V. vom 1. August 1843 (Amtsbl. S. 221), was folgt:

Um den Uebelständen vorzubeugen, welche durch das Anlegen von Floßholz-Transporten auf den Schifffahrtsgewässern innerhalb des Fahrwassers häufig entstehen, wird hierdurch auf Grund höherer Genehmigung verordnet, daß das Anlegen der Floßhölzer innerhalb des Fahrwassers der Schifffahrtsgewässer unseres Verwaltungs-Bezirks da, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist, weder bei Tage noch bei Nacht stattfinden darf. Contravenienten gegen diese Verordnung verfallen, soweit nicht die für einzelne Gewässer bestehenden Bestimmungen bereits anderweite Festsetzungen erhalten, in eine Strafe von einem bis fünf Thalern.

Die Floßholzlagerung auf dem Oderberger See ordnet folgendes Regulativ vom 20. April 1871 — Amtsbl. S. 126:

§ 1. Die Lagerung von Floßhölzern auf dem Oderberger See ist gegen Entrichtung eines Stättegeldes gestattet; niemals darf durch dergleichen Holzlagerungen die freie Schifffahrt auf dem Oderberger See zwischen dem Finow-Canal und der Oder behindert werden.

§ 2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Holzlagerung und der Entrichtung des Stättegeldes wird von der Königlichen Regierung zu Potsdam ein Stapelmeister bestellt; derselbe wird vereidet und ist schuldig, den Befehlen und Anordnungen der Königlichen Regierung, sowie denen der Königlichen Bau-Beamten für den Finow-Canal überall nachzukommen.

§ 3. Den Anordnungen des Stapelmeisters, sowie denen der Königlichen Bau-Beamten, welchen die Fürsorge für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Finow-Canale und dem Oderberger See obliegt, muß unweigerlich und sofort Jedermann Folge leisten, der in Beziehung zu Floßholz steht, welches den Oderberger See passirt oder auf demselben lagern soll oder dort bereits lagert.

§ 4. Wer Holz auf dem Oderberger See lagern will, hat diese seine Absicht gleich bei Ankunft des zu lagernden Holzes dem Stapelmeister anzuzeigen und dabei die Menge des herbeigeführten Holzes anzugeben.

§ 5. Das Stättegeld beträgt 1) für jedes Stück Holz von mehr als 24′ oder 7½ Meter Länge 1 Sgr. 3 Pf., 2) für jeden Sägeblock 1 Sgr., 3) bei

der Lagerung sonstiger Hölzer für jede 75 Quadratfuß oder 7½ Quadratmeter der eingenommenen Fläche 1 Sgr. 3 Pf. Die Zahlung des Stättegeldes kann pränumerando gefordert werden; sie muß spätestens am Schlusse desjenigen Monats erfolgen, in welchem die Lagerung des Holzes begonnen ist.

§ 6. Die Entrichtung des Stättegeldes berechtigt zur ungestörten Lagerung des Holzes, für welches dasselbe entrichtet ist, auf die Dauer eines Jahres, desgleichen kann ohne besondere Entschädigung das lagernde Holz auf der Lagerstelle aus dem Verband genommen und wieder verbunden werden.

§ 7. Nach Ablauf eines Lagerungsjahres findet die Erhebung des Stättegeldes für das noch länger lagernde Holz von Neuem statt, sofern letzteres nicht im ersten Monat des zweiten oder folgenden Lagerungsjahres weggebracht wird. Das länger als ein Jahr zu lagernde Holz muß spätestens im ersten Monat des zweiten oder folgenden Lagerungsjahres dem Stapelmeister zwecks der Neuerhebung des Stättegeldes wiederum angemeldet werden.

§ 8. Jede Tafel einer Trift, welche zur Holzlagerung auf dem Oderberger See bestimmt ist, wird dadurch mit einem dauernden Merkzeichen versehen, daß auf eines der Verbandhölzer der Trift mittelst eines Hammers eine Nummer mit zwei Kronen zu ihrer Seite erkennbar eingeschlagen wird.

§ 9. Die Lagerungsstelle wird vom Stapelmeister angewiesen. Das Holz ist an der angewiesenen Stelle von dem Regimenter oder Führer unverzüglich durch starke Schricke oder nebeneinander eingesteckte Floßstangen, Ruder oder sonstige Pfähle gehörig zu befestigen. Der Eigenthümer des Holzes und dessen Bevollmächtigter sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Lagerzeit die gehörige Befestigung der Hölzer zu überwachen und zu unterhalten.

§ 10. Sollte seitens der Wasser-Bauverwaltung eine Veränderung der Lagerungsstelle für nothwendig erachtet werden, so haben sich die Eigenthümer des Holzes deren Anordnung zu unterwerfen.

§ 11. Bei jeder Veränderung der Lagerstelle, namentlich beim Wegbringen des lagernden Holzes, müssen die Gegenstände, welche zur Befestigung desselben gedient haben, sorgfältig weggeräumt werden.

§ 12. Niemand darf Schricke, Stangen, Ruder oder Pfähle, welche zur Befestigung eines Floßes oder einer Trift gedient haben, umbiegen oder abbrechen. Desgleichen darf Niemand in muth- oder böswilliger Absicht die Befestigung eines Floßes lockern oder stören.

§ 13. Gewerbetreibende, welche alljährlich größere Massen von Holz auf dem Oderberger See lagern, haben Anspruch darauf, daß die ihnen gehörigen oder ihrer Obhut anvertrauten Hölzer, je nachdem es der Raum und die allgemeinen Rücksichten zulassen, an einem und demselben Theile des Sees zur Lagerung verstattet werden.

§ 14. Sie haben gleichzeitig die Befugniß, auf solchen ihnen anzuweisenden Lagerungsplätzen wegnehmbare Anlagen zur Sicherung der lagernden Hölzer, z. B. durch Einrammen starker Pfähle und Anlage von Eisbrechern, zu machen.

§ 15. Sie sind verpflichtet, solche Anlagen auf Anordnung der Königlichen Baubeamten am Finow-Canale sofort wieder wegzunehmen.

§ 16. Zum Zweck der Controlirung des Lagerungsgeschäfts und der Stättegeld-Erhebung hat der Stapelmeister jährlich mindestens einmal eine Revision der lagernden Hölzer vorzunehmen; die Holzeigenthümer oder deren Vertreter sind auf Erfordern verpflichtet, diesen Revisionen beizuwohnen und über etwaige Differenzen Aufschluß zu geben.

§ 17. Wer den Anordnungen des Stapelmeisters entgegenhandelt oder die polizeilichen Vorschriften dieses Regulativs verletzt, verfällt, außer dem Ersatze des verursachten Schadens (oder beziehungsweise außer der Verpflichtung, die unterlassene Handlung nachzuholen), sofern nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Platz greifen, in eine Polizeistrafe von einem bis zehn Thalern. Wessen Floß oder Trift ohne das im § 8 erwähnte Merkzeichen betroffen wird, verfällt in eine Polizeistrafe von einem Thaler für jede nicht bezeichnete Plätze oder Tafel.

§ 18. Die Mitglieder der Fischergemeinde zu Oderberg sind befugt, die lagernden Hölzer zum Zweck der Ausübung der Fischerei zu betreten, dürfen jedoch das verbundene Holz weder lockern, noch anders anstellen.

Für das Lagern von Floßholz auf der alten Oder von Wriezen bis Oderberg bestimmt die Pol.-V. vom 31. März 1884 (Amtsbl. S. 142), was folgt:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Auf der alten Oder von der Dammbrücke bei Wriezen bis zur Grenze der Gemarkung Oderberg darf nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten Holz gelagert werden, und zwar nur in der Weise, daß die Wasserstraße in einer Breite von wenigstens 25 Meter frei bleibt.

§ 2. Wer Holz lagern will, hat die Erlaubniß hierzu durch Vermittelung des Königlichen Wasser-Bauinspectors in Eberswalde zu beantragen. Dem Antrage ist ein Situationsplan der Wasserfläche, auf welcher Holz gelagert werden soll, in zwei Ausfertigungen beizufügen. In demselben sind die einzurammenden Grenz- und Haltepfähle (§§ 3 und 4) zu bezeichnen.

§ 3. Jede Lagerstelle, zu deren Benutzung die Genehmigung ertheilt ist, muß durch eingerammte Pfähle begrenzt werden, deren Köpfe wenigstens 1 Meter über den höchsten Wasserstand hervorragen.

§ 4. Diejenigen, welche Holz daselbst lagern, sind verpflichtet, durch Einrammen starker Haltepfähle, durch Schwimmbäume u. s. w. die zum Festhalten des Holzes auf der Lagerstelle und zur Verhütung des Einschwimmens desselben in die Wasserstraße erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Sie sind außerdem verpflichtet, die gehörige Befestigung des Holzes zu überwachen und dauernd zu unterhalten.

§ 5. Lagerholz, welches sich losgelöst hat und aus der genehmigten Lagerstelle hinausgeschwommen ist, hat der Eigenthümer sofort auf diese Lagerstelle zurückbringen zu lassen, widrigenfalls das Holz durch die Königliche Wasser-Bauverwaltung auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft werden wird.

§ 6. Derjenige, welchem die Erlaubniß zur Holzlagerung ertheilt worden ist, muß beim Aufhören der Erlaubniß sogleich die Grenzzeichen der Lagerstelle und die zum Festlegen des Holzes getroffenen Vorrichtungen beseitigen.

§ 7. Die Fischereiberechtigten sind befugt, das lagernde Holz zu betreten, sie dürfen aber kein Holz lösen oder von der Lagerstelle fortschaffen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße in Höhe von 3 bis 60 Mark, event. mit entsprechender Haft geahndet werden.

Das Lagern von Floßholz auf dem Lieper See regelt die Allerh. Cabinets-Order und das Regulativ vom 19. Juni 1850 — Amtsbl. S. 224 Beilage.

Wegen Vermessung der Flußschiffsgefäße ist ergangen die Instruction vom 27. September 1872 — Amtsbl. S. 329.

Ueber das Zerschlagen (Ausschlachten) der Schiffsfahrzeuge bestimmt die Oberpräsidial-Pol.-V. vom 10. September 1879 (Amtsbl. S. 419), was folgt:

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) ist auf den Canälen unbedingt untersagt.

§ 2. Im Uebrigen darf das Zerschlagen von Fahrzeugen auf den öffentlichen Wasserstraßen und den damit in Verbindung stehenden Gewässern, sowie auch das Zulandeziehen derselben zum Zweck des Zerschlagens nur an dazu geeigneten und besonders eingerichteten Stellen, sowie auf Grund besonderer von dem betreffenden Königlichen Baubeamten zu ertheilender Genehmigung erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Zur Sicherung der Schifffahrt bestimmt die Oberpräsidial-Pol.-V. vom 9. Januar 1878 (Amtsbl. S. 31), was folgt:

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Regierungs-Bezirk Potsdam hierdurch verordnet, was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 61 und 62 im 15. Titel des II. Theiles des Allgemeinen Landrechts, welche lauten:

§ 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§ 62. Es soll daher auch Niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

werden, insoweit nicht eine strengere Strafe nach den §§ 321 und 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Die im § 62 vorgeschriebene Meldung muß bei dem zuständigen Königlichen Wasser-Baubeamten geschehen.

Die verwirkte Strafe hebt die Verpflichtung nicht auf, die ohne staatliche Genehmigung hergestellten Anlagen wieder zu beseitigen.

Die Beleuchtung der Schiffe und Flöße bestimmt folgende Pol.-V. vom 30. September 1882 — Amtsbl. S. 449:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes verordnet:

§ 1. Dampfschiffe, Lastfahrzeuge und Flöße, welche sich auf den unter der Verwaltung des unterzeichneten Königlichen Regierungs-Präsidenten stehenden Wasserstraßen befinden, während der Verkehr auf denselben nicht durch den Winter oder durch Anordnungen der Wasser-Bauverwaltung gesperrt ist, müssen in der Zeit von Sonnenuntergang bis zum Eintritt der Tageshelle beleuchtet werden.

Auf diejenigen seeartigen Erweiterungen der Flüsse und Canäle, welche als eigentliche Theile der Wasserstraße nicht anzusehen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Die im § 1 vorgeschriebene Beleuchtung ist in folgender Art zu bewirken:

A. Dampfschiffe aller Art, einschließlich der zu Schlepp-, Tauerei- und Vergnügungszwecken benutzten, haben während der Fahrt vorn auf der rechten Seite eine Laterne mit grünem, auf der linken Seite eine solche mit rothem Licht in der Art zu führen, daß die erste nach vorn und nach rechts, die zweite nach vorn und nach links leuchtet, ohne von hinten sichtbar zu sein.

Während des Stilleliegens sind die Dampfschiffe in derselben Weise zu beleuchten, wie andere Schiffe (cfr. zu B.).

B. Lastfahrzeuge aller Art, einschließlich der in Schleppzügen befindlichen, haben sowohl während der Fahrt als während des Stilleliegens eine nach allen Seiten leuchtende Laterne mit weißem Licht in solcher Höhe zu führen, daß das Licht von allen Seiten deutlich gesehen werden kann.

Die mit explosiven Stoffen, Heu oder Stroh beladenen Fahrzeuge müssen statt der Laterne mit weißem Licht sowohl während der Fahrt, als während des Liegens auf dem vorderen wie auf dem hinteren Ende mit einer Tafel von mindestens 30 Centimeter im Quadrat versehen sein, welche mit selbstleuchtender Balmain'scher Oelfarbe angestrichen ist.

C. Flöße haben sowohl während der Fahrt, als während des Stilleliegens an jedem Ende entweder ein Feuer mit heller Flamme, oder eine nach allen Seiten leuchtende Laterne mit weißem Licht in angemessener Höhe zu führen.

Für Flöße von weniger als vier Plötzen Länge genügt jedoch ein Feuer oder eine Laterne.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1883 in Kraft.

Mit diesem Tage verlieren ihre Gültigkeit die anderweiten für den Verkehr auf den vorbezeichneten Wasserstraßen bestehenden, von der hiesigen Königlichen Regierung erlassenen Bestimmungen über die Beleuchtung der Dampfschiffe, insbesondere auch die im § 20 der Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 (Amtsbl. Beilage zum 21. Stück), im § 7 der Polizei-Verordnung über das Befahren der Schiffs-Canäle mit Dampfschiffen vom 25. März 1870 (Amtsbl. S. 92) und im § 5 der Schifffahrts-Ordnung für die directe Wasserstraße Sakrow — Paretz vom 28. Februar 1876 (Amtsbl. S. 87) enthaltenen Anordnungen.

§ 189.

Die besonderen Schifffahrtspolizei-Ordnungen gelten noch neben der vorstehenden Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852, insofern sie anderweitige Bestimmungen enthalten.

Solche besonderen Polizei-Verordnungen sind im Regierungs-Bezirk Potsdam folgende:

a) Für Spree und Havel.

1) Die Schifffahrts-Ordnung auf der unteren Spree und Havel bei Spandau vom 13. Januar 1842 — Amtsbl. S. 11.

2) Die Rang-Ordnung der Havelkähne durch die Berliner Thorbrücke bei Spandau vom 6. Februar 1842 — Amtsbl. S. 52.

3) Polizei-Verordnung vom 14. October 1868 — Amtsbl. S. 338 — wegen der Fahrten durch die Berliner Thorbrücke bei Spandau.

4) Polizei-Verordnung vom 16. November 1851 — Amtsbl. S. 370 — zum Schutze der Buhnen in der Spree.

5) Polizei-Verordnung vom 25. Juni 1870 — Amtsbl. S. 175 — wegen der Fahrten durch die Spree-Eisenbahnbrücke bei Charlottenburg.

6) Das Pferdeschwemmen und Viehtränken in der Nähe der Eisenbahnbrücke zu Charlottenburg am rechten Ufer der Spree ist bei Geldbuße von einem bis zehn Thalern verboten. (Reg.-V. vom 1. October 1870 — Amtsbl. S. 290.)

7) Polizei-Verordnung vom 1. October 1870 — Amtsbl. S. 289 — wegen der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke über die Havel bei Rathenow.

8) Polizei-Verordnung vom 24. October 1871 — Amtsbl. S. 319 — wegen Benutzung der Mastenkrahne an den Berlin-Hannoverschen Eisenbahnbrücken.

9) Polizei-Verordnung vom 25. November 1871 — Amtsbl. S. 362 — über Schifffahrt und Flößerei bei den Havelzugbrücken in Zehdenick.

10) Polizei-Verordnung vom 25. November 1874 — Amtsbl. S. 387 — wegen der Schifffahrt bei der Pfauen-Insel.

11) Polizei-Verordnung vom 28. August 1878 — Amtsbl. S. 280 — wegen des Festlegens und Ankerns beim Kleinen und Großen Müggelsee.

12) Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1879 — Amtsbl. S. 52 — und vom 10. September 1879 — Amtsbl. S. 419 — wegen der Schifffahrt und Flößerei auf der Havel bei den Eisenbahnbrücken in Spandau.

13) Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1879 — Amtsbl. S. 53 — über Schifffahrt und Flößerei auf der Havel bei Spandau.

14) Polizei-Verordnung vom 10. September 1879 — Amtsbl. S. 419 — desgleichen.

15) Polizei-Verordnung vom 17. März 1880 — Amtsbl. S. 105 — desgleichen.

16) Polizei-Verordnung vom 28. August 1880 — Amtsbl. S. 341 — desgleichen.

17) Polizei-Verordnung vom 11. Januar 1883 — Amtsbl. S. 19 — für die Schifffahrt auf der unteren Spree und Havel bei Spandau.

18) Polizei-Verordnung vom 19. Februar 1884 — Amtsbl. S. 70 — über die Schifffahrt auf der Spree und Havel.

19) Polizei-Verordnung vom 13. Juni 1884 — Amtsbl. S. 249 — über die Schifffahrt und Flößerei auf der Havel bei Spandau.

b) Für die Elbe.

1) Elbschifffahrtsacte vom 23. Januar 1821 — Ges.-S. S. 10.
2) Regierungs-Verordnung vom 31. December 1844 mit den schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe — Amtsbl. für 1845 S. 13.
3) Regierungs-Verordnung vom 14. April 1845 über die Elbschiffs- und Schifferpatente — Amtsbl. S. 133.
4) Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1845 mit dem Finanz-minist.-Erlaß vom 9. Mai 1845 über die Elbschifffahrt — Amtsbl. S. 192 Beilage.
5) Regierungs-Verordnung vom 7. November 1845 über die Breite der Holzflöße auf der Elbe — Amtsbl. S. 344.
6) Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1882 — Amtsbl. S. 232 — wegen Führung der Elbschiffe.
7) Bekanntmachung vom 18. October 1882 — Amtsbl. S. 433 — wegen der Dampfschifffahrt auf der Elbe.
8) Polizei-Verordnung vom 12. Mai 1883 — Amtsbl. S. 186 — über die Benutzung der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge und Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1883 — Amtsbl. S. 227.
9) Polizei-Verordnung vom 6. November 1883 — Amtsbl. S. 420 — über den Schiffverkehr auf der Elbe an den Bagger- und Messungsstellen.
10) Wegen der Fähren und der Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe bestimmt die Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1872 — Amtsbl. S. 170 — was folgt:

In Betreff des Fährbetriebes und des Betriebes der Ketten-Schleppschifffahrt auf der Elbe wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend (Verordnung vom 31. December 1844 — Amtsblatt der Regierung zu Potsdam für 1845 Seite 13), finden auch auf Ketten-Dampfschiffe und die von ihnen geschleppten Schiffe Anwendung.

§ 2. Die Führer der Ketten-Dampfschiffe haben dafür Sorge zu tragen, daß die Schleppkette beim Niederlegen auf das Strombett sich nicht über das Gierseil der Fähren lege, und daß, wenn solche Verlegung vorübergehend nicht zu vermeiden sein sollte, das Gierseil davon ungesäumt wieder frei gemacht werde.

§ 3. Kein Fahrzeug darf im Bereiche des Fährgierseils, dessen Anfangspunkt durch eine rothe Tonne zu bezeichnen ist, zu Anker gehen oder mit schleppenden Ankern, Ketten oder ähnlichen Gegenständen sacken.

§ 4. Der Führer des Ketten-Dampfschiffes hat die Annäherung desselben an die Fährstelle an einer von der Strompolizei-Behörde zu bestimmenden Stelle durch die Dampfpfeife zu signalisiren. Nach der so signalisirten Annäherung des Ketten-Dampfschiffes hat der Führer der Fähre, wenn diese in Fahrt ist, nach thunlichst schleuniger Beendigung derselben, sonst sofort die Fahrstraße für das Kettenschiff frei zu machen.

§ 5. Während der Nachtzeit haben die Fähren ihre Lage stets so zu nehmen, daß die Touagekette frei ist. Wenn außerordentliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel nothwendig machen, sind die Fähren während der Nacht hell zu beleuchten.

§ 6. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt einer Geldstrafe von einem bis zehn Thalern (drei bis dreißig Mark), im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Die auf der Elbe fahrenden Schiffe haben die durch Allerh. Verordnung vom 23. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter zu führen. (Reg.-V. vom 27. Dezember 1879 — Amtsbl. für 1880 S. 4.)

c) Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße.

1) Reglement vom 22. Juni 1747 — Mylin's Edikten-Sammlung S. 166 — wegen des Wassers bei den Königlichen Werken und Mühlen auf dem Finow-Canal.

2) Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 — Ges.-S. S. 162 — wegen Aenderung des § 2 des vorstehenden Reglements.

3) Polizei-Ordnung für den Finow-Canal vom 18. April 1836 — Amtsbl. S. 122 Beilage.

In Aenderung des § 24 derselben bestimmt die Polizei-Verordnung vom 2. Juli 1870, daß bei einem bis zehn Thalern Strafe zwischen der Liebenwalder Schleuse und Brücke und der Voß-Canalbrücke überhaupt nicht, auf den übrigen Strecken des Finow-Canals aber nur mit kleinen Segeln von höchstens 8 Blatt Breite gesegelt werden darf — Amtsbl. S. 180.

Wegen des Treidelns am Finow-Canal bestimmt Näheres die Polizei-Verordnung vom 30. März 1875 — Amtsbl. S. 115 — und die Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1884 — Amtsbl. S. 237.

Wegen des Treidelns bei Zerpenschleuse die Pol.-V. vom 14. Mai 1875 — Amtsbl. S. 156.

Wegen Breite der Holzflöße auf dem Finow-Canal ist maßgebend die Pol.-V. vom 28. August 1853 — Amtsbl. S. 334.

Wegen des Segelns auf dem Finow-Canal bestimmt das Nähere die Pol.-V. vom 2. Juli 1870 — Amtsbl. S. 180.

4) Polizei-Verordnung vom 30. October 1851 — Amtsbl. S. 351 — für die über den Finow-Canal führende Zugbrücke bei Eisenspalterei.
5) Polizei-Verordnung vom 8. Juli 1862 — Amtsbl. S. 204 — für die Zugbrücke bei Zerpenschleuse.
6) Polizei-Verordnung vom 3. Januar 1857 — Amtsbl. S. 12 — wegen Aufziehens der Havelbrücke bei Pinnow an Sonn- und Festtagen.
7) Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1862 — Amtsbl. S. 221 — wegen der Zugbrücke bei Eberswalde.
8) Polizei-Verordnung vom 1. October 1872 — Amtsbl. S. 336 — über Schifffahrt und Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse.
9) Reglement vom 5. Juni 1858 — Amtsbl. S. 283 — über die Rang-Ordnung des Floßholzes an der Lieper Schleuse und zur Ergänzung desselben Polizei-Verordnung vom 8. August 1866 — Amtsbl. S. 321.
10) Polizei-Verordnung vom 13. Juni 1863 — Amtsbl. S. 168 — über das Anlegen der Kähne und Holzflöße zwischen Lieper Schleuse und Oderberg.
11) Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 23. Februar 1878 — Amtsbl. S. 63 — über die Befestigung der Floßhölzer, welche auf den Gewässern zwischen der Hohensaathener und Lieper Schleuse lagern.
12) Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1851 — Amtsbl. S. 24 — wegen Erhaltung der Wälle des Oranienburger Canals.
13) Reglement vom 31. August 1876 — Amtsbl. S. 327 — über den Mastenkrahn unterhalb der Eisenbahnbrücke über die Alte Oder bei Oderberg.

d) Sakrow-Paretzer Wasserstraße.

1) Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 28. Februar 1876 — Amtsbl. S. 87 — geändert durch Pol.-V. vom 12. Mai 1877 — — Amtsbl. S. 169 — und 21. Juni 1879 — Amtsbl. S. 276.

2) Polizei-Verordnung vom 20. März 1877 — Amtsbl. S. 115 — wegen der Drahtseil-Schleppschifffahrten der Sakrower Fähre.

e) Dahme.

Regierungs-Verordnung vom 27. August 1874 — Amtsbl. S. 288 — wegen Anlandens von Fahrzeugen auf der Dahme bei Cöpenick.

f) Rüdersdorfer Gewässer.

1) Polizei-Verordnung vom 27. März 1857 — Amtsbl. S. 129 — regelt das Anlegen und verbietet das Segeln an der Woltersdorfer Schleuse, sowie im Rüdersdorfer Mühlenfließ und Kalkgraben.

2) Polizei-Verordnung vom 12. März 1884 — Amtsbl. S. 101 — über die Schifffahrt an diesen Stellen.

g) Rhin- und Rhinluch-Canäle.

1) Regulativ vom 17. März 1843 — Amtsbl. S. 75 — für die Schloßmühlenbaustelle bei Alt-Ruppin als Ablage- und Anlandestelle; geändert durch Pol.-V. vom 24. November 1848 — Amtsbl. S. 386.

2) Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 6. October 1877 — Amtsbl. S. 369 — und Reg.-V. vom 23. November 1877 — Amtsbl. S. 392 — über die Lagerung von Floßholz auf dem Rhin- und Ruppiner See.

3) Reglement vom 21. August 1859 — Amtsbl. S. 353 — für die Flößerei bei der Arche an der Lenzker Mühle.

4) Regierungs-Verordnung vom 26. März 1866 — Amtsbl. S. 115 — über die Schifffahrtsstraße vom Linumer Rhin bis Fehrbellin.

5) Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Schwarzen Graben vom 27. Februar 1874 — Amtsbl. S. 82.

6) Polizei-Verordnung vom 30. August 1880 — Amtsbl. S. 335 — über das Vorzeigen der Ladescheine.

7) Polizei-Verordnung vom 3. August 1883 — Amtsbl. S. 289 — über das Verbot des Segelns auf dem Rhin von der Alt-Ruppiner Schleuse bis zum Ruppiner See.

h) Storkower Canal.

1) Polizei-Verordnung vom 26. Juni 1851 — Amtsbl. S. 195 — für den Schifffahrtsverkehr durch die Kummersdorfer Schleuse.

2) Polizei-Verordnung vom 29. October 1853 — Amtsbl. S. 403 — desgl. für die Schleuse bei Wendisch-Rietz.
3) Polizei-Verordnung vom 6. Juni 1857 — Amtsbl. S. 211 — desgl. für die Schleuse am Scharmützelsee.
4) Polizei-Verordnung vom 23. März 1865 — Amtsbl. S. 135 — wegen der Storkower Schleuse und Polizei-Verordnung vom 14. April 1869 — Amtsbl. S. 119 — wegen des Segelns auf dem Storkower Canal.

i) Alte Oder.
Polizei-Verordnung vom 13. Januar 1883 — Amtsbl. S. 26 — wodurch die Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 ausgedehnt wird auf die Alte Oder von Wriezen bis Oderberg. Siehe Anmerkung zu § 188.

k) Döllnfließ.
Polizei-Verordnung vom 16. April 1851 — Amtsbl. S. 130 Beilage.

l) Emster.
Regierungs-Verordnung vom 16. September 1874 — Amtsbl. S. 312 — über den Schiffverkehr auf der canalisirten Emster.

m) Notte-Canal.
Polizei-Verordnung vom 15. März 1858 — Amtsbl. S. 114 Beilage — und Polizei-Verordnung vom 17. December 1864 — Amtsbl. S. 368.

n) Rheinsberger, Zehdenick-Liebenwalder und Löcknitz-Canal.
Polizei-Verordnung vom 16. October 1883 — Amtsbl. S. 373. Die Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 findet auch auf diese Canäle Anwendung. Siehe Anmerkung zu § 188.

o) Teupitzer Gewässer.
1) Polizei-Verordnung vom 29. April 1851 — Amtsbl. S. 131 — über ihre Benutzung und zum Schutze der Zugbrücke bei Gr.-Köris.
2) Polizei-Verordnung vom 21. October 1851 — Amtsbl. S. 341 — zur Ergänzung der vorigen.

p) Havelländer Luch.
1) Reglement vom 12. September 1846 — Amtsbl. S. 289 — über die Flößerei und Schifffahrt auf dem großen Hauptcanal und den übrigen Gräben des Luchs.

2) Regierungs-Verordnung vom 14. November 1854 — Amtsbl. S. 396.

q) Wasserstraßen zwischen Oder und Spree.

1) Allerh. Erlaß vom 23. März 1857 — Amtsbl. S. 135.

2) Regierungs-Verordnung vom 18. August 1857 — Amtsbl. S. 323 — über die Zulassung kleiner Kähne zur eigenen Schleusung.

3) Ministerial-Erlaß vom 10. October 1877 — Amtsbl. S. 399 — wegen Regelung der Flößerei auf der Oder.

r) Berlin-Spandauer Canal.

Reglement vom 18. April 1859 — Amtsbl. S. 164 Beilage.

s) Friedrich-Wilhelms-Canal.

1) Polizei-Verordnung vom 3. October 1865 — Amtsbl. S. 511.

2) Polizei-Verordnung vom 26. April 1883 — Amtsbl. S. 186.

t) Schleuse im Löcknitzdeiche.

Reglement vom 23. April 1866 — Amtsbl. S. 163 — für die Schleuse bei Gaarz.

u) Stepenitzfluß.

Reglement vom 1. August 1866 — Amtsbl. S. 314 — geändert durch Oberpräsidial-Pol.-V. vom 28. August 1880 — Amtsbl. S. 369.

v) Dömnitzfluß.

Reglement vom 9. November 1866 — Amtsbl. S. 439 — geändert ebenso.

w) Plauer Canal.

1) Polizei-Verordnung der Regierung in Magdeburg vom 8. September 1871 — Amtsbl. S. 387 — und

2) Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1874 — Amtsbl. S. 259.

3) Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten vom 27. December 1878 — Amtsbl. für 1879 Seite 26.

4) Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten vom 29. Mai 1883 — Amtsbl. S. 207.

x) Schleusen-Canal bei Brandenburg.

1) Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1882 — Amtsbl. S. 232 — über das Segeln auf den Schleusen-Canälen bei Brandenburg und Rathenow.

2) Polizei-Verordnung vom 3. März 1883 — Amtsbl. S. 75 — wegen des Verkehrs an den beiden Schleusen in Brandenburg.

3) Polizei-Verordnung vom 27. September 1883 — Amtsbl. S. 349 — über denselben Gegenstand.

§ 190.

Zum Schutze der Staats-Telegraphen-Leitungen gegen Beschädigung durch Fahrzeuge ist die nachfolgende Pol.-V. vom 14. Juni 1853 — Amtsbl. S. 237 — erlassen:

Zur Verhütung von Beschädigungen der durch die Havel geführten Staats-Telegraphenleitungen neben den Eisenbahnbrücken bei Potsdam und der Stadt Werder werden hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. für 1850 S. 265) folgende Vorschriften erlassen:

1) Das Ankern und das Ankerschleppen der Fahrzeuge in einer Nähe von 12 Ruthen oberhalb und 12 Ruthen unterhalb der gedachten Brücken wird hiermit untersagt.
2) Ebenso ist das Segeln durch die Brücken verboten. Die Segel sind vielmehr fallen zu lassen, sobald sich die Fahrzeuge den Brücken bis auf 20 Ruthen genähert haben.
3) Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Polizeistrafe von einem bis zehn Thalern (drei bis dreißig Mark).

Eine gleiche Pol.-V. ist erlassen am 25. April 1857 zum Schutze des durch den Schleusen-Canal zu Brandenburg unterhalb der Annenbrücke gelegten Staats-Telegraphentaues — Amtsbl. S. 150.

Ebenso wegen der Hohmeienbrücke bei Brandenburg. (Reg.-V. vom 30. November 1863 — Amtsbl. S. 366.)

Unterhalb der Zossenerbrücke über den Notte-Canal ist bis auf zehn Meter Entfernung zur Sicherung des Telegraphenkabels der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen bei Strafe bis zu dreißig Mark verboten — Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 11. December 1879 — Amtsbl. S. 543.

§ 191.

Die Wasserbau-Anlagen sollen nicht beschädigt werden bei Strafe bis zu zehn Thalern (dreißig Mark). (Schifffahrtspolizei-Ordnung § 26 — Amtsbl. für 1852 S. 200 Beilage).

Zum Schutze der Buhnen bestimmt die Reg.-V. vom 5. August 1869 — Amtsbl. S. 239 — was folgt:

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Das unerlaubte Anlegen von Fahrzeugen oder das Befestigen derselben an den Buhnen oder sonstigen Strombauwerken in den öffentlichen

Schifffahrtsstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks, desgleichen das unbefugte Betreten dieser Anlagen, sowie jede Beschädigung derselben oder der darauf befindlichen Anpflanzungen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit Geldbuße von einem bis zehn Thalern (drei bis dreißig Mark) oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Vieh darf die Buhnen, Anpflanzungen und Verwallungen an schiffbaren Gewässern nicht betreten und beweiden, auch darf daselbst Nichts niedergelegt, kein Holz gehauen oder Feuer angezündet werden bei Strafe von einem bis fünf Thalern (drei bis funfzehn Mark). Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 22. Juli 1841 (Amtsbl. S. 215):

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die Buhnen, Anpflanzungen und Verwallungen an schiffbaren Gewässern häufig durch Vieh betreten und beweidet oder dazu benutzt werden, um dort Gegenstände niederzulegen, Holz zu hauen oder Feuer anzumachen. Jede derartige Benutzung der wasserbaulichen Anlagen ist durchaus verboten, und hat derjenige, welcher gegen dieses Verbot handelt, nicht allein den verursachten Schaden zu ersetzen, sondern er verfällt außerdem in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vorstehende Bestimmung auf alle schiffbaren Gewässer Anwendung findet, für welche nicht bereits besondere Polizei-Verordnungen und specielle Straffestsetzungen bestehen.

Mit Geldstrafe bis zu hundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeres-Ufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Pol.-V. übertritt. (Strafgesetzbuch in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 § 366a — Reichsgesetzbl. für 1876 S. 114.)

Vieh, sobald es auf den Elbwerdern angetroffen wird, soll gepfändet und von jedem Stücke funfzehn Silbergroschen (eine Mark funfzig Pfennige) und im Wiederholungsfalle ein Thaler (drei Mark) zur Buhnenkasse gezahlt werden.

Werden zum Schaden der Dämme und Deiche Wege darüber genommen, so ist die Strafe ein bis fünf Thaler (drei bis funfzehn Mark). (Reg.-V. vom 4. Mai 1845 — Amtsbl. S. 171.)

Zum Schutze einzelner Bauwerke sind noch besondere Verordnungen erlassen, so:

a) Für die Havel-Eisenbahnbrücke bei Werder die Regierungs-Verordnung vom 22. December 1845 — Amtsblatt S. 389,

desgleichen vom 14. August 1850 — Amtsbl. S. 281, wonach die Segel 100 Ruthen vor der Brücke eingezogen werden sollen.

b) Für die Havelbrücke bei Kl.-Glienicke vom 4. Juni 1848 — Amtsbl. S. 212 — und 30. Juli 1875 — Amtsbl. S. 250.

Größere als Handkähne, sowie Floßholz sollen nicht durch die Bogenöffnungen der Brücke, sondern nur durch die Zugöffnung hindurchgehen, bei drei bis funfzehn Mark Strafe.

Vor Annäherung an die Havelbrücke bei Kl.-Glienicke und Potsdam ist die von der Spitze des Mastes bis zur Hinterkaffe führende Leine zu lösen und am unteren Theile des Mastbaumes zu befestigen — Pol.-V. vom 3. October 1857 — Amtsbl. S. 367.

Für die Havel-Eisenbahn-Drehbrücke bei Potsdam die Reg.-V. vom 16. März 1874 — Amtsbl. S. 108 — wonach jeder Schiffsführer die ihm links belegene Oeffnung dieser Brücke zur Durchfahrt bei Geldstrafe von einem bis zehn Thalern (drei bis dreißig Mark) oder Haft zu benutzen hat.

Für die Eisenbahnbrücke bei Rathenow die Pol.-V. vom 1. October 1870 — Amtsbl. S. 289 — und vom 5. Februar 1875 — Amtsbl. S. 56.

c) Für die Cunersdorfer Schleuse
Regierungs-Verordnung vom 26. Juni 1851 — Amtsbl S. 195.

d) Für die Schleuse bei Wendisch-Rietz
Regierungs-Verordnung vom 29. October 1853 — Amtsbl. S. 403.

e) Bei der Schleuse von Nieder-Finow ist das Einsetzen beschlagener Ruder oder eiserner Bootshaken in das Holz des dort befindlichen Krahns bei zwei Thalern (sechs Mark) Strafe verboten. (Reg.-V. vom 16. August 1851 — Amtsbl. S. 259.)

f) Bei den Zugbrücken in Zerpenschleuse ist das Treideln geregelt durch Pol.-V. vom 14. Mai 1875 — Amtsbl. S. 156.

g) Für die Zugbrücke über den Finow-Canal beim Hüttenwerk Eisenspalterei
Regiernngs-Verordnung vom 30. October 1851 — Amtsbl. S. 351.

h) Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1884 — Amtsbl. S. 240 — zum Schutze der Spreebrücke bei Ruhleben.

Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe soll deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt und darüber ein Meßbrief ausgefertigt werden. (Schiffsvermessungs-Ordnung für das Deutsche Reich vom 5. Juli 1872 § 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 270.)

Hinsichtlich der Bezeichnung der Flußfahrzeuge gelten folgende Vorschriften.

Jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen und Canälen benutzte Fahrzeug soll mit einem Buchstaben, welcher den Regierungs-Bezirk anzeigt (für den Regierungs-Bezirk Potsdam der Buchstabe K) und einer Nummer polizeilich gezeichnet werden. Dies bestimmt das folgende Reglement vom 21. Mai 1842, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 28. Juni 1842 — (Amtsbl. S. 276 Beilage):

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4. April 1812, 24 Juli 1831, 13. Mai 1834 und 22. Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§ 1. In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt) muß vom 1. März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Canälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§ 2 bis 4) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§ 11).

§ 2. Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei anderen Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinterkaffe.

§ 3. Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

für Fahrzeuge aus

dem	Regierungs-Bezirk	Potsdam . . .	K.,
"	"	Frankfurt . . .	N.,
"	"	Königsberg . .	O.,
"	"	Gumbinnen . .	L.,

dem Regierungs-Bezirk	Marienwerder	W.,
=	=	Danzig	WD.,
=	=	Stettin	P.,
=	=	Stralsund . .	NP.,
=	=	Breslau . . .	B.,
=	=	Liegnitz	G.,
=	=	Oppeln	SO.,
=	=	Posen	GP.,
=	=	Bromberg . .	B—g.,
=	=	Magdeburg .	AM., BM.,
=	=	Merseburg . .	S.

§ 4. Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehenen Fahrzeuge, mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, sowie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem anderen Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§ 8 bis 10).

§ 5. In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§ 6. Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§ 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§ 7. Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Flußfahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§ 6) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termine bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizei-Behörde nachgesucht werden.

§ 8. Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigen-

thümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§ 4) binnen 14 Tagen nach dem Untergange, resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§ 9. Ebendies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des § 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§ 10. Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§ 4) zu dessen Berichtigung von dem Wechsel, unter Angabe seines Wohnortes, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthumswechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letzteren Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des § 6 die neue Bezeichnung nachgesucht und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des § 8 zur Anwendung.

§ 11. Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben § 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuerämter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnortes der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, sowie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§ 12 und 13) zu machen.

§ 12. Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§ 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte,

als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§ 13. Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, sowie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§ 14. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privatpersonen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§ 15. Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§ 16. Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§ 17. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft, welche durch die Ortspolizei-Behörden, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung,[1]) festzusetzen ist.

Die ungiltigen Schiffspatente von Elbfahrzeugen sind der Ausstellungsbehörde vier Wochen nach dem Eintritt der Ungiltigkeit bei Strafe bis zu zehn Thalern (dreißig Mark) zurückzureichen. (Reg.-V. vom 20. October 1854 — Amtsbl. S. 367.)

§ 192.

Jeder inländische Stromschiffer soll die Preußische Handelsflagge bei sich führen bei zwei bis fünf Thalern (6 bis 15 Mark) Strafe nach der Allerh. Cabinets-Order vom 12. März 1823 — (Gesetz-S. S. 127) — und folgender Reg.-Pol.-V. vom 16. November 1834 — Amtsbl. S. 329:

Potsdam, den 16. November 1834.

Durch die Allerhöchsten Cabinets-Orders vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 ist allgemein vorgeschrieben:

daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preußischen heraldischen Adler enthält.

---

[1]) Jetzt geändert. Vergl. Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65.

Diese Allerhöchste Bestimmung, welche nicht bloß bei den Seeschiffern, sondern auch bei den Preußischen Schiffern auf den Strömen Anwendung finden soll, wird hiermit in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 4. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß im diesseitigen Regierungs-Bezirke gebracht, indem danach die bisherige Willkür der Stromschiffer, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen, aufgehoben ist. Nachrichtlich wird erwähnt, daß die obige Allerhöchste Vorschrift sich nicht auf das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen erstreckt.

sowie der Pol.-V. vom 11. October 1837 — Amtsbl. S. 317:

Potsdam, den 11. October 1837.

Im Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 12. März 1823 (Gesetz-Sammlung pag. 127) und unserer Bekanntmachung vom 16. November 1834 (Amtsblatt Nr. 221 pag. 329) wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Willkür der inländischen Stromschiffer, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen, aufgehoben ist und daß die Preußische Handelsflagge auch auf Preußische Flußschiffe anwendbar sein soll.

Die diesseitigen Ortsbehörden sind daher verpflichtet, darauf zu halten, daß Preußische Handelsschiffe auch auf Flüssen nicht fremde Landesflaggen führen, sondern daß, wenn dieselben sich einer Flagge bedienen, dies nur die Preußische Handelsflagge sein darf.

Um die Aufrechthaltung dieses Gebots zu sichern, haben die Ortspolizei-Behörden den in ihrem Bezirke wohnenden Flußschiffern vorstehende Bestimmungen noch besonders mit der Verwarnung zu eröffnen, daß, wenn sie dessen ungeachtet ferner sich fremder Handelsflaggen bedienen möchten, sie dafür vom Eintritt des nächsten Jahres an in Polizeistrafen von 2 bis 5 Thalern genommen werden würden.

Wir setzen hiermit auf die Nichtbeachtung des obigen Gebots allgemein für die im Potsdamschen Regierungs-Bezirke ortsangehörigen Flußschiffer eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern nach § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und in Folge eines diesfälligen Erlasses des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. September d. J. fest, und fordern die Ortspolizei-Behörden, in deren Bezirk dergleichen Schiffer mit willkürlichen Flaggen vom 1. Januar 1838 an auf der Fahrt eintreffen oder landen, zu dem behufigen Untersuchungs- und Strafverfahren nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1830 und unserer Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt Nr. 120 pag. 182)[1]) hiermit auf.

ebenso die Bescheinigung über Entrichtung der Gewerbesteuer für das laufende Jahr. (Reg.-V. vom 19. December 1822 — Amtsbl. S. 301.)

Die Schleusenmeister dürfen die Steuermeldezettel der Schiffer nicht ausfüllen, wie denn überhaupt keine Vergütung irgend einer

---

[1]) Geändert. Vergl. Anmerkung auf S. 361.

Art von den Schleusenmeistern angenommen werden darf. Dies bestimmt folgende Reg.=V. vom 5. Juni 1843 — Amtsbl. S. 202:

Da es zu unserer Kenntniß gelangt ist, daß einige Schleusenmeister das Ausfüllen der von den Schiffern behufs der Abgaben=Erhebung an die Steuer=Aemter einzureichenden Anmeldezettel bisher besorgt und dafür eine Geldentschädigung empfangen haben, dies Verfahren aber, sowie überhaupt jeder ähnliche Verkehr zwischen den Schleusenmeistern und Schiffern für durchaus unzuläßig erachtet werden muß, so haben wir den Schleusenmeistern unseres Verwaltungs=Bezirks die Ausfüllung jener Meldezettel der Schiffer und die Empfangnahme einer Vergütigung, unter welchem Namen oder Vorwande diese ihnen auch angeboten werden möchte, streng untersagt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das schifffahrttreibende Publicum, namentlich diejenigen Schiffsführer, welche nicht selbst schreiben können, darauf aufmerksam, daß nach dem § 17 der im Amtsblatte de 1838 Seite 221 seq. abgedruckten Bestimmungen vom 9. Juni 1838 den Schiffsführern freisteht, ob sie die Anmeldungen bei der Empfangsstelle schriftlich oder mündlich abgeben wollen, und daß im letzteren Falle der mit der Abgaben=Erhebung beauftragte Steuerbeamte nach § 20 l. c. die Verpflichtung hat, die Anmeldezettel nach den Angaben der Schiffer unentgeltlich auszufertigen.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten. Wer ihm wissentlich etwas davon abkauft, wird wie ein Diebshehler mit Gefängniß bestraft. (Allerh. Cabinets=Order vom 5. Mai 1809 — Reg.=V. vom 2. März 1850 — Amtsbl. S. 70 — Reichs=Strafgesetzb. § 259 — Reichs=Gesetzbl. für 1876 S. 89.)

§ 193.

Die Schiffer dürfen keine Schießgewehre mit sich führen. Dies bestimmt folgende Pol.=V. vom 21. Juni 1814 — Amtsbl. S. 262:

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Schiffer auf den Gewässern bei ihren Fahrten Schießgewehre auf den Schiffen und Kähnen häufig bei sich führen; da nun dieses zu mancherlei Unfug Anlaß giebt, auch den älteren Verordnungen und namentlich dem Patent vom 30. September 1766 geradehin entgegen, und durch das letztere, auf den Fall einer Contravention, außer der Confiscation des Gewehrs eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod angeordnet ist, so werden nicht nur jene Vorschriften in Erinnerung gebracht, sondern auch die Zollofficianten besonders gemessenst angewiesen, auf die Befolgung mit der genauesten Sorgfalt zu halten und Schiffsgefäße wegen der etwanigen Gewehre genau zu untersuchen.

Die Schiffsleute der Preußischen Schiffe auf den Wasserstraßen des Preußischen Staats müssen künftig mit Dienstbüchern versehen

sein. Dies verordnet die nachstehende Reg.=V. vom 1. August 1856 — Amtsbl. S. 261:

Nachstehende Polizei=Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Wasserstraßen des Preußischen Staats befahrenden Preußischen Schiffen wird auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute.

Auf Grund des § 6 lit. b des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll= und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei=Behörde seines Wohnorts behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs= oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderung oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizei=Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7. Den Polizei=Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Die Dienstbücher der Elbschiffer genügen unter gewisser Voraussetzung auch drei Monate lang als Legitimation zu Landreisen. (Reg.-V. vom 11. September 1858 — Amtsbl. S. 316.)

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. (Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 31 — Bundes-Gesetzbl. S. 253.)

Die Führung von Personen-Nachweisungen auf den Schiffen bestimmt folgende Pol.-V. vom 23. Juni 1884 — Amtsbl. S. 261:

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes:

§ 1. Jeder Schiffer ist verpflichtet, auf seinem Fahrzeuge eine von der Polizei-Behörde seines Heimathsortes auszustellende Nachweisung zu führen, in welcher sämmtliche auf dem Kahne sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder unter Angabe von

1) Vor- und Zuname,
2) Alter,
3) Geschlecht,
4) Stellung zum Schiffsführer 2c.

aufgeführt sein müssen.

Diese Nachweisung ist den Organen der allgemeinen, wie der Strom-Polizei jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 2. In die Nachweisung (§ 1) muß die Bescheinigung der Heimaths-Polizei-Behörde des betreffenden Schiffers eingetragen sein, daß die auf dem Fahrzeuge befindlichen schulpflichtigen Kinder vom Schulunterricht ordnungsmäßig dispensirt beziehungsweise abgemeldet sind.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Ein Schiffsmann, der nach abgeschlossenem Heuer-Vertrage sich verborgen hält, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern bestraft. Wenn er aber, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Straf-Gesetzb. angedrohten Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre belegt. (Seemanns-Ordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1872 § 81 — Reichs-Gesetzbl. S. 425.)

Der Preis der Formulare zu den Seefahrtsbüchern ist auf $2^1/_2$ Sgr. für das Exemplar ermäßigt. (Gesetz vom 21. Februar 1872 § 3 Absatz 2 — Ges.-S. S. 160.)

§ 194.

Für die Fähr-Anstalten ist folgender Ministerial-Erlaß vom 28. August 1822, veröffentlicht durch Reg.-Verfügung vom 14. September 1822 (Amtsbl. S. 216), ergangen:

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die mögliche Verbesserung dieser wichtigen Communicationsmittel entsprechen, so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fährgerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein giltig, wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königl. Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§ 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit, zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, soweit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung, unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§ 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatzbootes muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden.

§ 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als: hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc., einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andernfalls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§ 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit als es nach dem Urtheile der Localpolizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besonderen Localität derselben gemäß, festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7. Ebendieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Bootes, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorene Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§ 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Localpolizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

§ 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Localpolizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10. Die in den §§ 4, 6 7, 8 zur näheren Festsetzung erwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§ 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters und einmal im Sommer, stattfinden und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommerrevision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigenfalls von dem Letzteren executivisch beizutreiben sind.

§ 13. Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten und finden dagegen die in den speciellen Contracten und in deren Ermangelung die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

und zu dessen Ergänzung folgende Reg.-V. vom 25. Juli 1827 — Amtsbl. S. 138:

Zur Declaration und Ergänzung des Rescripts des vormaligen Ministerii des Handels vom 28. August 1822 wegen der Sicherheitsmaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten und derjenigen Stromfahrzeuge, welche dem Transport von Menschen gewidmet sind (Amtsbl. 1822 S. 216), ist durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 6. Mai d. J. Folgendes nachträglich festgesetzt worden:

Zu § 3. A. Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit der in diesem Paragraphen benannten Fahrzeuge muß außer einem zuverlässigen Schiffer auch noch die Ortspolizei-Behörde mit zugezogen werden.

B. Der Leisten, welcher die zu gestattende Einsenkung des Fahrzeuges bezeichnet, muß mindestens 1 Zoll breit sein, und ist hierzu eine möglichst unauslöschliche Farbe zu wählen, welche immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

C. Bei Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus nicht zu gestatten.

D. Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

Zu § 12. A. Die in jedem Jahre mindestens zweimal von Amtswegen vorzunehmende Revision einer jeden Fähranstalt soll durch den Kreisbaubeamten mit Zuziehung der Ortspolizei-Behörde einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer stattfinden, und selbige nicht nur auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße, sondern auch auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Ortspolizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. — Sollte sich bei der folgenden Revision ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte nicht nur, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, sondern er muß solches auch der Königlichen Regierung anzeigen, worauf nöthigenfalls die Kosten executivisch beizutreiben sind. — Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde demnächst zu weiteren Maßregeln veranlaßt werden könne.

B. Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt worden ist. Wenn dergleichen Gefäße durch vorgenommene Reparaturen und etwaige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach § 3 des Rescripts vom 28. August 1822 und den gegenwärtigen Zusätzen zu diesem Paragraphen anderweit festgesetzt werden.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir nochmals auf die unterm 14. September 1822 publicirten Vorschriften aufmerksam und bemerken zugleich, daß jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen durch eine Polizeistrafe von 5 bis

20 Thalern mit Anwendung der Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §§ 88 und 89 von uns geahndet werden wird. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so wird noch außerdem die Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen die Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung derselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §§ 691, 692, 776, 777, 780, 781[1]) in Antrag gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden, sowie der älteren, diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften strenge zu halten, sowie auch die Herren Bezirks-Baubeamten, die Ortspolizei-Behörden und alle, welche es angeht, sich hiernach auf das genaueste zu achten haben.

Auch fordern wir das gesammte Publicum hierdurch auf, etwa bemerkte Vernachlässigungen dieser Vorschriften uns zur Abhülfe und Bestrafung anzuzeigen.

§ 195.

Fährleute, welche die ihnen vorgeschriebenen Taxen überschreiten, haben Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen verwirkt. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 238.)

Die Personenbeförderung auf der Havel zwischen Cladow und Tegel regelt die Reg.-V. vom 4. März 1876 — Amtsbl. S. 97.

Die nicht besonders genehmigte und bezahlte Entnahme von Eis aus den öffentlichen Strömen und domainenfiscalischen Gewässern ist verboten durch folgende Reg.-V. vom 12. October 1875 — Amtsbl. S. 345:

Das Entnehmen von Eis aus den öffentlichen Strömen und domainenfiscalischen Gewässern ist nur auf Grund einer eingeholten Genehmigung und gegen Zahlung einer Entschädigung für das zu entnehmende Eis gestattet. Desfallsige Anträge sind unter Angabe der Wasserflächen, aus denen das Eis entnommen werden soll, rechtzeitig bei den Herren Beamten anzubringen, welche mit Besorgung der verbliebenen Domanialgeschäfte der aufgelösten Domainen-Polizeiämter betraut worden sind.

Desgl. vom 10. November 1876 (Amtsbl. S. 408).

Die unbefugte Entnahme von Sand und Kies aus den Flußbetten untersagt folgende Pol.-V. vom 8. April 1875 — Amtsbl. S. 122:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) wird die Entnahme von Sand, Kies rc. durch Graben, Baggern rc. aus den Flußbetten, wie von den Ufern der öffentlichen Gewässer

---

[1]) Jetzt kommen die Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der Strom-Bauverwaltung, hierdurch bei Vermeidung einer Geldbuße von 6 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft verboten, sofern nicht andere Vorschriften höhere Strafen androhen.

Potsdam, den 8. April 1875.

VII. Fischerei-Polizei.

§ 196.

Die Fischerei für den ganzen Staat regelt das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) und das dasselbe ändernde Gesetz vom 30. März 1880 (Ges.-S. S. 228), sowie vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 274).

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft werden. (Reichs-Strafgesetzb. § 370 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 118.)

Geschieht dies unberechtigte Fischen oder Krebsen aber zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 296 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 97.)

§ 197.

Fischereipolizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 16. März 1867 — Amtsbl. S. 102:

Unter Aufhebung unserer Fischereipolizei-Ordnung vom 23. Juni 1858 — Amtsbl. S. 238 Beilage — und der dazu ergangenen Nachträge vom 16. Juli desselben Jahres — Amtsbl. S. 253 — und 10. August 1859 — Amtsbl. S. 299 — wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nachstehende anderweite Fischereipolizei-Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vorschriften dieser Fischereipolizei-Ordnung finden Anwendung innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam auf alle öffentlichen Gewässer, sowie auf alle nicht eingeschlossenen Privatgewässer.

§ 2. Den Zug der Fische störende Verstellungen oder Sperrungen der im § 1 bezeichneten Gewässer, namentlich Fischwehre und Aalfänge, dürfen nur mit unserer besonderen polizeilichen Genehmigung neu angelegt oder, wo solche bereits bestehen, verändert werden. Die schon vorhandenen Aalfänge und Fischwehre sind binnen 6 Monaten, von der Verkündigung dieser Verordnung ab, bei der Polizei-Behörde des Orts anzumelden. Die binnen dieser Präclusivfrist nicht angemeldeten gelten für neu angelegt und bedürfen unserer besonderen Genehmigung, sofern nicht, daß letztere bereits erfolgt sei, ausdrücklich nachgewiesen wird.

§ 3. Das in Brüchen, Niederungen, Wiesen u. s. w. ausgetretene Wasser darf nicht in der Art verstellt werden, daß den Fischen die Rückkehr in den Strom mit dem ablaufenden Wasser unmöglich wird.

§ 4. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen erforderlich sind, unterliegen den Verboten in §§ 2 und 3 nicht.

§ 5. Außer den oben (§§ 2 und 3) untersagten Verstellungen und Sperrungen dürfen auch bei dem Fischfange selbst weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seeen und Seeengen verstellt werden. Es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Wasserbreite einnehmen, auch nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 finden keine Anwendung, insoweit die Landesgesetze, insbesondere die Vorfluthsgesetze und das Gesetz über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843, abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 7. Canäle dürfen, sofern auf denselben überhaupt eine Fischereiberechtigung zusteht, nur unter Aufsicht oder nach besonderer Anweisung des Inspectors, Schleusenmeisters oder eines der sonstigen Aufsichtsbeamten und niemals vom Ufer aus befischt werden. Auch ist nicht gestattet, die Netze längs des Ufers fortzuziehen oder auf dasselbe emporzuziehen.

§ 8. Diejenigen, denen lediglich das Recht zusteht, zu Tischesnothdurft zu fischen, dürfen dies Recht nur in dem Umfange und mit demjenigen Gezeuge ausüben, wie es die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9. Die Fischereiberechtigten dürfen die Fischerei nur in Person oder durch zuverlässige von ihnen beauftragte Leute ausüben, welche sich auf den Fischfang verstehen und von der betreffenden Ortspolizei-Behörde zu ihrer Legitimation mit einer Bescheinigung [1]) versehen worden sind. Diese Bescheinigung ist kostenfrei auszufertigen und nur für die Person, den Zeitraum und die Oertlichkeit giltig, auf welche sie lautet. Wer auf Grund einer solchen Bescheinigung die Fischerei ausübt, muß dieselbe stets bei sich führen und auf Erfordern den be-

---

[1]) Jetzt Erlaubnißschein. (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 11 — Ges.-S. S. 197.)

treffenden Polizei-Beamten vorzeigen. Nach Ablauf der bestimmten Zeit muß dieselbe unaufgefordert an die Polizei-Behörde wieder abgeliefert werden. An die Stelle der Ortspolizei-Behörde tritt der Landrath, wenn der Fischereiberechtigte selbst die Ortspolizei-Behörde ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

II. Die Schonzeit.

§ 10.[1]) Die Schonzeit der Fische wird hierdurch festgesetzt auf die Zeit vom 15. April bis 31. Mai jeden Jahres. Ausgenommen von dem Verbot der Fischerei während dieser Zeit ist die sogenannte stille Fischerei, d. h. das Fischen in stehenden Vorrichtungen (Reusen oder Poorten), sowie ohne den Zug von Netzen. Jedoch darf auch diese Fischerei nur in der von dem Altmeister der Gemeinde-Innung anzugebenden Ordnung und außerhalb der Laichstellen stattfinden.

§ 11. Die Schonzeit der Krebse wird hierdurch folgendermaßen festgesetzt: Für die Krebse beiderlei Geschlechts auf die Zeit vom 1. October bis 1. December, für die weiblichen Krebse außerdem auf den Zeitraum vom 15. April bis 15. Juni.

III. Zulässige Größe der fangbaren Fische.

§ 12. Verboten ist ferner die Fischerei auf Fischbrut, d. h. unausgewachsene und sogenannte Saamenfische. Werden solche mit anderen Fischen gefangen, so sind sie mit Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Dasselbe gilt hinsichtlich des aus dem Wasser gezogenen Fischlaichs. Nachbenannte Fische gelten so lange als unausgewachsen, als sie die daneben bezeichneten Längenmaße nicht erreicht haben: 1) Aale 18 Zoll, 2) Aalande 8 Zoll, 3) Barse 5 Zoll, 4) Bleie und Brasse 8 Zoll, 5) Karpfen 10 Zoll, 6) Güster 4 Zoll, 7) Karausche 4 Zoll, 8) Kaulbarse 3 Zoll, 9) Plötzen 4 Zoll, 10) Quappen 8 Zoll, 11) Raapen 12 Zoll, 12) Rothaugen 4 Zoll, 13) Schleie 6 Zoll, 14) Zander 12 Zoll, 15) Hechte 9 Zoll, 16) Barben 18 Zoll, 17) Dübel 6 Zoll, 18) Querder 5 Zoll, 19) Giebel 6 Zoll, 20) Kaulkopf 4 Zoll, 21) Lamprete 12 Zoll, 22) Maräne 6 Zoll, 23) Nasen 9 Zoll, 24) Neunaugen 9 Zoll, 25) Schmerle 3 Zoll, 26) Zährte 8 Zoll, 27) Ucklei 4 Zoll, 28) Gründling 4 Zoll, 29) Steinpitzger 4 Zoll, 30) Schlammpitzger 7 Zoll. Bei den übrigen hier nicht genannten Fischen erfolgt die Feststellung, ob sie als ausgewachsen zu betrachten, erforderlichen Falles durch Sachverständige. Das geringste Maß der zum Fange verstatteten Krebse wird auf 4 Zoll, vom Kopfe bis zur Schwanzspitze, festgesetzt.

§ 13. Der Handel mit Fischbrut, Fischlaich und Saamen, welche öffentlichen und uneingeschlossenen Privatgewässern entnommen sind, ist untersagt; desgleichen das Verschenken, Verkaufen oder sonstige Veräußern derartiger Fischbrut, Laiches oder Saamens. Ausnahmsweise kann von der Ortspolizei-Behörde die Entnahme von Fischbrut und Saamen aus öffentlichen und nicht geschlossenen Privatgewässern

---

[1]) Geändert durch Reg.-V. vom 9. Juni 1868 — Amtsbl. S. 196. (Siehe unten.)

zum Einsatz in andere Gewässer behufs Beförderung der künstlichen Fischzucht und der Fortpflanzung besonderer Fischgattungen gestattet werden.

IV. Verbotene Fischerzeuge.

§ 14. Der Besitz wie der Gebrauch nachstehender Fischereigeräthschaften ist allgemein verboten: a) die sogenannte Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an den ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist); b) die Aalsäcke (Fischerzeuge, mit welchen gewöhnlich in den Mühlgerinnen gefischt wird), sowie die Grund- und Aalquäste; c) der Hamen, der mittelst eines Bügels am Ende einer Stange befestigt ist; d) die sogenannten Kratzingen (mehrere an kreisförmig gestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Fläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird); e) Hechtschleifen; f) die Greywahden (ein sackförmiges Netz, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinander gelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden); g) die sogenannten Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter, als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind und auf den Grund gestoßen werden); h) die Krebsklampen.

§ 15. Allgemein verboten ist ferner: 1) das Stechen der Fische mit dem Eisen oder Speer; 2) das Schießen und Blenden der Fische; 3) das Hechtetöllen oder Tollkeulen (das Fangen der Fische durch Schläge auf das Eis): 4) das Körnen der Fische (Gebrauch betäubender Mittel bei dem Fange); 5) die Holzstellfischerei (das Einstecken von Strauchwerk in die Gewässer zur vermehrten Ansammlung der Fische).

V. Erlaubte Fischerzeuge.

A. Für die zur Großfischerei-Berechtigten.

§ 16. Das große Garn. Dasselbe besteht aus einem Sack von 15 Klafter Länge, 8 Klafter Tiefe und einem Umfang von 16 Klafter. Die Höhe des Netzes beträgt 6 bis 7 Klafter. Dasselbe hat 2 Seitenflügel, deren jeder aus 11 Stück zusammengesetzt ist. Die Länge eines jeden Stückes beträgt 10 bis 11 Klafter. Die Maschenweite des Netzes wird auf durchgehends $2^1/_4$ Zoll der Masche im ausgespannten Zustande, jedoch mit der Maßgabe festgesetzt, daß die unmittelbar zu beiden Seiten des Sackes befindlichen 2 Stücke eine Maschenweite von $2^3/_4$ Zoll besitzen müssen. Der Gebrauch des großen Garns ist nur gestattet für die Zeit vom 24. August bis 31. März des folgenden Jahres.

§ 17.[1]) Zu den erlaubten Fischereigeräthen für die Großfischerei-Berechtigten gehören außerdem:

1) Das sogenannte Stintgarn. Dieses Netz besteht aus 5 Stücken, jedes zu 11 Klafter Länge in derselben Höhe, wie die des großen Garns. Die ersten 4 Stücke haben ebenfalls $2^1/_4$ Zoll Maschenweite, das letzte Stück dagegen, welches sich unmittelbar am Stoß oder Sack befindet, besitzt eine Maschenweite von $^3/_4$ Zoll. Die Maschenweite des Stoßes

[1]) Wie zu § 10.

selbst beträgt im ausgespannten Zustande $^1/_4$ Zoll. Das Stintgarn wird gebraucht von Ausgang Januar bis zu Ostern jeden Jahres.

2) Das sogenannte Sommergarn. Dasselbe besteht aus zwei Flügeln, jeder Flügel aus 8 bis 10 Stücken zu 10 Klafter Länge und 5 bis 7 Klafter Tiefe. Der dazu gehörige Sack hat 12 bis 14 Klafter Umfang und ist 10 bis 12 Klafter lang. Die Maschenweite mindert sich vom äußersten Stück bis zum Stoß von $3^1/_2$ auf $^3/_4$ Zoll.

3) Die sogenannte große Kabbe. Dieses Netz besteht ebenfalls aus zwei Flügeln zu 6 Stück à 10 Klafter. Die Höhe der Flügel ist 3 bis 5 Klafter. Die Maschenweite beträgt $2^1/_2$, 2 bis 1 Zoll von Knoten zu Knoten. Der zu diesem Netz gehörige Sack hat 10 bis 12 Klafter Umfang und 10 bis 12 Klafter Tiefe; endlich:

4) Die kleine oder Schar-Kabbe. Dieselbe hat auf jeder Flügelseite 3 bis 4 Stück Garn und 10 Klafter Länge und 3 bis 4 Klafter Tiefe. Die Maschenweite ist 1 bis 2 Zoll von Knoten zu Knoten. Der dazu gehörige Sack hat 8 Klafter Umfang bei 8 Linien bis 1 Zoll Maschenweite im Quadrat.

Die Gebrauchszeit der Netze zu 2, 3 und 4 wird hiermit auf diejenige des großen Garns, mithin auf die Zeit vom 24. August bis 31. März beschränkt.

B. Erlaubte Fischerzeuge für Kleinfischer.

§ 18. Das Aalflott oder die Aalangel. Dieses Fischergeräth besteht aus einem Bund Biesen, der sogenannten Puppe, von 1 bis $1^1/_2$ Zoll Durchmesser und 6 bis 8 Zoll Länge. Dasselbe ist an dem oberen Ende zusammengeschnürt und an dasselbe ein Bindfaden von 5 bis 6 Klafter Länge geknüpft. An das Ende des Bindfadens wird ein Haken befestigt, welcher die Lockspeise, bestehend in Gründling, Ueklei oder Regenwurm, trägt. Den Gebrauch regelt auf Vorschlag des Altmeisters die Ortspolizei-Behörde.

§ 19. Die Quappschnur (Aalschnur). Eine in's Wasser versenkte bis 60 Klafter lange Haar- oder Hanfschnur mit mehreren an derselben befestigten Köderhakenschnuren. Die Gebrauchszeit ist willkürlich. Dieselbe darf aber nur an solchen Stellen angewendet werden, wo das im nachstehenden Paragraphen erwähnte Fischereigeräth gestattet ist.

§ 20. Aalreuse oder Aalkorb. Ein kegelförmiges Korbgeflecht mit zwei inneren Fangkehlen. Der Korb hat in seinem Rumpf 1 bis $1^1/_2$ Fuß Durchmesser und ist etwa 5 Fuß lang. Die geringste Entfernung der Korbstäbe von einander beträgt 8 Preußische Linien, das diese Stäbe verbindende Ringgeflecht aber muß mindestens 3 Zoll Ringentfernung haben. Dieses Geräth wird gebraucht unter und an Brücken, sowie in der Nähe von Pfählungen, überhaupt nur an solchen Stellen, wo der Gebrauch anderer Fischernetze durch ihr Vorhandensein nicht gehindert wird.

§ 21. Die Flügelreuse. Ein nach hinten zugespitzter Garnsack mit innerer Fangkehle und zwei Seitenflügeln von 3 bis 4 Fuß Höhe und 8 Fuß Länge.

Die geringste Maschenweite beträgt 1 Zoll von Knoten zu Knoten. Aufgestellt wird dieses Geräth in Gräben, an steilen Uferstellen, sowie an besonders hierzu eingerichteten zaunartigen Vorkehrungen. Beim Gebrauch desselben in fließenden Gräben dürfen sie nur in einer Entfernung von 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden. Jede mehrartige Netzvorrichtung in Verbindung mit Flügelreusen, durch welche die freizuhaltende Hälfte des Grabens versperrt wird, ist verboten.

§ 22. Die Blei- oder Schleireusen bestehen aus hanfenen Garnen mit einer Maschenweite von 1 bis 2 Zoll im Quadrat. Sie sind auf 3 Bügel gezogen, besitzen an jedem Ende eine Kehle und werden mit zwei Sperrstücken zum Fischfang ausgespannt. Die Länge dieser Reusen beträgt verhältnißmäßig $1\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß. Gebraucht werden diese Reusen vornehmlich während der Schonzeit. — Für den Krebsfang sind dieselben gestattet vom 15. Juni ab während des Sommers.

§ 23. Das einfache Netz, die sogenannte Nette, ist ein aus Flächsengarn gestricktes Fischerzeug von 25 bis 30 Klafter Länge, sowie einer Höhe von 3 bis 5 Fuß. Dieses Netz ist oben und unten in Haar- und Hanfraapen eingestellt; das Oberraap wird durch Biesenflöcke getragen, während das Unterraap durch Bleiknoten zum Wassergrund gezogen wird. Die geringste Maschenweite beträgt von Knoten zu Knoten 10 Preußische Linien. Es können 5 bis 6 Netten zu einer „Schicht" zusammengebunden werden. Der Gebrauch der Nette, und zwar mit der Höhe bis 5 Fuß, ist der Regel nach nur auf hartem Wassergrunde gestattet; nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung der Polizei-Obrigkeit darf dasselbe in solchen Gewässern, wo der harte Grund fehlt, der Gebrauch des Netzes aber nicht entbehrt werden kann, auch auf weichem Grunde benutzt werden, alsdann aber darf das Netz nur eine Höhe bis 4 Fuß besitzen. Den Fisch durch „Pufferte" in das Netz zu treiben, ist gestattet. Verboten jedoch ist 1) das Ziehen desselben oder Trecken mit weiten Netten, 2) seine Anwendung bei der Abfahrtsjagd oder Koppelfischerei.

§ 24. Das sogenannte Plötz- oder Daumnetz ist ebenfalls ein einfaches Netz. Bezüglich des Gebrauchs desselben gilt dasselbe, was im vorstehenden Paragraphen für die Benutzung der Nette bemerkt ist.

§ 25. Die Kaulbarsnetze haben eine Länge von 25 bis 30 Klafter, eine Höhe von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß und eine Maschenweite von 6 bis 10 Linien. Dieselben dürfen nur außerhalb der Garnzüge angewendet werden.

§ 26. Die Poorten. Von diesen sind verstattet:

a) Das Hechtpoort. Dasselbe wird mittelst einer Stange im Schilf und Rohr benutzt.

b) Das Schichtpoort. Dasselbe dient während des ganzen Jahres, aber nur auf hartem Wassergrund und am Schaaren zum Gebrauch für den einzelnen Kahn, je 6 Stück aneinander gebunden.

c) Das Bleipoort oder die Bleinette. Acht Tage vor Michaelis bis acht Tage nach Ostern wird mit Bleipoorten die sogenannte Abwärtsfahrt

oder Klapperjagd auf weichem Wassergrunde betrieben. Die Länge beträgt 20 Klafter.

d) Das Triebe- oder Trödelpoort. Dasselbe hat 30 Klafter Länge und wird damit in Strömungen mittelst zweier Kähne gefischt.

e) Das Raabpoort. Dasselbe hat 30 Klafter Länge bei nur 6 bis 7 Fuß Höhe.

Die geringste Maschenweite der genannten Poorten beträgt 12 Linien.

§ 27. Die Flocke.

a) Der Kraut- oder Flonkflock. Ein sackähnliches Fischerzeug von 3 bis 6 Klafter Länge und 2½ bis 3 Klafter Breite. Die Maschenweite darf nicht unter 10 Preußische Linien betragen. Seine Benutzung findet statt zu jeder Jahreszeit, mit Ausnahme der Laichzeit, auf hartem Grunde. Dasselbe darf auch als Sack beim Treckzeuge (siehe § 31) benutzt werden.

b) Der Messing-Gründlingsflock hat dieselbe Gestalt wie das unter a beschriebene Flock, jedoch mit 6 Linien Maschenweite.

c) Das Treibe- oder Triebeflock. Ebenfalls ein sackartiges Netz von 4 bis 6 Klafter Länge und 4 Klafter Breite. Die geringste Maschenweite für den Netzfaden von Knoten zu Knoten ist 1¼ Zoll. Der Gebrauch geschieht in einer Gesellschafts- oder Koppelfischerei auf weichem Grunde, ist jedoch beschränkt auf die Zeit von Martini bis zum ersten Frostwetter, längstens bis Weihnachten.

d) Das Stintflock hat dieselbe Gestalt wie das Messingflock, jedoch eine Maschenweite von höchstens 4 Linien. Dasselbe darf nur in der Stintlaichzeit gebraucht werden. Die Anfügung desselben als Sack an das Treckzeug ist verboten.

e) Das Raapflock. Ein Netzsack von 6 Klafter Breite und 7 bis 8 Klafter Länge. Die geringste Maschenweite, den Netzfaden von Knoten zu Knoten gemessen, beträgt 2 Zoll Länge. Dieses Flock führt keine Bleiknoten oder dergleichen an seinem Unterraap, sondern wird durch zwei Rückstangen an den Wassergrund gedrückt.

§ 28. Zur Abwärts- oder Klapperjagd werden gebraucht 4 bis 5 Netze, jedes von 20 Klafter Länge. Die Maschenweite derselben darf nicht unter 2½ Zoll betragen. Die Klapperjagd darf nur ausgeübt werden in der Zeit 8 Tage vor Michaelis bis 8 Tage nach Ostern.

§ 29. Das Stammpoort. Dasselbe ist dem Hechtpoort ähnlich und 10 bis 11 Klafter lang. Seine Maschenweite darf nicht unter 10 Linien betragen. Der Fischer kann sich desselben bis zu 4 Stück in Rohr, Schilf und Kraut bedienen.

§ 30. Die Ucklei-Wahde, ein spitz zulaufendes, an zwei scheerenförmig gestellten Stangen befestigtes Netz, mit einer Maschenweite von mindestens 4 Linien. Dieses Geräth darf nur an der Oberfläche des Wassers zum Zweck der Gewinnung von Angelködern gebraucht werden. Jede andere Benutzung desselben ist untersagt.

§ 31. Das Wiesen- oder Treckzeug, auch Schleppe oder Murre genannt, besteht 1) aus einem Sacke zu 4 Klafter Länge, dessen Maschenweite nicht unter 10 Linien betragen darf; 2) aus 2 Flügeln, jeder aus 2 Stück zu 12 Klafter Länge und 3 bis 4 Fuß Höhe bestehend. Die Maschenweite der Flügel darf von Knoten zu Knoten nicht unter 1½ Zoll betragen. Für den Gebrauch desselben werden folgende Beschränkungen festgesetzt: Das Treckzeug darf nur da, wo dasselbe bisher erlaubt war, geführt werden. Die Benutzung findet nur auf Wiesen und hartem Boden, ohne Anwendung von Winden und Zugleinen, welche länger als 40 Klafter sind, in der Zeit, wenn die Gewässer zuerst mit Eis sich bedecken, anderenfalls vom 1. Januar bis zum 15. April in der Weise statt, daß bei offenem Wasser immer nur zwei Fischernahrungen, bei Eis dagegen nur die Gesammtheit der auf dem betreffenden Gewässer oder Gewässertheile zur Fischerei Berechtigten mit dem in Rede stehenden Gezeuge fischen darf.

§ 32. Auch denjenigen Fischereiberechtigten, welche weder zu den sogenannten Großfischern, noch zu den Kleinfischern gehören, ist nur der Gebrauch der vorstehend in §§ 15 bis 31 beschriebenen Fischereigeräthe gestattet.

§ 33. Diejenigen Fischereiberechtigten, welche sich im Besitze solcher Fischerzeuge befinden, welche zwar nicht zu den im § 14 ausdrücklich verbotenen gehören, jedoch von den in den §§ 16 bis 31 als erlaubt aufgeführten Zeugen nach Maschenweite oder Construction abweichen, dürfen dieselben noch ein Jahr nach Verkündigung dieser Verordnung führen.

§ 34. Ob mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen örtlichen Verhältnisse in einzelnen Ausnahmefällen der Gebrauch eines nach Maschenweite und Construction von den oben beschriebenen erlaubten Geräthen abweichenden Fischergeräths gestattet werden kann, bedarf der besonderen Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung.

Strafbestimmungen.

§ 35.[1]) Wer den Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und außerdem bei Uebertretung der Bestimmungen in §§ 14 bis einschließlich 33 mit Confiscation der Netze, Zeuge und Geräthe, sowie bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung im § 12 außer mit der vorbezeichneten Geld- beziehungsweise Gefängnißstrafe mit Confiscation der gegen das Verbot erbeuteten Fische oder Fischbrut bestraft.[2])

§ 36. Die bereits durch unsere Verordnung vom 23. Juni 1858 beseitigten, dort einzeln bezeichneten, den Fischereibetrieb betreffenden Bestimmungen aus den Jahren 1811 bis 1853 bleiben auch fernerhin aufgehoben.

---

[1]) Wie zu § 10.

[2]) Das Strafmaß ist künftig Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft und Einziehung der unerlaubten Fanggeräthe. (Fischerei-Ordnung vom 30. Mai 1874 § 22 am Ende — Ges.-S. S. 203.)

Diese Ordnung bleibt bis zum Erlasse landespolizeilicher Verordnungen in Kraft. (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 22 am Ende — Ges.=S. S. 203 — Reg.=V. vom 24. November 1874 — Amtsbl. S. 404 — siehe unten — auch Ausführungs=Verordnung vom 2. November 1877 — Ges.=S. S. 235.)

Jedoch treten an Stelle der darin enthaltenen Strafvorschriften die Strafbestimmungen der §§ 50 Nr. 4 und 51 des neuen Fischereigesetzes in Wirksamkeit. (Reg.=V. vom 24. November 1874 § 7 — Amtsbl. ebenda.)

Geändert sind die §§ 10, 17 und 35 derselben durch folgende Reg.=V. vom 9. Juni 1868 — Amtsbl. S. 196:

Unter Modification der §§ 10, 17 und 35 unserer Fischereipolizei=Ordnung vom 16. März 1867 — Amtsbl. S. 102 — wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes bestimmt:

1) Die Schonzeit der Fische wird hierdurch festgesetzt auf die Zeit vom 15. April bis 15. Juni jeden Jahres.

Bei Ausübung der stillen Fischerei, welche, wie bisher, gestattet bleibt, wird insbesondere jedes Aufscheuchen der Fische aus den Laichstellen, wie durch Anwendung der sogenannten Schiesselruthen verboten.

2) Der Gebrauch des Sommergarns, der großen Kabbe und der kleinen oder Schar=Kabbe wird hierdurch für die Zeit vom 24. August bis 31. März, wie bisher, unbedingt, außerdem für die Zeit vom 1. Juli bis 24. August da, wo diese Geräthe bisher im Gebrauch gewesen sind, gestattet.

3) An Stelle des § 35: Wer den Bestimmungen dieser Fischerei=Ordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Inwieweit eine Confiscation der Fische oder Fischbrut, sowie der Netze, Zeuge und Geräthe in den Fällen der §§ 12 und 14 bis einschließlich 33 stattfindet, bleibt nach §§ 19 und 333 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 [1]) zu beurtheilen.

Bekanntmachung der Regierung vom 24. November 1874 — Amtsbl. S. 404:

Das betheiligte Publicum, insbesondere die Fischereiberechtigten und die betreffenden Gemeinden machen wir hierdurch auf die wichtigen Bestimmungen des neuen Fischereigesetzes vom 30. Mai d. J. (Gesetz=S. S. 197) zur genauen Beachtung aufmerksam. Indem wir auf das Gesetz selbst Bezug nehmen, weisen wir noch besonders hin auf die Vorschriften:

1) des § 5,

wonach die bestehenden Fischereiberechtigungen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen;

---

[1]) Jetzt nach § 40 des Reichs=Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871.

2) des § 6,

nach welchem diejenigen Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen sollen;

3) des § 7, der bestimmt,

daß das Recht zur Ausübung der Fischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen soll;

4) des § 8,

wonach die Gemeinden die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung nützen können;

5) des § 9

über die Bildung von Genossenschaften unter den Fischereiberechtigten,

und 6) des § 11,

wonach derjenige, welcher die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, bezw. des freien Fischfanges hinaus betreiben will, mit einem bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führenden Erlaubnißschein versehen sein muß.

Es wird hier besonders von uns darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Vorschriften der §§ 11 bis 17 das Gesetz folgende Fälle unterscheidet:

a) keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigenthümer oder Pächter betreibt;
b) wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigter ausübt, muß mit einem von den Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizei-Behörde oder dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein;
c) wer endlich die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Aufsichts-Behörde (Amtsvorsteher, städtische Polizei-Verwaltung) zu legitimiren;
d) das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hülfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

Zuwiderhandlungen gegen diese in den §§ 11—17 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen werden nach § 49 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

6) Ferner weisen wir auf die Bestimmung des § 20

wegen Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische, bezw. Beschränkung der ständigen Fischereivorrichtungen

hin.

7) Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 22,

wonach bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen die bezüglichen zur Zeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft bleiben sollen,

müssen wir hervorheben, daß bis auf Weiteres die von uns für den Regierungs-Bezirk Potsdam erlassene Fischereipolizei-Ordnung vom 16. März 1867 (Amtsbl. S. 102) mit der Nachtrags-Verordnung vom 9. Juni 1868 (Amtsbl. S. 196) ihre Giltigkeit behält, wobei jedoch zu beachten ist, daß anstatt der Strafbestimmungen dieser Verordnungen die Strafbestimmungen der §§ 50 Nr. 4 und 51 des neuen Fischereigesetzes sofort mit Erlaß desselben in Wirksamkeit getreten sind.

8) Indem wir schließlich noch darauf hinweisen, daß in Betreff der weiteren Vorschriften des Gesetzes, insbesondere der Bildung von Schonrevieren (§ 29 ff.), von Laichschonrevieren (§ 31), von Fischpässen (§ 35) 2c., die erforderlichen weiteren Maßregeln demnächst getroffen werden sollen, bemerken wir mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 46, daß die bisher eingesetzten Fischerei-Aufsichtsbeamten bis zur Anstellung anderweiter Aufsichtsbeamten in ihren Functionen verbleiben.

Die Ortsobrigkeiten, sowie die Amtsvorsteher werden angewiesen, die Befolgung der wichtigen Bestimmungen des neuen Gesetzes genau zu controliren und dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Contraventionen auf Grund der §§ 48 und ff. bestraft werden.

Potsdam, den 24. November 1874.

Die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg regelt die Verordnung vom 2. November 1877. (Ges.-S. S. 235 — Amtsbl. für 1878 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — Ges.-S. S. 197 ff. — für die Provinz Brandenburg, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Zu § 22 Ziffer 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischsaamen ist verboten.

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio) 100 Centimeter, Lachs (Salm, Salmo salar) 50 Centimeter, große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena) 40 Centimeter, Zander (Sandart, Lucioperca sandra) 35 Centimeter, Aal (Anguilla vulgaris) 35 Centimeter, Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax) 35 Centimeter, Hecht (Esox lucius) 28 Centimeter, Edel-Maräne (Pulssee-Maräne, Coregonus generosus) 28 Centimeter, Karpfen (Cyprinus

carpio) 28 Centimeter, Barbe (Barbus fluviatilis) 28 Centimeter, Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama) 28 Centimeter, Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta) 28 Centimeter, Maifisch (Alse, Clupea alosa) 28 Centimeter, Finte (Clupea finta) 28 Centimeter, Aland (Nerfling, Idus melanotus) 20 Centimeter, Schlei (Tinca vulgaris) 20 Centimeter, Döbel (Squalius cephalus) 20 Centimeter, Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus) 20 Centimeter, Forelle (Salmo fario) 20 Centimeter, Asch (Aesche, Thymallus vulgaris) 20 Centimeter, Karausche (Giebel, Carassius vulgaris) 15 Centimeter, Kleine Maräne (Coregonus albula) 15 Centimeter, Rothfeder (Scardinius erythrophthalmus) 15 Centimeter, Barsch (Persa fluviatilis) 15 Centimeter, Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus) 15 Centimeter, Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis) 10 Centimeter.

3) Fischsaamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichts-Behörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsaamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§ 3. Zu § 22 Ziffer 2. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag. Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann jedoch von der Bezirks-Regierung gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5) von der Bezirks-Regierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis 14. December und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Ein und dieselbe

Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein (vergleiche jedoch § 6).

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf die Drage und ihre sämmtlichen Nebengewässer von Steinbusch an aufwärts. Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Frühjahrsschonzeit. In dem Pulssee bei Bernstein, welcher im Uebrigen der Frühjahrsschonzeit unterworfen ist, darf während der Laichzeit die Edelmaräne vom 15. November bis zum 7. December auf der Tiefe des Sees und am Scharberge nicht gefischt werden. Ausnahmen von diesem Verbote können von der Bezirks-Regierung für Zwecke der künstlichen Fischzucht und behufs Verpflanzung der Maräne in andere Gewässer zugelassen werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt. Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen. Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören. Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen. Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirks-Regierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 10. Zu § 22 Ziffer 3. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes).

2) Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirks-Regierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Construction für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden.

3) Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§ 12. Zu § 22 Ziffer 4. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe. Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen. Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aalen bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 13. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischerei-Vorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken. Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längen-Ausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 14. Zu § 22 Ziffer 5. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischerei-Vorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasser-Abfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft. Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 16. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 und 11, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 12 und 13 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 17. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) Wilhelm.

(ggez.) Friedenthal.

Einige erlaubte Fischereigeräthe bezeichnet die folgende Pol.=V. vom 14. Februar 1881 — Amtsbl. S. 61:

Auf Grund der uns durch § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1877 beigelegten Befugniß wollen wir bis auf Weiteres widerruflich zum Fangen von Stinten und zur Beschaffung der nöthigen Köderfische den Fischereiberechtigten gestatten, auch fernerhin zu benutzen:

1) das zur Großfischerei gehörige Stintgarn (V. A. § 17 sub 1 der Fischereipolizei=Verordnung vom 16. März 1867), und zwar in der Zeit vom Anfang Januar bis 1. April;
2) das Stintflock (§ 27 sub d a. a. O.), und zwar während der Laichzeit des Stints;
3) die Ueklei=Wahde (§ 30 a. a. O.). Dieses Geräth darf indessen nur an der Oberfläche des Wassers zum Zwecke der Gewinnung von Angelködern gebraucht werden.

Wegen der Laichschonreviere bestimmt die Pol.=V. vom 3. October 1883 (Amtsbl. S. 355), was folgt:

Nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Gemäßheit des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 mich ermächtigt, folgende näher bezeichnete Strecken der Havel bei Brandenburg — wie hiermit geschieht — zu Laichschonrevieren zu erklären:

I. die östliche Seite des Beetz=Sees gegenüber dem Vorwerk Mattowburg;
II. die Pritz=Havel gegenüber dem Dorfe Wust;
III. den Backenberg gegenüber dem Dorfe Saaringen.

Die hiernach zu Laichschonrevieren ausgesonderten Wasserstrecken sind auf besonderen zu diesem Behufe angefertigten, im Königlichen Landrathsamt zu

Rathenow zur Einsicht offenliegenden Karten genau bezeichnet und werden durch Tafeln als „Laichschonrevier“ kenntlich gemacht werden. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, mache ich zugleich auf die Vorschrift des § 30 des angezogenen Fischereigesetzes, wonach in diesem Reviere jede Art des Fischfangs untersagt ist, und des § 31 a. a. O., wonach in Laichschonrevieren die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der Fische unterbleiben muß, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landescultur gestatten, zur genauen Beachtung unter Hinweisung auf die Strafbestimmung des § 50 unter 5 a. a. O. aufmerksam.

Wegen der zum Fischfange ausliegenden **Fischerzeuge** ist nachstehende Pol.-V. vom 16. December 1875 (Amtsbl. S. 432) erlassen:

Zur Ausführung des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den diesseitigen Regierungs-Bezirk hiermit Folgendes:

§ 1. Fischerzeuge jeder Art, die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegen, müssen behufs Ermittelung der Person des Fischers mit einer auf der Oberfläche des Wassers schwimmenden, mit weißer Oelfarbe angestrichenen kleinen Tonne von Holz oder Blech oder mit einer weißen hölzernen viereckigen Tafel von mindestens 16 Centimeter Länge, 8 Centimeter Breite und 1 Centimeter Stärke versehen sein, auf welcher der Name und Wohnort des Fischers deutlich mit schwarzer Farbe eingeschrieben oder statt dessen eingebrannt sich befindet.

Den auf Grund des § 9 a. a. O. gebildeten Fischereigenossenschaften bleibt es vorbehalten, in ihrem Statut über eine andere Art der Bezeichnung ihrer Fischerzeuge Bestimmungen zu treffen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark event. verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt.

Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern **unbefugt fischen**, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Auch ist daneben auf Einziehung der Fanggeräthe und der im Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen. (Straf-Gesetzb. in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 § 296a — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 97.)

§ 198.

Ueber **Fischwehre** bestimmt die Pol.-V. vom 26. Januar 1834 (Amtsbl. S. 33), was folgt:

Nachdem wir mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten über die Berechtigung in der Spree vom

Hangelsberg bis zum Oberbaum bei Berlin Fischwehranstalten zu halten, eine commissarische Untersuchung veranlaßt und die nöthigen Maßregeln zur Fortschaffung solcher nicht berechtigten Fischwehranstalten getroffen haben, ist eine neue Wehrliste von den noch vorhandenen berechtigten Fischwehranstalten angefertigt worden, welche als Norm für die Zukunft dienen wird. Es darf daher Niemand ohne unsere ausdrückliche schriftliche Concession, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 20 Thalern und der Abbrechung des Wehrs auf seine Kosten für jeden Contraventionsfall, irgend ein Fischwehr anlegen oder die Stelle, in deren rechtmäßigem Besitze er sich befindet, verändern.

Wegen der Blechtafeln an den Fischwehren ist folgende Reg.-V. vom 19. August 1858 (Amtsbl. S. 299) ergangen:

Da bei Gelegenheit der Revision der Havelfischwehre mehrfach die auf unsere Anordnung an den Fischwehren befestigten Nummertafeln theils ganz vermißt, theils beschädigt gefunden worden sind, so wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 angeordnet:

§ 1. Die Pächter und resp. Besitzer der in der Havel von Spandau abwärts befindlichen Fischwehre sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die an diesen Wehren nach Anordnung der Aufsichtsbehörde befestigten Blechtafeln und Nummern stets in gehörigem Zustande erhalten werden, und müssen, sobald ein Blech abhanden kommt oder die darauf bezeichnete Nummer unkenntlich wird, solches binnen spätestens 3 Tagen dem betreffenden Bezirks-Baubeamten anzeigen.

§ 2. Erfolgt diese Anzeige innerhalb der im § 1 gestellten Frist nicht, so verfällt der zur Anzeige Verpflichtete in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thalern.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Potsdam, den 19. August 1858.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1) wer in den Fällen des § 11 des Fischereigesetzes bei Ausübung der Fischerei ohne einen Erlaubnißschein oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird;
2) wer den Vorschriften im § 19 des Fischereigesetzes zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt. (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 49 — Ges.-S. S. 209.)

Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1) wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräthe überschreitet (§ 8);
2) wer einen Erlaubniß- oder Legitimationsschein unberechtigt ausstellt und aus Händen giebt (§§ 12 und 18);
3) wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;

4) wer den Vorschriften im § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zuläßige Ausdehnung giebt;
5) wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwider handelt (§ 31);
6) wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Theilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);
7) wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern röthet (§ 44).

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen

VIII. Feld-, Forst- und Jagd-Polizei.

1. Feld- und Forst-Polizei.

§ 199.

Die näheren Vorschriften enthält das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — Ges.-S. S. 230:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Titel.

Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1) wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2) wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4) wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5) wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6) wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten:

1) die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2) die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe), die Begünstigung und die Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Für die Geldstrafe, den Werthersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist Letzterer

im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt. Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Werth des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§ 7. Die Beihülfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 9 Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizei=Verordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde= und Genossenschaftsheerden wird durch Polizei=Verordnung geregelt.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfunfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 14) begangen wird:

1) auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2) auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3) auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4) auf bestellten Aeckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstculturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5) auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurtheilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurtheilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2) wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77)

durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts thätlich angreift;

3) wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4) wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aeckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfunfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1) unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Geräthes, Fahrzeuges oder Lastthieres;
2) unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3) aus einem umschlossenen Raume mittelst Einsteigens;
4) gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5) an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel- (Haupt-) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1) unter Mitführung von Waffen;
2) aus einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs;
3) dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5) von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1) wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2) wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt

1) das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft,
2) von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1) Dungstoffe von Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufsammelt;
2) Knochen gräbt oder sammelt;
3) Nachlese hält.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1) abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2) Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3) todte Thiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4) Bienenstöcke aufstellt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1) abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf röthet;
2) in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3) abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1) fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;

2) die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;

3) Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1) Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;

2) Oeffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1) abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;

2) auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Banquette befährt, ohne dazu genöthigt zu sein (§ 10 Absatz 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;

3) abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;

4) Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;

5) abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige

bei der Ortspolizei-Behörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizei-Verordnungen zuwiderhandelt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1) an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2) gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1) außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräthe, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2) Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3) Einfriedigungen übersteigt;
4) Forstculturen betritt;
5) solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nummer 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1) zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspähnt oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;
2) Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigenthümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1) unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Districten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
2) den gesetzlichen Vorschriften oder Polizei-Verordnungen oder dem Herkommen oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde oder des Grundeigenthümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3) die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizei-Verordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizei-Verordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Wald-Erzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt,

oder den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4) abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizei-Behörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1) ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2) Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in Königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3) brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4) aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rottheckens erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hectare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Meter eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder vom Waldeigenthümer oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist dem Waldeigenthümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigenthümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist:

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizei-Behörde eines Landkreises oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann ertheilt worden ist;
b) das Bezirks-Verwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizei-Behörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizei-Behörde einer selbstständigen Stadt ertheilt worden ist.

§ 51. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen u. s. w. (Gesetz-S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle (§ 47) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§ 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§ 13 bis 17 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden.

Zweiter Titel.
Strafverfahren.

§ 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

Die gesetzliche Befugniß der Ortspolizei-Behörden zur vorläufigen Straffestsetzung bezw. zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 54. Die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

§ 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 236 der Strafprozeß-Ordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizei-Verordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9. des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Dritter Titel.
Feld- und Forsthüter.

§ 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

§ 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichts-Behörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämmtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidet werden.

Vierter Titel.

Schadensersatz und Pfändung.

§ 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Civilprozesses geltend zu machen.

§ 68. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Werthes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Werthsersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen.

§ 69. Bei Weidefreveln (§ 14) und, sofern es sich um Uebertritt von Thieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben,

so kann bis zur Verkündung des Endurtheils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Thiere in den Fällen der §§ 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig vertheilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadensersatz.

§ 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz.

§ 71. Das Ersatzgeld beträgt:

1) wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Aeckern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstculturen, Schonungen oder Saatkämpen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . 2,00 Mark,
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . . 1,00 „
   c) für eine Gans . . . . 0,30 „
   d) für ein Stück anderes Federvieh . . . . 0,20 „
2) in allen anderen Fällen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . 0,50 Mark,
   b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . . 0,20 „
   c) für ein Stück Federvieh . . . . 0,02 „

§ 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Thieren übergetreten, so darf der Gesammtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

1) in den Fällen des § 71 Nr. 1
   für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . 60 Mark,
   für Federvieh . . . . 15 „
2) in den Fällen des § 71 Nr. 2
   für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . 15 Mark,
   für Federvieh . . . . 2 „

nicht übersteigen.

§ 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§ 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung, durch Beschluß des Bezirksraths bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksraths ist endgiltig.

§ 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Thiere unmittelbar geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Absatz 3 im Civilprozesse zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizei-Behörde anzubringen. Diese ertheilt nach Anhörung der Betheiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittelungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Thatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

§ 76. Der Bescheid der Ortspolizei-Behörde (§ 75) ist den Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirks-Verwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in § 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirks-Verwaltungsgerichts sind endgiltig.

§ 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zulässig.

§ 78. Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere werden von der Ortspolizei-Behörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksraths können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksraths ist endgiltig.

§ 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizei-Behörde, in Städten der Ortspolizei-Behörde, Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizei-Behörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 81. Ist die Anzeige (§ 80 Absatz 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 82. Wird der Ortspolizei-Behörde eine Pfändung angezeigt, so ertheilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 83. Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizei-Behörde über die Verwahrung der gepfändeten Thiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 84. Der Bescheid der Ortspolizei-Behörde (§ 82) ist dem Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirks-Verwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 83 Absatz 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirks-Verwaltungsgerichts sind endgiltig.

§ 85. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizei-Behörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Orts-Polizei-Behörde festzusetzenden Geldbetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armencasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 88. Die in §§ 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präclusivisch.

Fünfter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksrathe zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§ 90. In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreisausschusse beigelegten Befugnisse vom Amtsausschuß und bis zur Einführung eines Bezirksraths die dem letzteren beigelegten Befugnisse von der Bezirks-Regierung wahrgenommen.

§ 91. Für die übrigen Landestheile außerhalb des Geltungsbereiches der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) kommen bis zur Einführung von Kreisausschüssen, Bezirks-Verwaltungsgerichten und Bezirksräthen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Es werden die in diesem Gesetze bezeichneten Verrichtungen
   a) des Kreisausschusses vom Landrathe (Amtshauptmanne), in der Provinz Hannover in den Fällen der §§ 76 und 84 von der Landdrostei,
   b) des Bezirks-Verwaltungsgerichtes von der Bezirks-Regierung (Landdrostei),
   c) des Bezirksrathes von der Bezirks-Regierung (Landdrostei)

   wahrgenommen.
2) Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel in den Fällen der §§ 50, 76 und 84 finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetz-Sammlung S. 375), entsprechende Anwendung.
3) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Falle des § 50 auf die Berufung gegen die von der Bezirks-Regierung (Landdrostei) in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von der Bezirks-Regierung (Landdrostei) in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile.

§ 92. So lange in der Provinz Posen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§ 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizei-Behörde ein vom Landrath zu bestimmender Polizei-Districtscommissarius.

§ 93. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen finden die Vorschriften der §§ 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizei-Verordnungen (§§ 11 und 13)

1) vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;
2) die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide
   a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, untersagt,
   b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§ 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im Besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

In Kraft bleiben:

1) die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2) die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
3) alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (Gesetz-Samml. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Samml. S. 223) mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenden Polizei-Verordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsheerden Geltung.

§ 97. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kamecke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

§ 200.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Wegen der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit bestimmt das Nähere das Reichsgesetz vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 149). Siehe oben § 68.

§ 201.

Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, verfällt in Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen. (Ebenda § 368 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

Desgleichen, wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 2. — Vergl. § 128 oben.)

§ 202.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 § 370 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 203.

Desgleichen, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, Concession oder Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt. (Ebenda Nr. 2.)

§ 204.

Desgleichen, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 370 Nr. 5 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 118.)

Ebenso, wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehs bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Ebenda § 370 Nr. 6.)

§ 205.

Zum Schutze der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bestimmt die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 19. December 1883 (Amtsbl. für 1884 S. 10) Folgendes:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Bäume, welche an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen stehen, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Ortspolizei-Behörde fortgenommen werden.

Auf die Provinzial- und Kreis-Chausseen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2. Eine Genehmigung nach § 1 Absatz 1 darf in ländlichen Ortschaften nicht ertheilt werden, wenn die Bäume zum Auffangen des Flugfeuers bestimmt oder geeignet sind. Solche Bäume dürfen überhaupt nicht abgeholzt oder ausgeästet werden, es sei denn, daß sie abgestorben sind oder ihrer Beschaffenheit nach die Sicherheit des Verkehrs oder der angrenzenden Grundstücke gefährden.

§ 3. Außerhalb der Ortschaften darf die Genehmigung zur Wegnahme von Bäumen an oder auf öffentlichen Wegen nur dann ertheilt werden, wenn für die Wiederherstellung einer neuen Pflanzung, wo dieselbe nach dem Ermessen der Behörde nöthig erscheint, ausreichende Gewähr geleistet wird.

Einen Anspruch auf Ertheilung der Genehmigung hat jedoch der Eigenthümer der Bäume auch unter dieser Voraussetzung nicht.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu sechszig Mark bestraft.

§ 5. Die Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1877 (Stück 31 der Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O. vom Jahre 1877 S. 271 bezw. 227) wird aufgehoben.

§ 206.

Wer vorsätzlich Deiche oder Dämme zerstört oder beschädigt, soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten erhalten. Ist hierdurch eine schwere Körperverletzung verursacht, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Liegt Fahrlässigkeit vor, so ist, wenn ein Schaden verursacht ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 102.)

§ 207.

Die allgemeinen Vorschriften über die Forst-Polizei sind enthalten in der gegenwärtig noch giltigen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für die Mittel- und Uckermark vom 20. Mai 1720 — Mylius N. C. C. Tom. IV. Abtheil. I. Cap. II. S. 683 ff.

Für die ehemals Sächsischen Landestheile gilt das Sächsische Mandat über die Wald-Nebennutzungen vom 30. Juli 1813 — besonders abgedruckt und den Forstbedienten der Reviere Klepzig und Dippmannsdorf behändigt.

Für den ganzen Staat gilt das Forstdiebstahls-Gesetz vom 15. April 1878 — Ges.-S. S. 222.

Für 6 Provinzen, einschließlich der Provinz Brandenburg, ist ergangen das Gesetz wegen Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. August 1876 — Ges.-S. S. 373 — und dazu die Ausführungs-Instruction der Minister der Finanzen und des Innern vom 21. Juni 1877 — Amtsbl. S. 278 Beilage.

Für den ganzen Staat gilt ferner das Gesetz vom 14. März 1881 (Ges.-S. S. 261) über gemeinschaftliche Holzungen.

Ueber die Abzeichen der Communal- und Privat-Forst-Beamten bestimmt die Bekanntmachung vom 23. Juli 1877 (Amtsbl. S. 276), was folgt:

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Communal- und Privat-Forst-Beamte nicht selten die Dienstzeichen der Königlichen Forstbeamten, namentlich den Adler an der Kopfbedeckung, unbefugter Weise tragen.

Wir bringen deshalb die im Amtsblatt von 1838 S. 88 abgedruckte Instruction wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forstbeamten vom 21. November 1837 und namentlich die Vorschriften der §§ 8 und 10 daselbst hierdurch besonders in Erinnerung.

Nach diesen Vorschriften dürfen die Communal- und Privat-Forstbeamten als Abzeichen nur ein metallenes Schild von 3 Zoll Höhe und Breite entweder an der Kopfbedeckung oder auf der Brust oder an dem Oberarm oder auch an der Koppel des Hirschfängers tragen.

Ueber die besondere Bezeichnung dieses Amtsschildes und ebenso über die Art der Dienstkleidung, deren sich die Communal- und Privat-Forstbeamten bedienen sollen, muß zuvor von dem Waldeigenthümer der zuständigen Polizei-Behörde besondere Anzeige gemacht werden.

Die Abzeichen der Königlichen Forstbeamten — der Adler an der Kopfbedeckung und die Knöpfe der Uniform — dürfen von den Communal- und Privat-Forstbeamten nicht getragen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Vorschrift im § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam ist ergangen die nachfolgende Forstpolizei-Ordnung[1]) vom 1. Januar 1870 — Amtsblatt S. 14:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für die Handhabung der Forst-Polizei in unserem Bezirke unter Aufhebung der bisher diesseits erlassenen forstpolizeilichen Verordnungen Folgendes:

§ 1. 1) Als Forsten werden im Sinne dieser Verordnung alle Grundstücke betrachtet, auf welchen Holz, hauptsächlich der Holznutzung wegen, gezogen wird. 2) Als Schonungen gelten diejenigen Forstflächen, welche als solche durch Gräben, Zäune, Tafeln, Strohwische und andere ortsübliche Zeichen kennbar gemacht sind.

---

[1]) Soweit dieselbe mit dem Feld- und Forstpolizei-Gesetze vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) im Widerspruch steht, ist sie durch § 96 des letzteren außer Kraft gesetzt.

§ 2. Es ist verboten, in Forsten ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß des Forsteigenthümers oder Forstverwalters 1) außerhalb der Wege zu gehen (sofern nicht aus den Umständen die Verfolgung eines erlaubten Zweckes klar erhellt), zu reiten, zu fahren, Vieh zu treiben, Karren, Handwagen und dergleichen zu schieben oder zu ziehen; 2) über Schlagbäume, Zäune, Hecken und andere Einfriedigungen zu klettern oder die dort befindlichen Thore, Thüren und Verschließungen zu öffnen oder nach erfolgter Benutzung offen zu lassen; 3) stehendes Holz ober- oder unterhalb der Erde durch Abschneiden oder Abbrechen von grünen Zweigen oder Wurzeln, durch Laubstreifen, Ringeln, Schälen, Anreißen, Anhauen, Anbohren u. s. w. zu beschädigen oder sonst zu verstümmeln, trockene Zweige von Bäumen oder trockene Stangen zu brechen;[1]) 4) Ameisenpuppen (sog. Ameiseneier) zu sammeln oder Ameisenhaufen absichtlich zu zerstören; 5) Leinwand zu bleichen, Gras, Wäsche und andere Gegenstände zu trocknen oder Kartoffelgruben anzulegen; 6) Holz, Steine, Scherben, Schutt, Unrath und dergl. abzulagern; 7) in Gewässern Flachs oder Hanf zu röthen, Felle zu reinigen oder Schafe zu waschen; 8) das Zeichen des Waldhammers, Stamm- oder Klafternummern, die Zeichen und die Nummern verkaufter oder verpachteter Haide-, Streu- oder Grasloose zu vernichten, zu verändern oder unkenntlich zu machen; 9) aufgeklaftertes und aufgeschichtetes Holz oder dergleichen Borke umzuwerfen, der Stützen zu berauben oder einzelne Stücke der Klaftern und Schichten wegzunehmen; 10) Bau-, Nutz- und Brennholz anderweit zu sortiren, umzusetzen, zu beschlagen, zu bewaldrechten, zu entrinden oder zu spalten; 11) Kohlen zu schwelen; 12) Feuer anzuzünden; 13) zu schießen oder Feuerwerke und andere explodirende Gegenstände abzubrennen; 14) außerhalb der öffentlichen Fahrwege in der Zeit vom 1. April bis 1. October anders als aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel zu rauchen.

§ 3. Wer in Forsten Feuer anzündet, darf dasselbe nicht eher verlassen, als bis es gänzlich erloschen ist.

§ 4. Es ist verboten, in Forsten oder auf deren Grenzen unbefugt 1) Zäune, Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische und andere zu Abgrenzungen, Absperrungen oder Vermessungen dienende Merkmale oder Warnungszeichen von ihren Stellen zu entfernen oder zu beschädigen; 2) Gräben zu beschädigen oder zuzuwerfen; 3) unter Benutzung von Leuchtfeuer zu fischen oder zu krebsen.

§ 5. Es ist verboten, in Forsten 1) a. aufgearbeitetes Holz oder andere geworbene Waldproducte ohne vorherige Meldung beim Forsteigenthümer oder Forstschutzbeamten und zu anderen als den festgesetzten Tagen und Zeiten, b. andere als die verkauften oder überwiesenen Hölzer und sonstigen Waldproducte abzuholen; 2) Erde, Steine, Lehm, Sand und dergl. ohne vorherige Ueberweisung seitens des dazu Berechtigten, sowie von einem anderen als dem überwiesenen Orte wegzunehmen.

---

[1]) Siehe jetzt §§ 1 und 3 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 — Ges.-S. S. 222.

§ 6. In den Holzschlägen dürfen keinerlei Holzberechtigungen vor beendigtem Hiebe ausgeübt werden.

§ 7. 1) Die zum Bezuge von Bau-, Nutz- und Brennholz Berechtigten müssen das ihnen angewiesene Holz binnen drei Monaten nach erfolgter Anweisung aus der Forst fortschaffen. 2) Einer Uebertretung dieser Bestimmung ist es gleich zu achten, wenn weitere Aufforderungen zur Abfuhr des Holzes seitens des Forsteigenthümers oder Forstverwalters vier Wochen lang unbeachtet gelassen werden.

§ 8. 1) Die zu einer Nutzung an Waldproducten Berechtigten oder Eingemiesenen müssen bei dem Forsteigenthümer oder Forstverwalter auf deren Verlangen für jede Nutzungsperiode einen Legitimationsschein lösen. 2) Wird ein solcher Legitimationsschein ertheilt, so muß der die Nutzung Ausübende ihn bei sich führen.

§ 9. 1) Holzberechtigte und Einmiether auf Holz oder Streu dürfen die Gewinnung dieser Gegenstände weder — 1 — in anderen Forstbezirken oder an anderen Tagen, noch — 2 — unter Anwendung anderer Beförderungsmittel, als zu denen sie berechtigt sind, noch — 3 — zur Nachtzeit vornehmen. 2) Die Bestimmung zu — 3 — gilt auch für Streuberechtigte.

§ 10. Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, darf Aexte, Beile oder andere Instrumente, durch welche stehende Bäume abgestämmt oder Aeste von den Bäumen heruntergebracht werden können, bei Vermeidung des Verlustes dieser Instrumente nicht mit in die Forst bringen. (cfr. §§ 219, 220 Th. I. 22 A. L.-R.)

§ 11. Jedes Veräußern, ingleichen jedes Verwenden des Raff- und Leseholzes seitens des Raff- und Leseholzberechtigten zu anderen Zwecken als zur Feuerung, ist in Ergänzung der Bestimmungen in den §§ 222, 223 Th. I. 22 A. L.-R. verboten.

§ 12. 1) Das Roden von Stubben darf ohne Erlaubniß des Forsteigenthümers oder Forstverwalters nicht in Schonungen ausgeübt werden. 2) Die bei dem Roden oder Graben von Stubben oder Stämmen gemachten Löcher sind nach beendigter Arbeit sofort wieder zuzufüllen.

§ 13. 1) Für jede zur Hütung in einen fremden Forst einzutreibende Heerde ist auf Verlangen des Forsteigenthümers oder Forstverwalters bei diesem alljährlich ein Legitimationsschein zu lösen, welcher die Bezeichnung der Heerde nach der Viehart enthalten muß. 2) Die Hirten müssen diese Legitimationsscheine stets bei sich führen. 3) Kinder unter 14 Jahren und Personen, welche wegen Forstfrevels dreimal bestraft sind, dürfen von den Weideberechtigten nicht zu Hirten genommen werden.

§ 14. Mitglieder einer Gemeinde oder Genossenschaft, denen die Hütung auf demselben Reviere zusteht, dürfen ihr Vieh nicht einzeln, sondern nur in gemeinschaftlicher Heerde eintreiben und hüten lassen, sofern das Einzelhüten nicht vermöge besonderer Rechtstitel gestattet ist.

§ 15. 1) Alle Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängniß von 1 bis 14 Tagen bestraft. 2) In den Fällen des § 2 Nr. 11 bis 14 und § 4 ist das Minimum der Geldstrafe 1 Thaler.

§ 16. 1) Viehbesitzer, welche in Forsten ohne jede Berechtigung zum Hüten oder zwar mit einer solchen, aber mit nichtberechtigten Viehgattungen und Vieharten, oder mit einer größeren als der berechtigten Anzahl Vieh oder in anderen als den ihnen zustehenden Forstbezirken hüten oder hüten lassen, 2) Hirten, welche ohne Auftrag ihrer Dienstherren diese Handlung begehen, verfallen in eine Geldstrafe von a) 10 Sgr. für ein Pferd, Stück Rindvieh oder einen Esel, b) 5 Sgr. für ein Füllen, Stück Jungvieh unter zwei Jahren oder eine Ziege, c) 2 Sgr. für ein Schwein oder ein Schaf, d) 1 Sgr. für eine Gans oder ein Stück anderen Federviehs mit der Maßgabe, daß die Strafe in jedem Falle nicht unter 10 Sgr. und nicht über 10 Thaler betragen darf.[1])

§ 17. Wenn die in den §§ 14 und 16 vorgesehenen Uebertretungen sich — 1 — innerhalb Jahresfrist wiederholen oder — 2 — zur Nachtzeit oder — 3 — an Sonn- und Festtagen stattfinden oder wenn — 4 — das Vieh in Schonungen betroffen wird, ist das Minimum der Geldstrafe 1 Thaler (3 Mark).

§ 18. 1) Für die ganz oder theilweise von Forsten eingeschlossenen Aecker, Gärten und Wiesen gelten die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847[2]) nebst deren Ergänzung vom 13. April 1856 (Gesetz-S. S. 376 ff. und 205 ff.). 2) Die Hülfeleistung bei Waldbränden regelt sich nach unserer Bezirkspolizei-Verordnung vom 19. August 1857. (Amtsblatt S. 321.)

§ 208.

Noch strengere Vorschriften sind zur Schonung des **Wildparks** in der Pirschhaide bei Potsdam durch folgende Pol.-V. vom 16. Juni 1850 (Amtsbl. S. 211) erlassen:

Auf Grund der den Königlichen Regierungen durch die §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) beigelegten Befugniß wird in Verfolg der Verordnung vom 2. October 1842 (Amtsbl. S. 253), betreffend den Schutz des Königlichen Wildparks in der Pirschhaide bei Potsdam, hiermit Folgendes polizeilich festgesetzt:

---

[1]) Ein Silbergroschen entspricht jetzt dem Betrage von zehn Pfennigen, ein Thaler gleich drei Mark.

[2]) Aufgehoben durch Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 — Ges.-S. S. 230.

1) Die Verbindungswege, welche früher durch den Wildpark geführt haben, sind seit dem 12. October 1842 gänzlich geschlossen und statt deren dem Publicum der neu angelegte Weg von den sogenannten Puppen unweit des Neuen Palais, um die Pirschhaide, nach dem Golmer Damm, Kuhpforth, Entenfang, zur Ueberfahrt nach Werder und nach Alt-Golm geöffnet worden.
2) Das Betreten des Wildparks ohne ausdrückliche Erlaubniß ist untersagt.
3) Alles Hinaufklettern an der Wildpark-Umzäunung, sowie jede Beschädigung derselben und der zum Wildpark gehörigen Anlagen und Pflanzungen wird vom Polizeirichter geahndet.
4) Hunde dürfen den Wildpark nicht betreten und in den nächsten Umgebungen desselben, mit Ausnahme der Chaussee, nur an der Leine geführt werden, nicht aber frei herumlaufen, widrigenfalls sie todt geschossen werden.
5) Alles Schießen und Lärmen in den Umgebungen des Wildparks ist unstatthaft.
6) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einem bis zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe vom Polizeirichter geahndet, vorbehaltlich der etwa sonst verwirkten Criminalstrafen und des Schadensersatzes.

Imgleichen wird, nachdem um das Forstrevier Spandau an der Landseite ein Zaun aufgestellt ist, alles Hinaufklettern an diesem Zaun, das Uebersteigen und jede Beschädigung desselben mit einem Thaler Geld- und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Uebertretungsfall geahndet werden und ist der Uebertreter dieses Verbots zum Ersatz der dadurch etwa angerichteten Beschädigung außerdem verpflichtet. Die Passage auf den durch das Spandauer Revier führenden öffentlichen Wegen geschieht durch die daselbst angebrachten Thore, zu deren jedesmaligem Wiederverschluß die Passirenden aufgefordert werden.

§ 209.

Ebenso ist das Hinaufklettern an dem Zaun des Spandauer Reviers (Grunewalder Forst) bei einem Thaler (drei Mark) Geldbuße verboten. (Ebenda.)

§ 210.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§ 211.

Unter erschwerenden Umständen soll die Strafe verdoppelt werden. (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. April 1878 — Ges.-S. S. 222.)

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2) wenn er behufs Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3) wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist. (Ebenda § 6.)

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. (Ebenda § 8.)

§ 212.

Statt der Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte auch zu Forst- und Gemeindearbeiten nach näherer Bestimmung des Regierungs-Präsidenten und Ersten Staatsanwalts beim Oberlandesgerichte angehalten werden. (Ebenda § 14.)

Die vorstehende Bestimmung ist ergangen durch folgende Bekanntmachung vom 24. Januar 1882 — Amtsbl. S. 50:

Nach § 14 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 — Ges.-S. S. 222 — kann statt der zu verhängenden Gefängnißstrafe der Verurtheilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten sind auf Grund des § 14 Absatz 2 a. a. O. von uns zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir hiermit unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. October 1853 — Amtsbl. S. 410 — und vom 7. August 1854 — Amtsbl. S. 294 — für den Regierungs-Bezirk Potsdam über die Vollstreckung der an Stelle der im § 13 a. a. O. vorgesehenen Gefängnißstrafe zu verbüßenden Forst- und Gemeindearbeiten Folgendes:

Art. 1. Das Gericht stellt dem beschädigten Waldeigenthümer, in Königl. Forsten dem Oberförster eine nach Ortschaften geordnete, namentliche Liste der zur Forststrafarbeit zu überweisenden Forstfrevler mit der Aufforderung zu, binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß Gelegenheit zur Forstarbeit nach § 14 des Gesetzes vorhanden ist. (§ 34 F.-D.-G.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Beschleunigung des Verfahrens ist es aber auch zulässig, daß der beschädigte Waldeigenthümer bezw. dessen Vertreter ein für allemal den Nachweis führt, daß in den betreffenden Forstrevieren

jeder Zeit Gelegenheit zu Forstarbeiten vorhanden ist, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Sträflinge angemessen sind, bezw. daß derselbe ein für allemal die Erklärung abgiebt, daß er auf Ableistung der Forstarbeiten verzichtet.

Ist dieser Nachweis nicht binnen der gestellten Frist oder nicht ein für allemal geführt oder ist ein für allemal auf Ableistung der Strafarbeit verzichtet, so kann das Gericht die Verurtheilten durch Vermittelung der Landräthe zu Gemeindearbeiten anhalten lassen. Zur Ausführung derselben werden die Landräthe die Strafarbeiter den Ortspolizei-Behörden unterstellen. Wenn auch zu Gemeindearbeiten keine Gelegenheit ist, führt das Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe herbei.

Art. 2. Sind dem Gerichte dagegen geeignete Arbeiten rechtzeitig nachgewiesen worden, so hat die Ausführung derselben, wenn die Ueberweisung der Verurtheilten in die Monate November bis März einschl. fällt, spätestens bis zum 15 Mai, sonst innerhalb 6 Wochen nach der Ueberweisung zu erfolgen.

Sonn- und Festtage sind von Strafarbeiten ausgeschlossen.

Art. 3. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der Waldeigenthümer oder dessen von ihm bestimmter Beamte, Behörde oder Beauftragter, für Königl. Forsten der Oberförster aus den Ueberweisungslisten (Art. 1) nach Ortschaften getrennte und namentliche Verzeichnisse an, in welchen anzugeben ist, wann, wo, zu welcher Arbeit und mit welchen Werkzeugen die Sträflinge sich einzufinden und bei wem dieselben sich dort zu melden haben. Andere als landesübliche Geräthschaften dürfen nicht gefordert werden.

Art. 4. Diese Verzeichnisse (Art. 3) werden den betreffenden Orts- bezw. Gutsvorstehern mindestens 8 Tage vor der Arbeitszeit mit dem Ersuchen zugestellt, die benannten Sträflinge zur pünktlichen Gestellung mit der Verwarnung anzuweisen, daß die gar nicht oder nicht pünktlich mit den vorgeschriebenen Werkzeugen Erscheinenden dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe sofort werden überwiesen werden.

Auf Grund der Bestellungslisten bewirkt der Guts- bezw. Ortsvorsteher die Bestellung unter obiger Verwarnung, bescheinigt die geschehene Bestellung und sendet die Liste binnen längstens 5 Tagen nach Empfang an den ersuchenden Beamten bezw. Behörde oder Beauftragten zurück.

Art. 5. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche

1) wegen zu hohen Alters — bei Männern über 60, bei Frauen über 50 Jahre — wegen körperlicher Gebrechen, anhaltender Krankheit oder wegen mangelnder Werkzeuge keine Arbeit verrichten können, oder
2) zu den Ortsarmen gehören, so stellen die Orts- bezw. Gutsvorsteher hierüber Atteste aus und senden solche binnen längstens 5 Tagen nach dem Empfange der Verzeichnisse und gleichzeitig mit diesen an die ersuchende Stelle ein, welche das Weitere wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafe an den Arbeitsunfähigen ꝛc. zu veranlassen hat.

Art. 6. Die nicht pünktlich oder ohne die vorgeschriebenen Werkzeuge Erscheinenden, sowie diejenigen Sträflinge, welche den Anordnungen der die Arbeit leitenden oder beaufsichtigenden Personen nicht Folge leisten oder die ihnen zugewiesene Arbeit schlecht oder unvollständig verrichten, sind sofort zu entlassen und ebenso wie die Nichterschienenen dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe anzuzeigen. Eine Anrechnung der geleisteten Arbeiten auf die zu verbüßende Gefängnißstrafe findet, sofern nicht volle Tagewerke (siehe Anlage) aufgewiesen werden können, nicht statt.

Art. 7. Die Dauer der Strafarbeit beträgt ausschließlich der üblichen Pausen in den Monaten April bis mit September 10, in den anderen Monaten 8 Stunden. Doch können nach Ermessen desjenigen, welchem die Strafarbeit zu Gute kommt, in Königl. Forsten des Oberförsters dem Sträflinge nach der am Schlusse befindlichen Zusammenstellung bestimmte Tagewerke dergestalt aufgegeben werden, daß derselbe, sobald er die ihm aufgetragenen Arbeiten ohne fremde Hülfe und vorschriftsmäßig ausgeführt hat, auch schon vor Ablauf der Strafarbeitszeit entlassen werden kann.

Art. 8. Für die Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Art. 9. Die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit ist ohne gerichtliche Genehmigung nur dann zulässig, wenn Erkrankung des Sträflings oder andere zwingende Umstände die Aus- bezw. Fortführung der Arbeit verhindern. Doch sind in diesem Falle dem Gerichte später bezügliche Bescheinigungen des Oberförsters bezw. der Polizei- oder Orts-Behörde vorzulegen.

Art. 10. Nach Ableistung der Arbeit sind die Ueberweisungslisten spätestens 8 Tage nach Ablauf der in Art. 2 gestellten Ausführungsfristen mit der vom Waldeigenthümer, in Königl. Forsten vom Oberförster ertheilten Bescheinigung über die Ableistung bezw. Nichtableistung der Strafarbeit an das Gericht zur weiteren Veranlassung zurück zu reichen.

Vorstehende in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, sowie die nachfolgende Zusammenstellung sind in den Forst-Gerichtslocalen durch Aushang bekannt zu machen.

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.	Der Ober-Staatsanwalt.
von Neefe.	**von Luck.**

*   *

*

Zusammenstellung.

Ord. Nr.	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maß-Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens.			Bemerk.
			Sand und sandiger Lehm.	Dergl. mit Steinen oder Lehmboden	Sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Grabenarbeiten.					
	A. Anfertigung neuer Gräben.		a) Für Männer.			
1	Es sind zu heben .	cbm	10	7,5	5	
	B. Aufräumung verfallener Gräben und verwachsener Bäche.					
2	Es sind zu heben .	-	8	6	4	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
3	Es sind umzugraben auf 15-20 cm Tiefe	qm	120	90	60	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
4	Es sind zu heben .	cbm	10	7,5	5	
	E. a) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln und Belegen derselben mit Rasen.					
5	Es sind zu heben .	-	10	7,5	5	
	b) Herstellen verfallener Grenzhügel.					
6	Es sind zu heben .					
	II. Hackarbeiten.					
	Durchhacken der Bodendecke auf 10—15 cm Tiefe.					
7	Es sind umzuhacken	qm	140	105	70	
			b) Für Frauen und Mädchen über 16 Jahr und für Knaben von über 16 bis 18 Jahr ist das Maß der vorstehenden Tagewerke um den dritten Theil zu ermäßigen.			
			c) Für Knaben und Mädchen von 14 bis 16 Jahr ist das Maß des Männertagewerks um die Hälfte zu ermäßigen.			

§ 213.

Ist zur Erhaltung von Waldungen ein Waldschutz-Regulativ von der Behörde erlassen, so sind die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs-

und Servitutberechtigten, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs zuwider Holz einschlagen, mit einer Strafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrag desselben gleichkommt. Bei sonstiger Uebertretung des Regulativs verfallen sie in eine Geldstrafe bis zu 100 Mark. (§ 53 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 — Ges.-S. S. 416.)

§ 214.

Der Verwendungs-Nachweis des Frei-Bauholzes aus Königlicher Forst ist binnen $1^1/_2$ Jahren nach geschehener Ueberweisung zu führen, widrigenfalls die Verurtheilung zur Erlegung des vierfachen wirklichen Holzwerthes in Gemäßheit des § 2 des Reglements vom 15. September 1798 (N. C. C. X. Nr. LXX. p. 1738) zu erwarten steht. (Reg.-V. vom 26. Juni 1851 — Amtsbl. S. 196.)

Das Beschälen, Anbohren oder sonstige Beschädigen fremder stehender Bäume ist verboten bei Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu zwei Jahren. (Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 Tit. VI. § 1 — Mylius N. C. C. a. a. O. — Reichs-Strafgesetzb. § 303 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 98.)

§ 215.

Beim Einbringen des Holzes in die Städte sind Legitimations-Atteste nöthig. (Publicandum vom 4. Juni 1783 — Mylius C C. M. Band VII. S. 2131.)

§ 216.

Das Nähere enthalten

a) Reg.-V. vom 22. April 1838 mit der Reg.-V. vom 22. April 1817 — Amtsbl. für 1838 S. 131:

Zur Verhütung und Begegnung der Entwendung von Holz und Wildpret aus Staatsforsten und Jagden haben bisher in der Kurmark folgende jagd- und forstpolizeiliche Maßregeln stattgefunden:

1) Die Schneidemüller, ihre Mühlen mögen unter Aemtern, Rittergütern oder Städten belegen sein, dürfen keinen Block zum Schneiden annehmen, wenn derselbe nicht mit einem Anschlagszeichen versehen ist, und der Ueberbringer nicht durch ein glaubhaftes Attest des Königlichen Forstbedienten, wenn der Block aus der Königlichen Forst entnommen ist, oder des Privat-Waldbesitzers, wenn er aus einer Privatforst declarirt wird, die Unverdächtigkeit des Besitzers nachweiset.

2) Die Schneidemüller sollen hierauf vereidet werden; wenn aber dennoch Blöcke ohne Anschlag und Attest angenommen werden, so soll die Con-

fiscation der Blöcke erfolgen und der Contravenient für jeden Block mit einer Geldstrafe von funfzig Thalern und Erlegung von fünf Thalern für den Denuncianten[1]) belegt werden. (Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 Tit. XVIII. § 3 und Amtsbl. der Kurmärkischen Regierung von 1815 S. 97.)

3) Es dürfen weder Bau-, Nutz- und Brennholz, noch Holzkohlen oder Wildpret in die Städte zu den Thoren eingelassen werden, wenn sich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges Attest als rechtmäßiger Besitzer jener Gegenstände ausweiset. Dergleichen Atteste müssen
   a) die Menge und die Gattung des Holzes, der Kohlen und des Wildprets, und zwar erstere mit Buchstaben ausgedrückt, enthalten, sie müssen
   b) wenn jene Gegenstände aus Königlichen Forsten eingeführt werden, von dem betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten,
   c) aus adligen Forsten von dem Gutsbesitzer oder dem Gerichtshalter,
   d) aus Stadtforsten vom Magistrat der Stadt, und
   e) aus anderen Privatforsten von der Ortsobrigkeit ausgestellt und mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde bedruckt sein,

   und sind die sämmtlichen Thor- und Accise-Officianten verpflichtet, die bezeichneten Gegenstände ohne diese Atteste anzuhalten und nicht einzulassen.

4) Die Atteste müssen von den Accise- und Thor-Officianten genau geprüft werden; werden sie unverdächtig und richtig befunden, so wird das eingebrachte Quantum und der Tag des Einbringens darauf jedesmal mit Buchstaben unentgeltlich dergestalt bemerkt, daß sie nicht noch einmal gebraucht werden können, und werden dieselben sodann den Einbringern zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.

5) Finden sich Unrichtigkeiten in den Attesten oder werden sie falsch befunden oder versucht es Jemand, ohne ein Attest einzuschleichen, so wird das Eingebrachte in Beschlag genommen und der Vorgang der Ortspolizei-Behörde zur polizeilichen Untersuchung und ferneren Verfügung angezeigt. Bestätigt sich hierbei die Unrichtigkeit, Unechtheit oder der gänzliche Mangel eines Attestes, so tritt die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände ein, wodurch indessen die besondere gerichtliche Rüge der sich dabei etwa ergebenden Uebertretung eines Strafgesetzes nicht ausgeschlossen ist. Der Betrag des Confiscats wird zur Hälfte zur Forstcasse und zur Hälfte demjenigen gezahlt, welcher die Contravention entdeckt und angezeigt hat.[2])

   (Publicandum vom 4. Juni 1783 in der Edictensammlung vom Jahre 1783 Spalte 2131 und Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung vom Jahre 1812 S. 157.)

---

[1]) Die Denuncianten-Antheile sind allgemein aufgehoben durch Gesetz vom 28. December 1868 — Ges.-S. S. 1057.

[2]) Desgleichen.

Nach der Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums sollen diese Vorschriften auch in den dem diesseitigen Regierungs-Bezirk beigelegten Landestheilen des Herzogthums Sachsen angewendet werden, und werden in Gemäßheit dessen die betreffenden Accise-Officianten, Thorbedienten, Polizei-Behörden und Königl. Forstbedienten zur Befolgung jener Vorschriften angewiesen, letztere werden insbesondere auf die Verfügung vom 20. Mai 1814 (Kurm. Amtsbl. S. 223) wegen der Fassung der Wildpretsatteste und auf die Verordnung vom 24. September 1815 (daselbst S. 271) wegen Ausstellung der Atteste über die zu öffentlichen Bauten in die Städte einzuführenden Hölzer aufmerksam und ihnen die genaue Aufsicht auf die Schneidemühlen zur Pflicht gemacht, sowie die Polizei-Behörden wegen des Verfahrens bei Untersuchungen der Nichtbeobachtung der obigen Vorschriften rücksichtlich der Einführung der Waldproducte in die Städte auf die Verordnung vom 12. Februar 1812 (Amtsblatt S. 68) verwiesen werden, wonach die Acten zur Entscheidung der Königl. Regierung einzureichen sind. Wenn Wildpret wegen unbescheinigter Einbringung in Beschlag genommen wird, so ist dasselbe zur Vermeidung des Verderbens öffentlich zu versteigern und die Losung zu asserviren.

* * *

Auf den Grund eines Rescripts aus den Ministerien des Innern und des Königl. Hauses bringen wir vorstehende Bekanntmachung vom 22. April 1817, wonach Bau-, Nutz- und Brennholz, Holzkohlen und Wildpret nur mit unverdächtigen legitimirten Attesten in die Städte eingelassen werden darf, hiermit wieder in Erinnerung und weisen die Zoll- und Steuer-Beamten, sowie auch sämmtliche Forst- und Polizei-Beamte ausdrücklich an, die bezeichneten Gegenstände nicht nur an den Stadtthoren, sondern auch auf dem Wege dahin zu controliren und solche, wenn ein gehöriges Attest nicht nachgewiesen werden kann, anzuhalten, zu confisciren und der Ortspolizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten, sowie sämmtliche Königl. Forstbeamte werden hierbei aufgefordert und angewiesen, über das verabfolgte Holz und Wild die nöthigen Atteste zu ertheilen.

Gleichzeitig verweisen wir, wegen Belohnung für die Entdeckung der Wilddiebe, auf die Bekanntmachung vom 16. Mai 1820. (Amtsblatt vom Jahre 1820 S. 111.)

b) Reg.-V. vom 15. November 1842 — Amtsbl. S. 337:

Die durch unsere Bekanntmachung vom 22. April 1838 (Amtsblatt Nr. 90) republicirte Verordnung vom 22. April 1817, das Untersuchungs- und Publicationsverfahren bei unlegitimirten Holz- und Wildpret-Einbringungen vom Lande in die Städte betreffend, ist bereits durch unsere Circularverfügung an die Herren Landräthe und Forstmeister und an sämmtliche Magisträte im Regierungs-Bezirk vom 30. März 1839 dahin erläutert worden, daß die ohne Besitzattest versuchte oder geschehene Einbringung der Waldproducte in die Städte eine ortspolizeiliche Contravention sei und daß das Anhalten daher nur in oder vor den Städten

und die Beschlagnahme von den städtischen Polizei-Behörden erfolgen könne, welche nach geführter Untersuchung auf die Confiscation als Polizeistrafe mit Vorbehalt der Recursmittel zu erkennen und dabei wegen des Denuncianten-Antheils die Verordnung vom 15. Juli 1812 (Amtsblatt Nr. 306) zu beachten haben. Durch eine weitere Circularverfügung an die Domainenämter vom 23. Juni dieses Jahres ist denselben die polizeiliche Controle über muthmaßlich gestohlenes Holz und die Beschlagnahme in Verdachtsfällen zwar auch für die Orte des platten Landes anempfohlen, ein auf Besitzlegitimation gerichtetes Untersuchungs- und Strafverfahren nach Maßgabe der obigen, ausschließlich auf die Städte sich beziehenden Bekanntmachung vom 22. April 1838 aber bei Holztransporten auf dem Lande untersagt worden. In Verfolg dieser Bestimmungen ist durch einen Ministerialerlaß vom 29. September d. J. genehmigt worden, daß der bisher zu den Forstcassen verrechnete Erlös aus dem ohne das vorgeschriebene Legitimations-Attest in die Städte eingebrachten und der Confiscation unterliegenden Holz und Wildpret den Stadtgemeinden als Inhabern der Ortspolizei-Gerichtsbarkeit überlassen werden solle, da die Handhabung der Vorschriften über die Holz- und Wildprets-Legitimations-Controle den städtischen Polizei-Behörden obliegt, dieselben auch die Strafresolute abzufassen haben und die Confiscate daher zu den Früchten der Ortspolizei-Gerichtsbarkeit zu rechnen sind.

Indem wir Vorstehendes hiermit bekannt machen und wegen des formellen Resolut- und Recursverfahrens übrigens auf die Bekanntmachungen vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt Nr. 120) und vom 17. Februar 1833 (Amtsblatt Nr. 37 S. 54) verweisen, fordern wir die städtischen Polizei-Behörden zugleich auf, sich einer nachdrücklichen Handhabung der gegen unlegitimirte Holz- und Wildpret-Einbringungen bestehenden Vorschriften zu befleißigen und, da die von den Steuer-Beamten auszuübende Thorcontrole nur noch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten fortdauert, die sonstige Steuerpflicht an den Stadteingängen in den übrigen Städten durch eine geschärfte polizeiliche Aufsicht zu ersetzen. Bei unlegitimirten Holz- und Wild-Einbringungen durch Miethsfuhren oder Dienstleute trifft die Strafe der Confiscation den Eigenthümer des Transports, welcher deshalb als Theilnehmer der Contravention bei der Untersuchung zuzuziehen ist. Auch ist kein Unterschied in den Holz-Einbringungen nach den Abgangs- oder Bestimmungsorten zu machen, sondern jeder in die Stadt, wenn auch nur zum Durchgang einpassirende Holztransport unterliegt dem geordneten Legitimationsverfahren. Ebensowenig kann der Umstand, daß der Einbringer hinterher, nach erfolgter Beschlagnahme, ein Legitimationsattest beibringen mag, einen gesetzlichen Grund darbieten, die verwirkte Strafe der Confiscation des ohne Attest eingebrachten Holzes nicht in Anwendung zu bringen, da der bloße Versuch, einen Holztransport ohne Attest in eine Stadt einzubringen, schon die Confiscation des Holzes nach sich ziehen soll; bei nachträglicher Beibringung eines den Erfordernissen entsprechenden Attestes kann indessen dem Eigenthümer das Holz gegen einen dem Taxwerth gleichkommenden Geldbetrag zurückgegeben und das Resolut auf diese Geldstrafe gerichtet werden. Ferner wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Verord-

nung vom 22. April 1817 sich nur auf Holzmaterial im rohen Zustande bezieht und daß mithin verarbeitetes oder zugerichtetes Bauholz, z. B. wenn es schon zu Brettern geschnitten ist, keiner Ursprungsatteste zur Einbringungs-Legitimation bedarf. Ueber die Form und Beschaffenheit der Wildpretsatteste wird auf die besondere Bekanntmachung vom 11. September 1838 — Amtsblatt Nr. 213 — nochmals aufmerksam gemacht.

§ 217.

Dasselbe gilt auch vom Einbringen des Birkenreises oder gebundener Besen in die Städte. (Reg.-V. vom 13. Juli 1844 — Amtsbl. S. 205.)

Desgleichen vom Einbringen der Eichenborke (Rinde) in die Städte. (Reg.-V. vom 26. Juni 1854 — Amtsbl. S. 280.)

§ 218.

Pol.-V. vom 8. Januar 1876 — Amtsbl. S. 23:

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 29. December 1868 — Amtsbl. für 1869 S. 15 — verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Wer Brennholz, unbearbeitetes Bau- und Nutzholz Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz oder Holzkohlen in die Ortschaften Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Glienicke, Hermsdorf, Dalldorf, Reinickendorf, Franz. Buchholz und Schönwalde (im Niederbarnimer Kreise) einbringt oder bei Weiterbeförderung dieser Gegenstände die gedachten Ortschaften berührt, hat sich auf Erfordern der Forst- und Polizei-Beamten durch ein Attest der Polizei-Behörde seines Wohnorts oder durch eine glaubwürdige Bescheinigung des Eigenthümers desjenigen Waldes, aus welchem die einzubringenden beziehungsweise weiter zu befördernden Gegenstände herrühren, oder durch eine Bescheinigung des Stellvertreters des Waldbesitzers über den rechtlichen Erwerb der Walderzeugnisse auszuweisen. In dieser Bescheinigung müssen Menge und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere in Buchstaben, ausgedrückt sein.

§ 2. Holzberechtigte haben sich mit einer gleichen Bescheinigung zu versehen, in welcher außerdem noch der Tag, an welchem, und die Beförderungsmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 ziehen, soweit nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung geeignetes Vergehen vorliegt, eine Polizeistrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft nach sich.

Vorstehende Pol.-V. ist geändert durch folgende Pol.-V. vom 6. November 1883 — Amtsbl. S. 403:

Auf Grund des § 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und § 11 des Gesetzes über die Polizei-

Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend das Einbringen von Holz in ländliche Ortschaften, vom 8. Januar 1876 (Amtsblatt S. 23) finden bis auf Weiteres keine Anwendung auf vorschriftsmäßig aufgearbeitetes Nutz-, Bau- und Brennholz, beziehungsweise Nutzstämme, auf denen sich die Holznummer und das Hammerzeichen des Waldbesitzers befinden.

§ 219.

Diese Bestimmungen über die Holzlegitimations-Controle werden durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 und auch jetzt nach Aufhebung desselben durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 222) nicht berührt. (Reg.-V. vom 7. August 1852 — Amtsbl. S. 323.)

§ 220.

Der Diebstahl an Holz, sowie an Walderzeugnissen anderer Art, insbesondere an Gras, Moos, Laub, Streuwerk, an Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, wird mindestens mit Geldstrafe von einer Mark bestraft. (Gesetz vom 15. April 1878 §§ 1 und 2 — Ges.-S. S. 222.)

§ 221.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken als zum Unterstreuen unter das Vieh wird mit einer Strafe von zwei Thalern (6 Mark), und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere für eine Karre oder Traglast mit einem Thaler (drei Mark), für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit zwei Thalern (sechs Mark), für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit vier Thalern (zwölf Mark) neben dem Verlust der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

Bei Wiederholung tritt doppelte Strafe ein, nach zweimaliger Wiederholung Verlust der Berechtigung. (Verordnung vom 5. März 1843 §§ 6 und 7 — Ges.-S. S. 105.)

§ 222.

Die Schonungszeit der Masthölzer nimmt am 24. August ihren Anfang und dauert in der Regel bis zu Weihnachten. Wer hiergegen handelt, verliert das Aufgelesene zur Strafe. (Allgem. Landr. I. 22 § 190 — Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 Titel 8 §§ 1, 2.)

Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen

Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staats. (§ 1 Gesetz vom 14. August 1876 — Ges.-S. S. 373 — und Ausführungs-Anweisung vom 21. Juni 1877 — Amtsbl. S. 278 Beilage.)

§ 223.

Die Hülfeleistung bei Waldbränden regelt die nachstehende Reg.-V. vom 19. August 1857 (Amtsbl. S. 321), wiederveröffentlicht durch Pol.-V. vom 18. Juni 1878 — Amtsbl. S. 206:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§ 1. Sobald in einem Forst, derselbe mag ein Königlicher oder irgend ein anderer sein, ein Waldbrand entsteht, sind die Umwohner im Umkreise von einer und einer halben Meile von der Brandstätte gehalten, sofort, nachdem der Brand bemerkt worden ist, Hülfe zu leisten.

§ 2. Es muß in Eile der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Bewohner der verpflichteten Gemeinde zur Hülfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

§ 3. Die Hülfsmannschaften haben sich sämmtlich mit Spaten, ein Theil derselben auch mit Feuerhaken und Aexten oder Beilen zu versehen.

§ 4. Die abgesendete Hülfsmannschaft steht unter Aufsicht und Anführung ihres Ortsschulzen oder im Falle seiner Behinderung eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes.

§ 5. Bei der Ankunft auf der Brandstelle muß sich der Anführer jeder Hülfsmannschaft sofort bei demjenigen melden, welcher die Löschanstalten leitet, es möge dies der Landrath, der Districts-Commissarius, dessen Stellvertreter, die Ortspolizei-Obrigkeit, der Ortsschulze, ein Forstbeamter oder der Eigenthümer des Forstes sein und haben die sämmtlichen Mannschaften dessen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6. Wer vorstehenden Anordnungen nicht entspricht, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

2. Jagd-Polizei.

§ 224.

Wer ohne Jagdschein die Jagd ausübt, verfällt in fünf bis zwanzig Thaler (funfzehn bis sechszig Mark) Strafe. (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 16 — Ges.-S. S. 168.)

§ 225.

Die Strafe beträgt bis zu fünf Thalern (funfzehn Mark), wenn Jemand seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt. (Ebenda § 16.)

§ 226.

Legitimation durch einen fremden Jagdschein zieht Strafe von fünf bis funfzig Thalern (funfzehn bis einhundertfunfzig Mark) nach sich. (Ebenda § 16.)

§ 227.

Soll Jemand die Jagd auf seinem Grundstück ganz ruhen lassen und übt sie dennoch aus, so hat er zehn bis zwanzig Thaler (dreißig bis sechszig Mark) Strafe und außerdem Confiscation der Jagdgeräthe verwirkt (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 17 — Ges.=S. S. 168.)

§ 228.

In allen Festungswerken darf nur die Militairverwaltung die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten bezeichnet die Militairverwaltung Umkreise, innerhalb deren die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei fünf bis zwanzig Thalern (funfzehn bis sechszig Mark) Strafe. (Gesetz vom 31. October 1848 § 5 — Ges.=S. S. 344 — Gesetz vom 7. März 1850 § 8 (Ges.=S. S. 167.)

§ 229.

Wer sich zur Begehung von Jagdpolizei=Uebertretungen seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet auch für deren Geldstrafen und Schaden=Ersatz. (Gesetz vom 7. März 1850 § 19 — Ges.=S. S. 167.)

§ 230.

Zur Jagdausübung im Festungsbezirk von 1300 Schritten ist vorgängige Visirung des Jagdscheins durch den Festungs=Commandanten bei zwei bis fünf Thalern (sechs bis funfzehn Mark) Strafe nöthig. (Ebenda § 28.)

§ 231.

Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit, sowie für das Fangen von Wild (Rebhühner, Hasen und Rehe) in Schlingen treten nachstehende Geldbußen ein:

für ein Stück Rothwild dreißig Thaler, Damwild zwanzig Thaler, Auerwild zehn Thaler, für einen Schwan, Fasan oder ein

Stück Rehwild zehn Thaler, für einen Dachs fünf Thaler, für einen Hasen vier Thaler, für ein Stück Hasel- oder Birkwild drei Thaler, für ein Rebhuhn zwei Thaler, für eine Schnepfe oder Ente zwei Thaler.

(Gesetz vom 26. Februar 1870 § 5 — Ges.-S. S. 121.)

§ 232.

Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern (neunzig Mark) geahndet. (Gesetz vom 26. Februar 1870 § 7 — Ges.-S. S. 122.)

§ 233.

Gegen das Tödten oder Beschädigen zahmer Schwäne und das Ausnehmen oder Vernichten der Schwaneneier ist gerichtet folgende Reg.-V. vom 8. Februar 1816 — Amtsbl. S. 62:

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 18. December v. J. soll nicht allein das Publicandum vom 17. September 1787, wodurch das Tödten oder erwiesene Beschädigen eines Schwans allgemein bei 75 Rthlr., sowie das Ausnehmen und Vernichten der Schwaneneier oder das Zerstören der Schwanennester bei 20 Rthlr. verboten ist, erneuert, sondern außerdem noch demjenigen, welcher einen vorsätzlichen Contravenienten, durch Tödten oder Beschädigen der Schwäne, durch Zerstörung ihrer Brutnester, Entwenden oder Vernichten der Eier, mit Angabe und vollständiger Ueberführung des Thäters so anzeigt, daß derselbe wirklich zur Strafe gezogen werden kann, außer dem dritten Theile der in Gefolge jenes Publicandums aufkommenden Geldstrafe eine Belohnung von 30 Rthlr. bewilligt werden.

§ 234.

Die im § 1 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 nicht aufgeführten Wildarten, insbesondere Schwarzwild, dürfen ohne Rücksicht auf die Schonzeit von den Jagdberechtigten erlegt werden. (Gesetz vom 26. Februar 1870 § 1 letzter Absatz — Ges.-S. S. 121.)

§ 235.

Wegen der Dauer der Schonzeiten und ihrer Anwendung auf die einzelnen Wildgattungen bestimmt das Gesetz vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) Folgendes:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
2) männliches Roth- und Damwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
3) weibliches Rothwild, weibliches Damwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October;

4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. October;
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7) der Dachs vom 1. December bis Ende September;
8) Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden;
10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wasser-Geflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
11) Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
12) Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Dam- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

§ 2. Die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien)[1]) sind befugt, für die § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landescultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

§ 5. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Elchwild . . . . 50 Thaler,
2) für ein Stück Rothwild . . . . 30 „
3) für ein Stück Damwild . . . . 20 „
4) für ein Stück Rehwild . . . . 10 „

---

[1]) Jetzt der Bezirksausschuß (Gesetz vom 1. August 1883 § 107 — Ges.-S. S. 276.)

5)	für einen Dachs	5	Thaler,
6)	für einen Auerhahn oder Henne	10	=
7)	für einen Birkhahn oder Henne	3	=
8)	für einen Haselhahn oder Henne	3	=
9)	für einen Fasanen	10	=
10)	für einen Schwan	10	=
11)	für eine Trappe	3	=
12)	für einen Hasen	4	=
13)	für ein Rebhuhn	2	=
14)	für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel	2	=

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von einem Thaler (drei Mark) herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuches.[1])

§ 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 Nr. 12 des Strafgesetzbuches[2]) festgesetzte Strafe.

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armencasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Confiscation des Wildes in eine Geldbuße bis 30 Thaler (90 Mark).

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizei-Behörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thalern (15 Mark) verfällt.

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

---

[1]) Jetzt nach §§ 28, 29 des Reichs-Strafgesetzbuches.

[2]) Jetzt § 368 Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuches.

In Verfolg desselben ordnet die Reg.-V. vom 26. April 1870 (Amtsbl. S. 119) das Nachstehende an:

Das in Nr. 9 der Gesetz-Sammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar d. J. bestimmt insbesondere im § 7:

Derjenige, welcher nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armencasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Confiscation des Wildes in eine Geldbuße bis 30 Thaler (90 Mark).

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizei-Behörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thalern (15 Mark) verfällt.

Wir machen das Publicum auf diese Bestimmungen, sowie überhaupt auf das ganze Jagdschongesetz mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Polizei-Behörden und Aufsichtsbeamten zur Ueberwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen besonders angewiesen sind.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird übrigens bemerkt, daß dem im § 7 enthaltenen Verkaufsverbote alles Wild, welchem nach § 1 eine Schonzeit zu Theil geworden ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach Absicht des Gesetzes die Confiscation des Wildes zum Besten der Armencasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist.

§ 236.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen bei Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen verboten.

§ 237.

Einer gleichen Strafe unterliegt das Ausnehmen der Eier und Jungen von Singvögeln. (Gesetz vom 26. Februar 1870 § 6 — Ges.-S. S. 122 — Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 11 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 238.

In den Forsten und auf den Fluren können aufsichtslos umherlaufende Hunde, sie mögen geknüttelt sein oder nicht, sofern sie nicht gerade zum Viehhüten benutzt werden, von jedem Forstbedienten oder Jagdberechtigten todtgeschossen werden. (Reg.-V. vom 11. August 1852 § 5 — Amtsbl. S. 325. Siehe oben § 56.)

§ 239.

Sind Hunde bei Jagdvergehen benutzt worden, so ist neben der verwirkten Strafe auf Einziehung derselben zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 295 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 96.)

§ 240.

Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird, verfällt in Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 10 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 241.

Dagegen wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft und Einziehung bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt. (Ebenda § 367 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

§ 242.

Eine Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen hat verwirkt, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 243.

Die Jagd während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen verbietet folgende Pol.-V. vom 22. Juli 1852 — Amtsbl. S. 302:

Zufolge höherer Anordnung wird hiermit in Ergänzung der Amtsblatt-Verordnungen vom 26. Mai 1838 über die Sonntagsfeier und vom 27. Juni 1850 (Amtsblatt S. 231) über das Verbot von Treibjagden an Sonn- und Festtagen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam bestimmt, was folgt:

Während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist jede Art von Jagd polizeilich unstatthaft.

Uebertretungen dieser Vorschrift ziehen die im § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 verordnete Strafe bis 50 Thlr. Geldbuße oder bis zu 6 Wochen Gefängniß nach sich.

Die Strafe beträgt jetzt bis 60 Mark Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Ziffer 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

§ 244.

Bei Vermeidung derselben Strafe sind Treibjagden an Sonn- und Festtagen überhaupt verboten nach folgender Reg.-V. vom 27. Juni 1850 — Amtsbl. S. 231:

Potsdam, den 27. Juni 1850.

Die Bestimmung im § 4 des Amtsblatt-Erlasses vom 26. Mai 1838 über die Sonntagsfeier hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Beseitigung wir hiermit auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März d. J. (Ges.-S. S. 265) festsetzen,

daß Treibjagden überhaupt wegen der damit nothwendig verbundenen Störung der Ruhe an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden dürfen. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern.

Dasselbe Verbot bringt in Erinnerung die Reg.-V. vom 8. August 1871 — Amtsbl. S. 229 — vergl. Reichs-Strafgesetzb. § 366 Ziffer 1.

§ 245.

Bei Strafe der Einziehung ist verboten, Wildpret in die Städte ohne die gehörigen Legitimationspapiere über deren rechtmäßigen Besitz zu bringen.

Nachträgliche Beibringung des Besitzattestes hebt die Einziehung nicht auf. (Reg.-V. vom 11. September 1838 — Amtsbl. S. 306 — desgl. vom 15. November 1842 — ebenda S. 337. Siehe oben § 216.)

§ 246.

Auch das aus dem Auslande kommende Wild muß beim Einbringen in die Städte controlirt werden. Dies bestimmt folgende Reg.-V.

vom 27. März 1865 (Amtsbl. S. 138), nachdem zuvor die bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht worden sind:

Indem wir vorstehende Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beachtung republiciren, verordnen wir zur näheren Declaration derselben, insbesondere des zuletzt gedachten Amtsblatt-Publicandums über die Form der Wild-Legitimations-Atteste, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß:

15) auch das aus dem Auslande kommende Wild beim Einbringen in die Städte controlirt werden muß und nur dann als gehörig legitimirt zu erachten ist, wenn durch ein Attest der betreffenden Orts- oder Forstbehörde der rechtliche Erwerb glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 247.

Zur Verhütung der Umgehungen des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 bestimmt die Reg.-V. vom 8 August 1871 — Amtsbl. S. 229 — über das Einbringen von Wild in die Städte, was folgt:

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Anzeige gekommen, wo in der durch § 1 sub 4 des Wildschongesetzes vom 26. Februar v. J. für die Erlegung von männlichem Rehwild (Rehböcken) nachgelassenen Zeit auch weibliches Rehwild (Ricken) erlegt und in die Städte eingebracht oder mit der Post versandt sind, indem man sich bemüht hat, die Kennzeichen des weiblichen Rehwildes zu beseitigen und die Ricken als erlegte Rehböcke auszugeben.

Um dieser strafbaren Umgehung des Wildschongesetzes entgegenzutreten, haben wir die betreffenden Polizei-, Steuer- und Forstbeamten unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, darauf zu wachen, daß eine solche Umgehung des Gesetzes gebührend verfolgt und zur Bestrafung gebracht wird. Insbesondere sind die in den Städten zur Controle bestellten Steuerbeamten beauftragt worden, ein Stück Rehwild, an welchem jedes Kennzeichen des Geschlechts beseitigt ist, anzuhalten und erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Sachverständigen das Geschlecht des eingebrachten Wildes festzustellen. Ergiebt sich dabei, daß das erlegte Stück eine Ricke ist, so wird dasselbe nicht allein confiscirt, sondern auch die Jagdcontravention gehörigen Ortes zur strafrechtlichen Verfolgung des Jagdfrevels zur Anzeige gebracht werden.

In gleicher Weise wird auch in Bezug auf die Erlegung und Einbringung von Roth- und Dammwild in der für weibliches Wild dieser Art bestimmten Schonzeit verfahren werden.

Desgleichen die Reg.-V. vom 25. Januar 1873 (Amtsbl. S. 23) Folgendes:

Um die Controle darüber, ob die im § 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) hinsichtlich der

Schonung des weiblichen Roth=, Dam= und Rehwildes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, zu erleichtern beziehungsweise zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem im unzerlegten Zustande zur Versendung oder zum Verkaufe kommenden männlichen und weiblichen Roth=, Dam= und Rehwilde das Geschlecht desselben noch mit Sicherheit erkennbar und nicht durch Entfernung aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) verordnen wir daher — unter Hinweisung und Ergänzung unserer im 33. Stück Seite 229 des Amtsblatts für 1871 abgedruckten Verordnung vom 8. April 1871 — hiermit für den ganzen Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1. Wer nach Ablauf von vierzehn Tagen nach eingetretener Schonzeit a) des weiblichen Roth= und Damwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth= oder Damwild, b) des weiblichen Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern (dreißig Mark).

§ 2. Die Vorschrift in § 1 findet keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 Alinea 2 des oben gedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Schließlich bringen wir die durch unsere Amtsblatt=Verordnung vom 27. März 1865 (14. Stück S. 138 des Amtsblatts für 1865) republicirte Vorschrift des Spalte 2131 der Edicten=Sammlung vom Jahre 1783 abgedruckten Publicandums vom 4. Juni 1783,

> wonach kein Stück Wild ohne Legitimationsattest über den rechtmäßigen Erwerb desselben — bei Strafe der Confiscation des Wildes — in die Städte eingebracht werden darf,

zur Beachtung in Erinnerung.

§ 248.

Die Ablieferung der Hirschstangen (Hirschgeweihe, Hirschgehörne) bestimmt folgende Reg.=V. vom 20. October 1845 — Amtsbl. S. 323:

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bestimmung des Tit. 35 der Forst= und Jagd=Ordnung vom 20. Mai 1720, nach welcher ein Jeder, welcher in den Königlichen Forsten und Wildfluren Hirschstangen (Hirschgeweihe, Hirschgehörne) findet, gehalten ist, solche, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern für jedes Paar zurückbehaltener oder unterschlagener Stangen, an die nächsten Forstbeamten (Oberförster) gegen eine Vergütung von 1 Pf. für jedes Ende eines kleinen Gehörns und 2 Pf. für jedes Ende eines großen Gehörns abzuliefern,

in der neueren Zeit nicht überall beachtet worden, sondern die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen unterblieben ist und die Finder solche als ihr Eigenthum betrachtet haben.

Zur Vermeidung von Zweifeln hierüber bringen wir daher die obige noch jetzt bestehende Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königlichen Oberförster wiederholentlich angewiesen worden sind, diejenigen, welche gefundene Hirschstangen erweislich unterschlagen haben, dem Forstgerichte zur Bestrafung nach dem obigen Gesetze anzuzeigen.

Um aber das Finderlohn mehr mit dem gegenwärtigen Preise des Hirschhorns in Uebereinstimmung zu bringen, sind wir höheren Orts ermächtigt worden, die Vergütigung für die abgelieferten Hirschstangen vorläufig auf fünf Silbergroschen für das Pfund zu erhöhen. Die Königlichen Oberförster werden deshalb die Hirschstangen bei deren Ablieferung wiegen und dem Abliefernden eine Bescheinigung über die Ablieferung und das Gewicht ertheilen, auf deren Grund die obige Prämie bei der betreffenden Forstcasse gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

IX. Ordnungs-Polizei.

1. Aufsicht auf Straßen, öffentliche Plätze und Vergnügungen.

§ 249.

Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 § 366 Nr. 10 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Diese Polizei-Verordnungen müssen aber rechtsverbindlich veröffentlicht sein. (Reg.-V. vom 20. August 1850 — Amtsbl. S. 282 — und Reg.-V. vom 18 April 1874 — Amtsbl. S. 136. Siehe Anhang Nr. 5.)

Dünger darf bei seiner Fortschaffung die Kunststraßen nicht verunreinigen. Dies bestimmt folgende Pol.-V. vom 29. November 1859 — Amtsbl. S. 413:

In Erwägung, daß beim Dünger-Transporte auf den Chausseen nur selten darauf Bedacht genommen wird, eine Verunreinigung der letzteren zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-S. pag. 265) hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Dünger jeder Art, im festen, wie im flüssigen Zustande, darf auf den Chausseen unseres Verwaltungs-Bezirks nicht anders verfahren werden, als wenn die gehörigen Vorkehrungen getroffen sind, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße von 1—10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe an dem jedesmaligen Eigenthümer des Fuhrwerks geahndet werden.

§ 250.

Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern (60 Mark) oder Haft bis zu vierzehn Tagen erhält, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Ebenso, wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können. (Ebenda Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Desgleichen, wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft. (Ebenda Nr. 7.)

Ebenso, wer Hunde auf Menschen hetzt. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 6 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Wer aber in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedigte Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 123 Abs. I. — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 64.)

Schaustellungen, Musik-Aufführungen rc. auf den Straßen bedürfen der ortspolizeilichen Erlaubniß nach folgender Pol.-V. vom 8. October 1869 — Amtsbl. S. 306:

In Folge der Vorschrift in den §§ 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Uebertretung gedachter Vorschrift, wonach es zu vorübergehenden öffentlichen Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten auf den Straßen im umherziehenden Gewerbebetriebe, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird, bedarf, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern (30 Mark) event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet wird.

Unter der Behörde des Ortes ist die Ortspolizei-Behörde zu verstehen. (Reg.-V. vom 22. August 1879 — Amtsbl. S. 355.)

Ebenso diejenigen, welche auch sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend ihr Gewerbe ausüben, nach folgender Pol.-V. vom 12. November 1869 — Amtsbl. S. 348:

Unsere im 42. Stück S. 306 des Amtsblatts publicirte Verordnung vom 8. October d. J. in Betreff der ortspolizeilichen Erlaubniß zu Musikaufführungen rc. wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dahin declarirt resp. erweitert, daß die fragliche Strafbestimmung auch auf den stehenden Gewerbebetrieb (§ 42 der Gewerbe-Ordnung) anzuwenden, und daß auch derjenige, welcher nicht blos auf den Straßen, sondern auch sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes sein Gewerbe in der im § 59 der Gewerbe-Ordnung gedachten Art ausübt, ohne die Erlaubniß der betreffenden Ortsbehörde vorher nachgesucht zu haben, der in obiger Verordnung bestimmten Strafe unterliegt.

§ 251.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern (60 Mark) oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Aus-

reißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt.

(Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 2—5 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Ueber die Kutscherböcke der Personenfuhrwerke bestimmt die Pol.-V. vom 17. Mai 1836 (Amtsbl. S. 139), was folgt:

Mit höherer Genehmigung wird für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zur Verhütung von Unglücksfällen hierdurch von uns die polizeiliche Vorschrift erlassen, daß der Gebrauch eines vor oder neben den Sitzbänken der Personenfuhrwerke angebrachten niedrigen Sitzbocks oder Fußbretts für den Wagenführer nur dann zuläßig ist, wenn die dem Unternehmer des Personenfuhrwerks nächstvorgesetzte Ortspolizei-Behörde den Gebrauch eines solchen besonderen Kutscherbockes nach der jedesmaligen Einrichtung desselben und nach dem Bau des Wagens weder für gefährlich, noch unanständig erachtet und auf Grund dieser polizeilichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle gestattet. Ohne eine derartige Erlaubniß ist der Wagenführer verpflichtet, seinen Platz auf der vordersten Sitzbank in dem Wagen selbst zu nehmen. Jede Uebertretung dieser Verordnung ist von den Polizei-Behörden zur Untersuchung zu ziehen und mit einer Polizeistrafe von 2 Thalern zu belegen.

§ 252.

Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft. (Strafgesetzb. § 360 Nr. 11 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Dies gilt insbesondere vom Unfug an den Polterabenden, dem Werfen von Scherben gegen die Hausthüren und dergleichen, welcher verboten ist durch folgende Pol.-V. vom 23. December 1833 — Amtsbl. für 1834 S. 2:

Potsdam, den 23. December 1833.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 10. v. M. werden die Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unfug der sogenannten Polterabende für verboten und strafbar zu erachten ist, namentlich auf die §§ 181 bis 183 Tit. 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts aufmerksam gemacht, und indem wir auf Grund der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 § 11 hiermit eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern auf die Uebertretung jenes Verbots festsetzen, weisen wir die Polizei-Behörden an, auf die Aufrechthaltung des Verbots eines solchen Unfugs strenge zu halten und die Uebertreter nach vorbestimmter Maßgabe unnachsichtlich zu bestrafen.

Ebenso vom öffentlichen oder in Aergerniß erregender Weise bewirkten boshaften Thierquälen oder der rohen Mißhandlung von Thieren. (Strafgesetzb. § 360 Nr. 13 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Ueber den Transport von Schlachtvieh bestimmt die Pol.-V. vom 18. November 1859 (Amtsbl. S. 397), was folgt:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für unseren Bezirk:

Der Transport von Schlachtvieh auf Karren oder Wagen in der Art, daß dasselbe in mehr als einer Schicht übereinander liegt oder die Köpfe desselben von dem Fuhrwerke herabhängen oder gar an den Rädern anschleifen, wird hierdurch verboten.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht die strengeren Vorschriften des § 340 Nr. 10[1]) des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Bei Auflauf und Aufruhr treten härtere Strafen ein. (Strafgesetzb. § 113—116 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876.)

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren oder bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn

---

[1]) Jetzt § 360 Nr. 13.

Jahren bestraft, auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§ 253.

Anschlagezettel und Placate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. (Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§ 9 und 41 — Ges.-S. S. 275 — und Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 § 30 — Reichs-Gesetzbl. S. 71.)

§ 254.

Ueber das öffentliche Collectiren bestimmt die Reg.-V. vom 6. Juli 1866 (Amtsbl. S. 264), was folgt:

Unter Aufhebung der die öffentlichen Aufforderungen zu Sammlungen betreffenden Amtsblatt-Verordnung vom 5. November 1862 (Amtsbl. S. 313) wird mit Bezugnahme auf den § 11 Nr. 4 der Oberpräsidial-Instruction vom 31. December 1825 (Ges.-S. für 1826 S. 4) und die §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung verordnet, was folgt:

1) Das öffentliche Collectiren von Haus zu Haus, von Person zu Person und insbesondere das öffentliche Ausschreiben von Collecten, und zwar Hauscollecten, bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.
2) Wer ohne eine solche Genehmigung in der vorstehend bezeichneten Weise collectirt oder dergleichen Collecten öffentlich ausschreibt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder communistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung gerichteten

Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. (§ 16 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 354.)

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das Empfangene oder der Werth desselben der Armencasse des Orts der Sammlung verfallen. (§ 20 ebenda.)

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, auf welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. (Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§ 10 und 41 und Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 § 30 — Reichs-Gesetzbl. S. 72.)

An Kirchthüren dürfen öffentliche Bekanntmachungen in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten nicht mehr ausgehängt werden. (Reg.-V. vom 7. Januar 1847 — Amtsbl. S. 13.)

§ 255.

Die Einmischung der Eltern in die Schulzucht verbietet folgende Reg.-V. vom 22. März 1834 — Amtsbl. S. 99:

Vorgekommene, ebenso strafbare als unbefugte Einmischungen der Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht veranlassen uns, folgende gesetzlich begründete Bestimmungen behufs der Belehrung und Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die öffentliche Schule ist eine unter der oberen Aufsicht und Leitung der betreffenden Landesbehörden zunächst von den resp. Ortsbehörden beaufsichtigte und geleitete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, und wie sich die an ihr arbeitenden Lehrer nur nach den ihnen von den vorgedachten Behörden ertheilten Vorschriften und Weisungen zu achten haben, so sind sie auch nur diesen ihren vorgesetzten Behörden und deren Organen hinsichtlich ihres amtlichen Verfahrens und Wirkens verantwortlich.

2) Es ist deshalb den Eltern, Pflegern, Vormündern und Dienstherrschaften schulpflichtiger, die öffentliche Schule besuchender Kinder durchaus nicht gestattet, wegen Bestrafung oder sonst mißfällig wahrgenommener Behandlung eines Kindes selbst Untersuchung anzustellen, in die Schule oder in das Lehrzimmer zu dringen und hier oder in seiner Wohnung oder überhaupt unmittelbar einen Lehrer anzugehen und zur Rede zu setzen oder gar auf beleidigende Weise zu behandeln. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der Lehrer dies dem nächsten Schulaufseher, dem Orts-Schulvorstande oder in

Städten der Orts-Schulcommission anzuzeigen, und haben diese alsdann dergleichen Eltern 2c. unter Concurrenz der Ortsobrigkeit zur Verantwortung zu ziehen und gegen sie ein polizeiliches Verfahren einzuleiten oder nach Umständen uns durch die betreffenden Herren Superintendenten oder Schul-Inspectoren von dem stattgehabten Vorgange behufs der etwanigen Anordnung einer gerichtlich-fiscalischen Untersuchung gegen den Inculpaten Anzeige zu machen.

3) Haben die Eltern 2c. über einen Lehrer vermeintlich gegründete Beschwerden zu führen, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besonderen Schulaufsicht beauftragten Geistlichen wenden, damit ohne Zögerung die etwa nöthige und in vielen Fällen gar keinen Aufschub gestattende Untersuchung von ihm angestellt und nach Umständen in der Sache von ihm entschieden oder das Weitere veranlaßt werde.

4) Glauben sich Eltern 2c. bei der Entscheidung des vorgedachten geistlichen Schulaufsehers nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde in den Städten bei der Orts-Schulcommission und demnächst, wenn sie noch nicht zufrieden gestellt sind, bei dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspector, auf dem Lande aber bei Letzterem ohne Weiteres, wenn die Entscheidung des Ortsgeistlichen nicht genügen sollte, anzubringen.

5) Im äußersten Falle endlich, jedoch immer erst, wenn die oben zu 3 und 4 vorgeschriebene Ordnung gehörig beobachtet worden ist und der Beschwerdeführer noch nicht sein Recht erlangt zu haben meint, steht es ihm frei, dieses bei uns zu suchen, wiewohl er erwarten kann, daß erhebliche Disciplinarfälle und wirklich vorgekommene Mißhandlung eines Schülers von Seiten des Lehrers auch ohne Weiteres schon von dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspector behufs der angemessenen Rüge zu unserer Kenntniß werden gebracht und dann von uns nicht unbeachtet gelassen werden.

6) Sofern eine wirkliche Mißhandlung und körperliche Verletzung eines Kindes in der Schule stattgehabt haben sollte, so hat der die erste Untersuchung führende geistliche Schulaufseher ohne allen Aufschub die ärztliche Untersuchung des qu. Schülers und die Ausstellung eines ärztlichen Attestes über das Ergebniß dieser Untersuchung zu veranlassen und dieses Attest mit dem von ihm selbst über die von ihm angestellte vorläufige Untersuchung aufgenommenen Protocolle resp. der Orts-Schulcommission oder dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspector einzureichen, welche hiernächst nach Umständen die Sache weiter zu verfolgen haben.

und folgende Reg.-V. vom 4. August 1845 — Amtsbl. S. 254:

Potsdam, den 4. August 1845.

In dem Publicandum vom 22. März 1834 (Amtsblatt pro 1834 S. 99) haben wir auf Anlaß der mehrfach vorgekommenen Fälle, daß sich Eltern schul-

pflichtiger Kinder in die Schulzucht unbefugt eingemischt haben, zur Belehrung und Warnung die dieserhalb bestehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Diese Warnung hat nicht überall den erwünschten Erfolg gehabt, wir setzen daher auf den Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. Juli d. J. nunmehr in Ergänzung jenes Publicandums hierdurch fest:

1) Die an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer stehen unter der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörden, handeln nach den von diesen ertheilten Vorschriften und sind für die Erfüllung ihrer Pflichten diesen verantwortlich. Glauben Eltern, Vormünder oder überhaupt diejenigen, welchen die Sorge um die Erziehung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, Beschwerde über die Handlungsweise des Lehrers führen zu müssen, so sind es diese Behörden, von denen Untersuchung und Abhülfe zu erwarten ist.
2) Niemand aber darf eigenmächtig, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Lehrers die Schule oder die Lehrzimmer betreten und den Lehrer wegen Bestrafung oder sonst den Kindern widerfahrener Behandlung hier oder in der Wohnung desselben zur Rede stellen oder gar auf beleidigende Weise behandeln, überhaupt etwas vornehmen, was den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.
3) Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine von der Ortspolizei-Obrigkeit festzusetzende Geldstrafe von 20 Sgr. bis zu 5 Thlrn. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
4) Sind mit den Uebertretungen vorstehender Verbote andere Vergehen, als: Beleidigungen des Lehrers u. s. w., verbunden, so finden außerdem die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.
5) Tritt der Fall einer solchen unbefugten Einmischung in die Schulzucht ein, so hat der Lehrer hiervon dem nächsten Schulaufseher, dem Orts-Schulvorstande oder in Städten der Orts-Schulcommission Anzeige zu machen und diese haben alsdann bei der Ortspolizei-Obrigkeit die Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu beantragen, dabei auch zugleich das nach ihrer Meinung in Anwendung zu bringende Strafmaß vorzuschlagen.

§ 256.

Einer gleichen Strafe verfällt derjenige, der ohne Betreten des Schullocals unbefugter Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört. Dies bestimmt folgende Verordnung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg vom 31. Juli 1845 und 23. Mai 1854 — Amtsbl. für 1854 S. 216:

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Es ist Niemandem gestattet, ein öffentliches Schullocal, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, zu betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.

2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3) Ebenso wird Derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullocal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als: Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Schulstuben dürfen von den Lehrern nicht zu Privatzwecken benutzt werden, was die Reg.-V. vom 21. März 1870 — Amtsbl. S. 91 — einschärft, welche so lautet:

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 14. December 1834 (s. Amtsblatt vom Jahre 1834 S. 351) ist ausdrücklich bestimmt, daß die Schulstuben lediglich für Schulzwecke benutzt werden sollen, wovon selbst in der Ferienzeit nicht die geringste Ausnahme zu Gunsten des Lehrers und seiner Familie oder seiner Wirthschaft gestattet ist. Neuerdings ist es zu unserer Kenntniß gebracht, daß hin und wieder nicht bloß Lehrer sich erlaubt haben, das Schulzimmer zu ihren Privatzwecken zu benutzen, sondern es ist sogar in einem Falle vorgekommen, daß in dem Schulzimmer mißbräuchlich ein Tanzvergnügen abgehalten ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, obige Verordnung aufs Neue einzuschärfen und geben allen Schul- und Ortsvorständen hiermit aufs Gemessenste auf, jede unerlaubte Verwendung der Schulzimmer streng zu untersagen. Uebertreter dieser Anordnung werden wir unnachsichtlich zur Bestrafung ziehen.

§ 257.

Wenn schulpflichtige Kinder ohne hinreichenden Grund die Schule versäumen, so verfallen ihre Eltern auf Grund der von den Schulvorständen und Schul-Commissionen der Ortsobrigkeit monatlich eingereichten Schulversäumnißlisten in Strafe. (Reg.-V. vom 12. April 1834 — Amtsbl. S. 126.)

Auch für geringere Schulversäumniß als eine ganze Schulwoche können Eltern in angemessene Strafe genommen werden. (Reg.-V. vom 14. März 1843 — Amtsbl. S. 64.)

Zur Ergänzung vorstehender Bestimmungen ist ergangen folgende Reg.-V. vom 12. Juli 1869 — Amtsbl. S. 193:

Zur Ergänzung der über die Schulpflichtigkeit der Kinder und die Bestrafung der Schulversäumnisse schulfähiger Kinder von uns erlassenen Verordnungen bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) Folgendes:

§ 1. Alle Kinder müssen, sobald sie in die Schule aufgenommen worden sind, diese bis zu ihrer Entlassung aus derselben fortgesetzt und regelmäßig besuchen. Die Kinder können in die Schule aufgenommen werden an dem ersten auf ihren sechsten Geburtstag folgenden Aufnahmetermin. Sie müssen in die Schule eintreten an dem ersten auf ihren siebenten Geburtstag folgenden Aufnahmetermin. Werden bei einer Schule Kinder jährlich nur einmal aufgenommen und vollendet ein Kind innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr, so muß dasselbe an dem letzten seinem siebenten Geburtstage vorausgehenden Aufnahmetermin in die Schule eintreten. Die Schulpflichtigkeit der Kinder erstreckt sich auf den gesammten Unterricht, der durch die Schule ertheilt wird und dessen Besuch nicht ausdrücklich in das freie Ermessen der Eltern gestellt wird. Schulpflichtig bleibt jedes Kind, bis dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften aus der Schule entlassen ist.

§ 2. Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung (§ 1) sind jährlich, bezüglich halbjährlich, je nachdem der Lehrcursus an einer Schule ein jährlicher oder halbjährlicher ist, für jede Schule resp. Schulclasse vollständige Listen aller schulpflichtigen Kinder aufzustellen. Dieselben müssen 6 Columnen: 1) für die laufende Nummer, 2) für den Namen und Geburtstag des Kindes, 3) für den Tag der Aufnahme in die Schule, 4) für den Tag des etwaigen Ausscheidens aus der Schule, 5) für den Namen, Stand und Wohnort der Eltern resp. der Pfleger oder Dienstherren und 6) für Bemerkungen des Lehrers über Verhalten, Fleiß und Fortschritte des Kindes enthalten. Nicht aufzunehmen in diese Liste sind diejenigen Kinder, für deren Unterricht nachgewiesenermaßen ausreichend außerhalb der öffentlichen Schulen gesorgt wird. Die Aufstellung der Listen liegt in den Städten den Schuldeputationen, auf dem Lande den Lehrern ob, doch müssen auch die Schulvorstände die von den Lehrern aufgestellten Listen auf ihre Vollständigkeit prüfen und vollziehen. Die Magisträte in den Städten und die Ortsvorstände auf dem Lande haben die Verpflichtung, die Schuldeputationen, die Schulvorstände bezüglich die Lehrer mit den denselben zur Aufstellung der Listen nöthigen Mittheilungen über den Personenstand der Gemeinden zu versehen, insbesondere dieselben auch, wenn im Laufe eines Halbjahres Familien mit schulpflichtigen Kindern in Gemeinden neu anziehen, hiervon zur sofortigen Vervollständigung der Schülerlisten in Kenntniß zu setzen. Die Schülerliste wird für das Jahr, bezüglich das halbe Jahr, für welche sie bestimmt ist, dem Classenlehrer übergeben und muß sich 14 Tage vor Beginn des Lehrcursus in den Händen desselben befinden. Nach Ablauf des Lehrcursus ist sie von den Schuldeputationen resp. den Schulvorständen sorgfältig zu bewahren. Zweckmäßig werden diese Listen in einem festen, für sie allein bestimmten Buche geführt und hat es, wo dies bereits geschieht, dabei jedenfalls sein Bewenden.

§ 3. Auf Grund der Schülerlisten hat der Lehrer auf das Sorgfältigste Schulversäumnißlisten zu führen. Sie müssen, abgesehen von der laufenden Nummer, 5 Columnen enthalten: 1) für den Namen der schulsäumigen Kinder, 2) für die Zeit der Versäumniß, 3) für den Namen und Wohnort der Eltern resp. Pfleger, 4) für die Bemerkungen des Lehrers über die Rechtfertigung der Versäumniß, 5) für die Eintragung der verhängten Strafen. In diese Listen sind die sämmtlichen Schulversäumnisse der Kinder, selbst wenn sie sich nur auf einzelne Stunden erstrecken und auch wenn sie entschuldigt sind, einzutragen und bei jeder in Columne 4 der Grund der Versäumniß und das Urtheil des Lehrers über die Entschuldbarkeit derselben zu vermerken. Die Tage, an denen die Schule ganz oder in einzelnen Stunden von einem Kinde versäumt ist, müssen genau nach dem Kalender angegeben werden. Alle vierzehn Tage einmal, wenn nicht in einzelnen Fällen ein noch kürzerer Zeitraum von der Schul-Aufsichtsbehörde aus besonderen Gründen bestimmt wird, haben die Lehrer eine vollständige, von ihnen unterschriebene Abschrift der Schulversäumnißlisten für die letztvergangenen zwei Wochen den Schuldeputationen resp. Schulvorständen in zwei Exemplaren oder, wenn Versäumnisse nicht vorgekommen sind, eine Anzeige hiervon einzureichen. Lehrer, welche sich in der Führung oder Einreichung der Schulversäumnißlisten nachlässig erweisen, sind der unterzeichneten Königl. Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 4. Entschuldigt werden Schulversäumnisse nur: 1) durch Krankheit des Kindes; diese muß jedoch von den Eltern oder deren Vertretern sofort und binnen längstens zwei Tagen dem Lehrer angezeigt werden, damit sich derselbe von der Sachlage selbst überzeugen kann; 2) durch zeitweise Entbindung der Kinder vom Unterricht, wenn besonders dringende Gründe dies geboten erscheinen lassen; dieselbe kann auf die Dauer von vierzehn Tagen an Schulen, denen mit besonderer Instruction versehene Rectoren vorstehen, durch diese, an den anderen Schulen durch den Local-Schulinspector erfolgen und muß stets schriftlich ertheilt werden; wird sie für längere Zeit erfordert, so entscheidet der Kreis-Schulinspector nach Anhörung der Orts-Schuldeputation resp. des Schulvorstandes; 3) wenn Kinder nicht am Ort der Schule wohnen und durch Unwetter vom Besuch der Schule zurückgehalten werden; das Urtheil des Lehrers über den Sachverhalt muß in jedem solchen Falle in der Versäumnißliste bemerkt werden.

§ 5. Eltern und deren gesetzliche Vertreter (Pfleger, Dienstherren) müssen für den regelmäßigen Schulbesuch seitens der zu ihrer Familie gehörigen Kinder Sorge tragen und sind wegen der unentschuldigten Schulversäumnisse ihrer Kinder verantwortlich. Die Schuldeputationen und Schulvorstände sind daher berechtigt und verpflichtet, Eltern, deren Kinder die Schule versäumen, an die Erfüllung jener ihrer Pflicht nachdrücklich zu mahnen und sie ernstlich zu verwarnen, und es darf hierbei in den Fällen bewenden, in denen die Orts-Schulvorstände (Deputationen) nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung strengere Maßnahmen zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches der schulsäumig gewesenen Kinder nicht für erforderlich erachten. Wo dies nicht der Fall ist, namentlich also, wo sich Ermahnungen und Verwarnungen bereits als nutzlos erwiesen haben oder

zurückgewiesen worden sind, müssen die Schulvorstände (Deputationen) die Schulversäumnisse der Ortspolizei-Behörde zur Bestrafung anzeigen. Dies geschieht durch Uebersendung der beiden Exemplare der vom Lehrer eingereichten Schulversäumnißlisten, wobei die für entschuldigt erachteten oder durch Verwarnung erledigten Schulversäumnißfälle in der letzten Columne hervorzuheben und in der vorhergehenden zugleich etwaige, für die Abmessung der Strafe wesentliche Momente, wie namentlich frühere Versäumnisse desselben Kindes, besonders zu bemerken sind. Jene Verwarnung der Eltern resp. diese Requisition der Polizei-Behörde muß innerhalb acht Tage nach der durch den Lehrer geschehenen Ueberreichung der Versäumnißliste erfolgen.

§ 6. Die gegen die Eltern, bezüglich deren Vertreter festzusetzende Strafe für die im Laufe der Tage, für welche die Schulversäumnißliste aufgestellt ist (§ 3 dieser Verordnung), vorgekommenen Schulversäumnisse eines Kindes besteht in Geldbuße von fünf Silbergroschen[1]) bis fünf Thalern (funfzehn Mark), und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Die niedrigste in der Verordnung vom 12. April 1834 Pos. 15 (Amtsbl. S. 132) für die Versäumniß einer Schulwoche normirte Strafe von fünf Silbergroschen findet künftighin jedoch nur da Anwendung, wo es sich um die Versäumniß des Unterrichts in einzelnen Stunden oder höchstens an einem bis zwei Tagen handelt. In allen übrigen Fällen tritt eine angemessene Erhöhung der Strafe nach dem freien Ermessen der Polizei-Obrigkeit, bezüglich des Richters ein. Die vorstehend für Schulversäumnisse der Kinder festgesetzte Strafe trifft Eltern oder deren Vertreter auch dann, wenn sie 1) die rechtzeige Anzeige von dem Kranksein ihrer schulpflichtigen Kinder an den Lehrer derselben versäumen (§ 4 sub 1); 2) ihre schulpflichtigen Kinder der Schule ihres Wohnsitzes entnehmen, um sie an einem anderen Orte in Arbeit und Dienst zu geben und hiervon nicht dem Local-Inspector der bisher von den Kindern besuchten Schule binnen 3 Tagen Anzeige machen und den Nachweis führen, daß ihre Kinder in einer anderen Schule aufgenommen sind. Treten in diesem Falle schulpflichtige Kinder in den Hausstand einer Familie ein, so haftet das Haupt der letzteren für den regelmäßigen Schulbesuch am Orte des Dienstes; anderenfalls bleiben die Eltern dafür verhaftet. (Verordnung vom 12. April 1834 sub 8 und 13b.) Strafbare Fälle dieser Art sind den Ortspolizei-Behörden von den Local-Schulbehörden zur Verfolgung anzuzeigen.[2])

§ 7. Die Festsetzung und event. die Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen erfolgt künftighin in jedem Falle durch die Ortspolizei-Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245).[3]) Die Insinuation des Strafmandats an die Eltern oder deren Vertreter muß so beschleunigt werden,

---

[1]) Jetzt eine Mark. (Vgl. Reichs-Strafgesetzb. § 27 — Reichs-Gesetzbl. v. 1876 S. 44.)

[2]) Ergänzt durch Reg.-V. vom 13. Juli 1872. Siehe unten.

[3]) Jetzt Gesetz vom 23. April 1883.

daß dieselbe, wenn möglich, binnen 14 Tagen nach Eingang der Requisition der Schulvertretung bewirkt ist und binnen gleicher Frist der letzteren das eine Exemplar der Schulversäumniß-Liste, nachdem in der letzten Columne derselben die einzelnen festgesetzten Strafen vermerkt worden, zurückgegeben werden kann.

§ 8. Die Schulversäumnißstrafen fließen, wo dies bisher geschehen, zu den Ortsschulcassen (Pos. 17 der Verordnung vom 12. April 1834 und § 1 Alinea 2 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen — Ges.-S. S. 225). Die Ortspolizei-Behörden haben für deren Abführung, und zwar nöthigenfalls durch executivische Beitreibung, Sorge zu tragen und die Schuldeputationen resp. Schulvorstände mit den erforderlichen Notizen und Belägen zur ordnungsmäßigen Cassenführung zu versehen.

§ 9. In Fällen, in denen eine Einwirkung der Eltern oder deren Vertreter auf die Kinder zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches nicht zu erwarten ist oder sich als fruchtlos erweist, haben die Ortspolizei-Behörden auf Requisition der Schuldeputationen resp. Schulvorstände die Kinder nöthigenfalls so lange, bis sie sich bessern, täglich durch ihre Organe zur Schule führen zu lassen.

§ 10. Arbeitsgeber, Handwerksmeister und Dienstherren, welche schulpflichtige nicht zu ihrer eigenen Familie gehörige Kinder während der Schulzeit beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder durch ihre Gesellen und Arbeiter in ihrem Dienst dulden, sollen, wenn die Kinder nicht vom Unterricht, gemäß § 4 Nr. 2 dieser Verordnung, dispensirt worden sind, mit Geldbuße von einem bis fünf Thalern für jedes beschäftigte Kind, sowie im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. Die Ortspolizei-Behörden, die Schuldeputationen und Schulvorstände haben darüber zu wachen, daß, wenn solche Uebertretungen vorkommen, dieselben nicht ungeahndet bleiben.

§ 11. Glauben Local-Schulbehörden in der Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches durch die Handhabung dieser Verordnung seitens der Ortspolizei-Behörden nicht hinreichend unterstützt zu werden, so haben sie zunächst Abhülfe bei den Herren Kreislandräthen, denen die Fürsorge für die energische Durchführung vorstehender Bestimmungen obliegt, zu suchen.

§ 12. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. April 1834, sowie der hierzu ergangenen späteren Verfügungen, insbesondere der vom 14. März 1843 — Amtsbl. S. 64 — werden hierdurch aufgehoben. Ferner tritt diese Verordnung an die Stelle der Bestimmungen im § 6 sub a und b und im § 7 der Verordnung vom 11. Januar 1847 — Amtsbl. S. 28 — betreffend den Schulbesuch der zum Viehhüten gebrauchten Kinder, welche in ihrem übrigen Inhalte durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben wird. Insoweit in anderen Verordnungen, insbesondere in der vom 30. Mai 1852 — Amtsbl. S. 214 — betreffend die Beaufsichtigung der in den Torfstichen arbeitenden Schulkinder, auf die Verfügung vom 12. April 1834 Bezug genommen ist, kommen künftighin auch hier die bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung.

und die Reg.-V. vom 13. Juli 1872 — Amtsbl. S. 227:

Zur Ergänzung und Erweiterung des § 6 unserer Verordnung vom 12. Juli 1869, betreffend den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse — Amtsblatt von 1869 S. 193 — bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — Folgendes:

§ 1. Die für Schulversäumnisse der Kinder festgesetzte Strafe trifft Eltern oder deren Vertreter auch dann, wenn sie im Laufe des Schulhalbjahres ihre schulpflichtigen Kinder der von denselben bisher besuchten Schule entnehmen, ohne zuvor hierzu die schriftliche Erlaubniß (Entlassungsschein, Dimissoriale) des Local-Inspectors dieser Schule nachgesucht und erhalten zu haben.

§ 2. Das Schulhalbjahr wird von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern gerechnet.

§ 3. Schulvorsteher (sowohl der öffentlichen, als der Privatschulen), welche obigen Vorschriften zuwider im Laufe des Schulhalbjahres ein schulpflichtiges Kind ohne Beibringung des Entlassungsscheines der früher besuchten Schule aufnehmen, haben disciplinarische Maßregeln zu gewärtigen.

Schulkinder unter 12 Jahren sollen für etwaige Vergehen und Uebertretungen im Wege der Schulzucht bestraft werden, wie folgende Reg.-V. vom 16. Juli 1872 — Amtsbl. S. 244 — bestimmt:

Nach § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870[1]) dürfen Kinder unter 12 Jahren, welche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, strafrechtlich nicht verfolgt werden. Ihre Bestrafung ist den Eltern und Lehrern überlassen, ist Recht und Pflicht derselben. Um die Lehrer in den Stand zu setzen, dieser Pflicht zu genügen, ist es erforderlich, sie von dem in gehörige Kenntniß zu setzen, was ihre noch nicht 12 Jahre alten Schüler außerhalb der Schule gegen die allgemeinen Strafgesetze verübt haben. Wir weisen also die Polizei-Behörden unseres Bezirks hiermit an, in Fällen, in welchen Kinder unter 12 Jahren sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen schuldig gemacht haben, hiervon der zuständigen Orts-Schulbehörde, also in den Städten den Schulcommissionen, auf dem Lande den Schulvorständen, unter möglichst vollständiger Darlegung der Verhandlungen und Beweismittel Mittheilung zu machen. Die Orts-Schulbehörden und namentlich die betreffenden Special-Schul-Aufseher haben hieraus Veranlassung zu nehmen, den Lehrer des als schuldig bezeichneten Kindes von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, mit ihm das weiter einzuschlagende Verfahren zu besprechen und geeigneten Falls auf die angemessene Bestrafung des betreffenden Kindes hinzuwirken. — Der Lehrer ist nicht nur berechtigt, letztere zu vollziehen, sondern auch in seiner Eigenschaft als Erzieher und in dem väterlichen Verhältniß zu seinen Schülern dazu verpflichtet, vorausgesetzt, daß er sich nicht die Gewißheit verschafft hat, es habe die Be-

---

[1]) Jetzt Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 § 55 — Reichs-Gesetzbl. S. 50.

strafung bereits seitens der Eltern in wirksamer Weise stattgefunden. Aber selbst in diesem Falle wird er eine angemessene Besprechung und Behandlung des Vorgefallenen und der Bestrafung desselben in Rücksicht auf seine übrigen Schüler in der Schule nicht unterlassen, überhaupt nichts versäumen, was dazu beitragen kann, gesetzmäßiges, gesittetes und anständiges Verhalten seiner Schüler auch außerhalb der Schule zu befördern.

Wegen des Schulbesuchs der zum Viehhüten benutzten Kinder bestimmt die Reg.-V. vom 11. Januar 1847 (Amtsbl. S. 28), was folgt:

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß gegen die gesetzlichen Bestimmungen häufig schulpflichtige Kinder zum Viehhüten gebraucht und dadurch von dem ordnungmäßigen Schulbesuche abgehalten werden. Wir ordnen deshalb hiermit an, daß das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder nur ausnahmsweise und unter folgenden Bedingungen gestattet werde:

1) Niemals darf die regelmäßige Benutzung des für Landschulen im Sommer festgesetzten täglichen Unterrichts von wenigstens zwei Stunden durch das Viehhüten leiden.
2) Kinder dürfen vor zurückgelegtem 10ten Lebensjahre durchaus nicht zum Viehhüten vermiethet werden.
3) Auch müssen sie bereits fertig lesen und überhaupt vollständig für die erste Abtheilung einer Landschule reif sein.
4) Jeder Miether hat sich durch eine namentlich auch von dem Ortsprediger mitvollzogene Bescheinigung des Vorstandes der Schule, welcher das zu miethende Kind angehört, Sicherheit zu verschaffen, daß es das gehörige Alter und die vorgedachte Schulreife besitzt.
5) Wer ein Kind aus einem anderen Orte in Dienst nimmt, ist verpflichtet, jene Bescheinigung des dortigen Schulvorstandes sofort dem Schulvorstande seines Ortes einzureichen, widrigenfalls er in eine Strafe von einem bis drei Thalern verfällt und das gemiethete Kind, wenn es den obgedachten Bestimmungen nicht entsprechen sollte, aus dem Dienste entlassen muß.
6) Außerdem verbleiben die in unserer Verordnung vom 12. April 1834 (Amtsbl. von 1834 Stück 18 S. 126) hinsichtlich der außerhalb des Wohnortes ihrer Eltern vermietheten noch schulpflichtigen Kinder gegebenen Vorschriften:
   a) daß die Eltern solcher Kinder sofort dem Prediger ihres Wohnorts Nachricht davon zu geben haben, wohin, an wen und auf wie lange sie ihr Kind vermiethet haben;
   b) daß sie, wenn diese Anzeige unterlassen wird, für die Zeit, da das Kind die Ortsschule nicht besucht, in Schulversäumnißstrafe zu nehmen sind;
   c) daß der Prediger des zeitherigen Wohnorts des vermietheten Kindes gehalten ist, sofort dem Prediger desjenigen Orts, wohin das Kind vermiethet worden, Nachricht davon zu geben, damit dasselbe in die Liste der Schüler seines einstweiligen Aufenthaltsorts eingetragen werde;

d) daß der Prediger des Orts, wohin das Kind vermiethet war, sogleich, wenn dieses den Dienst vor der Zeit schon wieder verlassen sollte, dem Prediger des Wohnorts seiner Eltern oder des Vormundes 2c. Nachricht davon zu geben hat;

e) daß der Schullehrer auf solche dienende Kinder sein besonderes Augenmerk zu richten und dem Schulvorstande sogleich von etwaniger Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs Anzeige zu machen hat,

in voller Kraft.

7) Wenn ein Kind des Hütens halber aus der Schule bleibt, so sollen diejenigen, deren Vieh es hütet, doppelt so streng bestraft werden, als wir in der gedachten Amtsblatt-Verordnung vom 12. April 1834 und unterm 14. März 1843 (Amtsbl. von 1843 Stück 12 S. 64) festgesetzt haben, so daß z. B. schon für drei versäumte Tage zur Zeit der Sommerschule die Geldstrafe von 5 Sgr. eintritt, und kann auch diese Strafe unter Umständen noch gesteigert werden.

8) Auf gleiche Weise ist auch dann zu verfahren, wenn Hütekinder dem Confirmanden-Unterrichte entzogen werden.

Noch allgemeiner ist die Verwendung der Schulkinder zu Feldarbeiten verboten durch folgende Reg.-V. vom 18. November 1856 — Amtsbl. S. 427:

Unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 4. April 1856 (Stück 16 des Amtsblatts Seite 126 Nr. 89 von 1856) bestimmen wir auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 Seite 265), daß diejenigen mit einer polizeilichen Strafe von einem bis fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen sind, welche ein schulpflichtiges Kind während der Stunden des Schulunterrichtes bei Feldarbeiten oder bei anderen ländlichen Arbeiten gegen Tagelohn oder gegen eine andere Vergütigung beschäftigen.

Indem wir die Orts-Schulcommissionen und Vorstände, die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren anweisen, sich behufs der Ausführung obiger Anordnung in vorkommenden Fällen mit ihren Anzeigen und Anträgen, an die betreffenden Ortspolizei-Obrigkeiten zu wenden, geben wir diesen hiermit auf, ihrerseits ebenmäßig nach Obigem zu verfahren.

Dies Verbot wiederholt die Reg.-V. vom 22. April 1858 — Amtsbl. S. 144.

Ueber den Schulbesuch der Schifferkinder bestimmt die Pol.-V. vom 15. Februar 1884 (Amtsbl. S. 261), was folgt:

§ 1. Schiffer, welche wegen ihrer häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse genöthigt sind, ihre schulpflichtigen Kinder während der Zeit der Schifffahrt zu Kahne mitzuführen, haben dieselben in den Städten bei der Schulcommission.

auf dem Lande bei dem Local-Schulinspector unter Nachsuchung von Dispensation aus der Ortsschule abzumelden und nach der Rückkehr wieder anzumelden.

§ 2. Die erfolgte Ab- und Anmeldung ist in den Schulversäumnißlisten zu bemerken

§ 3. Während der Reise sind die Schiffer verpflichtet, ihre Kinder an denjenigen Orten, in deren Nähe sie länger als acht Tage anlegen, sofort nach der Ankunft in die Schule zu schicken. Dasselbe gilt, wenn Schiffer genöthigt sind, auswärts zu überwintern.

§ 4. Ueber den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder an diesen Orten haben sie sich von der betreffenden Schulbehörde eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und dieselbe nach der Rückkehr in die Heimath den Ortsschulbehörden (§ 1) vorzulegen.

§ 5. Schiffer, welche den Vorschriften des § 1 nicht nachkommen, verfallen in die Schulversäumnißstrafen in Gemäßheit unserer Verordnung vom 12. Juli 1869 und sind daher regelmäßig zweimal monatlich bis zur Rückkehr wegen unentschuldigter Versäumniß der Kinder den Polizei-Behörden des Heimathsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Erlangen die Kinder infolge der durch die Reisen herbeigeführten Unterbrechungen im Unterricht die erforderliche Schulreife nicht, so haben die Ortsschulbehörden unter Beachtung der Bestimmung von § 1 und § 5 unserer Verordnung vom 24. Juli 1880, betreffend die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder, nach Befinden die Verlängerung des Schulbesuchs derselben anzuordnen, bis diese Kinder die erforderliche Schulbildung erlangt haben.

sowie die Reg.-V. vom 23. Juni 1884 — Amtsbl. S. 261. — Siehe oben § 193.

Ueber **Aufnahme und Entlassung** der Schulkinder bestimmt die Reg.-V. vom 24. Juli 1880 (Amtsbl. S. 294), was folgt:

§ 1. Die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder findet alljährlich nur einmal und zwar zu Ostern statt.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern mit dem Beginne des Schuljahres, wenn die Kinder in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1869 (Amtsblatt 1869 S. 193)[1]) für schulpflichtig zu erachten sind; die Entlassung mit

---

[1]) Bezüglich der Aufnahme der Schulkinder bestimmt der § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1869 wörtlich Folgendes: „Die Kinder **können** in die Schule aufgenommen werden an dem ersten auf ihren sechsten Geburtstag folgenden Aufnahmetermin. Sie **müssen** in die Schule eintreten an dem ersten auf ihren siebenten Geburtstag folgenden Aufnahmetermin. Werden bei einer Schule Kinder jährlich nur einmal aufgenommen, und vollendet ein Kind innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginne des Schuljahres das sechste Lebensjahr, so muß dasselbe an dem letzten seinem siebenten Geburtstag **vorausgehenden** Aufnahmetermin in die Schule eintreten."

dem Schlusse des Schuljahres, wenn die Kinder bis zum 30. April das 14. Lebensjahr vollendet haben und gegen ihre Schulreife kein Bedenken obwaltet.

Bei der Entlassung der Schulkinder werden die Ferien, welche dem Schulschlusse folgen, zu dem Schuljahre mitgerechnet.

§ 2. Machen besondere Verhältnisse die frühzeitigere Entlassung eines Schulkindes nothwendig, so kann dasselbe, wenn es die Schulreife besitzt und spätestens bis zum 30. September das 14. Lebensjahr vollendet, schon zu Ostern entlassen werden.

Ueber die vorzeitige Schulentlassung eines Schulkindes entscheidet der Kreis-Schulinspector, welchem die Bescheinigung über die Schulreife und über das Vorhandensein besonderer, die vorzeitige Entlassung des Kindes bedingenden Verhältnisse vorzulegen ist.

Den Eltern des Kindes ist über dessen vorzeitige Entlassung vom Kreis-Schulinspector ein Attest zu ertheilen. Beschwerden über die Entscheidung desselben sind an die Aufsichtsbehörde zu richten.

Dispensationen über die in diesem Paragraphen bestimmte Grenze hinaus sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3. In Orten, deren Bezeichnung vorbehalten bleibt, sowie überall da, wo eine zweimalige Einsegnung stattfindet, erfolgt die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder alljährlich zweimal, zu Ostern und Michaelis.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis mit dem Beginne des Schulhalbjahres, bis zu welchem die Kinder in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 12. Juni 1869 (Amtsblatt 1869 S. 193) für schulpflichtig zu erachten sind; die Entlassung mit dem Schlusse des Schulhalbjahres zu Ostern, wenn sie bis zum 30. April, zu Michaelis, wenn sie bis zum 31. October das 14. Lebensjahr vollenden und gegen ihre Schulreife kein Bedenken obwaltet.

Bei der Entlassung der Schulkinder werden die Ferien, welche dem Schulschlusse folgen, zum Schulhalbjahre mitgerechnet.

§ 4. Alters-Dispensationen über die im vorigen Paragraphen bezeichnete Grenze hinaus finden der Regel nach nicht statt und können nur in besonderen Nothfällen von der Schulinspection bei der Aufsichtsbehörde in Antrag gebracht werden.

§ 5. Walten gegen die Schulreife eines Kindes Bedenken ob, so entscheidet über die Entlassung der Local-Schulinspector auf Grund einer unter seiner Leitung vorzunehmenden Entlassungs-Prüfung, zu welcher die Schulvorsteher einzuladen sind.

Ueber diese Prüfung ist ein vom Schulvorstande zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen, welches in Beschwerdefällen der Entscheidung der Aufsichtsbehörde als Grundlage zu dienen geeignet ist.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so erfolgt die Entlassung am Schlusse des nächsten Schuljahres bezw. Schulhalbjahres, falls nicht fernere Bedenken die Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.

§ 7. Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Verordnungen werden aufgehoben.

§ 258.

Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Der Unterbringung solcher verwahrloster Kinder zur Zwangs-Erziehung muß ein Beschluß des Vormundschaftsgerichtes voraufgehen. (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 [1]) — Ges.-S. S. 132.)

Ueber die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Torfstichen bestimmt die Reg.-V. vom 30. Mai 1852 (Amtsbl. S. 214) Folgendes:

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §§ 5 und 11 (siehe Ges.-S. für 1850 S. 265 ff.) bestimmen wir:

daß schulpflichtige Kinder ohne schriftliche, mit dem Siegel des Ortsgeistlichen ausgefertigte Genehmigung des Schulvorstandes mit Versäumniß der Schule in Torfgräbereien nicht beschäftigt werden dürfen.

Eltern und Pflegeeltern, welche hiergegen fehlen, haben die volle Versäumnißstrafe nach unserer Circular-Verfügung vom 12. April 1834 (siehe Amtsblatt für 1834 S. 126 u. ff.) und außerdem das laufende Schulgeld auch während der Abwesenheit ihrer Kinder von dem ordentlichen Wohnorte zur Schulcasse zu zahlen, selbst wenn sie sonst Befreiung vom Schulgelde genießen. Die Torfgräbereibesitzer, welche schulpflichtige Kinder ohne Erlaubnißschein des Schulvorstandes in Arbeit nehmen, verfallen in eine zur Ortsarmencasse fließende Strafe von einem bis fünf Thalern (drei bis funfzehn Mark) für jedes Kind. Die Ueberwachung der Torfgräbereien in dieser Hinsicht liegt der Orts-Obrigkeit ob.

Bei dieser Veranlassung erinnern wir rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder, welche zum Hüten des Viehes gebraucht werden, an unsere Circular-Verfügung vom 12. Februar 1846 (II. 1426 December) und vom 11. Januar 1847 (II. 687 August 1846 — siehe Amtsblatt für 1847 Stück 4 S. 28). Es ist eine sträfliche Eigenmächtigkeit, welche sich einerseits die Eltern und Herrschaften dieser Kinder herausgenommen, andererseits die Schulvorstände hin und wieder nachgesehen haben, wenn die Schulfreiheit, soweit sie den im Torfe arbeitenden Kindern bewilligt ist, auch auf die sogenannten Hütekinder ausgedehnt

---

[1]) Das Gesetz ist ergänzt durch Gesetz vom 27. März 1881 — Ges.-S. S. 275 — und durch Gesetz vom 23. Juni 1884 — Ges.-S. S. 306.

ist. Diese sind ebenso, wie die zur Wartung kleiner Kinder vermietheten schulpflichtigen Dienstboten zum vollständigen und regelmäßigen Schulbesuch auf dem vorgeschriebenen Wege strenge anzuhalten.

Ueber den Schulbesuch am Aschermittwoch und Allerseelentage bestimmt die Verordnung vom 18. Juli 1884 (Amtsbl. S. 288), was folgt:

Der Bedeutung entsprechend, welche die katholische Kirche dem Aschermittwoch und dem Allerseelentage beilegt, ordnen wir für die uns unterstellten katholischen Schulen bezw. die katholischen Schüler, welche Schulen anderer Confession besuchen, an:

1) daß in allen katholischen Schulen, an denen ein Schulgottesdienst eingerichtet ist, der Unterricht an diesen Festtagen von 8—9 Uhr Vormittags ausfalle;
2) daß an katholischen Schulen solcher Orte, an denen ein Pfarrgottesdienst stattfindet, die Zeit dieses Gottesdienstes ebenfalls freigegeben werde;
3) daß an evangelischen Schulen die katholischen Schüler zum Besuch des Gottesdienstes der beiden Festtage von dem Schulbesuch für die Zeit des betreffenden Gottesdienstes dispensirt werden.

§ 259.

Ueber die Beschäftigung jugendlicher Personen und Wöchnerinnen in Fabriken bestimmt § 135 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 229), was folgt:

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 260.

Wegen der Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) bestimmt der § 136 der Gewerbe-Ordnung Folgendes:

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Catechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2 bis 4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizei-Behörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 231:

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen

sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2—4 und im § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächsten Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 139b — ebenda S. 232:

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizei-Behörden besonderen von den Landes-Regierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizei-Behörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landes-Regierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

§ 261.

§ 137 der Gewerbe-Ordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 230:

§ 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizei-Behörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§ 262.

§ 138 der Gewerbe-Ordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 231:

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizei-Behörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

Gewerbetreibende, welche den §§ 135 und 136 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a der Gewerbe-Ordnung getroffenen Verfügungen zuwider jugendlichen Arbeitern oder Arbeiterinnen Beschäftigung geben, werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. (§ 146 Ziffer 2 ebenda.)

Wer den Bestimmungen in Ansehung der Arbeitsbücher oder Arbeitskarten zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft. (Ebenda § 150 Ziffer 2.)

Zur Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878[1]) hat der Handelsminister folgende Bestimmungen am 5. November 1878 (Amtsbl. S. 388) erlassen:

Zur Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung bestimme ich Folgendes:

A. Ausnahmen für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben (§ 139 Abs. 1).

I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zuläßig.

II. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden, und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizei-Behörde zu richten.

III. Die Ortspolizei-Behörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizei-Behörde zwar schleunigst an die Königliche Regierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizei-Behörde stets die Entscheidung der Königlichen Regierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der Königlichen Regierung vorzulegen.

V. Die Königliche Regierung hat, soweit die Ausnahmen für einen vier Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen und zwar, sofern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen in Gemäßheit des § 139b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichtsbeamten.

VI. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zuläßig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden,

---

[1]) Uebereinstimmend mit der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883.

als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

VII. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizei-Behörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Königlichen Regierung einzusenden, welche davon, sowie von den ihrerseits erlassenen Verfügungen dem für ihren Bezirk zuständigen Aufsichtsbeamten Abschrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die Königliche Regierung nach vollständiger Instruction mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung mir vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig ihrerseits gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Absatz 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen auf's Aeußerste zu beschleunigen.

B. Abweichungen von der im § 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (§ 139 Abs. 2).

I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizei-Behörde zu richten.

III. Die Ortspolizei-Behörde hat die Anträge der Königlichen Regierung vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

IV. Die Königliche Regierung hat unter Zuziehung des zuständigen Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

1) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
2) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der Königlichen Regierung mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Anlage und event. derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden;
2) die gestattete Regelung der Beschäftigung;
3) die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird;
4) die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§ 138 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen;
5) die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

VI. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß *Rücksichten auf die Arbeiter* die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem concreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle, in denen die *Natur des Betriebes* eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner, im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als *Lehrlinge* beschäftigt werden. In Fällen dieser

Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Königliche Regierung die Anträge nach den unter IV und VI hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung mir zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Berlin, den 5. November 1878.

Desgleichen eine Anweisung für die Ortspolizei-Behörden wegen der Arbeitsbücher und der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 6. November 1878 — Amtsbl. S. 374 Beilage.

Verwahrloste Kinder, die zwischen ihrem 6. und 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begehen, können von Obrigkeits wegen mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. (Gesetz vom 13. März 1878 — Gesetz-S. S. 132.)

Auf Grund des § 13 dieses Gesetzes ist ein Reglement über die Zwangserziehung vom Provinzial-Landtage am 12. März 1879 erlassen, vom Landesdirector der Provinz Brandenburg bekannt gemacht am 23. April 1879 — Amtsbl. S. 175.

Kinder dürfen nicht zu öffentlichen Schaustellungen benutzt werden. Das Nähere hierüber bestimmt folgende Oberpräs.-Pol.-V. vom 23. Februar 1878 — Amtsbl. S. 65:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadt Berlin, verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verwendung von Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben oder noch nicht aus der Schule entlassen sind, zu öffentlichen Schaustellungen irgend einer Art, insbesondere auch zu Theater-Vorstellungen, sowie auch das selbstständige Auftreten derselben mit solchen Schaustellungen ist untersagt. Für theatralische Vorstellungen kann die Ortspolizei-Behörde in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote gestatten.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark event. der entsprechenden Haft werden bestraft:

1) die Unternehmer von Schaustellungen irgend einer Art, welche entgegen dem § 1 Kinder zu denselben verwenden;

2) die Inhaber öffentlicher Locale, welche gestatten, daß in denselben Schaustellungen mit Uebertretung der Vorschrift im § 1 stattfinden;
3) die Eltern oder Vormünder, welche die Verwendung ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen zu Schaustellungen oder das selbstständige Auftreten derselben in solchen zulassen.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen etwa widerstreitende Local- und Kreispolizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Mit Haft wird bestraft, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt.

Statt der Haft kann auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden. (Strafgesetzb. in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 § 361 Ziffer 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 112.)

§ 263.

Wer Gastwirthschaft,[1]) Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Local lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 § 33 — Reichs-Gesetzbl. S. 187.)

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist vom Nachweise des Bedürfnisses abhängig.

Desgleichen die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken in

---

[1]) Ueber Anträge auf Ertheilung der Concession zum Betriebe der Gastwirthschaft u. s. w. hat der Kreis- oder Stadtausschuß zu entscheiden. (Ges. vom 1. August 1883 § 114 — Ges.-S. S. 278.)

Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Orts-Statut (§ 142 der Gewerbe-Ordnung) festgesetzt wird. (§ 33 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 187 — und Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. September 1879 — Amtsbl. S. 393.)

Ueber den Begriff des Kleinhandels mit Getränken ist ergangen folgende Reg.-V. vom 25. October 1837 — Amtsbl. S. 340:

Potsdam, den 25. October 1837.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung Pag. 18) bedarf Jeder, wer auf dem Lande einen kleinen Handel mit Getränken betreiben will, hierzu wie zur Anlegung ländlicher Schankwirthschaften eines von dem Kreis-Landrathe zu ertheilenden polizeilichen Erlaubnißscheines, der aus den dort weiter bestimmten Gründen versagt werden kann. Der Begriff des Kleinhandels mit Getränken ist in einem den Herren Landräthen von uns mitgetheilten Erlaß der Königl. Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 13. August 1835 dahin festgestellt, daß hierunter der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein oder anderen geistigen Getränken zu verstehen sei, sobald letztere anders, als in hölzernen Gebinden verkauft werden. Es sind indessen seitdem öfters Fälle vorgekommen, in denen auch diese Festsetzung umgangen und das Getränk in so kleinen hölzernen Gebinden verkauft worden, daß solches allerdings als Kleinhandel anzusehen ist, und es ist daher mittelst weiteren Erlasses der genannten Hohen Ministerien vom 12. October d. J. als Declaration der vorerwähnten Bestimmung festgesetzt worden, daß die hölzernen Gebinde mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen.

Diese in den beiden obberegten Ministerial-Erlassen ertheilten Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Nachricht und Beachtung bekannt gemacht und sind von den Kreis- und Ortsbehörden in Untersuchungsfällen wegen unbefugten Getränkehandels zur Anwendung zu bringen.

Ein Gewerbebetrieb dieser Art ohne solche Erlaubniß zieht Geldstrafe bis dreihundert Mark und im Unvermögensfall Haft nach sich. (Reichs-Gewerbe-Ordnung § 147 Nr. 1 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 236.)

Ortsschulzen sollen in der Regel die Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetriebe nicht erhalten. (Ministerial-Erlaß vom 24. April 1871 — Ministerialbl. S. 153.)

Auch Brennereibesitzer bedürfen zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus besonderer

polizeilicher Erlaubniß nach folgender Reg.=V. vom 28. Juni 1850 — Amtsbl. S. 231:

Potsdam, den 28. Juni 1850.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 7. d. M. zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß auch den Besitzern von Brennereien, Brauereien sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande der Verkauf selbstverfertigter Getränke im Kleinen nur nach Einholung einer besonderen polizeilichen Erlaubniß zu gestatten und diese nur unter den in den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Februar 1835 (Gesetz=Sammlung Seite 18) und vom 21. Juni 1844 (Gesetz=Sammlung Seite 214) allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen ist.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Besitzer der bereits bestehenden Brennereien und Brauereien auf, die Anträge auf Ertheilung der hiernach nöthigen polizeilichen Erlaubnißscheine bis zum 1. August d. J. präclusivischer Frist bei den Ortspolizei=Behörden anzubringen, welche sie demnächst, insoweit es sich nicht um Brauerei= und Brennerei=Besitzer der zu den ersten drei Gewerbesteuerstufen gehörigen Städte handelt (in welchen, mit Ausnahme hiesiger Stadt, die Magisträte über dergleichen Anträge entscheiden), an die Landräthe zur weiteren Entscheidung abzugeben haben.

Wer die obige Frist nicht einhält, wird auf Grund des § 177 der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 vom Polizei=Anwalt dem Polizeirichter zur Bestrafung angezeigt werden und hat wegen Gewerbebetriebes ohne die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß Strafe bis zu 200 Thlr. oder 3 Monat Gefängniß zu gewärtigen.

Ueber den Branntwein bei öffentlichen Versteigerungen ist ergangen folgende Reg.=V. vom 26. Juli 1853 — Amtsbl. S. 300:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird das Spenden von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken während der Auctionen bei einer Geldbuße bis zu zehn Thalern für den Umfang des hiesigen Regierungs=Bezirks hiermit verboten.

Potsdam, den 26. Juli 1853.

§ 264.

Ueber den Raumgehalt der Schankgefäße bestimmt Näheres das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 — Reichs=Gesetzbl. S. 249 — (siehe § 135 dieses Buches) — und dazu die Pol.=V. vom 31. October 1883 — Amtsbl. S. 396:

Der § 2 des am 1. Januar 1884 (§ 7) in Kraft tretenden Gesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (Reichsgesetzbl. f. 1881 S. 249) bestimmt:

Der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße muß
a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen. Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

Mit Bezug hierauf bestimme ich für den Umfang des Potsdamer Regierungs-Bezirks, daß dieser Abstand für sämmtliche obergährigen Biere zwischen 4 und 10 Centimeter betrage.

Schließlich weise ich auf die Strafbestimmungen des § 5 des Gesetzes noch besonders hin.

und die abändernde Bekanntmachung vom 18. December 1883 — Amtsblatt S. 446:

Auf Anweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. December d. J. wird meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. October d. J. — Amtsblatt Stück Nr. 45 S. 396 — über die Bezeichnung des Maximalbetrages für den Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, hierdurch dahin abgeändert, daß dieser Maximalabstand bis zu 10 Centimeter betragen kann, daß aber die in jener Amtsblatt-Bekanntmachung erfolgte Festsetzung des Minimalbetrages des in Rede stehenden Abstandes auf 4 Centimeter fortfällt.

Potsdam, den 18. December 1883.

Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in eine Strafe von dreißig Mark für jedes Spiel, wenn in ihren Wohnungen oder Localen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei. (Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 § 10 Absatz 3 — Reichs-Gesetzbl. Seite 133.)

Wegen der Gastwirths-Taxen bestimmt die Reg.-V. vom 25. März 1846 (Amtsbl. S. 116) Folgendes:

Im § 91 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-S. S. 58)[1]) ist bestimmt:

„Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen; diese Preise dürfen zwar mit jedem

[1]) Jetzt § 75 der Gewerbe-Ordnung vom 21 Juni 1869 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 205.

Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist."

Diese Vorschrift, welche sowohl dem Interesse des Publicums als der Gastwirthe entspricht, Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugt, auch verhütet, daß in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen von den Gastwirthen gestellt werden, hat schon bisher für die Gastwirthe in den Städten nach § 162 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 bestanden und ist zufolge unserer Bekanntmachung vom 10. August 1831 (Amtsbl. S. 175) in den Städten des diesseitigen Departements allgemein zur Anwendung gekommen, auch auf dem Lande für diejenigen Gastwirthe, welche gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.

Die obbestimmte Einrichtung ist daher in den Städten ferner allgemein beizubehalten und die städtischen Gastwirthe sind wie bisher verpflichtet, jeder für sich eine Taxe zu setzen und solche in allen Gaststuben anzuschlagen; auf dem Lande soll den Polizei-Obrigkeiten überlassen sein, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wo sie selbige dem Verkehr angemessen finden. Die in den Gastzimmern anzuheftenden Taxen sind von dem Gastwirthe zu unterzeichnen und mit dem Visa der Polizei-Behörde zu versehen; ein Duplicat der Taxen mit der Namens-Unterschrift des Gastwirths ist bei der Polizei-Behörde niederzulegen. Auf etwaige Ueberschreitungen der Gastwirths-Taxen tritt das im § 186[1]) der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung (Gesetz-S. für 1845 S. 77) vorgeschriebene polizeiliche Strafverfahren ein; Beschwerden der Reisenden wegen Ueberschreitung der Taxe müssen von den Ortspolizei-Behörden jederzeit schleunigst erledigt und die Reisenden gegen versuchte Uebervortheilung zur Stelle geschützt werden.

Ueberschreitung der Taxe zieht Geldstrafe bis einhundertfunfzig Mark oder Haft bis vier Wochen nach sich. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 148 Nr. 8 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 238.)

Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 75 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 205.)

§ 265.

Wegen der Beachtung der Polizeistunden ist durch die Reg.-V. vom 4. August 1851 (Amtsbl. S. 242) festgesetzt:

Der § 342 des Strafgesetzbuches vom 14. April d. J.[2]) bestimmt:

---

[1]) Jetzt § 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 238.

[2]) Jetzt § 365. — Siehe unten.

Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Indem diese gesetzliche Vorschrift hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht wird, setzen wir für den Regierungs-Bezirk Potsdam in Uebereinstimmung mit der in der Amtsblatt-Verordnung vom 4. Februar 1834 enthaltenen Vorschrift hierdurch fest, daß die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungslocale in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden müssen.

Nichtbeachtung dieser Polizeistunde hat die vorstehend gedachten Strafen zur Folge.

Schank- und Gastwirthe, welche sich wiederholt einer Uebertretung dieser Art schuldig machen, haben in Gemäßheit der Allerh. Cabinets-Order vom 7. Februar 1835 § 5 die Nichtverlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe für das nächste Jahr,[1]) den Umständen nach sogar sofortige vorläufige Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 74[2]) und demnächst die Entziehung der polizeilichen Erlaubniß nach §§ 71 ff.[3]) der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu gewärtigen.

Die Polizei-Beamten sind zur strengen Handhabung dieser Vorschriften noch besonders von uns angewiesen.

In Abänderung dieser Bestimmung verfügt die Oberpräsidial-V. vom 17. November 1877 (Amtsbl. S. 383) Folgendes:

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg für den Regierungs-Bezirk Potsdam hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Ortspolizei-Behörden sind ermächtigt, von der in der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung in Potsdam vom 4. August 1851 (Amtsblatt derselben Seite 242) enthaltenen Vorschrift über die Stunden, zu welchen Schankstuben, Krüge und sonstige öffentliche Vergnügungslocale Abends geschlossen werden müssen, nämlich in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten September dagegen um 11 Uhr, sowohl für einzelne Fälle, wie für einzelne Locale unter ganz besonderen Umständen Ausnahmen zu bewilligen.

---

[1]) Ist jetzt nach der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht mehr zulässig.

[2]) Jetzt durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 geändert.

[3]) Jetzt ist § 53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung maßgebend.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der vorerwähnten Polizei-Verordnung auch fernerhin sein Verbleiben.

Vergleiche auch § 13 der Oberpräsidial-Pol.-V. vom 11. December 1879 (Amtsbl. S. 539) unten § 266.

Jetzt lautet der § 365 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, der die Vorschriften wegen Innehaltung der Polizeistunden enthält, in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876, wie folgt:

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizei-Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

§ 266.

Die §§ 33a, b und c der Reichs-Gewerbe-Ordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 187 — lauten:

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspiel-Unternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3) wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen

Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde.

§ 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist polizeiliche Genehmigung nöthig. Das Nähere bestimmt hierüber die Pol.-V. des Ober-Präsidenten vom 11. December 1879 — Amtsbl. S. 539:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der Besitz einer Concession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft berechtigt den Inhaber nicht zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vielmehr bedarf derselbe hierzu jedesmal einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, d. h. des Amtsvorstehers bezw. städtischen Polizei-Verwalters.

Dasselbe gilt von der Veranstaltung anderer öffentlicher Lustbarkeiten, insbesondere Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und declamatorischen Vorträgen, pantomimischen und theatralischen Vorstellungen, ganz abgesehen davon, ob der Gast- oder Schankwirth selbst die Musik als stehendes Gewerbe betreibt, bezw. selbst eine Concession als Schauspiel-Unternehmer erworben hat und ob die betreffenden Vorzeiger, Künstler u. s. w. ihrerseits nach § 59 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der ortspolizeilichen Erlaubniß bedürfen oder nicht. Doch kann die Polizei-Behörde hiervon und von der Beobachtung der bezüglichen näheren Vorschriften des § 6 die Inhaber der Wirthschaftslocale in geeigneten Fällen durch einen entsprechenden Vermerk entbinden, welchen sie dem nach § 59 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Erlaubnißschein hinzufügt.

§ 2. Kein Gast- oder Schankwirth hat gegen Erfüllung gewisser Bedingungen einen Anspruch auf Ertheilung der nach dem vorstehenden § 1 erforderlichen Erlaubniß, vielmehr hängt diese von dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde ab und ist stets zu versagen, wenn ihr Rücksichten der Ordnungs- und Sicherheits-, der Gesundheits- oder der Sitten-Polizei entgegenstehen.

§ 3. Den von Gast- oder Schankwirthen veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten stehen hinsichtlich des Erfordernisses vorgängiger polizeilicher Erlaubniß solche Lustbarkeiten gleich, welche 1) in Verbindung mit sogen. Volksfesten im Freien oder unter Zelten, in Buden u. s. w. stattfinden; 2) in Privatlocalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet oder zu welchem außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden. In den Fällen zu 2 sind die Inhaber der betreffenden Locale, in den Fällen zu 1 die Unternehmer der Volksfeste und diejenigen, welche die Plätze für diese zur Verfügung stellen, dafür verantwortlich, daß die Lustbarkeiten nicht ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß stattfinden. Die Bestimmung im

§ 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277), wonach zu Volksfesten als öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bleibt hierbei unberührt.

§ 4. Lustbarkeiten, welche von Privat- oder sogen. geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern oder in Privatlocalen veranstaltet werden, bedürfen ebenfalls der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Gesellschaften ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Veranstaltung solcher Lustbarkeiten zusammengetreten sind.

Bei Abhaltung unerlaubter Lustbarkeiten trifft in Fällen dieser Art die Verantwortlichkeit neben dem Inhaber des Locals auch die Vorsteher der Gesellschaft.

Verfolgen dagegen Privat- oder geschlossene Gesellschaften hauptsächlich andere Zwecke, so bedarf es bei gelegentlichen Lustbarkeiten derselben für ihre Mitglieder und etwaige Gäste nur einer vorgängigen Anzeige an die Ortspolizei-Behörde und keiner Erlaubniß der letzteren, es sei denn, daß nicht blos von den Gesellschaftsmitgliedern, sondern auch von den Gästen ein besonderes Eintritts- oder Tanzgeld zu entrichten wäre. Letzteren Falls ist Erlaubniß erforderlich und leidet die Schlußbestimmung im Absatz 1 auch hier Anwendung.

§ 5. An den ersten Feiertagen zu Weihnacht, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verstorbenen, sowie an den Vorabenden aller dieser Tage, ferner am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen Tanzlustbarkeiten und sonstige rauschende Vergnügungen überhaupt nicht stattfinden. Inwieweit öffentliche Unterhaltungen anderer Art (§ 1 Absatz 2) je nach dem besonderen Charakter derselben gestattet werden können, bleibt im Uebrigen dem Ermessen der Ortspolizei-Behörden anheimgestellt, jedoch sind am Charfreitage, am Bußtage und am Weihnachtsabend auch diese nicht zuzulassen.

§ 6. Die Erlaubniß zur Veranstaltung von Gesangs- oder declamatorischen Vorträgen, von pantomimischen oder theatralischen Aufführungen, von plastischen oder sonstigen Schaustellungen in Gast- und Schankwirthschaftslocalen ist mindestens 24 Stunden vor der bestimmten Zeit oder der Veröffentlichung einer bezüglichen Bekanntmachung zu beantragen, unter Namhaftmachung der mitwirkenden Personen, sowie unter vollständiger und genauer Bezeichnung der zum Vortrag, zur Aufführung oder Schaustellung gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gedruckten oder geschriebenen Exemplaren bezw. Beschreibungen derselben. (Vergl. übrigens den Schluß des § 1.) Auf andere als auf diese oder die von demselben polizeilich zugelassenen Gegenstände darf die ertheilte Erlaubniß demnächst nicht bezogen werden. Die Polizei-Behörde ist außerdem berechtigt, bezüglich der nicht ortsangehörigen darstellenden Personen einen Nachweis ihrer Unbescholtenheit und guten Aufführung zu verlangen.

§ 7. Auf solche Aufführungen, Vor- und Schaustellungen, bei welchen ein Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, leiden die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und § 6 zwar keine Anwendung, jedoch ist von denselben der Polizei-Behörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftliche oder künstlerische

Charakter auf deren etwaiges Verlangen näher darzuthun. Darüber, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen, entscheidet in jedem Falle das Ermessen der Polizei-Behörde.

§ 8. Erlaubnißscheine zur Abhaltung von Lustbarkeiten dürfen nur bestimmt namhaft zu machenden Unternehmern für genau zu bezeichnende Locale ertheilt werden; auch sind in denselben die Stunden anzugeben, zu welchen die Lustbarkeit frühestens anfangen darf und spätestens aufhören muß. Jede Ueberschreitung dieser Zeitbestimmungen, wie auch jede Abweichung von der Personal- und Localbestimmung gilt als Veranstaltung einer Lustbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Lustbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zweck der Armenpflege zu entrichten ist (Allg. Landrecht Th. II Tit. 19 § 27 — § 74 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 Ges.-S. S. 130), so ist der Erlaubnißschein nicht eher auszuhändigen, als bis die Entrichtung dieser Abgabe stattgefunden hat.

§ 10. Die Fortsetzung jeder Lustbarkeit kann polizeilich verhindert werden, wenn dieselbe der vorgängigen Erlaubniß bedurfte und diese nicht ertheilt worden ist. Auch darf die in einem Locale polizeilich untersagte Lustbarkeit nicht in einem anderen Locale fortgesetzt werden. Nichtbefolgung der desfälligen Anordnungen der Polizei-Behörde und ihrer Organe seitens der Theilnehmer wie der Wirthe ist nach § 14 strafbar, unbeschadet der Befugniß der Polizei-Behörde, ihren Anordnungen durch unmittelbaren Zwang Folge zu verschaffen.

§ 11. Schulpflichtige Kinder dürfen zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Localen nicht zugelassen werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die betreffenden Wirthe verantwortlich.

§ 12. Notorischen Trunkenbolden oder bereits angetrunkenen Personen dürfen von den Gast- und Schankwirthen, sowie deren Dienstpersonal geistige Getränke nicht verabreicht werden. Die Wirthe sind in dieser Hinsicht auch für ihr Dienstpersonal verantwortlich.

§ 13. Die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungs-Locale müssen in den Wintermonaten vom 1. October bis zum letzten März um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis zum letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden. Unter besonderen Umständen und wenn eine Belästigung der Nachbarschaft dadurch nicht zu besorgen ist, können die Ortspolizei-Behörden von dieser Vorschrift Ausnahmen sowohl für einzelne Fälle, wie für einzelne Locale bewilligen.

§ 14. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht nach allgemein gesetzlicher Vorschrift (§ 360 zu 11, § 365, § 366 zu 1 des Strafgesetzbuches) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet, die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß, wo diese erforderlich war, jedoch stets mit Geldbuße von mindestens 10 Mark.

§ 15. Alle älteren mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-Verordnungen der Königlichen

Regierung in Potsdam vom 4. Februar 1834, 30. August 1845, 18. Juni 1847, 20. Mai 1858 und 22. Februar 1871 Nr. 1—4 (Amtsblatt für 1834 S. 38, für 1845 S. 275, für 1847 S. 230, für 1858 S. 193 und für 1871 S. 73), sowie der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 14. Februar 1829, 18. Juni 1831, 1. Juni 1842, 5. November 1842, 27. Juni 1847 und 15. November 1851 §§ 2 bis 5 (Amtsblatt für 1829 S. 66, für 1831 S. 215, für 1842 S. 185 und 363, für 1847 S. 201 und für 1851 S. 421) werden aufgehoben. Ferner wird aufgehoben die unterm 11. April 1878 für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Kirmeßfeier (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. für 1878 S. 102). Alle etwa bestehenden kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 15 nicht im Einklang stehen, werden auf Grund des § 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 11. December 1879.

§ 267.

Die concessionirten Spielbanken sind vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben. (Bundesgesetz vom 1. Juli 1868 — Bundes-Gesetzbl. S. 367.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft, sowie mit Verlust des Geldes wird bestraft, wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält. (Strafgesetzb. § 360 Nr. 14 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 111.)

Hierher gehört aber das Würfelspiel um geringe Waaren bei Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Volks-Belustigungen nicht. Hierzu bedarf es nur einer ortspolizeilichen Erlaubniß. Dies bestimmt die Reg.-V. vom 22. Januar 1821 (Amtsbl. S. 25), welche so lautet:

Da in mehreren Städten unseres Departements der Unfug der verbotenen Hazardspiele so einreißen und verderblich wirken soll, daß selbst Leute aus den unteren Classen daran Theil nehmen, so weisen wir die Landräthe, Polizei- und städtischen Behörden hiermit an, ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, auf die Befolgung der Vorschriften zur Steuerung dieses Unfugs strenge zu wachen und in vorkommenden Fällen die dawider Handelnden zur Untersuchung zu ziehen.

Da übrigens nach dem allgemeinen Landrechte Theil 2 Tit. 20 § 1298 nur die aus Gewinnsucht unternommenen Hazardspiele als unerlaubt betrachtet werden sollen, so erneuern wir in Betreff des Würfelspiels um geringe Waaren und andere unbedeutende Gegenstände bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen unschuldigen Volksbelustigungen hiermit unsere Bekanntmachung vom 8. Mai 1817 (Amtsblatt 1817 Nr. 140), indem bei einem solchen Würfelspiel nicht so-

wohl Gewinn, als vielmehr Unterhaltung und Vergnügen beabsichtigt wird. Doch liegt auch hierbei der Polizei ob, darauf zu sehen, daß dergleichen erlaubte Glücksspiele in den gehörigen, aus dem vorbemeldeten Gesichtspunkte von selbst sich ergebenden Grenzen bleiben, daß mit richtigen Würfeln gespielt und überhaupt Betrug dabei vermieden werde.

Inhaber öffentlicher Versammlungsorte, welche Glücksspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, verfallen in eine Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark. (Strafgesetzb. § 285.)

Wer ungestempelte Karten vom Auslande ohne Anmeldung einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, wissentlich in Gewahrsam hat oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in dreißig Mark Strafe. (Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 §§ 3, 10, 11 — Reichs-Gesetzbl. für 1878 S. 133. Siehe oben § 264.)

§ 268.

Das Spiel in auswärtigen nicht besonders zugelassenen Lotterien verbietet folgende Verordnung vom 5. Juli 1847 — Ges.-S. S. 261:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien, sowie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiscalischen Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§ 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Sanssouci, den 5. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

auf Grund deren folgende Reg.=V. vom 31. März 1851 (Amtsbl. S. 92) ergangen ist:

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz=S. pro 1847 Pag. 261) finden wir uns veranlaßt, das Publicum von Neuem vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien, sowie vor Betheiligung beim Verkauf oder der Verbreitung der Loose zu selbigen hierdurch zu warnen. Zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien ist auch jede solche Betheiligung zu rechnen, welche durch den Ankauf von Promessen oder Actien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten oder durch sie garantirten Lotterie=Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Actie ganz oder zum Theil zu verlieren. In letzterer Beziehung verweisen wir das Publicum noch besonders auf die im 44. Stück des Amtsblatts pro 1848 sub Nr. 208 abgedruckte Bekanntmachung vom 31. October 1848, betreffend die Betheiligung bei dem sogenannten Badenschen Eisenbahn=Lotterie=Anlehen.

Durch Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist hierin nichts geändert. (Reg.=V. vom 1. November 1867 — Amtsbl. S. 400.)

Wer die ihm zugegangenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens binnen drei Tagen nach dem Empfang der Polizei=Behörde einliefert, zahlt zwei bis zehn Thaler (sechs bis dreißig Mark) Strafe. (Cabinets=Order vom 6. Juni 1829 — Ges.=S. S. 63.)

Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung[1]) öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. (Reichs=Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 286 — Reichs=Gesetzbl. für 1876 S. 95.)

Zulässig sind Privat=Ausspielungen in Privatcirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit. (Cabinets=Order vom 20. März 1827 Ges.=S. S. 29.)

Die Ausspielung von Grundstücken ist verboten. (Verordnung vom 31. März 1812 — Ges.=S. S. 31.)

Einer Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern (neunhundert Mark) oder entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1) Vorsteher von inländischen Corporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

---

[1]) Diese Genehmigung ertheilt der Oberpräsident. (Allerh. Erlaß vom 2. November 1868 — Ges.=S. S. 991.)

2) diejenigen, welche einer ausländischen Corporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist. (Gesetz vom 23. Februar 1870 § 5 — Ges.-S. S. 119.)

Der Allerh. Erlaß vom 2. November 1868 — Ges.-S. S. 991 — bestimmt:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. October d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesammten Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach § 286 des Strafgesetzbuchs erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen fortan von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke, für den ganzen Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern ertheilt werden soll, mit Ausnahme der Ausspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizei-Behörden ertheilt werden darf.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

§ 269.

Das Wegfangen und der unlegitimirte Verkauf von Nachtigallen ist verboten. Das Nähere hierüber enthalten nachstehende Reg.-V. vom 6. Mai 1811 und 14. Juni 1844 — Amtsbl. für 1844 S. 166. (Vergl. auch Pol.-V. vom 2. October 1867 — Amtsbl. S. 369.)

Das bereits unterm 24. April 1798 ergangene Publicandum, wonach Niemand sich unterstehen soll, Nachtigallen im Lande, es sei in Wäldern oder Gärten, zu fangen und zu verkaufen oder deren Junge auszunehmen, bei Vermeidung von fünf Thalern (funfzehn Mark) Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auch deren Verdoppelung bei wiederholter Uebertretung dieses Verbots, wird hierdurch erneuert und dahin declarirt, daß das Einbringen der Nachtigallen vom Auslande nur dann zu gestatten, wenn selbige mit einem Attest des Gutsbesitzers oder Forstbedienten, der sie von seinem Reviere hat wegfangen lassen, begleitet sind und daß in Ermangelung dieser Legitimation die eingebrachten Nachtigallen confiscirt werden sollen, wonach sich also Jedermann zu achten hat.

Potsdam, den 6. Mai 1811.

* * *

Vorstehende, im Amtsblatt 1811 S. 31. publicirte Verordnung, wodurch das Einfangen von Nachtigallen und deren unlegitimirter Verkauf bei Vermeidung der bestimmten Strafen verboten ist, wird hierdurch in Verfolg der Bekannt-

machung vom 8. Februar 1838 (Amtsbl. 1838 S. 54) nochmals in Erinnerung gebracht und den Polizei-Behörden bei der wahrgenommenen Verminderung der Nachtigallen im Freien die genaueste Beachtung und Befolgung der obigen Verordnung zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Ermittelung des Fängers wird öfter als bisher gelingen, wenn zugleich der Nachtigallenhandel polizeilich überwacht wird und jeder Inländer, der sich beim Verkaufe einer Nachtigall betreten läßt, ohne mit dem Besitznachweis aus dem Auslande versehen zu sein, zu der geordneten Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Auch machen wir hierbei auf die von der Disciplinar-Behörde des Lehrerstandes erlassene Departements-Verordnung vom 4. August 1827 (Amtsblatt S. 145) aufmerksam, wonach die Schulvorstände und Schullehrer dem muthwilligen Unfug, welcher häufig von der Jugend durch Wegfangen der Singvögel und Ausnehmen der Vogelnester getrieben wird, durch Belehrung, Warnung und Aufsicht entgegenwirken sollen; kann die Schule diesem nicht zu duldenden Unfug keinen Einhalt thun, so haben die Polizei-Behörden davon Kenntniß zu nehmen und Zuwiderhandlungen der Schulknaben als öffentliche Ungebührnisse und Unsittlichkeiten nach unserer Bekanntmachung vom 23. December 1835 (Amtsbl. 1836 S. 2) mit der geeigneten Polizeistrafe zu belegen.

Potsdam, den 14. Juni 1844.

Dem Anlegen von Eiersammlungen seitens der Jugend soll möglichst entgegengewirkt werden. (Reg.-V. vom 26. Februar 1856 — Amtsbl. S. 75.)

§ 270.

Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß.[1]) Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zum beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt. (Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 32 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 186.)

Beginn oder Fortsetzung des Gewerbes ohne diese Erlaubniß wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. (Ebenda § 147 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 236.)

Wegen der theatralischen Vorstellung von Stücken, in denen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses die Bühne betreten,

---

[1]) Des Bezirksausschusses. (Zuständigkeits-Gesetz vom 1. August 1883 § 115 — Ges.-S. S. 279.)

bestimmt der Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Juli 1884 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 210), was folgt:

Durch Allerhöchste Order vom 20. April 1844, mitgetheilt durch Verfügung vom 27. April dess. J., ist bestimmt worden, daß theatralische Vorstellungen von Stücken, in welchen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses die Scene betreten, nur dann stattfinden dürfen, wenn dazu die Allerhöchste Erlaubniß ausdrücklich ertheilt worden ist. Jedoch haben des Hochseligen Königs Majestät durch Cabinets-Order vom 13. Juli 1844 Allerhöchst nachgegeben, daß dergleichen Theaterstücke, sobald dieselben auf einer der Königlichen Bühnen zur Aufführung gelangt sind, auch ohne Weiteres auf anderen Bühnen dargestellt werden können. Diese Allerhöchsten Bestimmungen befinden sich nach wie vor in Geltung und sind namentlich nicht, wie ich mehrfach hervorgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, durch die Verfassungsurkunde für aufgehoben zu betrachten.

In der Anl. a lasse ich Ew. 2c. ein Verzeichniß der hiernach zur Aufführung zugelassenen Stücke der gedachten Art ganz ergebenst zugehen und werde Ew. 2c. in Zukunft jedesmal in Kenntniß setzen, sobald Seine Majestät der Kaiser und König die Genehmigung zur Aufführung eines ferneren dramatischen Werkes dieser Kategorie auf den Hoftheatern oder den übrigen Bühnen Allerhöchst ertheilt haben sollte. Hinsichtlich aller übrigen Stücke ist die Erwirkung der Allerhöchsten Erlaubniß zur Aufführung bei mir nachzusuchen.

Indem ich Ew. 2c. ersuche, die Polizei-Behörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen, stelle ich gleichzeitig ganz ergebenst anheim, darauf hinzuwirken, daß, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, namentlich in den Städten mit größeren Theatern, durch Polizei-Verordnung die jedesmalige vorherige Einreichung der zur Aufführung bestimmten Stücke bei der Polizei-Behörde vorgeschrieben wird.

Abschrift einer zu diesem Zwecke für Berlin erlassenen Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1851 — Anl. b —, deren Rechtsgiltigkeit durch die in der Untersuchungssache gegen den Director des N. N. Theaters hierselbst, F., und den Schauspieler W. ergangenen, ebenfalls in Abschrift beigefügten Erkenntnisse vom 29. Mai und 30. October v. J. bezw. 31. Januar d. J. — Anl. c, d, e — in allen Instanzen anerkannt worden ist, schließe ich zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst bei.

Berlin, den 28. Juli 1884.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

2. Ueberwachung der Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung.

§ 271.

Ueber die Sonn- und Festtagsfeier sind die nachfolgenden Reg.-V. vom 26. Mai 1838 — Amtsbl. S. 175 —, vom 25. Juni 1840 —

Amtsbl. S. 211 —, vom 14. Juni 1851 — Amtsbl. S. 180 —, vom 23. Mai 1854 — Amtsbl. S. 194 — und Reg.-V. vom 14. Juli 1858 — Amtsbl. S. 253 — ergangen und noch jetzt maßgebend. Als Strafmaß tritt jetzt aber nach dem Strafgesetzb. § 366 Nr. 1 überall Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Haft bis zu vierzehn Tagen ein. (Reichs-Gesetzbl. für 1876 — S. 113.)

Nachfolgend werden die Amtsblatts-Verordnung vom 26. Mai 1838 und die zu deren Erläuterung und Ergänzung ergangene Verordnung vom 25. Juni 1840 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zur genauen Beachtung mit dem Bemerken wiederum öffentlich bekannt gemacht, daß es hinsichtlich der Uebertretungen seitens der Behörden bei dem in § 11 des erstgedachten Erlasses angeordneten Verfahren bleibt, während bei Uebertretungen anderer Art in den Fällen §§ 3—10 der Verordnung vom 26. Mai 1838 das bereits früher bestimmte Strafmaß von einem bis fünf Thalern zwar hiermit bestätigt wird, in Betreff des Strafverfahrens dagegen die Verordnung vom 3. Januar 1849 in Zukunft als allein maßgebend zu beachten ist. Hiernach sind dergleichen Uebertretungen für die Folge seitens der Polizei-Anwälte bei Gericht zu verfolgen und vom Polizeirichter ohne Ausnahme zu bestrafen, da die Befugniß der Polizei-Behörden zur Verhängung von Strafen dieser Art aufgehört hat.[1])

Potsdam, den 14. Juni 1851.

* * *

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 7. Februar v. J. über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetz-S. 1837 S. 19), haben wir die über diesen Gegenstand unterm 16. Mai 1831 (Amtsbl. für 1831 Nr. 65 S. 89) erlassene Verordnung revidirt und machen hiermit für den diesseitigen Regierungs-Bezirk nachfolgende von Neuem höheren Orts genehmigte Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienstlichen Ordnung verhindert und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2) Insbesondere wird die Abhaltung der Revisionstermine von Militair-Dienstpflichtigen und überhaupt solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und

---

[1]) Diese Strafbefugniß der Polizei-Behörden ist aber inzwischen in beschränktem Maße wieder hergestellt durch das Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65. — Siehe Anhang Nr. 3.

mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3) Gutsherrschaften und deren Stellvertreter oder Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4) An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofedienften, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten, auch keine Treibjagd mit gemietheten Treibern veranstaltet werden. Ebensowenig dürfen

5) öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.

6) Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als auch Nachmittags, muß aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbebetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren mit Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7) Die Magisträte und Polizei-Obrigkeiten jedes Ortes, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8) Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirche von dem Küster geschlossen und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem an der einen Kirchenthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, sowie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10) Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten oder in den Scheunen und auf den Höfen oder in den Häusern, in der Regel nicht und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt und soll, namentlich bei ungünstiger Erntewitterung, ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendetem Gottesdienst erstrecken.

11) Wenn öffentliche Behörden und Beamte gegen die oben unter 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die desfallsige Anzeige an uns richten, worauf wir nach geschehener Untersuchung die geeignete Rüge veranlassen werden. Contraventionen aller Art gegen die übrigen Bestimmungen von 3 bis 10 dieser Verordnung sollen mit Polizeistrafen von einem bis fünf Thalern (drei bis funfzehn Mark) und bei unvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden; die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizei-Contraventionen von Privatpersonen steht nach den Bekanntmachungen vom 23. Mai und 12. Juli 1830 (Amtsbl. Nr. 120) den Local-Polizei-Behörden in erster Instanz zu,[1]) und nur, wenn die Contravenienten selbst Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit sein möchten, tritt nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 4. September 1833 (Amtsbl. Nr. 139) das Ressort der landräthlichen Behörden ein; bei Recurs-Anmeldungen ist wegen Einsendung der Acten an uns durchgehends nach der Bekanntmachung vom 17. Februar 1833 (Amtsbl. S. 37) zu verfahren. Die Anzeigen der Herren Geistlichen und Gemeindebeamten über derartige zu ihrer Kenntniß gekommene polizeiliche Fälle, sowie die sonstigen Privat-Denunciationen von Uebertretungen dieser Polizeivorschriften sind daher zunächst an die Ortspolizei-Behörden zu richten.

Wir machen den städtischen und ländlichen Polizei-Behörden und Obrigkeiten die Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Pflicht; auch fordern wir die Herren Landräthe hiermit auf, diese Befolgung in ihren Kreisen zu controliren und überhaupt dahin zu sehen, daß die obigen Vorschriften überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden.

Potsdam, den 26. Mai 1838.

Zur richtigen Auslegung und Anwendung der in unserer Bekanntmachung vom 26. Mai 1838 (Amtsbl. Nr. 118) enthaltenen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden hiermit einige Erläuterungen erlassen.

Der § 6 der gedachten Bekanntmachung verbietet an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes alle öffentlichen oder den Gottesdienst störenden Arbeiten, nicht aber jeden Gewerbebetrieb ohne Unterschied; es kommt daher in den Specialfällen bei der Untersuchung darauf an, ob die gewerbliche Arbeit öffentlich betrieben worden sei oder nach ihrer Beschaffenheit und Gegend zur Störung des Gottesdienstes habe gereichen können. Die im § 10 ibid. an Sonntagen verbotenen ländlichen Beschäftigungen begreifen, im Gegensatz des technischen Gewerbebetriebes, alle diejenigen Arbeiten in sich, welche zur Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke gehören. Da auch die mit besonderen öffentlichen Förmlichkeiten verbundenen Gewerbe-Verrichtungen, wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes und dergleichen, mehr oder weniger die Theilnahme des Publicums erregen und dadurch der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage nachtheiliger sind, als andere öffentliche Arbeiten, so sollen derartige gewerbliche Ver-

---

[1]) Jetzt nicht mehr ausschließlich.

richtungen, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden, an Sonn- und Festtagen überhaupt unterbleiben und Uebertretungsfälle dem Strafverfahren nach § 11 unterliegen. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Einwohner und die Ortspolizei-Behörden im diesseitigen Departement fernerhin zu richten.

Potsdam, den 25. Juni 1840.

Die Reg.-V. vom 3. April 1866 (Amtsblatt S. 127) über das Ausstellen von Waaren und Verhängen der Ladenthüren und Schaufenster während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes lautet:

Im Anschluß an die Bestimmung des § 6 der Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1838, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend (Amtsblatt S. 175), welche dahin lautet:

„Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags (an Sonn- und Festtagen), muß aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbebetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker Schlächter u. s. w., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen."

verordnen wir hiermit zur Beseitigung angeregter Zweifel in Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Ges. vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), wie folgt:

§ 1. Das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn- und Festtagen während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten. Es müssen deshalb entweder die Waaren von den Ladenthüren und Schaufenstern entfernt oder die Ladenthüren und Schaufenster verhängt oder zugestellt werden.

§ 2. Die Uebertreter dieser Vorschrift werden mit der durch den § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches [1]) bestimmten Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.

Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter diese Bestimmung nicht. (§ 105 der Gewerbe-Ordnung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 221.)

Auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften findet diese Vorschrift keine Anwendung. (§ 154 Absatz 1 ebenda — Reichs-Gesetzbl. S. 240.)

Wegen des Müllergewerbes bestimmt die Reg.-V. vom 8. Juli 1859 (Amtsbl. S. 260), was folgt:

[1]) Jetzt nach § 366 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuches bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß das Müllergewerbe zu denjenigen Gewerben gehört, deren Betrieb während des Gottesdienstes nach § 6 unserer Amtsblatt-Verordnung vom 26. Mai 1838 (Amtsblatt für 1838 S. 175 und für 1854 S. 195) untersagt ist.

und in deren Aenderung die Reg.-V. vom 7. Juni 1860 (Amtsblatt S. 213) Folgendes:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir, daß unsere Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juli 1859 (Amtsbl. für 1859 S. 260), durch welche festgesetzt ist, daß das Müllergewerbe zu denjenigen Gewerben gehört, deren Betrieb während des Gottesdienstes nach § 6 unserer Amtsblatt-Verordnung vom 26. Mai 1838 (Amtsbl. für 1838 S. 175 und für 1854 S. 195) untersagt ist, dahin abzuändern ist, daß den Müllern unter dringlichen Umständen nach vorgängiger, in jedem Einzelfalle bei der Ortspolizei-Obrigkeit einzuholenden Erlaubniß gestattet ist, an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes zu mahlen.

An Sonntagen und kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen nur betrieben werden bei Bergwerken solche Arbeiten, durch deren Unterbrechung die Sicherheit der Arbeiter der Grubenbaue oder des Betriebes gefährdet werden würde, auf den Salinen aber die Soolförderung, der Gradir- und Siedebetrieb nebst den damit zusammenhängenden Arbeiten. Die Vornahme anderer Arbeiten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des zuständigen Bergrevierbeamten gestattet. Uebertretungen werden sowohl am Vertreter des Bergwerks oder der Saline, als auch am Betriebsführer mit Geldbuße bis zu zehn Thalern geahndet. (Reg.-V. vom 12. Januar 1874 — Amtsbl. S. 22.)

Die Reg.-V. vom 14. Juli 1858 über die Beschränkung des Hausir-Gewerbebetriebes an Sonntagen lautet — Amtsbl. S. 253:

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung, betreffend die Beschränkung des Hausir-Gewerbes an Sonntagen, vom 29. Mai 1845 (Amtsblatt S. 184), republicirt mittelst Bekanntmachung vom 6. März 1852 (Amtsbl. S. 85), verordnen wir hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

1) Jegliche Art des Hausir-Gewerbebetriebes ist fortan während der ganzen Dauer der Sonntage und der vom Staate als giltig anerkannten kirchlichen Feiertage untersagt.
2) Nur das Austragen von frischen Lebensmitteln, Producten des Bodens, Backwaaren und trocknen Victualien ist auch fernerhin außerhalb der Gottesdienststunden gestattet; jedoch ist das Ausrufen auch solcher Verkaufsgegenstände verboten.

3) Nach den Stunden des Nachmittags-Gottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer u. s. w. in geschlossenen Räumen[1]) mit polizeilicher Genehmigung unternommen, auch können wegen Zulässigkeit von Musik-Unterhaltungen an Sonntagen die Leistungen umherziehender Musiker auf den Straßen und ungeschlossenen Räumen nach dem Nachmittags-Gottesdienste gestattet werden.

4) Die Uebertreter dieser Vorschriften werden mit der durch den § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches[2]) bestimmten Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der § 3 dieser Pol.-V. ist geändert durch folgende Pol.-V. vom 31. März 1884 — Amtsbl. S. 136:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 73 und 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich hierdurch unter Zustimmung des Bezirksraths, daß die Nr. 3 der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 14. Juli 1858 — Amtsblatt Seite 253 — von jetzt ab folgende Fassung erhält: 3) nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer u. s. w., sowie die Leistungen umherziehender Musiker von der Orts-Polizei-Behörde gestattet werden.

An einzelnen Festtagen und deren Vorabenden sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und ähnliche Vergnügungen verboten. Das Nähere hierüber oben § 266.

Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen unbedingt, während der Stunden des Gottesdienstes aber auch jede andere Art von Jagd verboten (vergl. oben §§ 243 und 244) bei Strafe bis zu zwanzig Thalern (sechszig Mark) oder Haft bis zu 14 Tagen. (Reg.-V. vom 27. Juni 1850 — Amtsbl. S. 231. Desgl. vom 22. Juli 1552 — Amtsbl. S. 302. Desgl. vom 8. August 1871 — Amtsbl. S. 229.)

Oeffentliche Versteigerungen dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden. (§ 1 Pol.-V. vom 26. Mai 1838 siehe oben.) — Auch für Privat-Personen verboten durch folgende Pol.-V. vom 3. April 1862 (Amtsbl. S. 105):

In Verfolg unserer Amtsblatt-Verordnung vom 26. Mai 1838 und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

---

[1]) Geändert durch die nachfolgende Pol.-V. vom 31. März 1884 — Amtsbl. S. 136.

[2]) Jetzt nach § 366 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuches Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen.

Während der Sonn- und Festtage dürfen auch von Privat-Personen keine öffentliche Auctionen abgehalten werden.

Uebertretungen ziehen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich.

Spenden von Branntwein während der Auctionen ist verboten durch Pol.-V. vom 26. Juli 1853 — Amtsbl. S. 300. (Siehe oben § 263.)

Das Durchschleusen von Schiffen durch die öffentlichen Schifffahrtsschleusen an Sonn- und Festtagen ist geregelt durch die Pol.-V. vom 26. September 1857 — Amtsbl. S. 359. (Siehe oben § 188.)

Mit Gefängniß bis zu drei Jahren wird bestraft, wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt (§ 166 des Strafgesetzb.) oder wer in einer Kirche oder einem anderen vorgedachten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staat bestehenden Religions-Gesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 §§ 166 und 167 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 72.)

§ 272.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 184 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 76.)

Die Pol.-V. über das außereheliche Zusammenleben vom 17. März 1854 — Amtsbl. S. 96 — und vom 10. Juni 1869 — Amtsbl. S. 162 — sind außer Kraft gesetzt durch folgende Reg.-V. vom 30. Juni 1884 — Amtsbl. S. 264:

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche dem polizeilichen Einschreiten gegen Concubinate durch den Umstand erwachsen, daß durch die für den Regierungs-Bezirk Potsdam erlassenen Polizei-Verordnungen vom 17. März 1854 — Amtsbl. Seite 96 — und vom 10. Juni 1869 — Amtsbl. Seite 162 — die Concubinate unter Strafe gestellt sind und hierdurch die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel zur Trennung der Concubinate im hohen Grade beschränkt ist, — in fernerer Erwägung, daß nach Aufhebung der vorerwähnten Polizei-Verordnungen die Polizei-Behörden in der Lage sein werden, gegen Concubinate nachdrücklicher wie bisher im Wege des Executiv-Verfahrens vorzugehen; —

aus diesen Gründen verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses auf Grund des § 145 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung

vom 30. Juli 1883 und der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam, was folgt:

die Polizei-Verordnungen vom 17. März 1854 und vom 10. Juni 1869 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter (die Ehemündigkeit) tritt bei Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten 20., bei Personen weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. (Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875 § 28 — Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 29.)

Die gewerbsmäßige Unzucht ist verboten durch die Reg.-V. vom 6 Januar 1852 — Amtsbl. S. 11:

Nachdem durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgem. Landrechts und deshalb auch die darin § 999 u. folg. enthaltenen polizeilichen Anordnungen in Betreff der gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben worden, der § 146 des neuen Strafgesetzbuches aber ausdrücklich das Zuwiderhandeln gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen als Erforderniß der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht voraussetzt, so bestimmen wir hierdurch für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam von Landespolizei wegen allgemein, daß gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche dieser Anordnung zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben nach § 146 des Strafgesetzbuches Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu einem Jahre oder, sofern sie Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen.[1])

Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt, wird mit Haft bestraft und kann nach verbüßter Strafe der Landespolizei-Behörde überwiesen werden, welche dadurch die Befugniß erhält, sie entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. (Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 361 Nr. 6 und § 362 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 112.)

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeits-

---

[1]) An Stelle dieser Strafe tritt jetzt die folgende Strafvorschrift.

haus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten. (Ebenda § 362 letzter Absatz.)

§ 273.

Wer die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung der Stammrolle unterläßt, sowie Militairpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. (Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 § 33 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 — Militairersatz-Ordnung vom 28. September 1875 § 23 Ziffer 10 — Amtsbl. für 1876 S. 32 Beilage S. 7 — ebenda § 24 Ziffer 7. Siehe oben § 14.)

Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Pflicht zum Dienst im stehenden Heere nicht enthoben. (Allerh. Cabinets-Order vom 4. September 1831 und Reg.-V. vom 21. April 1854 — Amtsbl. S. 149 — Reg.-V. vom 1. April 1856 — Amtsbl. S. 125.) Auch können durch Verheirathung Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. (Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 § 22 — Reichs-Gesetzbl. S. 51 — und Militairersatz-Ordnung vom 28. September 1875 § 30 Nr. 3 — Amtsbl. für 1876 S. 32 Beilage.)

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Reichs-Strafgesetzb. § 142 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 68.)

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht. (Ebenda.)

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung. (Ebenda § 143 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 68.)

Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets auf-

hält, wird mit einer Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann mit Beschlag belegt werden. (Ebenda § 140 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 67.)

Die auf unterlassene An- und Abmeldung landwehrpflichtiger Personen und Kriegsreservisten stehenden Strafen sind oben §§ 15—17 aufgeführt.

§ 274.

Versäumnisse in Anmeldung und Gestellung der bei einer Armee-Mobilmachung zu liefernden Pferde ziehen Geldstrafe bis funfzig Thaler (150 Mark) nach sich. (Kriegsleistungs-Gesetz vom 13. Juni 1873[1]) § 27 — Reichs-Gesetzbl. S. 136 — und Pferdegestellungs-Reglement, Allerhöchst genehmigt am 12. Juni 1875 und veröffentlicht durch Reg.-V. vom 7. September 1875 — Amtsbl. S. 322 Beilage.)

Befreit von dieser Gestellung sind Reichs- und Staatsbeamte, sowie Aerzte und Thierärzte in Betreff ihrer zur Berufsausübung erforderlichen Pferde und die Posthalter. (Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 § 25 Nr. 3 und 4 — Reichs-Gesetzbl. S. 135.)

§ 275.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche und jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standes-Beamten des Bezirks anzuzeigen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft. (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§ 17, 56 und 68 — Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 23 — siehe auch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1879 der Minister der Justiz und des Innern über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — Amtsbl. für 1879 S. 297.)

§ 276.

Ueber die Beilegung von Vornamen bestimmt die Verordnung des Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. November 1816 (Amtsbl. S. 390), was folgt:

Auf Veranlassung einer unterm 25. October d. J. erlassenen Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wird den Superintendenten und Predigern der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht,

---

[1]) Dazu ist ergangen das Ausführungsgesetz vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47).

daß bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung solcher Vornamen verstattet werden soll, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören oder, falls sie neu gebildet worden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Selbst Familien=Zunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden.

Berlin, den 21. November 1816.

Die Abgaben zur Unterstützung der Hebammen sind bei Taufen und Trauungen abgeschafft. (Reg.=V. vom 30. Juli 1875 — Amtsbl. S. 249.)

§ 277.

Die eigenmächtige Aenderung der Familien= oder Geschlechtsnamen verbietet folgende Allerh. Cabinets=Order vom 15. April 1822 — Ges.=S. S. 108:

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii vom 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien= oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von funfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche[1]) Erlaubniß seinen Familien= oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt.

Potsdam, den 15. April 1822. Friedrich Wilhelm.

und die folgende Reg.=V. vom 1. März 1843 — Amtsbl. S. 56:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets=Order vom 15. April 1822 (Ges.=S. 1822 S. 108), wonach bei Vermeidung einer Geldbuße von funfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien= oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt, nicht immer mit der gehörigen Aufmerksamkeit befolgt worden ist, so finden wir uns veranlaßt, dem Publicum jene Allerhöchste Bestimmung hierdurch in Erinnerung zu bringen und dasselbe auf die strafbaren Folgen der willkürlichen Namensänderung jeglicher Art aufmerksam zu machen.

Den Communal= und Polizei=Behörden, sowie den Herren Geistlichen des Regierungs=Bezirks machen wir es aber zur besonderen Pflicht, bei Ausstellung von amtlichen Attesten in dieser Beziehung mit Sorgfalt zu verfahren und darin nur solche Familiennamen aufzunehmen, von deren Richtigkeit sie sich zuvor Ueberzeugung verschafft haben, damit die polizeilichen Nachtheile, welche aus der Führung falscher Familiennamen entstehen, nicht etwa durch Ungenauigkeiten von ihrer Seite vermehrt werden.

---

[1]) Geändert durch den nachfolgenden Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867.

Wegen der Genehmigung zu Namensänderungen bestimmt der Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867 (Ges.=S. S. 1310), was folgt:

Auf den Bericht des Staats=Ministeriums vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesammten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädicate handelt, in welchen Fällen meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirks=Regierungen ertheilt werden soll. Im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover soll die gedachte Befugniß bis zur anderweitigen Organisation der dortigen Verwaltungs=Behörden von den Landdrosteien ausgeübt werden.

Ems, den 12. Juli 1867. Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. (Reichs=Strafgesetzb. § 360 Nr. 8 — Reichs=Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Juden sind verpflichtet, festbestimmte und erbliche Familiennamen zu führen bei Strafe von funfzig Thalern (150 Mark) oder sechs Wochen Gefängniß. (Cabinets=Order vom 31. October 1845 — Ges.=S. S. 682.)

§ 278.

Fremde, die eine Inländerin heirathen, haben vor der Trauung ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts=Obrigkeit ihrer Heimath darüber beizubringen, daß es ihnen nach den dortigen Gesetzen erlaubt ist, eine giltige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen. (Verordnung vom 28. April 1841 — Ges.=S. S. 121 — Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 38 — Reichs=Gesetzbl. S. 30.)

Geistliche, die diese Vorschrift nicht beachten, verfallen in eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern (dreihundert Mark). (Gesetz vom 13. März 1854 — Ges.=S. S. 123.)

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 67 — Reichs=Gesetzbl. S. 36.)

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. (Ebenda § 69.)

§ 279.

Ueber die Reden am Grabe bei Beerdigungen bestimmt die Reg.-V. vom 15. Juni 1865 (Amtsbl. S. 265), was folgt:

Auf Grund der Bestimmungen in § 6 lit. d und den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks:

1) Bei Beerdigungen auf Begräbnißplätzen, welche Eigenthum einer Kirche, eines kirchlichen Instituts oder einer Kirchengemeinde sind, ist das Halten von Reden oder Gebeten durch andere Personen, als die dazu verordneten Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten der vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaften, sowie das Singen von Liedern, wenn es nicht unter Leitung der gedachten Geistlichen oder Kirchenbeamten erfolgt, untersagt. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße von einem bis zehn Thalern (drei bis dreißig Mark) und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.
2) Auch für solche Begräbnißplätze, welche nicht im kirchlichen Eigenthume stehen, findet das vorerwähnte Verbot mit der Strafbestimmung ad 1 dann Anwendung, wenn das Begräbniß auf Ansuchen der Interessenten durch den Geistlichen oder sonst zuständigen Kirchenbeamten einer vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaft ausgeführt wird. Geschieht letzteres nicht, so hat bei solchen Begräbnißplätzen die Polizei-Behörde in jedem einzelnen Falle nach den Vorschriften in den §§ 9 und 10 des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 zu bestimmen, ob bei Beerdigungen das Halten von Grabreden und Gebeten und das Singen von Liedern zu untersagen ist.

§ 280.

Die Bestimmungen des Trauer-Reglements vom 7. October 1797 über die Hof-, Privat- und Familientrauer sind aufgehoben durch die Verordnung vom 28. November 1845 — Ges.-S. S. 830. Hinsichtlich der Landestrauer gilt dagegen auch jetzt noch der § 1 dieses Reglements.

Derselbe bestimmt, daß beim Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen der Hof und die Collegien sechs Wochen lang trauern. Musik und Schauspiele werden acht Tage lang eingestellt. Die Glocken werden Mittags von 12—1 Uhr vierzehn Tage lang geläutet. In den Canzleien wird sechs Wochen lang schwarz gesiegelt,

dagegen soll das Papier am Rande oder Schnitte nicht mehr schwarz gefärbt werden. Uebertretungen ziehen fünf bis funfzig Thaler (15 bis 150 Mark) Strafe nach sich. (N. C. C. Tom. X. S. 1413 — Gräff, Koch, Rönne ꝛc. I. 2 S. 128.)

§ 281.

Das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern regelt folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 29 Mai 1881 — Amtsbl. S. 227:

Auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Diejenigen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde (in den Städten der Polizei-Verwaltung und auf dem platten Lande des Amtsvorstehers).

§ 2. Dieselbe wird nur auf Widerruf, für eine bestimmte Zahl von Kindern und nur solchen verheiratheten, verwittweten oder ledigen Frauen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch ihrem sittlichen Charakter und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 3. Diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten, haben die polizeiliche Genehmigung dazu innerhalb 3 Wochen nachträglich einzuholen, falls ihnen dieselbe nicht schon zufolge einer für ihren Wohnort geltenden orts- oder kreispolizeilichen Vorschrift ertheilt worden ist.

§ 4. Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder bei einer derselben nachtheiligen Veränderung der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der Pflegerin wird die Erlaubniß von der Ortspolizei-Behörde auf Grund des vorbehaltenen Widerrufes zurückgenommen. Darüber, ob die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet mit Ausschluß jedes Streitverfahrens lediglich das Ermessen dieser Behörde.

§ 5. Wer auf Grund einer nach §§ 1—3 oder älterer orts- oder kreispolizeilicher Vorschriften ertheilten Erlaubniß Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei der Ortspolizei-Behörde anmelden und, sobald die Pflegschaft, sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen, aufhört, wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubniß einer verheiratheten Frau ertheilt worden, auch deren Ehemann verpflichtet.

§ 6. Die Meldungen müssen enthalten:

a) die vollständigen Vornamen und die Zunamen des Kindes;

b) den Ort und die Zeit der Geburt, beziehungsweise des Ablebens des Kindes;
c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
d) für alle verwaiste oder sonst unter Vormundschaft stehende Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes;
e) die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist; die unter e und f erforderten Angaben müssen diejenigen, an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist, genau bezeichnen und Wohnort und Wohnung derselben enthalten.

§ 7. Wer ein Kind einer concessionirten Pflegerin in Kost und Pflege giebt, ist verpflichtet, dieser oder deren etwanigen Ehemann die zum Zweck der Meldung erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen.

§ 8. Der Sterbefall eines Haltekindes ist von der Pflegerin oder deren etwanigen Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber am nächstfolgenden Tage zu melden unter Namhaftmachung des behandelnden Arztes, falls ein solcher zugezogen worden. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach ertheilter polizeilicher Erlaubniß veranlaßt werden.

Die übrigen in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Meldungen müssen spätestens innerhalb 3 Tagen erfolgen.

§ 9. Dem Kreisphysikus, der Ortspolizei-Behörde oder den von dieser oder dem Landrathe dazu beauftragten Visitatoren steht die Befugniß zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflege-Verhältnissen jedes Kindes Kenntniß zu nehmen. Die Pflegerin, sowie auch deren etwaniger Ehemann sind gehalten, diesen Beamten oder Visitatoren Zutritt zu dem Kinde zu gewähren, dasselbe vorzuzeigen und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Geldbuße nicht unter 15 Mark tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung oder wenn derjenige, welcher ein Kind in Kost und Pflege giebt, dem Meldepflichtigen gegenüber, oder wenn die Pflegerin oder deren etwaniger Ehemann den im § 9 gedachten Personen gegenüber wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 11. Alle mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehende orts- und kreispolizeiliche Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 282.

Zur Anlegung ausländischer Orden ist die ausdrückliche Genehmigung des Königs erforderlich. Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 18. Mai 1814 — Amtsbl. S. 220:

Nach der Bestimmung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern dürfen die Decorationen auswärtiger Orden, ohne die

ausdrückliche Genehmigung Sr. Königlichen Majestät dazu erhalten zu haben, von keinem preußischen Unterthan getragen werden, indem die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. IX. § 13 auf diese Orden Anwendung findet.

Civilpersonen, welche dergleichen fremde Orden erhalten haben, müssen solches der Regierung ihrer Provinz, unter Anführung der zur Sache gehörigen Umstände anzeigen und bis die Königliche Genehmigung erfolgt, dürfen die Ordenszeichen der Regel nach nicht angelegt werden.

Das unbefugte Tragen von Orden oder Ehrenzeichen, sowie einer Amtskleidung oder eines Amtszeichens oder die unbefugte Annahme von Titeln, Würden und Adelsprädicaten und der Gebrauch eines nicht zukommenden Namens gegenüber einem zuständigen Beamten wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Wegen Rückgabe vaterländischer und fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode des Inhabers bestimmt die Reg.-V. vom 26. Februar 1868 (Amtsbl S. 71), was folgt:

Es ist höheren Orts mehrfach wahrgenommen worden, daß die Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben ihrer Inhaber unterlassen wird. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach den von der General-Ordens-Commission zu Berlin unterm 20. Mai und 21. Juli 1840 publicirten Vorschriften (Amtsbl. von 1840 S. 172 und 227) alle Preußische und fremde Orden, sowie die Preußischen Ehrenzeichen beim Ableben ihrer inländischen Besitzer von deren Hinterbliebenen oder vorgesetzten Behörden oder von den Landräthen und Magisträten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Commission in Berlin einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Classe. Dagegen sollen Ordens-Decorationen in Brillanten, ingleichen Duplicate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, sowie Kaiserlich Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen nicht zurückgegeben werden. Die Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 sind nach dem Tode des Besitzers an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Indem wir diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der Schwarze Adlerorden oder ein Orden 1ster Classe zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Decorationen direct der General-Ordens-Commission überwiesen werden.

Ueber die Wiederverleihung aberkannter Orden bestimmt die durch Reg.-V. vom 15. November 1869 mitgetheilte Allerh. Cabinets-Order vom 1. September 1869 (Amtsbl. S. 347) Folgendes:

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Order vom 18. März 1839, sowie im § 39 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Decorationen auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegs-Denkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Classe, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Classe, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Order die qu. Decoration aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Decorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Decorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzte gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869. (gez.) Wilhelm.

Die vom Kaiser angestellten Reichsbeamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen. (Gesetz vom 31. März 1873 § 15 — Reichs-Gesetzbl. S. 63.)

§ 283.

Jede willkürliche Veränderung der Preußischen National-Cocarde ist verboten durch folgende Reg.-V. vom 27. December 1813 — Amtsbl. S. 577:

Da durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 22. Februar c. die Preußische Nationalcocarde genau bezeichnet und zu tragen befohlen worden, so kann es Niemandem verstattet werden, derselben, wie bisher vielfältig geschehen ist, willkürlich andere Farben, als die ausdrücklich vorgeschrieben sind, beizufügen.

Es wird daher mit Bezug auf obengedachte Königliche Cabinets-Order und nach einer Verordnung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 7. d. jede willkürliche Veränderung der Preußischen National-Cocarde, besonders das Hinzufügen fremder Farben, hierdurch verboten und soll in jedem Contraventionsfalle der Verkäufer solcher fremdartigen Cocarden mit fünf Thalern und der Träger derselben mit zwei Thalern Strafe belegt werden.

Potsdam, den 27. December 1813.

§ 284.

Mit Geldstrafe bis einhundertfunfzig Mark oder Haft neben Verlust des Gegenstandes wird bestraft:

1) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach § 149 des Strafgesetzbuches dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;

2) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;

3) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt.

(Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 360 Nr. 4, 5, 6 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 110.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält. (Reichs-Strafgesetzb. § 364 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

Der Bundesrath darf den Werth bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten oder gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich untersagen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen hiergegen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu hundertfunfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen. (Münzges. vom 9. Juli 1873 Artikel 13 — Reichs-Gesetzbl. S. 237.)

Ueber den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren bestimmt das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehaltes auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2. Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare, noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei goldenen Geräthen mehr als fünf, bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3. Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

§ 4. Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

§ 5. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden, und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrath gemäß § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§ 6. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 7. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 8. Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungs-Vorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1) zur Verzierung der Waare dienen;
2) zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3) als Verstärkungs-Vorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2) wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehalts-Angabe versieht;
3) wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehalts-Bezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4) wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waaren zu erkennen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

§ 285.

Der unbefugte Gebrauch der Abbildung des Kaiserl. Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten ist mit Geldstrafe bis zu hundertfunfzig Mark oder Haft zu belegen. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 7 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Wegen der Führung des Titels „Kreisblatt" bestimmt die Pol.-V. vom 5. October 1863 (Amtsbl. S. 287), was folgt:

Auf Grund der §§ 6 lit. i, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir:

§ 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel: „Kreisblatt" führen.

§ 2. Contravenienten verfallen in eine Geldbuße von 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 286.

Ueber die Veräußerung geschlossener Begräbnißplätze bestimmt die Reg.-V. vom 10. März 1830 (Amtsbl. S. 54), was folgt:

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 8. d. M. zu bestimmen geruhet, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze nächst den erforderlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Communen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Localverhältnissen die jedesmalige besondere Genehmigung rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die immittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

Berlin, den 28. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

* * *

Potsdam, den 10. März 1830.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Einwohner des Regierungs-Bezirks gebracht und in eintretenden Fällen die Berichtserstattung an uns zur weiteren Veranlassung erwartet.

Uebrigens bringen wir auch die frühere öffentliche Belehrung und Bekanntmachung (im Amtsblatt de 1811 Pag. 72) über die zweckmäßige Anlegung und Verschönerung der Dorfkirchhöfe und Begräbnißplätze in Erinnerung und empfehlen die fernere Beachtung und Anwendung der darin enthaltenen Vorschläge und Bestimmungen.

Die darin erwähnte Bekanntmachung vom Jahre 1811 — Amtsbl. S. 73 — bestimmt, daß jedes Grab für Erwachsene 7 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, also 35 □-Fuß erfordert, daß die Verwesungsperiode auf 30 Jahre festzusetzen, daß die Zahl der jährlichen Sterbefälle auf $^1/_{30}$ der lebenden Einwohner anzunehmen, daß daher bei einer Gemeinde von 600 Einwohnern für 30 Jahre ein Begräbnißplatz von 21000 □-Fuß erforderlich ist.

Der Begräbnißplatz muß wenigstens 500 Schritte vom Orte entfernt sein. Die Gräber sollen wenigstens 2—3 Ruthen von den Wohngebäuden fern bleiben.

Zur veränderten Benutzung, sowie zur Anlegung von neuen Begräbnißplätzen bedürfen die Beschlüsse der kirchlichen Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. (Artikel 24 Ziffer 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Ges.-S. S. 125.)

Ueber den Gebrauch der Kirchenglocken ist die nachstehende Reg.-V. vom 22. August 1855 (Amtsbl. S. 318) ergangen:

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in vielen Ortschaften des diesseitigen Regierungs-Bezirks das Läuten mit den Kirchenglocken, namentlich bei Beerdigungen, über alle Gebühr ausgedehnt und häufig von jungen unerfahrenen Personen in einer der Heiligkeit des Gegenstandes und des Ortes durchaus unangemessenen Weise ausgeübt wird. Nicht allein ist das mißbräuchliche stundenlange ununterbrochene Läuten wegen der dadurch erzeugten heftigen Bewegung der Glocken die Veranlassung zu einem Zerspringen derselben, sondern es theilt sich auch bei einem zu langen und zu starken Läuten die schwingende Bewegung der schweren Glocken dem Thurm und Kirchengemäuer dergestalt mit, daß nach und nach sehr schwer zu beseitigende Risse und Spaltungen in den Mauern entstehen.

Durch ein solches übermäßiges Ausdehnen des Glockenläutens und durch die dabei in vielen Orten vorkommenden Ungebührlichkeiten seitens der läutenden Personen wird die alte ehrwürdige und erhebende Sitte des Glockenläutens entweiht, weshalb wir uns im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium der

Provinz Brandenburg, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1751, wonach:

„die Küster die Schlüssel zu den Glockenthürmen dem jungen Volk des Dorfes zum Läuten oder zum Baiern nicht anvertrauen dürfen und bei Beerdigungen höchstens eine Stunde lang, jedoch nur in drei Pulsen, geläutet werden soll",

zu dem Erlaß folgender genau zu beobachtender Vorschriften genöthigt sehen:

1) Die Küster müssen an den Orten, wo nicht besondere Glöckner angestellt sind, das Läuten selbst besorgen oder unter ihrer speciellen Aufsicht besorgen lassen. Werden sie durch Ausübung ihrer amtlichen Functionen daran gehindert, so dürfen sie bei Vermeidung disciplinarischer Maßregeln die Schlüssel zu den Kirchthürmen nicht jungen Leuten, sondern nur gesetzten zuverlässigen Männern anvertrauen, von denen eine ordnungsmäßige Besorgung des Läutens mit Sicherheit erwartet werden kann.

   Sollte es an einzelnen Orten nöthig erscheinen, zur Besorgung des Läutens bestimmte zuverlässige Personen anzustellen, so hat der Ortsgeistliche mit der Gemeinde wegen deren Entschädigung zu verhandeln und darüber an uns zu berichten.

2) Das sogenannte Baiern an den Vorabenden der hohen Festtage oder an den Abenden der Feiertage selbst wird, soweit es nach der mißbräuchlichen Gewohnheit einzelner Ortschaften von jungen Personen und nicht von den Küstern oder Glöcknern selbst bewirkt wird, streng untersagt.

   Nicht minder erscheint das an mehreren Orten übliche Läuten beim Aufwerfen und bei der Beendigung eines Grabes ungehörig, weshalb dies hierdurch gleichfalls verboten wird.

   In einzelnen Dörfern wird ferner mit der Benutzung der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken Mißbrauch getrieben, weshalb wir unter Bezugnahme auf das Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 30. Juni 1842 (Ministerialblatt S. 263) noch besonders zur Beachtung hervorheben, daß die Bestimmung über den außerkirchlichen Gebrauch der Glocken zunächst den Geistlichen an den betreffenden Kirchen zusteht.

3) Mit alleiniger Ausnahme des Sturmläutens bei Feuersgefahr darf das Läuten mit den Glocken, sei es nun beim Ableben einer Person, bei Leichenbegängnissen, zur Feier des Gottesdienstes oder zu anderen kirchlichen Handlungen rc., stets nur in fünf bis zehn Minuten langen Pulsen stattfinden, von denen jedoch höchstens drei in einer Stunde vorkommen dürfen.

   Die Küster, sowie die Kirchenvorstände haben bei eigener Verantwortung auf die genaue Befolgung der obigen Vorschriften zu achten.

   Entstehen durch Verabsäumung dieser Vorschriften Beschädigungen an den Glocken oder Kirchengebäuden, so werden die Schuldigen nach Be-

wandtniß der Umstände zum Schadensersatz, nöthigenfalls im Rechtswege angehalten werden.

(Vergl. auch die Reg.=V. vom 7. August 1862 — Amtsbl. S. 231.)

Reg.=V. vom 24. Januar 1869 — Amtsbl. S. 54:

Noch immer kommen Beschädigungen von Kirchenglocken zu unserer Kenntniß, deren Veranlassung nur in einem unverständigen Gebrauche der letzteren zu finden ist, ohne daß die Urheber rechtzeitig ermittelt und zum Schadensersatz angehalten sind.

Demzufolge bringen wir hiermit

1) unsere Amtsblatt=Bekanntmachung vom 22. August 1855 (Amtsbl. S. 318) und insonderheit die Bestimmung 3 derselben in Erinnerung, wonach das Läuten bei Leichenbegängnissen 2c. nicht ununterbrochen, sondern stets nur in Pulsen stattfinden soll;

2) machen wir die Küster namentlich dafür verantwortlich, daß sie jede Beschädigung der Glocken, welche sie wegen des sofort eintretenden Mißklangs der letzteren nothwendig wahrnehmen müssen, unverzüglich dem Kirchenvorstande anzeigen und sich nicht nur selbst des Gebrauchs der beschädigten Glocken bis auf Weiteres enthalten, sondern auch die Benutzung derselben durch andere Personen verhindern.

Wir erwarten endlich:

3) daß die Kirchenvorstände sogleich nach erhaltener Anzeige oder eigener Wahrnehmung für Feststellung des Thatbestandes nöthigenfalls mittelst Requisition der Polizei=Behörde Sorge tragen und, wenn es sich um Kirchen Königlichen Patronats handelt, uns über das Geschehene berichten.

§ 287.

Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Colonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizei=Behörde die Weiterführung der Ansiedelung oder Colonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen. (§ 20 des Gesetzes vom 25. August 1876 — Ges.=S. S. 409.)

Die Abgabenvertheilung erfolgt nach dem Gesetze vom 25. August 1876 — Ges.=S. S. 405 — zu dessen Ausführung die Instruction vom 10. März 1877 — Amtsbl. S. 152 Beilage — ergangen ist.

§ 288.

Ueber die Vereine und Versammlungen enthält das Nähere das Gesetz vom 11. März 1850. (Ges.=S. S. 277.)

Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats= oder Gesell=

schafts-Ordnung bezwecken, sind zu verbieten, und Versammlungen, in denen dergleichen Bestrebungen zu Tage treten, aufzulösen. (§§ 1 und 9 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 351.)

Wer an einem solchen verbotenen Vereine als Mitglied sich betheiligt oder eine Thätigkeit im Interesse desselben ausübt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gegen die Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Cassirer solcher Vereine tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre ein. (§ 17 ebenda.)

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch solche Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann die Central-Staats-Behörde alle Versammlungen auf ein Jahr von der vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen. (§ 28 Ziffer 1 ebenda.)

Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis eintausend Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu sechs Monaten nach sich. (Ebenda § 28 Schluß.)

Ueber die Krieger-Begräbnißvereine bestimmt die noch jetzt zu Recht bestehende Allerh. Cabinets-Order vom 22. Februar 1842 (Amtsbl. S. 109), was folgt:

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahr von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen, und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen von Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§ 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere, und zwar im Kriege, mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§ 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben oder noch in der Landwehr dienen. Dies ist eben-

sowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§ 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizei-Behörde und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Orts-Obrigkeit, anderen Falles die landräthliche Behörde.

§ 4. Die Orts-Obrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Commandeuren davon Mittheilung zu machen.

§ 5. Durch die im § 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Male die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§ 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizei-Obrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte commandirenden Officier Mittheilung macht.

§ 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§ 8. An anderen Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§ 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnißvereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§ 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§ 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,

b) eines Feldwebels oder Unterofficiers aus 30 Mann in einem Zuge,

c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,

d) eines Stabsofficiers aus 60 Mann in drei Zügen,

e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§ 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§ 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikcorps begleitet werden.

§ 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22. Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

§ 289.

Die Erpressung der Biergelder seitens der Ernte-Arbeiter untersagt folgende Pol.-V. vom 10. Juni 1811 — Amtsbl. S. 70:

Der bisherige Unfug der Ernte-Arbeiter, Reisende auf öffentlichen Wegen zur Erpressung von Biergeldern zu pfänden, wird hierdurch verboten und alle Ortsobrigkeiten, Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter und Dorfschulzen werden angewiesen, solchen fernerhin auf keine Weise zu gestatten, wenn aber einzelne Ernte-Arbeiter dennoch dagegen handeln, sie nicht allein zur Rückgabe des empfangenen Trinkgeldes sofort anhalten, sondern auch nach Bewandtniß der Umstände besonders bestrafen zu lassen, widrigenfalls sie sich selbst den Reisenden regreßfähig und dem Befinden nach noch besonders straffällig machen werden.

Bei Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten (Canal-, Chaussee-Bauten 2c.) kann die Bauverwaltung die zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung nothwendigen Vorschriften auf der Baustelle durch Anschlag bekannt machen und auf deren Uebertretung Geldstrafen bis zu einem Thaler (drei Mark) androhen, die der Bau-Aufsichtsbeamte festsetzt und zur Arbeiter-Krankencasse abführt. (Verordnung vom 21. December 1846 §§ 20, 26 — Ges.-S. für 1847 S. 21.)

Tödtungen oder Beschädigungen beim Betriebe von Fabriken, Bergwerk, Eisenbahnen veranlassen die Pflicht zum Schadensersatz nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. (Reichs-Gesetzbl. S. 207.)

Wegen der Versicherung gegen die Folgen der beim Arbeitsbetriebe sich ereignenden Unfälle bestimmt Näheres das Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 69.

§ 290.

Ohne Genehmigung der örtlichen Aufsichtsbehörde über das Schul- und Erziehungswesen darf Niemand eine Schul- oder Erziehungs-

Anstalt errichten und ohne ein Attest derselben Privat-Lehrstunden ertheilen.

Nicht blos die Tüchtigkeit seiner Kenntnisse, sondern auch die Sittlichkeit und Lauterkeit seiner Gesinnungen in religiöser und politischer Beziehung muß von ihm genügend nachgewiesen werden.

Hauslehrer bedürfen zu ihrer Zulassung zum Unterricht der Genehmigung der Bezirks-Regierung. (Cabinets-Order vom 10. Juni 1834 — Ges.-S. S. 135 — Staats-Ministerial-Anweisung zu deren Ausführung vom 31. December 1839 — Amtsbl. für 1840 S. 140 Beilage — Reg.-V. vom 27. April 1842 — Amtsbl. S. 123.)

Musik- und Tanzlehrer sind wie Privatlehrer zu behandeln. (Reg.-V. vom 20. August 1841 — Amtsbl. S. 244.)

Die Ertheilung von Tanz-Unterricht als Gewerbe ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 35 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 188.)

§ 291.

Wer die Anzeige über Annahme oder Aufgeben einer Feuer-Versicherungs-Agentur bei der zuständigen Behörde des Wohnorts nicht binnen der nächsten acht Tage bewirkt, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder in Haft bis zu vier Wochen. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§ 14 und 148 Nr. 2 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 180.)

In Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft verfällt, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwencassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Diese Vorschrift gilt von Versicherungs-Anstalten aller Art und auch von deren Agenten und Unter-Agenten. (Gesetz vom 17. Mai 1853 — Ges.-S. S. 293.)

§ 292.

Die polizeilichen Vorschriften über die Presse sind durch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 65 — erlassen.

Eine Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet nicht mehr statt. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 14 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 180.)

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizei-Behörde denjenigen Personen verboten werden, denen nach § 57 der Gewerbe-Ordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbe-Ordnung bestraft. (Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 § 5 — Reichs-Gesetzbl. S. 66.)

Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsclassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. (§ 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 353.)

Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis eintausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten nach sich. (§ 19 ebenda.)

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch solche Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, kann von der Staats-Centralbehörde die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten auf die Dauer eines Jahres ganz verboten werden. (§ 28 Ziffer 2 ebenda.)

Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu sechs Monaten nach sich. (Ebenda § 28 Schluß.)

Stimmzettel für öffentliche Wahlen gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze. (Reichsgesetz vom 12. März 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 17.)

§ 293.

Die Post- und Porto-Uebertretungen werden nach dem Postgesetze für das Deutsche Reich vom 28. October 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 347 — dessen Ergänzung vom 20. December 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 318 — und nach dem zu dessen Ausführung vom Reichskanzler erlassenen Postreglement vom 30. November 1871 — Amtsbl. für 1872 S. 44 Beilage — geahndet. Die Höhe der Strafe darf nicht unter

einem Thaler (drei Mark) betragen. (Reichs-Postgesetz vom 28. October 1871 § 27 — Reichs-Gesetzbl. S. 353 — Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 358 — und Reglement vom 30. November 1871 — Amtsbl. für 1872 S. 44 Beilage — sowie dessen Ergänzung vom 27. August 1872 — Amtsbl. S. 290 — und 2. März 1873 — Amtsbl. S. 71 — Regulativ vom 22. December 1869 über die Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 27. December 1869 — Amtsbl. S. 393 — und geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 1871 und Reg.-V vom 30. November 1871 — Amtsbl. S. 361.)

Einer Strafe von einem bis fünf Thalern (drei bis funfzehn Mark) verfällt der, welcher, wenn den Posten unterwegs ein unerwartetes Unglück begegnet, namentlich wenn ein Wagen zerbricht, ein schlechter Weg oder ein starker Schneefall das Weiterkommen der Post verhindert, oder sonst die erforderliche Hülfe auf Ansuchen des Postillons oder des begleitenden Postbeamten ungesäumt zu leisten verweigert.

Pferdebesitzer aber, welche die Gestellung von Hülfspferden für solche Fälle, insbesondere auch, wenn ein Pferd von der Post unterwegs erkrankt, verweigern, trifft eine Geldstrafe von funfzehn bis dreißig Mark. (Reg.-V. vom 13. Januar 1851 — Amtsbl. S. 20 — und Reichsgesetz vom 28. October 1871 § 21 — Reichs-Gesetzbl. S. 352.)

Eine Pfändung gegen die ordentlichen Posten und gegen die mit ledigem Gespann zurückkehrenden Postillone ist bei Geldstrafe von einer bis sechszig Mark verboten. (Reichs-Postgesetz vom 28. October 1871 § 18 — Reichs-Gesetzbl. S. 351.)

Jedes Fuhrwerk muß den Posten auf das übliche Signal ausweichen bei einer bis dreißig Mark Strafe. (Ebenda § 19.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen ist erlassen worden die Post-Ordnung vom 8. März 1879 — Amtsbl. S. 232 Beilage — und deren Ergänzung und Aenderung vom 24. August 1879 — Amtsbl. S. 385 — und vom 12. März 1883 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 71 und Amtsbl. S. 176 Extra-Beilage.

3. Gesinde-Polizei.

§ 294.

Die Hauptbestimmungen über das Gesinde enthält die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 — Ges.-S. S. 101.

Die Gesinde-Ordnung gilt auch in den zum Regierungs-Bezirk Potsdam gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen. (Reg.-V. vom 13. November 1817 Amtsbl. S. 384.)

Ebenso die ergänzenden Vorschriften zu derselben, nämlich die Reg.-V. vom 19. Mai 1812 — Amtsbl. S. 202 — und die Reg.-V. vom 18. April 1816 — Amtsbl. S. 154.

§ 295.

Bei einem bis zehn Thalern (drei bis dreißig Mark) Strafe muß sich Jeder, der ein Gesinde annimmt, die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft oder nachweisen lassen, daß bei Annahme des Dienstboten kein Bedenken obwalte. (Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 §§ 9, 10, 11 — Ges.-S. S. 101.)

Diestboten, die bereits vermiethet gewesen sind, müssen beim Antritt des neuen Dienstes ihrer neuen Herrschaft nachweisen, daß ihre Verhältnisse zur bisherigen Dienstherrschaft der neuen Vermiethung nicht entgegenstehen. (Ebenda § 9.)

§ 296.

Das Verhältniß der Schiffer zum Schiffsvolk wird auch nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 beurtheilt. Schiffer, welche ihre Schiffsleute ohne Losschein heuern, verfallen in zehn Thaler (dreißig Mark) Strafe. (Allerh. Cabinets-Order vom 23. November 1831 — Ges.-S. S. 255 — desgleichen vom 23. September 1835 — Ges.-S. S. 222.)

Schiffsleute müssen mit Dienstbüchern versehen sein, welche sie auf der Reise bei sich führen müssen. Schiffseigner, Schiffs- und Floßführer haben dies Buch bei Annahme des Dienstmannes einzusehen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen.

Auch ist auf jedem Flußschiffe ein Verzeichniß der Dienstleute zu führen.

Uebertretungen ziehen Geldbuße bis zu zehn Thalern (dreißig Mark) nach sich. (Reg.-V. vom 1. August 1856 — Amtsbl. für 1857 S. 1.)

§ 297.

Weigert sich das Gesinde beim Dienstantritt das Gesinde-Dienstbuch der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen, so hat es zwei Thaler (sechs Mark) Strafe verwirkt. (Verordnung vom 26. September 1846

§ 4 — Ges.-S. S. 467 — Reg.-V. vom 11. December 1846 — Amtsbl. S. 391.)

Die Fälschungen der Gesinde-Dienstbücher bestraft folgende Pol.-V. vom 20. Juli 1852 — Amtsbl. S. 292:

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1) Wer in einem Gesinde-Dienstbuche — Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-Sammlung S. 467) — ein herrschaftliches Dienstzeugniß unbefugterweise selbst anfertigt oder ein polizeilich beglaubigtes herrschaftliches Dienstzeugniß verfälscht und demnächst von einem solchen Zeugnisse mit dem Bewußtsein, daß dasselbe falsch oder verfälscht ist, Gebrauch macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

2) Eine Strafe von gleicher Höhe trifft denjenigen, welcher die vorstehend gedachte unbefugte Anfertigung eines solchen Zeugnisses oder die Verfälschung eines polizeilich beglaubigten herrschaftlichen Dienstzeugnisses zwar nicht selbst bewirkt hat, aber dennoch von diesem falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

Ueber das Halten von Gesindebüchern bestimmt die Reg.-V. vom 4. Juli 1864 (Amtsbl. S 191), was folgt:

Obgleich nach § 1 der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-S. für 1846 S. 467) jeder nach deren Publication in Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuches verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach § 5 ibidem bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserem Verwaltungs-Bezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenden Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat, unter Aufhebung unserer früheren Bezirkspolizei-Verordnung über diesen Gegenstand vom 19. Juni 1863, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unseren ganzen Verwaltungs-Bezirk Folgendes:

§ 1. Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§ 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste, sei es auf Zeit oder auf immer, die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern

sollte, die Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 zur Erfüllung jener Obliegenheit anzuhalten ist.

§ 3. Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienst-Antritte, als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte, sei dieser nur auf Zeit oder auf immer erfolgt, das Gesindebuch der Polizei-Behörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. Bei dieser Vorlegung muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, nach Maßgabe des § 2 der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht haben.

§ 4. Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§ 1—3 dieser Verordnung nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von einem bis zehn Thalern (3 – 30 Mark) und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

Die Abgaben von Gesindebüchern sind aufgehoben durch Gesetz vom 21. Februar 1872 — Ges.-S. S. 160 — zu dessen Ausführung der Minister des Innern eine Instruction am 26. Februar 1872 — Amtsbl. S. 74 — erlassen hat. Die Pflicht der Dienstboten zur Anschaffung von Gesinde-Dienstbüchern ist dadurch nicht berührt, sondern besteht noch unverändert. (Reg.-V. vom 30. October 1874 — Amtsbl. S. 349.)

§ 298.

Die Antrittszeit ist beim städtischen Gesinde der 2. Januar, April, Juli und October jeden Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an. (Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 § 42.)

Die gesetzliche Anziehezeit des Landgesindes ist im Regierungs-Bezirk Potsdam in Ermangelung besonderer Verabredung der 2. Januar jeden Jahres anstatt des 2. April, welchen der § 43 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 vorschreibt. (Cabinets-Order vom 28. Juli 1842 — Ges.-S. S. 247 — Reg.-V. vom 26. Mai 1843 — Amtsbl. S. 154.)

§ 299.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers (Mäklers) ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Personen, welche dies Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 35 Absatz 3 und 4 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 188.)

Wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. (Ebenda § 148 Nr. 4 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 237.)

Gesindevermiether dürfen Gesinde, welches schon in Diensten steht, unter keinerlei Vorwand zu deren Verlassen und Annahme anderer Dienste anreizen, bei fünf bis zehn Thalern Geldbuße und im Wiederholungsfall bei Verlust der Gewerbe-Befugniß. (Gesinde-Ordnung §§ 16, 17.)

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn Gesindevermiether wider besseres Wissen untaugliches und untreues Gesinde als brauchbar und zuverlässig empfehlen. (Ebenda §§ 19, 20.)

§ 300.

Gesinde, das sich mehreren Herrschaften zugleich vermiethet hat, verliert den Betrag des von der zweiten und folgenden Herrschaft gegebenen Miethsgeldes zur Strafe; weigert es sich, den Dienst anzutreten, so verwirkt es eine Strafe von zwei bis zehn Thalern. (Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 §§ 31 und 51 — Ges.-S. S. 101.)

Ebenso wird es bestraft, wenn es vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst verläßt, sofern die Herrschaft es nicht wieder annimmt. (Ebenda §§ 167, 168.)

Die Strafen für Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter bestimmt nachstehendes Gesetz vom 24. April 1854 — Ges.-S. S. 214:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc., verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern (15 Mark) oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852[1]) bei der Local-Polizei-Behörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Local-Polizei verwaltet. An Stelle der Local-Polizei tritt in diesem Falle der Landrath.[2])

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern im Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835 — Ges.-S. S. 222);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w., verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausofficianten (§ 177 ff. Tit. 5 Th. II des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armencasse.

§ 301.

Bei der Entlassung muß die Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über Führung und Benehmen ins Gesindebuch eintragen und kann dazu durch vorher angedrohte Geldstrafe von einem bis fünf

---

[1]) Jetzt Gesetz vom 23. April 1883.

[2]) Jetzt der Stellvertreter des Amtsvorstehers.

Thalern (3 bis 15 Mark) von der Polizei-Behörde gezwungen werden. (Verordnung vom 29. September 1846 § 5 — Ges.-S. S. 468.)

Bezeugt sie einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen, so hat sie neben den sonstigen Folgen einen bis fünf Thaler (drei bis funfzehn Mark) Strafe zur Armencasse verwirkt. (Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 § 176.)

Schiffer, die unwahre Losscheine ausstellen, verfallen in fünf Thaler (funfzehn Mark) Strafe. (Cabinets-Order vom 23. November 1831 — Ges.-S. S. 255.)

Ueber die Anmeldung von schwangerem Gesinde bestimmt die Pol.-V. vom 2. December 1861 (Amtsbl. S. 382), was folgt:

Die §§ 117 und 133 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (Ges.-S. von 1810 S. 102) bestimmen:

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) ꝛc.

§ 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

Die mit den vielfachen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung verbundenen Mißbräuche veranlassen uns, auf Grund der uns durch die §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 übertragenen Befugniß hiermit für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam Folgendes anzuordnen:

§ 1. Die Dienstherrschaften, welche schwangeres Gesinde, ohne die im § 133 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene vorgängige Anzeige des Schwängerungsfalls oder ohne die in Folge dessen zu treffenden Anordnungen der Ortspolizei-Behörde abzuwarten, aus dem Dienste weisen, sind mit einer Polizeistrafe von einem bis zehn Thalern zu belegen, an deren Stelle nach § 18 der Verordnung vom 11. März 1850 verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

§ 2. Als Beweismittel für die geschehene Anmeldung haben die Orts-Polizei-Behörden, nach der ihnen dieserhalb besonders ertheilten Instruction, den Dienstherrschaften sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 302.

Ueber die Anwendung der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auf Hausofficianten bestimmt die Reg.-V. vom 22. August 1839 und der Ministerial-Erlaß vom 10. August 1839 — Amtsbl. S. 290 — Folgendes:

Da durch die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§ 1 bis 176 incl. Tit. 5 Thl. II, welche von dem gemeinen Gesinde handeln, wesentlich modificirt sind, so hat der § 186 l. c., welcher, nachdem in den ihm vorhergehenden §§ 177 bis 185 für Hausofficianten mehrere besondere Vorschriften ertheilt sind, festsetzt, daß in allen übrigen Stücken die Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten haben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 der Hausofficianten garnicht gedenkt, zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob die in der Gesinde-Ordnung enthaltenen Vorschriften für das gemeine Gesinde, modificirt durch die §§ 177 bis 185 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, auch auf die Hausofficianten Anwendung finden oder ob diese auch jetzt nach den Vorschriften der §§ 1 bis 186 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sind und namentlich, ob bei den Hausofficianten die durch die Gesinde-Ordnung den Polizei-Behörden übertragene Einwirkung auf das Dienstverhältniß ausgeschlossen bleibt.

Diese Frage ist nicht nur von Polizei- und Gerichts-Behörden verschieden beurtheilt und hat zu Weiterungen Veranlassung gegeben, sondern es ist auch von einigen Polizei-Behörden ein ganz verschiedenes Verfahren in der Sache beobachtet worden. Um diesem für die Zukunft vorzubeugen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden in dieser Beziehung herbeizuführen, wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet:

> daß, da § 186 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, die Rechte der Hausofficianten denen des gemeinen Gesindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch giltigen, in den §§ 177 bis 185 l. c. aufgestellten Modificationen, gleichstellt, die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 aber die landrechtlichen Vorschriften über die Rechte des gemeinen Gesindes modificirt, die Gesinde-Ordnung auch auf die Hausofficianten Anwendung findet und die Polizei-Behörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Hausofficianten ebenso zu ihrer Cognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

Zugleich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die im § 187 Tit. 5 Thl. II des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Personen nicht zu den Hausofficianten gehören.

Zu den Hausofficianten sind Hauslehrer, Capläne, Privat-Secretaire und ähnliche Personen nicht zu rechnen. (Allg. Landrecht II. 5 § 187.)

X. Gewerbe-Polizei.

1. Stehende Gewerbe.

§ 303.

Die Hauptvorschriften enthält die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 159 — und die Preußische Ausführungs-Verordnung vom 31. October 1883 (Ges.-S. für 1884 S. 7), ferner die Anweisung zur Ausführung derselben, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 11. September 1869 — Amtsbl. S. 278 Beilage — nebst Aenderung dieser Anweisung vom 28. März 1877, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 15. April 1877 — Amtsbl. S. 137 — und Aenderung der §§ 28 bis 54 der Anweisung durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1884 — Amtsbl. S. 324 Beilage.

Außerdem ist ergangen die Ministerial-Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 8. April 1882 — Amtsbl. S. 148 Beilage — und die Ausführungs-Bestimmung des Reichskanzlers vom 31. October 1883 zur Gewerbe-Ordnung — Amtsbl. S. 450 Beilage. — Siehe § 314.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, ebenso, wer sich derselben Vergehen bei einer gewerblichen Betriebsstätte schuldig macht, verfällt in Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle in Haft. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 147 Nr. 1 und 2 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 236.)

Die Vorlegung gewerblicher Concessionen bestimmt folgende Pol.-V. vom 25. Januar 1883 — Amtsbl. S. 35:

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-S. 1850 S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksraths gemäß al. 2 des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 und § 79 des Zuständigkeitsgesetzes für den diesseitigen Bezirk, was folgt:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Concession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezw. in der

diesen Paragraph ergänzenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 299), in dem Gesetze vom 2. März 1874, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 19), oder ähnlicher Verordnungen bezeichneten gewerblichen Anlagen zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbe-Ordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben beziehentlich im Besitze einer solchen concessionirten Anlage sind, sind verpflichtet, die ertheilten Concessionen auf Erfordern den Beamten, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich bei der Anlage selbst zur Einsicht vorzulegen beziehentlich vorlegen zu lassen. Sollte das vorstehende Verzeichniß nach Absatz 3 des § 16 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werden, so tritt das abgeänderte Verzeichniß ohne Weiteres an die Stelle desselben.

§ 2. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, Schauspiel-Unternehmer, Gastwirthe, Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Concessionen auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, zur Einsicht vorzulegen beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 sind die früheren die Zulassung zum Gewerbebetriebe betreffenden Polizei-Verordnungen außer Kraft gesetzt, nicht aber diejenigen Polizei-Verordnungen, welche die Ausübung desselben regeln. (Obertribunals-Erkenntniß vom 4. November 1870 — Ministerialbl. für die innere Verwaltung für 1871 S. 13 und 14.)

Ueber die Wahl der **Baustellen** für **Fabrik-Anlagen** ist von der Regierung eine nähere Anweisung erlassen im Amtsbl. für 1867 Seite 253.

Wer nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe fortsetzt oder die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, hat Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen verwirkt. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 148 Nr. 4 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 237.)

Zur Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung wegen Beschäftigung der **Arbeiterinnen** und **jugendlichen Arbeiter**, zur Aufsicht über die Ausführung des § 120 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung und zur Beaufsichtigung der im § 16 daselbst erwähnten

gewerblichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 139b derselben besondere Beamte — Gewerberäthe — bestellt, welchen die amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden zustehen und welche den Kreis- und Ortspolizei-Behörden gegenüber die Stellung von Regierungs-Commissarien haben. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Regierungs-Präsident.

Die Inhaber und Leiter von Fabriken und der in § 154 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Anlagen haben den Gewerberäthen den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und die erforderten Schriftstücke vorzulegen. (Dienstanweisung des Handelsministers für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 §§ 1, 4, 6, 11 und 12 — Amtsbl. S. 241.)

§ 304.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Natur-Erzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde[1]) ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören. (Ebenda § 66 — S. 203.)

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 der Gewerbe-Ordnung benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 67 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 204.)

Die Ordnung auf Jahrmärkten regelt folgende Pol.-V. vom 5. November 1824 — Amtsbl. S. 249:

---

[1]) Der Bezirksausschuß nach § 128 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. Seite 282.

Potsdam, den 5. November 1824.

Die Reihefolge der Buden auf Jahrmärkten hat zu verschiedenen Streitigkeiten, theils zwischen ganzen Communen, theils zwischen den einzelnen Verkäufern, Anlaß gegeben. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, darüber allgemeine übereinstimmende Grundsätze, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, sowie des Handels, aufzustellen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements werden demnach angewiesen, von Publication dieser Verordnung an genau nach den Vorschriften derselben zu verfahren.

§ 1. Sämmtliche Gewerbetreibende einer und derselben Classe werden zusammengestellt.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen die Auslegung ihrer Waaren einen besonders geräumigen Platz erfordert, wie es beispielsweise bei den Töpfern der Fall ist. Diese Gewerbetreibenden erhalten ihren Platz da angewiesen, wo es die Localität gestattet.

§ 3. Ebenso hat die Ortspolizei-Behörde die von jeder Classe der Gewerbetreibenden einzunehmende Stelle nach der Oertlichkeit anzuweisen.

§ 4. Unter den Gewerbetreibenden einer und derselben Classe nehmen die Einwohner derjenigen Ortschaft, in welcher der Markt gehalten wird, die erste Stelle ein. Hiernächst folgen die Gewerbetreibenden anderer Ortschaften, nach der Entfernung der letzteren vom Marktorte, so daß die entfernteren Ortschaften den näher gelegenen nachstehen.

§ 5. Die Gewerbetreibenden einer Ortschaft rangiren unter sich nach der Zeit ihrer Ankunft auf dem Marktplatze.

§ 6. Ausgenommen sind hiervon die gewerbetreibenden Einwohner des Marktortes selbst, welche nach der Länge ihres Gewerbebetriebes rangiren, dergestalt, daß derjenige, der sein Gewerbe am längsten selbstständig betreibt, den ersten Platz einnimmt und die übrigen nach der Zeit ihres selbstständigen Gewerbebetriebes folgen.

§ 7. Die Beobachtung der im § 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Ordnung findet jedoch nur auf diejenigen Marktverkäufer Anwendung, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr und in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr des Morgens am Markttage auf dem Marktplatze eingetroffen sind. Wer später eintrifft, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm seine Stelle willkürlich da angewiesen wird, wo es gerade die Oertlichkeit noch erlaubt.

§ 8. Diese verschiedenen Bestimmungen geben Niemandem einen Rechts-Anspruch auf eine gewisse Stelle des Marktplatzes, sondern gereichen nur zur Instruction der Ortspolizei-Behörden, denen in jedem streitigen Fall die Entscheidung zusteht, gegen welche indeß der nachträgliche Recurs an die Königliche Regierung zur etwanigen Abhülfe für die Zukunft frei bleibt.

Das nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirks-Regierung[1]) einzuführende oder zu erhöhende Marktstandsgeld darf den Satz von zwei Silbergroschen für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen. Bei Ueberschreitung des Tarifs ist die Strafe Geldstrafe bis zu funfzig Thalern (150 Mark) oder Haft. (Gesetz vom 26. April 1872 §§ 1, 2 und 6 — Ges.-S. S. 513 — Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 68 — Bundes-Gesetzbl. S. 262 — Instruction vom 10. Juni 1872 — Ministerial-blatt für die innere Verwaltung S. 185.)

§ 305.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen.

Vom Eintritt in die Innung darf nur ausgeschlossen werden, wer sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. (Reichs-Gewerbe-Ordnung §§ 82, 83 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 206.)

Keiner Innung ist die fernere zwangsweise Beitreibung der Innungsbeiträge und der verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege gestattet. (Ebenda § 91 S. 208.)

Kein Reichsbeamter darf ohne Genehmigung der obersten Reichs-Behörde ein Gewerbe betreiben. (Gesetz vom 31. März 1873 § 16 — Reichs-Gesetzbl. S. 64.)

§ 306.

Verpflichtet zur Anzeige des Beginnens und Aufhörens ihres Gewerbebetriebes bei Geldstrafe bis zu funfzig Thalern (150 Mark) oder Gefängniß bis zu vier Wochen sind Feuer-Versicherungs-Agenten.

Bei gleicher Strafe haben ihr Local anzuzeigen Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten und Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§ 14 und 148 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 180.)

---

[1]) Jetzt Bezirksausschuß nach § 130 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. Seite 282.

Den Beginn ihres Gewerbebetriebes haben bei gleicher Strafe anzuzeigen Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler und Gesindevermiether. (Ebenda §§ 35 und 148 S. 188.)

Für Turn-Lehrerinnen ist ein Prüfungsreglement erlassen am 21. August 1875 — Amtsbl. S. 351.

Wegen des Hufbeschlaggewerbes bestimmt das Gesetz vom 18. Juni 1884 (Ges.-S. S. 305), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungs-Zeugnisses abhängig.

§ 2. Zur Ertheilung des Prüfungs-Zeugnisses sind befugt:

1) Innungen, welche sich auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisirt und von der höheren Verwaltungs-Behörde die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen erhalten haben;
2) die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungs-Commissionen;
3) die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlags-Lehranstalten und Militairschmieden, welchen die Befugniß beigelegt wird.

Den Innungs-Prüfungs-Commissionen hat ein approbirter Thierarzt anzugehören.

§ 3. Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungs-Zeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Ertheilung werden im Wege des Reglements erlassen.

§ 4. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbstständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungs-Zeugnisses (§ 1) zu dispensiren.

§ 5. Die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Pfandleiher und Rückkaufshändler bedürfen zu ihrem Gewerbebetrieb der Erlaubniß. (§ 34 der Gewerbe-Ordnung nach dem Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 188.)

Ueber den Geschäftsbetrieb derselben sind die im § 38 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Vorschriften vom Minister des Innern erlassen durch folgende Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 — Amtsbl. S. 363:

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Ges.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizei-Behörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizei-Behörde weder ganz, noch theilweise vernichtet werden.

2) In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszuführen:

   sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat.

   sub 8. Falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts.

   sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist.

   sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Gewerbes; Betrag des Kaufpreises.

3) Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche correspondirenden Nummer zu versehen.

4) Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslocals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruction und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5) Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren.

6) Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7) Der Verkauf von Pfandobjecten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuches unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Capital und Zinsen aufzuführen sind.
8) Der Ortspolizei-Behörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichs-Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

In Folge dessen ist durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 1. September 1881 die Pol.-V. über das Pfandleihgewerbe vom 25. Februar 1878 aufgehoben worden — Amtsbl. S. 364.

Das Gewerbe der Dienstmänner unterliegt der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde. Es können ihnen Taxen gesetzt werden, die sie bei Strafe bis einhundertfunfzig Mark oder vier Wochen Gefängniß nicht überschreiten dürfen. (Ebenda §§ 37, 76, 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzblatt für 1883 S. 189, 255.)

Dasselbe gilt in Betreff der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel. (Ebenda.)

Vorstandsmitglieder von Genossenschaften haben, wenn ihre Handlungen auf andere als geschäftliche Zwecke gerichtet sind oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern (sechshundert Mark) verwirkt. (Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 § 27 — Bundes-Gesetzbl. S. 422.)

Unrichtigkeiten in den Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben ziehen gegen die Vorstandsmitglieder Geldbuße bis zu zwanzig Thalern (sechszig Mark) nach sich. (Ebenda § 67 — S. 432.)

Juden haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher der Deutschen oder der sonstigen üblichen Landessprache und Deutscher oder Lateinischer Schriftzüge zu bedienen bei funfzig Thalern (einhundertfunfzig Mark) Geld- oder sechswöchentlicher Gefängnißstrafe. (Verordnung vom 23. Juli 1847 § 6 — Ges.-S. S. 264.)

§ 307.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen garnicht und unter sechszehn Jahren in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden

bei Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Wochen. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 135 und § 146 Ziffer 2 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 229. — Vergl. oben § 259 ff.)

Ueber die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, sowie in Glashütten hat der Bundesrath auf Grund des § 139a der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 am 2. April 1879 besondere Bestimmungen getroffen — Amtsbl. für 1879 S. 188, 189.

Ueber die nach § 135 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 zu errichtenden Fabrikschulen haben die Herren Minister für Handel und Unterricht am 26. November 1878 besondere Bestimmungen erlassen, veröffentlicht vom Provinzial-Schul-Collegium am 14. December 1878 — Amtsbl. für 1879 S. 4.

Die Pflicht zur Führung von Arbeitsbüchern besteht für jugendliche Arbeiter unter einundzwanzig Jahren. (Gewerbe-Ordnung § 107 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 221.)

Arbeitslöhne dürfen nicht mehr mit Beschlag belegt werden. (Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 242 und Reichs-Civil-Proceß-Ordnung vom 30. Januar 1877 § 749 Ziffer 1 — Reichs-Gesetzbl. S. 220.)

§ 308.

Zum Schutze der Gewerbetreibenden ist bestimmt, daß für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten, vom Patent-Amt des Deutschen Reichs Patente ertheilt werden. (Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §§ 1 und 13 — Reichs-Gesetzbl. S. 501.)

Der Patent-Ertheilung muß eine Anmeldung voraufgehen. (§ 3 ebenda.)

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patent-Inhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. (§ 4 ebenda.)

Wer wissentlich dieser Bestimmung zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. (§ 34 ebenda.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent geschützt seien;
2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent geschützt seien. (§ 40 ebenda.)

Statt jeder aus dem Patentgesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. (§ 36 ebenda.)

§ 309.

Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe des Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Gewerbetreibende, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, können Unterscheidungszeichen ihrer Waaren zur Eintragung in das Handelsregister bei Gericht anmelden. (Reichsgesetz vom 30. November 1874 § 1 — Reichs-Gesetzbl. S. 143.)

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-Anspruchs aus. (§ 15 ebenda.)

Wegen Gebrauchs des Preußischen Adlers zur Waarenbezeichnung ist ergangen folgende Pol.-V. vom 2. März 1862 — Amtsbl. S. 63:

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar d. J. allen Preußischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der durch die nachstehende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren

und Etiquetten gestattet ist. Der nach der Zeichnung im Schriftringe verbleibende freie Raum darf von den Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausgefüllt werden, auch ist die Fortlassung des Schriftringes mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

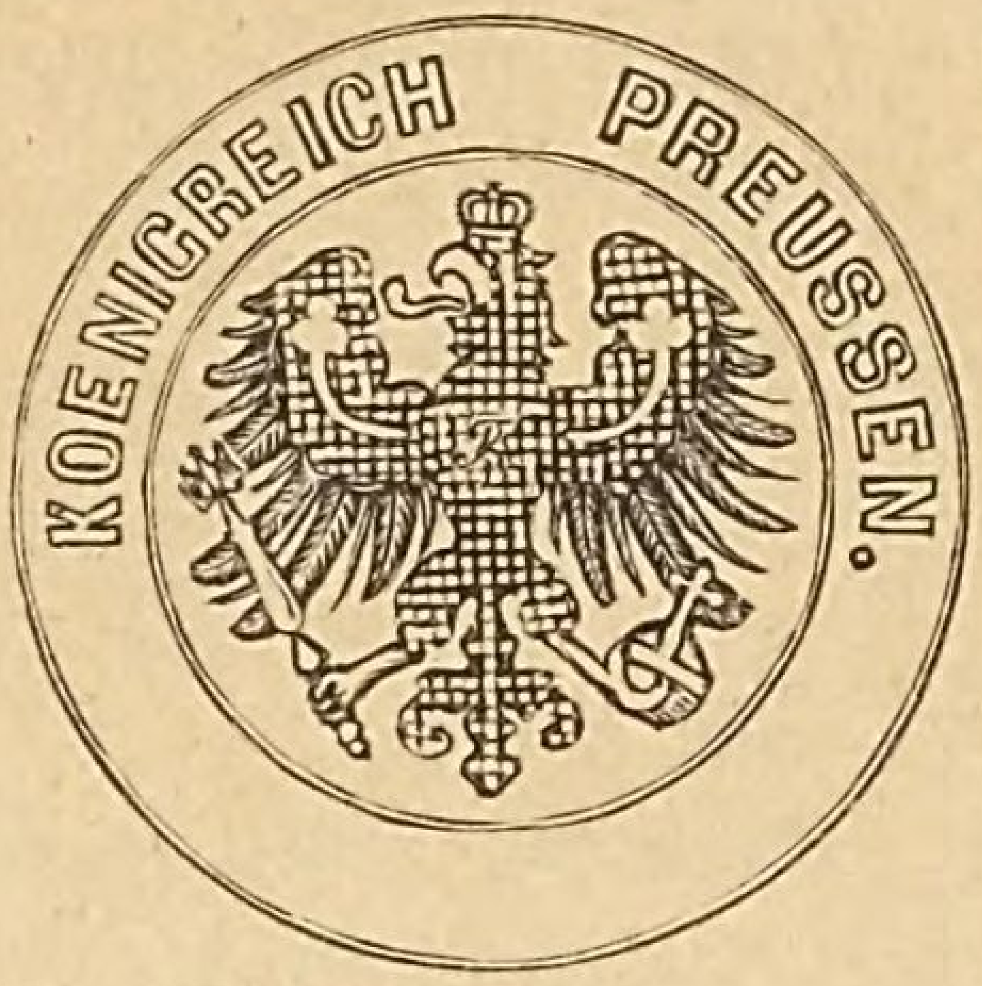

Potsdam, den 2. März 1862.

Wegen des Kaiserlichen Adlers für die Deutschen Fabrikanten bestimmt der Allerh. Erlaß vom 16. März 1872 — Reichs-Gesetzbl. S. 90 — Folgendes:

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. will Ich allen Deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlaß vom 3. August v. J. unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiquetten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 16. März 1872.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern (einhundertfunfzig Mark) oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Bundeswappen gebraucht. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 7 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Die Handels- und Fabrikzeichen sind geschützt im Verkehr mit Rußland (Bekanntmachung vom 18. August 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 337), mit Frankreich durch Declaration vom 8. October 1873 (ebenda S. 365), mit Italien durch Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 200), mit Oesterreich durch Bekanntmachung vom 20 August 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 259), mit Belgien durch Bekanntmachung vom 13. September 1875) Reichs-

Gesetzbl. S. 301), mit Brasilien durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 406).

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Jede Nachbildung desselben, welche in der Absicht hergestellt wird, dieselbe zu verbreiten ohne Genehmigung des Berechtigten ist verboten. (§§ 1 und 5 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 11.)

Diesen Schutz genießt der Urheber eines Musters oder Modells nur nach erfolgter Anmeldung desselben zur Eintragung in das Musterregister und nach erfolgter Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung bei der Behörde. (§ 7 ebenda.)

Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 36 und 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken (Reichs-Gesetzbl. S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen Anwendung. (§ 14 ebenda.)

§ 310.

Die besonderen Maßregeln bei Anlage von Dampfkesseln enthält die Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 24 — Bundes-Gesetzbl. S. 251 — und das nachstehende Regulativ des Bundesraths vom 29. Mai 1871 — Amtsbl. S. 278:

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Kesselwandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieberöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, die aus Sieberöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche

Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzig Mal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzig Mal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. Speisung. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Wasserstandszeiger. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung vom Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Wasserstandsmarke. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Sicherheitsventil. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheisventil versehen sein. Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile. Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. Manometer. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch

eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 10. Kesselmarke. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Druckprobe. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden. Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden. Die Kesselwandungen müssen dem Probedrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden. Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Locomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Prüfungs-Manometer. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilber-Manometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Aufstellungsort. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkenlage versehen sind. An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann. Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Kesselmauerung. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 17. Die Central-Behörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung: 1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird; 2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird; 3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§ 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Locomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Diese Vorschriften sind geändert durch folgende Bekanntmachung vom 18. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 245:

Auf Grund der Vorschrift im § 24 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen erlassen:

1) § 2 Absatz 1, § 7 und § 10 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 2 Absatz 1.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von 4 Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von 8 Grad noch gewahrt sein.

§ 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend, anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§ 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2) Für Dampfschiffskessel, welche zur Zeit bereits fertig hergestellt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften dergestalt sein Bewenden, daß eine Abänderung solcher Kessel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht gefordert werden kann.

3) Die für Dampfschiffskessel getroffenen Bestimmungen finden auf alle Dampfkessel, welche mit einem Schiffe dauernd verbunden sind, Anwendung.

Die Revision der Dampfkessel ordnet das Gesetz über den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 und das folgende Regulativ vom 24. Juni 1872 — Amtsbl. S. 207:

Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Berg-Revier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staats-Behörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder, falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4) Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels, auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können, auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtung zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normalspannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kesselinnern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußern wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur

Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Falle die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11) Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizei-Behörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12) Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium

eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13) Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von fünf Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt; letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizei-Behörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

und dessen Ergänzung durch Ministerial-Erlaß vom 31. October 1872 — Amtsbl. S. 379:

Bei Anwendung des Regulativs vom 24. Juni 1872, die periodische Untersuchung der Dampfkessel betreffend, sind Zweifel über die Ressortverhältnisse der Berg-Behörden hervorgetreten, zu deren Hebung ich Nachstehendes bestimme:

1) zum § 3 Alinea 2 des Regulativs.

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Berg-Revierbeamten.

2) zum § 10 Alinea 3.

Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen sind von dem Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3) zum § 11 und § 12.

Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Berg-Revierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§ 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kessel-Untersuchungen dem Königlichen Ober-Bergamt einzureichen (§ 12).

4) zum § 15.

Die Revisionsgebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des Königlichen Ober-Bergamts eingezogen.

Die Dampfkessel-Revisionsbezirke für den Regierungs-Bezirk Potsdam bestimmt die Reg.-V. vom 20. September 1882 — Amtsbl. S. 379.

Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen, sowie die Arbeiter müssen dafür sorgen, daß während des Betriebes die Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb erhalten werden bei Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern (sechshundert Mark) oder Gefängniß bis zu drei Monaten. (Gesetz vom 3. Mai 1872 §§ 1 und 2 — Ges.-S. S. 515.)

Ueber die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel oder Locomobilen bestimmt die Reg.-V. vom 15. August 1864 — Amtsbl. S. 255:

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche hinsichtlich der Höhe der nach § 14 des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 bei locomobilen Dampfkesseln anzuwendenden Wasserdruckprobe entstanden sind, finden wir uns veranlaßt, den nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 20. October 1862, nach welchem auch die locomobilen Dampfkessel jederzeit dem dreifachen Wasserdruck zu unterwerfen sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die Dampfkessel von Locomobilen sind den Locomotivkesseln und Schiffs-Dampfkesseln, bei welchen nach § 14 des Regulativs vom 31. August 1861 die Druckprobe mit dem zweifachen Druck für ausreichend erachtet ist, nicht beizurechnen und daher nach jener Bestimmung der Probe mit dem dreifachen Druck zu unterziehen. Der in dem Bericht vom 26. August d. J. für die Gleichstellung der Locomobil- und Locomotivkessel bezüglich der Probe geltend gemachte Umstand, daß die Bauart beider übereinstimme, bedingt weder eine andere Auslegung der vollkommen klaren Bestimmung des § 14, noch erheischt er eine Aenderung desselben im Sinne der Einführung jener Gleichstellung. Denn der Grund, aus welchem bei den im § 14 eximirten Locomotiv- und Schiffs-Dampfkesseln die Probe mit dem zweifachen Drucke für genügend erachtet worden ist, liegt nicht sowohl in der Constructionsart dieser Kessel, als vielmehr — wie dies die Circular-Verfügung vom 31. August v. J. bereits ausdrücklich hervorgehoben hat — darin, daß dieselben einer ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind und daß die Bewartung vorzugsweise befähigten und verläßlichen Personen anvertraut wird, welche überdies unter der unausgesetzten Controle von kundigen und erfahrenen Technikern stehen. Da diese Voraussetzungen bei Locomobilkesseln nicht vorhanden sind, würde sich eine gleiche Behandlung rücksichtlich der Probe wie bei jenen Kesseln nicht rechtfertigen lassen.

Berlin, den 20. October 1862.

sowie die Reg.-V. vom 21. April 1873 (Amtsbl. S. 119) Folgendes:

Auf Grund der §§ 11 und 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und mit Rücksicht auf § 6 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung, betr. die Aufstellung, den Betrieb und die Con-

struction von Locomobilen, vom 26. April 1865 (Amtsblatt S. 185) im Anschlusse an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des § 24 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 122) und der dazu ergangenen Ministerial-Anweisung vom 11. Juni 1871, sowie des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-S. S. 515), und der ministeriellen Anweisung dazu vom 24. Juni 1872 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

§ 1. Der Eigenthümer einer Locomobile hat dem Revisionsbeamten desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe sich befindet, beim Beginn eines jeden neuen Jahres anzuzeigen, wo die Locomobile zur Untersuchung bereit steht.

§ 2. An jeder Locomobile sind die erforderlichen Vorrichtungen zur Vermeidung von Feuersgefahr anzubringen; dazu gehören insbesondere das Vorhandensein eines verschließbaren, während des Betriebes stets mit Wasser gefüllten Aschkastens und eines wirksamen Funkenfängers. Die Regierung behält sich vor, in Specialfällen erforderlichen Falls auch noch andere Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben, deren Anwendung unweigerlich erfolgen muß.

§ 3. Als Feuerungsmaterial dürfen innerhalb einer Entfernung von funfzig Metern von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden, von Scheunen, Getreidemieten, Heuhaufen und anderen leicht feuerfangenden Materialien (§ 5 ad b) nur Steinkohlen und Coacs verwendet werden.

§ 4. Die Bewartung der Locomobile darf nur von Kessel- oder Maschinenwärtern geschehen, welche sich dem revidirenden Sachverständigen darüber auszuweisen vermögen, daß sie die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

§ 5. Die Locomobilen dürfen nur in einer Entfernung a) von mindestens 5 Metern von feuersicher, d. h. mit Ziegeln, Schiefer oder Steinpappe, eingedeckten Gebäuden, mit alleiniger Ausnahme von Scheunen, b) von mindestens 10 Metern von nicht feuersicher bedachten Gebäuden, sowie von Scheunen ohne Rücksicht auf deren Bedachung, von Getreidemieten, von Heuhaufen oder sonstigen leicht feuerfangenden Materialien und von öffentlichen Wegen aufgestellt und betrieben werden.

§ 6. Außer dem Eigenthümer sind auch die zeitigen Inhaber, Miether und Führer der Locomobilen für die Beobachtung der obigen Vorschriften in gleicher Weise und bei gleicher Verantwortlichkeit verhaftet.

§ 7. Die Inhaber oder Führer von Locomobilen müssen jederzeit auf Verlangen der Polizei-Behörde oder der Revisionsbeamten des Bezirks das durch § 11 der ministeriellen Anweisung für den Betrieb der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 vorgeschriebene Revisionsbuch mit der Druckprobe und dem Abnahme-Attest vorzeigen.

§ 8. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern (dreißig Mark), der im Unvermögensfalle entsprechende Haft substituirt wird, bestraft.

Ueber die bei gewerblichen Etablissements und bei Locomobilen in der Nähe von Eisenbahnen statthaften Signale bestimmt die Reg.-V. vom 7. December 1874 (Amtsbl. S. 403), was folgt:

Da die Benutzung der Dampfpfeife bei gewerblichen Etablissements und bei Locomobilen in der Nähe von Eisenbahnen zu sicherheitsgefährlichen Irrthümern der Bahnbeamten Anlaß geben kann, so wird zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die Benutzung von Dampfpfeifen bezw. durch Nachahmung der Eisenbahnsignale entstehen können, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und unter Hinweis auf die §§ 58 und 68 des Bahnpolizei-Reglements vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 461) verordnet, was folgt:

§ 1. Bei gewerblichen Etablissements und bei Locomobilen dürfen die Signale insbesondere für den Beginn und Schluß der Arbeitszeiten, innerhalb eines Raumes von 750 Metern, von den äußeren Grenzen der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, nur mit der Glocke oder, wenn diese nicht zur Anwendung gebracht werden kann, nur durch Pfeifen mit dumpfen Tönen gegeben werden.

§ 2. Signale mit der Dampfpfeife, denen der Eisenbahnsignale ähnlich, sind gänzlich verboten.

§ 3. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 311.

Wer Spielkarten, welche mit dem erforderlichen Stempel (von 30 oder 50 Pfennigen) nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 Mark. Die Spielkarten selbst unterliegen der Einziehung. (Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 § 10 — Reichs-Gesetzbl. S. 135.)

Die Strafe darf nicht unter fünfhundert Mark betragen, wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat. (Ebenda § 12.)

Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung oder in anderen als den genehmigten oder angesagten Räumen vornimmt, verfällt neben der Einziehung in eine Geldstrafe von 1500 Mark. (Ebenda § 13 — vergleiche auch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. Juli 1878 nebst Regulativ vom 2. November 1878 — Amtsbl. S. 402 Beilage.)

§ 312.

Feldmesser müssen vor Betreibung ihres Gewerbes geprüft und vereidigt werden. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 36 und allgemeines Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871 § 1 — Ges.-S. S. 101 — Amtsbl. S. 114 Beilage.)

Ueber den Betrieb des Trödlergewerbes bestimmt die Reg.-V. vom 16. Juni 1870 (Amtsbl. S. 167), was folgt:

Auf Grund des § 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der Ausübung des Trödlergewerbes, unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Juli 1867 (Amtsbl. S. 242), hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem angehängten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizei-Behörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbtreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizei-Behörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

§ 4. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet

Antiquare haben ihr Geschäftslocal bei Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen anzuzeigen. (Reichs-

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§ 14 und 148 Nr. 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 180.)

Wegen der Pfandleiher und Rückkaufshändler siehe oben § 306.

Das Gewerbe der Auctionatoren darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die Behörden auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Solche angestellten Auctionatoren müssen unbescholten, streng rechtlich, zum Geschäftsbetriebe befähigt sein, müssen eine Caution bestellen, dürfen keine Handelsgeschäfte, namentlich keinen Getränke-Kleinhandel oder Schankwirthschaft, treiben und erhalten einen bestimmten Geschäftsbezirk. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 36 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 189 — Reglement vom 15. August 1848 — Amtsbl. S. 308 Beilage — und Nachtrag vom 16. Mai 1876 — Amtsbl. S. 173.)

Ihnen ist die Leistung von Vorschüssen auf Auctionskaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung selbst an solchen Auctionen untersagt, welche von einem Dritten geleitet oder betrieben werden. (Nachtrag vom 21. December 1856 zum Reglement vom 15. August 1848 — Amtsbl. für 1857 S. 12.)

Außergerichtliche Auctionatoren dürfen nach Abänderung des § 1 des Reglements vom 15. August 1848 nunmehr auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden. (Ministerial-Erlaß vom 18. October 1872, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 28. October 1872 — Amtsbl. S. 363.)

Bei Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen darf die Orts-Polizei-Behörde wider sie Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern (neunzig Mark) verhängen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung höhere Strafen vorschreibt. (Reglement vom 15. August 1848 § 33.)

Die Ueberschreitung ihrer Taxe zieht Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen nach sich. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 78 und § 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 206.)

Müller, welche das Getreide, mit dessen Abmahlen sie begonnen haben, liegen lassen, haben für jeden Fall einen Thaler (drei Mark) Strafe verwirkt. (Mühlen-Ordnung vom 28. October 1810 § 5 — Ges.-S. S. 99.)

§ 313.

Die Reichs-Gewerbe-Ordnung findet keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten. (Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 Artikel 1 — Reichs-Gesetzbl. S. 267.)

Wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Classe auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militair-Behörde Anzeige erstattet zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 360 Nr. 3 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 110.)

Ein ohne Erlaubniß auswandernder Militairpflichtiger hat Strafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre verwirkt. (Ebenda § 140 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 67. — Vergl. oben § 273.)

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten. (Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 Artikel 59 Absatz 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 80.)

Wer Verträge über die Beförderung von Auswanderern abzuschließen beabsichtigt, bedarf dazu einer besonderen, auf bestimmte überseeische Länder lautenden Concession und muß eine Caution bestellen. Ein Gleiches gilt von den Agenten dieser Unternehmer. (Gesetz vom 7. Mai 1853 — Ges.-S. S. 729.) Das Nähere bestimmt folgendes Reglement vom 6. September 1853 — Amtsbl. S. 424 Beilage 1:

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§ 1. Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, sowie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und

Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§ 2. Der Concessionar übernimmt durch Ausstellung eines bei Niederlegung seiner Caution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst oder durch seine Agenten oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungs-Verträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Contrahenten besonders ausgefertigt werden und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letzteren — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll,
   2) der überseeische Bestimmungsort,
   3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist,
   4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll,
   5) diejenigen Personen, welche dort und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert und dort in einem anderen, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten, desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwanigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und inwieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken.

Auch müssen die Verträge

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§ 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit giltiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense oder wenigstens solcher Pässe legi-

timiren, welche für die beabsichtigte Reise giltig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§ 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und der letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungsort zu vermerken und die vorgewiesenen Legitimationspapiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplicat-Verträge der Ortspolizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslocal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f) der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtung des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Consularbeamten namhaft machen und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungsgeschäft gepflogenen Correspondenz beanspruchen;

g) die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile derselben untersagen.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 und § 4 litt. g enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht

versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai d. J. von der competenten Behörde concessionirt sind.

III. Geschäftsführung der Agenten.

§ 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§ 1 bis 4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§ 7. Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde der Letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslocal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des § 4 litt. g findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Ortspolizei-Behörde aufbewahrt.

IV. Cautionen.

§ 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§ 7 ibid.) eine Caution zu bestellen, welche in der Regel auf zehntausend Thaler zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Caution auf den Betrag von fünftausend Thaler ermäßigt werden

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Caution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§ 9. Die Caution des Unternehmers haftet:

a) dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages seitens des Unternehmers entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande oder in den auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b) der Staatsregierung:

   aa) für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Cautionsbesteller obliegenden contractlichen oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem anderen Zwecke erforderlich macht;

   bb) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 10. Die von den Agenten zu bestellende Caution ist:

a) für solche Haupt-Agenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b) in allen anderen Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Caution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction zu unterwerfen und die bestellte Caution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§ 11. Die Caution des Agenten haftet:

a) dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Cautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben:

a) die in § 9 litt. a und § 11 litt. a aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Cautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b) die gegen den Cautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§ 9 litt. b bb und § 11 litt. b);

c) die im § 9 litt. b aa und § 11 litt. a erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Cautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des Letzteren gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d) solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§ 9 litt. a und § 11 litt. a), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Consularbeamten im Ein- oder Ausschiffungshafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Cautionsbestellers nach dessen Anhörung durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Cautionsbestellern frei, den Königlichen Consularbeamten eine an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines von ihnen beförderten Emigranten festgestellt oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Consularbeamten eine solche Person nicht bezeichnet oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Cautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c und d erwähnten Ansprüche werden aus der Caution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Cautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§ 13. Die Cautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effecten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effecten zu dem mittleren Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Caution zu fordern.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Caution auf Grund des § 12 angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Caution in der von der Königlichen Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§ 14. Die Zurückgabe der Caution kann beantragt werden, wenn der Cautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Cautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, behufs Anmeldung etwaniger Ansprüche binnen einer Frist von zwölf Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Caution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Cautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Caution zu berichtigen.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§ 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

und Nachtrag dazu vom 19. Januar 1855 — Amtsbl. S. 69:

§ 1. Die Bestimmung sub h § 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden; vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§ 2. Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Capitains derjenigen von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich Preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist, von der Ankunft des Schiffes

ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jeden Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Ortes brieflich zu bezeichnen.

und Reg.-B. vom 8. December 1869 — Amtsbl. S. 376:

Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des § 1 des Bundesgesetzes über das Postwesen vom 12. October 1867 (B.-G.-B. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung des § 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c. vom 6. September 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 201),

nach welcher Transportverträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit giltiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise giltig sind,

hierdurch aufgehoben.

Vorstehende Bestimmung wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel 2c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber die Concessionen der Auswanderungs-Unternehmer bestimmt der durch Reg.-B. vom 15. Juli 1854 veröffentlichte Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1854 (Amtsbl. S. 265), was folgt:

Die von mir auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letzteren Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im § 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle die von derselben concessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in

Kenntniß setzen und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

Ueber den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer bestimmt die Pol.-V. vom 17. März 1858 — Amtsbl. S. 100:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks der Verkauf von Billets (tickets) zur Weiterbeförderung der Auswanderer von den überseeischen Landungsplätzen nach den Bestimmungsorten im Innern der überseeischen Länder, sei es auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten 2c., sowie das Anbieten und das Ausgeben gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel bei einer Strafe bis zu 10 Thlrn. verboten.

Dieser Verordnung zuwiderhandelnde Auswanderungs-Agenten haben gleichzeitig die Entziehung der ihnen ertheilten Concession zu gewärtigen.

2. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 314.

Die allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind enthalten im Titel III. §§ 55—63 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 196.

Zur Ausführung dieses Titels III. ist eine besondere Anweisung ergangen, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 4. December 1869 — Amtsblatt S. 367.

Uebertretungen dieser gesetzlichen Vorschriften ziehen Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu acht Tagen nach sich. (Reichs-Gewerbe-Ordnung § 149 Nr. 1 bis 5 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 238.)

Auf die Hausirer findet das Handelsgesetzbuch keine Anwendung. (Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869 Art. 10 — Bundes-Gesetzbl. S. 405.)

Der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen ist geregelt vom Bundesrath durch folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. October 1883 — Amtsbl. S. 450 Beilage:

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 44 Absatz 2, 56d, 60 Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath nachstehende Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten 2c.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Cameen und Corallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1) Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2) Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbe-Ordnung vorliegt.

3) Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbe-Ordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

4) Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungs-Bezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drathwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5) Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6) Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbe-Ordnung, sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7) Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbe-Ordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8) Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9) Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III. nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10) Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen, einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriften-Verzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung), können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1) Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbe-Legitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen

der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2) Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbe-Legitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbe-Legitimationskarte nach dem unter I. anliegenden Muster.

Die Gewerbe-Legitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbe-Legitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbe-Ordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbe-Ordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbe-Legitimationskarte nicht bildet und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3) Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbe-Ordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbscheine.

Die Wandergewerbscheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

Berlin, den 31. October 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

§ 315.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen. (Gewerbe-Ordnung § 44.)

Sie bedürfen dazu einer Legitimationskarte, welche für das Kalenderjahr und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. (Ebenda § 44a.)

Dieser Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibende nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbe-Legitimationskarte bereits legitimirt sind. (Ebenda § 44a Abs. 6.)

Der Inhaber einer solchen Legitimationskarte darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 44 Absatz 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 192 — und Instruction §§ 17 und 18.)

§ 316.

Waaren-Proben und Muster dürfen zu ermäßigtem Portosatze mit der Briefpost versendet werden. (Bekanntmachung des Handels-Ministers vom 28. December 1863 — Amtsbl. für 1864 S. 3.)

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Bremen und Oesterreich. (Reg.-V. vom 7. December 1865 — Amtsbl. S. 513.)

Der Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern ist geordnet durch folgende Pol.-V. des Ober-Präsidenten vom 10. September 1879 — Amtsbl. S. 404:

Zur thunlichsten Beseitigung der Mißstände, welche bei den über die Verhältnisse der Wanderlager und Waaren-Auctionen angestellten Ermittelungen hervorgetreten sind, wird nach Maßgabe eines von dem Bundesrath am 27. März d. J. gefaßten Beschlusses auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29 Juni 1875 (G.-S. S. 335) unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß von Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine (§ 55 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) aufgeführten Namen mit Hinzufügung ihres Wohnortes erlassen.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslocale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zu den Wanderlagern sind noch diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und desgl.) aus vorübergehend Waaren feilgeboten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbe-Ordnung für die Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen ist, keine maßgebende Bedeutung hat.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

§ 317.

An den Sonntagen soll nur in beschränktem Umfange der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeübt werden. Das Nähere siehe oben § 271. (Reg.-V. vom 14. Juli 1858 — Amtsbl. S. 253.)

§ 318.

Der Gewerbetreibende muß den Wander-Gewerbeschein stets in Urschrift bei sich führen und auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzeigen. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 60c — Reichs-Gesetzbl für 1883 S. 201.)

Zuwiderhandlungen ziehen eine Strafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu acht Tagen nach sich. (Ebenda § 149 Ziffer 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 238.)

§ 319.

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet. (Reichs-Gewerbe-Ordnung § 59 Ziffer 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 199.)

§ 320.

Desgleichen, wer bei öffentlichen Festen, Truppen-Zusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet. (Reichs-Gewerbe-Ordnung § 59 Ziffer 4. — Ebenda S. 200.)

§ 321.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten. (Ebenda § 62 Abs. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 202.)

§ 322.

Der Hausirhandel mit geistigen Getränken ist verboten, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizei-Behörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist. (Ebenda § 56 Ziffer 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 196.)

§ 323.

Desgleichen sind Arzenei- und Geheimmittel, Gifte und gifthaltige Waaren vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. (Ebenda § 56 Ziffer 9.)

§ 324.

Insbesondere ist der Daubitz-Liqueur eine Arzenei, mit welcher nicht hausirt und welche nur in Apotheken verkauft werden darf. Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 14. August 1867 — Amtsbl. S. 290:

Nachdem durch das Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 21. März 1866 die Qualität des sogenannten Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs als eines den Mixturen beizuzählenden Arzeneipräparats festgestellt und dadurch die Strafbarkeit des Debits dieses Liqueurs außer Zweifel gestellt ist, hat der rc. Daubitz einen anderen Liqueur unter dem Namen: „Daubitz-Liqueur" in den Handel gebracht.

Durch das Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation vom 31. Juli d. J. ist festgestellt worden, daß auch dieser sogenannte Daubitz-Liqueur eine Arzenei ist, welche nach den Gesetzen nur in Apotheken debitirt werden darf; indem er nicht allein wegen seiner Zusammensetzung und Wirkung als ein Arzeneimittel zu erachten ist, sondern auch unter eine der im Verzeichniß A der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Ges.-S. 1857 S. 654) aufgeführten Arzeneiformen, nämlich die der „flüssigen Arzeneimischungen" fällt.

Potsdam, den 14. August 1867.

§ 325.

Ebenso der Hausirhandel mit Spielkarten, Loosen und Werthpapieren. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 56 Nr. 4 und 5 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 196.)

§ 326.

Der Hausirhandel mit Schießpulver und anderen explosiven Stoffen ist verboten. (Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 56 Nr. 6 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 196.)

§ 327.

Ueber den Betrieb des Gewerbes als Kammerjäger bestimmt die nachstehende Reg.-V. vom 18. November 1870 — Amtsbl. S. 347 — was folgt:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks:

1) Die Kammerjäger müssen die von ihnen zu verwendenden Giftstoffe in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahren und müssen die Büchsen, deren sich dieselben zum Aufbewahren und zum Transport der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift", sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.

2) Alle Giftstoffe dürfen von ihnen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden; sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben.

3) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

4) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu dem Betrage von zehn Thalern (dreißig Mark) geahndet.

§ 328.

Ueber die Verabfolgung von Gift an Kammerjäger bestimmt die Reg.-V. vom 9. August 1851 — Amtsbl. S. 245 — was folgt:

Potsdam, den 9. August 1851.

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, weisen wir, in Folge eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer Excellenz vom 28. Juli d. J. die Apothekenbesitzer des diesseitigen Regierungs-Bezirks an, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß

dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

§ 329.

Ueber die Schaustellung von Feuerwerken ist folgende Reg.-V. vom 12. Februar 1841 — Amtsbl. S. 47 — ergangen:

Die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Umherziehen behufs der Schaustellung von Feuerwerken ist zwar mit der Maßgabe für zulässig zu erachten, daß dergleichen Gewerbescheine ohne alle Ausnahme nur solchen Personen bewilligt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Productionen genügend dargethan haben, und daß, wie sich von selbst versteht, den Ortspolizei-Behörden vorbehalten bleibt, die Ausübung des auf diese Weise concessionirten Gewerbes in jedem einzelnen Falle von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in feuerpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind. Dagegen darf das Umherziehen zum Handel mit Feuerwerkskörpern durchaus nicht gestattet, dasselbe muß vielmehr für so bedenklich erachtet werden, daß es nothwendig ist, den Empfängern von Gewerbescheinen der oben gedachten Art den Verkauf von Feuerwerkskörpern streng und mit der ausdrücklichen Verwarnung zu verbieten, daß jede Uebertretung dieses Verbots die sofortige Abnahme ihres Gewerbescheins zur Folge haben werde, zu welchem Zwecke die Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen sind.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, hiernach zu verfahren und das Erforderliche zu verfügen.

Vom Handel im Umherziehen sind Feuerwerkskörper ausgeschlossen durch die Gewerbe-Ordnung § 56 Ziffer 6 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 196.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erforderlich.

Uebertretungen ziehen Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen nach sich. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 7 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

§ 330.

Schaustellungen im Umherziehen bedürfen der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. (Gewerbe-Ordnung § 60a — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 200.)

Dasselbe gilt von Theater-Vorstellungen im Umherziehen. (Ebenda.)

Desgleichen von Musikaufführungen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten. (Ebenda.)

Ebenso von öffentlicher Darbietung sonstiger Lustbarkeiten. (Ebenda.)

§ 331.

Ueber den Gewerbebetrieb umherziehender Musikanten, Harfen- oder Drehorgelspieler bestimmt die Reg.-V. vom 8. October 1869 — Amtsbl. S. 306 — was folgt:

In Folge der Vorschrift in den §§ 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Uebertretung gedachter Vorschrift, wonach es zu vorübergehenden öffentlichen Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten auf den Straßen im umherziehenden Gewerbebetriebe, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes,[1]) an welchem die Leistung beabsichtigt wird, bedarf, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern (dreißig Mark) event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet wird.

und zu deren Ergänzung die Reg.-V. vom 12. November 1869 — Amtsbl. S. 348:

Unsere im 42. Stück Seite 306 des Amtsblattes publicirte Verordnung vom 8. October d. J. in Betreff der ortspolizeilichen Erlaubniß zu Musik-Aufführungen rc. wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dahin declarirt resp. erweitert, daß die fragliche Strafbestimmung auch auf den stehenden Gewerbebetrieb (§ 42 der Gewerbe-Ordnung) anzuwenden und daß auch derjenige, welcher nicht blos auf den Straßen, sondern auch sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes sein Gewerbe in der im § 59 der Gewerbe-Ordnung gedachten Art ausübt, ohne die Erlaubniß der betreffenden Orts-Behörde vorher nachgesucht zu haben, der in obiger Verordnung bestimmten Strafe unterliegt.

§ 332.

Das Einsammeln der Gaben in den Häusern für die auf den Straßen gemachte Musik ist verboten durch folgende Reg.-V. vom 28. November 1845 — Amtsbl. S. 373:

Der Gewerbebetrieb umherziehender Musiker-Gesellschaften und einzelner Musikanten, die mit diesseitigen Hausirscheinen oder kreispolizeilichen Erlaubnißscheinen versehen sind, ist längst Gegenstand mehrseitiger Klagen des Publicums gewesen, indem das unbestellte Musikmachen auf den Straßen und das Einfordern von Lohn für dasselbe mehr oder weniger in Bettelei ausartet. Was in dieser

---

[1]) Ortspolizei-Behörde.

Hinsicht durch den Ministerial=Erlaß vom 14. Juni 1839 und durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juli ejusd. (Amtsbl. 1839 Nr. 169) angeordnet worden, hat die Abstellung der Mißbräuche und den Schutz des Publicums vor derartigen Belästigungen nicht überall erreichen lassen; und wir finden uns deshalb bewogen, nochmals an das gesetzliche Strafverbot des unaufgeforderten Eintretens umherziehender Gewerbetreibender in Häuser und Höfe, zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken zu erinnern, daß die Uebertretung dieses Verbots nach § 29 des Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.=S. S. 133) ein= bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht. Das Eintreten in die Häuser soll weder stattfinden, um Dienstleistungen anzubieten, noch um für Straßenmusik, die nicht bestellt worden, Gaben zu verlangen; das unbestellte Musikmachen auf Straßen kann nur als Ankündigung und Darbietung der Leistungen geduldet werden. Durch den Hausir= oder Erlaubnißschein zum Umherziehen wird nicht die Befugniß erlangt, den Einwohnern durch unwillkommene Leistungen Gaben abzunöthigen und unter dem Vorwande des Einsammelns und Abholens von Zahlungen in Häuser einzutreten. Die Hausbewohner sind nicht nur berechtigt, Gaben für unbestellte Musikleistungen zu verweigern, sondern auch zur Aufrechthaltung des bestehenden Strafverbots dadurch mitzuwirken, daß sie Uebertretungsfälle sofort bei der Orts=Polizei=Behörde zur Anzeige bringen. Da auch schon in der oberwähnten Bekanntmachung vom 18. Juli 1839 bestimmt ist, daß die Ortspolizei=Behörden, bei denen sich die umherziehenden Musiker vor dem Anfang ihres Geschäfts persönlich melden müssen, demselben die vorberegte Strafbestimmung mit der nöthigen Warnung bekannt machen sollen, so fordern wir die sämmtlichen Polizei=Behörden im Regierungs=Bezirk wiederholentlich auf, die verordnete Eröffnung und Warnung an die sich meldenden Musiker ohne Unterlaß zu ertheilen, ihnen das Verbot nach obigen Maßgaben zu erläutern und einzuschärfen, auch übrigens strenge auf die Befolgung des Verbots durch polizeiliche Aufsicht zu halten und auf die zur Kenntniß gelangenden Contraventionsfälle das Strafverfahren unnachsichtlich eintreten zu lassen.

Vergleiche auch Reg.=V. vom 2. März 1846 — (Amtsbl. S. 86).

XI. Wege-Polizei.

1. Landstraßen und Wege.

§ 333.

Wegepolizei=Ordnung für den Regierungs=Bezirk Potsdam vom 11. Juni 1852 — Amtsbl. S. 242 Beilage:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird über die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, sowie über den Verkehr auf denselben Folgendes bestimmt und bezw. in Erinnerung gebracht:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wege-Unterhaltung. Die Frage, wer zum Wege-, Damm- und Brückenbau verpflichtet ist, wird, soweit nicht in einzelnen Fällen erweislich zu machen ist, daß diese Verbindlichkeit auf besonderer Ortsgewohnheit oder auf speciellen Rechtstiteln beruht, in den älteren Landestheilen durch die Vorschriften des Chausseebau-Edicts vom 18. April 1792 und in den ehemals Sächsischen Landestheilen durch die Vorschriften des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781 bestimmt. Außerdem aber kommen in allen Fällen, in denen die vorgedachten Entscheidungsquellen keine Anhaltspunkte geben, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

§ 2. Verfahren in Wegebausachen. In nicht streitigen Wegebausachen, d. h. in solchen, in denen die Verpflichtungsfrage schon durch eine Entscheidung der Landespolizei-Behörde oder des ordentlichen Richters oder durch Anerkenntniß der Betheiligten festgestellt ist, werden die Verpflichteten von den Polizei-Behörden zur Erfüllung der Wegebaulast durch bloße Verfügung und erforderlichen Falls durch sofortige Anwendung der gesetzlichen Zwangsmitttel angehalten.

§ 3. Wenn dagegen unter den Betheiligten darüber, wer die Wegebaulast zu erfüllen hat, Streit entsteht, so müssen die streitigen Fragepunkte gehörig instruirt und die geschlossenen Acten der unterzeichneten Regierung als Landes-Polizei-Behörde zur Abfassung des Bauresoluts eingereicht werden.[1])

§ 4. Die Polizei-Behörden sind indeß in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist und selbst die interimistische Entscheidung (§ 3) ohne Nachtheil für das Verkehrs-Interesse nicht abgewartet werden darf, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruction des Streitfalles und vor Abfassung des Bauresoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Communications-Anlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizei-Behörde die muthmaßlichen Verpflichteten zur Leistung der nöthigen Besserungs-Arbeiten mit kurzer Frist-Bestimmung und mit der Androhung auf, daß nach erfolglos abgelaufener Frist diese Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden würden. Diese Androhung wird, wenn die Leistung in der gestellten Frist garnicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungs-Verpflichtung herausstellt, nach weiterer Instruction des Streitfalles mittelst Resoluts nach Maßgabe des § 3 darüber entschieden,

---

[1]) Für die Zuständigkeit in Wegepolizeisachen sind jetzt maßgebend die §§ 55 und 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S 257.

wem die Wegbau-Verpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

§ 5. Aufsicht über den Zustand der Wege u. s. w. Die nächste Fürsorge für einen befriedigenden Zustand der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken liegt den Ortspolizei-Obrigkeiten ob. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Fürsorge führen da, wo Wege-Districts-Commissarien bereits bestellt sind oder noch eingeführt werden, diese, außerdem die Landräthe.

Die Landräthe oder die als ihre Vertreter und unter ihrer Leitung handelnden Districts-Commissarien haben dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb ihres Wirkungskreises in einen solchen Zustand versetzt und darin erhalten werden, daß sie von den Reisenden nicht nur ohne Gefahr für sich und ihr Fuhrwerk, sondern auch mit Bequemlichkeit benutzt werden können.

§ 6. Wenn der Landrath oder der Wege-Districts-Commissarius die Gemeinden und die sonst zur Wegebesserung Verpflichteten von seiner Bereisung der Straßen vorher in Kenntniß setzt, so muß sich aus der betreffenden städtischen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes nebst zwei Abgeordneten der Bürgerschaft, aus der ländlichen Gemeinde der Schulze oder Ortsvorsteher nebst den Schöppen oder Gerichtsmännern, aus der verpflichteten einzelnen Besitzung aber der Besitzer letzterer selbst oder ein Stellvertreter desselben auf der Feldmark an der bezeichneten Stelle einfinden und dem Landrath oder Wege-Districts-Commissarius über Alles, worüber rücksichtlich der Wege-Unterhaltung Auskunft verlangt wird, diese ertheilen. Seinen Anordnungen wegen Beseitigung der vorgefundenen und gerügten Mängel muß binnen der von ihm festzusetzenden Frist Folge geleistet werden.

Die Wege-Districts-Commissarien sind befugt und verpflichtet, ihren Anordnungen binnen der zur Ausführung bestimmten Fristen nöthigenfalls durch Androhung von Executivstrafen, sowie, wenn diese nicht fruchten sollten, durch die Androhung, die Besserungsarbeiten für Rechnung des Verpflichteten ausführen zu lassen, Nachdruck zu geben.

Sollte die bloße Androhung der gedachten Zwangsmittel aber nicht genügen, so haben die Wege-Districts-Commissarien dem Landrathe des Kreises davon Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur die verwirkten Executivstrafen einziehe, sondern auch die Verpflichteten durch Executions-Vollstreckung zur Erfüllung der Wegebaupflicht anhalte.

Die selbstständige Einziehung der Executivstrafen und die Executions-Vollstreckung überhaupt steht den Wege-Districts-Commissarien nicht zu.

§ 7. Erfordernisse der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege u. s. w. Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, nicht minder der öffentlichen Fußwege gehört Alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert.

Insbesondere ist nöthig:

1) daß die tief ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und Tiefen mit geeignetem Besserungsmaterial, z. B. mit kleinen Feldsteinen, Schlacken, Mauersteinstücken oder Schutt von altem Mauerwerk ausgefüllt und sodann mit Lehm und Sand oder Kies überdeckt werden;
2) daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem, in der Nähe befindlichem Material, z. B. Lehm oder Kies, beschüttet, ferner die Fahrbahn zur Beförderung eines regelmäßigen Wasserabflusses gewölbt wird, die im Wege liegenden Steine entfernt und solche Steine, wo es nöthig ist, zu Prellsteinen verwendet werden;
3) daß die in die Straßen hineinreichenden Baumwurzeln, wenn sie nicht wenigstens anderthalb Fuß unter der Erdoberfläche liegen, herausgeschafft werden;
4) daß da, wo durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Fahrbahn der Wege schleunigst vom Schnee befreit wird;
5) daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passirenden Stellen der Wege gehörig abgeplattet und geebnet werden;
6) daß die Wege überall, wo nicht die Beschaffenheit des Bodens die Einziehung der Feuchtigkeiten zu allen Jahreszeiten begünstigt, auf beiden Seiten mit gehörig breiten und tiefen, überhaupt abzugsfähigen Gräben versehen werden;
7) daß die Gräben und Durchlässe stets in gutem Zustande erhalten werden;
8) daß die in den Wegen und Dämmen befindlichen Pflaster, insbesondere die Pflaster in den Dorfstraßen, sowie die Brücken sorgsam unterhalten werden und letztere mit einem haltbaren Geländer von wenigstens drei Fuß Höhe versehen sind, auch, wo es erforderlich ist, die Pflasterungen erneuert und neue Durchlässe und neue Brücken angelegt werden;
9) daß da, wo die Wege neben Abgründen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrièren angelegt und die schon bestehenden ordnungsmäßig unterhalten werden;
10) daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch führen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande gehalten werden;
11) daß die von den anstoßenden Bäumen über die Wege hängenden Aeste und Zweige bis zu einer solchen Höhe abgehauen werden, daß sie dem höchsten Wagenverdeck oder Lastfuhrwerk nicht hinderlich werden können;
12) daß die Wege überall möglichst gerade gelegt und so weit verbreitert werden, daß die Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite von mindestens vierundzwanzig Fuß erhält;
13) daß die Wege, um deren Lauf zur Zeit eines Schneefalls oder in der Dunkelheit kenntlich zu machen, durch Anlegung und Unterhaltung von

Alleen, Hecken oder anderen Merkzeichen, als: Stangen, Prellsteinen und dergleichen, gehörig bezeichnet, die ausgegangenen Bäume und Merkzeichen aber durch neue Anlagen stets ergänzt werden;

14) daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparatur-Arbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird;

15) daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit einer deutlichen Schrift auf denselben angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg führt, sowie daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

§ 8. Den Polizei-Behörden steht die Beurtheilung darüber zu, ob ein öffentlicher Weg oder Damm oder eine Brücke der Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Verbesserung bedarf und in welcher Weise die Verbesserung auszuführen ist, ferner darüber, welche der im § 7 hervorgehobenen Maßregeln zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen soll und darüber, ob die Instandsetzung der Wege, Dämme und Brücken oder die Einrichtung der Interimspassagen den getroffenen Anordnungen entsprechend bewirkt ist.

§ 9. Verbots-Bestimmungen. Niemand darf öffentliche Wege, Dämme oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als: Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenzeiger, Tafeln, Prell- und Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen, zerstören oder beschädigen, beziehungsweise fortnehmen oder unkenntlich machen.

§ 10. Es ist verboten, öffentliche Wege durch Abgraben oder Abpflügen in ihrem Bestande zu verringern oder von denselben Erde, Steine oder Rasen wegzunehmen.

§ 11. Das Ueberziehen der öffentlichen Wege mit Pflügen, Eggen oder ähnlichen Geräthschaften und das Herumpflügen um die an solchen Wegen stehenden Bäume ist untersagt.

§ 12. Niemand darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen.

§ 13. Von der Beachtung der vorstehenden Verbots-Bestimmungen sind nur diejenigen Personen entbunden, welche zum Zweck der Wegebesserung oder sonst zur Vornahme der verbotenen Handlungen besonders berechtigt sind.

§ 14. Das Fahren und Reiten über Brücken anders, als im Schritt, ist untersagt.

§ 15. Sonstige Vorschriften in Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Wege ꝛc. Wer sich von seinen auf öffentlichen Wegen und Plätzen angespannt oder angeschirrt stehenden Pferden entfernen muß, hat während dieser Zeit die Aufsicht über dieselben einem zuverlässigen Stellvertreter zu über-

geben, oder, wo dies nicht angänglich ist, sonstige zur Verhütung von Unglücksfällen nöthige Vorsorge durch Absträngen der Zugpferde ꝛc. zu treffen.

§ 16. Ebenso sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.
2) Außer diesen Fällen müssen ledige oder blos mit Personen beladene Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer und sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.
3) Begegnen sich zwei beladene oder zwei leere Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.
4) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz geschehen.
5) Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle sub Nr. 2 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle sub Nr. 3 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.
6) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwer beladen sein oder nicht.
7) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Päſſen muß Jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.
8) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§ 17. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. Niemand darf überhaupt auf öffentlichen Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindern.

§ 18. Wenn Vieh auf Wegen, denen die erforderliche Breite fehlt, zur Weide gebracht wird, so muß dasselbe an Stricken geführt werden.

§ 19. Strafbestimmungen. Wer den in den vorstehenden §§ 9 bis 18 enthaltenen Verboten und Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er dadurch nicht andere oder härtere Strafen verwirkt hat, mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern (1—60 Mark) oder verhältnißmäßigem Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 20. Alle der vorstehenden Polizei-Verordnung zuwiderlaufende, von uns früher erlassenen Verordnungen treten hiermit außer Anwendung.

(Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 10 — Reichs-Gesetzblatt für 1876 S. 114)

Die §§ 55 und 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 257 — lauten, wie folgt:

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wege-Polizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizei-Behörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizei-Behörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizei-Behörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizei-Behörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wege-Polizei-Behörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizei-Behörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizei-Behörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungs-Streitverfahren ist entstehenden Falls auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage

eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungs-Streitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern und, sofern es sich um Chausseen handelt oder ein Provinzialverband, Landescommunal- oder Kreiscommunalverband als solcher oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungs-Streitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebau-Verpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) vorbehalten.

Stellmacher und Schmiede, welche die Vorschriften wegen Breite der Wagengeleise außer Acht lassen, verfallen in drei, im Wiederholungsfalle in sechs Thaler (9 und 18 Mark) Strafe. (Gesetz vom 23. August 1829 — Ges.-S. S. 103 — desgl. vom 12. Mai 1835 — Ges.-S. S. 93.)

Ueber die Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke ist folgende Oberpräsidial-Verordnung vom 16. April 1879 — Amtsbl. S. 161 — ergangen:

Ueber die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke sind in verschiedenen Land- und Stadtkreisen der hiesigen Provinz durch Kreis- bezw. Ortspolizei-Verordnungen Bestimmungen getroffen, welche untereinander nicht in allen Punkten übereinstimmen.

Mit Rücksicht auf die Belästigungen, welche hieraus für den aus dem einen in den anderen Kreis übergehenden Verkehr entstehen können, wird auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Alles nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung dienende Fuhrwerk muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers, sowie, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß an der rechten Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der eigenen Feldmark findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch Ortspolizei-Verordnung in Kraft gesetzt wird.

Bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Polizeivorschrift erlassen worden ist, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Brandenburg.

§ 2. Alles zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eigenen Feldmark muß, wenn es sich in den Monaten

Januar, November und December von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
Februar und October von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
März und September von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
April und August von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

endlich

Mai, Juni und Juli von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

auf Chausseen oder Poststraßen befindet, dergestalt eine hellbrennende Laterne führen, daß deren Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an diesem selbst nicht angebracht werden kann, so darf sie auch an der Spitze der Deichsel oder an oder auf den Zugthieren geführt werden.

Während der Zeit vom ersten bis zum letzten Mondviertel ist es bei klarem Himmel und hellem Mondschein gestattet, die Laterne unangezündet zu lassen.

Durch Orts- oder Kreispolizei-Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß Personenfuhrwerk mit zwei Laternen versehen sein muß und daß die Beleuchtung des Fuhrwerks überhaupt auch noch auf anderen öffentlichen Wegen und Straßen als den vorbezeichneten stattfinden soll.

§ 3. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366 zu 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, und zwar sind sowohl die Führer, wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieselben mit den nach §§ 1 und 2 erforderlichen Vorrichtungen versehen sind, die Führer derselben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 2 bestimmten Zeit brennen.

§ 4. Alle den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 und 2 widersprechenden Vorschriften der über die Bezeichnung und Beleuchtung des Fuhrwerks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bisher erlassenen Orts- und Kreispolizei-Verordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

und zu deren Ergänzung die folgende Polizei-Verordnung des Ober-präsidenten vom 10. September 1879 — Amtsbl. S. 386:

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850

wird für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, hierdurch verordnet, was folgt:

Die Bestimmung im letzten Absatz des § 1 der Polizei-Verordnung vom 16. April 1879 über die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1879 S. 161 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1879 S. 179), nach welcher bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchen eine gleichartige Vorschrift (über die Bezeichnung der Fuhrwerke) erlassen worden ist, eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Brandenburg genügt, ist gleichermaßen auf Fuhrwerke aus benachbarten Deutschen Bundesstaaten anzuwenden.

Die dem Verbande der Provinz Brandenburg obliegende Verwaltung und Unterhaltung der Straßen und Wege erfolgt nach dem vom Landesdirector veröffentlichten Reglement vom 1. November 1876 — Amtsbl. S. 403.

§ 334.

Den Posten muß, wenn ihnen ein Unfall begegnet ist, auf Erfordern von den Anwohnern ausgeholfen werden. Das Nähere hierüber siehe oben § 293. (Reg.-V. vom 13. Januar 1851 — Amtsbl. S. 20 — und Reichsgesetz vom 28. October 1871 § 21 — Reichs-Gesetzbl. S. 352.)

Die Benutzung öffentlicher Wege zum Befahren mit Locomotivzügen regelt die folgende Reg.-V. vom 11. November 1872 — Amtsbl. S. 377:

Nachdem dem Zuckerfabrik-Besitzer Ludwig Weinrich zu Prenzlau behufs Anfuhr von Rüben zu seiner Fabrik die Benutzung öffentlicher Wegestrecken zum Befahren mit Locomotivzügen gestattet worden ist, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Bei den Transportzügen dürfen der Locomotive nicht mehr als sechs Lastwagen angehängt werden.

§ 2. Die Esse der Locomotive muß mit einem Funkenfänger versehen und der Aschkasten muß so eingerichtet sein, daß keine Brennstoffe während der Fahrt herausfallen und daß derselbe vom Locomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§ 3. Fährt die Locomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als 20 Meter Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 Meter vor denselben möglichst abzusperren und erst 20 Meter hinter ihnen wieder zu öffnen.

§ 4. Nur solche Leute, welche die unterzeichnete Königliche Regierung für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verrichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge im freien Felde und durch bewohnte Straßen darf dreißig beziehungsweise sechszig Minuten pro Meile nicht übersteigen.

§ 6. Bei der Annäherung an Ortschaften, Kreuzwege, Fuhrwerke 2c. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist unbedingt untersagt. Bei Nachtzügen ist die Locomotive und der letzte Wagen mit einer hell leuchtenden Laterne mit rothem Lichte zu versehen.

§ 7. Außer dem zur Lenkung und Bedienung der Maschine erforderlichen Personal müssen jedem Zug zwei Leute beigegeben werden, welche bei Störungen hülfreiche Hand zu leisten, besonders auch scheu werdende Pferde zu beruhigen haben. Um in letzterer Beziehung Unglücksfälle nach Möglichkeit zu verhüten, soll vor der Maschine ein Wagen mit Pferden voraufgehen.[1])

§ 8. Die größte Breite der Locomotive, zwischen ihren äußersten Theilen gemessen, darf nicht 2,2 Meter und die der Lastwagen nicht 1,883 Meter übersteigen.

§ 9. Die Züge dürfen auf den Chausseen nur auf der Steinbahn fahren und haben stets die Materialien-Banketseite zu halten.

§ 10. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn ist der Betrieb einzustellen.

§ 11. Das Einnehmen von Wasser an anderen als an den von der Behörde dazu als geeignet bezeichneten Stellen, ferner das Be- und Entladen, wie überhaupt jedes unnöthige Anhalten unterwegs, ist untersagt.

§ 12. Die Transportwagen müssen diejenige Radfelgenbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist. Das höchste Gewicht ihrer Ladungsfähigkeit und ihr Eigengewicht muß auf der Außenseite deutlich erkennbar angegeben sein. Die Felgenbreite der Treibräder der Locomotive muß mindestens 0,314 Meter, die der Vorderräder mindestens 0,105 Meter betragen.

§ 13. Die Fläche sämmtlicher Felgen darf weder concav, noch convex und muß durchaus eben sein.[2])

Uebertretungen dieser Verordnungen, sei es, daß sie von dem Unternehmer selbst oder dessen Leuten begangen werden, werden gegen den Unternehmer mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 10 Thalern (30 Mark) für jeden einzelnen Fall gerügt.

Bei Uebertretung der Vorschrift im § 12 in Betreff der Radfelgenbreite der Transportwagen bewendet es bei der Strafbestimmung des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1839.

---

[1]) Aufgehoben durch Reg.-V. vom 24. September 1873 — Amtsbl. S. 303.

[2]) Aufgehoben durch Reg.-V. vom 28. Februar 1873 — Amtsbl. S. 64.

2. Kunststraßen.

§ 335.

Außer den allgemeinen Vorschriften zum Schutze und zur Erhaltung der Kunststraßen, sowie der Ordnung und Sicherheit derselben kommen für den Regierungs-Bezirk Potsdam noch zur Anwendung das Curmärkische Chausseebau-Edict vom 18. April 1792 — Mylius N. C. C. IX. S. 933.

Die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 sind veröffentlicht außer in der Ges.-S. S. 94 auch durch das Amtsbl. für 1840 S. 105. Sie lauten, wie folgt:

I. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, sowie die Bestimmung des als Hebestrecke eines jeden zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der für den Betrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Contravention (§ 5) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält oder in dem zu 3 bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler, wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht blos in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Bankets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Ebensowenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Bankets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden oder dasselbe auf den Bankets, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Bankets, den Böschungen und in den Gräben

zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadensersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend vom 17. März 1839 (Ges.-S. für 1839 S. 80 ff.).

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

Die Verordnung vom 17. März 1839 — Ges.-S. S. 80 — über den Verkehr auf den Kunststraßen, abgedruckt im Amtsblatt für 1839 S. 129, lautet, wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachung Unseres Finanzministers näher bestimmt werden,

§ 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als:

	in der Zeit vom 15. November bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. November
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner,	80 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 "	40 "

§ 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. November bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. November
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner,	100 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 "	50 "
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner,	120 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 "	60 "

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß

derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letzteren versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zulässig ergiebt.

§ 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 "
von sechs Zoll und darüber . . . . 50 "

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 "

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder zu 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§ 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer abzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840 und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtuug der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich

um Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§ 16. Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18. Die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommene Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denunciantenantheil[1]) zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Der § 1 der Verordnung ist geändert durch die Allerh. Cabinets-Order vom 12. April 1840. (Ges.-S. S. 108.)

§ 336.

Zu § 11 dieser Verordnung ist folgende Reg.-V. vom 29. October 1843 — Amtsbl. S. 305 — ergangen:

[1]) Die Denuncianten-Antheile sind inzwischen aufgehoben durch Gesetz vom 28. December 1868 — Ges.-S. S. 1057.

Potsdam, den 29. October 1843.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der Bestimmung des § 11 der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Amtsblatt de 1839 Stück 16 Nr. 19) mittelst Allerh. Cabinets-Order vom 25. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Zugthiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu Einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen, wobei indeß die künftige Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten bleibt.

Im höheren Auftrage bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Vom Schutze der Kunststraßen handelt auch folgende Reg.-V. vom 8. September 1855 — Amtsbl. S. 343:

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in weiterer Ausführung der zusätzlichen Bestimmungen zu § 9 des Tarifs zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen vom 29. Februar 1840 bezüglich des Transportes der Pflüge, Eggen und ähnlicher Wirthschaftsgeräthe auf den Chausseen für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks verordnet, daß die zum Gebrauch auf Chausseen bisher gestatteten Schleppen oder Schleifen zur Verhütung von Beschädigungen mit hölzernen oder metallenen Rollen an den Enden der den Erdboden berührenden Schenkel versehen werden müssen. Anderen Falls kann der Transport nur auf Handschlitten gestattet werden.

Zur Abänderung der bestehenden als nachtheilig erkannten Schleppen oder Schleifen wird eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung ab, gestattet, nach Ablauf welcher die Contravenienten in die zu 17 der angezogenen zusätzlichen Bestimmungen festgesetzte Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern außer dem Schadensersatze verfallen.

Zum Schutze von Brücken und Fähren im Zuge der Kunststraßen bestimmt wegen der Beförderung größerer Lasten die Pol.-V. vom 2 Januar 1882 — Amtsbl. S. 83 — was folgt:

Nach der Vorschrift im § 3 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-S. S. 80) ist das höchste zulässige Gewicht der Ladung bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke auf den Kunststraßen 120 Centner. Auf das Gewicht des Wagens nebst allem Zubehör sind außerdem in Gemäßheit des § 6 der gedachten Verordnung höchstens 50 Centner zu rechnen, so daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung bei Vermeidung der im § 15 a. a. O. verordneten Strafe höchstens 170 Centner betragen darf. Eine Ausnahme hiervon tritt indessen in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 3 der gedachten Verordnung in dem Falle ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last von größerem Gewicht besteht. Da dergleichen Trans-

porte, insbesondere von Dampfkesseln, immer häufiger vorkommen, so wird zur Sicherung des Verkehrs, sowie auch zum Schutze des Chausseekörpers, der Durchlässe &c., sowie der in den Chausseezügen belegenen Bauwerke, Brücken resp. Trajektanstalten auf Grund der §§ 73, 75 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Anschluß an die §§ 3 und 6 der Königlichen Verordnung, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, vom 17. März 1839 unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der ehemaligen hiesigen Regierungs-Abtheilung des Innern vom 22. April 1875 (Amtsbl. S. 136) unter Zustimmung des Bezirksraths das Folgende bestimmt:

§ 1. Wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche einschließlich des Wagens schwerer als 170 Centner wiegen, Kunststraßen (Chausseen) oder die im Zuge derselben befindlichen Brücken oder Fähren passiren sollen, so hat der Transport-Unternehmer die Verpflichtung, jedesmal zuvor dem betreffenden Baubeamten, welchem die Fürsorge für die qu. Chaussee obliegt resp., wo ein solcher nicht bestellt ist, dem Chausseeaufseher und außerdem dem Vorstande der Chausseeverwaltung (Landesdirector, Landrath, Magistrat, Vorsteher von Chausseegesellschaften) und, falls die im Chausseetracte liegenden Brücken oder Fähren nicht im Eigenthum des Chaussee-Unterhaltungspflichtigen stehen, auch dem Eigenthümer derselben unter genauer Angabe des Gesammtgewichtes des Transports davon zuvor Mittheilung zu machen und die Genehmigung des Baubeamten bezw. Vorstandes und Eigenthümers zu dem beabsichtigten Transporte abzuwarten. Wo die zu passirenden Brücken, Fähren, Chausseedurchlässe und dergleichen nicht im Stande sind, die angegebene Belastung zu tragen, bezw. wo durch dieselbe die Beschädigung noch nicht consolidirter Steinbahnstrecken herbeigeführt werden würde, darf der Transport über sie erst dann hingeführt werden, wenn die nöthigen Sicherungsvorkehrungen getroffen und die dafür aufzuwendenden von dem betreffenden Beamten resp. Vorstande oder Eigenthümer anzugebenden Kosten an der von diesem zu bezeichnenden Stelle von dem Transport-Unternehmer eingezahlt worden sind, bezw. derselbe sich verpflichtet hat, diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch die Wiederherstellung der in Folge der Ueberführung größerer Lasten beschädigten Steinbahnstrecken herbeigeführt werden.

§ 2. Wird die gemäß § 1 zur Pflicht gemachte Anzeige unterlassen oder die betreffende Chaussee, Brücke oder Fähre vor Ertheilung der Genehmigung seitens des Baubeamten resp. Vorstandes oder Eigenthümers mit einer 170 Centner übersteigenden Belastung benutzt, so hat der Transport-Unternehmer, abgesehen von seiner Haftpflicht für den durch sein Beginnen an der Brücke oder Fähre, den Chaussee-Steinbahnstrecken, Durchlässen und dergleichen etwa verursachten Schaden, eine Geldstrafe bis 60 Mark verwirkt, an deren Stelle im Unvermögensfalle in Gemäßheit des Strafgesetzes verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

Potsdam, den 2. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident.

§ 337.

Welche Fuhrwerke unter gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk im Sinne des § 4 der Verordnung vom 17. März 1839 zu verstehen sind, bestimmt folgende Reg.-V. vom 27. Februar 1840 — Amtsbl. S. 62:

Potsdam, den 27. Februar 1840.

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben, welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören, so machen wir die desfalls höheren Orts ergangenen Bestimmungen hiermit zur Nachachtung bekannt.

Unter „Frachtfuhrwerk" sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen" gehören, ist die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2) Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten Materialien, Producte, Fabrikate u. s. w. dienen.
3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschafts-Gespanne, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chaussee auch unchaussirte Wege berühren oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen in Hinsicht der Breite der Radfelgen nur insoweit einer Beschränkung, als solche im § 7 der Verordnung vom 17. März v. J. ausdrücklich angeordnet ist.

Ueberschreitungen des Tarifs bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähr- und Schleusengeldern und dergl. Communications-

Abgaben zieht Geldbuße von Höhe des zehnfachen Betrages des Zuvielerhobenen, mindestens aber von fünf Thalern (funfzehn Mark) nach sich, bei mehreren Uebertretungen Geldbuße bis zu funfzig Thalern (einhundertfunfzig Mark). (Gesetz vom 20. März 1837 §§ 1 und 5 — Ges.-S. S. 57.)

Zum Schutze der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist erlassen die Pol.-V. des Herrn Oberpräsidenten vom 19. December 1883 — Amtsbl. für 1884 S. 10 — siehe oben § 205.

3. Eisenbahnen und Dampfschiffe.

§ 338.

Für die Eisenbahnen Deutschlands ist außer dem Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 84 — erlassen das Bahn-Polizei-Reglement vom 4. Januar 1875, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 5. März 1875 — Amtsbl. S. 100 Beilage.

Das Letztere ist in mehrfacher Hinsicht geändert durch Beschluß des Bundesraths zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juni 1878 — Amtsbl. S. 238 Beilage.

Der § 48 und § 50 I des Betriebs-Reglements sind geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juni 1880, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 26. Juli 1880. — Amtsbl. S. 300 Beilage.

Eine fernere Aenderung ist erfolgt durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1881 — Amtsbl. S. 316 Beilage.

Die §§ 53—65 des Reglements in seiner jetzigen Fassung, welche die für das Publicum bestimmten Vorschriften enthalten, veröffentlicht die nachfolgende Reg.-V. vom 30. November 1878 — Amtsblatt Seite 389:

Nachdem durch den Beschluß des Bundesraths vom 6. Juni d. J. die §§ 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 durch die in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 19. Juli 1878 publicirten anderweiten Vorschriften ersetzt worden sind, werden die letzteren unter Aufhebung der bezeichneten bisherigen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen rc. vom 29. Juni 1875 hierdurch in Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. November 1878.

* * *

Im Anschluß an vorstehende Polizei-Verordnung werden hiermit nachfolgend die §§ 53 bis 65 des Bahnpolizei-Reglements in ihrer jetzigen Fassung publicirt:

IV. Bestimmungen für das Publicum.

§ 53. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publicum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichts-Behörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Officieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung, wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publicum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzeren nicht durch Barrièren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahn-Anlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichts-Behörde.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publicum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im § 54 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifications-Officieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifications-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper, wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn

darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zug-Barrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten

§ 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiterpersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Alinea 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

Gleichzeitig machen wir hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die neben den Vorschriften des vorgedachten Bahnpolizei-Reglements bestehenden speciellen nur einzelne Theile von Bahnanlagen betreffenden Polizei-Verordnungen nach wie vor ihre Giltigkeit behalten.

Potsdam, den 30. November 1878.

Für die Deutschen Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung ist eine besondere Bahn-Ordnung erlassen vom Reichskanzler am 12. Juni 1878 — Amtsbl. S. 238 Beilage — deren §§ 43—46 so lauten:

Aufrechthaltung der Ordnung.

§ 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publicum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveau-Uebergängen.

§ 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wege-Uebergängen aufgestellten Warnungstafeln halten resp. die Bahn räumen.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Contraventionen.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.
>
> Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.
>
> Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Beschwerdebuch.

§ 46. Auf jeder Station ist ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

und ebenso schon früher vom Handelsminister eine Sicherheits-Ordnung vom 10. Mai 1877 — Amtsbl. S. 203 — deren §§ 53—65 durch Reg.-Verfügung vom 5. April 1878 — Amtsbl. S. 102 — besonders veröffentlicht worden sind.

Die Bahn-Ordnung vom 12. Juni 1878 für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung findet Anwendung auf die Zweigbahn Angermünde—Schwedt in Folge der Pol.-V. des Handelsministers vom 15. Januar 1879 — Amtsbl. S. 96 — und Angermünde—Frankfurt a. O. — desgl. vom 19. April 1879 — Amtsbl. S. 325.

Ueber die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen hat der Bundesrath besondere Bestimmungen erlassen am 13. Juli 1879 — Amtsbl. S. 367.

Die Signale gewerblicher Anlagen in der Nähe der Eisenbahnen regelt die Pol.-V. vom 7. December 1874 — Amtsbl. S. 403 — siehe oben § 310 am Ende.

§ 339.

Den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt regelt die Pol.-V. vom 31. März 1884 — Amtsbl. S. 128:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und unter Zustimmung des Bezirksraths hiermit Folgendes:

§ 1. Nur folgende Wasserstraßen:

a) die Havel,
b) die Spree,
c) die Dahme,
d) die Rüdersdorfer Gewässer,
e) die directe Wasserstraße Sacrow—Paretz,
f) die Wasserstraße des Rhins, des Ruppiner Canals und der Oranienburger Havel von dem Eintritt des Rhins in den Zarmützelsee bis zur unteren Mündung des Oranienburger Canals,
g) die Hohensaaten—Spandauer Wasserstraße,
h) der Rheinsberger Canal,
i) der Voß-Canal,
k) der Werbellin-Canal,
l) die alte Oder von Wriezen bis zur Hohensaaten—Spandauer Wasserstraße,
m) die mit diesen unter a bis l bezeichneten Wasserstraßen in schiffbarer Verbindung stehenden Seen

dürfen zur Personen-Dampfschifffahrt benutzt werden.

Die Dampfboote der Königlichen Wasser-Bauverwaltung dürfen auch die übrigen Wasserstraßen befahren.

§ 2. Für jedes Dampfboot ist an Mannschaften ein Steuermann (Schiffsführer), ein Maschinist, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke erforderlich.

Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, für sehr kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

Jeder zum Personen-Transport bestimmte Anhang an Dampfbooten muß wenigstens zwei Personen zur Bemannung haben.

§ 3. Jedes Dampfboot muß versehen sein mit:

a) einer Rettungsboje nebst den erforderlichen Leinen,
b) den zur vorschriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c) einer Schiffsglocke von angemessener Größe.

§ 4. Jedes Dampfboot und jeder zum Personen-Transport bestimmte Anhang muß einen Namen führen.

Der Name, sowie die Zahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren

Stelle an dem Dampfboote in mindestens 15 cm und an dem Anhänger mit mindestens 10 cm hoher Schrift angebracht sein.

§ 5. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß seine Dampfboote und Anhänge zu jeder Zeit in gutem und brauchbarem Stande sich befinden, sowie daß die Dampfboote stets mit der vorschriftsmäßigen Ausrüstung und auch mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sind.

Dampfboote und Anhänge, welche in diesen Beziehungen zu Ausstellungen Veranlassung geben, werden sofort außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht eher wieder in Betrieb kommen, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind.

§ 6. Zur Einrichtung und Benutzung von Anlegestellen ist eine besondere Erlaubniß durch Vermittelung des Wasser-Bauinspectors unter Beifügung eines in zwei Exemplaren anzufertigenden genauen Bau- und Situationsplans bei dem Regierungs-Präsidenten nachzusuchen.

An jeder Anlegestelle sind, nach besonderer Anweisung des Wasser-Bau-Inspectors, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Passagiere gefahrlos und bequem zu machen.

§ 7. Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben zuvor der Polizei-Behörde einen vollständigen Fahrplan vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind.

Je nachdem diese regelmäßigen Fahrten auf nur einen Amtsbezirk oder auf mehrere Amtsbezirke innerhalb nur eines landräthlichen Kreises oder auf mehr als einen landräthlichen Kreis sich erstrecken sollen, ist die Vorlage dem Amtsvorsteher, dem Landrathe oder dem Regierungs-Präsidenten zu machen.

Der Fahrplan ist an den Anlegestellen auszuhängen.

§ 8. Kein Dampfboot oder Anhang darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als mit Sicherheit befördert werden können (§ 4).

Dampfboote und Anhänge, bei denen diese Bestimmung unbeachtet bleibt, werden auf der Stelle außer Fahrt gesetzt.

§ 9. Bei Fahrten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder bei dichtem Nebel muß auf dem Vordertheil des Dampfboots eine Wache aufgestellt werden.

§ 10. Mit der Schiffsglocke ist zu läuten:

a) bei der Abfahrt,
b) bei der Annäherung an Brücken, Schleusen, Fähranstalten und Anlegeplätze,
c) bei der Annäherung an Fahrzeuge und Flöße im Fahrwasser,
d) mindestens von 5 zu 5 Minuten in der Dunkelheit und bei nebeligem Wetter.

Das Signalgeben mittelst der Dampfpfeife in geringerer Entfernung als 400 m von Eisenbahnen ist untersagt.

§ 11. Der Steuermann (Schiffsführer) hat in Allem, was das Dampfboot selbst, dessen Leitung und Erhaltung, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben betrifft, den Befehl über Mannschaft und Passagiere, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den in jenen Beziehungen von ihm getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem Boote entfernt werden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf die Anhänge Anwendung.

§ 12. Höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise dürfen unter keinem Vorwande gefordert werden.

§ 13. Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen.

Führer und Mannschaft dürfen alsdann das Dampfboot und die Anhänge nicht sogleich verlassen, müssen vielmehr zunächst auf Beseitigung der Gefahr, wenn aber hierzu keine Möglichkeit vorhanden und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere Bedacht nehmen.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße sind in dergleichen Fällen zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

§ 14. Den in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ergehenden Anweisungen der Beamten der Königlichen Wasser-Bauverwaltung und der Polizei-Beamten muß unbedingt Folge geleistet werden. Jedes Dampfboot ist verpflichtet, diesen Beamten die unentgeltliche Mitfahrt innerhalb ihres Dienstbezirks zu gestatten.

Für die Spree von einschließlich dem Müggelsee bis zur oberen Berliner Weichbildgrenze nahe unterhalb der Berliner Verbindungsbahn und für die Dahme von einschließlich Grünau bis zur Spree sind betreffs der Personen-Dampfschifffahrt die Strom- und Schifffahrts-Polizei, sowie die Beaufsichtigung der Landungsstellen und ihrer Einrichtungen dem Polizei-Präsidenten von Berlin übertragen, welchem auch die im § 7 vorgeschriebenen Vorlagen hinsichtlich dieser Wasserstraßen zu machen sind.

§ 15. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von drei bis sechszig Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Für die von der Mannschaft begangenen Uebertretungen ist der Steuermann (Schiffsführer) verantwortlich.

§ 16. Die Polizei-Verordnung vom 24. April 1865, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungs-Bezirks Potsdam (Amtsblatt 1865, Beilage zum Stück 17), wird hiermit aufgehoben.

Die übrigen strom- und schifffahrtspolizeilichen Verordnungen für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen bleiben insoweit in Kraft, als sie mit dieser Polizei-Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

Der Gebrauch der Dampfpfeife auf Dampfschiffen ist bei den Dampfschiffen auf der Elbe allgemein und überall gestattet durch Erlaß des Handelsministers vom 21. December 1871. Vergleiche Bekanntmachung der Elbstrom-Baudirection zu Magdeburg vom 29. December 1871 — Amtsbl. für 1872 S. 12.

Für den Regierungs-Bezirk bestimmt darüber die Pol.-V. vom 3. Februar 1853 (Amtsbl. S. 39), was folgt:

Die für unseren Verwaltungs-Bezirk erlassene Polizei-Verordnung vom 11. September 1851 (Amtsbl. 1851 S. 280) wird hierdurch höherer Anordnung zufolge dahin abgeändert, daß der Gebrauch der Dampfpfeifen auf Dampfschiffen fortan nur in der Nähe der Eisenbahnbrücken bei Charlottenburg, bei Spandau, Potsdam und Werder und der Langen Brücke über die Havel bei Potsdam, und zwar in der Nähe von 100 Ruthen oberhalb bis 100 Ruthen unterhalb einer jeden derselben, bei den in obiger Polizei-Verordnung angedrohten Strafen verboten sein soll, was hierdurch mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Nachachtung des betreffenden Publicums bekannt gemacht wird.

Vergl. auch oben § 67.

§ 340.

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch starken Wellenschlag müssen Dampfschiffe überall, wo sie an anderen Fahrzeugen vorüberfahren, sich in möglichster Entfernung halten und die Maschinenkraft mäßigen.

Außerdem müssen Dampfschiffe bei der Fahrt während der Nacht oder bei starkem Nebel mindestens eine hellerleuchtete, nach allen Seiten sichtbare Laterne führen, auch nöthigenfalls von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zehn Thalern (dreißig Mark). (Schifffahrtspolizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 §§ 20 und 30 — Amtsbl. S. 200 Beilage. Siehe oben § 188.)

§ 341.

Für die Elb-Dampfschiffe sind besondere Nachtsignale eingeführt durch die Pol.-V. vom 23. Mai 1854 — Amtsbl. S. 268 Beilage, S. 246 Beilage, S. 278 Beilage und 6. Juli 1863 — siehe Pol.-V. vom 20. Juni 1876 — Amtsbl. S. 205.

Die Dampfschifffahrt auf der Elbe regeln die Reg.-V. vom 6. Juli 1863 — Amtsbl. S. 199 — vom 14. Mai 1872 — Amtsbl. S. 170 — und 20. März 1874 — Amtsbl. S. 109. — Siehe oben §§ 188 und 189.

4. Telegraphen.

§ 342.

Den Telegraphen-Verkehr in Deutschland, sowie zwischen dem Deutschen Reich und dem Auslande regelt die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 — Amtsbl. S. 384 Beilage.

Wegen des Schutzes der Staats-Telegraphen-Leitungen gegen Beschädigung durch Wasserfahrzeuge ist ergangen die Reg.-V. vom 14. Juni 1853 — Amtsbl. S. 237. — Siehe oben § 190.

Außerdem eine Bekanntmachung der Telegraphen-Direction zu Stettin vom 3. Januar 1871 — Amtsbl. S. 29.

Ueber das Fällen von Bäumen bei Telegraphen-Leitungen bestimmt die Reg.-V. vom 24. April 1869 — Amtsbl. S. 131:

Ungeachtet schon vielfach vor Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen gewarnt ist, so kommen hauptsächlich durch das in der Nähe der Leitungen häufig mit nicht hinreichender Sorgfalt stattfindende Fällen von Bäumen doch noch vielfach dergleichen Beschädigungen vor, wodurch der telegraphische Verkehr jedesmal eine nachtheilige Unterbrechung erleidet.

Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen, weisen wir die Betheiligten hierdurch auf das Verlangen der Königlichen Telegraphen-Verwaltung hin, wonach, ehe mit dem Fällen von Bäumen in der Nähe von Telegraphen-Leitungen vorgegangen wird, davon jedesmal der nächstgelegenen selbstständigen Telegraphen-Station frühzeitig genug Mittheilung zu machen ist, damit dieselbe einen Beamten zur Ueberwachung der Arbeit und bei unvermeidlichen Vorkommnissen zur schleunigsten Wiederherstellung der Anlagen nach der Arbeitsstelle entsenden kann.

Wer eine solche Mittheilung versäumt, hat zu gewärtigen, daß er seitens der Telegraphen-Verwaltung bei vorkommenden Beschädigungen wegen des Schadensersatzes in Anspruch genommen wird.

XII. Anhang.

1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871

in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876
(Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 40).

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen ein Thaler, bei Uebertretungen ein Dritttheil Thaler.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Dritttheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizei-Behörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängniß-Verwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizei-Behörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizei-Behörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens

oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

§ 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§ 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen

hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

§ 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§ 55 Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschafts-Behörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungs-Behörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung·

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßuug von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§ 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§ 60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§ 67. Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

6) auf Haft oder Geldstrafe bis zu funfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

Fünfter Abschnitt.
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§ 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten, zu erkennen.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahr Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

Neunundzwanzigster Abschnitt.
Uebertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Classe auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militair-Behörde Anzeige erstattet zu haben;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder einen Druck

von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;

6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staats-Behörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwencassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten;

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;

11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;

12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;[1])

13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

---

[1]) Insbesondere den ꝛc. bestimmten Zinssatz überschreitet. Vergl. Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 110).

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.
9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt werden.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizei-Behörde zu überweisen sei. Die Landespolizei-Behörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses

jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militairabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeits-Zeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizei-Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder

auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

6) wer Hunde auf Menschen hetzt;

7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- und Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe,

die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;

9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, bedient;

11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird;
11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung, Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizei-Behörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zuläßig.

2. Gesetz über die Polizei-Verwaltung
vom 11. März 1850
(Gesetz-S. S. 265).

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern,[1]) Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen.

---

[1]) Amtsvorstehern, nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 — Ges.-S. f. 1881 S. 200.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Commissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Districts-Commissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt,[1]) nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thalern gehen, wenn die Bezirks-Regierung[2]) ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirks-Regierungen[3]) haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen[4]) Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

---

[1]) Das Polizei-Verordnungsrecht ist jetzt anderweit geregelt durch die §§ 136—145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 230. Siehe hinten Nr. 4.

[2]) Jetzt der Regierungs-Präsident nach § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883.

[3]) Desgl. nach § 144 ebenda.

[4]) Auch der kreispolizeilichen Verordnungen — ebenda.

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Caffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift[1]) durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Die Bezirks-Regierungen[2]) sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben giltige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von zehn Thalern anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

---

[1]) Jetzt unter Zustimmung des Bezirksausschusses — § 145 ebenda. — Desgl. auch jede kreispolizeiliche Vorschrift — vergl. § 145 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 232).

[2]) Der Regierungs-Präsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses — ebenda § 137 — Ges.-S. S. 230.

§ 12. Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§ 14. Die Befugniß der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Giltigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist vier Tage statt drei Thaler und vierzehn Tage statt zehn Thaler.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizei-Behörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizei-Behörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.[1])

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizei-Behörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

---

[1]) Näher bestimmt durch §§ 132 bis 135 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 228.

3. Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen

vom 23. April 1883

(Ges.=S. S. 65).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§ 453 bis 458 der Strafprozeß=Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs=Gesetzbl. S. 253) mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Wer die Polizei=Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungs=bereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizei-Verwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizei=Behörde findet nicht statt:

1) bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
2) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeß=Ordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Casse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) daß der Antrag entweder bei der Polizei=Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei.

c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel, noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgiltig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgiltig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizei-Verwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizei-Behörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militairpersonen dürfen die Polizei-Behörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizei-Behörde nicht statt.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23sten April 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Ausführungs-Anweisung der Minister des Innern und der Justiz vom 8. Juni 1883 (Amtsbl. S. 218 Beilage).

§ 1. Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrts-Polizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chaussee-Polizei, nicht der Polizei-Behörde des Ortes, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte (Gesetz vom 8. März 1879 — Ges.-S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Gesetz vom 9. März 1879 — Ges.-S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind (Verordn., die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846 — Ges.-S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juli 1865 (Ges.-S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

Was nachstehend für Polizei-Verwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizei-Verwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Straf-

verfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizei-Verwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizei-Verwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Competenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (Alinea 3 § 1 des Gesetzes) oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizei-Verwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizei-Verwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizei-Verwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protocolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizei-Verwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist herbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protocollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugen-Vernehmung, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt

wird, von dem beiliegenden Formular III., sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV. Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizei-Verwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III. oder IV. aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Actenbogens (i. e. Formular II.) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 Alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher Letztere indeß nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizei-Verwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizei-Verwalters der Betrag von einer bis funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. (§§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs.)

§ 10. 1) Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslocal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2) Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Orts-Behörde (Gemeinde- oder Polizei-Behörde) oder bei dem Postamte des Zustellungs-

Ortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3) Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B.

zugestellt am 20. October 1883.
Müller, Amtsbote.

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Actenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4) Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizei-Behörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5) Die Zustellung für einen Unterofficier oder einen Gemeinen des activen Heeres oder der activen Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizei-Verwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizei-Verwalter eingereicht wird oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeß-Ordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§ 45) bei der Polizei-Behörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).

3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3, § 72 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeß-Ordnung der Polizei-Verwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthume beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizei-Behörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Casse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizei-Verwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Actenbogen an die betreffende Casse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Casse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Casse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Canton-Gefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23 April dieses Jahres nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Actenbogens ist auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und

den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizei-Verwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str.-Pr.-O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizei-Verwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizei-Verwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1) Postgebühren,
2) die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591),
3) die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Actenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizei-Behörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straf-

festsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militairgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 23. Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Puttkamer. **Friedberg.**

Formular I.

Strafliste.

18 . .

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten	Datum der Verfügung	Strafe	Abgesandt der Casse am	Abgesandt dem Amtsanwalte am	Vollstreckt	Auslagen	Bemerk.

Formular II.

1) Nr. . . . . der Strafliste des Jahres 18 . .

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende . . . .
. . . .
amtliche Anzeige des . . . .
. . . . vom . . . .
amtliche Verhandlung vom . . . .

3) D . . . . zu . . . .
hat am . . . . in . . . .
Es wird deshalb hiermit gegen d . . . .
auf Grund d . . . .
eine bei . . . . zu erlegende Geldstrafe von . . . . , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von . . . . tritt, festgesetzt. Findet d . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protocoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protocoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizei-Behörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

. . . . d . . . . 18 . .

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute . . . . . . dem . . . . in Person in dessen Abwesenheit . . . . ausgehändigt.

Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.

Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth und Vermiether nicht angetroffen worden, so ist die Verfügung in dem Büreau des Gemeinde-Vorstehers, des Polizei-Verwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niederlegung durch an die Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an die in demselben Hause vorhanden . . . . bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5) Der . . . . wird angewiesen, d . . . . behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom . . . . (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . . zur gefänglichen Haft zu bringen.

. . . . d . . . . 18 . .

Die Ortspolizei-Behörde zu . . . .

6) Verhandelt . . . . . d . . . .
Der . . . . berichtet heute
d . . . . ist nach vorstehender Verfügung vom . . . .
am . . . . in das Gefängniß
zu . . . . gebracht und
am . . . . daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit . . .
gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.

. . . .

g. w. o.

. . . .

7) Auslagen sind entstanden
für . . . .
1) an Porto . . . .
2) an Transportkosten . . . .
3) an Haftkosten . . . .

Hiervon ist gezahlt an . . . . . .
von d . . . .

Formular III.

D . . . . zu . . . .
hat am . . . .
. . . .

Die Uebertretung wird bewiesen durch . . . .
. . . .

Es wird deshalb hiermit gegen d . . . .
auf Grund d . . . .
eine Haft von . . . .
festgesetzt.

Findet d . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protocoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protocoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizei-Behörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

. . . . d . . . . 18 . .

Zugestellt am . . ten . . . . 188 .

Formular IV.

Sie haben am . . . .
. . . .

Die Uebertretung wird bewiesen durch . . . .
. . . .

Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d . . . .
. . . . eine bei . . . .
zu erlegende Geldstrafe von . . . . , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von . . . .
. . . . tritt . . . .
. . . .
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protocoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protocoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizei-Behörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

. . . . d . . . . 18 . . .

Zugestellt am . . ten . . . . 188 . .

Formular V.

Der . . . . wird angewiesen, d . . . . behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom . . . . . (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von . . . . zur gefänglichen Haft zu bringen.

. . . . d . . . . 18 . . .

Die Ortspolizei-Behörde zu . . . .

4. Auszug aus dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883

(Ges.-S. S. 226).

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizei-Behörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungs-Präsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern oder des Landraths an den Regierungs-Präsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungs-Präsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1) daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizei-Behörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgiltig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizei-Behörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzuläßigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungs-Streitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Ortspolizei-Behörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von

ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;

   b) die Ortspolizei-Behörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;

   c) die Landräthe, sowie die Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfunfzig Mark;

   d) der Regierungs-Präsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

   in den Fällen zu a = Ein Tag,
   " " " " b = Eine Woche,
   " " " " c = Zwei Wochen,
   " " " " d = Vier Wochen.

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungs-Streitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgiltiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — Ges.=S. S. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.=S. S. 128) keine Anwendung.

§ 135. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878 — Ges.=S. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Ober=Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel.

Polizei=Verordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen Anordnungen, Reglements 2c.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei=Reglements;
2) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom=, Schifffahrts= und Hafen=Polizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.=S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungs=Bezirken angehören, für mehr als einen Regierungs=Bezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz giltige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechszig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungs-Präsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafen-Polizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungs-Präsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechszig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Ges.-S. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirks-Regierung der Regierungs-Präsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungs-Präsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungs-Präsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths bezw. des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publication der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident bezw. der Regierungs-Präsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bezw. der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850, bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke, oder für den ganzen Umfang des Kreises giltige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheits-Polizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publication der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizei-Behörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungs-Präsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungs-Präsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungs-Präsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-)polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei-Vorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

5. Regierungs-Verordnung, den Erlaß und die Publication von Polizei-Verordnungen betreffend,

vom 18. April 1874

(Amtsbl. S. 136).

Nachdem durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 eine anderweite Organisation der Polizei-Behörden und eine neue Regelung deren Competenz zum Erlaß von Polizei-Verordnungen eingeführt ist, verordnen wir auf Grund des § 78 des allegirten Gesetzes und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend den Erlaß der ortspolizeilichen Vorschriften vom 20. August 1850 (Amtsbl. S. 282) — wie folgt:

1) Die Giltigkeit jeder Polizei-Verordnung der Kreis-, Amts- und Local-Polizei-Behörden ist bedingt durch die Bezugnahme auf den § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und, je nach Lage der Sache, die §§ 78 [1]) und 62 der Kreisordnung vom 13. December 1872, durch die Bezeichnung der Polizei-Verordnung als solche und durch die Androhung einer Strafe für deren Nichtbeachtung, welche sich innerhalb des für solche zulässigen Minimal- und Maximal-Strafbetrages zu halten hat.

2) Was die Art der Verkündigung der polizeilichen Vorschriften betrifft, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, so müssen: a) alle Polizei-Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in das Kreisblatt beziehungsweise in ein im Kreise erscheinendes Blatt, welchem die Publicationskraft von uns besonders beigelegt worden ist, aufgenommen, b) localpolizeiliche Verordnungen überdies am Raths- oder Gemeindehause oder dem zu den ordentlichen Gemeinde-Versammlungen benutzten Locale öffentlich angeschlagen (ausgehängt) und 14 Tage lang daselbst belassen, c. die Polizei-Verordnungen der Amtsvorsteher ebenso am Gemeindehause oder dem zu den ordentlichen Gemeinde-Versammlungen benutzten Locale aller der Ortschaften, welche den resp. Amtsbezirk bilden, 14 Tage lang öffentlich angeschlagen (ausgehängt) werden.

3) Der Abdruck der Verordnungen und deren Anschlag (Aushang) hat überall, wo letzterer nach vorstehender Bestimmung nothwendig ist, gleichzeitig zu geschehen.

4) Die Giltigkeit der Polizei-Verordnungen beginnt, sofern hierfür ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage, an welchem das den Abdruck der Verordnung enthaltende Kreis- oder sonstige amtliche Publicationsblatt ausgegeben, und deren öffentlicher Anschlag (Aushang) bewirkt ist.

---

[1]) § 78 der Kreisordnung ist jetzt fortgefallen, in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 — Ges.-S. S. 179.

5) Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizei-Verordnung, die nur eine bestimmte Localität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizei-Verordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel und Aushang der Verordnung am Gemeindehause.

6) Die sonst gebräuchlichen Arten der Publication von Polizei-Verordnungen durch Ausruf, Verlesen 2c. werden durch die gegenwärtige Bestimmung nicht berührt, noch ausgeschlossen; doch ist die Giltigkeit der Polizei-Verordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Potsdam, den 18. April 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Inhalts-Verzeichniß.

Anmerkung. Die Zahl bezeichnet die Seite.

A.

Aalfänge 372.
Abbau 264.
Abbildung des Kaiserlichen Wappens 498. 525.
Abbildungen 484.
Abbrennen von Feuerwerken 557.
Abbruch von Gebäuden 256.
Abdachungen 562.
Abdeckerei-Gewerbe 176.
Abflüsse 84.
Abgabenvertheilung bei neuen Ansiedelungen 501.
Abgraben 406. 563.
Abgründe 562.
Abhänge 95.
Ablohnen der Arbeiter 479.
Abmeldung der Militairpflichtigen 29. 487.
Abpflügen 406. 563.
Abputzen 241. 255.
Abraupen der Bäume 205. 406.
Absperrungsmaßregeln 169. 189.
Absträngen 93. 564.
Abweichung vom Bauplan 269.
Abweichung vom Wege 11.
Abzeichen der Forstbeamten 409.
Abzug 13.
Abzugsrinnen in Wasserstraßen 327.
Ackergeräthe 393.
Ackergrundstücke 150.
Adelsprädikate 493.
Adler zur Waarenbezeichnung 525.
Aecker 393. 406.
Aenderung des Namens 489.
Aerzte 27. 126. 156. 487.
Aerztliche Behandlung 25.
Aerztliche Hülfe 156.
Aeste 562.
Aether 302.
Aetzende Flüssigkeiten 302.
Aetzlauge 119.
Agenten von Versicherungs-Anstalten 505. 519.
Alleen 205. 563.
Allerseelentag 454.
Altane 253.
Alte Oder 320. 344. 353.
Alt-Ruppin 352.
Ameisen-Eier 395.
Amorces 302
Amtskleidung 493.
Amtszeichen 493.
Anbauten 229.
Anbinden 93.
Anbohren von Bäumen 418.
Angeln 382.
Anheften von Schriften 440.
Anhöhen 562.
Anker 214. 331.
Ankern in der Nähe von Brücken 355.
Ankerschleppen 355.
Ankettung der Hunde 88.
Anlagen am Wasser 327. 346. 356.
Anlagen, gewerbliche 225. 236. 241. 244. 250. 515.
Anlegen der Schiffsgefäße 322. 355.
Anlegestellen für Dampfschiffe 586.
Anlegung ausländischer Orden 492.
Anlegung einer Colonie 239.
Anlegung von Begräbnißplätzen 499.
Anmeldung Neuanziehender 13. 29.
Anmeldungspflicht 13. 29. 487.
Annäherung an die Schleusen 331.
Annahme von Gesinde 508.
Anordnung der Gebäude 244.
Anpflanzungen 319. 327. 356.
Ansässigmachung der Militairpflichtigen 486.
Anschlag 222.
Anschlag auf der Baustelle 504.
Anschlagen von Schriften und Bildwerken 440.
Anschlagezettel 439.
Anschlagszeichen der Bäume 395. 418.
Ansiedelungen 225. 238. 501.
Ansteckende Krankheiten 139. 165. 169. 538.
Ansteckung 143. 169. 174.
Antiquare 506. 519. 538.
Antrittszeit des Gesindes 510.

Anzeigepflicht 185. 487.
Anziehende 13.
Anzug 13. 19.
Apotheken 125. 137. 481.
Apotheken-Einrichtung 125.
Apothekengefäße 137. 138.
Apothekenverpachtung 138.
Apotheker 125. 479. 481.
Apotheker-Approbation 125.
Apothekergehülfen 125. 481.
Apothekerlehrlinge 125. 481.
Apothekerprüfung 126.
Apothekerrabatt 126.
Apothekertaxen 125.
Apothekerwaaren 127.
Ar 217.
Arbeiten an Sonntagen 455. 481.
Arbeiterinnen 455. 516. 523.
Arbeiter, jugendliche 454. 457. 523.
Arbeiterſicherung 98.
Arbeitsbetrieb 504.
Arbeitsbuch 457. 523
Arbeitshaus 11. 36.
Arbeitskarte 457.
Arbeitslohn 523.
Arbeitsſcheue 35.
Arbeitsſtunden in Fabriken 454.
Arbeitsunfähigkeit 22.
Arbeitszeit jugendlicher Fabrikarbeiter 459.
Arcana 121.
Argentan 137.
Armaturſtücke 208.
Armenfürſorge 17.
Armenhaus 26.
Armenpflegekoſten 25.
Armenverband 26.
Arreſtſtrafen 30.
Arſenik 119.
Arſenikalien 123.
Arſenikhaltige Farben 119.
Artillerie 208.
Artillerie-Eiſenmunition 80. 208.
Artillerieſchießplatz bei Cummersdorf. 208.
Artillerie-Uebung 80.
Arzeneien 26. 115. 137.
Arzeneifeilhaltung 115.
Arzeneimittel 127. 555.
Arzeneiverkauf 127.
Arzeneizubereitung 127.
Arzt 126. 141. 155.
Aſchenfälle 251.
Aſchermittwoch 454. 470.
Aſchgruben 255.
Atteſte 27. 204. 419.
Auctionatoren 539.
Auctionen, Branntweinſpenden bei denſelben 485.
Auerwild 428.
Aufbewahrung von Giftwaaren 116.
Aufbewahrung von Knochen 151.
Aufbewahrung von Petroleum 83.
Aufbewahrung von explosiven Stoffen 65.
Aufbewahrung von Spritzen 278.
Aufblaſen des Fleiſches 114.
Aufenthalt 3. 13. 15. 16. 29.
Aufenthalts-Anmeldung 13. 15.
Aufenthalts-Anweiſung 31.
Aufenthaltsgeſtattung 13.
Aufenthaltskarten 4.
Aufenthaltsveränderung 29.
Aufenthaltsverweigerung 16. 19. 21. 23. 24. 25. 32.
Aufhängen von Sachen 105. 268. 435.
Auflauf 438.
Aufnahme Neuanziehender 14.
Aufnahme der Schulkinder 451.
Aufnahmezuſicherung 22.
Aufräumung der Brandſtätte 282. 293.
Aufriß 243. 257.
Aufruhr 438.
Aufſammeln von Waffenvorräthen 223.
Aufſatzbretter auf Kummten 214.
Aufſchlagen der Thüren 253.
Aufſicht auf Fremde 13.
Aufſicht auf Neu-Anziehende 13.
Aufſicht auf Thiere 169.
Aufſicht auf Wege 561.
Aufſicht auf Maße und Gewichte 212.
Aufſichtloſes Umherlaufen von Hunden 90. 430.
Aufſtau 316.
Aufſteigen 94.
Aufſtellen von Sachen 105. 268. 435. 563.
Aufweichen der Felle 115.
Aufzüge, öffentliche 479.
Augenärzte 126.
Ausbeſſerung 95. 224.
Ausfertigungsgebühr für Päſſe 4.
Ausgetretenes Waſſer, deſſen Befiſchung 372.
Ausgießen 105. 435.
Ausgraben von Knochen 150.
Aushang der Inhaber von Wanderlagern 553.
Aushebung 29.
Ausladen der Schiffe 323.
Ausladeſtellen 68. 327.
Ausländer 10. 36. 125. 386. 549.
Ausländiſche Korporationen 475.
Ausländiſche Handlungs-Reiſende 551.
Ausland 431.
Auslandspäſſe 5.
Ausnehmen der Eier 206. 428.
Ausreißen der Thiere 437.

Ausrufen von Waaren am Sonntage 482.
Ausschänken von Branntwein 462.
Ausschlachten der Schiffsfahrzeuge 345.
Außereheliches Zusammenleben 484.
Ausspielungen 474.
Ausstellen von Leichen 151.
Ausstellen von Waaren 481.
Aussteuerkassen 309. 505.
Auswärtige Lotterien 473.
Auswanderung 30. 486. 540.
Auswanderungsconsens 540.
Auswanderungs-Unternehmer 540.
Ausweichen 324. 507. 564.
Ausweisung 22. 36.
Auswerfen 105. 435.

B.

Backöfen 79. 230. 250. 299.
Backwaaren 222. 482.
Baden 327.
Badestellen 55. 327.
Bäcker 222.
Bäkeflies 317.
Bäume 205. 254. 406. 408. 418 589.
Bagger 330.
Bahnhöfe 581.
Bahnpolizei-Beamten 581.
Bahnpolizei-Reglement 580.
Baiern mit den Kirchenglocken 500.
Balken 241.
Balkons 253.
Bandwurmmittel 121.
Banquet 327.
Barrièren 253. 562. 581.
Bau-Akademie 264.
Bau-Ausführung 244. 255. 269.
Bau-Beamter 243. 332.
Bau-Erlaubniß 224. 225. 241. 257.
Bau-Erlaubnißgesuch 226.
Baufach 264.
Baufehler 235. 257.
Baufluchtlinie 244.
Baugenehmigung 95. 224.
Baugerüste 255.
Bauhandwerker 95. 224.
Bauherr 95. 224.
Bauholz 419. 422.
Baukunst 263.
Baumaterial 255.
Baumeister 95. 224.
Baumpflanzungen 277. 407 563. 580.
Baumsaft 423.
Baumstämme 581.
Baumwurzeln 562.
Bauplan 95. 224.
Bau-Polizei 223
Baupolizei-Ordnungen 224. 240.
Bauprähme 330.
Baustellen für Fabrik-Anlagen 516.
Bauten 95. 224. 238. 242. 269. 504.
Bauvollendung 227.
Bauwerke 95. 224. 355.
Bauzeichnung 226. 242 257
Beaufsichtigung der Hunde 90.
Bebauungspläne 225. 242. 257.
Beerdigung 153. 154. 490.
Befähigungszeugniß 168. 269.
Befahrung von Deichen 313.
Befahrung von Schächten 310.
Befestigung von Fahrzeugen an den Buhnen 355.
Befestigung der Schiffsgefäße 323.
Beförderung von Explosivstoffen auf Eisenbahnen 302.
Beförderung von Thieren über den Bahnkörper 582.
Beförderung von Verbrechern 42.
Befreiung Gefangener 48.
Begleitergebühren 40.
Begräbnißplätze 490. 498.
Begräbnißvereine 502.
Behörden, ihre Dienstgeschäfte an Sonntagen 478.
Behüten der Deiche 314.
Beimischung schädlicher Stoffe 107.
Bekanntmachungen, öffentliche 440.
Belastung der Kähne 322.
Belastungsfähigkeit der Fähren 367
Beleuchtung der Fuhrwerke 566.
Beleuchtung der Schiffe 337. 346.
Beleuchtung der Straßen bei Feuer 291.
Belgien 525.
Bemannung der Dampfschiffe 341.
Bemannung der Kähne 322. 330.
Bequemlichkeit 223. 434. 562.
Berberitzenstrauch 99.
Bergbau 219. 309.
Bergpolizei-Ordnung 310.
Bergwerke 310. 482.
Berlin 7. 24. 87. 94. 334.
Berlin-Hannoversche Eisenbahnbrücke 348.
Berliner Thorbrücke bei Spandau 347.
Berlin-Spandauer Canal 354.
Beschädigung der Arbeiter 504.
Beschädigung von Bäumen 418.
Beschädigung von Deichen 312. 408
Beschädigung der Eisenbahnen 582.
Beschädigung der Wasser-Anlagen 327
Beschälen der Bäume 418.
Beschälkrankheit 192.
Bescheinigung 422.
Beschlagnahme von Holz und Wild 420.
Beschwerdebuch auf Eisenbahnhöfen 583.
Beseitigung von Ansteckung 174.
Besen 422.

Besitz von Waffen 106.
Besserungs-Anstalt 36. 37.
Besserungsnachhaft 36.
Besteigen der Trittbretter 94.
Betreten der Buhnen durch Vieh 356.
Betriebsstätten 236
Betteln 36. 37.
Betteln der Kinder 36.
Betten, gebrauchte 538.
Bettler 35.
Beurlaubte 29.
Bewachung der Brandstätte 282. 293.
Bewässerungs-Anlagen 316.
Bewegliche Dampfkessel 535.
Bezeichnung der Fluß-Fahrzeuge 358.
Bezeichnung der Fuhrwerke 566.
Bezeichnung der Maße und Gewichte 217.
Bezirksfeldwebel 29.
Bezirkshebamme 157.
Bier 462.
Biergelder-Erpressung 504.
Bilderverkauf 506. 519.
Bildwerke-Anheften und Vertheilen 440.
Binnenfischerei 380.
Birkenreis 422.
Birkenwerder 422.
Birkwild 427.
Bläschen-Ausschlag 192.
Blausäure 117.
Blechtafeln an Fischwehren 387.
Bleichen 393.
Bleihaltige Hüllen 124.
Bleikugeln 80. 208.
Bodenraum 246. 273.
Böden 274 307.
Böschungen 407. 323.
Boote bei Fähren 369.
Bordhöhe 321.
Borke 422.
Brände 276.
Brandbriefe 37.
Brandenburg 263
Brandenburger Schleusencanal 354. 355.
Brandgiebel 245.
Brandmauern 228. 245.
Brandstätte 282. 293. 424.
Branntwein 462. 464
Branntwein bei Auctionen 484.
Branntweinbrennereien 463.
Brasilien 526.
Braunkohlenbergbau 309.
Braunkohlentagegruben 310.
Brechmittel 134.
Bremen 553.
Brennbare Stoffe 247. 273.
Brennereibesitzer 463.
Brennereien 248.
Brennholz 410. 419.
Brennmaterialien 214. 219.
Bretter 422.
Bretterbekleidung 246.
Bretterverschläge 253.
Britz-Rixdorfer Niederung 319.
Brücken 95. 224. 323. 334. 336. 355. 562. 577.
Brückenwärter 333.
Brunnen 55. 95. 154. 224. 255. 277. 290.
Brunnenmacher 290.
Brunnenröhren 327.
Brutstätten der Heuschrecken 102
Buchdrucker 506. 519.
Buchhändler 506. 519.
Bültenhauen 407.
Bürgersteige 241. 254.
Buhnen-Anlagen 323. 347. 355.
Buhnenmeister 333.
Bundes-Angehörige 3. 20.
Bundesconsuln 3.
Bundesgebiet 3. 486.
Bundesgesandte 3.
Bundesstaaten 30.
Burg Brandenburg 263.
Bußtag 470.

C.

Cadaver 190.
Canäle 114.
Canäle, deren Befischung 372.
Canäle, ihre Benutzung durch Dampfschiffe 340.
Canalbauten 504.
Canalbeamte 341.
Canalbord 327.
Canalverunreinigung 114.
Capläne 514.
Carvebach 319.
Charfreitag 470.
Charlottenburg 24. 94. 348.
Charwoche 470.
Chausseebau-Edict 560. 570.
Chausseebauten 504.
Chausseen 225. 566.
Chausseegeld-Erhebung 570.
Chemikalien 119.
Chemische Präparate 128.
Chlorkalk 173.
Chloroform 122.
Cholera 139. 140.
Cigarren 87.
Cladow 55. 370.
Coacs 214. 222. 304.
Cöpenick 352.
Collectiren 439.
Colonie 501.
Coloradokäfer 100.

Communal-Forstbeamten, ihre Abzeichen 409.
Communications-Abgaben 579.
Communistische Bestrebungen 23. 439.
Concessionen, gewerbliche 515.
Concubinat 484.
Conditorwaaren 116.
Congregationen 32.
Construction der Gebäude 228. 231. 245. 248.
Consuln 3.
Corporationen 474.
Cummersdorf 208.
Cunersdorfer Schleuse 357.

D.

Dabergotzer Landwehr 320.
Dachdeckung 228. 235. 246.
Dachrinnen 246.
Dachs 428.
Dächer 224. 246.
Dämme 356. 408. 562. 581.
Dahme 263. 352.
Dahmefließ 321.
Dammwild 427.
Dampf-Apparate in Apotheken 125.
Dampfboote 334.
Dampfboot-Beschaffenheit 585.
Dampfboot-Unternehmer 585.
Dampfkessel 237. 250. 526. 529. 535.
Dampfkessel auf Bergwerken 312. 534.
Dampfkessel-Aufstellung 237. 526. 529.
Dampfkesselbetrieb 237. 527.
Dampfkesselrevision 528. 531. 534.
Dampfpfeifen 98. 341. 537. 586. 588.
Dampfschiffe 68. 325. 336. 339. 588.
Dampfschifffahrt 336. 341. 585.
Dampfschleppschifffahrt 333. 336. 341.
Dampfschornstein 341.
Daubitzliqueur 555.
Davy'sche Sicherheitslampe 308.
Decken 234. 253.
Deckung der Dächer 224.
Declamatorische Vorträge 468.
Deiche 312. 356. 408.
Deichsel 94. 436.
Desinfection 139. 169.
Deutscher Adler 525.
Deutsche Fabrikanten 525.
Deutsche in Rußland 6.
Diebstahl 208.
Dienst-Antritt 508.
Dienstboten 9. 14. 388. 425. 508.
Dienstbücher 508.
Dienstbücher der Elbschiffer 365.
Dienstbücher der Schiffer 7. 363. 508.
Dienstentziehung der Militairpflichtigen 486.
Dienstentziehung der Schiffer 366.
Dienstherrschaften 275. 288.
Dienstmänner 522.
Dienstzeugniß 512.
Dietriche 208.
Diphtheritis 140.
Dispensiren von Arzeneimitteln 120.
Disziplinarstrafmittel 29.
Döllnfließ 353.
Dömnitzfluß 354.
Dohlen 206.
Dom Brandenburg 263.
Dorfstraßen 277. 562.
Dossebruch 317.
Drahtschleppschifffahrt 338.
Drahtseil 338.
Drahtwaaren 550.
Drehorgelspieler 558.
Dreschmaschinen 97.
Droguen 119.
Druckprobe bei Dampfkesseln 528.
Druckschriften 440. 506. 519.
Dünen 356.
Dünger 177. 434.
Dungstoff-Aufsammeln 393.
Durchlässe 562.
Durchräuchern der Fischernetze 275.
Durchschleusen an Sonntagen 484.
Durchsuchungen 50.
Dynamit 65. 87. 273. 302. 338.

E.

Eberswalde 351.
Eggen 563. 577.
Ehefrauen 10. 20.
Ehemündigkeit 485.
Eheschließung 485. 489.
Ehrenzeichen 493.
Eichenborke 422.
Eich-Ordnung 212.
Eier-Ausnehmen 206. 429.
Eiersammlungen 476.
Eigenthumsschutz 204.
Eimer 214.
Einbringen von Holz in die Städte 418.
Einbringen von Wild 432.
Eindringen in die Schulstube 440.
Eindringen in die Wohnung 435.
Einfahren von Pferden 92. 436.
Einfangen nützlicher Vögel 206.
Einfriedigungen 254. 410.
Einführung von Waffen 106.
Einfuhrverbote 169.
Eingraben der Heuschrecken 102.
Einladen der Schiffsgefäße 323.
Einladestellen 68. 327.

Einlieger 512.
Einsammeln von Beiträgen 439.
Einsammeln von Gaben in den Häusern 558.
Einschleppung der Cholera 140.
Einschleppung der Viehseuchen 185.
Einsperrung ins Arbeitshaus 36.
Einsperrung der Hunde 88.
Einsturz der Häuser 95. 224.
Einwerfen von Erde in Flüsse 316.
Eis 55.
Eis-Entnahme aus öffentlichen Strömen 370.
Eisenbahn 42. 123. 169. 172. 238. 242. 302. 537. 580.
Eisenbahnbauten 504.
Eisenbahnbrücke bei Potsdam 357.
Eisenbahnbrücke bei Werder 356.
Eisenbahnbrücken 69.
Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung 583.
Eisenbahnreisende 581.
Eisenbahnsignale 98. 341. 537.
Eisenbahntransport 42. 123. 302.
Eisenbahnwagen 174.
Eisenmunition 80.
Eisenspalterei 351. 357.
Eiserne Oefen 251.
Eisgang, Schutz der Deiche 313.
Elbdampfschiffe 349. 588.
Elbdeiche 312.
Elbe 333. 349. 588.
Elbschifffahrt 333. 349. 588.
Elchwild 427.
Ellen 221.
Eltern, deren Einmischung in die Schulzucht 440.
Emster 353
Enten, deren Schonzeit 427
Entfernungen der Gebäude 228. 244.
Entlassung aus der Schule 451.
Entlassungs-Urkunde 30.
Entlassungs-Zeugniß 512.
Entlaufen der Schiffer 366.
Entschädigung für getödtete Thiere 193. 198.
Entwässerung 226. 316. 317.
Entweichung Gefangener 48.
Entwendung von Nahrungsmitteln 208. 407.
Entzündung 59. 307.
Erde-Entnahme von Deichen 313
Erde-Entnahme von Wegen 563.
Erdegraben 407.
Erdgeschoß 253.
Erdgruben 56.
Erdöl 81.
Erfindungspatente 523.
Erlaubnißschein zur Fischerei 380. 387.
Erlaubnißschein zum Musikmachen auf der Straße 436.
Ernte-Arbeiter 504. 512.
Errichtung neuer Feuerstätten 223.
Ersatz-Aushebung 29.
Erziehungs-Anstalten 37. 504.
Esel 174. 191.
Eßwaaren, verdorbene 107.
Eßwaaren, verfälschte 107.
Explosion 302.
Explosionsstoffe 338. 383.
Explosive Stoffe 65. 555. 582.

F.

Fabrik-Anlagen 236. 516. 537.
Fabrikanten 553.
Fabrik-Arbeiter 455 516.
Fabrikbetrieb 458.
Fabriken 236. 455. 504. 516.
Fabrikgebäude 234. 253.
Fabrikkinder 456.
Fabrikschulen 523.
Fabrikzeichen 525.
Fachwerk 245. 248.
Fackeln 274. 287.
Fähren 55. 69. 323. 349. 366. 577.
Fährleute 366 370.
Fälschung der Gesindedienstbücher 509.
Fälschung der Legitimationspapiere 13.
Fälschung der Pässe 13.
Fälschung der Paßkarten 9. 13.
Fälschung der Wanderbücher 13.
Färbereien 316.
Fässer 219.
Fahrbahn der Wege 562.
Fahren 92. 406. 430. 436. 563.
Fahrgeschwindigkeit 338. 569.
Fahrzeuge 321. 328. 355.
Familiennamen 488.
Fangen von Vögeln 206.
Fanggeräthe 379.
Fanglöcher für Heuschrecken 102.
Farben 119
Fasan 428.
Fasanerien 428.
Federwild 429.
Fehrbellin 352.
Feiertage 470.
Feilbieten von Waaren 554.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren 496.
Feldarbeiten durch Kinder 450.
Feldfrüchte 392.
Feld- und Forst-Hüter 399.
Feldmark der Stadt 234. 258.
Feldmesser 538.
Feld- und Forstpolizei-Gesetz 388.
Feldziegel-Oefen 230.

Fell-Aufweichen 115. 393.
Fenster 241. 253. 268.
Fensterläden 253.
Feste, öffentliche 554.
Festlegung der Hunde 91.
Festnahme, vorläufige 49.
Festtagsfeier 477. 483.
Festungen 238. 242. 268.
Festungsbezirk 242. 268. 425. 581.
Festungsrisse 222.
Festungswerke 222. 425.
Fett 286.
Feuer 274. 307.
Feuer-Anmachen 67. 274. 287. 308. 410.
Feuer-Arbeiter 308.
Feuer-Ausbruch 279. 292.
Feuer-Auslöschen auf Schiffen 79.
Feuer-Eimer 279. 290.
Feuer-Entstehungsursache 293.
Feuerfangende Gegenstände 273. 286. 307.
Feuergefährliche Gegenstände 582.
Feuergefährliches Tabackrauchen 307.
Feuergewehr 79. 308. 425. 582.
Feuerherde 232. 250. 308.
Feuerkundmachung 279. 291.
Feuerlärm 279.
Feuerleitern 290.
Feuerlösch-Anstalten 275.
Feuerlösch-Commissarien 275.
Feuerlöschgeräthe 271. 289. 290. 293.
Feuerlösch-Ordnung für das platte Land 272.
Feuerlösch-Ordnung für die Städte 284.
Feuerlöschung 275. 289.
Feuermauern 228. 245.
Feuer-Polizei 271. 284.
Feuersbrünste 272. 285.
Feuerstätten 223. 285. 296. 308.
Feuerstellen 272. 285.
Feuerungen 233. 243. 250. 252. 568.
Feuerungs-Anlagen 241.
Feuer, unverwahrtes 307.
Feuerversicherung 275. 289. 309.
Feuerversicherungs-Agenten 505. 519.
Feuerungsbetriebsstätten 79.
Feuerversicherungs-Gesellschaften 309.
Feuervisitation 283. 294.
Feuerwerke 308. 557.
Feuerwerkerei-Anlagen 304.
Feuerwerks-Cigarren 87.
Feuerwerkskörper 557.
Feuerzeug-Mitnahme der Bergleute 310.
Finowcanal 350.
Firma inländischer Handeltreibender 524.
Firnißsiedereien 304.
Fischbrut 373.
Fische 373.
Fischen 371. 386.
Fischer 380.
Fischerei 318. 371.
Fischereiberechtigte 379.
Fischerei-Erlaubnißschein 380.
Fischereigeräthe 385.
Fischereigesetz 381. 387.
Fischereipolizei-Ordnung 371. 381.
Fischereischonreviere 381. 385.
Fischereivorrichtungen 380.
Fischernetze 275.
Fischerzeuge 374.
Fischerzeuge, ihre Bezeichnung 386.
Fischsaamen 373. 382.
Fischschonzeit 372.
Fischwehre 372. 384. 386.
Flachs 115. 274. 288.
Flachsröthen 115. 318. 393. 410.
Flächenmaße 217.
Flagge 69.
Flaschen 106. 220.
Fleisch-Aufblasen 114.
Fleischbeschauer 101.
Fleisch, trichinenhaltiges 107.
Fleischverkauf 107.
Fliegenpapier 118.
Fliegenstein-Auflösung 118.
Fließe 316.
Flöße 321.
Flößer 327.
Flößerei 320.
Floßhölzer 322. 323. 342.
Floßholzlagerung 342.
Fluchtlinie 228. 244. 257.
Flüsse, ihre Verunreinigung 114. 316. 326. 393.
Flüssigkeiten 213. 582.
Flugschriften 506.
Flußfahrzeuge, ihre Bezeichnung 358.
Fluß-Ufer 356.
Formen 495.
Forst-Arbeiter 414.
Forstbeamten 409. 433.
Forstdiebstahl 413.
Forsten 395. 430.
Forsten, Tabackrauchen darin 307. 410.
Forst-Polizei 388.
Forstpolizei-Ordnung 409.
Fortschaffung 39.
Fortweisung 19.
Frachtfuhrwerk 579.
Frankreich 6. 525.
Freibauholz aus Königl. Forst 418.
Freier Verkehr 105. 435.
Freitreppen 254.
Freizügigkeit 17.
Fremde 13. 14. 30. 489.
Fremdenmeldung 31.

Fremden-Polizei 30.
Fremdenverkehr 14
Friedrich-Wilhelms-Canal 354.
Frühlingskreuzkraut 99.
Führungs-Atteste 21.
Füllstrich an Schankgefäßen 465.
Fütterung des Viehes 407.
Fuhrkosten 41.
Fuhrwerke 93. 566. 579.
Fundsachen 209.
Fußangeln 95. 430.
Fußboden 241.
Fußbrett 437.
Fußgänger beim Herankommen von Bahnzügen 583.
Fußtransporte 40.

G.

Gaarz 354.
Gänse, wilde 427.
Gärten 205. 406.
Gasanstalten 304.
Gasometer-Gebäude 308.
Gasthöfe 31.
Gastwirthe 31. 462. 465.
Gastwirthschaft 462.
Gastwirthstaxen 465.
Gebäude-Abbruch 256.
Gebäude-Ausbesserung 95. 224. 241.
Gebäude bei Eisenbahnen 242. 301.
Gebäudeconstruction 228. 231. 245.
Gebäude-Entfernung 228. 244.
Gebäudelage 228.
Gebäudeniederreißung 95. 224.
Gebäuderichten 106. 480.
Gebäudezerstörung 266.
Gebäude an Kunststraßen 242.
Gebinde, hölzerne 463.
Gebissene Thiere 89.
Gebrechliche Personen 281. 292.
Gebühren der Medicinalbeamten 155.
Geburts-Anzeige 487.
Geburtshelfer 126. 165
Geburtshülfe 156.
Gefährliche Bauwerke 95.
Gefährliche Personen 31.
Gefährliche Thiere 87.
Gefährliche Verrichtungen 274. 288.
Gefährliche Vorkehrungen 94.
Gefährliche Werkzeuge 106.
Gefärbte Papiere 125.
Gefäße 137 214 287.
Gefahren 55. 87. 95. 296.
Gefangene 48.
Gegenstände, leichtentzündliche 302.
Gehäuse 97.
Geheimmittel 121. 555.
Gehen 406. 430.
Gehöfte 90. 189.
Geistige Getränke 555.
Geistliche 31. 489.
Geländer 253. 562.
Geläute 94. 436.
Geleise der Wege 562.
Gemäße 214.
Gemeinde-Arbeiten 414.
Gemeinde-Holzungen 408. 423.
Gemeine Soldaten 208.
Gemeine Gefahr 296.
Gemeinnützige Arbeiten 11.
Genehmigung, polizeiliche 224. 515
Generaltransport-Instruction 39.
Genossenschaften 522.
Genußmittel 107. 208. 407.
Gerbereien 316.
Gesandte 3.
Geschäftsbuch der Trödler 538.
Geschäftsräume,. Eindringen in dieselben 435.
Geschenke an Reichsbeamte 494.
Geschlechtsnamen 488.
Geschlossene Gesellschaften 470.
Gesellschaft Jesu 32.
Gesimse 246.
Gesinde 507. 510.
Gesindebücher 509.
Gesindedienstpflichten 511.
Gesinde-Ordnung 507.
Gesinde-Polizei 507.
Gesindevermiether 510. 520.
Gestellung Militairpflichtiger 486.
Gestellungsort 29.
Gestempelte Maße und Gewichte 212.
Gesundheit 55. 98. 107. 169.
Gesundheits-Polizei 55. 107
Gesundheitsscheine der Schiffer 139.
Getränke 107. 462. 517. 555.
Getränke, Kleinhandel 462.
Getreide-Wegnahme 407.
Getreidemieten 273. 300. 536.
Gewässer 115. 242. 382.
Gewehre 582.
Gewerbebetrieb 275. 288 480. 515. 549.
Gewerbe im Umherziehen 436. 549. 554.
Gewerbe-Legitimationskarte 553.
Gewerbe mit starker Feuerung 275. 288.
Gewerbe-Polizei 515.
Gewerberäthe 517.
Gewerbetreibende 343. 457.
Gewerbliche Anlagen 236. 241. 304. 516. 537.
Gewerbsmäßige Unzucht 485.
Gewichte 212. 216.
Gewichtsstücke 216.
Giebeldächer 246.
Gierbretter 331.

Gift 115. 119. 133. 555.
Giftbuch 118.
Giftgewächse 121.
Gifthandel 115. 118.
Giftige Farben 116. 119. 124
Giftkammern 117.
Giftpräparate 556.
Giftscheine 117.
Giftwaaren 116. 119.
Gipsöfen 304.
Gitter 254.
Gläser 106.
Glashütten 220. 304. 523.
Glatteis 569.
Glienicker Havelbrücke 357.
Glockenläuten 499.
Glockensignale 341. 569. 582. 588.
Glöckner 500.
Glücksspiele 472.
Goldmünzen, fremde 496.
Goldwaaren, ihr Feingehalt 496.
Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten 550.
Gondeln 55. 522.
Gottesdienst 430. 479.
Gottesdienststörung 484.
Grabenräumung 317.
Grabenschau-Ordnungen 317.
Graben von Sand und Erde 370. 407.
Grabreden 490.
Gräben 102. 563. 581.
Grand 407.
Gras 393.
Größe der Fische 373.
Großfischerei-Berechtigte 374.
Gruben 56. 95. 255.
Grubenfeld 212.
Grubenlicht 310.
Grundriß 226.
Grundstücke, deren Ausspielung 474.
Grundwasserstände 260.
Grunewalder Forst 413.

H.

Haardecken 77.
Hände der Hebammen 165.
Häute 189.
Haftgebühren 40.
Haltekinder 492
Handarbeiter 512.
Handelsbücher der Juden 522.
Handelsflagge 361.
Handelsgeschäfte 481.
Handelszeichen 524.
Handkähne 330.
Handlungsreisende 551. 553.
Handwerker, ihre Ablohnung an Sonntagen 479.
Handwerksgesellen, deren Pässe 10.
Hanf 274. 288.
Hankröthen 115. 318. 393. 410.
Harfenspieler 558.
Haselwild 427.
Hasen 428.
Hausbesitzer 299.
Hauscollecten 439.
Hausfriedensbruch 435.
Hausirer 549.
Hausirgewerbe-Betrieb an Sonntagen 482
Hausirhandel mit geistigen Getränken 555.
Hausirhandel mit Giften 555.
Hauslehrer 505. 514.
Haus-Officianten 512. 513.
Hausschlüssel 208.
Haussuchung 32
Hausväter 275. 288.
Hauswirth 275. 288.
Havel 55 333. 347. 355. 370. 387.
Havelbrücke bei Glienicke 357.
Havelbrücke zu Potsdam 357.
Havelbrücke bei Werder 356.
Havelkähne 347.
Havelländer Luch 317. 353.
Hebammen 27. 156 165. 488.
Hegezeit des Wildes 426.
Heilgehülfen 168.
Heilighaltung der Sonn- und Festtage 478.
Heilmittel 26.
Heimathschein 20.
Heimliche Waffen 94.
Heirath einer Inländerin mit Fremden 489.
Heizung 40. 250.
Hemmschuhe 67.
Herabfallen von Sachen 105. 435.
Herabwerfen 105. 435.
Herausschaffen des Floßholzes 324.
Herberge 19. 30.
Heu 273. 536.
Heuschober 273. 300.
Heuschrecken 101.
Hiebwaffen 94.
Hilfsbedürftige 25. 52.
Hilfsleistung bei auswärtigen Bränden 279.
Hilfsleistung bei Gefahr 296.
Hilfsleistung bei Postunglück 507.
Hilfsleistung bei Waldbränden 424.
Hilfsmannschaften bei Feuer 280.
Hinlegen von Sachen 105. 435. 563. 582.
Hirschgeweihe 433.
Höhen-Angaben 259. 261.

Höhe der Wohnräume 229. 247.
Hofedienste an Sonntagen 479.
Hofraum 244.
Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße 350.
Hohlmaße 213.
Hohlwege 564.
Hohmeienbrücke bei Brandenburg 355.
Holz 274. 409. 418. 423.
Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung 408.
Holz-Arbeiter 275. 288.
Holzasche 273. 287.
Holz, aufgearbeitetes 423.
Holzbekleidung 246.
Holzblöcke 418.
Holz-Einbringen in die Städte 418.
Holzflöße 329. 330. 351.
Holzhöfe 286.
Holzkohlen 419.
Holzlagerung 342.
Holzlegitimationscontrole 423.
Holzschlagen 512.
Holzstellfischerei 374.
Holztransporte 421.
Holzungen 408. 423.
Holzwerk 245.
Homöopathische Arzeneien 120.
Honigpräparate 133.
Hüllen, bleihaltige 124.
Hütekinder 449.
Hufbeschlag-Gewerbe 520.
Hufeisen 575.
Hunde 87. 430.
Hundefuhrwerk 91.
Hundehetzen 435.
Hunde-Umherlaufen 90. 430.

J.

Jägelitzfluß 319.
Jäger auf Eisenbahnen 582.
Jagd 430.
Jagd an Sonntagen 483.
Jagdberechtigte 420. 430.
Jagdhunde 430.
Jagd-Polizei 424.
Jagdpolizei-Uebertretungen 425.
Jagdschein 424.
Jahrmärkte 517.
Jesuiten 32.
Impf-Aerzte 144. 150.
Impfgesetz 144.
Impfung 144. 150.
Injectionen 134.
Inländerinnen, deren Heirath mit Fremden 489.
Innung 519.
Innungsbeiträge 519.
Insectenvertilgung 205.
Institute, geistliche, deren Holzungen 423.
Instleute 512.
Italien 525.
Juden 489. 522.
Jüterbog 92.
Jugendliche Arbeiter 454. 457. 523.
Junge vom Federwild. 429.

K.

Kähne 55. 274. 321. 327.
Kalkofen 304.
Kalkpisé 245.
Kamine 241.
Kammerjäger 116. 556.
Kanäle 340.
Karbolsäure 173.
Karten, ungestempelte 465. 473.
Kartoffelkäfer 100.
Kaufläden 479.
Kaufleute 553.
Kautschuckmundstücke 124.
Kehrbezirke 297.
Kehrlohn 297.
Keller 95. 247. 308.
Kellerhälse 254. 268.
Kellerwohnungen 229. 247.
Kesselflicker 550.
Kettendampfschiffe 338.
Kettenschifffahrt auf der Elbe 333. 349.
Kettenschleppschiffe 338.
Kibitz-Eier 428.
Kiefernraupe 207.
Kienruß 118.
Kienspähne 274.
Kies-Entnahme aus Flußbetten 370.
Kiesgruben 56.
Kindbettfieber 141.
Kinder 36. 141. 281. 292. 411. 443. 456. 461. 522. 554.
Kinderspielzeug 116.
Kirchen 479. 484.
Kirchen, deren Holzungen 423.
Kirchenglocken 499.
Kirchliche Versammlungen 484.
Kirchthüren 440. 479.
Kleider, gebrauchte 538.
Kleidungsstücke 25.
Kleinfischer 375.
Kleinhandel mit Getränken 462.
Klobenholz 214. 222.
Knallsilber 65. 302.
Knochen 150. 237. 393.
Knütteln der Hunde 90.
Körpermaße 218.

Körperverletzung 165.
Kohlen 214. 222.
Kohlen-Asche 273.
Kohlenbecken 274. 287.
Kolonie 239. 501.
Kommunistische Bestrebungen 23. 106. 439.
Kormorane 427.
Kostkinder 491.
Kothgruben 255.
Kranke 142.
Kranken-Anstalten 142.
Krankenhaus 26.
Krankheiten 139. 165.
Krebsen 371.
Krebsschonzeit 373. 383.
Kreisblatt, Führung dieses Titels 498.
Kreisphysiker 155.
Kreosotöl 310.
Krieger-Begräbniß-Vereine 502.
Kriegsreservisten 29. 487.
Küchen 250.
Küchenherde 250.
Küchenkräuter 122.
Küster 500.
Kugelfänge 80. 208.
Kummersdorfer Schleuse 352.
Kundmachung des Feuers 279. 291.
Kunsthändler 506. 519.
Kunstreiter 483.
Kunststraßen 238. 242. 268. 434. 570. 577.
Kutscherböcke 437.

L.

Laden der Inhaber von Wanderlagern 553
Ladenthüren, ihr Verhängen am Sonntage 481.
Ladescheine 576.
Ladestellen 68.
Ladung 321. 327. 363.
Ladungsfähigkeit der Schiffe 357.
Ladungsfähigkeit der Wagen 403.
Ländliche Arbeiter 512.
Ländliche Gewerbe am Sonntage 479.
Längenmaße 213. 217.
Lärm 437.
Lärm am Sonntage 479.
Läuten 499.
Lage der Gebäude 228.
Lagerräume für Petroleum 84.
Lagerung explosiver Stoffe 70.
Lagerung von Materialien 301.
Lagerungsplätze für Floßholz 343.
Laichschonreviere 385.
Landessprache 522.
Landestrauer 490.
Landesverweisung 36.
Landesvisitation 39.
Landstreicher 35. 39. 42.
Landwehrleute 29. 487. 540.
Landwirthschaftliche Erzeugnisse 550.
Landwirthschaftliche Maschinen 97.
Langen'sches Tuch 319.
Langwaaren 221.
Lasten 405.
Laternen 274. 337.
Laternen auf Dampfschiffen 588.
Laternen an Fuhrwerken 567.
Lauge 172.
Lazarethgehülfen 168.
Leben 55. 98. 169.
Lebende Thiere, Beförderung auf Eisenbahnen 174.
Lebensalter 485.
Lebensmittel, Austragen an Sonntagen 482.
Lebensmittel, Forderung bei Bränden 281.
Lebensmittel, Gegenstand des Wochenmarktverkehrs 517.
Legitimations-Atteste 205. 431.
Legitimationskarten 553.
Legitimationspapiere 13. 431.
Legitimationsscheine 380. 411.
Lehm 407.
Lehmgruben 56.
Lehmpisé 245.
Lehmwerk 245.
Lehrlinge 388. 460. 481.
Leichen 154.
Leichen-Ausstellung 151.
Leichenbegängnisse 500.
Leichenpässe 152.
Leichentransport 153.
Leichtentzündliche Gegenstände 302.
Leihbibliothekare 506. 519.
Leimruthen 205.
Leitern beim Feuer 290.
Leitung der Lösch-Anstalten 292.
Lenzerfilze 319.
Lenzerwische 314.
Lesecabinette 506. 519.
Letztwillige Zuwendungen 474.
Licht 229.
Lichtflure 253.
Lichthöfe 253.
Licht-Oeffnungen 253.
Licht und Luft 229. 247. 253.
Licht, unverwahrtes 274. 307.
Liegenlassen von Sachen 105. 435. 563.
Lieper Schleuse 351.
Lieper See 345.
Linumer Rhin 352.

Locomobilen 535.
Locomotivzüge auf Wegen 568.
Löcknitzcanal 353.
Löcknitzdeich 354.
Löcknitzfluß 319.
Lösch-Anstalten 276. 290. 424.
Löschgeräthe 270. 289. 293.
Lokalpolizei-Ordnungen 256.
Loose 474. 555.
Lootsen 55.
Losscheine der Schiffer 513.
Lotterien 473.
Lübben 36.
Luft 229.
Luken 77.
Lungenseuche 192.
Lunow - Stolper Meliorationsverband 319.
Lustbarkeiten 234. 252. 436. 468. 557.

M.

Manometer an Dampfkesseln 527
Markscheider 312
Marktstandsgeld 519.
Marktverkehr 517.
Maschinen-Ausputz 304.
Maschinenfach 264.
Maschinengehäuse 97.
Maschinen, landwirthschaftliche 97.
Maschinisten 56.
Maße 212. 216.
Massivbau 228. 245.
Maßstäbe 213.
Maßwerkzeuge 213.
Masthölzer 423.
Materialienlagerung 301.
Mauersteine 234. 255. 269.
Mauerwerk 245.
Maulthiere 174. 191.
Maurer 269.
Medicinalbeamte 155.
Medicinalpersonen 120.
Meeres-Ufer 356.
Meile 222.
Meldebescheinigung 13.
Meldepflicht 27.
Melderegister 16.
Meldung beim Schulzen 13. 16.
Meldung Militairpflichtiger 486.
Meldung Neuanziehender 13. 24.
Meldung zur Stammrolle 29. 486.
Mergelgraben 407.
Mergelgruben 56
Merkzeichen 395. 563.
Metallbruch 538.
Mickställe 265.
Miethsgeld des Gesindes 511.
Miethswohnung 19.
Mikroskopische Untersuchung 107
Militair beim Feuer 293.
Militair-Ersatz-Ordnung 29. 486.
Militair - Transporte explosiver Stoffe 71.
Militairpersonen 8.
Militairpflichtige 29. 478. 486. 540.
Milzbrand 190.
Mineralien 211. 407.
Mineralöl 81.
Mineralsäure 117. 302.
Mineralwässer 133.
Mistgruben 255.
Mitglieder des Königlichen Hauses auf der Bühne 476.
Mobiliar-Feuerversicherung 309.
Modelle 526.
Mörtel 255.
Möven-Eier 428.
Montirungsstücke 208.
Moore 260.
Morphium 134.
Müggelsee 348.
Mühle 219.
Mühlenbesitzer 316.
Mühlenwaage 219.
Müller 539.
Müllergewerbe am Sonntage 481.
Müllgruben 255.
Munition 80. 208.
Musikanten 558.
Musik-Aufführungen 436. 468. 557.
Musiklehrer 505.
Musik - Unterhaltungen an Sonntagen 483.
Muster von Waaren 526. 553.
Musterung 29.

N.

Nachbarliche Grenze 244.
Nachhaft 36.
Nachschlüssel 208.
Nachtherberge 30.
Nachtigallen 205. 475.
Nachtsignale der Dampfschiffe 342.
Nachtwächter 277. 289.
Nachtzeit 51. 412. 586.
Nägel 77.
Nahrungsmittel 107. 208. 407.
Namen für Abbaue 264.
Namen von Handeltreibenden 524.
Namens-Aenderung 489.
Nationalcocarde, deren Aenderung 495.
Natur-Ereignisse 458
Natur-Erzeugnisse 517.
Nebel 486.

Nebeneinanderfahren der Schiffe 324.
Neuanziehende 13. 17. 23.
Neubauten 224.
Neue Ansiedelungen 227. 238. 264. 501.
Neue Feuerstätten 296.
Neugrüne Wände 124.
Nieder-Barnimer Kreis 24.
Nieder-Finow-Schleuse 357.
Niederlassung 18.
Niederreißung von Gebäuden 224.
Nitrocellulose 65.
Nitroglycerin 65. 302. 338.
Nothstand 22. 296.
Nottecanal 353. 355.
Nottefließ 321.
Nutheschauverband 317.
Nutzholz 419. 422

O.

Obdachlose 38.
Oder 344. 354.
Oder, alte 320.
Oderberger See 342.
Oefen 241. 250. 306.
Oeffentliche Aufzüge 479.
Oeffentliche Bekanntmachungen 440.
Oeffentliche Gewässer 242.
Oeffentliche Löschgeräthe 289.
Oeffentliche Schaustellungen 461.
Oeffentliche Tanz-Lustbarkeiten 469.
Oeffentliche Versteigerungen 483.
Oeffentliche Wege 223. 536. 568.
Oesterreich 6. 36. 525. 553.
Oleum 118.
Opium 134.
Oranienburger Canal 351.
Orden 32. 492.
Orden, Wiederverleihung aberkannter 493.
Ordnung 23. 434. 477.
Ordnungs-Polizei 334.
Ortsschulzen 24. 27. 463
Ortsvorsteher 24. 27. 38
Ostern 470.
Osthavelland 24.

P.

Pässe 3. 13. 542.
Papiere der Apotheker 125. 137.
Papiergeld, dessen Anfertigung 495.
Paß-Ertheilung 3. 11.
Paßformulare 4.
Paßkarten 4. 7. 10.
Paßpflichtigkeit 4.
Paßwesen 3.
Patente 523.
Patronen 76.
Pausen bei den Fabrik-Arbeiten 460.
Pech 287.
Personen-Ausweis 3.
Personen-Beförderung auf den Dampfschiffen 585.
Personen-Beförderung auf der Havel 370.
Personen-Dampfschifffahrt 334. 585.
Personen-Fuhrwerke 437.
Personen-Nachweisungen auf den Schiffen 365.
Petroleum 81 274. 302.
Petroleumlagerhäuser 84.
Pfähle 254. 270.
Pfändung 400. 402.
Pfändung der Posten 507.
Pfandleiher 520.
Pfauen-Insel 348.
Pferde 92. 174. 191. 204. 292. 522. 563.
Pferdebahn bei Schenkendorf 312.
Pferdebesitzer 292. 507.
Pferde-Einfahren 92. 436.
Pferdegestellung beim Feuer 279. 292.
Pferdegestellung bei Mobilmachungen 487
Pferdeverkauf 204.
Pferdezäume 92.
Pferdezureiten 92. 436.
Pfingsten 470.
Pflanzen von Bäumen 254.
Pflaster 562.
Pflüge 563. 577.
Pfundlauge 118.
Phalaena bombyx pini 207.
Pharaoschlangen 122. 302.
Pharmakopöe 139.
Phosphor 80 117. 302.
Phosphorfabriken 80
Phosphorhaltige Zündwaaren 80.
Photogen 273. 302.
Phylloxera vastatrix 102.
Pilze 122.
Pinnower Schleuse 351.
Plätze 92. 223. 260. 268. 407. 434. 436. 440.
Plaggenhauen 407.
Plakate 439.
Platten 495.
Plattes Land 224. 272. 284.
Plauer Canal 354.
Pocken 144. 192.
Pocken-Impfung 144. 192
Polizei-Aufsicht 32.
Polizeiliche Genehmigung 224. 515.
Polizeistunde 466. 471.
Polizeiverwaltung 424.

Polterabende 437.
Porto-Uebertretungen 506.
Post 302. 507. 564. 568.
Posthalter, deren Pferde 487
Postillone 507. 564.
Post-Ordnung 507.
Poststraßen 567.
Posttaxwesen 507.
Post-Uebertretungen 506.
Potsdam 24. 94.
Potsdamer Havel-Eisenbahndrehbrücke 357.
Präcisionsgewichte 219.
Präcisionsmaße 219.
Präcisionswaagen 125.
Preistabellen 216.
Prellsteine 254. 563.
Prenzlau 36.
Presse 505.
Preußischer Adler 525.
Preußische Fabrikanten 524
Priegnitzer Elbdeich 312.
Pritzstabel 320.
Privat-Ausspielungen 474.
Privatflüsse 316.
Privatforstbeamten, deren Abzeichen 409.
Privat-Impfungen 145.
Privatlehrer 505.
Privatlöschgeräthschaften 279. 290.
Privatsecretaire 514.
Proben von Waaren 553.
Prüfungszeugnisse 155
Pulver 65. 338. 555.
Pulverhäuser 75. 425.
Pulverherstellungsstätten 70.
Pulvermagazin 425.
Pulvertransport 65. 71. 338
Pyropapier 302.

Q.

Qualmdeiche in der Lenzerwische 314.
Qualmröhren 248.
Quecksilberpräparate 134.
Quellen 316.
Querprofile 259.

R.

Rabatt der Apotheker 126.
Radfelgenbreite 573.
Radschuhe 67.
Räderwerk der Maschinen 97.
Räucherkammern 233. 251.
Räucherstangen 233. 251.
Räude 193.
Räumung der Flüsse 316.
Raketenwerfen 274.
Rampen 173.
Randow- und Welsethal 319.
Rasen-Wegnahme 407.
Rasenstechen 407.
Rathenow, Eisenbahnbrücke 348. 357
Rauchfänge 251.
Rauchröhren 232. 251.
Raumgehalt der Schankgefäße 220. 464
Raupen 205. 406.
Rayonbezirk der Festungen 242.
Rebhühner 428.
Reblaus 102. 406.
Reden am Grabe 490.
Rehbock 427. 433.
Rehwild 427. 433.
Reichsbeamte 494. 519.
Reihenfolge der Pferdebesitzer 292.
Reihenfolge beim Schleusen 325.
Reinickendorf 422.
Reinigung der Eisenbahnwagen 169.
Reinigung der Löschgeräthe 282.
Reinigung der Schornsteine 223. 273. 296. 298.
Reinlichkeit 223. 434.
Reisen 3.
Reisende, deren Beschwerden 466.
Reisepapiere 3
Reisepaß-Ertheilung 3.
Reiserouten 4. 11.
Reiten 92. 406. 430. 436. 563.
Reiter 582.
Rekruten 29.
Religionsdiener 31.
Remisen 248.
Reservisten 540.
Retablissementsbauten 225. 242.
Rettung Scheintodter 166.
Revaccination 144.
Revisionsbuch 536.
Revisionstermine Militairpflichtiger 478.
Rezepte 127. 134.
Rheinsberger Canal 320. 353.
Rhin- und Rhinluchcanäle 352.
Rhinbruch 317.
Richten eines Gebäudes 480.
Richtung von Gebäuden 106.
Ricken 432.
Riegel 77.
Rinderpest 176. 177.
Rindvieh 198.
Rinnsteinbrücken 241. 254.
Risse von Festungen 222.
Röhren 249.
Rohbauvollendung 244.
Rothwild 426.
Rotz 191.
Rückgabe von Orden 493.
Rückkaufshändler 520.

Rückkehr Ausgewiesener 31.
Rückstau 316.
Rüdersdorfer Gewässer 352.
Ruhe 223. 434. 477.
Ruhenlassen der Jagd 425.
Ruhestörender Lärm 437.
Ruhleben, Spreebrücke 357.
Rumänien 6. 7.
Ruppiner Canal 321.
Russische Schornsteinröhren 231. 236. 300.
Rußland 6. 525.

S.

Saatkrähe 206.
Sacrow-Paretzer Wasserstraße 351.
Sächsisches Mandat 408.
Sänften 522.
Salpetersäure 119.
Salzsäure 119.
Sand-Entnahme aus Flußbetten 370.
Sandgraben 407.
Sandgruben 56.
Sarg-Oeffnen 151.
Saugeflaschen 124.
Saugwerk in Brunnen 154.
Schadensersatz bei Flurbeschädigung 400.
Schächte 310.
Schätzung der Thiere 199.
Schafe 192.
Schafpocken 192. 203.
Schafräude 203.
Schafwäsche 318. 393.
Schankgefäße 220. 464.
Schankwirthschaft 462. 479. 539.
Scharmützelsee 353.
Schaucommission 318.
Schaufenster-Verhängen 481.
Schauspiel-Unternehmer 476.
Schauspiel-Vorstellungen 468. 476.
Schaustellungen 436. 461. 468. 557.
Schauverbände 317.
Scheiden der Sensen 96.
Scheidewasser 119.
Scheintodte 166.
Schellen 94. 436.
Schenkungen an Corporationen 474.
Scherbenwerfen 437.
Scheunen 247. 274. 286. 307. 536.
Schießarbeit in Bergwerken 310.
Schießbaumwolle 80. 302.
Schießbedarf 223.
Schießen 79. 274. 287. 308. 413 430.
Schießgewehre der Schiffer 363.
Schießpulver 59. 286. 302. 410. 555.
Schießpulverfabriken 65. 304.
Schießstände 80. 208.
Schießwerkzeuge 79. 430.
Schiff 68. 274. 287.
Schiffbrücken 69.
Schiffer 68. 79. 139. 363. 508. 513.
Schifferkinder 450.
Schifffahrtspolizei-Ordnung 320. 347.
Schifffahrtssicherung 345.
Schiffsführer 587.
Schiffsgefäße 321. 328.
Schiffsglocke 586.
Schiffsknechte 512.
Schiffsleute 7. 363. 508.
Schiffsmannschaft 587.
Schiffspatente 361.
Schiffsvermessung 357.
Schlachtbuch 175.
Schlachten 174.
Schlachthäuser 176. 193. 198.
Schlachtvieh-Transport 438.
Schlachtviehhöfe 193. 198.
Schlächtereien 176.
Schlagen der Thiere 437.
Schlägerei 106.
Schlageisen 94. 430.
Schlagende Wetter 310.
Schlempegruben 58.
Schleppdampfschiffe 336.
Schleppschiffe 338.
Schleuse 325.
Schleusen 69. 95. 224. 325. 329. 340.
Schleusen an Sonn- und Festtagen 331.
Schleusencanal bei Brandenburg 354.
Schleusenmeister 320. 339. 362.
Schließung der Weinberge 406.
Schlingen 206. 425.
Schlitten 94. 436.
Schlosser 208.
Schlüssel 77. 208.
Schmelzhütten 304.
Schmiede 566.
Schmieden 79. 230.
Schneefall 562.
Schneidemüller 418.
Schnellfahren 92.
Schnellreiten 436.
Schnepfen 428.
Schnupftaback 124.
Schönwalder Fließ 319.
Schonreviere für Fische 385.
Schonungen 406. 411. 412.
Schonungszeit der Masthölzer 423.
Schonzeit der Fische 373. 379. 382.
Schonzeit der Krebse 373. 383.
Schonzeit des Wildprets 425. 426.
Schornsteine 223. 231. 248. 272. 285. 296.
Schornsteinfeger 286. 296.
Schriften-Vertheilen und Anschlagen 440. 484.
Schützengilden 479.

Schulen 141. 145. 424. 440. 451. 504.
Schuljugend 122. 145. 451. 476.
Schulkinder 448. 451.
Schulpflicht 443. 451.
Schulpflichtige Kinder 471.
Schulstuben 443.
Schul-Unterricht, dessen Störung 442.
Schulversäumniß 443. 448.
Schulzen 24. 38. 205. 269. 463.
Schulzucht 440.
Schußwaffen 94.
Schutzmaßregeln 188.
Schutzpocken 144.
Schwaden 310.
Schwämme 122.
Schwäne 426.
Schwanennester 426
Schwangeres Gesinde 513.
Schwarzwild 426.
Schwefelsäure 119.
Schweinefleisch, trichinenhaltiges 107.
Schwerter an Schiffsgefäßen 340.
Schwimmlehrer 520.
Seeen 316.
Seefahrtsbücher 366.
Seeschiffer 55.
Seesteuerleute 55.
Segel 340.
Segeln 324. 351 355.
Seilfahrt 310.
Selbstdispensiren 120.
Selbst-Entzündung 273. 302.
Selbstgeschosse 94. 430.
Selbstverstümmelung Militairpflichtiger 486.
Selbstzünder 287.
Senecio vernalis 99.
Senkgruben 255.
Sensen 96.
Seuchen 183.
Seuchengefahr 188.
Sicherheit 23. 223. 434. 561.
Sicherheitsmaßregeln 93.
Sicherheits-Ordnung 584.
Sicherheits-Polizei 55. 204.
Sicherheitsventil 527.
Sicherheitsvorrichtungen bei Dampfkesseln 535.
Sicherung der Arbeiter 98.
Sicherung des Eigenthums 204.
Sicherung der Schifffahrt 345.
Sicherung des Staats 222.
Sicherungsmaßregeln 223.
Siegel 495.
Signale 537. 569. 584.
Signatur der Arzeneien 137.
Silbermünzen, fremde 496.
Silberwaaren, ihr Feingehalt 496.
Silgegräben 319.
Singspiele 468.
Singvögel 429
Sittlichkeit 477.
Situationsplan 226. 242. 258. 261.
Sitzbänke 437.
Socialistische Bestrebungen 23. 106. 439.
Sommergarn 379.
Sonntags-Arbeit 481.
Sonntagsfeier 477.
Sonn- und Festtage 412. 430. 479. 481. 554.
Sozialdemokratische Bestrebungen 23. 106. 439. 501. 506.
Spandau 336. 348. 387.
Spandauer Eisenbahnbrücken 348.
Spandauer Revier 413.
Spanien 6.
Sperre 177. 188.
Sperrungen der Gewässer 372.
Spielbanken 472.
Spielen mit ungestempelten Karten 465.
Spielkarten 465. 537. 555.
Spiritus 308. 462.
Spree 333. 347. 354.
Spree-Eisenbahnbrücke bei Charlottenburg 348.
Sprenggeschosse 24.
Sprengöl 65. 87.
Sprengpulver 65.
Sprengstoffe 59. 338.
Sprenkel 206.
Spritzen 278. 289.
Spritzenhäuser 278. 290.
Spritzenmeister 278. 290.
Staatsbauten 269.
Staatstelegraphen-Leitungen 355.
Stadtmauern 270.
Stadtthore 270.
Städte 240. 263. 271. 284. 418. 431
Ställe 248. 274. 287. 307.
Standesbeamte 154. 490.
Standgefäße 138.
Staniolkegel 122.
Stauwerke 316.
Stehende Gewerbe 515.
Stehenlassen von Thieren 437.
Steinbrüche 56.
Steindrucker 506. 519.
Steine 105. 316. 318. 407. 563.
Steinkohlen 303.
Steinkohlenbergbau 309.
Steinkohlentheer-Anstalten 304.
Steinsprengen 105.
Steinwerfen 105. 435.
Stellmacher 566.
Stempel 216. 222. 495.
Stempelmarken 496.
Stempelpapier 496.
Stempelung der Fässer 219.

Stepenitzfluß 354.
Sterbecassen 309. 505.
Sterbefall-Anzeige 487.
Steuermeldezettel der Schiffer 362.
Stiche 495.
Stichwaffen 94.
Stickende Wetter 310.
Stiftungen 424.
Stille Fischerei 379.
Stimmzettel 506.
Stöcke 94.
Störung des Gottesdienstes 479.
Stolper Meliorationsverband 319.
Storkower Canal 353.
Storkower Schleuse 353.
Stoßwaffen 94.
Straßen 92. 223. 244. 248. 260. 407. 434. 436. 440. 568.
Straßenbeleuchtung bei Feuer 291
Straßenfluchtlinien 244.
Straßen-Unterhaltung 568.
Strausberg 36.
Streichfeuerzeuge 306.
Streichzündhölzer 274.
Ströme 365.
Stroh 273. 286.
Strohmieten 273. 300.
Strohwische 409. 563.
Strom-Aufsichtsbeamte 332.
Strombauwerke 355.
Stromschiffer 361. 512.
Stubbenroden 411.
Stuben-Oefen 232. 250.
Studirende 8. 10.
Stunden des Gottesdienstes 430
Sturmläuten 500.
Sumpfgeflügel 428.

T.

Tabackrauchen 287. 307. 410.
Tafeln 394. 563.
Tagegelder 155.
Tagelöhner 479. 512.
Tanninseife 137.
Tanzlehrer 505. 520.
Tanzlustbarkeiten 469. 483
Tanz-Unterricht 505.
Tanzvergnügen 470.
Tapeten 120.
Tarlatan 116.
Taucher 427.
Taufen, Abgaben bei ihnen 488.
Taxen 222. 300. 370. 522. 539.
Tegel 55. 370.
Telegraphen. 355. 589.
Teltower Kreis 24.
Temnitzfluß 319.
Teupitzer Gewässer 353.
Theatralische Vorstellungen 436. 461. 468. 476. 557.
Thier-Aerzte 27. 126. 155. 184. 487.
Thier-Beförderung auf Eisenbahnen 584.
Thiercadaver 189.
Thiere 87. 169. 174. 436. 584.
Thiere führen 93.
Thiere stehen lassen 93. 437.
Thierführer 483.
Thierische Knochen 150.
Thierkrankheiten 176.
Thierquälen 438.
Thongruben 56.
Thonröhren 249.
Thore 253. 270. 394.
Thürangel 77.
Thürbeschläge 77.
Thüren 233. 241. 252. 253.
Thürme 270.
Thürmer 289.
Tickets 549.
Tiefgang der Kähne 322.
Tischesnothdurft 372.
Titel 493.
Todte, deren vorzeitige Beerdigung 153.
Todtenfest 470.
Todtengräber 154.
Tödten 89. 189. 198.
Tödtung der Arbeiter 504.
Tolle Hunde 87.
Tollwuth 88. 190.
Tonnen 76. 214. 386.
Topfbinder 550.
Torf 214. 222.
Torf-Asche 273. 287.
Torfstiche, Kinder in denselben 453.
Torren 325.
Tragen von Orden 493.
Tragen von Waffen 94.
Tragfähigkeit des Waagebalkens 216.
Transport 39. 45. 48.
Transportkosten 39. 46.
Transportmittel 41. 55. 522.
Transport von Schlachtvieh 438.
Trappen 428.
Trauer 490.
Trauungen 488.
Treibjagden 431. 479. 483.
Treideln 324. 350.
Treidelwege 327.
Treppen 233. 252.
Trichinenhaltiges Fleisch 107.
Triebwerke 97. 225.
Trittbretter 94.
Trockene Körper 214.
Trockengerüste 229. 248.

Trocken-Oefen 306.
Trocknen des Holzes und Flachses 274.
Trocknen der Wäsche 393.
Trödler 520. 538.
Trunkenbolde 471.
Truppen, deren Schießstände 208.
Truppen, deren Zusammenziehungen 554.
Türkei 6.
Turnlehrer 520.
Turnlehrerinnen 520.

U.

Uebergänge auf Eisenbahnen 582.
Ueberholen 325.
Uebernachten 31.
Ueberschreitung der Gasthofspreise 466.
Ueberschreitung der Gastwirthstaxen 466.
Uebersetzen über Wasser 366.
Ueberwintern der Fahrzeuge 323.
Uferbenutzung 327.
Uferbesitzer 316.
Umfassungsmauern 245.
Umgebungen von Festungen 268.
Umhergehen in der Kirche 479.
Umherlaufen der Hunde 90.
Umherziehen, Musikmachen 436.
Umstürzen von Sachen 105. 435.
Umzugs-Atteste 18.
Unbefugtes Fischen 386.
Unbewegliche Sachen, deren Versicherung 309.
Unfälle der Arbeiter 504.
Unfug 437. 484.
Ungestempelte Karten 465. 473.
Ungeziefer-Vertilgung 556.
Unglücksfälle 296. 458. 507.
Unrathwerfen 435.
Unrichtige Maße und Gewichte 212.
Unselbstständige 8.
Untauglichmachung Wehrpflichtiger 486.
Unter-Agenten 505.
Unterbeamte der Wasserbauverwaltung 333.
Unterdrückung des Feuers 282.
Unterhaltung der Feuerstätten 223.
Unterhaltung der Wege 568.
Unterkommen 19. 36.
Unterlassene An- und Abmeldung 487.
Unterlassene Ausbesserung der Gebäude 224.
Untermauerung 241.
Unterofficiere 208.
Unterthanenverband 30.
Unverbrennliche Treppen 252.
Unvorsichtigkeit 285.
Unzucht, gewerbsmäßige 485.
Unzüchtige Schriftwerken 484.
Urheberrecht an Schriften 526.
Ursprungszeugnisse des Wildes 429.
Utensilien zum Feuerlöschen 278.

V.

Veränderung des Wohnorts 29.
Veränderung der Wohnung 29.
Veräußerung geschlossener Begräbnißplätze 498.
Verbände 198.
Verborgene Waffen 94.
Verbot der Waffen 106.
Verbrecherbeförderung 42.
Verdorbene Nahrungsmittel 107.
Vereine 501.
Verengen der Straßen und Plätze 268.
Verfälschte Nahrungsmittel 107.
Vergiftetes Getreide 118.
Vergnügungen auf den Straßen 436
Verhängen der Ladenthüren 481.
Verhaftung durch Wachen 48.
Verheirathung 485.
Verhindern des Diebstahls 208.
Verhindern des Gottesdienstes 484.
Verhindern des Vorbeifahrens 436.
Verkauf explosiver Stoffe 65.
Verkauf der Ladung seitens der Schiffer 363.
Verkaufslocale der Bäcker 222.
Verkaufslocale der Wanderlager-Inhaber 553.
Verkauf von Waffen 106.
Verkehr mit explosiven Stoffen 65.
Verkehr, freier 105. 435. 573.
Verkehr mit Gift 115.
Verkehr auf Kunststraßen 573.
Verlassen des Bundesgebiets 486.
Verlegung von Feuerstätten 223.
Verlierer 210.
Vermessung der Schiffsgefäße 345. 357.
Vermessungsregister 262.
Veröffentlichung von Bekanntmachungen 440.
Verpflegungskosten 25. 40.
Versagung des Aufenthalts 23.
Versammlungen 234. 252. 501.
Versendung explosiver Stoffe 65. 302.
Versendung leichtentzündlicher Sachen 302.
Versendung von Arsenikalien 123.
Versicherungs-Anstalten 309. 505.
Versteigerungen 464. 483. 504.
Verstellungen der Gewässer 372.
Verstümmelung Militairpflichtiger 486

Vertheilen von Schriften 440.
Vertilgen der Vögel 205.
Verunglückte 166.
Verunreinigen 114.
Verunreinigen der Flüsse 114. 316. 326. 393.
Verunreinigen der Straßen 268.
Verunstaltung der Straßen 268.
Verwahrloste Kinder 453. 461.
Verwallungen 356.
Verweis 37.
Verwendungsnachweis des Freibauholzes 418.
Verwiesene 31.
Vicewirthe 275. 288.
Victualien 482.
Vieh 91. 169. 318. 327. 356. 411. 423. 517. 564. 582.
Viehbeförderung 169. 438.
Viehbesitzer 177.
Viehfutter 407.
Viehhöfe 171.
Viehhütekinder 449.
Viehrevision 185.
Viehseuchen 169. 183.
Viehtransport 438.
Viehtreiben 390. 406. 430. 582.
Visirung 3.
Visitationen 39. 294.
Visitationen der Gebäude 283. 294.
Vögel 205.
Vorbauten 254.
Vorbeifahren 92. 325. 341. 436. 564.
Vorfahrrecht der Dampfschiffe 339.
Vorgelege 233. 251.
Vorlegethüren 233.
Vorlegung der Concessionen 515.
Vornamen 487.
Vorpflaster 233. 252.
Vorräthe von Schießpulver 286.
Vorräthe von Waffen 223.
Vorschleusen der Dampfschiffe 339.
Vorsicht mit Feuer und Licht der Schiffer bei den Brücken 274. 287. 326.
Vorstädte 234.
Vorzeitige Beerdigung 153.

W.

Waagebalken 216.
Waagen 212. 222.
Waaren 214.
Waaren-Ausstellen 481.
Waarenbezeichnung 524.
Waaren-Ein- und Ausladen 323.
Waarenproben 553.
Wachen 48.
Wachteln 427.
Wälle 270. 563.
Wände 124. 228. 241. 244. 253.
Wäsche, gebrauchte 538.
Waffen 94. 106.
Waffengebrauch des Militairs 53.
Waffenschein 24.
Waffentragen 24.
Waffenvorräthe 223.
Wagen 94. 274. 522. 562.
Wagengeleise 566.
Wagenreinigung 172. 174.
Wagentransporte 41.
Waldbrände 412. 424.
Wald-Eigenthümer 420.
Wald-Erzeugnisse 422. 423.
Waldhammer 395.
Waldproducte 420.
Waldschutzregulativ 417.
Waldstreu 423.
Walken 316.
Walzwerke 523.
Wanderbücher 4. 13.
Wandergewerbeschein 530. 554.
Wanderlager 553.
Wanderpässe 4.
Wanderställe 265.
Wappen-Abbildung 498. 525.
Warnungstafeln 583.
Warnungszeichen 394. 406. 563.
Warten vor der Schleuse 325.
Wasser 55. 172. 242. 569.
Wasser-Abfluß 254. 562.
Wasser-Ableiten 316.
Wasser-Aufstau 316.
Wasser, ausgetretenes 372.
Wasserbauanlagen 327. 355.
Wasserbaubeamten 320.
Wasserbauinspectoren 320.
Wasserbauwerke 356.
Wasserfahrzeuge 321.
Wassergenossenschaften 316.
Wasserheil-Anstalten 155.
Wasser-Polizei 312.
Wasserrückstau 316.
Wasserstandsmarke bei Dampfkesseln 527.
Wasserstraßen 223. 321. 327. 336. 434.
Wassertreppen 327.
Wege 223. 407. 430. 434. 440. 560. 568.
Wegebau 560. 565.
Wegepolizei-Ordnung 559.
Wege-Unterhaltung 568.
Wegnehmen von Rasen, Steinen &c. 407.
Wegweiser 563.
Wehrmänner, deren Auswanderung 540.
Wehrpflichtige 486.

Weibliches Rehwild 432.
Weiden 391. 406.
Weihnachten 470.
Wein 219. 462.
Weinberge 391. 406. 430.
Weinfässer 213. 219.
Welsethal 319.
Wendisch-Rietz-Schleuse 353. 357.
Werder-Eisenbahnbrücke 356.
Werfen von Steinen 435.
Werkstätten 67. 248. 250.
Werkzeuge 106.
Werthpapiere 555.
Wetter 310.
Wickelfrauen 166. 406.
Wiederverleihung von Orden 494.
Wiesen 372. 391.
Wild 425. 432.
Wilde Thiere 87.
Wildpark bei Potsdam 412
Wildpret 419. 425. 431.
Wildpretverkauf 428.
Wildschongesetz 426. 432.
Windmühlen 95. 237.
Windöfen 233. 252.
Wirthschafts-Arbeiten 512.
Wittwencassen 309. 505.
Wochenmärkte 206.
Wochenmarktsgegenstände 517.
Wöchnerinnen in Fabriken 454.
Wohngebäude 229. 247. 255.
Wohnortsveränderung 30.
Wohnräume 229. 247.
Wohnung 24.
Wohnung, Eindringen in dieselbe 435.
Wohnungs-Attest 27.
Wohnungsveränderung 30.
Woll-Abgänge 305.
Wollspinnereien 304.
Woltersdorfer Schleuse 352
Wucherblume 99.
Würden 493.
Würfelspiel 472.
Wundärzte 27. 126. 168.
Wuthkranke Thiere 89.

Z.

Zäune 254. 413.
Zahnärzte 27. 126.
Zehdenicker Havel-Zugbrücke 348.
Zehdenick-Liebenwalder Canal 320. 353.
Zeitungsverkäufer 506. 519.
Zerpenschleuse 351. 357.
Zerschlagen der Schiffsfahrzeuge 345.
Zerstörung von Deichen 408.
Zeugniß-Ausstellung für Gesinde 512.
Ziegel-Oefen 304.
Ziehhunde 91.
Zink 154.
Zinna 263.
Zinnober 134.
Zossener Brücke über den Notte-Canal 355.
Zubereitung von explosiven Stoffen 80.
Zuckersiedereien 155.
Zuckerwerk 116.
Zueignung von Munition 80. 208.
Zündhölzer in Bergwerken 310.
Zündholztrockenöfen 306.
Zündhütchen 65.
Zündspiegel 65.
Zündstoff-Anlagen 304.
Zündungen 65.
Zugbarrièren 582.
Zugthiere auf Kunststraßen 577.
Zugvieh 281. 435.
Zureiten 92.
Zurichtung der Pfähle 270.
Zurückkehren Ausgewiesener 31.
Zurückweisung von den Wasserstraßen 327.
Zusammenbauen 229. 247.
Zusammenleben, außereheliches 481.
Zutritt von Licht und Luft 229. 247.
Zuwendungen, letztwillige 474.
Zwangs-Erziehung 461.
Zwangspässe 4. 11. 39.
Zweige-Abbrechen 393.
Zweige, überhängende 562.

II. Inhalts-Verzeichniß.

Die Verordnungen nach der Zeitfolge geordnet.

Seite

1803.

Viehseuchen-Patent v. 2. April . . 181

1810

Min.-Erl. v. 21. März 264

1811.

Reg.-V. v. 6. Mai 475
Pol.-V. v. 10. Juni 504

1812.

Reg.-V. v. 18. Juni 143

1813.

Reg.-V. v. 27. December 495

1814.

Reg.-V. v. 18. Mai 492
Pol.-V. v. 21. Juni 363

1815.

Min.-Erl v. 12. Januar 124

1816.

Reg.-V. v. 8. Februar 426
Cab.-Order v. 24. Februar 114
Consist.-V. v. 21. November . . . 487

1817.

Reg.-V. v. 22. April 418
Reg.-V. v. 20. September 264

1818.

Reg.-V. v. 26. Mai 114

1821.

Reg.-V. v. 22. Januar 472
Reg.-V. v. 10. Februar 166

1822.

Allerh. Cab.-Order v. 15. April . 488
Min.-Erl. v. 28. August 366

1823.

Reg.-V. v. 21. Januar 270

1824.

Pol.-V. v. 5. November 517

Seite

1825.

Reg.-V. v. 3. Juli 137

1827.

Reg.-V. v. 25. Juli 368
Reg.-V. v. 9. October 153

1828.

Reg.-V. v. 9. December 165

1830.

Min.-Erl. v. 28. Januar 498
Reg.-V. v. 10. März 498
Cab.-Order v. 20. Juni 270

1831.

Reg.-V. v. 1. März 151

1833.

Cab.-Order v. 9. Juni 152
Reg.-V. v. 6. September 152
Reg.-V. v. 21. December 154
Pol.-V. v. 23. December 437

1834.

Pol.-V. v. 26. Januar 386
Reg.-V. v. 22. März 440
Reg.-V. v. 16. November 361

1835.

Reg.-V. v. 11. Juni 238
Cab.-Order v 8. August 141

1836.

Pol.-V. v. 17. Mai 437
Reg.-V. v. 22. Juni 155

1837.

Pol.-V. v. 17. März 106
Ges. v. 20. März 53
Reg.-V. v. 30. März 150
Pol.-V. v. 11. October 362
Reg.-V. v. 25. October 463
Reg.-V. v. 28. October 94

1838.

Reg.-V. v. 22. April 418
Reg.-V. v. 26. Mai 478

Seite

1839.

Verordnung v. 17. März 573
Reg.-V. v 22. August 513
Reg.-V. v. 30. September 125

1840.

Reg.-V. v. 27. Februar 579
Zusätzl. Bestimmungen z. Chaussee-geldtarif v. 29. Februar . . . 570
Reg.-V. v. 25. Juni 480
Reg.-V. v. 22. Juli 11

1841.

Reg.-V. v. 12. Februar 557
Reg.-V. v. 22. Juli 356

1842.

Pol.-V. v. 25. Januar 205
Pol.-V. v. 14. Februar 303
Allerh. Cab.-Order v. 22. Februar 502
Reg.-V. v. 1. April 30
Reg.-V. v. 28. Juni 358
Feuerlösch-Ordnung für die Städte v. 16. September 284
Reg.-V. v. 15. November 420

1843.

Reg.-V. v. 1. März 488
Pol.-V. v. 1. Mai 306
Reg.-V. v. 5. Juni 363
Reg.-V v. 23. Juni 304
Reg.-V. v. 1. August 342
Reg.-V. v. 29. October 576

1844.

Reg.-V. v. 14. Juni 475
Reg.-V. v. 27. December 58

1845.

Pol.-V. v. 25. Juni 93
Verordnung des Provinzial-Schul-Collegiums v. 31. Juli . . . 442
Reg.-V. v. 4. August 441
Reg.-V. v. 20. October 433
Regulativ v. 8. November 328
Reg.-V. v. 28. November 558

1846.

Reg.-V. v. 25. März 465

1847.

Reg.-V. v. 11. Januar 449
Verordnung v. 5. Juli 473

1850.

Ges. v. 11. März 602
Pol.-V. v. 16. Juni 412

Seite

Reg.-V. v. 27. Juni 431
Reg.-V. v. 28. Juni 464
Reg.-V. v. 9. September 122
Reg.-V. v. 23. November 79
Min.-Erl. v. 31. December 7

1851.

Reg.-V. v. 28. Januar 7
Reg.-V. v. 31. März 474
Reg.-V. v. 10. April 137
Reg.-V. v. 14. Juni 478
Reg.-V. v. 4. August 466
Reg.-V. v. 9. August 556

1852.

Reg.-V. v. 6. Januar 485
Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 320
Pol.-V. v. 15. Mai 308
Reg.-V. v. 30. Mai 453
Wege-Pol.-Ordnung v. 11. Juni 559
Pol.-V. v. 20. Juli 509
Pol.-V. v. 22. Juli 430
Reg.-V. v. 11. August 90

1853.

Pol.-V. v. 3. Februar 588
Reg.-Bekanntmach. v. 28. Februar 71
Pol.-V. v. 14. Juni 355
Reg.-V. v. 22. Juli 75
Reg.-V. v. 26. Juli 464
Min.-Erl. v. 19. August 330
Reg.-V. v. 28. August 330
Reglement v. 6. September 540
Pol.-V. v. 31. October 96
Pol.-V. v. 22. November 98
Reg.-V. v. 29. November . . . 105

1854.

Reg.-V. v. 25. Februar 10
Ges. v. 24. April 511
Pol.-V. v. 14. Juni 79
Min.-Erl. v. 27. Juni 548
Reg.-V. v. 15. Juli 548

1855.

Nachtr.-Reglement v. 19. Januar 547
Pol.-V. v. 6. März 121
Reg.-V. v. 22. August 499
Reg.-V. v. 8. September 577

1856.

Pol.-V. v. 12. Mai 308
Pol.-V. v. 20. Mai 174
Reg.-V. v. 1. August 364
Reg.-V. v. 18. November 450

Seite

1857.

Reg.-V. v. 19. August 424
Reg.-V. v. 20. August 296
Pol.-V. v. 26. September 331

1858.

Pol.-V. v. 17. März 549
Reg.-V. v. 14. Juli 482
Reg.-V. v. 19. August 387

1859.

Reg.-V. v. 25. Juni 340
Reg.-V. v. 8. Juli 481
Pol.-V. v. 18. November 438
Pol.-V. v. 25. November 300
Pol.-V. v. 29. November 434
Oberpräs.-Erl v. 12. December . 42

1860.

Reg.-V. v. 7. Juni 482
Reg.-V. v. 16. October 221

1861.

Reg.-V. v. 21. April 121
Pol.-V. v. 11. November 124
Reg.-V. v. 23. November 95
Pol.-V. v. 2. December 513

1862.

Pol.-V. v. 2. März 524
Pol.-V. v 3. April 483
Min.-Erl. v. 20. October 535
Pol.-V. v. 14. November 305

1863.

Reg.-V. v. 22. Januar 82
Reg.-V. v. 3. Februar 207
Pol.-V. v. 10. April 56
Reg.-V. v. 15. April 80
Reg.-V. v. 29. Juli 126
Pol.-V. v. 5. October 498

1864.

Reg.-V. v. 4. Juli 509
Reg.-V. v. 15. August 535

1865.

Reg.-V. v. 2. März 91
Pol.-V. v. 15. März 124
Reg.-V. v. 27. März 432
Reg.-V. v. 15. Juni 490

1866.

Pol.-V. v. 8. Januar 122
Reg.-V. v. 3. April 481
Reg.-V. v. 26. Juni 153
Reg.-V. v. 6. Juli 439

Seite

1867.

Fischerei-Pol.-Ordnung v. 16. März 371
Berg-Pol.-V. v. 11. Juli 310
Allerh. Erl. v. 12. Juli 489
Reg.-V. v. 14. August 555
Reg.-V. v 2. October 205
Reg.-V. v. 9. October 312
Bundesges. v 12. October 3
Geschäfts-Anweis. v. 1. November 17

1868.

Reg.-V. v. 6. Januar 4
Reg.-V. v. 6. Februar 88
Reg.-V. v. 26. Februar 493
Reg.-V. v. 1 April 5
Reg.-V. v. 9. Juni 379
Reg.-V. v. 30. Juni 302
Allerh. Erl. v. 2. November . . . 475

1869.

Reg.-V. v. 24. Januar 501
Reg.-V. v. 24. April 307
Reg.-V. v. 24. April 589
Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni. . 236
Reg.-V. v. 12. Juli 443
Reg.-V. v. 5. August 355
Reg.-Bekanntmachung v. 8. August 177
Reg.-V. v 15. August 38
Pol.-V. v 20 August 314
Pol.-V. v. 8. October 436
Reg.-V. v. 8. October 558
Pol.-V. v. 12. November 436
Reg.-V. v. 12 November 558
Reg.-V. v. 8. December 548

1870.

Forst-Pol.-Ordnung v. 1. Januar 409
Min.-Regulativ v. 30. Januar . . 123
Reg.-V. v. 7. Februar 123
Ges. v. 26. Februar 426
Min.-Erl. v. 28. Februar 138
Reg.-V. v. 5. März 138
Reg.-V. v. 21. März 443
Reg.-V. v. 25. März 340
Reg.-V. v. 26. April 429
Reg.-V. v. 16. Juni 538
Reg.-V. v. 18. November. 556

1871.

Reg.-V. v. 27. Januar 269
Reg.-Bekanntmachung v. 7. März 159
Min.-Anweisung v. 12. April . . 32
Regulativ v. 20. April 342
Reg.-V. v. 25. Mai 212
Regulativ v. 29. Mai 526
Reg.-V. v. 8. August 432
Reg.-V. v. 23. December 203

Seite

1872.

Bau-Pol.-Ordnung v. 26. Januar 240
Bau-Pol.-Ordnung v. 15. März. 224
Allerh. Erl. v. 16. März 525
Pol.-V. v. 14. Mai 349
Reg.-V. v. 13. Juli 448
Reg.-V. v. 16. Juli 446
Reg.-V. v. 29. Juli 6
Min.-Erl. v. 31. October 534
Pol.-V. v. 6. November 140
Reg.-V. v. 11. November. 568
Oberpräs.-Erl. v. 16. November . 47

1873.

Reg.-V. v. 25. Januar 432
Reg.-V. v. 21. April 535
Reg.-V. v. 3. November 115

1874.

Oberpräs.-Pol.-V. v. 6. Februar 295
Reg.-V. v. 20. März 333
Reg.-V. v. 4. April 333
Reichs-Impfges. v. 8. April . . . 144
Reg.-V. v. 18. April 624
Fischereiges. v. 30. Mai 387
Reg.-Instruction v. 6. Juni . . . 15
Reg.-Bekanntmach. v. 24. November 379
Reg.-V. v. 7. December 537

1875.

Kaiserl. Verordnung v. 4. Januar 127
Kosten-Regulativ v. 23. Januar . 39
Pol.-V. v. 26. Februar 301
Reg.-V. v. 22. März 99
Pol.-V. v. 8. April 370
Ges. v. 12. April 146
Pol.-V. v. 9. Juli 87
Pol.-V. v. 28. Juli 315
Reg.-V. v. 12. October 370
Pol.-V. v. 2. December 154
Pol.-V. v. 16. December 386
Pol.-V. v. 31. December 27

1876.

Pol.-V. v. 8. Januar 422
Reichsges. v. 25. Februar 169
Reichs-Strafges.-V. v. 26. Februar 590
Pol.-V. v. 24. April 101
Min.-Anweisung v. 28. Mai . . . 257
Min.-Erl. v. 16. Juni 170
Reg.-Verf. v. 20. Juni 257
Pol.-V. v. 23. Juni 338
Min.-Erl. v. 2. Juli 25
Pol.-V. v. 4. Juli 331
Ges. v. 25. August 238
Oberpräs.-Pol.-V. v. 16. December 13

Seite

1877.

Min.-Erl. v. 24. Februar 172
Oberpräs.-Pol.-V. v. 26. März . 257
Oberpräs.-Pol.-V. v. 12. Mai . . 235
Bekanntmachung v. 23. Juli . . . 409
Oberpräs.-Pol.-V. v. 29. August 100
Oberpräs.-Pol.-V. v. 5. October . 265
Verordnung v. 2. November . . . 381
Oberpräs.-Pol.-V. v. 17. November 467

1878.

Reg.-V. v. 8. Januar 216
Oberpräs.-Pol.-V. v. 9. Januar . 345
Oberpräs.-Pol.-V. v. 23. Februar 461
Pol.-V. v. 27. April 339
Oberpräs.-Pol.-V. v. 2. Mai . . 336
Min.-V. v. 3. Juni 133
Oberpräs.-Pol.-V. v. 4. Juni . . 99
Oberpräs.-Pol.-V. v. 4. Juni . . 206
Bahn-Ordnung v. 12. Juni . . . 583
Feuer- u. Lösch-Ordnung für das platte Land v. 31. October . 272
Oberpräs.-Pol.-V. v. 31. October 340
Min.-Erl. v. 5. November 458
Reg.-V. v. 30. November 580

1879.

Min.-Erl. v. 8. Februar 26
Oberpräs.-Pol.-V. v. 16. April . . 566
Oberpräs.-Pol.-V. v. 21. Juni . . 15
Min.-Pol.-V. v. 29. August . . 65
Oberpräs.-Pol.-V. v. 10. September 345
Oberpräs.-Pol.-V. v. 10. September 553
Oberpräs.-Pol.-V. v. 10. September 567
Oberpräs.-Pol.-V. v. 11. December 140
Oberpräs.-Pol.-V. v. 11. December 332
Oberpräs.-Pol.-V. v. 11. December 469

1880.

Kaiserl. Verordnung v. 9. Februar 133
Feld- u. Forst-Pol.-Ges. v. 1. April 388
Oberpräs.-Pol.-V. v. 26. Mai . . 107
Reglement v. 26. Mai 110
Reichsges. v. 23. Juni 183
Reg.-V. v. 24. Juli 451
Reg.-Anweisung v. 1. October . . 160
Reg.-V. v. 12. November 333
Pol.-V. v. 30. November 89

1881.

Cab.-Order und Anweisung vom 29. Januar 48
Pol.-V. v. 14. Februar 385
Ges. v. 12. März 196
Pol.-V. v. 29. Mai 283
Oberpräs.-Pol.-V. v. 29. Mai . . 491

Seite
Oberpräs.-V. v. 18. Juni 48
Min.-Bekanntmachung v. 16. Juli 521
Reichsges. v. 20. Juli 220
Pol.-V. v. 14. November 330

1882.

Pol.-V. v. 2. Januar 577
Bekanntmachung v. 24. Januar . 414
Pol.-V. v. 22. Februar 330
Kaiserl. Verordnung v. 24. Februar 81
Reg.-V. v. 3. April 151
Oberpräs.-Pol.-V. v. 20. April . . 113
Min.-Erl. v. 21. April 209
Kaiserl. Verordnung v. 1. Mai . 120
Reg.-V. v. 15. Mai 209
Pol.-V. v. 9. Juni 339
Pol.-V. v. 30. September 346
Pol.-V. v. 5. November 337
Pol.-V. v. 30. November 335
Reg.-V. v. 8. December 126

1883.

Kaiserl. Verordnung v. 3. Januar 132
Pol.-V. v. 25. Januar 515
Pol.-V. v. 16. April 335
Ges. v. 23. April 606
Oberpräs.-Pol.-V. v. 20. Juni . . 83
Oberpräs.-Pol.-V. v. 28. Juni . . 265
Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 454. 468
Reichsges. v. 3. Juli 102
Bekanntmachung v. 18. Juli . . . 529
Ges. v. 30. Juli 618

Seite
Ges. v. 1. August 565
Min.-Erl. v. 6. August 156
Min.-Verf. v. 6. August 159
Pol.-V. v. 10. August 138
Reg.-V. v. 19. September 156
Pol.-V. v. 31. October 464
Bekanntmachung v. 31. October . 549
Pol.-V. v. 6. November 422
Bekanntmachung v. 18. December 465
Oberpräs.-Pol.-V. v. 19. December 407

1884.

Pol.-V. v. 1. Februar 27
Reg.-V. v. 15. Februar 450
Pol.-V. v. 31. März 344
Pol.-V. v. 31. März 483
Pol.-V. v. 31. März 585
Pol.-V. v. 31. Mai 97
Reichsges. v. 9. Juni 59
Oberpräs.-Pol.-V. v. 13. Juni . . 112
Ges. v. 18. Juni 520
Pol.-V. v. 23. Juni 365
Reg.-V. vom 30. Juni 484
Ges. v. 11. Juli 217
Reichsges. v. 16. Juli 496
Reg.-V. v. 18. Juli 454
Min.-Erl. v. 28. Juli 477
Reg.-V. v. 25. August 320
Min.-Anweisung v. 11. September 62
Staats-Min.-Beschluß v. 19. September 24
Reg.-Bekanntmachung v. 27. September 24
Reg.-V. v. 21. October 320

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wichert, W. von

Die Polizei-Verordnungen des Regierungs-Bezirks Potsdam

Berlin 1885

Pol.civ. 256 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11884471-4